

Strafrechtliche Schuld und gesellschaftliche Wirklichkeit

Strafrechtliche Schuld und gesellschaftliche Wirklichkeit

Das Schuldprinzip im Licht sozialwissenschaftlicher Deutungen jugendlicher Gewaltdelinquenz

Am Beispiel des Straßenraubs

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte

Juristische Fakultät
der Humboldt-Universität zu Berlin

eingereicht von

Rainer Marcus Christmann

geboren am 20. März 1967 in Bad Säckingen

Dekan: Prof. Dr. Gerhard Werle

Gutachter:
1. Prof. Dr. Felix Herzog
2. PD Dr. Petra Velten

eingereicht: 15. April 2002

Datum der Promotion: 5. September 2002

Das Problem von Schuld und Strafe bleibt. Wir müssen uns hüten, es durch Resignation oder Simplifikation zu paralysieren. Und wenn es auch wahr ist, dass die Dinge, um die es hier geht, schon tausend- und abertausendmal gedacht, gesagt, bewiesen, widerlegt, verteidigt und nicht zuletzt erlitten worden sind, so entbindet uns doch nichts von der Pflicht, sich ihnen immer wieder erneut zu stellen. Das Problem von Schuld und Strafe ist eines der Urprobleme der menschlichen Existenz, das den Menschen begleiten wird, solange er wahrhaft Mensch ist. Es gibt da keine fertigen Antworten, durch die es ein für allemal gelöst werden könnte.

ARTHUR KAUFMANN (1967, 554)

* 10. Mai 1923 – † 11. April 2001

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2002 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Professor Dr. Felix Herzog und Privatdozentin Dr. Petra Velten danke ich herzlich dafür, dass sie die Mühe der Erstellung der Gutachten auf sich genommen haben.

Die Idee zu dieser Arbeit ist aus dem Blockseminar »Rechtsextremistisch motivierte Gewalt Jugendlicher« entstanden, das mein Lehrer Professor Dr. Felix Herzog im Wintersemester 1994/95 an der Humboldt-Universität zu Berlin veranstaltet hat. Ich denke sehr gerne an diese Zeit meines Studiums zurück, die — so kurz nach der »Wende« in der DDR — an dieser Universität wahrscheinlich mehr als irgendwo sonst durch einen Geist der Offenheit und Aufgeschlossenheit und durch Interesse an gesellschaftspolitischen Themen geprägt gewesen ist. Zahlreiche Diskussionen, in engagiert veranstalteten Arbeitsgemeinschaften und Seminaren, aber auch bei vielen privaten Treffen in oft langen Nächten, mit Kommilitoninnen und Kommilitonen, von denen in »unserem« Semester viele erst nach einer Berufsausbildung zum Jurastudium gekommen waren, haben auch mich bedeutend geformt. Diesen, aber auch meinen Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, mit denen ich in dieser Zeit im Universitätsklinikum Benjamin Franklin und im Virchow-Klinikum der Charité gearbeitet habe, verdanke ich viele Impulse, die schließlich mit zum Thema der vorliegenden Arbeit geführt haben.

Meinem Lehrer Professor Dr. Felix Herzog danke ich für das Vertrauen, das er von Anfang an in das vorliegende Projekt gesetzt hat, obwohl es mir erst im vierten Jahr der Arbeit allmählich möglich wurde, mehr als nur diffuse Thesen zu formulieren. Ich verdanke ihm viele Anregungen und Hinweise, und ich bin sehr froh, dass er mir den Raum gelassen hat, die Gedanken in dieser Arbeit frei zu entwickeln. Dabei konnte ich nicht zuletzt von der liberalen Tradition der Schule profitieren, die neben seinem Namen mit den Namen Winfried Hassemer, Arthur Kaufmann, Gustav Radbruch und Franz von Liszt verbunden ist.

Viele Denkanstöße und ebenso viele Literaturhinweise verdanke ich meiner Schwester Dr. Gabriela B. Christmann sowie vielen Freunden, vor allem Carsten Urbanek, Michael Lorber, Udo Sattler, Torsten Berger und Kai Ludwig. Die Diskussionen mit ihnen, ihre Gedanken und ihre Kritik — und auch Buchgeschenke — haben die Arbeit vor allem in ihren soziologischen und philosophischen Aspekten gefördert und mich nicht zuletzt aus mancher »gedanklichen Sackgasse« wieder herausgeführt. Darüber hinaus haben sie mir Halt, Liebe und Zuneigung auch in den Zeiten gegeben, in denen ich den Boden unter den Füßen verloren hatte.

Die wirtschaftlichen Grundlagen für die Arbeit am vorliegenden Projekt sind für lange Zeit durch eine Anstellung im Vertragsmanagement der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben gesichert worden. Dass ich diese Chance erhalten habe und dass mir dieser Arbeitsplatz dann für mehr als drei Jahre erhalten geblieben ist, verdanke ich vor allem den Entscheidungen meines damaligen Abteilungsleiters Thomas Geisel und meines Teamchefs Dipl.-Ing. Joachim Noblé, aber auch der Fürsprache der Teamkollegen Dipl.-Ing. Karsten Uhlmann, Valeria Kim und Dr. Werner Flechtner. Die Wertschätzung, die sie meiner Arbeit dort, aber auch das Interesse, das sie meinem Promotionsprojekt entgegengebracht haben, haben mich bei beiden Aufgaben ermutigt.

Besonderer Dank gilt meinen Eltern Berthold und Ursula Christmann für die Sorge, die Liebe, das Interesse und die Unterstützung, mit denen sie ihre beiden Kinder begleiten. Ihr Zuspruch und nicht zuletzt auch materielle Zuwendungen haben ein wichtiges »Sicherheitsnetz« gespannt und so einen Freiraum geschaffen, in dem die vorliegende Arbeit wachsen konnte. *Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.*

Inhaltsverzeichnis

Zur Struktur der Arbeit

Zentrales Thema der vorliegenden Arbeit ist die strafrechtliche Schuld. Begreift man Schuld als »eines der Urprobleme der menschlichen Existenz«, wie KAUFMANN das ausweislich des dieser Arbeit vorangestellten Worts getan hat (1967, 554), so ist der Diskussionsrahmen groß zu wählen. Die Strafrechtsdogmatik kann sich nicht als »Theorie« von der Berücksichtigung ihrer höchst praktischen Folgen freistellen, und es scheint, dass sowohl ihre Folgen weitreichender wie auch ihre Grundlagen voraussetzungsreicher sind, als vielfach angenommen wird.

Als Ausgangspunkt der Betrachtung und Bezugspunkt der Überlegungen zu den praktischen Voraussetzungen und Wirkungen des Strafrechts wird der Straßenraub durch Jugendliche und Heranwachsende gewählt, kein »Massendelikt«, aber auch kein seltenes Delikt und ein Delikt, welches im Allgemeinen der sogenannten mittelschweren Kriminalität zugerechnet wird. Dabei geht es im ersten Kapitel nach einer kurzen Darstellung der Raubtatbestände des Strafrechts um die praktischen Befunde über den Straßenraub wie über die öffentliche Wahrnehmung von Kriminalität.

Im zweiten Kapitel wird es um die Darstellung des Schuldgrundsatzes und der Positionen in der im engeren Sinne rechtsdogmatischen Diskussion gehen.

Das dritte Kapitel befasst sich mit der »gesellschaftlichen Wirklichkeit«. Ausgehend von einem wissenssoziologischen Bezugsrahmen, der dort vorab vorzustellen sein wird, soll die Lebenssituation junger Menschen in den gesellschaftlichen Zusammenhängen beschrieben werden. In dieser interaktionistischen Perspektive sollen Deutungen von abweichendem Verhalten, Gewalt und Kriminalität, aber auch der Wirkungsweise des Strafrechts dargestellt werden.

In den beiden letzten Kapiteln schließlich wird es um die Folgerungen für das Strafrecht gehen. »Die Würde des Menschen ist unantastbar«, und im Großen und Ganzen — so ist man zu formulieren versucht — scheint auch die neuere rechtswissenschaftliche Diskussion über weite Strecken Berührungsängste zu haben. Auch wenn es für Vorsicht und Zurückhaltung bei Argumentationen aus der Menschenwürdegarantie

gute Gründe gibt: Es wird zu zeigen sein, dass es gerade diese Zurückhaltung ist, die die in der Diskussion vorausgesetzten Menschenbilder und Wertkonzepte wesentlich im Unklaren belässt und so die Auseinandersetzung um die Funktion der Schuld und die Zwecke der Strafe als der zentralen Grundlagen des Strafrechts in einer realen Gesellschaft erschwert. Im vierten Kapitel soll in diesem Sinn und in Auseinandersetzung mit den im zweiten Kapitel dargestellten rechtsdogmatischen Positionen sowie dem weiteren strafrechtswissenschaftlichen Diskussionsstand — sozusagen als Kernstück der Arbeit — ein Vorschlag zur Deutung des Schuldprinzips im Sinne eines »Wertkonzepts« entfaltet werden. Auf die kriminalpolitischen und gesellschaftspolitischen Implikationen angesichts moderner Konzepte der Kriminalpolitik wird im Schlusskapitel einzugehen sein.

I. Einführung: Straßenraub

1. Die Tatbestände des StGB

a) Überblick über die Raubdelikte

Der Raubtatbestand (§ 249 Abs. 1 StGB) verbindet als eigenständiges Delikt die Tatbestandsvoraussetzungen des Diebstahls mit einer qualifizierten Nötigungshandlung, nämlich Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Der Täter nimmt fremde Sachen weg, indem er einen anderen nötigt, die Wegnahme zu dulden. Geschützte Rechtsgüter sind in erster Linie das Eigentum und daneben die persönliche Freiheit in Gestalt der Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung (vgl. Eser, in: Lenckner u.a. 2001, § 249 Rn. 1).

Der Grundtatbestand der Erpressung (§ 253 Abs. 1 StGB) stellt als eigenständiges Delikt eine spezielle Form der Nötigung dar, die gegen die Freiheit der wirtschaftlichen Disposition gerichtet ist. Schutzgüter sind hier das Vermögen und die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung (Eser a.a.O., § 253 Rn. 1). § 253 Abs. 2 StGB enthält hinsichtlich der Nötigungsmittel — wie auch der Nötigungstatbestand des § 240 StGB — eine »Verwerflichkeitsklausel«, das Erfordernis einer sozialethisch zu missbilligenden Zweck-Mittel-Relation (vgl. Tröndle, in: Tröndle/Fischer 2001, § 240 Rn. 41 f.; Eser a.a.O., § 240 Rn. 18) als Voraussetzung der Bejahung der Rechtswidrigkeit. Die räuberische Erpressung (§ 255 StGB) ist Qualifikation zum Erpressungstatbestand, die den Täter einem Räuber gleichstellt, wenn die qualifizierten Nötigungsmittel des Raubes eingesetzt werden.

Sind die tatbestandlich vorausgesetzten Nötigungsmittel bei Raub und räuberischer Erpressung identisch, so unterscheiden sich die Tatbestände dadurch, dass § 249 Abs. 1 StGB die *Wegnahme* der Sache durch den Täter voraussetzt, während §§ 253, 255 StGB nur erfüllt sind, wenn das Opfer über sein Vermögen oder das Vermögen eines Dritten *verfügt*.[1]

[1] Zur Frage der Abgrenzung sogleich unten Abschnitt b (S. 6 ff.).

Raub und räuberische Erpressung stehen nach überwiegender Auffassung zueinander im Verhältnis der Exklusivität,[2] schließen sich also regelmäßig gegenseitig aus (Eser a.a.O., § 249 Rn. 13).[3] Der Raubtatbestand verdrängt den Diebstahlstatbestand,[4] Raub und räuberische Erpressung verdrängen den Nötigungstatbestand kraft Spezialität. Tateinheit (§ 52 Abs. 1 StGB) ist etwa mit den Körperverletzungsdelikten möglich, weil der Raub weder notwendig durch Gewaltanwendung begangen werden muss, noch jede Gewaltanwendung im Sinne des § 249 Abs. 1 StGB eine tatbestandliche Körperverletzung darstellt (vgl. Eser a.a.O., § 255 Rn. 3 und § 249 Rn. 13).

Der Qualifikationstatbestand des schweren Raubes (§ 250 StGB) erfasst besondere Begehungsweisen oder Tatumstände des Raubes oder der räuberischen Erpressung, § 251 StGB (Raub mit Todesfolge) ist Erfolgsqualifikation zu Raub und räuberischer Erpressung, wobei über die Voraussetzung des § 18 StGB hinaus Leichtfertigkeit hinsichtlich des Todeserfolgs vorausgesetzt wird.[5]

Dem Raub verwandte Delikte sind der räuberische Diebstahl, der räuberische Angriff auf Kraftfahrer und der erpresserische Menschenraub. Der räuberische Diebstahl (§ 252 StGB) ist ein eigenständiger, raubähnlicher Tatbestand, der die Vollendung eines Diebstahls als Vortat voraussetzt und den Fall erfasst, dass der Täter zur Verteidigung der gestohlenen Sache, also zur Sicherung des gerade erlangten Gewahrsams, die Nötigungsmittel des Raubes anwendet (vgl. Eser a.a.O., § 252 Rn. 1 und 3; Kühl, in: Lackner/Kühl 1999, § 252 Rn. 1). Die Raubqualifikationen der §§ 250, 251 StGB sind anwendbar (»gleich einem Räuber zu bestrafen«). § 252 StGB geht den Tatbeständen des Diebstahls und der Nötigung auf

[2] KINDHÄUSER sieht den Tatbestand der räuberischen Erpressung dagegen als »Grundtatbestand aller Vermögensschädigungen durch Nötigungsmittel«. Als Sonderfall der räuberischen Erpressung verdränge der Raubtatbestand diesen kraft Spezialität (Kindhäuser, Urs, in: Neumann u.a. 2001, Vor § 249 Rn. 49 ff. und 81 f.).

[3] Idealkonkurrenz kommt danach nur in Betracht, wenn innerhalb einer einheitlichen Handlung verschiedene Sachen in den Besitz des Täters gelangen und eine verschiedene Beurteilung als Wegnahme oder Vermögensverfügung möglich ist, wenn also der Täter etwa zu Duldung einer Wegnahme und außerdem zur Herausgabe noch anderer Sachen nötigt. Eine versuchte räuberische Erpressung kann schließlich mitbestrafte Vortat zu einem vollendeten Raub sein (vgl. Eser a.a.O., § 253 Rn. 3).

[4] Tateinheit ist aber möglich zwischen versuchtem Raub und vollendetem Diebstahl (Eser a.a.O., § 249 Rn. 13).

[5] Nach § 255 StGB wird der Täter der räuberischen Erpressung »gleich einem Räuber bestraft«, woraus die entsprechende Anwendung der §§ 249 bis 251 folgt (Eser a.a.O., § 255 Rn. 4).

Grund Gesetzeskonkurrenz vor, und zwar auch dann, wenn der räuberische Diebstahl im Versuch stecken bleibt (Eser a.a.O., § 252 Rn. 13).

Beim räuberischen Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB), ein im systematischen Zusammenhang der gemeingefährlichen Straftaten geregelter tatbestandlich vorgezogener Fall des Raubes (vgl. Cramer/ Sternberg-Lieben, in: Lenckner u.a. 2001, § 316a Rn. 1), ist die tatsächliche Wegnahme einer Sache zur Erfüllung des objektiven Tatbestands nicht erforderlich. Der Täter muss aber den von der Vorschrift vorausgesetzten Angriff auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit des Fahrers oder eines Mitfahrers in der Absicht führen, einen Raub, einen räuberischen Diebstahl oder eine räuberische Erpressung zu begehen. Dabei muss er die typischen Situationen und Gefahren des Kraftfahrzeugverkehrs in den Dienst seines Tatplans gestellt haben (a.a.O., Rn. 6 ff.). § 316a StGB und Raub bzw. räuberische Erpressung stehen zueinander im Verhältnis der Idealkonkurrenz (a.a.O., Rn. 15).

Der erpresserische Menschenraub (§ 239a StGB) schließlich ist ebenfalls ein Delikt im Vorfeld der Vollendung von Raub und räuberischer Erpressung (Kindhäuser, Urs, in: Neumann u.a. 2001, Vor § 249 Rn. 1). Der Tatbestand erfasst solche Fälle, in denen entweder die Entführung oder das Sichbemächtigen eines Menschen mit dem Ziel erfolgt, die dadurch geschaffene Sorge des Opfers oder eines Dritten um das Wohl des Opfers für eine Erpressung auszunutzen, oder eine aus anderen Gründen geschaffene entsprechende Lage des Opfers später für eine Erpressung genutzt wird. Vom Tatbestand der räuberischen Erpressung unterscheidet sich die Vorschrift dadurch, dass das Delikt »unvollkommen zweiaktig« ist, nämlich aus einem ersten Teilakt der objektiven Verwirklichung des Entführens oder Sichbemächtigens und einem zweiten Teilakt einer in die Vorstellung des Täters verlagerten weitergehenden Nötigung mit dem Ziel der Vermögensverfügung besteht (Tröndle a.a.O., § 239a Rn. 7 f.). Fallen Sichbemächtigen und Erpressen in einem Zwei-Personen-Verhältnis, also bei Identität von Entführtem und Erpresstem, zeitlich zusammen, so liegt nur eine räuberische Erpressung vor (Eser a.a.O., § 239a Rn. 13a). Mit §§ 253, 255 StGB — soweit nicht § 239a StGB nach dem Vorstehenden ausgeschlossen ist — und mit § 316a StGB ist Tateinheit möglich (Eser a.a.O., § 239a Rn. 45).

Der Strafrahmen des § 249 Abs. 1 StGB mit seiner Mindeststrafdrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe macht Raub, räuberische Erpressung und räuberischen Diebstahl zum Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB), die Qualifikationen des § 250 Abs. 1 und 2 StGB erhöhen die Mindeststrafdrohung auf drei bzw. fünf Jahre. Die Mindeststrafdrohung bei § 316a und § 239a

StGB liegt bei fünf Jahren. Der Versuch ist entsprechend nach § 23 Abs. 1, 1. Halbsatz StGB strafbar. Das Höchstmaß als zeitiger Freiheitsstrafe ist 15 Jahre (§ 38 Abs. 2 StGB).

Der Strafrahmen liegt damit erheblich über denjenigen der Vergehen der Nötigung oder des Diebstahls, die in ihren Grundtatbeständen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (§ 240 Abs. 1 StGB) bzw. bis zu fünf Jahren (§ 242 Abs. 1 StGB) oder Geldstrafe androhen. Der Gesetzgeber geht damit von einem erheblich gesteigerten Unrechtsgehalt schon der »einfachen« Raubdelikte aus. Gäbe es den Raubtatbestand nicht und wären bei der Wegnahme einer Sache mit Gewalt die Tatbestände des Diebstahls, der Nötigung und der Körperverletzung (Strafrahmen bis zu fünf Jahre gemäß § 223 Abs. 1 StGB) einschlägig, bestünde der Strafrahmen nach den Regeln der Tateinheit (§ 52 Abs. 2 StGB) in Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe — bzw. bis zu zehn Jahren im Fall der gefährlichen Körperverletzung.[6] Die hohe Strafdrohung des § 249 Abs. 1 StGB kann daher kaum auf dem Erfolgsunwert des Raubs, sondern nur auf dem Handlungsunwert der Anwendung der qualifizierten Nötigungsmittel gegen Personen zum Zweck von Wegnahme und Zueignung gründen.

Für den Bereich des Jugendstrafrechts gilt nach §§ 2, 5 ff. JGG ein vom allgemeinen Strafrecht abweichendes besonderes Sanktionensystem. Nach § 17 Abs. 1 Satz 3 JGG finden die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts bei der Bemessung der Jugendstrafe keine Anwendung.

b) Die tatbestandlichen Voraussetzungen von Raub und räuberischer Erpressung

Wie der Diebstahlstatbestand setzt § 249 Abs. 1 StGB zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des Raubes die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache voraus. Der Täter muss aber Gewalt gegen eine Person oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwenden, und zwar unmittelbar *als Mittel der Wegnahme* (Eser, in: Lenckner u.a. 2001, § 249 Rn. 7). Gewalt wird erst dann zur Nötigung, wenn sie Mittel

6 Für die gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 StGB ist die Höchststrafe im Zuge der Verschärfung durch das sechste Strafrechtsreformgesetz (vom 26.01.1998, BGBl. 1998 I, S. 164) auf zehn Jahre heraufgesetzt worden. Der Strafrahmen der Vorgängervorschrift § 223a Abs. 1 StGB reichte bis höchstens fünf Jahre. Die Mindeststrafe wurde von drei auf sechs Monate angehoben. Gleichwohl besteht in der abstrakten Bewertung noch ein deutlicher Unterschied zur Strafdrohung beim Raub.

ist, das Verhalten des Opfers über das Erleiden der Gewalt hinaus zu beherrschen (Kindhäuser, Urs, in: Neumann u.a. 2001, Vor § 249 Rn. 5).

Gewalt gegen eine Person liegt nur vor, wenn der Täter eine zumindest mittelbar gegen den Körper des Opfers gerichtete Einwirkung vornimmt, die für dieses einen körperlichen Zwang bewirkt. Dabei scheiden ganz unwesentliche Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit aus (Eser a.a.O., § 249 Rn. 4).[7] Die Kraftanwendung muss erheblich genug sein, um zur Brechung eines Widerstands geeignet zu sein, also einen wesentlichen Bestandteil der Wegnahme darstellen (a.a.O., Rn. 4a).[8] Ob die Gewalt zur Verhinderung eines erwarteten Widerstands oder erst zur Überwindung eines vom Opfer tatsächlich geleisteten Widerstands angewendet wird, ist gleichgültig (a.a.O., Rn. 4).

Bei der Drohungsalternative muss der Täter die gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben des Opfers oder eines Dritten als in seiner Macht stehend für den Fall in Aussicht stellen, dass sich das Opfer nicht dem Willen des Täters beugt. Der Täter muss den Eintritt des Übels als von seinem Willen abhängig darstellen und in diesem Sinne tatsächlich oder scheinbar »Herr des Geschehens« sein. Erfasst ist auch die Übelszufügung durch einen Dritten, auf dessen Willen der Täter Einfluss zu haben vorgibt (Eser a.a.O., § 249 Rn. 5 und Vorbem. §§ 234 ff. Rn. 30 f.). Nicht erforderlich ist, dass der Täter tatsächlich in der Lage ist, den angedrohten Erfolg herbeizuführen, sondern lediglich, dass sich die Situation dem Opfer so darstellt, die Drohung also wirksam ist. Es soll daher weder auf den Willen des Täters, noch auf die Realisierbarkeit der Drohung ankommen. Geht es bei der Drohungsalternative nach dem Sinn des Gesetzes nicht um die Frage einer effektiven Gefährdung des Opfers, sondern um die Frage nach der Wirksamkeit der Drohung, kann die Drohung auch etwa mit einer ungeladenen Pistole erfolgen (Eser a.a.O., § 249 Rn. 5).

Richtet sich die Drohung oder Gewalt gegen einen Dritten, ist erforderlich, dass die Verletzung des Dritten dem Raubopfer nahe geht, von diesem also als eigenes Übel empfunden wird (Eser a.a.O., § 249 Rn. 5).

[7] Als Gewalt sind auf Grund der hohen Strafdrohung »nur körperbezogene Eingriffe von einigem Gewicht anzuerkennen« (LG Gera, NJW 2000, 159, 160).

[8] Wird einem überraschten Opfer die Sache entrissen und ist dabei das Tatbild nicht durch die Gewalt, sondern durch »List und Schnelligkeit« gekennzeichnet, soll offener Diebstahl vorliegen. Hält dagegen das Opfer eine Handtasche in Erwartung des Angriffs mit beiden Händen fest, soll Raub gegeben sein. Richtet sich die Gewalt etwa beim Zertrümmern einer Tür ausschließlich gegen Sachen, kommt ein Einbruchsdiebstahl nach § 243 oder § 244 StGB in Betracht in Betracht (Eser a.a.O., Rn. 4 f.).

Zwischen der Nötigung und der Wegnahme soll ein Kausalzusammenhang nur in der Vorstellung des Täters vorliegen müssen, weil der Raubtatbestand nicht die Wegnahme »durch«, sondern die Wegnahme »unter Anwendung von« Nötigungsmitteln voraussetze (Eser a.a.O., § 249 Rn. 7). Es wird aber auch vertreten, dass ein objektiver Kausalzusammenhang erforderlich sei. Der Täter muss danach durch das Nötigungsmittel einen aus *ex ante*-Sicht *objektiv* zu erwartenden Widerstand gegen die Wegnahme ausschalten oder brechen (Kindhäuser a.a.O., § 249 Rn. 30).

In subjektiver Hinsicht — neben mindestens bedingtem Vorsatz bezüglich der Verwirklichung aller Merkmale des objektiven Tatbestands — muss es dem Täter darauf ankommen, das Tatobjekt sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Ziel des Täters muss demnach sein, die Sache oder den in ihr verkörperten Sachwert unter Verdrängung des Eigentümers aus seiner wirtschaftlichen Position im Widerspruch zur zivilrechtlichen Eigentumsordnung dem eigenen Vermögen oder dem eines Dritten einzuverleiben (vgl. Eser a.a.O., § 242 Rn. 47; BGHSt 24, 115, 119). Fälle der bloßen Gebrauchsanmaßung scheiden wegen des fehlenden *Enteignungs*moments, Fälle der bloßen Sachentziehung wegen des fehlenden *Aneignungs*moments aus (Eser a.a.O., § 242 Rn. 51 ff., 55).

Der objektive Tatbestand der Erpressung (§ 253 Abs. 1 StGB) verlangt als Tathandlung die Anwendung von Gewalt oder die Drohung mit einem empfindlichen Übel, wiederum gegen das Opfer oder gegen eine dritte Person, bei der die Anwendung des Nötigungsmittels dem Opfer nahe geht. Die Tathandlung muss zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen des Opfers führen, und dieses Verhalten des Opfers muss seinerseits einen Vermögensschaden beim Opfer oder einem Dritten bewirken.

Auf der subjektiven Tatbestandsseite ist über bedingten Vorsatz bezüglich der Verwirklichung des objektiven Tatbestands hinaus die Absicht des Täters im Sinne des Willens zu zielgerichtetem Handeln erforderlich, sich oder einen Dritten zu Unrecht, das heißt im Widerspruch zur zivilrechtlichen Vermögensordnung, zu bereichern. Die erstrebte Bereicherung muss dem Schaden entsprechen, den der Täter zufügen will, was ausscheidet, wenn die erpresste Sache etwa nur als Faustpfand zur Erlangung einer anderen Sache oder eines Geldbetrags dienen soll (sog. Stoffgleichheit; vgl. Eser a.a.O., § 253 Rn. 20 f.).

Der Qualifikationstatbestand der räuberischen Erpressung (§ 255 StGB) setzt über die Erfüllung des Grundtatbestandes der Erpressung hinaus in objektiver Hinsicht voraus, dass die zur Erfüllung des Grundtatbestands angewendeten Nötigungsmittel sich als Gewalt gegen eine

Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben darstellen. In subjektiver Hinsicht muss der Täter diesbezüglich mindestens bedingt vorsätzlich handeln. Durch das Vorliegen eines in diesem Sinn qualifizierten Nötigungsmittels scheidet eine besondere Prüfung der Verwerflichkeit nach § 253 Abs. 2 StGB aus.

Durch die Identität der Nötigungsmittel sind sich Raub und räuberische Erpressung im äußeren Erscheinungsbild so ähnlich, dass die Abgrenzung zwischen Wegnahme und Vermögensverfügung Schwierigkeiten bereiten kann. KINDHÄUSER bemerkt, dass dem StGB betreffend die Abgrenzung der Delikte und ihrer Schutzfunktion keine logisch-systematische Konzeption zu Grunde liegt (Kindhäuser a.a.O., Vor § 249 Rn. 47).

Nach der Rechtsprechung ist bei einem eigenen Handeln des Opfers Raub ausgeschlossen. Anders als bei der Abgrenzung zwischen Diebstahl und Betrug, bei der das »innere Verhalten« des Opfers für die Frage des Vorliegens einer Vermögensverfügung entscheidend sei, komme es bei der Abgrenzung zwischen räuberischer Erpressung und Raub allein auf das äußere Erscheinungsbild an. Wo jemand gezwungen werde, eine Sache herauszugeben, spreche das Gesetz von Erpressung. Gäbe das Opfer die Sache selbst heraus, so läge räuberische Erpressung vor, ohne dass es darauf ankommen könne, ob das Opfer die Sache »freiwillig« oder unter dem Druck der Vorstellung herausgibt, dass Widerstand zwecklos sei (BGHSt 7, 252, 255 f.).

Vom praktischen Ergebnis her ähnlich deutet KINDHÄUSER das Verhältnis, allerdings mit anderer Begründung. Der Raubtatbestand sei *lex specialis* zum Grundtatbestand der räuberischen Erpressung (vgl. oben Fn. 2), so dass beim Vorliegen einer Wegnahme als Gewahrsamswechsel gegen den Willen des Besitzers, die durch ein »Geben« ausgeschlossen werde, nur ein Raub vorliege. Bediene sich der Täter nämlich zur Gewahrsamsverschiebung eines Dritten, nämlich des Opfers, sei eine Wegnahme zu verneinen (Kindhäuser a.a.O., Vor § 249 Rn. 81).

Dagegen wird vertreten, dass für die Abgrenzung dasselbe zu gelten habe wie beim Betrug, so dass auf die innere Situation des Genötigten abzustellen sei. Ein Dulden als *bloßes Gewährenlassen* der Wegnahme unter Zwang stelle keine Vermögensverfügung dar und nähme der Handlung des Täters nicht die Eigenschaft des Gewahrsamsbruchs, während eine Weggabe als *willentliche Aufgabe* des Gewahrsams die Erfüllung des Raubtatbestands ausschließe (Eser a.a.O., § 249 Rn. 2). Eine »innere« Zustimmung des Opfers dürfte praktisch allerdings selten sein (Kindhäuser a.a.O., Vor § 249 Rn. 63).

c) Materiell- und formellrechtliche Konsequenzen der Einordnung als Verbrechen

Die Versuchsstrafbarkeit, die sich nach § 23 Abs. 1 StGB auch ohne ausdrückliche Anordnung im Tatbestand ergibt, wurde als Folge der Einordnung als Verbrechen bereits genannt. So weist ESER darauf hin, dass es sich bei der Einteilung der Straftaten in Verbrechen und Vergehen, nach dem Wegfall der Übertretungen (§ 1 Abs. 3 StGB a.F.) und der Einführung der einheitlichen Freiheitsstrafe[9] im Zuge der großen Strafrechtsreform durch das erste und zweite Strafrechtsreformgesetz Ende der 1960er- bis Mitte der 1970er-Jahre, im Wesentlichen nur noch um eine rein formale, gesetzestechnische Zweiteilung handle, die insbesondere Verweisungen erleichtere und das Gesetz so kürzer mache (Eser, in: Lenckner u.a. 2001, § 12 Rn. 4). Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch die Strafbarkeit der in § 30 StGB genannten Fälle versuchter Anstiftungen oder bestimmter Beteiligungsformen im Vorbereitungsstadium. Hierher gehört auch der Verlust der Amtsfähigkeit nach § 45 Abs. 1 StGB, der als automatische Nebenfolge — zusätzlich abhängig vom verhängten Strafmaß — nur bei Verurteilung wegen eines Verbrechens eintritt.

Eine eigenständige materiell-rechtliche Bedeutung hat die Einteilung aber für den Strafrahmen der Jugendstrafe. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 StGB ist das Höchstmaß der Jugendstrafe fünf Jahre. Satz 2 erweitert diesen Strafrahmen für Verbrechen, bei denen nach allgemeinem Strafrecht im Höchstmaß mehr als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist, auf zehn Jahre. Dieser erweiterte Strafrahmen der Jugendstrafe ist bei einer Verurteilung eines Jugendlichen wegen Raubes oder räuberischer Erpressung — bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 JGG) — also grundsätzlich eröffnet. Für Heranwachsende besteht dieser Strafrahmen bei Anwendung von Jugendstrafrecht unabhängig vom begangenen Delikt (§ 105 Abs. 3 JGG).

In formell-rechtlicher Hinsicht ist bei Verbrechen eine Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a StPO nicht möglich. Im Jugendstrafrecht scheidet entsprechend eine Verfahrenseinstellung nach §§ 45 Abs. 1, 47

[9] An Stelle von Zuchthausstrafe (§ 14 StGB a.F.), Gefängnisstrafe (§ 16 StGB a.F.) und Einschließung (§ 17 StGB a.F.)

Abs. 1 Nr. 1 JGG aus.[10] Ist ein Beschuldigter eines Verbrechens verdächtig, liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO, bei Jugendlichen i.V.m. § 68 Nr. 1 JGG, bei Heranwachsenden i.V.m. §§ 109 Abs. 1 Satz 1, 68 Nr. 1 JGG).

2. Straßenraub durch Jugendliche und Heranwachsende: Quantitative und qualitative Befunde

Die Raubdelikte sind — so ist das Bild, das sich nach der allein tatbestandlich-juristischen Perspektive, wie sie soeben vorgestellt wurde, bietet — angesichts der hohen Strafdrohungen der Tatbestände und der durchgehenden Einordnung als Verbrechen mit entsprechend erheblichen Mindeststrafdrohungen dem Bereich der mittelschweren bis Schwerkriminalität zuzuordnen. Im Folgenden soll es darum gehen, ein Bild der Lebenswirklichkeit eines bestimmten Ausschnitts der Raubdelikte, nämlich des von jungen Tätern begangenen Straßenraubs, zu zeichnen mit dem Ziel, eine Vorstellung vom »alltagsweltlichen Rahmen« dieser Arbeit zu vermitteln.

Als Quellen, die — jeweils unter verschiedenen Gesichtspunkten und mit unterschiedlichem Aussagegehalt und Aussagewert — Informationen über Tat-, Täter- und Opferseite beim Straßenraub liefern können, kommen die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Sekundärauswertungen der PKS, die Rechtspflegestatistik, Erfahrungsberichte von Praktikern, etwa aus den Bereichen Polizei, Justiz, Sozialarbeit, sowie quantitative und qualitative sozialwissenschaftliche und kriminologische Untersuchungen in Betracht. Es soll versucht werden, aus solchen Quellen zunächst ein erstes, loses »Mosaik« zusammenzusetzen. Bei den sozialwissenschaftlichen Befunden soll der Rahmen noch etwas weiter gespannt werden und auf die Raubtaten in Beziehung mit anderen aggressiven Verhaltensweisen eingegangen werden.

Eine wesentliche erste Informationsquelle — und eine wesentliche Argumentationsquelle gerade auch in der rechts- und kriminalpolitischen Diskussion — ist die Polizeiliche Kriminalstatistik. Sie wird insgesamt sehr stark von den Diebstahlsdelikten dominiert, auf die 47,7 % aller

10 Eine Einstellung in den Fällen des § 45 Abs. 2 und 3 sowie des § 47 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 JGG bleibt möglich (mit Ausnahme von § 47 Abs. 1 Nr. 4 JGG auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende — § 109 Abs. 2 Satz 1 JGG).

registrierten Straftaten im Berichtsjahr 2000 entfallen (Bundeskriminalamt 2001, 28). An vollendeten und versuchten Raubdelikten[11] werden in diesem Berichtsjahr 59.414 Fälle erfasst, entsprechend 0,9 % aller registrierten Straftaten. Eines Raubdelikts tatverdächtig waren insgesamt 38.747 Personen (a.a.O., Tabelle 01). Die PKS erfasst unter dieser Deliktskategorie verschiedene Unterkategorien nach typischen Begehungsformen.[12] In diesen Unterkategorien sind 44.614 Fälle registriert (a.a.O.), die damit etwa drei Viertel aller Raubdelikte ausmachen.[13] Hiervon entfallen 27.354 Fälle (46,0 % aller erfassten Raubtaten) auf »sonstigen Straßenraub« (sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen), der damit mit Abstand die größte einzeln erfasste Kategorie darstellt. Auf den Handtaschenraub kommen 5.595 Fälle (9,4 %), auf Raubüberfälle auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte 4.862 Fälle (8,2 %), auf Raubüberfälle in Wohnungen 2.729 Fälle (4,6 %) sowie auf den Bankraub (Geldinstitute und Poststellen) 1.049 Fälle (1,8 %) (a.a.O.). Die Fallzahlen der beiden »Straßenraubkategorien« Handtaschenraub und sonstiger Straßenraub stehen im Verhältnis 17 : 83.

Nachdem die registrierten Fallzahlen der Raubdelikte von 1994 bis 1997 kontinuierlich angestiegen waren, war seit dem Jahr 1998 ein Rückgang zu verzeichnen, der in der PKS insbesondere auf verstärkte Präsenz von Polizei und Bundesgrenzschutz an den »Brennpunkten« vieler Großstädte zurückgeführt wird (Bundeskriminalamt 1999, 137 sowie 2001, 145). Die Aufklärungsquote bei den Raubdelikten wird auf 50,5 % beziffert, sie beträgt beim Handtaschenraub 28,6 % und beim sonstigen Straßenraub 43,0 % (Bundeskriminalamt 2001, a.a.O.). Die angegebenen Häufigkeitszahlen[14] der Raubdelikte wachsen mit der Ein-

[11] Von der maßgeblichen Schlüsselzahl 2100 werden sämtliche Delikte nach §§ 249 bis 252, 255 und 316a StGB erfasst, also Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; die Schlüsselzahlen 2110 bis 2190 betreffen bestimmte typische Begehungsformen.

[12] Im Einzelnen handelt es sich dabei um Raubüberfälle auf Geldinstitute und Poststellen (Schlüsselzahl 2110), auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte, darunter auf Spielhallen und auf Tankstellen (2120, 2121, 2122), auf Geld- und Werttransporte, darunter auf Geld- und Kassenboten und auf Spezialgeldtransportfahrzeuge (2130, 2131, 2132), räuberischen Angriff auf Kraftfahrer, darunter die Beraubung von Taxifahrern (2140, 2141), Zechanschlussraub (2150), Handtaschenraub (2160), sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen (2170), Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln (2180) sowie Raubüberfälle in Wohnungen (2190). (Bundeskriminalamt 2001, Anhang Straftatenkatalog)

[13] Ein Viertel der Raubdelikte entfällt also auf Taten, die von den spezifizierten Untergruppen nicht erfasst werden.

[14] Häufigkeit der registrierten Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner.

wohnerzahl der Tatortgemeinde. Sie liegen im Mittel bei 72, in den Städten ab 500.000 Einwohner bei durchschnittlich 205 (a.a.O., 49).

Betrachtet man die Altersstruktur der registrierten Tatverdächtigen für sämtliche Raubdelikte, so liegt der Anteil der Jugendlichen bei 30,8 %, der Heranwachsenden bei 19,1 %, der jungen Erwachsenen (21 bis unter 25 Jahre) bei 12,8 % sowie der der Kinder[15] bei 9,4 % (a.a.O., Tabelle 20). Zusammengenommen stellen diese Altersgruppen damit fast drei Viertel aller Raubtatverdächtigen. Über sämtliche registrierten Straftaten/Deliktsgruppen beträgt der Anteil dieser Altersgruppe an allen Tatverdächtigen dagegen gerade zwei Fünftel. Diese Überrepräsentation junger Menschen verstärkt sich noch drastisch, wenn man nur die Kategorien Handtaschenraub und sonstiger Straßenraub betrachtet. Beim Handtaschenraub beträgt der Anteil 80,9 % (Kinder: 7,4 %, Jugendliche: 42,3 %, Heranwachsende: 20,2 %, junge Erwachsene: 11,1 %), beim sonstigen Straßenraub sogar 85,4 % (13,7 %, 41,6 %, 20,1 %, 10,0 %). Männliche Tatverdächtige stellen 76,9 % sämtlicher Tatverdächtigen, aber 91,0 % aller Raubtatverdächtigen. In der Altersgruppe bis unter 25 Jahren beträgt der Anteil an Jungen und jungen Männern über alle Straftaten 77,5 %, unter den Raubtatverdächtigen 91,5 % (a.a.O.).[16]

Hat der Straßenraub insgesamt einen Anteil von 43,6 % an allen begangenen Raubtaten, so ergibt sich bei den Kindern ein Anteil von 63,9 %, bei den Jugendlichen von 58,8 %, bei den Heranwachsenden von 45,8 % und bei den jungen Erwachsenen (21 bis unter 25 Jahre) von 34,1 % aller den Raubtatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppen zur Last gelegten Raubtaten.[17]

Unter den Summenschlüsseln der PKS für Gewaltkriminalität und Straßenkriminalität[18] beträgt der Anteil von Tatverdächtigen unter

[15] Die PKS erfasst hier die Altersgruppe von 6 bis unter 14 Jahre; die Erfassung von Taten, bei denen Kinder tatverdächtig sind, wird damit begründet, dass die Polizei nicht über die Frage der Schuldfähigkeit von (jugendlichen oder erwachsenen) Tatverdächtigen entscheiden und dass zudem bei unaufgeklärten Fällen über Alter und Schuldfähigkeit in der Regel keine Aussage getroffen werden könne. Die Erfassung der von strafunmündigen Kindern und schuldunfähigen psychisch Kranken mutmaßlich begangenen Taten erfolge daher, um »ein möglichst vollständiges Bild der erfassbaren Sicherheitslage« zu erhalten (a.a.O., 8).

[16] Ein ähnlicher Anteil besteht in den Kategorien Handtaschenraub mit 92,0 % und sonstiger Straßenraub mit 91,7 % (a.a.O., Tabelle 20).

[17] Errechnet aus den Tatverdächtigenzahlen der jeweiligen Altersgruppen unter den Schlüsseln 2100 und 2170 (a.a.O., Tabelle 20).

[18] Der Summenschlüssel 8920 (»Gewaltkriminalität«) umfasst neben den Raubdelikten auch Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, gefährliche und schwere Körperverletzung und Körperverletzung mit Todesfolge, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Angriffe auf den Luft- und Seever-

(Fortsetzung nächste Seite)

25 Jahren 57,6 % (Gewaltkriminalität) bzw. 68,0 % (Straßenkriminalität), männliche Tatverdächtige machen in diesen Altersgruppen 89,5 % bzw. 91,5 % aus (a.a.O., Tabelle 20). Auch diese zusammengefassten, sehr heterogenen Kategorien stellen sich damit als deutlich überdurchschnittlich männlich dominiert dar, allerdings sind hier junge Tatverdächtige in wesentlich geringerem Maße als bei den Straßenraubdelikten vertreten.

Als alleinhandelnde Tatverdächtige weist die PKS für Handtaschenraub und sonstigen Straßenraub Anteile von 36,2 % bzw. 23,8 % aus (Raubdelikte insgesamt: 32,8 %, Straftaten insgesamt: 76,0 %). Die Anteile für die Summenschlüssel Gewalt- und Straßenkriminalität werden mit 45,0 % bzw. 45,7 % angegeben (a.a.O., Tabelle 22). Der Anteil registrierter Mehrfachtäter beträgt bei Raubtaten insgesamt 79,9 % sowie in den Kategorien Handtaschenraub und sonstiger Straßenraub 85,0 % bzw. 82,5 % (a.a.O., 69). Eine altersmäßige Differenzierung lassen die PKS-Daten hier nicht zu.

Tatverdächtige ohne deutsche Staatsangehörigkeit[19] machen — ohne Berücksichtigung von Delikten nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz — 20,0 % sämtlicher registrierten Tatverdächtigen aus (a.a.O., 107). Bei den Raubdelikten liegt dieser Anteil höher mit 31,4 % über alle Raubdelikte und 25,3 % bzw. 33,1 % beim Handtaschenraub bzw. sonstigen Straßenraub. Für die nichtdeutschen Tatverdächtigen beim sonstigen Straßenraub wird eine auffällige Überrepräsentation von Schülern/Studenten (36,8 %) angegeben (a.a.O., 148), die mit der

kehr; im Summenschlüssel 8990 (»Straßenkriminalität«) sind neben einzelnen Kategorien aus dem Bereich der Raubdelikte (Überfälle auf Geld- und Werttransporte, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Zechanschlussraub, Handtaschenraub, sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen) die Kategorien überfallartiger Vergewaltigung, exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses, gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme i.V.m. Raubüberfällen auf Geld- und Werttransporte, Diebstahl in und aus Kiosken, Schaufenstern, Vitrinen, Kraftfahrzeugen, Diebstahl an Kraftfahrzeugen, Diebstahl von Kraftwagen, Mopeds, Krafträdern und Fahrrädern, Diebstahl von und aus Automaten, Taschendiebstahl, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen sowie sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen enthalten. (a.a.O., 15 ff.)

19 Diese Einordnung umfasst eine sehr heterogene Personengruppe, zu der neben den Einwanderern (insbesondere aus den ehemaligen Arbeitnehmeranwerbeländern) und Asylbewerbern auch etwa Touristen, Personal von Stationierungsstreitkräften oder Personen gezählt werden, die sich illegal in Deutschland aufhalten. Unter allen nichtdeutschen Tatverdächtigen machen Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus, Touristen, Personal der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige insgesamt 28,1 % aus (a.a.O., 118). Der Anteil dieser Gruppe betrug 1995 noch 26,8 % (Lederer 1997, 156).

Altersstruktur der in dieser Kategorie insgesamt erfassten Tatverdächtigen korrespondiert.

Von den 71.214 registrierten Opfern eines vollendeten oder versuchten Raubdelikts waren gut zwei Drittel (68,5 %) männlich und gut ein Drittel (38,5 %) jünger als 21 Jahre (davon 86,2 % männlich). Beim Handtaschenraub überwiegt unter den Opfern deutlich die Altersgruppe ab 60 Jahren (63,1 %, davon 96,7 % Frauen). Beim sonstigen Straßenraub sind dagegen 6,4 % der registrierten Opfer 60 Jahre oder älter, während 55,9 % jünger als 21 Jahre sind (Kinder: 14,1 %, Jugendliche: 29,2 %, Heranwachsende: 12,6 %). Der Anteil der Jungen und jungen Männer beträgt bei den jungen Opfern 89,2 % (a.a.O., Tabelle 91). Die Opfergefährdung[20] wird über alle Raubdelikte für Kinder mit 54,3, für Jugendliche mit 338,5, für Heranwachsende mit 238,8, für Erwachsene zwischen 21 bis unter 60 Jahren mit 73,8 und für Personen ab 60 Jahren mit 41,2 angegeben (a.a.O., 57).[21] Einem hohen Anteil junger Menschen an den Tatverdächtigen bei Straßenraubdelikten entspricht damit ein hoher Anteil an den Raubopfern.

Betragen die in der PKS angegebenen materiellen Schadenshöhen über alle registrierten Raubdelikte in 16,8 % der Fälle weniger als 25 DM (25 bis unter 100 DM: 11,4 %), ergeben sich beim Handtaschenraub Werte von 8,8 % (9,8 %), beim sonstigen Straßenraub aber 17,3 % (12,4 %). In 32,4 % aller Fälle liegt beim sonstigen Straßenraub der Schaden zwischen 100 und 500 DM (a.a.O., Tabelle 07). Eine Differenzierung der Schadenshöhen nach dem Alter der Tatverdächtigen wird in der PKS nicht vorgenommen.[22]

20 Zahl der Opfer bezogen auf 100.000 Einwohner der jeweiligen Altersgruppe.

21 Aus den in der PKS angegebenen Opfergefährdungszahlen über sämtliche Raubdelikte (a.a.O., 57) sowie aus den absoluten Opferzahlen dieses Schlüssels und der Unterkategorien (a.a.O., Tabelle 91) lassen sich folgende Opfergefährdungszahlen für Handtaschenraub und sonstigen Straßenraub errechnen. Handtaschenraub: Kinder 0,4, Jugendliche 2,5, Heranwachsende 4,6, Erwachsene unter 60 Jahre 4,1, Erwachsene ab 60 Jahre 19,0; sonstiger Straßenraub: Kinder 36,1, Jugendliche 245,6, Heranwachsende 138,1, Erwachsene unter 60 Jahre 25,7, Erwachsene ab 60 Jahre 10,4.

22 Für das Berichtsjahr 1998 betrugen die Schadenhöhen über alle Raubdelikte noch in 17,7 % der Fälle weniger als 25 DM (25 bis unter 100 DM: 12,8 %). Es ergaben sich beim Handtaschenraub Werte von 7,9 % (10,5 %), beim sonstigen Straßenraub 19,0 % (14,9 %). Beim sonstigen Straßenraub lag der Schaden in 31,0 % aller Fälle zwischen 100 und 500 DM (Bundeskriminalamt 1999, Tabelle 07). Der Rückgang niedrigerer Schadenhöhen im Berichtsjahr 2000 fällt im Bereich des sonstigen Straßenraubs deutlicher aus als im bei den Raubdelikten insgesamt. Dies mag mit einem Wandel der begehrten Raubobjekte zusammenhängen. Es spricht einiges dafür, dass beim Straßenraub unter Jugendlichen inzwischen weniger Mützen und zunehmend Mobiltelefone »abgezogen« werden.

Nach der Strafverfolgungsstatistik wurden im Jahr 1997 wegen Raubdelikten 3.939 Jugendliche zu Sanktionen verurteilt (davon 46 % unter 16 Jahren). Unter den Heranwachsenden waren es 1.968, die nach Jugendstrafrecht, und 55, die nach allgemeinem Strafrecht wegen eines Raubdelikts verurteilt wurden. Gut zwei Drittel aller Verurteilungen bezogen sich auf Raub und räuberische Erpressung ohne erschwerende Qualifikation (Statistisches Bundesamt 1998, 27). Von den 5.907 jugendlichen und heranwachsenden Verurteilten wurden 3.180 mit Jugendstrafe belegt, davon 180 daneben mit Zuchtmitteln und/oder Erziehungsmaßregeln. Zu Zuchtmitteln allein oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln wurden 2.343 Personen verurteilt (davon 613 in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln). Erziehungsmaßregeln wurden bei 375 Personen allein verhängt (a.a.O., 45). Zu den Verurteilten kommen 240 Personen, bei denen die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt wurde, und 1.431 Verfahrenseinstellungen, überwiegend nach § 47 JGG. In 72 Fällen wurde nach § 45 Abs. 3 JGG von der Verfolgung abgesehen (a.a.O., 43).

Bei den 3.180 wegen eines Raubdelikts zu Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden betrug das Strafmaß in 42,3 % der Fälle weniger als ein Jahr, in 41,5 % der Fälle zwischen einem und zwei Jahren. In 77,5 % der Fälle mit einem Strafmaß bis zu zwei Jahren (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 JGG) wurde die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt (a.a.O., 61). Am 31.03.1997 befanden sich im Jugendstrafvollzug 1.418 Personen auf Grund einer Verurteilung wegen eines Raubdelikts, davon 21 Mädchen und junge Frauen. 234 der Inhaftierten waren jünger als 18 Jahre. Die Zahl der jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die wegen eines Raubdelikts eine Strafe im allgemeinen Vollzug verbüßten, betrug 834, darunter 34 Heranwachsende (Statistisches Bundesamt 1998a, 19). Die Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen in Untersuchungshaft (über sämtliche Delikte) belief sich am 31.12.1997 auf 933 Personen, die der heranwachsenden Tatverdächtigen auf 2.154 Personen (Statistisches Bundesamt 1998b, 16).

Als typische Straßenraubdelikte werden in der Literatur das »Ausziehen«, »Abziehen«, »Wegnehmen« oder »Abrippen« von Jacken, Sportschuhen, Walkman, Geld oder anderen Wertgegenständen beschrieben (vgl. Jehn 1993, 9 f.). Solche Delikte werden vor allem mit jugendlichen Cliquen in Verbindung gebracht (a.a.O., 9). Im Wesentlichen handelt es sich offenbar um Raubdelikte unter Kindern und Jugendlichen. STÜWE berichtet, dass nach Einschätzung der formellen Kontrollinstanzen in Frankfurt/Main Jugendkriminalität und Gruppenaktivitäten nicht zu

trennen seien, mit »Jugendgangs« verbinde sich Raubkriminalität, wobei an Raubdelikten in der Regel zwei bis drei Täter beteiligt seien (1993, 346). JEHN geht davon aus, dass die Entwicklung zu solchen oft multinational zusammengesetzten Jugendcliquen, in denen sich vornehmlich männliche Jugendliche im Alter zwischen 14 und 19 Jahren zusammenfänden, etwa Mitte der 1980er-Jahre begonnen hat (1993, 9). TERTILT berichtet, dass sich das »Abziehen« von Jacken ab 1989 zunächst in Berliner Cliquen und ab 1990 dann auch in Frankfurt/Main verbreitet habe (1996, 33). KLETT allerdings geht davon aus, dass das Phänomen der »Jugendbanden« an sich nichts Neues sei. Neu sei vielmehr die Sichtbarkeit, das Vordringen in die Innenstadtbereiche und Mittelschichtsstadtteile (1993, 20).

Für die von ihm untersuchte Gruppe türkischer Jugendlicher beschreibt TERTILT als typisches Muster eines Straßenraubs, dass sich ein Überfall spontan und unorganisiert aus gemeinsamem »Abhängen«, aus der jeweiligen Situation heraus ergab. Charakteristisch sei die große Übermacht der Gruppe gegenüber dem Opfer gewesen, entweder war die Gruppe in der Überzahl oder altersmäßig überlegen. Als begehrte Raubobjekte nennt er vor allem Fliegerjacken, die unter den Jugendlichen hohen Prestigecharakter als Statussymbole besaßen. Daneben wurden andere Jacken oder Mützen, das Fahrrad oder die Geldbörse gefordert (1996, 31 f.).

Das »Abziehen« einer Jacke wird teilweise als »Degradierungsritual« geschildert (Wronn 1993, 183 f.). »Jacken werden wie Skalps gesammelt« (Klett 1993, 24). Dass die Beute Geld einbringen kann, so die Deutung von TERTILT, verleiht Überfällen einen zusätzlichen Reiz, steht aber für die Jugendlichen nicht im Vordergrund. Wichtiger war nach seiner Einschätzung für sie Abenteuersuche, Geltungsstreben und die Demonstration von Männlichkeit und Macht (1996, 228). Die Gewalt erlangte in der Gruppe eine eigentümliche Bedeutung aus der Erniedrigung des Opfers, hatte aber offenbar keinen instrumentellen Charakter. »War schon der Raub kaum Mittel zum Zweck der Erbeutung eines Gegenstandes, war es die begleitende Gewalt noch weniger« (a.a.O., 236 f.).

WRONN berichtet von einem Fall, in dem in einer Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppen nach der Wegnahme einer Mütze die andere Gruppe aufgefordert wurde, »sich diese doch am bekannten Treffpunkt ›wiederzuholen‹« (1993, 183).

In den Gruppen sind, so wird vielfach festgestellt, keine Hierarchien oder Führerpersönlichkeiten sichtbar, vielmehr handle es sich um Zusammenschlüsse ohne festgefügte Struktur (Stüwe 1993, 347; Tertilt 1996, 188 f.). In gemischtgeschlechtlichen Cliquen nehmen Mädchen und

junge Frauen eher eine untergeordnete Rolle ein und fallen in der Regel nicht durch eigene Gewalttätigkeiten auf (Flesch 1993, 31).

An Schulen gehören »Schutzgelderpressung« oder die Wegnahme von Sachen unter Gewaltanwendung oder -androhung, auch Schlägereien unter Schülern, offenbar zu den selteneren Gewalterscheinungen (Schubarth 1996, 32). SCHWIND geht auf Grund einer in Bochum durchgeführten Untersuchung davon aus, dass Raub und Erpressung den Schulalltag zwar nicht bestimmen, jedoch an etwas mehr als der Hälfte aller Schulen ein- bis fünfmal pro Jahr vorkommen (1995, 104).

WÜRTZ/HAMM U.A. berichten aus Gruppendiskussionen im Rahmen einer von SCHUBARTH/KOLBE U.A. in den Jahren 1993/94 durchgeführten Untersuchung an Schulen, dass sowohl Schüler als auch Lehrer weniger einen generellen quantitativen Anstieg von Gewalt als vielmehr qualitative Veränderungen sehen. Die Rede ist hier von einer sinkenden Hemmschwelle des Gewalteinsatzes und einer Zunahme scheinbar »unmotivierter« Aggressionen sowie oftmals enormer Brutalität (Würtz/Hamm u.a. 1996, 91 f.). Als Beispiel für ein äußerst brutales Vorgehen werden etwa Tritte ins Gesicht eines schon am Boden liegenden Opfers genannt (Hensel u.a. 1994, 10). Die Häufigkeit von Problemen mit Gewalt ist in starkem Maße schulformabhängig (Melzer/Rostampour 1996, 135). Gewalt tritt eher an Haupt- und Sonderschulen, seltener an Gymnasien und Realschulen auf (Würtz/Hamm u.a. 1996, 92).[23]

Generell berichten mehr Jungen als Mädchen von Gewalterfahrungen. Gewalt scheint bei jüngeren Schülern schneller zu eskalieren (Würtz/Hamm u.a. 1996, 92). Aggressionen gehen im schulischen Bereich aber offenbar meist von einzelnen Jugendlichen aus, nur selten wird von Gruppengewalt berichtet (a.a.O., 95). Als besonders gewaltanfällige Teilgruppe werden 13- bis 14-jährige Jungen genannt (Niebel/Hanewinkel/Ferstl 1993, 780). In höheren Klassen kommt es eher als zu Handgreif-

[23] Die Belastung von Hauptschulen tritt nach den Ergebnissen der von SCHUBARTH, KOLBE U.A. in verschiedenen Bundesländern durchgeführten Untersuchung offenbar dort am stärksten auf, wo die Hauptschulen/Regelschulen ausgeprägter »Restschulen« sind, also in Regionen oder Orten, in denen ein größerer Anteil von Schülern weiterführende Schulen besucht. Dies wurde vor allem in der Ortsgrößenklasse von 50.000 bis 100.000 Einwohnern festgestellt. Eine relativ hohe Belastungswahrnehmung wird aus Gymnasien dort berichtet, wo diese Schulform quantitativ besonders stark angeboten wird (Kolbe 1996, 67). Zum Einfluss der Schulgröße auf Gewaltverhalten hat die Untersuchung dagegen widersprüchliche Ergebnisse erbracht. Ein eindeutiger Zusammenhang konnte nicht nachgewiesen werden (Weishaupt 1996, 74 f.). Die von HENSEL U.A. in Berlin durchgeführte Schülerbefragung hatte keine signifikanten Unterschiede nach Schultypen ergeben (1994, 13).

lichkeiten zu verbalen Übergriffen (Melzer/Rostampour 1996, 133), drastischen, herabsetzenden Äußerungen, Beleidigungen jeder Art, häufig mit sexuellem Inhalt (Hensel u.a. 1994, 9). Verbal-aggressive Verhaltensmuster, Beleidigungen und Beschimpfungen, stellen die häufigste Form von Aggression dar (Funk 1995, 127). Gewalttaten werden vorrangig aus den Pausen, aber auch etwa aus dem Sportunterricht berichtet (Würtz/Hamm u.a. 1996, 93). HENSEL U.A. schildern, dass gelegentlich Gruppen Jugendlicher in Schulhöfe eindringen, die oft Schüler anderer Schulen sind und Auseinandersetzungen mit bestimmten Schülern suchen (1994, 10).

Die gewaltauffälligen Schüler werden von Lehrern als leistungsschwache, in der Regel männliche und disziplinschwierige Problemschüler charakterisiert (Würtz/Hamm u.a. 1996, 96). Schüler beschreiben sowohl die Täter wie auch die Opfer als Außenseiter oder Sonderlinge. In ihrer Wahrnehmung sind die Opfer solche Schüler, »die durch irgend etwas ›nerven« (a.a.O., 98 f.; ähnlich: Darge 1998, 129). Nicht selten neigen diejenigen Jugendlichen zu Gewalt, die selbst bereits Opfer waren oder es noch sind. Opfer- und Täterrolle scheinen sich nicht auszuschließen, sondern vielmehr gegenseitig zu bedingen (Würtz/Hamm u.a. 1996, 98). MELZER/ROSTAMPOUR sprechen von einer »Vermischung dieser Handlungs- und Leidensformen« (1996, 140).

SCHUBARTH resümiert, dass es auf Grund der bekannten Untersuchungen über Gewalt an Schulen für eine Dramatisierung des Ausmaßes von Gewalt und einen — in Medien zum Teil behaupteten — Anstieg von Gewalt »auf breiter Front« keinen Anlass gäbe (1996, 42). Auch NIEBEL/HANEWINKEL/FERSTL halten das Ausmaß der Gewalt unter Schülern für insgesamt nicht gravierend (1993, 797). Die »Gewaltkommission« der Bundesregierung war 1990 davon ausgegangen, dass es für einen generellen Gewaltanstieg im Schulbereich keine empirischen Belege gäbe. Gewalt sei an den deutschen Schulen kein zentrales Thema (Schwind/Baumann u.a. 1990, 70).

Vor allem ältere Schüler sprechen aber in erster Linie über Aggression und Gewalt im öffentlichen Raum. Massive Gewalterlebnisse werden eher aus dem schulischen Umfeld, Nahverkehrsmitteln, Wohngebieten, städtischen Problemgebieten und bestimmten Freizeiteinrichtungen berichtet (Würtz/Hamm u.a. 1996, 93 f.).[24] Gewalt wird dort als brisanter,

24 Dagegen referieren NIEBEL/HANEWINKEL/FERSTL, dass Untersuchungen in Norwegen belegten, dass entgegen landläufiger Annahmen nicht der Schulweg, sondern die Schule selbst der häufigere Ort von Gewalttaten sei (1993, 778 f.). Von einer direkten (Fortsetzung nächste Seite)

härter und bedrohlicher eingeschätzt (a.a.O., 92). Anders als in der Schule kann hier nach dem Eindruck der Schüler jeder Opfer werden (a.a.O., 99). Es wird von brutalem, teilweise lebensgefährlichem Vorgehen einiger Kinder und Jugendlicher gesprochen, das in einem auffälligen Missverhältnis zu dem oft nichtigen Anlass stünde. Es scheine, so BRÜNDEL/HURRELMANN, »als brauche Gewalt weder Anlass noch Ziel« (1994, 3).

Viele der Jugendlichen in Gruppen tragen Waffen, insbesondere Schlagwerkzeuge, aber auch Messer oder Gaspistolen (Jehn 1993, 9). Eine zunehmende Bewaffnung vieler Jungen, nach deren Angaben zur »Verteidigung«, wird auch aus den Schulen berichtet. Die Jugendlichen tragen sie an Orten, an denen sie sich bedroht fühlen. Hierher gehören Freizeitorte, für einige Jugendliche aber auch die Schule. Waffen sind aber auch Prestigeobjekte, mit denen man imponieren kann (Würtz/Hamm u.a. 1996, 102). Aus einer schweizerischen Untersuchung zur selbstberichteten Delinquenz in den Jahren 1992/93 berichtet KILLIAS, dass zwischen dem Tragen von Waffen und verschiedenen Gewaltdelikten ein signifikanter Zusammenhang festzustellen war (1995, 196).[25] Auch in dieser Untersuchung dominiert unter den für die Bewaffnung angeführten Gründen Selbstverteidigung. Auffällig war, dass Jungen, die von den Interviewern als »kräftig-athletisch« eingeschätzt wurden, dieses Motiv am häufigsten angaben, während diejenigen Jungen offenbar häufiger davon absahen, Waffen mit sich zu führen, bei denen man auf Grund ihrer körperlichen Konstitution eher eine »kompensatorische« Bewaffnung vermutet hätte (a.a.O., 197 f.). Für Hannover haben PFEIFFER/DELZER U.A. in ihrer Aktenanalyse festgestellt, dass zwischen 1990 und 1996 zwar die Zahl der Täter, die eine Waffe mit sich führten, zugenommen hatte, die Fälle des Einsatzes von Waffen aber rückläufig waren. Der stärkste Zuwachs war dort in der Kategorie der unbewaffneten Täter zu verzeichnen (1998, 40).[26]

Übertragbarkeit norwegischer Forschungsergebnisse auf die möglicherweise verschiedene Situation in Deutschland wird man aber nicht ausgehen können.

25 Die Unterschiede zwischen bewaffneten und unbewaffneten Jugendlichen waren bei Gewalt gegen Personen größer als bei Gewalt gegen Sachen und am geringsten beim Ladendiebstahl (a.a.O., 196 f.).

26 Grundlage der Aktenanalyse waren sämtliche Strafverfahrensakten (773 Akten) der Jahre 1990, 1993 und 1996, die unter 21-jährige Beschuldigte wegen Raub- und qualifizierten Körperverletzungsdelikten betrafen (a.a.O., 34).

KILLIAS geht von einer Gewaltspirale aus, bei der sich Gewaltneigungen und Opfererfahrungen gegenseitig verstärken (1995, 198).[27] SCHWIND berichtet, dass unter Schülern, die angeben, sich unsicher zu fühlen, sich eine größere Anzahl befindet, die einräumt, selbst auch Gewalttätigkeiten verübt zu haben (1995, 109). Auch DETTENBORN geht davon aus, dass ein Zusammenhang zwischen dem Betroffensein durch aggressive Handlungen anderer, also dem Opferstatus, und der Aktivierung eigener aggressiver Tendenzen in Denken und Handeln besteht (1993a, 178).[28] Mit der Ausprägung des Opferstatus nehme die Präferierung gewaltorientierter Strategien zu, was ein Indiz für Eskalationsgefahr sei. Es sei mit wachsender Opfererfahrung auch eine steigende Tendenz zur »Aufrüstung« feststellbar. Mit der Ausprägung des Opferstatus wachse auch die Häufigkeit von Täterschaft (a.a.O., 179).

Befragungen von Schülern zeigen, dass Jugendliche in der Beurteilung von Situationen offenbar einen recht engen Gewaltbegriff haben. So berichtet DARGE, dass die Schüler Vandalismus oder verbale Aggressionen nicht hierzu zählten (1998, 111). Schubsen, Rempeln, Boxen, Schlagen und Beschimpfen werde von den Schülern bis zu einem gewissen Grad offenbar als normal eingestuft und nicht weiter problematisiert (Hensel u.a. 1994, 11). Hierzu passt, dass manche Jugendliche, worauf YILDIZ/TEKIN hinweisen, den Unterschied zwischen Diebstahl und Raub nicht kennen (1999, 106). Die Wahrnehmung von Gewalt scheint dabei auch schulformspezifisch zu sein. So berichtet DARGE, Hauptschüler empfänden mehr als Realschüler »Gewalt eher als ›normal‹, [sie] haben weniger Angst vor Gewalt und ärgern sich weniger über sie, mischen sich bei Streitigkeiten weniger ein und sind eher bereit, Gewalt nachzuahmen« (1998, 119).[29] Mädchen wird gegenüber Jungen eine differenziertere und bewusstere Wahrnehmung von Gewalt bescheinigt (a.a.O., 130).

27 Jugendliche, die selbst bereits Opfer von Gewalt waren, begingen ihrerseits häufiger Gewaltdelikte. Ladendiebstähle oder Vandalismus wurden dagegen von Gewaltopfern nur geringfügig häufiger begangen. KILLIAS weist darauf hin, dass sich auf Grund des Forschungsdesigns als Querschnittuntersuchung nicht entscheiden lasse, ob am Anfang Opfer- oder Tätererfahrungen stünden (a.a.O., 199).

28 DETTENBORN u.a. haben eine schriftliche Befragung von ca. 2.500 Schülern in Ost- und Westberlin im Winter 1991/92 durchgeführt (1993a, 175).

29 Aus Gruppengesprächen mit Jugendlichen in Wien und Umgebung im Jahr 1992 berichten STEINERT/KARAZMAN-MORAWETZ, dass in jeder Gruppe mehrere Jugendliche Erfahrungen mit aggressivem Verhalten von Polizeibeamten schilderten. Während über entwürdigende Aspekte einer Überprüfung oder von Auseinandersetzungen auf Demonstrationen von Studenten und Jugendlichen in Bildungskarrieren im Ton empörter Verwunderung als unerhörten Übergriffen eines staatlichen Gewaltapparats gesprochen wurde, redeten Unterschichts-Jugendliche darüber mit einer gewissen Selbstverständlichkeit (1993, 148 f.).

CLAUS/HERTER gehen sogar davon aus, dass Gewalt als lebensweltliches Problem der Mehrheit der Jugendlichen präsent sei. »Gewaltanwendung stellt in ihren Augen keine Ausnahme bzw. Randerscheinung dar, sondern gehört weitestgehend zum Alltag und ist als solches Element in ihrem Bewusstsein auch vorhanden. Daher hat Gewalt im jugendlichen Moralverständnis auch keinen ausgesprochen pejorativen Beigeschmack.« (1994, 12)

Die Befunde, nach denen die Opfer jugendlicher Gewalt zu einem hohen Anteil selbst junge Menschen und männlich sind, werden auch durch die von PFEIFFER/DELZER U.A. durchgeführte Aktenanalyse gestützt. Sie haben festgestellt, dass der Anteil der Opfer unter 18 Jahren zwischen 1990 und 1996 von 26 % auf 51 % anstieg. Zwei Drittel der Gewaltopfer waren 1996 gleich alt oder jünger als die jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten. Der Anteil weiblicher Opfer schwankte in den untersuchten Jahren zwischen einem Achtel und einem Viertel (1998, 35).

Fälle mit schweren Tatfolgen waren rückläufig. Die absolute Zahl der Fälle, in denen sich das Raubopfer einer ambulanten oder stationären ärztlichen Behandlung unterziehen musste, sank von 20 auf 18 Fälle, der Anteil der Fälle mit leichten, nicht behandlungsbedürftigen Verletzungen blieb mit etwa 22 % der Fälle konstant. Bei der absoluten Zahl der Fälle, in denen das Raubopfer keine körperliche Verletzung davon getragen hat, wurde fast eine Verdoppelung festgestellt (a.a.O., 37 f.). Was die materiellen Schäden betrifft, ist die Zahl der Raubdelikte mit einem Schaden über 500 DM zwischen 1990 und 1996 von 28 auf 24 Fälle zurückgegangen, während die stärkste Zunahme bei den Raubdelikten mit einem Schaden unter 25 DM zu verzeichnen war, deren Anteil von 6 % auf 47 % anstieg. Tatobjekt war primär Bargeld (72,9 % der Fälle im Jahr 1996, 1990 waren es 66,1 %), das entweder direkt vom Opfer gefordert oder in Geldbörse, Handtasche oder Rucksack vermutet wurde. Der Anteil der Fälle des »Abziehens« von Kleidungsstücken betrug 14,8 % (1990 waren es 17,8 %), auf alle anderen Gegenstände, von denen keiner für sich einen bedeutenden Anteil erreichte, entfielen 12,1 % der Fälle (1990 waren es 16,1 %) (a.a.O., 36 f.). In ihrer Ende der 1970er-Jahre durchgeführten Untersuchung kommen ALBRECHT/LAMNEK zu ähnlichen Ergebnissen und folgern, dass Raubtaten bei Kindern und Jugendlichen, wenn man den materiellen Schaden als Maßstab heranzieht, eher den Charakter von Bagatelldelinquenz hätten. Nur bei den Heranwachsen-

den betraf ein größerer Anteil der Fälle Schadenshöhen über 100 DM (1979, 90).[30]

Hinsichtlich Opfererfahrungen wird generell auf das »Moment der Ohnmacht« als zentrale Dimension jeder Täter-Opfer-Beziehung, auf »die Machtunterlegenheit des Opfers im Zeitpunkt der Tat« verwiesen (Strobl 1996, 330).

Nach der Untersuchung von BAURMANN/SCHÄDLER gaben 30 % der Gewaltopfer an, keine körperlichen Verletzungen davongetragen zu haben (nicht differenziert nach Deliktsart und Alter des Opfers). Dagegen waren die berichteten emotionalen Verletzungen mit 80 % bis 90 % sehr hoch (1991, 104 f.).[31] Vor allem Sexual- und Raubopfer berichteten relativ häufiger von Angst vor neuerlicher Viktimisierung (a.a.O., 107 f.). Insgesamt erfolgte die Anzeige einer Straftat durch das Opfer in mehr als der Hälfte der Fälle unmittelbar nach der Tat bzw. ihrer Entdeckung, in fast 90 % der Fälle innerhalb der ersten Woche nach der Tat. Gewaltopfer erstatteten eine Anzeige tendenziell etwas später als andere Opfer, was BAURMANN/SCHÄDLER darauf zurückführen, dass diese Opfer vermutlich zunächst mit Vertrauenspersonen über den Vorfall sprechen wollen, bevor sie sich an Polizeibeamte wenden (a.a.O., 92 f.). Man wird mutmaßen können, dass vor allem auch solche Opfer, die keine Vertrauenspersonen haben, von einer Strafanzeige gänzlich absehen.

Nicht selten wurden von den Opfern Mitschuldgefühle und -vorwürfe angegeben.[32] Gut die Hälfte der Gewaltopfer, Frauen mehr als Männer, berichten über solche Gefühle und Vorwürfe. Von diesen nannten wiederum etwa die Hälfte sich selbst als Quelle für dieses Gefühl, ein Drittel nannten Eltern oder Familienangehörige und knapp ein Zehntel Polizeibeamte als mitschuldvorwerfend (a.a.O., 114 f.). Strafforderungen fielen bei Opfern über 30 Jahren härter aus als bei jüngeren. Insgesamt werden die Strafforderungen jedoch als maßvoll beschrieben. Etliche Opfer

[30] Analysiert wurden Daten der Münchener Polizei der Jahre 1971 bis 1977. Betrug das arithmetische Mittel der materiellen Schäden im Jahr 1977 bei den Raubdelikten Jugendlicher 195,45 DM (Heranwachsende: 480 DM, Kinder: 15 DM), so lag der Median bei 29,81 DM, das heißt, in der Hälfte aller Fälle lag der Schaden unter diesem Betrag (Heranwachsende: 50 DM, Kinder: 19,33 DM). (a.a.O., 85 f.)

[31] BAURMANN/SCHÄDLER haben eine Opferbefragung mit 203 Personen durchgeführt, davon knapp 30 % Opfer eines Gewaltdelikts (1991, 83). Die Befragungen fanden in den Jahren 1985/86 in Hanau statt (a.a.O., 294).

[32] »Männer und Frauen in der Bevölkerung, Polizeibeamte, Medienvertreter, Kriminologen — und auch Opfer selbst — sind häufig der Auffassung, das Opfer habe sein Schicksal durch fahrlässiges Verhalten wenigstens zum Teil selbst heraufbeschworen und trage somit zumindest eine Teilschuld am Geschehen.« (a.a.O., 114)

relativierten ihre Strafforderung noch mit fantasierten Strafmilderungsgründen für den Täter (a.a.O., 121 f.).

Unter den strafrechtlich auffälligen Kindern waren nach den Ergebnissen der Untersuchung von THOMAS fast 80 % Einmaldelinquenten.[33] 4,7 % der registrierten Kinder waren »Intensivdelinquenten«[34] (Thomas 1999, 193), unter denen 10- bis 14-jährige Jungen besonders auffällig waren (a.a.O., 194). Delikte wie Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Körperverletzung und Sachbeschädigung wurden ganz überwiegend von »Intensivdelinquenten«, gelegentlich auch von Mehrfachauffälligen begangen, wobei sich Gewalttaten vorwiegend unter Gleichaltrigen ereigneten. Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit machten unter den registrierten »Intensivdelinquenten« 46,9 % aus, wobei die Taten oft von Kindern mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit gemeinsam begangen wurden. Bei den Eigentumsdelikten war die Beute oft erstaunlich geringwertig (a.a.O., 194). Nach den Ergebnissen einer von PFEIFFER/WETZELS vorgenommenen Auswertung von PKS-Daten aus dem Jahr 1996 wurden 5,9 % der tatverdächtigen Kinder, entsprechend 0,13 % aller Kinder, Gewaltdelikte zur Last gelegt. Raubdelikte und Fälle der gefährlichen oder schweren Körperverletzung machten bei den Gewalttaten der 8- bis unter 14-Jährigen 99 % aus (1997, 6 f.). Die Schadenshöhe bei den Raubdelikten betrug in 51,6 % aller Fälle weniger als 25 DM (25 DM bis unter 100 DM: 29,4 %, 100 DM bis unter 500 DM: 11,9 %) (a.a.O.). WASSERMANN geht davon aus, dass der Anteil als tatverdächtig registrierter Kinder an ihrer Altersgruppe bei den 8- bis unter 14-Jährigen etwa 2 %, bei den 12- bis unter 14-Jährigen etwa 5 % ausmacht (1998, 2097).

Nach Daten des nordrhein-westfälischen Landeskriminalamts betrug der Anteil der »Intensivtäter« unter allen registrierten Kindern Anfang der 1980er-Jahre 2,5 % (Traulsen 1985, 117). TRAULSEN geht davon aus, dass ein Drittel der als Kinder registrierten Jungen und ein Zehntel der Mädchen als Jugendliche wieder auffällig werden (a.a.O., 118). Nur bei einer kleinen Extremgruppe aber sei die Wahrscheinlichkeit späterer Straffälligkeit deutlich erhöht, während bei den meisten delinquenten Kindern die künftige Entwicklung weitgehend offen sei (a.a.O., 119).

[33] Die Untersuchung beruht auf einer vollständigen Erfassung aller Datensätze des polizeilichen Informationssystems im Land Bremen in den Jahren 1995 und 1996 sowie auf einer teilweisen Aktenauswertung (a.a.O., 193).

[34] Unter Intensivdelinquenz versteht THOMAS mindestens zwei Delikte mit aggressiver Tatbegehung im Sinne von Gewaltdelinquenz oder insgesamt mindestens vier Delikte (a.a.O., 194).

Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist — verglichen mit dem Anteil der Bevölkerung ohne deutsche Staatsangehörigkeit an der Gesamtbevölkerung — auffällig erhöht. Im Jahr 1998 betrug der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung 8,9 % (Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2000, 231). Unter den Tatverdächtigen lagen im Jahr 1998 die Anteile nichtdeutscher Tatverdächtiger beim Handtaschenraub und sonstigen Straßenraub, wie oben referiert, bei 25,8 % bzw. 32,4 %. Zum Verständnis dieser Zahlen ist auf einige herausragende Gesichtspunkte hinzuweisen.

Die für Ausländer angegebenen Tatverdächtigenzahlen beinhalten alle Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, unabhängig von ihrem Aufenthaltsgrund und Aufenthaltsstatus. Wie berichtet, entfielen im Jahr 1998 von den nichtdeutschen Tatverdächtigen 28,1 % auf Personen, die sich illegal in Deutschland aufhielten, Touristen und Personal von Stationierungsstreitkräften sowie deren Angehörige. Diese Personengruppen gehen aber in die Bevölkerungsstatistik nicht ein (Lederer 1997, 148). Hinzu kommt, dass die sozialstrukturelle Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung von der der deutschen wesentlich verschieden ist. So weist LEDERER darauf hin, dass »die ausländische Population insgesamt ›männlicher, jünger und statusniedriger‹ als die deutsche Vergleichsgruppe ist«. Daher sei eine statistisch höhere Kriminalitätsbelastung zu erwarten (1997, 148).[35] OTMANN bemerkt, dass bei Vergleichen zwischen Deutschen und Ausländern selten Vergleichsgruppen mit ähnlichen Merkmalen herangezogen würden, zum Beispiel männliche Unterschichtsjugendliche mit größeren schulischen Defiziten (1993, 64). Er weist darauf hin, dass über 40 % der jungen Menschen zwischen 10 und 15 Jahren in Frankfurt/Main Migranten sind (a.a.O., 70).

DONNER/HEßLER berichten, dass von den im Rahmen ihrer Untersuchung im Jahr 1989 durchgeführten Befragung von Berliner Jugendrichtern die Hälfte der Befragten die Verfahrensanteile ausländischer Jugendlicher als in etwa ihrem Bevölkerungsanteil im Stadtteil entsprechend einschätzte, während gut ein Viertel die Auffälligkeit im Vergleich zu deutschen Jugendlichen als höher angab (1991, 10 f.). Ebenfalls rund

[35] Auch GEIßLER betont, dass die Besonderheiten der demografischen Zusammensetzung der Gruppe der Arbeitsmigranten als Kerngruppe der in Deutschland lebenden ethnischen Minderheiten eine höhere Kriminalitätsbelastung erwarten ließen. Unter ihnen gäbe es höhere Anteile von Männern, jungen Menschen, Großstadtbewohnern und insbesondere Personen mit niedrigem Bildungs- und Sozialstatus. GEIßLER geht aber davon aus, dass Arbeitsmigranten und ihre Familien nicht häufiger mit den Gesetzen in Konflikt gerieten als Deutsche (1999, 24 f.).

ein Viertel der befragten Richter meinten, dass ausländische Jugendliche im Bereich von Raubdelikten häufiger vertreten seien. Sie begingen nach dem Eindruck der Richter Straftaten häufiger in Gruppen (a.a.O., 13).

PFEIFFER/DELZER U.A. gehen auf Grund ihrer Dunkelfelduntersuchung ebenfalls davon aus, dass Jugendliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit mehr Taten im Gruppenverbund begehen. Bereits diese unterschiedlichen Tatbegehungsmodalitäten führen nach ihrer Einschätzung dazu, dass sie in der Hellfeldstatistik in Relation zu ihrem Bevölkerungsanteil überrepräsentiert seien (1998, 75). Dennoch kommen sie allerdings zu dem Schluss, dass der Anteil der auffälligen ausländischen Jugendlichen insgesamt über ihrem Bevölkerungsanteil liegt. Die gewichteten Täterraten bei einheimischen Deutschen und Ausländern standen nach ihren Ergebnissen unter den Jugendlichen, die eine Hauptschule oder Sonderschule besuchten oder ein Berufsgrundschuljahr absolvierten, im Verhältnis 1 : 1,7 (a.a.O., 86). Insgesamt lässt sich aber feststellen, dass sich das »Problem der Ausländerkriminalität« bei weitem nicht so dramatisch darstellt, wie es gelegentlich geschildert wird.

Die Frage, ob und in welchem Umfang Zahl und Häufung von Raubdelikten im Laufe der Jahrzehnte insgesamt zugenommen haben, ist schwer zu beantworten. Die Zahlen der PKS sprechen für sich genommen zunächst eine deutliche Sprache. So konstatiert G. ALBRECHT für den Zeitraum zwischen 1953 und 1995 eine Verzehnfachung der Häufigkeitszahlen der Raubdelikte von 7 auf 71 je 100.000 Einwohner (1997, 520) gegenüber einer Zunahme bei Mord und Totschlag auf das 2,75-fache (a.a.O., 534). SCHWIND liest aus der PKS für die vergangenen 25 Jahre eine Verdoppelung der Gesamtkriminalität ab, eine »Explosion« der Jugendkriminalität und einen offenbaren Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Jugendgewaltkriminalität und Kriminalität von Ausländern und Aussiedlern, wenngleich er sodann darauf hinweist, dass es Verzerrungsfaktoren gäbe, die den hohen Ausländeranteil zumindest erklärten (1999, 108). Zeitreihenvergleiche von PKS-Daten sind allerdings auf Grund der Möglichkeiten wechselnder Anzeigebereitschaft und Kontrollintensität wie auch bedingt durch geänderte Erfassungsmodalitäten oder Veränderungen der Bezugsgrößen (z.B. Zahl, Alters- und Nationalitätenstruktur der Bevölkerung) besonders problematisch.[36] So verweist

[36] Gerade für Zeitreihenbetrachtungen zu den Zahlen und Anteilen nichtdeutscher Tatverdächtiger ist zu berücksichtigen, dass die Sozialstruktur der nichtdeutschen Bevölkerung seit dem Beginn der Arbeitsmigration in den 1950er- und 1960er-Jahren

(Fortsetzung nächste Seite)

THOMAS für den Bereich der Kinderdelinquenz darauf, dass wirklichkeitsentsprechende Angaben über Höhe und Zunahme im zeitlichen Längsschnitt auf Grund der verschiedenen nicht überschaubaren Variablen nicht möglich sind (1999, 193).

LEHNE stellt anhand der Hamburger PKS für den Zeitraum zwischen 1985 und 1995 eine Zunahme der Zahl wegen Straßenraubs tatverdächtiger Jugendlicher um 458 % (460 Tatverdächtige) fest, während die Gesamtzahl der registrierten Tatverdächtigen bei den Jugendlichen um 48 %, im Durchschnitt aller Altersgruppen um 19 % anstieg. Für den Handtaschenraub war ein Rückgang um 1,6 % auf 59 jugendliche Tatverdächtige zu verzeichnen (1998, 165 f.). Dieses Beispiel verweist gleichzeitig auf die begrenzte Aussagekraft exorbitanter prozentualer Steigerungsraten gerade bei vergleichsweise kleinen absoluten Basiszahlen (vgl. P.-A. Albrecht 1983a, 29): In dem von LEHNE genannten Beispiel des Handtaschenraubs beruht der Rückgang um 1,6 % auf einer Veränderung der Tatverdächtigenzahlen um gerade *einen* Jugendlichen (1998, 165 f.). Angesichts des starken Anstiegs des Straßenraubs bei leichtem Rückgang des Handtaschenraubs hält LEHNE es für möglich, dass in diesem Bereich eine Sensibilisierung durch die öffentliche Debatte stattgefunden hat, in deren Folge entsprechende Gewalttätigkeiten unter Jugendlichen zunehmend weniger als »Rangelei« oder »Blödsinn« betrachtet würden, sondern als ernstzunehmende Kriminalität, verbunden mit einer gestiegenen Bereitschaft, solche Vorkommnisse als Straftat zu werten und Anzeige zu erstatten (a.a.O., 168 f.). Demgegenüber sei der Handtaschenraub für solche Sensibilisierungsprozesse weniger anfällig, weil es hier für die Opfer früher wie heute ziemlich selbstverständlich sein dürfte, solche Vorkommnisse als Straftat anzuzeigen (a.a.O., 167 f.).

PFEIFFER/DELZER U.A. berichten aus ihrer im Jahr 1998 in vier Großstädten durchgeführten Schülerbefragung, dass sich nur 20 bis 25 % der 14- bis 16-jährigen Raubopfer zu einer Anzeige entschlossen hätten. Unterstellte man, dass die Zunahme der registrierten Raubdelikte allein auf eine erhöhte Ausschöpfung des Dunkelfeldes zurückzuführen sei, so

stets erheblichen Veränderungen unterworfen war und auch weiterhin sein wird. Im Jahr 1998 hatten 12,7 % aller in Deutschland geborenen Kinder keine deutsche Staatsangehörigkeit (Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2000, 236). In der Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen betrug im Jahr 1997 der Anteil der in Deutschland geborenen Ausländer 53,9 %, bei den unter 6-Jährigen waren es bereits 87,5 % (a.a.O., 234). Die Zahlen und Anteile dürften sich nicht zuletzt auf Grund der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts auch in den kommenden Jahren wiederum erheblich verschieben.

ergäbe sich für das Jahr 1985 eine Anzeigequote von nur 4 bis 5 %, die sie für extrem unwahrscheinlich halten. Sie gehen daher davon aus, dass die in der polizeilichen Opferstatistik abgebildete Zunahme der Raubdelikte zu einem beträchtlichen Teil als Indiz für einen realen Anstieg zu bewerten ist (1998, 10). Auch andere Dunkelfelduntersuchungen weisen, wie DARGE referiert, darauf hin, dass der Anteil jugendlicher Täter im Bereich von Eigentumsdelikten und Gewalthandlungen gewachsen ist (1998, 99).

Einige methodische Aspekte der Interpretation namentlich der statistischen Quellen wurden bereits angesprochen. Einige weitere sind noch zu nennen, bevor aus den vorgetragenen Befunden ein Gesamteindruck beschrieben werden kann.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik als »Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte« soll »im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität führen« (Bundeskriminalamt 2001, 7). Eine Reihe unkontrollierbarer Faktoren, die die Daten der PKS wesentlich beeinflussen, wurden bereits genannt. Die PKS verweist daher selbst darauf, dass sie »kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit« bieten kann (a.a.O.). Sie ist keine Täter- oder Personenstatistik, sondern eine Fallstatistik (Lederer 1997, 147), eine Tätigkeitsstatistik der Polizei (Lehne 1998, 156; P.-A. Albrecht 1983b, 63). Hinzuweisen ist auch darauf, dass sich die PKS-Zahlen bereits bei der Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft relativieren (Pfeiffer/Brettfeld/Delzer 1997, 3). Die PKS erfasst Verdächtige und kann über tatsächliche Täterschaft nichts aussagen (Lederer 1997, 149). OSTENDORF stellt schließlich fest, dass auf einen im Jahr 1996 wegen eines Raubdelikts verurteilten Jugendlichen 3,6 raubtatverdächtige Jugendliche kamen. Die polizeiliche Einstufung als Raubdelikt halte vor der Justiz häufig nicht stand (2000, 104 f.). Es ist allerdings zu beachten, dass ein direkter Vergleich des Zahlenmaterials der Verurteiltenstatistik mit der PKS wegen der durch die Dauer der Verfahren bedingten zeitlichen Verschiebung und der damit unterschiedlichen zu Grunde liegenden Erfassungszeiträume nicht möglich ist (vgl. Nienhaus 1998, 180 f.). Auch das Verhältnis des in der PKS beschriebenen Hellfeldes zum Dunkelfeld kann weder über unterschiedliche Zeiträume noch für verschiedene Delikte als konstant vorausgesetzt werden. PFEIFFER/BRETTFELD/DELZER weisen darauf hin, dass insbesondere niedrige Aufklärungsquo-

ten die Hellfeldbefunde relativieren (1997, 3).[37] Die Registrierungen in der PKS teilen schließlich nichts darüber mit, in welchem Ausmaß sich welche Art sozialer Realität hinter den Zahlen verbirgt (Lehne 1998, 170 f.). ALBRECHT/LAMNEK betonen, dass generell statistische Zahlenwerke keinen Einblick in die zu Grunde liegenden Lebenssachverhalte bieten. »Allein die Deliktgruppenbezeichnungen, wie ›Rohheitsdelikte‹ und ›gefährliche Körperverletzung‹ usw., führen beim Betrachter oft zu angstbesetzten Vorstellungen, die er je nach seinen individuellen Erfahrungen bilden wird.« (1979, 91)

Aufschluss über soziale Realitäten vermitteln qualitative Untersuchungen und Erfahrungsberichte sehr anschaulich. Sie zeigen den »Möglichkeitsraum«, ohne dass hieraus allerdings Schlüsse über Häufigkeiten gezogen werden können (vgl. Fuchs-Heinritz, Werner, in: Deutsche Shell 2000, 371). Ähnlich wie bei statistischen Daten, die — abhängig auch von den jeweiligen Interessen, besonders dann, wenn dem Deutenden die Interessenlage selbst gar nicht bewusst ist — teilweise konträr gedeutet werden können (Quensel/Schelenz 1978, 399), sind auch Aussagen über »das Typische« anhand qualitativer Befunde mit Risiken behaftet.

Fasst man nach dem Gesagten mit aller Vorsicht zusammen, so stellt sich der Komplex der Straßenraubdelikte als ein Sachverhalt dar, bei dem junge Menschen in besonders hohem Maße in Erscheinung treten, stärker als etwa in der übergreifenden Kategorie der »Gewaltkriminalität«. Sind vor allem junge Männer hier häufig Täter, so werden offenbar junge Männer auch häufiger Opfer. Eine große Zahl von Raubdelikten wird unter ungefähr Gleichaltrigen verübt. Die Schilderungen des »Abziehens« wie auch die Höhe der materiellen Schäden, die bei Straßenraubdelikten in einer großen Zahl der Fälle vergleichsweise gering sind, sprechen dafür, dass die Taten jedenfalls nicht in erster Linie durch Bereicherungsinteressen motiviert sind. Der Begriff vom »Degradierungsritual« scheint den Kern da eher zu treffen. Trotz der Schilderungen teilweise brutaler Gewaltanwendungen — in einer Weise, die zur Wegnahme nicht erforderlich wäre, oder die der Wegnahme erst nachfolgen — und trotz der vielfach konstatierten zunehmenden Bewaffnung kommt es in der Mehrzahl der Fälle aber nicht zu erheblicher körperlicher Ver-

[37] Als prägnantes Beispiel wird der Kfz-Diebstahl genannt, bei dem 46,2 % der registrierten Tatverdächtigen Jugendliche oder Heranwachsende sind. Da aber nur 13,2 % der angezeigten Fälle aufgeklärt und Schieberbanden in aller Regel nicht entdeckt werden, dürfte der reale Täteranteil von Jugendlichen und Heranwachsenden hier erheblich niedriger liegen (a.a.O., 3).

letzung. Dass die seelischen Folgen der Tat aber gerade dort, wo die Demütigung des Opfers im Vordergrund steht, um so schwerer wiegen werden, kann man sich leicht vorstellen.

Anders als bei Gewalt in Schulen — offensichtlich ein von Gewalt durch junge Menschen im öffentlichen Raum doch recht verschiedener Sachverhalt — weisen beim Straßenraub die Befunde auf Gruppen von Jungen und jungen Männern hin. Das »Sich-Ergeben« von Taten in der gemeinsam verbrachten Freizeit, aus der jeweiligen Situation heraus, erscheint in hohem Maße plausibel.

Das »Abziehen« von Geld, Jacken, Basecaps, Mobiltelefonen usw., das doch als häufiges Muster immer wieder geschildert wird, scheint — unabhängig von der Frage nach dem Umfang eines Anstiegs von Gewalt generell und von Gewalt unter Jugendlichen — doch ein Muster zu sein, das in dieser Form erst in den letzten Jahren Bestandteil des Repertoires möglicher devianter Handlungsformen geworden ist. Bezieht ein Junge von drei anderen Jungen nicht nur Schläge, sondern wird ihm auch die Baseball-Mütze weggenommen, ändert sich die rechtliche Bewertung: Was sich im ersten Fall — und solche Angriffe hat es wohl zu allen Zeiten gegeben — als gefährliche Körperverletzung darstellt, ist im zweiten Fall selbst dann Raub oder räuberische Erpressung, wenn es zu einem körperlichen Übergriff gar nicht kommt.

3. Zur öffentlichen Wahrnehmung: »Innere Sicherheit« und das Gefühl davon

»Die Thematik ›Jugend und Gewalt‹ hat leider auch im Jahre 1998 nichts an Aktualität eingebüßt. Sie stellt ein bedrückendes Problem der bundesdeutschen Gesellschaft dar. *Vor allem bei Körperverletzung und Raubdelikten ist ein Anstieg der Tatverdächtigenzahlen bei Kindern und Jugendlichen zu beobachten.* [...] *Die Tendenzen sind, auch wenn sich der seit 1993 extrem starke Anstieg der Anzahl minderjähriger Tatverdächtiger im Bereich der allgemeinen Kriminalität leicht abgeschwächt hat, nach wie vor besorgniserregend.*« (Schily 1998, 5; Hervorhebung im Original)

Besorgnis, wie sie aus dieser Äußerung des Bundesinnenministers SCHILY spricht, ist natürlich auch ohne Zuwächse in Statistiken vor allem derjenigen Menschen wegen angebracht, die unter Übergriffen leiden. Allerdings ist auch davon die Rede, dass die Debatte über Kriminalität und Unsicherheit, in der »Sicherheit« zum symbolischen Zentralbegriff geworden ist, hypertrophiert (Lindner 1998, 39).

Dabei hat der Begriff der »Inneren Sicherheit« in den vergangenen dreißig Jahren einen bemerkenswerten Wandel erfahren. Ursprünglich ging das Konzept der »Inneren Sicherheit«, wie JASCHKE dargelegt hat, auf die Diskussion um die Notstandsgesetzgebung in den 1960er-Jahren zurück. War der Ausgangspunkt die Sorge vor einem »Zustand der inneren Gefahr«, so meinte »innere Sicherheit« zunächst den Schutz des Bürgers vor extremistischen Bestrebungen und die staatlichen Aktivitäten zur Gewährleistung dieses Schutzes im Verfassungsverständnis einer »streitbaren Demokratie« (1991, 74 f.). Mitte der 1980er-Jahre wendet sich die Schutzfunktion der »inneren Sicherheit« allgemein auf ein »gestörtes kollektives Rechtsbewusstsein«. »Innere Sicherheit« wird mit Rechtsfrieden gleichgesetzt (a.a.O., 75 f.).

Es zeichnet sich eine »Vorverlagerung des Staatsschutzes in den Bereich von Meinungen, Einstellungen und Haltungen [ab]. Der exekutive Apparat der ›Inneren Sicherheit‹ greift nicht erst *nach* Rechtsverletzungen ein, bereits das ›gestörte Rechtsbewusstsein in Teilen der Bevölkerung‹ ist Anlass exekutiven Handlungsbedarfs.« (a.a.O., 76; Hervorhebung im Original) Inzwischen sei »Politik der inneren Sicherheit [...] klassische Ordnungspolitik mit modernen Methoden. [...] Der wunde Punkt in der Legitimation dieser Ordnungspolitik besteht in der *Nicht-Objektivierbarkeit von Bedrohungspotenzialen.* [... D]ie Krisenwahrnehmung [erfolgt] nicht in der öffentlichen politischen Diskussion, sondern die Sicherheitsbehörden selbst legen fest, wann von ›Bedrohung‹ gesprochen werden muss.« (a.a.O.; Hervorhebung im Original) Im administrativen Alltagssprachgebrauch bezeichne »Innere Sicherheit« nun zusammenfassend die Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität, des Terrorismus und verfassungsfeindlich eingestufter politischer Gruppierungen (a.a.O., 74).

Das Problembewusstsein für die Innere Sicherheit geht mit einem bestimmten Bewusstsein von Kriminalität und einer bestimmten Lage- und Bedrohungseinschätzung einher.

Das Risiko, auf der Straße bestohlen oder beraubt zu werden, hielten nach den Ergebnissen der Studie von DÖRMANN im Jahr 1994 in Westdeutschland 23 %, in Ostdeutschland 39 % der Befragten für hoch[38], wobei die Werte gegenüber einer Voruntersuchung aus dem Jahr 1990 deutlich gestiegen waren (1996, 38 f.). Nur 21 % hielten es für unwahrscheinlich, Opfer eines Straßenraubs oder eines Diebstahls auf der

[38] Zusammengefasste Kategorien »wahrscheinlich« und »sehr wahrscheinlich« auf einer vierstufigen Antwortskala.

Straße zu werden (a.a.O., 42).[39] 47 % der Befragten über 35 Jahre aus größeren Städten fühlten sich nachts in ihrer eigenen Gegend unsicher. In Städten unter 100.000 Einwohnern waren es 35 %. Bei den unter 35-Jährigen gaben 36 % bzw. 27 % ein solches Gefühl der Unsicherheit an (a.a.O., 44).

KUBE weist darauf hin, dass nach Ergebnissen von Befragungen der 1970er- und 1980er-Jahre bei einer hohen allgemein gesellschaftsbezogenen Besorgnis hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung das Niveau persönlicher Befürchtungen, Opfer einer Straftat zu werden, eher niedrig war (1994, 208). Er sieht in der Entwicklung der Verbrechensfurcht für die erste Hälfte der 1990er-Jahre eine Trendwende, nach der nun der »Furchtpegel« parallel zur Kriminalitätsentwicklung verlaufe (a.a.O., 218). Dennoch sind nach seiner Einschätzung die persönlichen Befürchtungen und individuellen Risikoeinschätzungen »im Mittel eher als gering bis moderat zu bezeichnen.« (a.a.O., 220). Allerdings gäbe es eine Gruppe hoch ängstlicher Personen, generell unter älteren Menschen sowie bei den Personen unter 60 Jahren vor allem bei Frauen, Ostdeutschen, Einwohnern der Großstädte und Alleinlebenden (a.a.O., 220 f.). Als typische »Angstzonen« nennt KUBE vor allem Bahnhöfe und Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs (a.a.O., 226).

Dagegen fühlen sich junge Männer in ihrem Sicherheitsgefühl insgesamt weniger beeinträchtigt, und das, obwohl gerade sie deutlich häufiger Opfer vor allem von Gewaltdelikten werden (Kube 1994, 208). SCHWIND spricht daher von einem »Kriminalitätsfurcht-Paradox« (1995a, 316).

Bei der Vermittlung des Wissens, das »jedermann« über Kriminalität hat, spielen die Medien ohne Zweifel eine herausragende Rolle. Sicher gibt es auch Erfahrungen aus erster Hand — als Opfer oder Zeuge einer Straftat — oder aus zweiter Hand im eigenen Lebensumfeld, seien Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Kollegen betroffen. Den Rahmen, in den solche Erfahrungen eingeordnet, in dem sie gedeutet und erklärt

[39] Wie in der Vorstellung vieler Menschen zwischen einem Straßenraub und einem Diebstahl auf der Straße — abgesehen von den Sachverhalten, die in der rechtlichen Bewertung zu Abgrenzungsfragen zwischen offenem Diebstahl und Raub führen, in der alltagsweltlichen Vorstellung aber eher dem Raub zuzuzählen wären — ein ganz erheblicher Unterschied bestehen dürfte, ist es auch vorstellbar, dass die Befragten die Wahrscheinlichkeiten von Diebstahl und Raub unterschiedlich bewerten. Anhand der genannten Zahlen lässt sich dies allerdings nicht entscheiden. Ein Raubüberfall stellt nun aber doch ein von einem Taschendiebstahl qualitativ wesentlich verschiedenes Bedrohungsszenario dar.

werden, bildet die Berichterstattung der Medien, die eine Auswahl von Tatsachen und Meinungen zur Kriminalität vermitteln und die Kriminalität ihrerseits wiederum in einem weiteren Rahmen behandeln.

Konstatiert wird eine Konzentration der Medien auf vereinzelte Taten mit Sensationswert, auf schwerwiegende Kriminalität (Mansel 1995, 59). Eine gleich »doppelte Verzerrung« entstehe dadurch, dass diese ausgewählten Sachverhalte vereinfacht dargestellt und aus ihrem Entstehungszusammenhang gerissen würden. Auf diese Weise entstehe ein völlig irreales Bild sozialer Realität (Merten 1993, 135). Medien als Filter zwischen konkreten Ereignissen und ihrer Vermittlung an das Publikum, darauf weist ALTHOFF hin, stellen durch die Auswahl und die Form der Präsentation nur bestimmter Ereignisse, über die berichtet wird, Wirklichkeit erst her. Ob diese Wirklichkeitskonstruktionen angenommen werden, hängt davon ab, ob sie plausibel sind. Die Plausibilität aber ist abhängig vom gesellschaftspolitischen Kontext (1997, 392), der sich seinerseits wiederum über die Medien vermittelt.

In öffentlichen Debatten werden, wie WALTER bemerkt, typischerweise verschiedenste Gegenstände miteinander vermengt. Einzelfälle dienten als Aufhänger und zwischen leichteren und schwereren Taten, Kinder- und Jugendkriminalität, Untersuchungshaft und Strafhaft werde nicht mehr unterschieden. Gefragt seien Symbole und Bilder, die empirisch kaum Substanz aufwiesen und in erster Linie aus bestimmten Bedürfnissen der Debatte heraus kreiert würden. So entstehe aus »Nachrichtenrohstoffen« und Alltagsvorstellungen, vermittelt und ständig stabilisiert durch die Medien, eine eigene Kriminalität (1998, 434 f.). Die Gefahr wie die Faszination der Gewalt liegt dabei nach Ansicht von SANDER darin, dass Gewalt Konfliktsysteme vereinfache. »Während Gewalt fast alle ›positiven‹ Eigenschaften eines interessanten journalistischen Themas besitzt und auch beim Medienpublikum auf starkes Interesse stößt, gelten komplexe Ursachenbeschreibungen von Gewalt als langweilig, fast als mediale Unthemen.« (1994, 279)

Die Schwerpunkte, die in dieser medial vermittelten Diskussion gesetzt werden, und die sich aus ihnen ergebenden Bedrohungsszenarien wechseln. So meint NEUBACHER, dass sich neuerdings, glaube man den Warnungen der Politiker, eine neue Risikogruppe abzeichne. »Nicht mehr die Organisierte Kriminalität oder die ›Ausländerkriminalität‹ oder die Jugendkriminalität soll neue Gesetzesverschärfungen erforderlich machen, sondern die ›Kinderkriminalität‹.« (1998, 121) »[D]ie Dramaturgie der Dramatisierung sieht vor, nach einem bestürzten Blick auf angestiegene Fallzahlen die besorgte Frage nach den Ursachen zu stellen und die Antwort gleich mitzuliefern: Natürlich ist es auch hier ein allgemei-

ner Verfall von Werten, das Versagen von Erziehungsinstanzen, die Eltern, die Schule usw. und, ja, auch das wissen wir bereits, die unangebrachte Milde und Nachsichtigkeit von Gesetzgebung und Justiz.« (a.a.O., 122)

In fast jeder Großstadt »hat mittlerweile Kinder- und Jugendkriminalität einen Namen: in München ist es der 14-jährige ›Mehmet‹; in Hamburg das Crashkid Denis; in Köln der nunmehr ebenfalls 14 Jahre alte Haitem.« (Riekenbrauk 1999, 55) »›Killer-Kinder‹ können sich der öffentlichen Aufmerksamkeit allerdings seit jeher ebenso sicher sein wie ›Kinder-Killer‹, wobei Veränderungen im Medienmarkt zu längeren und intensiveren ›Aufmerksamkeitskegeln‹ zu führen scheinen.« (H.-J. Albrecht 1998, 382). Über die eigenen Gesetzmäßigkeiten im »Medienspektakel« meint BECK generell: »[D]ie ›Verfallszeit‹ der Öffentlichkeitsalarmierung schwankt, statistisch belegbar, je nach Katastrophenart zwischen ein paar Wochen und mehreren Monaten.« (1991, 84) Entsprechend beschreibt VON HIRSCH auch die amerikanische Debatte dahin gehend, dass es zu jeder beliebigen Zeit immer nur bestimmte Verbrechen und Verbrecher seien, die die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zögen und dann auch Gegenstand von Strafverschärfungen würden: »Verbrechen des Augenblicks« wie Alkohol am Steuer, Missbrauch von Kindern, Missbrauch in der Ehe und Drogenhandel.[40] Von einem Mehr und Anders in der Berichterstattung wird, so NEUBACHER, auf ein Mehr und Anders im Kriminalitätsbild geschlossen (1998a, 430). Der Preis des gegenwärtigen Szenarios innerer Sicherheitsdebatten aber ist, wie KUBINK anmerkt, innere Verunsicherung (1999, 13).

Die Kriminalitätsfurcht bezeichnet SCHEUCH als ein »nervöses Merkmal«. Sie folge in ihrem Auf und Ab kaum einem einfach zu deutenden Bestimmungsgrund (1997, 43). Die tatsächliche Entwicklung ist nach seiner Einschätzung jedenfalls nicht der Hauptbestimmungsgrund (a.a.O., 42). Er weist etwa darauf hin, dass sich ein Gefühl von Sicherheit auch einstelle, wenn man im Falle eines Überfalls mit dem Eingreifen und der Hilfe anderer Menschen rechnen könne. Das Fehlen einer solchen Gewissheit sei es, das die Furcht erheblich erhöht (a.a.O., 46). Ihre Perspektive auf die Kriminalitätsfurcht hatte die »Gewaltkommission«

[40] “[T]he demand for tougher penalties tends to be opportunistic and nonsystematic. At any given moment, it is only selected types of crimes or criminals that attract public attention, and it is those crimes and criminals that are targeted for increased punishments. In recent decades, we have seen a veritable parade of crimes of the moment: drunken driving, child and spouse abuse, and drug dealing.” (von Hirsch 1995, 133)

der Bundesregierung so formuliert: »Der Eindruck des Bürgers, der öffentliche Raum sei nicht mehr (hinreichend) sicher, wird nicht durch eindeutig strafbare Handlungen bestimmt. Auch Belästigungen in der strafrechtlichen Randzone (z.B. das Auftreten von Punks, Skinheads oder Rockern in Gruppen, Bettelei, Pöbelei, rüpelhaftes Verhalten) beeinträchtigen sein Sicherheitsgefühl erheblich.« (Schwind/Baumann u.a. 1990, 334)

»Strafrechtliche Randzone« meint hier ganz offensichtlich kein Verhalten, bei dem zweifelhaft sein könnte, ob es einer Strafnorm unterfällt oder nicht. Vielmehr scheint es, wie RONNEBERGER meint, eher die sichtbare Anwesenheit marginaler Gruppen auf Plätzen und Straßen zu sein, die zunehmend als Bedrohung der »Inneren Sicherheit« wahrgenommen wird (1998, 16). Er sieht diese Entwicklung im Zusammenhang mit einem Wandel der Nutzungs- und Aneignungsweisen des öffentlichen Raums, mit der Ausrichtung der Stadtzentren zu hochwertigen Konsumlandschaften (a.a.O.). Aus der Sicht der Mehrheitsgesellschaft formierten sich Obdachlose, Drogenkonsumenten und junge Migranten zu »unerwünschten« bzw. »gefährlichen Gruppen« (a.a.O., 29). Soziale Polarisierungsprozesse würden nicht mehr aus der Perspektive sozialer Gerechtigkeit, sondern als Problem der öffentlichen Sicherheit und Ordnung thematisiert (a.a.O., 30). In dieser Perspektive, so meint LINDNER, existierten zugespitzt nur noch zwei Klassen von Menschen: Kunden und Störer (1998, 42). Es werde alles ausgegrenzt, »was die (Konsum-) Ordnung auch nur im Ansatz stören könnte: lärmende Kinder, skateboardfahrende Jugendliche, Bettler, Raucher oder Trinker, ambulante Händler, Straßenmusikanten, Drogenabhängige, auch Menschen, die nur wie Trinker oder Drogenabhängige *aussehen*.« (a.a.O.; Hervorhebung im Original)

Die Korrelationen zwischen wirklicher Kriminalität und Kriminalitätsfurcht sind also — vorsichtig formuliert — schwächer, als man annehmen könnte. »Die subjektive Wahrnehmung hat allerdings ganz praktische Auswirkungen auf die Politik und damit vor allem auch auf die Allokation der Mittel.« (Graf von Schwerin 1997, 58) SCHWIND meint, aus polizeilicher und kriminalpolitischer Sicht sei Kriminalitätsfurcht auch deshalb relevant, »weil dem Gewaltmonopol des Staates die Verpflichtung entspricht, dem Bürger ein *Leben ohne Angst* vor tatsächlicher *oder vermeintlicher* Bedrohung [...] möglich zu machen.« (Schwind 1995a,

312)[41] Zu den staatlichen Aufgaben gehöre es, dafür zu sorgen, dass die Bürger nicht nur tatsächlich abends sicher auf die Straße gehen können, sondern auch, dass sie glauben, dass sie es können (Schwind 1994, 43). Entsprechend bemerkt RONNEBERGER, dass zunehmend subjektive Befindlichkeiten anstatt konkreter Straftaten zum Gegenstand politischer Interventionen werden (1998, 28). KUBINK sieht eine Abwendung der Kriminalpolitik von Kriminalitätsfragen als sozialem Problem und eine Hinwendung »auf Verbrechensbekämpfung im Sinne einer Schaffung von Sicherheitslagen«, eine Suche nach dem »Schutz vor Risikogruppen« (1999, 13).

So mache der politische Diskurs bestimmte gesellschaftliche Gruppen öffentlichkeitswirksam zu Sonder- und Problemgruppen (Scherr 1992, 387). Die Debatten über »Gewalt« seien darüber hinaus über weite Strecken primär jugendzentriert und weniger gesellschafts- bzw. erwachsenenbezogen (Hafeneger 1996, 5). MÖLLER ist dabei der Ansicht, dass es gute Gründe gäbe, die Debatte um Jugendgewalt erst gar nicht zu führen, weil sie im Grunde eine über Gesellschaft und Gewalt sein muss. »Das gesellschaftliche Gewaltproblem kann nicht wegdefiniert werden, indem man es in ein Jugendproblem umdeutet.« (1994a, 89) Jugenddebatten haben die typische Tendenz, »allgemeine gesellschaftliche Probleme projektiv als Jugendprobleme zu verhandeln, wodurch eine Auseinandersetzung mit den wirklichen Ursachen aus dem Blickfeld gerät.« (Scherr 1992a, 22) Immer, so merkt HAFENEGER zu den Debatten an, »oszilliert die Diskussion zwischen Pädagogik, Erziehung, Beeinflussung (gute Worte) auf der einen Seite und Law and Order, Repression und Ordnungspolitik auf der anderen Seite.« (1993, 16) Entsprechend ambivalent ist auch die öffentliche Sichtweise auf die Jugendarbeit. Einerseits wird nach mehr und besserer Pädagogik gerufen (Möller 1994, 242), andererseits wird einer Pädagogik, die auf die Grenzen ihrer Reichweite hinweist, ein »Bedürfnis nach Täterentlastung« unterstellt (Scherr 1992a, 19 und 21).

Die Rekonstruktion »der Jugend« als Problem hat eine lange Tradition. »Die Projektion von Jugend als ›Gefahr und Problem‹ wird in der Geschichte dieses Jahrhunderts vor allem auf Gruppen von männlichen Jugendlichen aus der Arbeiterklasse, den unteren sozialen Schichten und Armutsverhältnissen bezogen.« (Hafeneger 1994, 11) Das Thema »Jugend und Gewalt« habe geradezu eine historische Kontinuität und präge sich in den spezifischen, zeitgebundenen Kontexten immer wieder

[41] Erste Hervorhebung im Original, zweite Hervorhebung: rmc

neu aus (a.a.O., 14). Jugendpflege könne auch als eine Geschichte der Auseinandersetzung mit dem Zusammenhang »Jugend und Gewalt« rekonstruiert werden (Hafeneger 1993, 16). WALKENHORST sieht die Geschichte des Verhältnisses von Erwachsenengesellschaft, Jugend und Pädagogik als ein Kreisen der Themenkataloge um »aus der Sicht der Erwachsenengesellschaft so abweichende Verhaltensweisen wie Schmutz/Schund/Medien, Alkohol/Drogen/Kriminalität und jugendtypische Gewalt [...]. Mit Jugend wird immer wieder ihre Gefährdung, die problematische Freizeit und die Notwendigkeit einer kontrollierend intervenierenden Pädagogik verbunden.« (1998, 60) Was als neue Bedrohungssituation aufgebaut wird, ist allerdings bisweilen nicht wirklich neu. So weisen ECKERT/WILLEMS darauf hin, dass es etwa das Phänomen jugendlicher Bandenbildungen in der modernen Gesellschaft von Beginn an gegeben hat und dass es seit jeher im Zentrum soziologischer, kriminologischer und sozialpädagogischer Fragestellungen stand (1994, 179).

Als ein historisches Beispiel sei der Bericht von W. SAUER vom Konstanzer Juristentag des Jahres 1948 genannt, dem zufolge angesichts der »noch nicht zu übersehende[n] Entwicklung der Jugendkriminalität [...] auf die ernste und schwerwiegende Frage als das ›Zentralproblem der deutschen Zukunft‹ überhaupt hingewiesen« worden sei. »Der völlige Zusammenbruch Deutschlands, die dadurch eingetretene Umkehrung zahlreicher Lebensverhältnisse und die Folgen der Umsiedlung haben es mit sich gebracht, dass hierdurch auch das Gesicht der Jugendkriminalität nach Umfang und vor allem nach Inhalt sich wesentlich geändert hat, worüber ein abschließendes Bild noch nicht gewonnen werden kann.« (1949, 289)

Ob man von einer »Gewaltwelle, die unser Land zu überfluten beginnt,« (Schwind 1994, 22) ausgeht und darüber nachdenkt, ob »möglicherweise die Zeit [beginnt], in der wir uns von manchen lieb gewordenen, liberalen Positionen im Interesse unserer Bürger verabschieden müssen« (a.a.O., 44), oder ob man eine »Entgrenzung der Prävention« (Lindner 1998, 54) sieht und in einer verselbstständigten Sicherheitsdebatte das Thema »Innere Sicherheit« »wieder vom Kopf auf die Füße« stellen möchte (a.a.O., 57), spielt nicht nur in kriminal- und gesellschaftspolitischen Debatten eine Rolle, sondern, worauf OSTENDORF hinweist, auch für die Rechtsanwendung. »Richter und Staatsanwälte, alle an den Verfahren gegen Jugendliche Beteiligten, wie insbesondere auch die Polizei, bewegen sich bei ihren Entscheidungen nicht im luftleeren Raum, sie stehen in einem kriminalpolitischen Klima. Ganz wichtig ist hierbei die Lageeinschätzung, haben wir es mit bedrohlichen, mit dramatischen Krimi-

nalitätsentwicklungen zu tun oder nicht. Wer von einer dramatischen Lage ausgeht, wird dramatisch reagieren, wer fälschlicherweise von einer dramatischen Lage ausgeht, droht überzureagieren.« (2000, 104).

Damit ist der Rahmen abgesteckt, in dem sich diese Arbeit bewegt. Am Beispiel des Straßenraubs ist deutlich geworden, dass Aussagen über das Ausmaß von Gewalt und Kriminalität schon auf einer rein tatsächlichen Ebene mit enormen Schwierigkeiten und Unsicherheiten behaftet sind. Für die Einschätzungen und Deutungen in den öffentlichen Diskussionen und nicht minder in den kriminalpolitischen Debatten, in denen es immer auch um Werte, Grundhaltungen und persönliche Erfahrungen derjenigen geht, die sich zu Wort melden, gilt dies erst recht. Nicht weniger gilt es für den Umgang der Strafrechtsdogmatik mit ihrem Gegenstand.

II. Schuld im Strafrecht

1. Die Grundlagen des Schuldbegriffs

»Strafe setzt Schuld voraus.« (BGHSt 2, 194, 200) So sieht der Bundesgerichtshof in der Entwicklung vom Erfolgsstrafrecht, bei der die Verantwortung an das vom Täter verwirklichte äußere Geschehen geknüpft worden sei, ohne dass sich dieses in seinem Inneren widerzuspiegeln brauchte, zum Schuldstrafrecht ein in immer zunehmendem Maß steigendes Erfordernis der Kongruenz zwischen äußerer und innerer Tatseite (BGHSt 10, 35, 38). Der »innere Grund des Schuldvorwurfs« liegt nach der Rechtsprechung darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, ethische Selbstbestimmung angelegt ist und deshalb die Fähigkeit besitzt, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden, also die Fähigkeit, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden (BGHSt 2, 194, 200). In diesem Sinn ist »Schuld die Übertragung der objektiven Missbilligung der Tat auf den Täter« (BGHSt 10, 35, 39). Schuld bedeutet Vorwerfbarkeit (a.a.O., 38). Der Vorwurf der Schuld, so das Bundesverfassungsgericht, erreiche die Sphäre des Ethischen. Dem Täter werde nicht nur bloßer Ungehorsam zur Last gelegt, sondern die Auflehnung gegen die Rechtsordnung in einem grundsätzlichen, mit fehlerhafter Persönlichkeitshaltung zusammenhängenden Sinn (BVerfGE 9, 167, 171).

ROXIN sieht das schuldstrafrechtliche Denken als die maßgebliche Triebfeder für die kriminalpolitischen und rechtsdogmatischen Fortschritte der letzten zwei Jahrhunderte, dessen liberaler, staatliche Strafgewalt begrenzender Grundsatz zur Aufgabe des »Versari-Grundsatzes«[42] und zur weitgehenden Beseitigung der Reste der Erfolgshaftung geführt habe (1984, 641 f.). Der Schuldgrundsatz ergänzt das Tatprinzip des mit § 1 StGB wortgleichen Art. 103 Abs. 2 GG, dem zufolge Anknüpfungspunkt des Strafrechts nur Handlungen und nicht Gesinnungen sind

[42] »*Versanti in re illicita imputantur omnia quae sequuntur ex delicto*« (zitiert nach Hassemer 1990, 190 Anm. 37): »Denjenigen, die etwas Unerlaubtes tun, wird alles zugerechnet, was aus dem Vergehen folgt.«

(Pieroth/Schlink 2001, 281 = Rn. 1089). Bedeutet Tatstrafrecht demnach nicht Erfolgsstrafrecht, so sind Tatgrundsatz und Schuldgrundsatz komplementäre Gewährleistungen.

Die Verwirklichung eines gesetzlichen Straftatbestands und das Fehlen von Umständen, die das tatbestandsmäßige Verhalten ausnahmsweise rechtfertigen, begründen das Unrechtsurteil als generelle Wertung der Tat. Mit der Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit ist festgestellt, dass der Täter die allgemeinen Anforderungen verletzt hat, die die Rechtsnorm gegenüber jedermann aufstellt (Ebert/Kühl 1981, 230). Auf der Stufe der Schuld geht es um die Zurechnung des Unrechts zum Täter, dessen Willensbildung hier wertend am Maßstab seines individuellen Könnens gemessen wird (a.a.O.), es geht um den »persönlichen Vorwurf gegen den Täter«, das »›Dafür-Können‹ des Täters für seine rechtswidrige Willensbildung« (Welzel 1969, 138). »Inhalt eines Schuldvorwurfs ist immer die Feststellung, dass der Schuldige eine Alternative zu dem Verhalten hatte, das ihm zum Vorwurf gemacht wird, dass er hätte anders handeln können.« (Hassemer 1990, 228)

TIEMEYER stellt fest, dass inzwischen Einigkeit darüber bestehe, dass Schuld entsprechend nicht rein deskriptiv als psychologische Beziehung des Täters zur Tat verstanden werden dürfe. »[D]ie bloße sinnindifferente Feststellung einer solchen naturwissenschaftlichen Realität ließe offen, warum Realität durch ihr Sosein Grund für einen Vorwurf und darüber hinaus sogar für Strafe abgeben könnte. Die innere Berechtigung des Vorwurfs kann nicht schon darauf gegründet werden, dass etwas so ist, wie es ist, sondern es muss hinzukommen, dass es anders sein sollte und könnte als so wie es ist.« (1986, 203)

Gesetzliche Regelungen über Schuld setzen die Fähigkeit des Täters zur Unrechtseinsicht (kognitives Schuldelement) und zu entsprechender Verhaltenssteuerung (voluntatives Schuldelement) voraus. In den Regelungen der §§ 20, 21 StGB (Schuldunfähigkeit bzw. verminderte Schuldfähigkeit) werden diese Voraussetzungen negativ formuliert, es sind also Fälle normiert, in denen (ausnahmsweise) die (regelmäßig als vorhanden vorausgesetzte) Schuld entfällt. Bei der Verantwortungsreife des Jugendlichen (§ 3 JGG) sind dieselben Merkmale positiv formuliert und entsprechend positiv festzustellen (vgl. Eisenberg 2000, § 3 Rn. 4).[43] Fehlende Verbotskenntnis und Unzumutbarkeit der Normbefolgung schließen die Schuld aus (§§ 17, 35 StGB). Kinder sieht das Gesetz als schuldunfähig an (§ 19 StGB).

[43] Die Voraussetzungen der Verantwortungsreife und der Diskussionsstand hierzu werden im vierten Abschnitt dieses Kapitels (unten S. 86 ff.) behandelt.

Das wenigstens potenzielle Bewusstsein, Unrecht zu tun, ist Voraussetzung für das Schuldurteil. Dieses Bewusstsein kann selbst bei einem an sich schuldfähigen Täter fehlen, wenn er die Verbotsnorm nicht gekannt oder sie falsch verstanden hat. Waren diese Mängel im Wissen nicht behebbar, so ist der Vorwurf der Schuld ausgeschlossen (BGHSt 2, 194, 201). Der Täter muss »zwar nicht in rechtstechnischer Beurteilung, aber doch in einer seiner Gedankenwelt entsprechenden allgemeinen Wertung das Unrechtmäßige der Tat erkennen oder bei gehöriger Gewissensanspannung erkennen können.« (a.a.O., 202) Die Möglichkeit des unverschuldeten, unvermeidbaren Verbotsirrtums hatte der Bundesgerichtshof in dieser frühen Entscheidung (im Jahr 1952) vor allem vor dem Hintergrund gesellschaftlichen und politischen Umbruchs gesehen. In solchen Zeiten »werden oft die richtunggebenden Werte durch das Erlebnis der Vergänglichkeit der auf ihnen beruhenden Ordnungen und durch die Ansprüche der um Macht ringenden Gewalten verdunkelt. Was Recht und Unrecht ist, ist nicht mehr selbstverständlich.« (a.a.O., 202 f.)

Der Vorsatz sowie bestimmte vom Tatbestand vorausgesetzte Absichten — etwa die der Zueignung in § 249 StGB oder der Bereicherung in § 253 StGB — kennzeichnen bereits das Unrecht der Tat, das sich nach überwiegend anerkannter Auffassung aus Erfolgs- und Handlungsunrecht zusammensetzt und in Gestalt des Handlungsunrechts auch Umstände erfasst, die in der Person des Täters liegen (Ebert/Kühl 1981, 228 f. und 233). Anderer Ansicht ist HASSEMER insofern, als er zwar von bestimmten Tatbeständen vorausgesetzte besondere subjektive Merkmale — etwa »gewerbsmäßiges« oder »grausames« Handeln oder die genannten besonderen Absichten — als subjektive Unrechtselemente ansieht, die allein die Tat qualifizierten. Dagegen seien Vorsatz oder Fahrlässigkeit aber »Elemente eines menschlichen Handelns, aus welchem sich die Möglichkeit subjektiver Zurechnung positiv ergibt«. Diese kennzeichneten den Täter und gehörten auf die Ebene der Schuld, auf der systematisch Wissen über den Täter gesammelt werde (1990, 212 ff.). H. J. HIRSCH ist umgekehrt der Ansicht, dass der Vorsatz hinsichtlich des auf die objektiven Tatumstände gerichteten Verwirklichungswillens subjektives Tatbestandsmerkmal, im Übrigen aber weiterhin Schuldelement sei (1982, 262 f.). EBERT/KÜHL begründen die Zurechnung zum Unrechtstatbestand unter anderem damit, dass gerade bei den versuchten Delikten, also beim Ausbleiben des Taterfolgs, erst der Vorsatz das Unrecht der Handlung kennzeichnet. Warum dann beim Versuchsdelikt der Vorsatz Unrechtselement, beim vollendeten Delikt derselbe Vorsatz aber Schuldelement sein solle, sei nicht ersichtlich (1981, 229). Von der

»Innenseite« der tatbestandsmäßigen Handlung könne nicht abgesehen werden, ohne dass die Tat ihren eigentlichen Sinngehalt als strafwürdiges Unrecht verlöre (a.a.O., 232). Scheiden die subjektiv-seelischen Elemente aus dem Schuldbegriff aus, so behält er allein das Kriterium der Vorwerfbarkeit zurück (Welzel 1969, 140).

DE FIGUEIREDO DIAS sieht in Vorsatz und Fahrlässigkeit autonome Elemente enthalten, die über den Rahmen des Unrechtstatbestands hinausgingen und den materiellen Schuldgehalt ausmachten. Insoweit seien sie entscheidende Gesichtspunkte bei der Strafzumessung. Eine doppelte Wertung unter Unrechts- und Schuldgesichtspunkten ergäbe die vollinhaltliche Gestalt von Vorsatz und Fahrlässigkeit (1983, 245). Durch das Erfordernis der Kongruenz zwischen Unrecht und Schuld, wonach die Schuld alle Elemente des konkreten Unrechts umfassen muss (Kaufmann 1976, 32; BGHSt 10, 35, 38), behält der Vorsatz in jedem Fall auch bei (primärer) Zuordnung zum subjektiven Unrechtstatbestand Bedeutung für die Beurteilung der Schuld.

Über die grundsätzliche Vorwerfbarkeit der Tat hinaus ist die Schuld maßgeblich für die Bemessung der Strafe (§ 46 StGB). Die Strafe muss im gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Maß der Schuld des Täters stehen (BVerfGE 45, 187, 228 und 260). Der Schuldgrundsatz deckt sich, so das Bundesverfassungsgericht, in dieser strafbegrenzenden Funktion mit dem Übermaßverbot (BVerfGE 86, 288, 313).

2. Die verfassungsrechtlichen Bindungen des Schuldprinzips

Der Schuldgrundsatz als »unantastbarer Grundsatz allen Strafens« (BGHSt 2, 194, 202) hat Verfassungsrang. Das Bundesverfassungsgericht hat ihn — als an der Idee der Gerechtigkeit orientiert — aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie aus der Menschenwürdegarantie abgeleitet. Die Vergeltung eines Vorgangs, den der Täter nicht zu verantworten hat, wäre mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar (BVerfGE 20, 323, 331 ff.; 50, 205, 214). Tat und Schuld müssen dem Täter nachgewiesen werden (BVerfGE 9, 167, 169).

»Der Staatsgewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen die Verpflichtung auferlegt, die Würde des Menschen zu achten und sie zu schützen. Dem liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zu Grunde, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und zu entfalten. Diese Freiheit versteht das

Grundgesetz nicht als diejenige eines isolierten und selbstherrlichen, sondern als die eines gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Individuums.« (BVerfGE 45, 187, 227) Ähnlich — vielleicht noch etwas prägnanter — formuliert OTTO das Menschenbild, das dem Schuldgrundsatz zu Grunde liegt: »Der Mensch wird als Person verstanden, der Würde zukommt, weil sie sich ihrer selbst in ihrer Eigenart bewusst ist, in Freiheit über sich bestimmen, ihre Umwelt gestalten und mit anderen Menschen Gemeinschaft bilden kann.« (1981, 486)

Mit Blick auf die Annahme der Fähigkeit zur Selbstbestimmung, der Willensfreiheit, meint LENCKNER, dass die Frage, von welchem Menschenbild eine Rechtsordnung ausgeht, eine *normative Grundentscheidung* ist, die auch ohne empirischen Nachweis zulässig sei, solange sie nicht falsifizierbar ist. Als Wertentscheidung müsse sich diese Grundentscheidung allerdings immer wieder aufs Neue in Frage stellen lassen (in: Lenckner u.a. 2001, Vorbem. §§ 13 ff. Rn. 110).

Grundsätzlich meint Menschenwürde einen sozialen Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen allein auf Grund des Menschseins, der Zugehörigkeit zur menschlichen Art, zukommt, ohne an weitere Voraussetzungen geknüpft zu sein. Die Menschenwürde ist nicht abhängig von Eigenschaften, Leistungen oder sozialem Status (Jarass, in: ders./Pieroth 2000, Art. 1 Rn. 5 f.). Sie wird in engem Zusammenhang mit der rechtlichen Gleichheit des Menschen (Art. 3 GG), der Wahrung von Identität und Integrität (Art. 2 GG), der Begrenzung staatlicher Gewaltanwendung (Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG) und der Sicherung individuellen und sozialen Lebens (Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG) gesehen (Pieroth/Schlink 2001, 82 = Rn. 361).[44] Eine positive Definition der Menschenwürde mit einer Trennschärfe, die einen schlichten Subsumtionsvorgang zuließe, ist aber, wie KUNIG bemerkt, nicht möglich (in: von Münch/Kunig 2000, Art. 1 Rn. 22).

Im Begriff der Menschenwürde, so stellt KUNIG fest, bündeln sich Erkenntnisse und Bewertungen der Humanwissenschaften über den Menschen, seine Rolle in Staat und Gesellschaft und den Sinn seiner Existenz. Zu allgemeingültigen Aussagen unterhalb eines hohen Abstraktionsniveaus können die Humanwissenschaften aber nicht gelangen (in: von Münch/Kunig 2000, Art. 1 Rn. 19). Daraus folgt, dass der Würdebegriff — als tragendes Konstitutionsprinzip des Grundgesetzes (vgl.

44 Im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion um Gentechnik und Präimplantationsdiagnostik ist als Gehalt der Menschenwürde auch der Schutz des menschlichen Daseins vor Perfektionsansprüchen benannt worden (Herzog 2001, 396).

BVerfGE 45, 187, 227) — sich nicht gegen gewandelte Erkenntnisse, Anschauungen und Bewertungen sperrt (a.a.O., Art. 1 Rn. 19). Was das Gebot, die Würde des Menschen zu achten, erfordert, ist von der historischen Entwicklung nicht zu trennen (BVerfGE 45, 187, 229). So weist BADURA darauf hin, dass es keine als selbstverständlich empfundene Ethik gäbe, die dem Recht vorausgesetzt sei, »sondern nur konkurrierende Auffassungen vom Guten und vom Menschen.« Die Bedeutung der Menschenwürdegarantie könne nicht mit dem Schicksal einer bestimmten philosophischen Lehre verknüpft sein (1964, 340).

PIEROTH/SCHLINK benennen als positive Konzepte von Menschenwürde ein »Wertkonzept« oder »Mitgiftkonzept«, das in der Tradition der Philosophie der Aufklärung und der christlichen Naturrechtslehre Eigenwert und Eigenständigkeit des Menschen betont, und ein »Leistungskonzept«, dem zufolge dem Menschen Würde auf Grund der Leistung der Identitätsbildung durch eigenes, selbstbestimmtes Verhalten zukommt. Während das Leistungskonzept klarstellt, dass es der Einzelne selbst ist, der bestimmt, was Würde ausmacht, lehrt das Wertkonzept, auch denjenigen Menschen als Menschen zu achten, der zur Leistung der Identitätsbildung außer Stande ist (2001, 80 f. = Rn. 384 ff.). Darauf, dass gerade derjenige auf den Schutz der Menschenwürde angewiesen ist, der durch Konstitution oder Verhalten dem Ideal der autonomen Persönlichkeit nicht entspricht, hat BADURA hingewiesen (1964, 341).

Die Betonung der Menschenwürde und der Individualität im Grundgesetz geht auf das nach der Erfahrung des Nationalsozialismus gebrochene Vertrauen in die liberalistische Vorstellung zurück, dass der Staat gar keine Veranlassung haben könne, den Einzelnen seines individual- und sozialethischen Achtungsanspruchs zu berauben (Dürig, in: Maunz/Dürig u.a. 2001, Art. 1 Fn. 1 zu Rn. 2). Ursprünglich kannte die liberal-rechtsstaatliche Auffassung, wie RADBRUCH betont, mit der aus dem Rechtssicherheitsgedanken folgenden Forderung der Anwendung des Rechts »ohne Ansehen der Person« statt Individualitäten nur gleiche Rechtssubjekte (1998, 128 f.). Die Betonung der Menschenwürde ist die Umkehrung des totalitär-kollektivistischen Prinzips, wonach der Einzelne nichts und das Volk alles sei (Jarass, in: ders./Pieroth 2000, Art. 1 Rn. 1).

Die nationalsozialistische Rechtsauffassung hatte demgegenüber die »unbedingte Überlegenheit der völkischen Gemeinschaftswerte gegenüber den Ansprüchen und Bedürfnissen des Einzelnen« postuliert (Schaffstein 1935, 109). »Deutsches Recht ist die Lebensordnung des deutschen Volkes. Alles Handeln und Sein hat Sinn nur aus der Gemein-

schaft. [...] Die Gemeinschaft wird nicht von außen geordnet, sondern sie trägt ihr Gesetz in sich. Darum ist alles Denken verfehlt, das die Zweiheit von Wert und Wirklichkeit, von Sollen und Sein zu Grunde legt, obwohl selbstverständlich die empirische Wirklichkeit zur völkischen und rassischen Ordnung im Widerspruch stehen kann.« (Dahm 1935, 85 f.) In diesem Sinn lobte SCHAFFSTEIN die »Zerstörung des individualistischen Rechtssystems« als »die wiedergefundene Einheit von Strafrecht und völkischer Sittenordnung« (1935, 110).

Da »das Recht unmittelbar aus dem Volksgewissen zu schöpfen« war (Freisler 1935, 510), wurden rechtsstaatliche Formalisierungen aus dem Recht getilgt. Strafnormen bekommen »Leitsatzcharakter, ohne mit dem Anspruch aufzutreten, mit ihrer Beschreibung den Straftatbestand fest und unausdehnbar zu umreißen.« (a.a.O., 507 f.) Der Grundsatz *nulla poena sine lege* mit seinen Inhalten Tatprinzip, Gesetzesvorbehalt, Bestimmtheitsgrundsatz, Analogieverbot, Rückwirkungsverbot — Gegenstand der Gewährleistung des Art. 103 Abs. 2 GG und bereits in der Weimarer Reichsverfassung im Grundrechtskatalog enthalten[45] — und auch das Schuldprinzip mussten dem Generalgrundsatz weichen, den FREISLER so formuliert hatte: »Der Tat jedes Täters die am Volksgewissen gemessen gerechte Beurteilung!« (a.a.O., 507) »Die Strafe trifft denjenigen, der ›aus der Art geschlagen‹ ist, der sich gegen die Gemeinschaft vergeht, sühnt das Verbrechen, das gegen das innere Gesetz der Gemeinschaft verstößt.« (Dahm 1935, 88) »Die Gesetze, auch das Strafgesetz, sollen heute nicht mehr die Grenzen der Staatsgewalt gegen den Freiheitsbereich des Bürgers begrenzen, sondern dem ungelehrten Volksgenossen und dem Richter durch einfache und lebendige Worte das Wesen der Dinge bezeichnen.« (a.a.O., 107)

Anknüpfungspunkt des Strafrechts wurde der »Gesinnungstyp«, Strafgrund der »Verrat« als Treupflichtverletzung gegen die Volksgemeinschaft, dies alles beurteilt »nicht auf Grund einer analytischen Untersuchung ihrer Elemente, sondern nur auf Grund einer Wesensschau ganzheitlich und konkret« mit der »Konsequenz eines Willens- und Gesinnungsstrafrechts« (Schaffstein 1935, 119 f.).

Konkret und ganzheitlich war nicht nur die »Wesensschau« im Recht, konkret und sehr real waren Völkermord und Terror. HEPP berichtet für die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft von insgesamt etwa

45 Art. 116 WRV lautet: »Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.«

12.000 vollstreckten Todesurteilen der Strafgerichte und weiteren 40.000 bis 50.000 der Militärgerichte sowie einer nicht bekannten Zahl von Morden oder »Vernichtung durch Arbeit« als »Korrektur bei nicht genügenden Justizurteilen durch polizeiliche Sonderbehandlung« ohne Gerichtsverfahren (1999, 255).

Im Kontrast hierzu folgt die herausragende Stellung der Menschenwürde im Grundgesetz der Prämisse, dass staatliche Ziele keinen Eigenwert haben, sondern ihre Berechtigung allein daraus beziehen, dass sie dem Einzelnen konkret dienen (Jarass, in: ders./Pieroth 2000, Art. 1 Rn. 1). Die Menschenwürde *bestimmt und beschränkt* Staatszweck, Staatsaufgaben und die Legitimität von Staat und Recht aus den Werten personaler Ethik (Dürig, in: Maunz/Dürig u.a. 2001, Art. 1 Rn. 15).

APPEL weist darauf hin, dass es ein entscheidendes Kriterium des modernen Verfassungsstaats sei, dass er der staatlichen Macht um des Einzelnen willen Grenzen setzt und deren Einhaltung auch dort einfordert, wo der Staat für sich genommen legitime Zwecke verfolgt (1998, 20). Ist der Staat, wie HASSEMER betont, eine von den Rechten der Bürger abgeleitete Institution, so kann seine Macht nur von den Bürgerrechten her begründet und muss von ihnen her begrenzt werden. Gerade im Bereich des Strafrechts, in dem sich staatliche Gewalt besonders intensiv entfaltet, ist diese »prinzipiell zu binden und von den Rechten des Individuums her zu konzipieren« (1992, 380). ROXIN sieht die Annahme menschlicher Entscheidungsfreiheit, die unmittelbar aus dem Menschenbild des Grundgesetzes folgt und Grundlage des Schuldprinzips ist, als ein die Staatsmacht in Schranken haltendes, freiheitsverbürgendes Rechtsprinzip (1984, 651).

Aus der Schwierigkeit, den Begriff der Menschenwürde positiv zu fassen, wird im Allgemeinen gefolgert, dass die Frage der Vereinbarkeit staatlichen Handelns mit der Menschenwürdegarantie in der (negativen) Bewertung eines Vorgangs als Verletzungsvorgang zu beantworten ist (Kunig, in: von Münch/Kunig 2000, Art. 1 Rn. 22). Die Menschenwürde verbietet es demnach, den Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt (Jarass, in: ders./Pieroth 2000, Art. 1 Rn. 7). Für das Strafrecht bedeutet dies insbesondere, dass der Täter »nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs gemacht werden« darf (BVerfGE 28, 386, 391; 45, 187, 228).

Auch die »Objektformel« birgt allerdings nicht nur praktische Unsicherheiten, sondern ist in ihrer Tragweite auch theoretisch letztlich nicht geklärt, wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Änderung des Art. 10 GG aus dem Jahr 1970 verdeutlicht. Da der Mensch oftmals bloßes Objekt nicht nur der Verhältnisse, sondern dadurch, dass er sich ohne Rücksicht auf seine Interessen fügen muss, auch des Rechts sei, werde die Menschenwürde erst dann berührt, wenn sich die Behandlung durch staatliche Organe als »Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt«, darstellt (BVerfGE 30, 1, 25 f.). Im zu beurteilenden Fall verletze der Ausschluss des Gerichtsschutzes gegen Überwachungsmaßnahmen nach Art. 10 Abs. 2 GG die Menschenwürde nicht, wenn dieser »nicht durch eine Missachtung oder Geringschätzung der menschlichen Person, sondern durch die Notwendigkeit der Geheimhaltung von Maßnahmen zum Schutze der demokratischen Ordnung und des Bestandes des Staates motiviert wird.« (a.a.O., 27) Und mit Blick auf Art. 79 Abs. 3 GG, an dessen Maßstab die Zulässigkeit der Verfassungsänderung zu messen war, stellt die Entscheidung fest: »Grundsätze werden ›als Grundsätze‹ von vornherein nicht ›berührt‹, wenn ihnen im Allgemeinen Rechnung getragen wird und sie nur für eine bestimmte Sonderlage entsprechend deren Eigenart aus evident sachgerechten Gründen modifiziert werden.« (a.a.O., 24). Im Sondervotum wird dagegen argumentiert, dass eine solche Einschränkung Art. 79 Abs. 3 GG auf ein Verbot der Wiedereinführung lediglich bestimmter historischer Methoden reduziere, etwa der Folter oder des Schandpfahls. Dies werde aber der Konzeption des Grundgesetzes nicht gerecht. Der Mensch dürfe auch dann nicht wie ein Gegenstand behandelt werden, »wenn es nicht aus Missachtung des Personenwerts, sondern in ›guter Absicht‹ geschieht.« (BVerfGE 30, 1, 39 f.)

Welche Folgerungen im Einzelnen aus der Menschenwürdegarantie etwa für das Rechtsstaatsprinzip und insbesondere das Sozialstaatsprinzip zu ziehen sind, ist nicht eindeutig, schon gar nicht abschließend geklärt. DÜRIG stellt grundsätzlich fest, dass die Sozialentscheidung des Grundgesetzes als Staatszielbestimmung den Staat zuständig und verantwortlich mache, nicht nur streitschlichtend über die Sozialordnung als intakt vorausgesetzte Gegebenheit zu wachen, sondern sie vielmehr zu gestalten (in: Maunz/Dürig u.a. 2001, Art. 1 Rn. 52). Zur Herleitung eines konkreten Politikprogramms hält KUNIG die Rechtspflicht zum Schutz der Menschenwürde allerdings für nicht ergiebig (in: von Münch/Kunig 2000, Art. 1 Rn. 9), und JARASS meint, die Menschenwürdegarantie dürfe nicht vorschnell zur kleinen Münze gemacht werden, auch wenn die Be-

rufung auf sie so oft zu passen scheine und einen starken emotiven Beiklang aufweise (in: ders./Pieroth 2000, Art. 1 Rn. 5).

Ruhen sowohl das Rechtsstaatsprinzip als auch das Sozialstaatsprinzip auf dem Konstitutionsprinzip der Menschenwürde auf, so hat FORSTHOFF darauf hingewiesen, dass diese Prinzipien teilweise gegenläufig sind. Während die Gewährleistungen einer rechtsstaatlichen Verfassung vor allem Ausgrenzungen seien, die Aufrichtung von Bereichen, vor denen die Staatsgewalt Halt macht (1968a, 177), berge die — in einer arbeitsteiligen Gesellschaft unverzichtbare — Daseinsvorsorge des Sozialstaats als eines Staats der Leistung und Verteilung die Gefahr, dass die dienenden Staatsfunktionen zum Herrschaftsmittel werden können. »Die Versuchung, wo man hilft, fördert, unterstützt, auch zu herrschen, ist zu groß, als dass man ihr immer widerstehen könnte« (1968, 151 f.). Da der Staat, auch der Rechtsstaat innerhalb der ihm gewiesenen Schranken, immer Herrschaft bleibe (a.a.O., 146), sieht er den Sozialstaat als das Staatsmodell, das am stärksten in Gefahr ist, im Dienste der jeweils Mächtigen instrumentalisiert zu werden (a.a.O., 163). Rechtsstaat und Sozialstaat, so folgert er, stünden so »in einem Verhältnis der Ergänzung, dem das Moment der Spannung nicht fehlt.« (1968a, 197)

Von Spannung gekennzeichnet ist entsprechend auch das Verhältnis zwischen einerseits den Grenzen des Zugriffs auf den Einzelnen nach Maßgabe des Schuldprinzips und andererseits der allgemeinen Aufgabe des Strafrechts, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen (BVerfGE 39, 1, 46; 45, 187, 253). Die Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung hat das Bundesverfassungsgericht als »einen wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens« bezeichnet (BVerfG, NJW 2000, 55, 65). Es entspreche der verfassungsrechtlichen Gewährleistung einer rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege, sich bei nachhaltiger Sicherung der Rechte des Beschuldigten auch auf eine wirksame Strafverfolgung zu erstrecken (BVerfG, NJW 2001, 1121, 1123).

3. Schuldprinzip und Strafzwecke

Die strafrechtsdogmatische Diskussion um das Schuldprinzip sieht P.-A. ALBRECHT in zwei Argumentationsstränge geteilt. Auf der einen Seite werde mit dem Festhalten am Prinzip des »Andershandelnkönnens« ein »metaphysischer Schuldbegriff« vertreten, auf der anderen Seite sei ein »utilitaristischer Schuldbegriff« allein oder größtenteils mit

Strafzweckerwägungen besetzt (1983, 195). Indes ist oben bereits deutlich geworden, dass die Menschenwürdegarantie jedenfalls nicht nur eine bestimmte Sichtweise auf den Menschen zum Ausdruck bringt, sondern dass ihr wesentlich eine *Funktion* zukommt, an der das aus ihr abgeleitete Schuldprinzip teilnimmt und die darin besteht, staatlichen Eingriffen im Interesse des Schutzes des Einzelnen Schranken zu setzen. In diesem Sinne lässt sich jede Bestimmung des Rechtsbegriffs Schuld, auch eine »metaphysische« aus der Freiheit des Menschen, als *funktional* oder eben »utilitaristisch« begreifen. Die Frage nach dem Wesen der Schuld, nach ihrem konkreten Inhalt, die sich um die Begriffe der »Willensfreiheit« und des »Andershandelnkönnens« dreht und in der rechtsdogmatischen Diskussion lange Zeit im Vordergrund der Erörterungen gestanden hat, bleibt in dieser normativen Perspektive zwar von Bedeutung, liegt aber auf einer nachfolgenden Ebene.

Das Spannungsfeld, in dem sich die Diskussion um die Systemkategorie Schuld bewegt, lässt sich unter dem Oberbegriff der *Aufgaben des Strafrechts* zusammenfassen. Ist das Strafrecht »Friedens- und Schutzordnung für die menschlichen Sozialbeziehungen« (Jescheck/Weigend 1996, 2), so kreisen die Konkretisierungen dieser allgemeinen Aufgabe um die Frage, was im Einzelnen das Strafrecht schützen soll, auf welchem Weg es diesen Schutz zu verfolgen hat und welche Grenzen ihm dabei gezogen sind.

a) Das Schuldprinzip und die Aufgaben des Strafrechts

KAUFMANN hat die Aufgabe der Strafrechtslehre nach dem Nationalsozialismus ganz wesentlich darin gesehen, »wieder das Unverfügbare (›Ontologische‹) aufzudecken, um das Recht so weit wie nur möglich der Willkür zu entziehen.« (1986, 225) Ihm geht es vor allem um eine Begrenzungswirkung der Schuld für die Strafe, die eine allein vom Strafzweck bestimmte Schuld nicht leisten könne (a.a.O., 226). Diene die Verbrechensbekämpfung als »Akt der Notwehr« dem Schutz und der Verteidigung der elementaren Rechtsgüter der Menschen, so müssten »die soziale Zweckmäßigkeit der Strafe unter dem Gesichtspunkt von Prävention und Rechtsgüterschutz und ihre rechtsstaatliche Begrenzung unter dem Gesichtspunkt von Tat und Schuld« unterschieden werden (1967, 556). Ähnlich sieht LACKNER nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus eine Betonung der Funktion des Schuldbegriffs, einerseits die Basis für die Missbilligung krimineller Verhaltensweisen zu bilden und anderer-

seits eine gewisse Garantie gegen »unverdiente« staatliche Inanspruchnahme des Rechtsbrechers zu bieten (1985, 246 und 249). Dabei gehe es darum, für die Zukunft der Möglichkeit entgegenzuwirken, dass »die Strafe wieder zu einem bloßen Instrument reiner Zweckverfolgung im Dienste eines wie auch immer gearteten politischen Systems« werde (a.a.O., 247).

Für ROXIN geht es auf der Deliktsstufe Schuld im Straftatsystem um die Beantwortung der Frage, »ob unter strafrechtlichen Gesichtspunkten gegen den einzelnen Täter eine Sanktion erforderlich ist.« Eine zuverlässige Abschichtung zwischen dem Unrecht und der Schuld könne nur ein teleologisch-kriminalpolitischer Ansatz leisten (1974, 181). Es komme nicht entscheidend auf ein »Andershandelnkönnen« an, sondern darauf, ob der Einzelne zur Verantwortung gezogen werden solle. Diese Frage sei in der Kategorie der »Verantwortlichkeit« für den Einzelfall ausgehend von der Strafzwecklehre unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten zu beantworten (a.a.O., 182). Der Prävention im Interesse der bürgerlichen Freiheit Schranken zu setzen, sei aber die wesentliche rechtspolitische Funktion des Schuldstrafrechts (1984, 651). »Kriminalpolitik und Schuldgedanke müssen in ihrer wechselseitigen Beeinflussung und gleichzeitigen Beschränkung zu einer Synthese gebracht werden« (1979, 296). Die Notwendigkeit der Strafe dürfe stets allein aus präventiven Zwecken hergeleitet werden. Schuld begründe die Notwendigkeit einer Strafe nicht, sondern begrenze nur ihre Zulässigkeit (1986, 372).

Da die gesellschaftliche Legitimation der Strafe der Rechtsgüterschutz sei, sei Verbrechensbekämpfung notwendig zukunftsorientiert und präventiv. Dagegen orientiere sich Schuldvergeltung ausschließlich an der vergangenen Tat und fordere Strafe auch dort, wo sie aus Gründen des Rechtsgüterschutzes nicht nötig sei (1992, 31). Daraus folgert ROXIN, dass nicht nur die Schuld den Präventionsinteressen Grenzen setze, sondern dass die Präventionsorientierung ihrerseits einen Vergeltungszweck ausschließe und somit die Schuldstrafe begrenze (1984, 654 f.). Das maßgebliche präventive Interesse beschreibt ROXIN folgendermaßen: »Aus der begründeten Erwartung, dass die Menschen durch das Strafrecht in der Regel zu rechtstreuem Verhalten veranlasst werden, resultieren Rechtsfrieden und Rechtssicherheit in einer Gesellschaft. Wenn daher jemand die Strafgesetze übertritt, bewirkt das eine Erschütterung des allgemeinen Rechtsbewusstseins [...], die wieder behoben wird, wenn sich die Normen durch die Bestrafung des Täters in ihrer Geltung behaupten. Würden dagegen Delikte unbestraft bleiben, so würden die Normen ihre Motivationskraft weitgehend verlieren« (a.a.O., 652). Da von geistig oder seelisch kranken, in ihrer Motivationsfähigkeit

schwer gestörten Menschen oder von unreifen Kindern allgemein nicht erwartet werde, dass sie Normen befolgten, sei ihre Bestrafung nicht erforderlich. Es werde hier keine soziale Erwartung enttäuscht, das allgemeine Rechtsbewusstsein werde nicht erschüttert (a.a.O., 652; 1979, 300 f.). Sowohl das Schuldprinzip als auch eine vernünftige Kriminalpolitik kämen zu dem Ergebnis, dass es sinnlos sei, jemanden zu bestrafen, der durch Normen nicht motivierbar ist (1979, 297). Diese »Integrationsprävention« begrenzt entsprechend Interessen bloßer Abschreckung auf das zur Nicht-Enttäuschung sozialer Erwartungen notwendige Maß (a.a.O., 306).

JAKOBS sieht den Schuldbegriff in dem Sinne funktional, als sein Inhalt davon abhängig sei, welche Aufgabe er nach Strafzweck und gesellschaftlicher Verfasstheit jeweils zu erfüllen habe. »So wie die Bestimmung des Unrechts von der Verfassung der Gesellschaft abhängt, in der Recht und Unrecht zu scheiden sind, so wird auch der Inhalt der Schuld durch die Verfassung der Gesellschaft bestimmt.« (1991, 469 f.) In der Konzeption der *positiven Generalprävention* liegt der Strafzweck in der Erhaltung allgemeinen Normvertrauens und allgemeiner Einübung in Normanerkennung zur Stabilisierung der Ordnung, nicht dagegen in Abschreckung (a.a.O., 481 und 484).

Schuld besteht nach JAKOBS in der Zuständigkeit des Täters für einen Mangel an dominanter rechtlicher Motivation (a.a.O., 469). Es müssten »diejenigen motivatorischen Gründe der rechtswidrigen Handlung benannt werden, für die der Täter als zuständig angesehen werden muss, wenn auf Grund des Normbruchs nicht die Erwartung leiden soll, die Norm sei allgemein verbindlich.« (a.a.O., 484) Dies setze eine allgemeine Bereitschaft voraus, in einer Situation wie der des Täters Verantwortung zu akzeptieren (a.a.O.). »Bei einer Beschränkung auf die Sicherung der sozialen Ordnung geht es bei der Schuld nicht darum, ob der Täter real und nicht nur in normativer Bestimmung eine individuell vollziehbare Verhaltensalternative hat, sondern ob es zur Zurechnung zum Täter eine Organisationsalternative gibt, die generell vorzugswürdig ist. Fehlt eine Organisationsalternative, so wird dem Täter eine Verhaltensalternative zugeschrieben und deren Nichtgebrauch angelastet.« (a.a.O., 485) Es geht also »um das Einstehenmüssen für die Bedingungen einer Tat, weil eine Alternative zur Erledigung des Konflikts fehlt.« Maßgeblich ist die Frage, ob eine Tatbedingung ubiquitär vorkomme und deshalb den Täter belaste oder ob sie als Sonderbelastung, als Zufall oder als dritten Personen zurechenbar definiert werden könne und dann den Täter entlaste (a.a.O., 491). In diesem Konzept ist die schuldangemessene Strafe definitionsgemäß auch die zur Normstabilisierung erforderliche Strafe. Eine

Strafe könne daher nur dann hinter dem Schuldangemessenen zurückbleiben, wenn der Gesetzgeber im Interesse übergreifender Ziele in Einzelfällen die generelle Normstabilisierung hinter anderen, insbesondere spezialpräventiven Zielsetzungen zurücktreten lasse (a.a.O., 488).

Die bis hierher beschriebenen Positionen stellen die wesentlichen Grundlinien der Diskussion dar. Während die Aufgaben des Strafrechts betreffend auf der einen Seite die Stabilisierung der Ordnung als »positive Generalprävention« durch Erhaltung allgemeinen Normvertrauens und allgemeiner Einübung in Normanerkennung vorrangig betont wird, soll auf der anderen Seite der Schutz von Rechtsgütern im Vordergrund stehen. Werden Schuld und Präventionsbedürfnisse auf der einen Seite als gegenläufige Prinzipien voneinander geschieden, sollen auf der anderen Seite die rechtsstaatliche Begrenzung der Strafgewalt und die Schutzfunktionen des Strafrechts in der Kategorie der Schuld zusammengeführt werden bzw. restlos verschmelzen.

Die Befürworter einer von Strafzweckerwägungen freien Deutung des Schuldgrundsatzes sehen in den präventiv orientierten Konzepten, namentlich in der Konzeption der positiven Generalprävention, eine Gefahr für die Schutzfunktion der Schuld, für ihre Funktion der Begrenzung des strafrechtlichen Zugriffs im Interesse des Schutzes des Einzelnen. So kritisiert H. J. HIRSCH, dass eine Schulddeutung, die nicht eigenständig fundiert, sondern aus der Generalprävention abgeleitet sei, eine fast beliebig universell anpassbare, auch in Unrechtsregimen verwendbare Struktur darstelle, weil die Garantie- und Schutzfunktion des Schuldbegriffs verloren gehe. Normen würden in einem formalistischen Konzept wie ein Selbstzweck zu ihrem eigenen Bestand geschützt, dagegen werde der Schutz der hinter den Strafrechtsnormen stehenden Rechtsgüter als die tragende Aufgabe des Strafrechts vernachlässigt (1994, 752 f.). Und BURKHARDT meint, dass das Erfordernis der Schuld als Voraussetzung von Strafe bis zu einem gewissen Grade Fairness und Gerechtigkeit, Erwartungssicherheit und eine Maximierung individueller Freiheit gewährleiste. Diese strafeinschränkenden Funktionen seien einer Interpretation vom Strafzweck her nicht zugänglich (1976, 322). »Man muss die Frage, wodurch die allgemeine Strafpraxis gerechtfertigt ist, von der Frage unterscheiden, was uns rechtfertigt, die allgemeine Strafpraxis auf den Einzelnen und im Einzelfall anzuwenden.« (a.a.O., 341) Geht der Schuldgrundsatz in einer präventiven Zwecksetzung des Strafrechts auf, so kann er deren Verwirklichung keinen Widerstand entgegensetzen (Kunz 1986, 825).

FREHSEE hat darauf hingewiesen, dass die Leistung des neuzeitlichen Strafrechts weniger in der Begründung des strafrechtlichen Zugriffs, sondern vielmehr in der Abwehr und Begrenzung von Zugriffen liege (1997, 15). Schuld und Prävention können sich nach Auffassung von H. J. HIRSCH nur dann sinnvoll ergänzen, wenn man sie wirklich selbstständig begründe, sie also als Konträrbegriffe auffasse. Auch die Anknüpfungspunkte von Schuld und Prävention seien unterschiedlich. Ist die Perspektive der Schuld auf die Vergangenheit gerichtet, so blickt die Prävention in die Zukunft (1994, 758). Und OTTO sieht die Reduzierung der Schuld auf die zweckrationalen Aspekte der (generalpräventiven) Strafbedürftigkeit und der (spezialpräventiven) Strafempfänglichkeit als Eliminierung des Menschlichen aus der Strafe. Nur die Legitimation der Strafe in Freiheit und Vernunft des Straftäters und nicht in schlichter Prävention beziehe die Strafe unmittelbar auf die Würde der Person (1981, 490 f.). P.-A. ALBRECHT befürchtet bei einer generalpräventiven Begründung von Strafe die Gefahr einer »Einübung in Rechtstreue durch Exempelstatuierung« (1983, 197), wenn die Schuldfähigkeit als Voraussetzung strafrechtlicher Schuld präventiver Deutung zugänglich gemacht werde (a.a.O., 201). Er sieht Schuld als »rechtsstaatliches Regulativ (›dogmatisches Scharnier‹) gegenüber den Anfordernissen eines generalpräventiven Zweckdenkens, welches über das Individuum hinwegzufegen droht« (a.a.O., 199).

GRIFFEL geht nicht nur davon aus, dass die Schuld nicht durch die Strafzwecke bestimmt werden dürfe, sondern er will die Strafzwecke sogar ihrerseits durch die Schuld — als »allgemein menschliches Grundphänomen« — bestimmt wissen (1989, 193).

Im Konzept HASSEMERs liegt die Rechtfertigung des Strafrechts darin, dass es Rechtsgüter effektiv schütze. Dazu sei auf Dauer erforderlich, dass die Menschen die Rechtsgüter der anderen aus Einsicht und nicht aus Furcht achteten (1990, 323). Wie JAKOBS kommt es entsprechend auch ihm im Sinne positiver Generalprävention darauf an, Normstabilisierung und Normgeltung im Bewusstsein der Bevölkerung zu erreichen (a.a.O., 325). Das Strafrecht sei Teilbereich des gesellschaftlichen Systems sozialer Kontrolle, wobei es die allgemeinen Mechanismen alltäglicher Sozialkontrolle voraussetze, durch die auf abweichendes Verhalten spontan und mit wechselnden Sanktionen reagiert werde. Dabei besetze das Strafrecht die Stelle, an der es um die Verarbeitung der schwersten Konflikte mit den schärfsten Mitteln gehe (a.a.O., 319 f.). In diesem System ist — insoweit in Übereinstimmung mit ROXIN — die Schuld des Täters als subjektive Zurechenbarkeit nicht Begründung, sondern Mittel

der Begrenzung der Strafrechtsrechtfolge. Anlass und Grund strafrechtlichen Tätigwerdens sei nicht, dass sich ein Mensch schuldig gemacht habe, sondern dass ein Konflikt entstanden sei, der mit weniger intensiven Mitteln als denen des Strafrechts nicht verarbeitet werden kann (a.a.O., 242). Bei der Bejahung von Schuld hat der Strafrichter nicht vergangenheitsorientiert Verhaltensdifferenzen festzustellen, sondern zukunftsorientiert Präventionsmöglichkeiten aufzuklären (a.a.O., 239). Die durch die Schärfe des strafrechtlichen Instrumentariums gebotene Zurückhaltung und Vorsicht werde dabei durch Formalisierung (a.a.O., 320) und die Bindung an Wertprinzipien gewährleistet (a.a.O., 322).

Instrument der Abwehr gegenüber dem normsetzenden Staat zur Abgrenzung des bürgerlichen Freiheitsraums gegen staatliche Bevormundung ist für HASSEMER die Rechtsgutslehre (1980, 51). Strafe ist danach in dem Rahmen legitimiert, in dem sie dem Rechtsgüterschutz dient. Das Prinzip des Rechtsgüterschutzes könne strafrechtliches Handeln *begründen und begrenzen* (a.a.O., 96). Einer Ausuferung des Rechtsgüterschutzes soll dabei dadurch vorgebeugt werden, dass Universalrechtsgüter, die dem Staat oder der Allgemeinheit zukommen, zu den Individualrechtsgütern in einer Ableitungsbeziehung dergestalt zu stehen hätten, dass sie nur insoweit legitimiert seien, als sie Bedingung der Möglichkeit für den Schutz von Individualrechtsgütern sind (a.a.O., 83). HASSEMER spricht insoweit von einem systemkritischen oder »systemtranszendenten« Rechtsgutskonzept, im Gegensatz zu systemimmanenten Rechtsgutskonzepten als der schlichten Summe der im positiven Strafrecht formulierten Schutzobjekte (a.a.O., 19). Ein systemimmanentes Konzept der Rechtsgüter, in der die historisch-konkrete Rechtsordnung die Rechtsgüter bestimmt, kann dagegen, wie MÜLLER-TUCKFELD dargelegt hat, eine Begrenzung des Zugriffs auf den Einzelnen kaum leisten. Hier sei das Rechtsgut »kein Nadelöhr, sondern ein sehr breites Einfallstor, durch das die Pflege von Handlungswerten problemlos als Ziel strafjuristischer Bemühungen erreicht werden kann.« (1998, 34)

Die Gefahr einer Funktionalisierung zu präventiven Auswüchsen hat HASSEMER nicht übersehen (1990, 237 f.). Er ist aber überzeugt, dass sie dadurch ausgeschlossen werden könne, dass Strafe ihrem Anspruch nach selbst gerecht zu sein habe und den Menschen nicht zum Objekt staatlichen Zwangs oder staatlicher Fürsorge machen dürfe. Damit gehörten die formalisierten normativen Prinzipien der Strafbegrenzung und des Rechtsschutzes bereits zu den Zielen der Strafe (a.a.O., 324). Mit dem Aspekt der Formalisierung spricht HASSEMER die Aufgabe des Strafprozesses an, die das Bundesverfassungsgericht dahin gehend bezeichnet hatte, »den Strafanspruch des Staates in einem justizförmig

geordneten Verfahren durchzusetzen, das eine wirksame Sicherung der Grundrechte des Beschuldigten gewährleistet.« (BVerfGE 74, 358, 371) Hierher gehören etwa die Unschuldsvermutung und das Recht des Beschuldigten, den staatlichen Strafanspruch in einem rechtsstaatlichen, fairen Verfahren abzuwehren und sich zu verteidigen (a.a.O.).

ELLSCHEID/HASSEMER hatten versucht, das Schuldprinzip aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu deuten. Sie haben argumentiert, der strafrechtliche Zugriff sei eine Reaktion auf eine Rechtsgutsverletzung, die in Freiheitsräume anderer eindringt. Wie alle Rechtsgebiete ziele dabei auch das Strafrecht auf Schutz und Ausgleich von Interessen (1975, 279 f.). Eine umfassende Theorie müsse Grund und Grenzen strafrechtlicher Haftung reflektieren und die Kriterien zur Lösung von Antinomiekonflikten bereits mitenthalten (a.a.O., 279). Strafrechtlicher Haftungsgrund sei dann »Schuld in einem objektiven Sinn«. Könne das Strafrecht »von einem *Anspruch* her gedacht werden, der gegenüber jedem einzelnen Rechtsgenossen begründet erhoben und vom Gesetz beschrieben und sanktionsbewehrt wird« (a.a.O., 279 f.; Hervorhebung im Original), so sei die Schuld nicht von den individuellen Handlungsmöglichkeiten des Delinquenten, »sondern von der objektiven Verfehlung einer Pflicht, von den Anforderungen der anderen her« zu konzipieren (a.a.O., 279). Angestrebt werden müsse im Sinne praktischer Konkordanz einerseits die Verwirklichung der Grundrechte des Täters und andererseits der Schutz sonstiger Rechtsgüter (a.a.O., 284 f.). Das Schuldprinzip sei dabei durch den Gedanken der sinnvollen Begrenzung staatlicher Eingriffe dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit so stark verwandt, dass es nahe läge, Schuld als eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu begreifen (a.a.O., 283). Ziel der theoretischen Bemühungen müsse sein, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz »ohne die entstellende Vermittlung durch das Schuldprinzip direkt auf die Problematik des Strafrechts zu beziehen.« (a.a.O., 283)

Dieser Ansatz ist in der Diskussion auf breite Ablehnung gestoßen. DE FIGUEIREDO DIAS bemerkt, dass die Menschenwürde keine variable Größe, sondern ein der Abwägung nicht zugänglicher konstanter Zweck sei (1983, 226 f.). KAUFMANN wendet ein, dass die Schuld — wie Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit — ein materielles Verbrechensmerkmal darstellt. Diese materielle Bedeutung des Schuldprinzips liege ganz außerhalb der Dimension des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der ein rein formales Prinzip sei (1976, 33). JAKOBS meint, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz keine Zurechnung leisten könne. Ohne das

Schuldurteil stehe nicht fest, *welches* Subjekt (verhältnismäßig) zu bestrafen sei (1991, 470). APPEL schließlich weist darauf hin, dass die regelmäßig dichteren und strikteren Gewährleistungsinhalte der spezifisch strafrechtlichen Garantien eine Sonderstellung im verfassungsrechtlichen Gefüge begründeten und eine strengere schutzbereichsspezifische Dogmatik nach sich zögen, die die üblichen Abschichtungen, Relativierungen, Abwägungen und praktischen Konkordanzen nicht zuließe. Diese verfassungsrechtliche Sonderstellung resultiere aus der grundlegenden Verschiedenheit strafender Staatseingriffe gegenüber allen anderen staatlichen Eingriffen, die daraus folge, dass Strafe die schärfste Sanktion sei, über die die Gemeinschaft verfügt (1998, 24 f.).

Im Licht der Grundrechtssystematik ist die Freiheitsstrafe als strafrechtliche Sanktion Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG). Beschränkungen dieses Rechts stehen nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG unter Gesetzesvorbehalt, der für den Fall der Beschränkung durch das Strafrecht durch das verfassungsrechtliche Schuldprinzip weiter qualifiziert wird. Nachdem auf dieser Schranken-Ebene die Frage geklärt wird, ob ein Eingriff überhaupt grundsätzlich zulässig ist, erlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dagegen Bedeutung erst bei der folgenden »Schranken-Schranken«-Prüfung, in der es um die Frage geht, ob die *allgemeinen* Beschränkungen eingehalten werden, die immer zu beachten sind, wenn dem Grundrechtsgebrauch Schranken gezogen werden.

Während alle bislang dargestellten Konzeptionen sich mühelos normativ begreifen oder wenigstens einordnen lassen, schert der von HAFFKE vertretene kollektivpsychologische Ansatz zur (Mit-) Begründung der Aufgaben des Strafrechts aus diesen Argumentationsmustern aus. HAFFKE meint, das Strafrecht stabilisiere Verdrängungen, befriedige kollektive Strafbedürfnisse und kanalisiere aggressive Affekte und Antriebe (1978, 37). Begriffe wie Vorsatz, Schuld, Motiv, Gesinnung zielten aus dieser Perspektive nicht auf eine möglichst exakte Erfassung der Täterpsyche, sondern hätten lediglich bestimmte kollektive Vorstellungen über die Täterpsyche in das Strafrecht zu transponieren (a.a.O., 38). Thematisch seien die entsprechenden kollektiven Kräfte, Wertungen und Zuschreibungen, denen sich die Rechtsbegriffe verdankten (a.a.O., 43). Es gehe nicht um Schuldfeststellung, sondern um Schuldzuschreibung, wobei das Schuldprinzip aus sozialgestalterischen Erwägungen zum Schutz des Einzelnen vor der Übermacht einer persönlichkeitsvergewaltigenden Staatsmacht die normative Setzung durch die Rechtsgemeinschaft enthalte, dass der Mensch frei sei (a.a.O., 45). Durch Kanalisierung und

Formalisierung befriedige das Strafrecht die kollektiven Bestrafungstendenzen mit und verhindere so — in Erfüllung der herausragenden Aufgaben des Rechts- und Sozialstaats — die bloße Verlagerung von Aggressions- und Zuschreibungsbedürfnissen in vorrechtliche Sozialbereiche, wo sie nicht mehr kontrolliert und im Zaum gehalten werden könnten (a.a.O., 56 f.). In diesem Sinne seien in den Institutionen Rationales und Irrationales unlösbar miteinander verschlungen (a.a.O., 56).

Auch HASSEMER sieht die Vergeltungsbedürfnisse als Stabilisierungsinstrumente sowohl für den Einzelnen als auch für die strafende Gesellschaft. Die Gesellschaft brauche die Stigmatisierung von Abweichern zur Selbsterhaltung (1990, 293). Zwar dürfe das Strafrecht diese Vergeltungsbedürfnisse nicht einfach abbilden, sondern müsse sie strategisch verarbeiten, indem es sie kanalisiere und tendenziell neutralisiere, allerdings nur bis zu der Grenze, ab der es Gefahr liefe, sich von der Gesellschaft abzulösen, für die es gilt (a.a.O., 294). In die »normative Sprache« übersetzt, handelt es sich bei diesem Argumentationsstrang aber letztlich um ein Abstellen auf die »gesellschaftliche Verfasstheit«, wie sie JAKOBS als maßgeblich für die Kriterien der Zuschreibung des Schuldurteils sieht.

Werden bei den Aufgaben des Strafrechts unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt, so werden auch die Strafziele verschieden bewertet. Dabei wird Vergeltung als repressives Ziel der Strafe in der Rechtslehre überwiegend abgelehnt. Auch HAFFKE, der letztlich kollektive Vergeltungsbedürfnisse als prädominant für die Funktionsbestimmung des Strafrechts ansieht, zielt mit der Kanalisierung dieser Bedürfnisse durch Strafrecht letztlich auf eine ordnungssichernde und damit (positiv-) generalpräventive Funktion. HASSEMER verweist darauf, die Fällung eines Schuldurteils könne nur dort sinnvoll sein, wo ein präventives Strafziel überhaupt erreicht werden kann (1990, 234 f.). Strafziele »werden nur insoweit zugelassen, als sie die Rationalität unserer Rechtskultur spiegeln, als sie auf empirisch feststellbare Erfolge gerichtet sind, als sie präventiv sind« (a.a.O., 235). ROXIN hält die Vergeltungstheorie für nicht mehr haltbar, weil sie auch dort Strafe fordert, wo sie aus Gründen des Rechtsgüterschutzes nicht nötig ist, so dass die Strafe nicht mehr den Aufgaben des Strafrechts dient und ihre gesellschaftliche Legitimation verliert (1992, 31). Die Befugnisse der Staatsorgane seien auf die Aufgaben der inneren und äußeren Friedenssicherung sowie der Daseinsvorsorge beschränkt. Hierzu zählten auch die präventiven Aufgaben des Strafrechts, nicht dagegen, so spielt ROXIN auf die den Vergeltungszweck an, die Verwirklichung von Ideen (1984, 644 f.). Demgegenüber zielt das

Strafrecht für OTTO zwar in seiner Funktion als Schutzrecht auf den Erhalt des Rechtsfriedens, es sei aber auch Mittel zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch Vergeltung (1981, 481 f.).

Die Rechtsprechung folgt den »Vereinigungstheorien« und hat bislang keinen Strafzweck ausschließen wollen. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich sowohl die repressive Vergeltungsfunktion wie auch die spezial- und generalpräventiven Zielsetzungen von Strafe anerkannt (BVerfGE 45, 187, 253 ff.). Die Strafe sei »im Gegensatz zur reinen Präventionsmaßnahme dadurch gekennzeichnet, dass sie — wenn nicht ausschließlich, so doch auch — auf Repression und Vergeltung für ein rechtlich verbotenes Verhalten abzielt.« (BVerfGE 20, 323, 331) Der Bundesgerichtshof hatte allerdings dem ersten Strafrechtsreformgesetz[46] mit Blick auf dessen Betonung der Resozialisierung die gesetzgeberische Wertung entnommen, dass die Strafe nicht die Aufgabe habe, Schuldausgleich um seiner selbst willen zu üben, sondern nur gerechtfertigt sei, wenn sie sich zugleich als notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven Schutzaufgaben des Strafrechts erweise (BGHSt 24, 40, 42).

Die »Vereinigungstheorien« hat CALLIESS angegriffen als »jenen Eintopf, in dem alles mit allem vermengt und Unvereinbares als vereinbar behauptet wird«. Er sieht die Gefahr, dass nach politischer Opportunität im Einzelfall frei entschieden werden könne, wie eine Strafe zu rechtfertigen sei. Könne der Richter die Haftungskriterien mit weitem Spielraum festsetzen, verlöre das Strafrecht seine freiheitsverbürgende Funktion und werde zu einem flexiblen Steuerungsinstrument, wobei die Strafbarkeit nicht mehr vor der Tat gesetzlich bestimmt sei (1989, 1339).

Unter den generalpräventiven Zwecksetzungen der Strafe wird Abschreckung in der Rechtslehre jedenfalls als eigenständiges Ziel eher selten anerkannt. So soll nach HASSEMER — in der Richtung der Argumentation von JAKOBS — das Strafrecht allgemein und positiv der Behauptung und Sicherung von Normen dienen, die einer Gesellschaft als unverzichtbar gelten, und nicht speziell und negativ der Einschüchterung potenzieller Delinquenten. Heilsame Wirkungen des Strafrechts könnten nur durch die langfristige positive Beeinflussung sozialer Normen in Wechselwirkung mit den anderen Systemen sozialer Kontrolle erreicht werden (1987, 262). Die klassische Generalpräventionsidee im Sinne der Abschreckung missachte in ihrer vernunftrechtlichen Rigidität »die faktische ›Unvernunft‹ von Menschen souverän [...]. Die Theorie der Gene-

46 Änderungsgesetze vom 04.08.1969 (BGBl. I, S. 1065) und vom 14.08.1969 (BGBl. I, S. 1112 und 1136).

ralprävention erwartet einen Homo oeconomicus, der sich in der Regel nicht einstellt.« (1990, 312) KUNZ hebt darauf ab, dass eine präventive Wirkung im positiven, integrativen Sinne nur zu erwarten sei, wenn die strafrechtlichen Haftungsregeln nach dem gesellschaftlichen Kontext sozial gebilligt seien (1986, 831 f.). »Dem Normstabilisierungsbedürfnis der Allgemeinheit dienlich ist eine strafrechtliche Haftbarmachung dann und in dem Maße, wie sie von der Allgemeinheit als gerecht empfunden wird.« (a.a.O., 832) Und ROXIN meint, dass etwa »Strafe« für Krankheit (beim schuldunfähigen Täter) den normativen Appell, den Einfluss der Norm auf das Verantwortungsbewusstsein des Bürgers, aufheben müsste, der gerade nicht in einer »primitiven Abschreckungsdressur« bestünde (1979, 300).

Mit der Abschreckung, so HASSEMER, droht der einzelne Straftäter zum »Demonstrationsobjekt im Interesse des Wohlverhaltens anderer« zu werden (1990, 309). Auch HERZOG sieht die Gefahr, dass der einzelne Täter »über seine Schuld hinaus als Mittel zum Zweck der Abschreckung instrumentalisiert« wird. »Generalpräventive Strafzumessung läuft der Gerechtigkeit zuwider und untergräbt das Vertrauen der Bevölkerung in die Beständigkeit und Unabhängigkeit der Strafrechtspflege, weil ein nach jeweiligen Krisenlagen und öffentlichen Aufregungen außer Maß geratendes Strafrecht letztlich als politische Willkür erscheinen muss.« (1993, 10 f.) BADURA hält die Generalprävention als Abschreckungsprävention sogar für mit der Verfassung unvereinbar, weil sie die Schranke der Staatsräson, die die Menschenwürdegarantie errichte, durchbreche (1964, 344).

Will ROXIN doch eine Abschreckungsprävention immerhin in den Grenzen der Integrationsprävention dulden (1979, 306), so sieht LACKNER die verschiedenen präventiven Strafziele als grundsätzlich gleichberechtigt. Sei das Strafrecht Schutzrecht, so bestehe die zu verwirklichende Schutzwirkung darin, künftige Rechtsgüterverletzungen durch Schaffung und Durchsetzung strafrechtlicher Normen zu verhüten. Dabei gehe man »mit Recht davon aus, dass solche verhütende Wirkung generalpräventiv durch Stabilisierung des allgemeinen Wertebewusstseins oder durch Abschreckung Dritter von der Begehung von Straftaten und spezialpräventiv durch resozialisierende, disziplinierende oder auch nur sichernde Einwirkung auf den Täter angestrebt werden kann.« (1985, 255) Bemerkenswert ist, dass bei LACKNER als einem der wenigen Autoren das Strafziel der Sicherung explizit genannt wird. [47]

[47] Das Strafziel der Sicherung spielt — anders als in der kriminalpolitischen Debatte — in der rechtsdogmatischen Diskussion um die Schuld praktisch gar keine Rolle. Der

(Fortsetzung nächste Seite)

OTTO schließlich bekennt sich offen zu einer Berechtigung der Abschreckung durch Strafe. »Die Strafe als drohendes Übel soll die Entscheidung für ein rechtmäßiges Verhalten beeinflussen, der Vollzug der Strafe nach begangener Tat manifestiert den Ernst der Drohung und zeigt denen, die in einer ähnlichen Konfliktsituation stehen, dass sich die Entscheidung für das — gelegentlich recht verlockende — Unrecht nicht auszahlt.« (1981, 485)

Mit Blick auf die gesellschaftliche Rechtfertigung der Strafe konzentriert sich die Diskussion insgesamt aber doch wesentlich auf die positiv-generalpräventiven Zwecksetzungen, die auch in der Rechtsprechung zunehmend an Bedeutung gewonnen haben. Aus dem mit dem ersten Strafrechtsreformgesetz eingeführten Begriff der »Verteidigung der Rechtsordnung« (§ 56 Abs. 3 StGB) hatte der Bundesgerichtshof den Gesichtspunkt der »Erhaltung der Rechtstreue der Bevölkerung« abgeleitet und damit, wenn auch unter anderer Bezeichnung, den Strafzweck der positiven Generalprävention anerkannt (BGHSt 24, 40, 44 ff.). Wie HASSEMER betont, kann das Strafrecht diese Wirkung aber nicht alleine entfalten, sondern es setzt voraus, dass Normen in den Prozessen personaler und gesellschaftlicher Enkulturation und Sozialisation vermittelt werden (1990, 319) und dass sich auch der Beitrag des Strafrechts zur Normgeltung an die Betroffenen tatsächlich vermittelt (a.a.O., 312). Er weist darauf hin, dass die maßgeblichen Botschaften von Strafdrohung und Strafvollzug von den zahlreichen Vermittlungsinstanzen — insbesondere den Medien (a.a.O., 202) — nach deren eigenen Gesetzen verarbeitet und dadurch notwendig verändert würden (a.a.O., 312).

Wird vor allem bei einer stärkeren Betonung der generalpräventiven Aspekte der Strafe vertreten, dass die Schuld die Strafrechtsfolge nicht begründe, sondern begrenze (Hassemer 1990, 242; Roxin 1986, 372), so soll dort, wo gegenüber generalpräventiven Zwecken Skepsis vorherrscht, die Strafbegründung durch Schuld zunächst frei von präventiven Aspekten erfolgen, bevor im Rahmen der Strafzumessung Einbruchschneisen für kriminalpolitische Zwecksetzungen bestehen und diese das Strafmaß mitbestimmen (P.-A. Albrecht 1983, 201). Während die Frage,

Sicherungsaspekt deutet sich lediglich teilweise an, soweit von »Einsperrung unter Notwehraspekten« die Rede ist, wie etwa bei KAUFMANN (1967, 554). HASSEMER nimmt den Gedanken — wie LACKNER — ebenfalls im Zusammenhang der Spezialprävention auf, bezieht sich dabei aber wesentlich nur auf die Regelung des § 2 StVollzG, die den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten als *Aufgabe des Vollzugs* nach dem Vollzugsziel der Befähigung des Gefangenen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen, nennt (1990, 285).

ob der Schuld neben der Strafbegrenzung auch die Funktion der Strafbegründung zukommen soll, in der Rechtslehre also nicht einheitlich beantwortet wird, ist die Rechtsprechung stets von der Eigenständigkeit von Strafbegründungsschuld und Strafzumessungsschuld ausgegangen (vgl. BGHSt 10, 259, 263 f.). APPEL sieht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zwei eigenständige Gewährleistungsstränge, die aus dem Schuldgrundsatz folgen (1998, 110). Das Erfordernis der Strafbegründungsschuld sei eine zwingende und einer Abwägung nicht zugängliche verfassungsrechtliche Voraussetzung dafür, dass strafrechtliche Sanktionen überhaupt in verfassungsgemäßer Weise verhängt werden dürfen (a.a.O., 523).

b) »Andershandelnkönnen« und »Willensfreiheit«: Die individuelle Zurechnung

Der Bundesgerichtshof hatte die Zurechnung der konkreten Tat zum konkreten Täter — wie oben zitiert — darauf gegründet, dass dieser sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich für das Recht entscheiden konnte. Vorausgesetzt wurde die Fähigkeit des Täters, sein Verhalten an den Normen des rechtlichen Sollens auszurichten, die ihrerseits auf der Anlage der Möglichkeit freier Selbstbestimmung gründete (BGHSt 2, 194, 200).

Dieses »Andershandelnkönnen«, meint DE FIGUEIREDO DIAS — exemplarisch für viele Diskussionsbeiträge —, sei aber nicht beweisbar, schon gar nicht »im Sinne eines ›praktischen Wissens‹, *wann* und *in welchem Umfang* ein wirkliches derartiges Können einer Person in einer gegebenen Situation vorhanden ist.« Nur in diesen Fällen ergäbe sich aber ein brauchbares Kriterium zur Unterscheidung von schuldhaften und schuldlosen Handlungen, Fällen größerer oder geringerer Schuld (1983, 229; Hervorhebungen im Original). Jedenfalls, so ROXIN, entziehe sich eine solche Wahlfreiheit nachträglicher forensischer Rekonstruktion. Kein psychologischer oder psychiatrischer Sachverständiger könne die Fähigkeit des konkreten Täters, im Tatzeitpunkt anders zu handeln, als er es getan hat, mit empirischen Mitteln nachweisen (1984, 643). HASSEMER meint, die Ratsuche der Rechtswissenschaft bei anderen Wissenschaften habe die Verwirrung eher vergrößert statt beseitigt. Er wirft die Frage auf, ob die Erfahrungswissenschaften überhaupt etwas für »rechtliche Schuld« zu besagen hätten. Versuche man eine Integration, so stehe man jedenfalls vor einem Berg von Übersetzungsschwierigkeiten (1990, 228).

GRIFFEL betont allerdings, dass eine Beschränkung der Betrachtungen zur Frage der Willensfreiheit auf ein naturwissenschaftlich-physiologisches Wissen nicht die geringsten Auskünfte über die Inhalte des Denkens, Fühlens und Wollens gäbe. Exakte objektive Wissenschaftlichkeit und kritische Reflexion des subjektiven inneren Erlebens seien sich komplementär ergänzende selbstständige Erkenntnisformen (1986, 37). »Alles Denken um die Freiheit des menschlichen Wollens und Handelns hat seine Wurzel in dem unleugbaren ständigen Bewusstsein, nicht unbewusst automatisch vorbestimmt zu handeln, sondern bewusst so oder anders handeln zu können, je nach der bewussten Bewertung der verschiedenen Handlungsmöglichkeiten. [...] Dass Freiheit des Wollens für unsere Erkenntnis nicht voll durchschaubar ist, berechtigt nicht zu der Bescheidung bei einem ignoramus. Es handelt sich hier um den zentralen Punkt für das Selbstverständnis des Menschen« (1989, 199 f.). Und auch OTTO meint, dass »eine Rechtsordnung, die an der Wirklichkeit nicht vorbeigehen, sondern sie effektiv gestalten will, [...] an die im täglichen praktischen Vollzug bewährten Grundprämissen sozialen Lebens anknüpfen« müsse. Erst die Wahrnehmung der Welt als einer Welt, zu der wir durch unsere Erfahrung Zugang haben und die wir durch unsere Vernunft gestalten, lasse das Vorhandensein eines sozialen Raums erkennen und eine Gestaltung dieses Raums durch ethische Forderungen oder eine Rechtsordnung sinnvoll erscheinen. »Dieses Sinnerlebnis wiederum legitimiert Vernunft, Freiheit, Verantwortung und Schuld hinreichend als Grundlagen der Strafrechtsordnung.« (1981, 488) Und DREHER geht davon aus, dass der Wille des Menschen vielfältigen Einflüssen ausgesetzt sei, die ihn aber in aller Regel nicht zu einem bestimmten Willensentschluss zwängen, sondern ihm bei einer objektiven Wahlmöglichkeit auch subjektiv eine letzte freie Entscheidung ließen (1992, 15). »Die Wirklichkeit, so wie wir sie erkennen und erleben, ist die Wirklichkeit für uns schlechthin. Es gibt für uns keine andere. Deshalb ist aber auch unser Freiheitserlebnis, das wir, von seltenen Ausnahmen abgesehen, nicht nur an uns, sondern auch an unseren Mitmenschen beobachten, ein Teil der von uns allen erlebten Wirklichkeit.« (a.a.O., 21 f.) Für HASSEMER schließlich ist die Frage nach Determinismus oder Indeterminismus gänzlich verfehlt. Stattdessen solle man sich darüber streiten, wie Annäherungen an die Freiheit herstellbar seien. Hier verweist HASSEMER aber — wie GRIFFEL, OTTO und DREHER — auf die alltägliche menschliche Erfahrung als Ausgangspunkt. »Sprechen, denken, lieben, sich freuen kann der Mensch nur, weil er sich als steuernd und nicht nur als gesteuert erfährt. Mich in Achtung vor dem anderen und in Wahrung seiner Würde mit ihm bewegen kann ich nur, indem ich auf

seine Freiheit vorgreife und erfahre, dass er das auch mit mir so hält. Was ich also erfahren kann, sind Annäherungen an die Freiheit und ist der Vorgriff des anderen Menschen auf seine und meine Freiheit.« (1990, 230)

Hat KAUFMANN das Wesen der Schuld in einem Einstehenmüssen gesehen, das aus der Befähigung des Menschen zur verantwortlichen Selbstbestimmung folge, so ist für ihn gleichwohl diese Freiheit »nicht Nichtbedingtheit, nicht ursachloses und motivloses Wollen«, sondern die Fähigkeit zur Überdetermination, das Vermögen, etwas nach eigenem Sinn ins Werk zu setzen (1967, 560). KAUFMANN ist überzeugt, »dass der Mensch, sofern er nicht frei ist, es doch werden kann.« (a.a.O., 559)

Aus dem auf die Philosophie der Aufklärung zurückgehenden Postulat der Freiheit folgert POTHAST die Berechtigung, die *eigene* Person unter bestimmten moralischen Gesichtspunkten für frei zu halten. »[I]hre Prämissen reichen aber bereits in KANTs System unter keinen Umständen hin, um anderen, die man bestrafen zu müssen glaubt, eine entsprechende, die Strafe rechtfertigende Freiheit gleichsam anzupostulieren.« (1993, 107)

TIEMEYER bemerkt, dass zwar das Kriterium des Andershandelnkönnens für die Zurechnung von Handlungen jedem pragmatisch denkenden Menschen sofort einleuchte, dass aber Bedenken am erforderlichen Freiheitsspielraum entstünden, sobald man die psychische Situation des Einzelnen im Moment der Entscheidung näher untersuche. Er warnt daher davor, »überkommenen Denkgewohnheiten einen Wahrheitsgehalt schon kraft ihrer Existenz« zuzumessen (1986, 204 f.). Die enge Verbindung von Willensfreiheit und Schuld gehe auf Kosten des Schuldbegriffs selbst. »Die Erhebung eines ungeklärten Begriffs zum konstitutiven Element einer Definition kommt weder dem herangezogenen Begriff noch der Definition zugute.« (a.a.O., 213) Er sieht aber doch eine — auch empirisch — vorhandene »relative Freiheit« in dem Sinne, dass Menschen fähig sind, Spielräume der sozialen Wirklichkeit durch willentliche Äußerungen auszufüllen (1988, 543). Diese relative Freiheit erhalte ihren Sinngehalt aber erst, wenn sie zu einem bestimmten Sachverhalt in Beziehung gesetzt werde, und mit dem Wechsel der in Betracht gezogenen Sachverhalte könne sie bestehen oder nicht bestehen. Diese Unbeständigkeit der relativen Freiheit habe dagegen sofort ein Ende, »wenn der Bezugspunkt feststeht oder Einigung über ihn erzielt wird. Die Strafrechtsordnung ist Beispiel für einen besonders gut geeigneten, präzise abgesteckten Bezugsrahmen. In ihr sind Sachverhalte normiert, die bei einem Täter auf Einbußen der Freiheit schließen lassen und deshalb zu Entschuldigung und Schuldausschluss führen können.« (a.a.O., 545)

Die Basis des Schuldurteils werde, so versucht LACKNER die Positionen zusammenzuführen, »in einer nicht notwendig indeterministisch zu verstehenden Fähigkeit des Menschen gesehen, die auf ihn eindringenden Antriebe zu kontrollieren, sie sinngemäß zu verarbeiten und bei der Entschlussfassung auch die jeweils geltenden rechtlichen und ethischen Normen in die Waagschale zu legen.« (1985, 249 f.)

Während für GRIFFEL das Grundgesetz bei der Menschenwürde nicht von einer Fiktion, sondern von einer Realität spricht, die notwendig mit wirklicher Freiheit und wirklicher Verantwortlichkeit des Menschen zusammenhänge (1986, 29), sieht OTTO im Bekenntnis zur Menschenwürde letztlich einen »Glaubensakt« (1981, 493). Die Bedeutung der Menschenwürde ergäbe sich aus einem Vergleich mit dem Gleichheitsgrundsatz. »[D]ass wir den anderen Menschen als gleich kraft seiner Würde achten, das ist biologisch, physikalisch und chemisch nicht zu erklären.« Überprüfe man das Postulat der Gleichheit mit den Methoden des Messens und Wägens oder versuche man, ihn empirisch abzusichern, »so zeigt sich, dass er auf denselben Glaubensakt verweist, zu dem das Schuldurteil führte und der dieses Urteil so metaphysisch suspekt erscheinen ließ, dass die Lösung hiervon als überzeugende wissenschaftliche Tat gepriesen wird.« (a.a.O., 492 f.)

Für ROXIN sind die Verfassungsgrundsätze der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit und die Annahme menschlicher Entscheidungsfreiheit schließlich nicht Seinsaussagen, sondern rechtliche Regelungsprinzipien. Sie enthielten den Befehl, den Bürger als freien und verantwortungsfähigen Menschen zu behandeln (1984, 650). Schuld setze zwar gedanklich eine Wahlfreiheit voraus, die Rolle des Andershandelnkönnens im Tatzeitpunkt sei aber nicht die eines realen Faktums, sondern einer normativen Setzung. Daher bedürfe dieses Andershandelnkönnen auch keines Beweises (1992, 42; 1984, 650).[48] Es stehe mit der Freiheit des Menschen im Recht nicht anders als mit der Gleichheit. »Das rechtliche Urteil über das Schuldstrafrecht ist also nicht davon abhängig, ob Freiheit und Verantwortlichkeit des Menschen philosophisch oder psychologisch beweisbar sind, sondern allein davon, ob es teleologisch angemessen ist, dass der Mensch als frei und verantwortlich behandelt wird.« (1984, 651) Dies sei aber zu bejahen, weil das Schuld-

[48] Vgl. hierzu die oben bereits zitierte Position von LENCKNER (in: Lenckner u.a. 1997, Vorbem. §§ 13 ff. Rn. 110), der die Annahme eines bestimmten Menschenbildes als normative Grundentscheidung auch ohne empirischen Nachweis für legitim hält, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Annahme nicht empirisch widerlegt sei.

prinzip den Täter schütze. Es sei nicht so, dass der Täter auf Grund der unbeweisbaren Annahme eines Andershandelnkönnens einer Maßnahme unterworfen werde, die ohne diese Annahme nicht verhängt werden könnte. »Denn die Alternative zur Schuldstrafe ist nicht Sanktionslosigkeit, sondern die Maßregel.« Ein reines Maßregelrecht ermöglichte aber eine intensivere Sanktionierung (a.a.O.).

Sind nun jedenfalls aber Subjektqualität, unantastbare Würde und Anspruch auf Selbstverwirklichung des Menschen im ethisch-kulturellen Grundbestand der Gemeinschaft lebendig, im »allgemeinen Rechtsbewusstsein« objektiviert und schließlich mit der Menschenwürdegarantie durch die demokratische Staatsverfassung positiviert, so meint DE FIGUEIREDO DIAS, dass dieses »anthropologische Axiom« als Maßstab der Zurückweisung damit unverträglicher Definitionen sowie als Orientierung der Bestimmung des materiellen Schuldbegriffs dienen müsse (1983, 225 f.).

Ein möglicher Ausweg aus der »Sackgasse, in den das Dogma der Willensschuld führt« (de Figueiredo Dias 1983, 233), aus dem »unlösbaren Problem der Willensfreiheit« (Roxin 1984, 643), wird in einer »Abstraktion« von der konkreten Wahlfreiheit im Sinne einer Generalisierung gesehen, »und zwar entweder in einem noch subjektivierten Kriterium im Sinne des ›konkreten Menschentypus‹, dem der Täter entspricht, oder nach dem bereits objektivierten Maßstab des ›durchschnittlichen Menschen‹ (›man kann‹).« (de Figueiredo Dias 1983, 233)

Den Weg einer Generalisierung im Sinne eines ausgedünnten Kriteriums des »durchschnittlichen Andershandelnkönnens« beschreitet HASSEMER (1990, 231). Da der Nachweis individueller Verfehlung nicht zu führen sei ohne die Aufklärung und Benennung tatsächlicher Auswege, die dem konkreten Handelnden in seiner konkreten Handlungssituation offen gestanden haben, könne der Anspruch des »individuellen Andershandelnkönnens« im Strafverfahren niemals eingelöst werden (a.a.O., 232 f.). Da er die Zurechnung wesentlich aus positiv-generalpräventiven Zwecken begründet, sieht er ein Schuldurteil nur dort als sinnvoll an, wo durch Strafe überhaupt ein mit der Rationalität der Rechtskultur vereinbares präventives Strafziel erreichbar sei. »Wo absehbar ist, dass das Ziel der Strafe sich sowieso nicht verwirklichen lässt, ist es sinnlos (und ungerecht), Maßstäbe generellen Könnens zu konstruieren« (a.a.O., 234 f.).

Von einer Abstraktion im Sinne eines »Normalmenschen« war KAUFMANN ausgegangen (1976, 30). Die eigentliche Instanz für ein Schuldurteil könne nur das Gewissen sein, »aber im Bereich der elemen-

taren Sittlichkeit, des ›ethischen‹ Minimums‹, ist das Gewissen gleichsam eine ›vertretbare Sache‹, und daher ist es möglich, dass hier ein anderer — der Richter — den Täter stellvertretend ›in der inneren Verbundenheit, als ob er es selbst wäre‹, richtet.« Daraus folgert er das Erfordernis der »Restriktion des Strafrechts auf das eindeutig Kriminelle«, weil nur in diesem Bereich ein solches richterliches Schuldurteil möglich sei (1967, 559). Bei der Ermittlung der Schuld müsse dabei die Erfahrung Auskunft geben, »ob sich auch ein ›Durchschnittsmensch‹ in der äußeren und inneren Lage des Täters ebenso wie dieser verhalten haben würde oder nicht«, also ein Vergleich zwischen dem Täter und einem aus dem Erfahrungswissen gebildeten Konstrukt im Wege eines analogischen Verfahrens (1976, 29 f.). Dabei sei unvermeidbar, dass dieser Analogieschluss niemals zu gesicherten, apodiktischen, sondern immer nur zur problematischen, aporetischen Urteilen führen könne. »Wie immer man ein Straf- oder Maßnahmenrecht fundiert, es wird notwendig auf problematischen Prämissen und Grundlagen errichtet sein, und die Ergebnisse, zu denen der Strafrichter gelangt, werden nie Wahrheitsgewissheit verbürgen.« (a.a.O., 30 f.)

LACKNER weist allerdings darauf hin, es lasse sich mit einiger Berechtigung kritisieren, dass der Vergleich des Täters mit einer fiktiven Maßstabsfigur den Boden einer individuellen, an die persönliche Verantwortlichkeit des Subjekts gebundenen Wertung bereits verlassen habe (1985, 251). Und TIEMEYER gibt zu bedenken, dass die Abweichung von der Durchschnittsnorm nicht vorwerfbar sei. »Der ›fingierte Indeterminismus‹ kann (und will) die für einen Schuldvorwurf letztlich entscheidende Frage nicht beantworten, ob der individuelle, durch Anlage und Umwelt gerade so geartete Täter überhaupt die Möglichkeit hatte, in der konkreten Situation wie irgendein anderer zu handeln.« (1986, 214)

Nach Auffassung von DE FIGUEIREDO DIAS führt eine Generalisierung dazu, dass die Persönlichkeit des Täters im Grunde nicht mehr interessiere (1983, 234). Er sieht den Ausweg in einer Betrachtung, nach der der Mensch, der sich nur als sozialisierter Mensch verstehen lasse (a.a.O., 239), sich durch eine Kette von Entscheidungen sein eigenes Sein schaffe, sein eigenes Wesen festlege, indem er sich zu sich selbst entscheide. »Was auf der Ebene der [einzelnen] Handlung gleichgültige Freiheit zu sein scheint, ist auf der Ebene des Daseins die Freiheit der Entscheidung für das eigene Sein und die damit verbundene Sinngebung, die Option für die Gestaltung des eigenen Lebens, die Freiheit dessen, der so handeln muss, wie er ist.« Schuld sei zu bejahen, wenn der Mensch Verpflichtungen im Sinne eines »Seinsollens« verletzt (a.a.O.,

240). Das entsprechende Seinsollen, bzw. im Hinblick auf den sozialen Rechtsstaat »sozialethische Seinsollen« sei begründet in der Verwirklichung, Entwicklung und Förderung des eigenen Freiseins und des Freiseins der anderen. »Die Schuld besteht in der Verletzung dieses Sollens.« (a.a.O., 240 f.) Der Täter müsse einstehen für die Persönlichkeit, in der die Begehung eines Unrechtstatbestands ihren Grund hat. Entscheidend komme es auf den Unwert der durch die Tat zum Ausdruck gebrachten Persönlichkeit im Vergleich mit dem von der Rechtsordnung vorausgesetzten Persönlichkeitstypus an (a.a.O., 241 f). »Das Ausmaß des persönlichen Vorwurfs ergibt sich aus dem Grad der Abweichung im Vergleich mit der von der Strafrechtsordnung vorausgesetzten Persönlichkeit.« (a.a.O., 243) Diese sei nun aber »nicht die eines ›sittlichen Helden‹, sondern die eines mit normaler geistiger Widerstandskraft ausgestatteten Menschen«. Entscheidend für eine Verneinung von Schuld sei »eine derartige Beschaffenheit der äußeren Umstände, dass sich auch die Allgemeinheit der ›anständigen‹ oder ›normalerweise rechtstreuen‹ Bürger in gleicher Weise verhalten hätte und die in der Tat aktualisierten persönlichen Eigenschaften nicht trotzdem einen strafrechtlichen Vorwurf verdienen.« (a.a.O., 251)

Den Grund für den Schuldausschluss in den Fällen des § 20 StGB oder bei Kindern sieht DE FIGUEIREDO DIAS darin, dass Voraussetzung des Schuldurteils die Verstehbarkeit der Persönlichkeit für den Richter sei. Dazu bedürfe es der Möglichkeit einer »objektiven Sinnverbundenheit«, die nur bestehen könne, wenn die Tat auf einer Stufe der (Persönlichkeits-) Entwicklung begangen werde, »bei der die sich in der Persönlichkeit manifestierenden Erlebnisse schon eine eigene Artung« aufwiesen (a.a.O., 250).

Die Argumentation von DE FIGUEIREDO DIAS erinnert an den Begriff der »Lebensführungsschuld«, der in der Rechtsprechung im Rahmen der — durch das »Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Besserung und Sicherung« im Jahr 1933 eingeführten und erst durch das erste Strafrechtsreformgesetz aufgehobenen — Strafschärfung für »Gewohnheitsverbrecher« Bedeutung hatte.[49] Der Bundes-

49 § 20 Abs. 1 StGB a.F. lautet: »Hat jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, durch eine neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt, und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, dass er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so ist, soweit die neue Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn die neue Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen. Die Strafschärfung setzt voraus, dass die beiden früheren Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ergangen sind und in jeder von ihnen auf Todesstrafe,
(Fortsetzung nächste Seite)

gerichtshof hatte die Schuld hier — mit durchaus martialischer Wortwahl — wie folgt begründet. »Der abgestumpfte Gewohnheitsverbrecher hat durch strafbare Lebensführung die Ansprechbarkeit durch sittliche Werte und damit die Fähigkeit eingebüßt, durch Gewissensanspannung zur Unrechtseinsicht zu gelangen. Seine Schuld ist Lebensführungsschuld.« (BGHSt 2, 194, 208 f.) Dabei handle es sich um »einen Zug des inneren Wesens des Verbrechers«, wobei gleichgültig sei, »worin die seelische Verfassung des Täters ihren letzten Grund hat: Der Hang zur Wiederholung kann nicht nur durch Übung erworben sein, sondern auch auf charakterlicher Veranlagung beruhen.« (BGHSt 3, 169, 171) Hebt der Bundesgerichtshof in erster Linie auf die so begründete Schuld ab, so stellt er doch auch ein Sicherungsinteresse zur Rechtfertigung der Strafschärfung deutlich heraus. Könnte man das Vorliegen eines Gewohnheitsverbrechers nicht schon auch bei mehreren rasch aufeinanderfolgenden Verbrechen bejahen, könnte in solchen Fällen schwerster Verbrechen die Gesellschaft nicht gegen den Verbrecher gesichert werden (a.a.O.). Dass die Vorschrift aus der nationalsozialistischen Gesetzgebung ihrem Wortlaut nach primär auf das Sicherungsinteresse abhob (»*gefährlicher* Gewohnheitsverbrecher«) und die Geltung des Schuldprinzips gerade nicht voraussetzte, hat den Bundesgerichtshof beinah zwangsläufig auf diese Argumentationslinie geführt. Von der Tatschuld hatte er sich mit dieser Argumentation jedenfalls entfernt. Die Konstruktion der Lebensführungsschuld hat JAKOBS als die »Bankrotterklärung« eines Schuldverständnisses bezeichnet, in dem Schuld das Gegenteil von Schicksal ist (1991, 491).

ROXIN, der zwar eine generelle Wahlfreiheit des Täters — selbst falls man nur ganz allgemein annähme, dass der Mensch in den durch Anlage und Umwelt gezogenen Grenzen eine gewisse Wahlfreiheit besäße — als forensisch nicht feststellbar ansieht (1984, 643), hält es für durchaus empirisch nachweisbar, ob der Täter in einer konkreten Situation noch generell zur Steuerung fähig, ob ihm »Entscheidungsmöglichkeiten zu normorientiertem Verhalten« psychisch noch zugänglich waren. »Ist diese ›normative Ansprechbarkeit‹ gegeben, so nehmen wir an, ohne dies im Sinne von Willensfreiheit beweisen zu können, dass der Täter auch die Fähigkeit hat, sich normgemäß zu verhalten, und sich schuldig macht, wenn er keine der ihm prinzipiell zugänglichen Verhaltensmög-

Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.« (zitiert nach: Schönfelder. Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung, 38. Aufl., München: C.H. Beck, Stand: März 1965)

lichkeiten ergreift.« (1986, 369) Zu dieser »normalen Motivierbarkeit« oder »Motivierbarkeit durch Normen« meinte allerdings KAUFMANN, »dass mit dieser Redeweise doch auch wieder nur der Freiheit ein anderer Name gegeben wird.« (1976, 29)

GRIFFEL meint, dass es nicht zu den Grundlagen des Schuldstrafrechts gehöre, dass ein empirischer Beweis tatsächlichen konkreten Andershandelnkönnens des Täters im Einzelfall möglich ist. »Vielmehr gibt es keinen begründeten Einwand dagegen, die Willensfreiheit, wenn diese grundsätzlich anerkannt wird, im Einzelfall als tatsächlich gegeben zu unterstellen, soweit nicht besondere Umstände vorliegen.« (1986, 42) LACKNER geht davon aus, die Aufgabe eines »sozialen Schuldbegriffs« sei es, in Ausnahmetypen herauszuarbeiten, wann die Beachtung der Norm *generell* nicht möglich ist (1985, 261). Und TIEMEYER spricht sich in seinem Konzept der »relativen Freiheit« dafür aus, die Fragestellung auf die rechtlich normierten Fälle einzugrenzen, bei denen auf Einbußen der Freiheit geschlossen werden könne und die deshalb zu Entschuldigung und Schuldausschluss führen könnten (1988, 545).

Es erfolgt also im Gegensatz zur Tatbestandsprüfung und wie bei der Rechtswidrigkeitsprüfung nicht eine positive Subsumtion, sondern negativ die Berücksichtigung des Vorliegens von (gesetzlich normierten) Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründen. Für die Praxis, meint H. J. HIRSCH, mache eine solche Perspektivänderung wenig aus, solange der Richter verpflichtet bleibe, auf Anzeichen für Schuldausschließungsgründe zu achten und gegebenenfalls dann eine nähere Prüfung vorzunehmen, und soweit bei Zweifeln der *In-dubio*-Satz Anwendung finde (1994, 750).

Mit seiner Forderung nach einem »pragmatisch-empirischen Schuldbegriff« bezieht sich auch P.-A. ALBRECHT vor allem auf die Fälle der §§ 20, 21 StGB. »Die empirisch fassbaren Bedingungen von Einsichts- und Handlungsfähigkeit sind dem Methodenverständnis von Human- und Sozialwissenschaften nach in aller Regel im Rahmen von Wahrscheinlichkeitsaussagen kenntlich zu machen.« Unsicherheitszonen dieser Art müsse der Rechtsanwender mit dem Instrumentarium prozessualer Beweisregeln begegnen (1983, 214). Die Anwendbarkeit des Grundsatzes *in dubio pro reo*, dem zufolge trotz angemessener Sorgfalt nicht behebbare Zweifel im Tatsächlichen den Ausschlag zu Gunsten des Angeklagten geben müssen, ist für die tatsächlichen Grundlagen des Schuldurteils auch in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. BayVerfGH, NJW 1983, 1600, Leitsatz 4, und 1602). P.-A. ALBRECHT sieht allerdings eine Tendenz der Rechtsprechung zu oberflächenpsychologischem, letztlich »askriptivem« Umgang mit psychischen Realitäten (a.a.O., 202 f.).

Gehe es im Einzelfall darum, zu ergründen, ob sich psychische Störungen auf die Handlungs- und Einsichtsfähigkeit des Individuums in einem Maße ausgewirkt haben, dass sein Tatzeithandeln nicht mehr am »sozialen Anspruchsniveau des Typischen und Normalen« messbar sei (a.a.O., 214 f.), so sei die Frage nach dem Vorliegen von Schuld frei von überspitzten präventiven Strafzweckerwägungen und metaphysischen Implikationen zu beantworten (a.a.O., 202).

Bedenken gegen »vertypte Ausnahmefälle« von Schuld, wie sie eben formuliert wurden, äußert HERZOG. Er nimmt den Gedanken HEGELs auf, demzufolge durch das Unrecht das für das Personsein konstitutive interpersonale Anerkennungsverhältnis zwischen Menschen negiert wird (1987, 68). Dieses Anerkennungsverhältnis konstituiert sich als ein geschichtlich-gesellschaftliches Begegnungsverhältnis in mehrschichtigen Vermittlungen von Sein und Bewusstsein interaktiv-kommunikativ. In diesem Interaktionsverhältnis bilden sich »Annahmen gemeinsamer Welt« in Form kongruenter Relevanzsysteme (a.a.O., 104), die in alltäglichen Begegnungen aktualisiert und validiert werden (a.a.O., 105). Unrecht in diesem Sinne ist der Zusammenbruch der konstitutiven Annahmen gemeinsamer Welt, der sich einer personalen Verarbeitung mit dem Ziel der Wiederherstellung interpersonaler Anerkennung verschließt und deshalb den Koexistenzkodex der Gesellschaft in Frage stellt (a.a.O., 119).

Auf dieser Grundlage ist auch im Strafverfahren jeder Person zunächst in Erwartung eines austauschbaren Standpunkts und eines kongruenten Relevanzsystems zu begegnen. In diesem Verhältnis ist der konkret-interpersonale Zusammenbruch gemeinsamer Welt unter dem Gesichtspunkt von Zurechnungen zu rekonstruieren (1987, 121). Der Schuldspruch als (temporäre) »Ausschließung der Person vom freien interpersonalen Verkehr und Austausch« setzt für HERZOG voraus, »dass sich die betroffene Person selbst herausgesetzt hat, indem ihre Perspektive auf die gemeinsame Welt in einem formalisierten Verfahren des Verstehens sich als in kritischer Auseinandersetzung unaustauschbar erwiesen hat.« (1987, 135) Dieses »formalisierte Verfahren des Verstehens« erfordert eine Rekonstruktionsleistung, die reflexiv die »subjektive Rücksicht des Verbrechers« berücksichtigt (a.a.O., 130) und in einer interaktiv-kommunikativen Zurechnung den interpersonalen Zusammenhang des Unrechts herausarbeitet, anstatt durch monokausale Erklärung diesen Zusammenhang zu verschütten. Das Konstrukt »Schuldunfähigkeit«, also die Praxis der Anwendung der §§ 20, 21 StGB, missachtet für HERZOG den reflexiven Anspruch des Strafverfahrens, indem es eine solche monokausale Erklärung vornimmt (a.a.O., 135).

Der Vorwurf der Schuld, der sittliche Vorwurf der Auflehnung gegen die Rechtsordnung, erreicht — so das Bundesverfassungsgericht — die Sphäre des Ethischen (BVerfGE 9, 167, 171). Dass dem Schuldurteil als spezifisch rechtlicher Wertung eine ethische (sittliche) Dimension zukommen soll, ist allerdings vor allem dort bestritten worden, wo die Begründung der Strafe vorrangig in generalpräventiven Zwecksetzungen gesehen wird. So meint HASSEMER, dass der strafrechtliche Vorwurf kein gewöhnlicher »lebensweltlicher« Vorwurf sei (1990, 239). Die strafrechtliche Zurechnung soll einen Vorwurf nicht noch moralisch vertiefen, den das Strafrecht sowieso nur in genereller Form verantworten kann, und damit eine alltagsweltliche Fehldeutung herausfordern (a.a.O., 241). Und auch ROXIN meint, dass ein moralisch gültiges Urteil über einen Angeklagten allenfalls dann möglich wäre, wenn die gesamte Lebensgeschichte aufgerollt und die gesamte Person erfasst werden könnte. Dies sei in dem auf Aburteilung der einzelnen Straftat beschränkten, nach formalisierten Regeln ablaufenden Strafprozess aber schlechterdings unmöglich. Überhaupt dürfe sich die Staatsgewalt nicht moralisch über den Bürger erheben, weil sie ihre Macht nicht von einer höheren Instanz ableite, sondern vom Volk und damit von jedem mündigen Bürger (1986, 357). TIEMEYER meint, dass ein sittliches Werturteil, das über die Zurechnung im Sinne des Einstehenmüssens des Täters für ein als Unrecht bewertetes soziales Geschehen hinausgehe, zwangsläufig die Gegebenheiten des Individuums unberücksichtigt lasse und sich damit über den Achtungsanspruch des Menschen hinwegsetzt (1986, 227).

KAUFMANN wendet allerdings ein, dass eine Sanktion, in welcher Form auch immer man sie wegen oder auch nur aus Anlass einer kriminellen Tat verhänge, immer einen Tadel zum Ausdruck bringe und vom Delinquenten auch so verstanden werde. Man könne und solle das Tadelselement nicht aus der Strafe entfernen, vielmehr müsse man anerkennen, dass auch die schuldunabhängige Maßregel einen Vorwurf gegen den Täter beinhalte (1976, 35 f.).

c) Schuld und Strafzumessung

»Nach dem Schuldgrundsatz [...] müssen Tatbestand und Rechtsfolge — gemessen an der Idee der Gerechtigkeit — sachgerecht aufeinander abgestimmt sein. Die *angedrohte* Strafe hat daher in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Maß der Schuld des Täters zu stehen; die *verhängte* Strafe darf die Schuld des Täters nicht übersteigen.« (BVerfGE 45, 187, 259 f.; Hervorhebungen: rmc) Soweit das Bundes-

verfassungsgericht bereits auf der Ebene der (abstrakten) Strafdrohung auf das Maß der Schuld *des Täters* abstellt, liegt dem offensichtlich eine Generalisierung zu Grunde.

In seinen die Strafe begrenzenden Auswirkungen deckt sich der Schuldgrundsatz, so das Bundesverfassungsgericht, mit dem Übermaßverbot (BVerfGE 86, 288, 313). Dies gilt bereits für die gesetzliche Strafbewehrung als solche und das in ihr angedrohte Strafmaß, weiter im Hinblick auf die Entscheidung, ob überhaupt eine Strafverfolgung stattfindet, und schließlich auf der Ebene des Straferkenntnisses bei der Zumessung der Strafe nach dem Maß der Schuld und der Strafbedürftigkeit (BVerfGE 92, 277, 326). Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Strafverfolgung ergäben sich allerdings bereits grundsätzlich daraus, dass ein Straftatbestand seinen Zweck nur erfüllen könne, wenn er auch durchgesetzt werde.

Bedeutung erlange dagegen die »Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne« als dritte Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Diese dritte Stufe habe »gerade den Sinn, die als geeignet und erforderlich erkannten Maßnahmen einer gegenläufigen Kontrolle im Blick darauf zu unterwerfen, ob die eingesetzten Mittel der Strafverfolgung und Bestrafung unter Berücksichtigung der davon ausgehenden Grundrechtsbeschränkungen für den Betroffenen noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren Rechtsgüterschutz stehen. Dies kann dazu führen, dass unter Umständen der an sich in legitimer Weise angestrebte Schutz zurückstehen muss, wenn das eingesetzte Mittel zu einer unangemessenen Beeinträchtigung der Rechte des Betroffenen führen würde.« (a.a.O.) Die widerstreitenden Interessen sind im Zusammenhang mit den für das jeweilige Interesse erheblichen Bedingungen und den Auswirkungen der Eingriffsregelung in ihrem Zusammenwirken zu würdigen, zu gewichten und gegeneinander abzuwägen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne enthalte als solcher aber keine inhaltlichen Aussagen darüber, welche Auswirkungen und Bedingungen eines staatlichen Eingriffs in die Abwägung einzubeziehen seien und wann ein Mittel verhältnismäßig ist und wann nicht. Insoweit bedürfe es »einer wertenden verfassungsrechtlichen Entscheidung im jeweiligen Einzelfall« (a.a.O., 327).

Die Abwägung soll hier also zwischen dem Ausmaß der Grundrechtsbeschränkung einerseits und dem erreichbaren Rechtsgüterschutz andererseits erfolgen (a.a.O., 326). An anderer Stelle hat das Bundesverfassungsgericht als Gegenstand der Abwägung »einerseits die objektive Bedeutung des Verhaltens des Täters [...] für die Rechtsordnung insgesamt, andererseits die innere Situation des Einzelnen und die Motive seines Handelns« bezeichnet (BVerfGE 23, 127, 134).

Die aus den Wertvorstellungen des Grundgesetzes von der Persönlichkeit des Einzelnen und seiner Würde folgende Verpflichtung, über den Straftäter eine gerechte und dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragende Strafe zu verhängen, hat das Bundesverfassungsgericht als das »Verfassungsgebot sinn- und maßvollen Strafens« bezeichnet (BVerfGE 28, 386, 389 und 391). Danach ist es, wie ROXIN meint, jedenfalls verboten, bei geringem Verschulden durch drastische Bestrafung ein Exempel zu statuieren (1992, 30). Das Bundesverfassungsgericht hat es als unzulässig angesehen, »eine die Schuld des Täters übersteigende Freiheitsstrafe allein deshalb zu verhängen, um andere potenzielle Täter abzuschrecken.« Der Täter dürfe nicht für vermutete kriminelle Neigungen Dritter büßen müssen. Nur in der Person des Täters liegende Umstände könnten die Freiheitsstrafe begründen (BVerfGE 28, 386, 391).

Dass die Strafnorm »*Ultima ratio*« im Instrumentarium des Gesetzgebers zum Schutz von Rechtsgütern sei, hat das Bundesverfassungsgericht nur für Ebene der Normsetzung anerkannt (BVerfGE 39, 1, 47), nicht dagegen für die Entscheidung, ob das Strafrecht im Einzelfall zur Anwendung kommen soll. APPEL weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht an den Gesetzgeber durch das *Ultima-ratio*-Prinzip letztlich keine fassbar höheren Anforderungen stellt als bei anderen staatlichen Eingriffsmaßnahmen. Der Einsatz des Strafrechts werde den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsanforderungen unterworfen, ohne dass dabei vom Strafrecht als letzter Option die Rede ist (1998, 143). Für HASSEMER bleibt die Verhältnismäßigkeit der Strafrechtsfolge vor allem deshalb ein Problem, weil es eine Theorie von Strafe und Maßregel, die Tatschwere und Sanktionsintensität in eine messbare Beziehung bringen könnte, (noch) nicht gäbe (1990, 243). Die Strafrahmen der Gesetze, insbesondere die Mindeststrafdrohungen, seien schuldunabhängig zu Stande gekommen. Unter Gesichtspunkten des »Dafür-Könnens«, der inneren Beteiligung des Täters an seiner Tat müsste seiner Meinung nach die volle Skala der Sanktionen bei der Sachbeschädigung wie beim Mord zur Verfügung stehen (a.a.O., 292 f.).

Als maßgebliche Bezugspunkte für die Feststellung der Strafzumessungsschuld nennt ROXIN den »Wert des verletzten Rechtsguts, das Ausmaß seiner Verletzung und die innere Einstellung des Täters zur Tat.« Die Umrechnung der Schuldhöhe in Strafquanten ist dabei aber nicht mehr eine Frage der Feststellung, sondern der wertenden Beurteilung (1986, 370). Da eine exakte Quantifizierung von Schuld nicht möglich ist, möchte KAUFMANN zur Bestimmung von Strafgrenzen das in

der Rechtspraxis gängige Straftaxensystem anwenden, obwohl es »an der Schwere der Tat orientiert ist und nicht, jedenfalls nicht primär, an der Schwere der Schuld.« (1967, 555)

Die *Strafwürdigkeit* der Tat hatte der Bundesgerichtshof in Abhängigkeit des Schuldgehalts gesehen (BGHSt 7, 28, 30). Jedoch könne die schuldangemessene Strafe je nach der individuellen *Strafempfindlichkeit* verschieden sein (a.a.O., 31). Daher könne nicht genau bestimmt werden, welche Strafe schuldangemessen sei. Es bestehe vielmehr »ein Spielraum, der nach unten durch die schon schuldangemessene Strafe und nach oben durch die noch schuldangemessene Strafe begrenzt wird.« Der Tatrichter dürfe die obere Grenze nicht überschreiten, könne aber nach seinem Ermessen entscheiden, wie hoch er innerhalb dieses Spielraums greife (a.a.O., 32). Dabei dürfe sich die Strafe weder nach oben noch nach unten von der Schuld des Täters inhaltlich lösen (BGHSt 24, 132, 133 f.).

Die »Spielraumtheorie« hält ROXIN gegenüber einer »Lehre von der ›Punktstrafe‹« für richtig, weil es von vornherein keinen »integrationspräventiven Punkt« gäbe, sondern nur einen Rahmen, innerhalb dessen sich die Strafe bewegen müsse, um von der Allgemeinheit und dem Täter als angemessen empfunden zu werden. Diesen Spielraum will er allerdings allein spezialpräventiv ausfüllen (1979, 306 f.). Dabei meint er, dass im Einzelfall die Strafe geringer ausfallen könne. »Die Strafe kann und soll also hinter dem Maß der Schuld zurückbleiben, sofern dies aus präventiven Gründen angebracht ist. Wenn z.B. eine Strafhöhe, die der Schuld entspricht, den Täter voraussichtlich (z.B. durch Zerstörung von Beruf und Ehre) vollends entsozialisieren und seine Rückfallneigung fördern würde, halte ich es für richtig, mit der Strafhöhe so weit unter das Schuldmaß hinabzugehen, wie dies ohne schwere generalpräventive Nachteile möglich ist.« (1984, 657)

P.-A. ALBRECHT betrachtet die Spielraumtheorie im Hinblick auf ihre Folgen skeptisch. Wenn es zulässig sei, aus Abschreckungsgründen an die obere Grenze des Schuldrahmens zu gehen, obwohl sowohl aus Vergeltungsgründen wie unter spezialpräventiven Gesichtspunkten eine Strafe am unteren Rande des »Spielraums« genügt hätte, so zeige dies »— wenn auch am Beispiel der Strafzumessung —, dass ein primär strafzweckorientierter Schuldbegriff sehr wohl die Gefahr implizieren kann, Bestrafungseifer zu entfesseln,« und zwar entgegen dem zwingenden Erfordernis des § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB, spezialpräventive Erwägungen zu beachten (1983, 198).

Unter den Strafzwecken ist die Resozialisierung das einzige Strafziel, welches das Bundesverfassungsgericht — allerdings nur für den Straf-

vollzug — verbindlich vorgegeben hat (Appel 1998, 78). »Verfassungsrechtlich entspricht diese Forderung dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muss der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG. Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst: Diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt.« (BVerfGE 35, 202, 235 f.) Im Rahmen des Zumutbaren sei es Aufgabe des Staates, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig seien, beim Gefangenen dieses Vollzugsziel zu erreichen (BVerfGE 45, 187, 238 f.).

HASSEMER meint, gelungene Sozialisation sei die beste Sicherung der Gesellschaft vor dem früheren Straftäter (1990, 286). Allerdings verlange das Strafrecht explizit nur eine Legalitätshaltung. Nach den Gründen des Wohlverhaltens, nach »Heilung« oder »Umkehr« frage es nicht. Die Formulierungen des Strafvollzugsgesetzes wiesen dagegen hierüber hinaus (a.a.O., 287). Spezialprävention dürfe nicht auf Anpassung reduziert werden. Sie müsse verstanden werden als Form eines humanen Umgangs mit der Abweichung, als Angebot aus gesellschaftlicher Mitverantwortung gegenüber dem Delinquenten (a.a.O., 327). Das Problem der Sozialtherapie liege aber darin, dass die Behandlung lebensgeschichtlich verfestigter Handlungsprobleme nicht nur die physische Präsenz und die aktive Mitarbeit des Behandelten voraussetze, sondern dessen Teilnahme in Freiheit und Autonomie (a.a.O., 295). Ein auf Resozialisierung achtender Strafvollzug greife aber auf den Verurteilten wesentlich intensiver zu als ein Strafvollzug, der es nicht auf Behandlung anlege. »Hier ist ein Punkt erreicht, an dem die rechtsstaatlichen Traditionen von Verhältnismäßigkeit des Eingriffs und Opfergrenze den wohlmeinenden Sachverstand auf die Rechte des Beschuldigten oder verurteilten Bürgers hinweisen müssen. Diese Rechte streiten nicht nur gegen eine unverhältnismäßig lange Zeit, die das Behandlungsinteresse vom Verurteil-

ten fordert, sondern auch gegen ein unverhältnismäßig tiefes Eindringen in seine Person, welches das therapeutische Interesse beanspruchen will.« (1982, 163 f.) OTTO meint, durch den Vollzug dürfe und solle zwar die Erweiterung der persönlichen Möglichkeiten des Täters angestrebt werden, nicht aber durch persönlichkeitsverändernde Eingriffe oder durch »Erziehung« des erwachsenen Individuums (1981, 496). Er befürchtet aber eine Tendenz der Resozialisierungsidee, auf ein größtmögliches Maß an empirischer Gleichheit gerichtet zu sein (a.a.O., 494 f.). Die Achtung der Würde der Person verbiete jedoch Maßnahmen, »die auf eine Gleichmacherei nach dem Prinzip des Heckenschnitts ausgerichtet sind. Ob diese Mittel sich als Übel oder Wohltat darstellen, ist demgegenüber ohne jede Relevanz.« (a.a.O., 496 Fn. 33)

Die Hoffnungen des Resozialisierungskonzepts auf Besserung und Wiedereingliederung seien, so HASSEMER, auf Grund bisheriger Einschätzungen allerdings ohnehin Skepsis gewichen (1982, 162). Solange man aber über die heilsamen Folgen der Freiheitsstrafe nichts Genaues wisse, sei sie im legitimationsbedürftigen Staat ein Ärgernis. Das Resozialisierungskonzept berge daher die Gefahr, den Motor zu bremsen, welcher das legitimationsbedürftige Strafrecht auf die Suche nach Alternativen zum Freiheitsstrafvollzug treibe (a.a.O., 165).

In der Rechtsprechung hat die Strafzumessungsschuld gelegentlich eine »pragmatische Relativierung« erfahren. So hat es der Bundesgerichtshof für zulässig gehalten, bei der Strafzumessung auch solche Tatfolgen strafschärfend zu berücksichtigen, die nicht in den gesetzlichen Tatbestand einbezogen sind und als unbestimmte schädigende Folgen den Verletzten oder andere treffen (BGHSt 10, 259, 263 f.). Vorwerfbarkeit müsse im Bereich der Strafzumessung nicht immer notwendig dasselbe bedeuten wie im Bereich der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands. An die Strafbegründungsschuld seien strengere Anforderungen zu stellen als im Bereich der Strafzumessungsschuld (a.a.O., 265.). »Das Strafgesetz dient nicht nur der Verhütung eines bestimmten vom Recht missbilligten Erfolges, sondern es soll die Allgemeinheit ebenso vor unbestimmten Gefahren schützen, die mit seiner Verletzung in der Regel verbunden sind.« Daher dürften die Schadensfolgen selbst dann berücksichtigt werden, wenn sie in ihrer konkreten Erscheinungsweise, nach Art und Richtung der herbeigeführten Verletzung der Betroffenen, für den Täter nicht vorhersehbar waren, »und zwar einfach aus der Erwägung heraus, dass der Täter schuldhaft die Möglichkeit eröffnet hat, dass sie entstehen konnten. Wer schuldhaft eine gefahrenschwangere Lage geschaffen hat, wer schuldhaft gewissermaßen das Tor geöffnet hat,

durch das mannigfaches unbestimmtes Unheil eindringen konnte, den darf man, wenn das Unheil eingedrungen ist, im Bereich der Strafzumessung ohne Verletzung des Schuldgrundsatzes dafür verantwortlich machen.« (a.a.O., 264)

Das Bundesverfassungsgericht hat in Bezug auf das Auslieferungsrecht vertreten, dass vor dem Hintergrund des Völkerrechts und der Anerkennung fremder Rechtsordnungen die Auffassung der deutschen Rechtsordnung von maß- und sinnvollen Strafen nur insoweit zur Geltung zu bringen sei, als sie Bestandteil *zwingender* verfassungsrechtlicher Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland sei (BVerfG, NJW 1987, 2155, 2157). Eine Strafandrohung oder Verurteilung dürfe demnach nach Art und Maß dem unter Strafe stehenden Verhalten nicht *schlechthin* unangemessen sein (a.a.O., 2156). »Den zuständigen Organen der Bundesrepublik Deutschland wäre es verwehrt, einen Verfolgten auszuliefern, wenn die Strafe, die gegen ihn im ersuchenden Staat verhängt wurde, unerträglich hart, mithin unter jedem denkbaren Gesichtspunkt unangemessen erschiene.« (a.a.O., 2156 f.) Verfassungsrechtlich zwingend wäre demnach also nur das Verbot einer schlechthin unangemessenen Bestrafung.

d) Strafe und Maßregeln

Das System der freiheitsentziehenden Maßregeln des StGB besteht aus der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) sowie der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Strafe und Maßregel haben unterschiedliche Anknüpfungspunkte. Hängt die Verhängung der Strafe von der Schuld des Täters ab, so ist Grund der Anordnung der Maßregel die Gefährlichkeit.

Entsprechend ist die Strafrechtsordnung, wie ROXIN formuliert, ein »System der Zweispurigkeit aus Strafe und Maßregel.« Durch Anerkennung schuldunabhängiger Maßregeln setze sich die Strafrechtsordnung in immer zunehmendem Maße über das Schuldprinzip hinweg. Im Regelfall aber müsse es bei der Strafe bleiben, deren eingriffsbegrenzende Wirkung gerade dadurch unterstrichen werde, »dass das Schuldprinzip erst dann aufgegeben werden muss, wenn der Gesellschaft von einem Täter sehr schwere und anders nicht abwendbare Gefahren drohen.« Es handle sich bei den Maßregeln um Regelungen für Notstandsfälle (1984, 647) Die »Zweispurigkeit« folgt für STREE aus der Entscheidung zum Schuldstrafrecht. Durch sie werde die Strafe von reiner Prävention freigehalten. Nicht alle Bedürfnisse der Allgemeinheit nach Sicherung

vor gefährlichen Verbrechern und nach heilender Einwirkung auf kranke Täter könnten aber durch das Institut der Strafe erfüllt werden (in: Lenckner u.a. 2001, Vorbem. §§ 61 ff. Rn. 1). Die Maßregeln fänden ihre Rechtfertigung daher im Sicherungsbedürfnis der staatlichen Gemeinschaft. Die im Staat organisierte menschliche Gemeinschaft müsse und dürfe sich vor gefährlichen Mitgliedern in einem Umfang schützen, der ihr Sicherungsbedürfnis befriedigt (a.a.O., Rn. 2).

Der Schuldgrundsatz, so das Bundesverfassungsgericht, gilt nicht für »Rechtsfolgen ohne Strafzwecke. Sie dürfen allerdings, wenn sie in einer Freiheitsentziehung bestehen oder mit einer solchen verbunden sind, nur zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten vorgesehen werden. Nur dann steht das Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG nicht entgegen.« (BVerfGE 91, 1, 26) »Voraussetzung der Maßregel muss stets sein, dass der Täter durch Begehung von rechtswidrigen Taten seine konkrete Gefährlichkeit offenbart hat, für die Zukunft weitere Verfehlungen dieser Art als wahrscheinlich besorgen lässt und dadurch die öffentliche Sicherheit bedroht.« (a.a.O., 27 f.) »Es ist der staatlichen Gemeinschaft nicht verwehrt, sich gegen einen gemeingefährlichen Straftäter durch Freiheitsentzug zu sichern. Dabei ist es im vorliegenden Zusammenhang verfassungsrechtlich unerheblich, ob der Freiheitsentzug als Sicherungsmaßnahme oder als Strafe verhängt und vollzogen wird.« (BVerfGE 45, 187, 242)

Sind Maßregeln also »Rechtsfolgen ohne Strafzwecke«,[50] so sind sie gleichwohl strafrechtliche Rechtsfolgen, weil sie an die Verletzung eines Straftatbestands erhebliche Einschränkungen der persönlichen Freiheit knüpfen. Dies folgt aus der »Kriterientrias« (Appel 1998, 267), die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte für die Zuordnung einer Maßnahme zum Strafrecht — i.S.d. Art. 6 Abs. 2 und 3 EMRK — entwickelt hat. Maßgeblich sind danach die Einordnung nach dem innerstaatlichen Recht, die Art des Vergehens und die Art und Schwere der drohenden Sanktion.[51] In der Rechtsprechung des Bundesverfassungs-

[50] Diese Formulierung des Bundesverfassungsgerichts impliziert, dass es die Sicherung, die LACKNER — wie oben S. 59 angesprochen — als Bestandteil der Spezialprävention sieht (1985, 255), offenbar nicht als Strafzweck betrachtet.

[51] EGMR, Urteil v. 08.06.1976, Rechtssache Engel und andere gegen die Niederlande, Ziff. 82, Online in Internet: URL: http://hudoc.echr.coe.int/hudoc/default.asp?Language=en&Advanced=1; Stand: 10.04.2002; zum letztgenannten Kriterium führt der Gerichtshof aus: “Such supervision [by the Court] would generally prove to be illusory if it did not also take into consideration the degree of severity of the penalty that the person concerned risks incurring. In a society subscribing to the rule of law, there belong to the ‘crimi-

(Fortsetzung nächste Seite)

gerichts, so APPEL, sei der verfassungsrechtliche Strafbegriff aber bislang unklar geblieben (a.a.O., 29). Es hat die Strafe (i.S.d. Art. 103 Abs. 2 GG) als »missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein schuldhaftes Verhalten« bezeichnet (BVerfGE 26, 186, 204). APPEL sieht hier eine Verquickung des Begriffs der Strafe mit den verfassungsrechtlichen Bedingungen der staatlichen Strafgewalt (a.a.O., 32). »Die Feststellung der Schuld kann aber nicht zugleich konstitutives Merkmal von Strafe und verfassungsrechtliche Anforderung an eben diese Strafe sein.« (a.a.O., 33)

Im Sinne der Kriterientrias des EGMR ist es mindestens nach dem Anknüpfungspunkt (Verletzung eines Straftatbestands) und der Art und Intensität der Sanktion (langanhaltende Freiheitsentziehung) gerechtfertigt, die Maßregeln — wie es auch dem strafrechtlichen Regelungszusammenhang entspricht — dem Strafrecht zuzuordnen. Damit sind die Maßregeln zwar nicht dem Schuldgrundsatz, aber allen übrigen spezifisch strafrechtlichen Gewährleistungen unterworfen.

Eine freiheitsentziehende Maßregel muss hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Anordnung und Durchführung in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz von Interessen der Allgemeinheit stehen (BVerfGE 91, 1, 27). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist für den Bereich der Maßregeln der Besserung und Sicherung in § 62 StGB ausdrücklich normiert. Danach darf die Maßregel nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der begangenen *und* erwarteten Taten sowie dem Grad der vom Täter ausgehenden Gefahr stehen. »Die Freiheit der Person darf nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter strengen formellen Gewährleistungen eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, 104 Abs. 1 GG). Zu diesen wichtigen Gründen gehören in erster Linie solche des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts.« Dies gilt auch für Anordnung und Vollzug von Maßregeln (BVerfGE 70, 297, 307). Das Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen und dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutsverletzungen verlange nach gerechtem und vertretbarem Ausgleich. Sicherungsbelange und der Freiheitsanspruch müssten als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden (a.a.O., 311). Im Fall einer besonderen Gefährlichkeit des Täters ist es demnach möglich, die-

nal' sphere deprivations of liberty liable to be imposed as a punishment, except those which by their nature, duration or manner of execution cannot be appreciably detrimental. The seriousness of what is at stake, the traditions of the Contracting states and the importance attached by the Convention to respect for the physical liberty of the person all require that this should be so." (a.a.O.)

sen — insbesondere bei Anordnung der Sicherungsverwahrung neben Freiheitsstrafe — über die Zeit der schuldangemessenen Dauer hinaus festzuhalten (BGHSt 24, 132, 134).

Bei einer Anordnung von freiheitsentziehenden Maßregeln neben Freiheitsstrafe hat es der Bundesgerichtshof nicht für zulässig gehalten, die Anordnung einer Maßregel bei der Strafbemessung im Sinne einer Unterschreitung der schuldangemessenen Strafe zu berücksichtigen (BGHSt 24, 132, 134). Das Bundesverfassungsgericht will allerdings beachtet wissen, dass bei der jeweils vorgesehenen Art der Kumulierung die Freiheitsentziehung insgesamt nicht übermäßig werden darf. Das Grundrecht der Freiheit der Person »legt es nahe, auf den Vollzug der Strafe insoweit zu verzichten, als dem Täter mit der Freiheitsentziehung als notwendiger Bedingung des Maßregelvollzugs aus Anlass seiner Tat ein Übel zugefügt wird, das zugleich auch dem Schuldausgleich dienen kann.« (BVerfGE 91, 1, 31) Bedeutung hat dies insbesondere für die Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt, die gemäß § 67 Abs. 1 StGB *vor* einer Freiheitsstrafe vollzogen werden.

Für die Dauer der Unterbringung gelten die Vorschriften der §§ 67d ff. StGB. Danach hat von Amts wegen in regelmäßigen Abständen — bei der Sicherungsverwahrung wenigstens alle zwei Jahre (§ 67e Abs. 3, 3. Alt. StGB) — eine Prüfung zu erfolgen, ob die Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Für die Fortdauer der Vollstreckung hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die bloße Möglichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten den weiteren Maßregelvollzug nicht rechtfertigen könne, sondern dass vielmehr der Grad der Wahrscheinlichkeit bestimmt werden und maßgeblich sein müsse. Dabei sei vor allem auf die seit der Anordnung der Maßregel veränderten Umstände abzustellen, die für die künftige Entwicklung bestimmend seien, und zwar neben dem Zustand des Untergebrachten auch auf die zu erwartenden Lebensumstände (BVerfGE 70, 297, 313 f.).

Was das Verhältnis zwischen schuldabhängiger Strafe und schuldunabhängiger Maßregel betrifft, ist HASSEMER der Auffassung, die große verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Aufgabe bestehe »heute nicht in der Reaktivierung des Gegensatzes von Schuld und Gefährlichkeit, sondern in der Entwicklung von Instrumenten, welche einerseits bewirken, dass den Täter eine Strafrechtsfolge trifft, die eine möglichst präzise Antwort auf seine Tat und auf seine Persönlichkeit ist, und welche andererseits gewährleisten, dass der Straftäter — sowohl im Maßregel- wie im Strafbereich — vor unverhältnismäßigen Eingriffen in seine

Rechte geschützt wird. Vor dieser Aufgabe wird der Unterschied von Strafe und Maßregel zweitrangig.« (1990, 240 f.) Dagegen sieht P.-A. ALBRECHT die Gefahr, dass eine am generalpräventiven Kalkül orientierte Betrachtung über kurz oder lang zu einem reinen Maßregelrecht führen würde, das den Täter zum bloßen Objekt irgendwelcher Manipulationen mache (1983, 199).

e) Schuld, Strafe und Gesellschaft

Die rechtsdogmatische Diskussion ist eingebettet in eine kriminalpolitische Diskussion, in der seit etwa Anfang der 1980er-Jahre auf die Phänomene einer »symbolischen Politik« und »symbolischen Gesetzgebung« aufmerksam gemacht wird. Dabei hat LUDWIG darauf hingewiesen, dass Politik generell nicht nur instrumentelles Handeln zur Erreichung von Handlungszielen ist, sondern vor allem auch das Medium darstellt, in dem Probleme überhaupt definiert und die Wahrnehmung von Problemen festgelegt wird (1983, 52).

Als kennzeichnend für »symbolische Politik« sieht HASSEMER, dass ein normativer Anspruch auf Regelung erhoben werde, ohne dass zugleich die Voraussetzungen für dessen Durchsetzung gegeben seien. Symbolische Gesetzgebung habe unter anderem die Funktion, etwa eine öffentliche Empörung zu beschwichtigen oder einen »Handlungsbedarf« zu befriedigen (1989, 554). Für das Strafrecht sieht SACK eine Tendenz zur Überkriminalisierung durch den »Erlass von Strafgesetzen, die weder durchgesetzt werden können noch sollen oder wollen« (1977, 269). Eine solche Politik, so HASSEMER, werde bedenklich, wenn sie Schein und Wirklichkeit gegeneinander ausspielt und auf das Element der Täuschung, auf gleisnerische Vorspiegelung gesetzlicher Effektivität und Instrumentalität zielt (1989, 556).

FREHSEE spricht insgesamt von einer »Entwicklung zum konservativen Schutzstaat«. Diese sei an sich nicht neu, allerdings fände inzwischen eine immer hektischere Entwicklung statt. Dabei wandle sich das System in seinen Grundsätzen, Ansätzen und Zielsetzungen. »Das Strafrecht entwickelt sich nicht mehr, es verändert seine Gestalt.« (1997, 14) Während das Strafrecht der Neuzeit ursprünglich einbezogen in die Gewaltenteilung des Verfassungsstaats und orientiert am Leitideal der individuellen Freiheit des Bürgers war, ginge es statt um Abwehr und Begrenzung von Zugriffen, Zurückweisung staatlicher Willkür und Bemühen um Vorausberechenbarkeit strafrechtlicher Inanspruchnahme zunehmend um Begriffe wie »Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege,

Entlastung der Strafrechtspflege, schlanke Justiz, effizientes Strafrecht, Beschleunigung, Verfahrensvereinfachung« (a.a.O., 15). Als Beispiel nennt FREHSEE vor allem die Vorverlagerung des Strafrechts in den Gefährdungsbereich, insbesondere im Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht, bei der das materielle Strafrecht der Praxis eine legale Basis für erst nach Bedarf zu konkretisierende Kriminalisierung zur Verfügung stelle (a.a.O.). Dabei solle das Strafrecht als »Strafrecht der Risikogesellschaft« scheinbare Sicherheit vermitteln. »Symbolisches Strafrecht erbringt seine Leistung nicht mehr durch exemplarische Exekution, sondern dadurch, dass es schlicht da ist.« (a.a.O., 20) Während dem Staat die Steuerungsfähigkeit über die gesellschaftliche und ökonomische Wirklichkeit längst entglitten sei, sei innere Sicherheit ein Politikbereich, für den er noch originäre Zuständigkeit reklamieren und Gestaltungsinitiative demonstrieren könne (a.a.O., 34). Besonders spektakulär sei die Entwicklung im Prozessrecht, bei der die Trennung zwischen strafprozessualer Ermittlungstätigkeit und präventivpolizeilicher Gefahrenabwehr immer unklarer werde (a.a.O., 20 f.). Es gehe dem Strafrecht nicht mehr um den Schutz der Allgemeinheit vor Übergriffen Einzelner, sondern um die Kontrolle und Zugriffsmöglichkeit auf die Gesamtheit der Bürger. »Das Strafrecht hat die Richtung eingeschlagen zum generellen Überwachungsinstrument.« (a.a.O., 25 f.)

Durch »Überkriminalisierung« wird das Strafrecht von einem *Ultima-ratio-* zu einem *Prima-ratio-*Instrument staatlicher Steuerung und Intervention (Sack 1977, 269), zum »Soft Law« als Mittel gesellschaftlicher Steuerung — trotz seiner scharfen Instrumente (Hassemer 1992, 380). Den Abbau von »hemmenden« Formalisierungen im Strafverfahren sieht HASSEMER vor dem Hintergrund der Vollzugsdefizite einer symbolischen Kriminalpolitik (a.a.O., 382; 1990a, 197). In diesem Zusammenhang beurteilt er auch die Leistungsfähigkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kritisch. Der Mechanismus der Güterabwägung sei durchsichtig: »Die Methode der Güterabwägung legitimiert in der Stunde der Not den Eingriff in Rechte und Grundsätze, die uns sonst als Pfeiler unserer Rechtskultur gelten« (1990a, 199).

Nur für eine naive Betrachtung hätte, so HASSEMER, symbolisches Strafrecht die Funktion, das verbotene Verhalten zu unterdrücken und zu minimieren. Dahinter stünden vielmehr »Kulturen und Moralen, welche bestimmte Lebensstile symbolisieren und sich, über das strafrechtliche Verbot, ein weiteres gesellschaftliches Terrain erobern.« (1989, 553) Und SACK wirft angesichts der aus solcher Strafgesetzgebung resultierenden Überlastung der Durchsetzungsorgane und der daraus folgenden Selek-

tionsmöglichkeiten und -notwendigkeiten bei der Durchsetzung staatlicher Strafansprüche die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Strafrecht und Interessen auf (Sack 1977, 269). Befriedigt das Strafrecht Interessen, so ist gleichwohl in der Strafrechtsdogmatik, wie KRAUß feststellt, bislang völlig unklar geblieben, welche konkreten gesellschaftlichen Bedürfnisse aus Anlass der Tat in die Strafe eingehen, welche von ihnen legitimerweise zu berücksichtigen sind und welche nicht (1993, 468 f.). Als Konsequenz insbesondere einer Deutung des Schuldprinzips aus einer idealistischen Philosophie der Willensfreiheit werde durch eine individuelle Zurechnung der Täter mit seiner Tat isoliert und jeder gesellschaftliche Anteil ausgeblendet (a.a.O., 463). Der individual-ethische Ansatz vernachlässige aber gerade die rechtlichen Prozesse, »die Aufschluss über das gesellschaftliche Interesse an einem Schuldvorwurf von bestimmter Art und Güte hätten geben können.« (a.a.O., 465)

Entsprechend kritisch sieht KARGL im strafrechtlichen Postulat der Verantwortlichkeit des Täters eine Abstraktion von der undurchschaubaren Verflochtenheit von Subjektivem und Objektivem in der Person des Täters (1982, 54). Mit der »Naturalisierung des Verbrechens« durch das hinter den Ideen von Besserung, Erziehung und Behandlung stehende »Kriminologie-Paradigma« schwinde andererseits die ehemals absolut gedachte Autonomie des Individuums, »an ihre Stelle tritt eine berechenbare Größe, die statistische Resultante eines höchst komplexen Mehr-Faktoren-Netzes: Der Verbrecher als heteronome (abnorme) Persönlichkeit« (a.a.O., 28). Dabei laste der Schuldvorwurf dem Täter an, was ernsthaft nach keiner Seite hin — weder nach innen noch nach außen — untersucht worden sei. Im Strafprozess sei mit Vorbedacht dafür gesorgt, dass das hinter der Tat stehende »Schicksal« nicht hermeneutisch rekonstruiert wird. Stattdessen würden »Selbstbestimmung als eine ontologische (oder metaphysische) und Unfreiheit als eine somatische Tatsache theoretisch festgelegt« (a.a.O., 136), wobei in einer juristischen Pendelbewegung zwischen der materialen und der ideellen Welt aus prozesspraktischen Gesichtspunkten willkürlich zwischen deskriptiver und normativer Sprache gewechselt werde und Wertungen in Tatsachen und Tatsachen in Wertungen transformiert würden (a.a.O., 224 f.). Übrig bleibe die nackte Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs (a.a.O., 136). Der Schuldgedanke funktioniere im öffentlichen Diskurs wie ein Thematisierungsverbot, »er kettet den Straftäter an das Faktum verfehlter Freiheit und blendet die Bedingungen aus, unter denen Freiheit konkret hergestellt wird. Kriminalität als freie Tat in einem freiheitlichen Kontext gedacht, bürdet dem Verbrecher die Wahl der bösen

Möglichkeit auf und entgeht so der Notwendigkeit, die *realen* Möglichkeiten der Wahl als gesellschaftlich zu verarbeitenden Sachverhalt zu begreifen.« (a.a.O., 198; Hervorhebung im Original).

In der strafrechtsdogmatischen Diskussion um das Schuldprinzip würden an Stelle des »tragenden Sockels« des Schuldprinzips (»Menschennatur«, Freiheit, Autonomie, Gewissen) nunmehr seine kriminalpolitischen Wirkungen (»Begrenzung der staatlichen Strafgewalt«) mystifiziert. Diese »herrschaftsbegrenzende« Funktion sei aber »eine in der Verfahrens- und Strafrechtswirklichkeit durch nichts zu belegende (Schutz-) Behauptung mit Empirie-Gestus« (a.a.O., 251 f.). Die Kategorien Verantwortlichkeit und personale Freiheit seien indes nicht sinnlos oder schlechthin uneinlösbar. »Sie sind vielmehr Fahrplan und Ziel einer politischen Sozialisation, die ihre Funktion präzise als emanzipatorisch und die ihre Wirkungschance ebenso präzise nach einer genauen Analyse der notwendigen Einzelschritte bestimmt.« (a.a.O., 388) In einer »antagonistischen Gesellschaft, in der Einzelinteressen notwendig mit dem Anspruch ihrer Gemeinnützlichkeit auftreten« (a.a.O., 195), würden Freiheit und Verantwortlichkeit aber »in den Händen der Machthaber zu ideologischen Schlagstöcken, d.h. Fernstziele werden an Ort und Stelle zu normativer Räson gebracht und herrschaftlich eingefordert. Die Schuldidee ist ein solches Fernstziel, ebenso wie der kategorische Imperativ. Beide sind moralische Formulierungen, die unmöglich eingelöst werden können, solange die Vorgeschichte der Konkurrenz, der Abhängigkeit, der Interessendivergenz nicht überwunden ist.« (a.a.O., 388) Erst wenn die Bemühungen zur Herstellung einer »falschen Allgemeinheit« zu einer weiteren Verschärfung der Widersprüche in der antagonistischen Gesellschaft geführt haben, hält KARGL es für vorstellbar, dass der politische Charakter der sozialen Kontrolle offen gelegt und eine legale Veränderung des geltenden Strafrechts, gestützt auf die verfassungsrechtlichen Basisinstitutionen, angestrebt werden kann (a.a.O., 437).

LACKNER hält allerdings Fundamentalkritik — namentlich die von KARGL — für wenig brauchbar, solange sie kein alternatives Konzept konkreter Reaktion auf abweichendes Verhalten anbieten könne. Allenfalls Einzelergebnisse könnten die evolutive Fortentwicklung des Bestehenden beeinflussen (1985, 255). Und HASSEMER meint, die bestgemeinte Strafrechtskritik könne an gesellschaftlich vorgeformten Mustern der individuellen und gesellschaftlichen Reaktion auf Kriminalität nichts ändern. Rationale Kriminalpolitik müsse mit gesellschaftlichen Irrationalitäten rechnen, sie müsse sie verarbeiten und langfristig verändern und dürfe sich ihnen nicht schlicht verweigern. Die grundlegenden kul-

turellen Muster bestimmten die Institutionen, nicht umgekehrt (1990, 221). Immerhin trage die Gesellschaft durch den personal- und kostenintensiven Strafvollzug einen Teil der Schuld ab, die sie durch die fehlgeschlagene Sozialisation der Straftäter auf sich geladen habe (a.a.O., 286). Und KAUFMANN möchte die »Mitschuld der Gesellschaft an den in ihrer Mitte begangenen Verbrechen« nicht zerreden. Hier sei kriminalpolitisch noch vieles zu bestellen. Er beharrt aber darauf, »dass der an einer Straftat primär Schuldige noch allemal der (schuldfähige) Täter selber ist!« (1976, 36)

Angesichts der theoretischen Probleme um die Rechtfertigung der Strafe möchte POTHAST im Sinne einer »pragmatischen« Rechtfertigung berücksichtigt wissen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Geschichte und bei gegebener Struktur existierender Gemeinwesen die staatliche Strafe als Stabilisierungsmittel und zum Schutz der Gesellschaftsmitglieder nicht verzichtbar sei, weil kein besseres Mittel zur Verfügung stehe (1993, 109). Ist das Strafrecht aber Rechtseinschränkung mit »Behandlungsweisen, durch welche in die Lebensläufe Einzelner dauerhaft und auch potenziell schädigend eingegriffen wird«, könne das Problem der Strafe »auch die Gestalt eines Verteilungsproblems für bestimmte soziale Güter«, etwa soziale Schätzung, menschliche Zuwendung, freie Disposition über den eigenen Lebenslauf, Entfaltung der Person nach eigenen Vorstellungen, annehmen (a.a.O., 104). Das Rechtfertigungsproblem der Strafe stelle sich dann »als die Frage nach dem Recht einer von Staats wegen hergestellten Ungleichheit unter den Menschen.« (a.a.O., 105) »Die Strafe erscheint unter dieser Betrachtung nicht als Ausdruck einer zeitunabhängigen Gerechtigkeit, sondern als gegenwärtig unverzichtbares Übel, dessen moralische Rechtfertigung nicht die Form der glatten Lösung eines Problems, sondern die Form der Anerkennung eines moralischen Dilemmas hat.« (a.a.O., 109) Die Erträglichkeit des Strafens hänge dann davon ab, dass Typ und Härte der Sanktion nicht über das zur Erfüllung dieser pragmatischen Rolle Erforderliche hinausgingen und dass anerkannt werde, dass das Gemeinwesen sich mit dem Recht, den Täter zu bestrafen, auch die Forderung eingehandelt habe, die Bedingungen nach Möglichkeit zu verändern, die zum Entstehen solcher Persönlichkeiten führten (a.a.O., 110).

4. Das Schuldprinzip im Jugendstrafrecht

a) Strafmündigkeit und Verantwortlichkeit

Das Jugendstrafrecht ist, wie EISENBERG betont, als Schuldstrafrecht konzipiert (2000, § 3 Rn. 11). Er widerspricht damit der Auffassung von BRUNNER/DÖLLING, die meinen, dass die Erziehungsmaßregeln des JGG, »geradezu für die angemessene Behandlung strafunmündiger, aber erziehungsmündiger Täter geschaffen« seien, so dass die Frage im Rahmen des § 3 JGG eher nach der Erziehungsmündigkeit gestellt werden müsste. Diese sei aber schon bei normalen Schulkindern gegeben (1996, § 3 Rn. 1). Dass der Schuldgrundsatz auch für das Jugendstrafrecht gilt, ergibt sich nach Meinung von BOHNERT bereits aus § 2 JGG, der die Geltung des allgemeinen Strafrechts anordnet, soweit das JGG keine abweichende Regelung trifft. Hierher gehöre auch die Geltung des Schuldprinzips (1988, 253).

Kinder, also Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nach § 19 StGB schuldunfähig und unterliegen somit auch bei Begehung tatbestandsmäßiger und rechtswidriger Taten keinem strafrechtlichen Zugriff. Das JGG findet nach § 1 JGG Anwendung für Taten von Jugendlichen und Heranwachsenden. Nach der »Schlüsselnorm« des § 3 Satz 1 JGG für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen wird vorausgesetzt, dass der Jugendliche »zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.« Ist dies nicht der Fall, kommen keine Rechtsfolgen nach dem JGG in Betracht, sondern können gemäß § 3 Satz 2 JGG nur jugendhilferechtliche Maßnahmen (Maßnahmen nach dem VIII. Buch Sozialgesetzbuch i.V.m. §§ 1666, 1666a BGB) angeordnet werden. § 3 JGG gilt nicht für Heranwachsende, bei denen nach § 105 i.V.m. § 2 JGG die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach allgemeinem Strafrecht zu beurteilen ist.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG ist nach der Rechtsprechung positiv festzustellen, und zwar, wenn mehrere Taten abzuurteilen sind, für jede einzelne Tat gesondert (BGH bei Herlan 1961, 358). Dabei kommt es auf die *Reife* zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit an. Der Jugendliche muss über die Reife zur Einsicht verfügt haben, dass sein konkretes Verhalten nicht Recht, sondern Unrecht ist, und zwar nicht nur im Sinne einer Fähigkeit, allgemein Recht von Unrecht scheiden zu können, sondern bezogen auf das *konkrete* Verhalten (Eisenberg 2000, § 3 Rn. 16). Bei der Steuerungsreife geht es um die Frage, ob der Jugendliche, der im Einzelfall die Reife zur Einsichtsfähig-

keit hatte, zusätzlich in der Lage war, »Hemmungsvorstellungen oder Elemente des Widerstandes gegenüber der Tatbegehung gewissermaßen abzurufen und/oder sie wirkungskräftiger werden zu lassen als die Elemente, die auf das strafrechtlich relevante Verhalten gerichtet sind.« (a.a.O., Rn. 17) Die Regelung des § 3 JGG ist Ausdruck davon, dass Elementen der Determiniertheit im Jugendstrafrecht eher Rechnung getragen wird als im allgemeinem Strafrecht (1997, 1137).

Die Reife zur Unrechtseinsicht ist, so der Bundesgerichtshof, schon dann gegeben, wenn es dem Jugendlichen bewusst ist, dass er etwas Verbotenes tut (BGH bei Herlan 1959, 47). Die Fähigkeit zur Unrechtseinsicht kann nach BOHNERT »aus ihrer Realisierung oder aus analogen realisierten Fähigkeiten« erschlossen werden (1988, 251). Als mögliche Kriterien, die zur Beurteilung der Fähigkeit zur Unrechtseinsicht oft angeführt werden, werden Schulkenntnisse, allgemeines Erfahrungswissen, Vorhandensein gewisser Begriffe und Vorstellungen, Merkfähigkeit, Denkvermögen, Kombinationsfähigkeit, abstrakt-logische Denkfunktion, Erfassen von Zusammenhängen und Fähigkeit zur Vorausschau genannt. Offen bleibe aber, welches Zusammenspiel von Kriterien die »Reife« ausmachten und welche Kriterien das Fehlen anderer kompensieren könnten (a.a.O., 250).

Den Zweck der gesetzlichen Regelung sieht BOHNERT darin, dass der Richter zu einer »doppelten Schuldprüfung« angehalten werden solle, bei der der Jugendliche zunächst in abstrakter Beziehung, aber im Hinblick auf die konkrete Tat und den konkreten Tatzeitpunkt zu beurteilen und dann seine Verbotskenntnis in konkreter Beziehung zu prüfen sei (a.a.O., 251). Soweit der Jugendliche Unrechtseinsicht tatsächlich habe, liege aber auch die Fähigkeit hierzu vor. Fehle dagegen das Unrechtsbewusstsein, sei die Fähigkeit zur Unrechtseinsicht entweder nicht existent oder nicht gesondert (forensisch) nachweisbar. Dann aber läge ein Fall des Verbotsirrtums nach § 17 StGB vor, der über § 2 JGG auch im Jugendstrafrecht anwendbar sei (a.a.O., 151 f.). Das Verhältnis zwischen § 3 Satz 1 JGG, soweit die Regelung auf die Fähigkeit zur Unrechtseinsicht abstelle, und § 17 StGB ist seiner Auffassung nach daher »restlos zu Gunsten der letzteren Vorschrift aufzulösen.« (a.a.O., 252) Bei der Prüfung der Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums (§ 17 Satz 1, 2. Halbsatz StGB) sei die Jugendlichkeit dann ein wichtiges, wenn auch kein entscheidendes Merkmal (a.a.O., 254).

LANGE meint, jedenfalls bei fahrlässigem Handeln behalte die Fähigkeit zur Einsicht gegenüber der tatsächlichen Einsicht selbstständige Bedeutung (1949, 398). Insbesondere müsse in dem Merkmal »notwendig

mehr liegen als das dunkle und unentwickelte Gefühl für Recht und Unrecht, das schon im Kinde schlummert.« Im sittlichen Sinne müsse Einsicht mehr sein als bloßes Wissen (a.a.O., 401). »Es kann zwar füglich nicht bezweifelt werden, dass es ein Unrecht ›an sich‹ gibt [...]. Aber wenn das Unrecht sich *verwirklichen* soll, so muss es konkrete Gestalt annehmen. Nur so wird es dem Menschen und zumal dem jungen Menschen fasslich. Solange das Unrecht nur als abstrakte Möglichkeit besteht, ist es wohl als Versuchung, als verführerische Macht vorhanden; aber die Gefahr verdichtet sich erst, wenn von dem Menschen ein Ja oder Nein, ein Für oder Wider, eine konkrete Entscheidung gefordert wird. Und so vermag er auch das Unrecht erst dann als solches zu erkennen, wenn es in einer bestimmten Tat zur Erscheinung geworden ist. Jede Tat hat ihren bestimmten *konkreten Unrechtsgehalt*, der abhängig ist von dem Maß, das man an sie anlegt.« (a.a.O., 402; Hervorhebungen im Original)

Die Reife zur Steuerungsfähigkeit als zweites Merkmal des § 3 Satz 1 JGG greift erst ein, wenn die Fähigkeit zur Unrechtseinsicht — bzw., wenn man BOHNERT folgt, die tatsächliche Unrechtseinsicht (bzw. ein vermeidbarer Verbotsirrtum) — gegeben ist. Diese Steuerungsfähigkeit hat das Reichsgericht als »die auf ethischem Gebiet liegende Fähigkeit [...], den Willen der verstandesmäßigen Einsicht gemäß zu bestimmen«, bezeichnet (RGSt 58, 128, 128). »§ 3 JGG rechnet also mit der Möglichkeit, dass ein Jugendlicher auch bei fortgeschrittenem Alter und genügender Verstandesreife in seiner moralischen Entwicklung so zurückgeblieben ist, dass Hemmungsvorstellungen fehlen oder nicht genügend ausgebildet sind.« (a.a.O.) Kriterien, die allein aus der Art der Begehung der Tat entnommen werden, besagen zum Reifegrad nichts. So können etwa trotz eines in mehreren Taten zum Ausdruck gekommenen Durchsetzungsvermögens Zweifel an der Reife des Jugendlichen bestehen, wenn beispielsweise der bisherige Berufsweg von mangelnder Kontinuität gezeichnet sei und eine ernsthafte Lebensplanung nicht erkennen lasse (BGH, StV 1984, 254, 254).

Bei der Beurteilung der Reife zur Steuerungsfähigkeit ist zu klären, inwieweit ein Jugendlicher einen Widerstand gegen situative Faktoren der Tatbegehung weniger wirkungskräftig zu organisieren vermag als Erwachsene. In einem solchen Fall sind die Voraussetzungen des § 3 Satz 1 JGG in besonderem Maße zu prüfen (Eisenberg 1997, 1137). In diesem Zusammenhang seien auch soziale Beeinträchtigungen, etwa durch Mängel der elterlichen Erziehung, zu berücksichtigen (a.a.O.).

BOHNERT meint nun, die »Fähigkeit zur normgemäßen Selbststeuerung« müsse — von den Fällen des § 20 StGB abgesehen — für einen Vierzehnjährigen, der Unrechtseinsicht habe, nicht anders als bei Erwachsenen vorausgesetzt werden. Entsprechend seiner Argumentation zur Einsichtsfähigkeit, die er ausschließlich nach § 17 StGB beurteilt wissen möchte, plädiert BOHNERT auch bei der Steuerungsfähigkeit dafür, auf einen positiven Nachweis der Reife unter dem Gesichtspunkt der Steuerungsfähigkeit zu verzichten. Schuldausschlussgründe seien die in § 20 StGB normierten Fälle, daneben billige § 3 Satz 1, 2. Halbsatz JGG Jugendlichen für Situationen, in denen sie sich Motivationen schwer entziehen könnten — er nennt etwa Gruppenzwang, schlechtes Vorbild der Eltern, verlockende Gelegenheit oder Geltungsdrang —, einen besonderen Entschuldigungsgrund zu (1988, 254 f.).

Dagegen sieht EISENBERG die Voraussetzungen der Entwicklungsreife von den Voraussetzungen der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB wesentlich verschieden. Stelle § 3 JGG auf Mängel im Prozess der Reifeentwicklung ab, so komme es bei §§ 20, 21 StGB auf das Vorliegen eines vom Reifungsprozess unabhängigen psychopathologischen Zustands an (2000, § 3 Rn. 33). Deshalb müsse die Verantwortungsreife nach § 3 JGG auch anders als die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB nach eingehender individueller Prüfung positiv festgestellt werden (a.a.O., Rn. 4).

Den Anforderungen des § 3 JGG wird nach Auffassung von EISENBERG nicht Rechnung getragen, wenn die Prüfung sich auf wenig verlässliche Kriterien wie Schulerfolg, »altersentsprechender Eindruck« oder den »gemessenen« Intelligenzquotienten stütze und Zweifel dann allenfalls bei Anzeichen für einen Schwachsinn aufkämen (2000, § 3 Rn. 16). Etwa dürfe die Fähigkeit zu zweckrationalem Handeln nicht mit den Voraussetzungen des § 3 JGG verwechselt werden (a.a.O., Rn. 27). So müsse auch das schwer zu beurteilende Ausmaß der Gebundenheit Jugendlicher an Normen, insbesondere — milieuspezifisch — das Ausmaß subkultureller Orientierung an Normen, Wertvorstellungen und Interessen Gleichaltriger und das entsprechende Ausmaß der Abgrenzung Jugendlicher gegenüber der Erwachsenengesellschaft berücksichtigt werden. Bei der Entscheidung zu § 3 JGG müsse »vermieden werden, dass der Jugendliche Handlungsmaßstäben und moralischen Kategorien unterworfen wird, die nicht der (von ihm erlebten) Wirklichkeit entsprechen.« (a.a.O., § 3 Rn. 18) Letztlich sei Entwicklungsreife ein Begriff, der einer soziokulturellen Konvention entspreche. Er sei ideologiebefrachtet, am Idealfall orientiert und weder messbar noch berechenbar. Das vorgeblich

psychologische Element der Verantwortlichkeit sei tatsächlich Produkt richterlicher Wertung (a.a.O., § 3 Rn. 9). Auch BRESSER sieht die Voraussetzung der Reife nach § 3 JGG als ein »normatives Maß des Gesetzgebers«, das tunlichst auch durch ein normatives Urteil des Richters gefunden werden solle. Psychiatrisch-psychologisches Sachverständnis könne Ermittlungshilfe nur sein, wenn es um »Fakten« gehe, die nach den Maßstäben der §§ 20, 21 StGB zu beurteilen sind (1962, 593). Aus psychiatrischer Sicht könne ein Nachweis von »Unreife« in der Praxis nur dort einigermaßen überzeugend gelingen, wo ein Schwachsinn vorliege (a.a.O., 586).

Dagegen hält SCHILLING aus psychologischer Sicht die Einsichtsfähigkeit, die Verstandesreife und moralisches Urteilsvermögen umfasse, für durchaus beurteilbar. »Sie ist dann gegeben, wenn der Jugendliche der entwicklungspsychologischen Norm eines 14-Jährigen entspricht.« (1997, 263)

Für Heranwachsende bestimmt sich die grundsätzliche strafrechtliche *Verantwortlichkeit* nach allgemeinem Strafrecht. Hinsichtlich der *Rechtsfolgen* ist materielles Jugendstrafrecht nach § 105 Abs. 1 JGG anzuwenden, wenn die Straftat eine jugendtypische Verfehlung ist (Abs. 2) oder der Heranwachsende in seiner Persönlichkeit nach der sittlichen und geistigen Entwicklung einem Jugendlichen gleichstand (Abs. 1). Geht es hier nicht um die strafrechtliche Verantwortlichkeit, sondern um die anwendbaren Rechtsfolgen, so ist die Entscheidung zu § 105 Abs. 1 JGG Teil der Straffrage (Eisenberg 2000, § 105 Rn. 45). Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG ist Tatfrage (BGHSt 36, 37, 38), die Rechtsfolge des § 105 Abs. 1 JGG ist zwingend und kann daher nicht Gegenstand einer Urteilsabsprache sein (BGH, NJW 2001, 2645, 2646).

Die Anwendung von Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht steht, so der Bundesgerichtshof, nicht in einem Verhältnis von Regel und Ausnahme. »§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG stellt keine Vermutung für die grundsätzliche Anwendung des einen oder des anderen Rechts auf.« (BGH, NJW 1989, 1490, 1491)[52] EISENBERG sieht allerdings eine Ten-

[52] In jüngster Zeit hat der Bundesgerichtshof das Verhältnis zwischen allgemeinem und Jugendstrafrecht etwas missverständlich formuliert. »Nach § 105 Abs. 1 JGG ist bei Verfehlungen Heranwachsender *grundsätzlich* Erwachsenenstrafrecht anzuwenden; liegen indes die Tatbestände von § 105 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 JGG vor, so kommt zwingend Jugendstrafrecht zu Anwendung.« (BGH, NJW 2001, 2642, 2643; Hervorhebung: rmc) Dass der Bundesgerichtshof jetzt anders als in der Entscheidung BGH, NJW 1989, 1490, auf die er sich nach wie vor ausdrücklich bezieht, ein Regel-Aus-

(Fortsetzung nächste Seite)

denz der Praxis, die Entscheidung vorrangig am objektiven Merkmal des Alters festzumachen und entsprechend Jugendstrafrecht umso eher anzuwenden, je näher der Heranwachsende der unteren Altersgrenze steht (2000, § 105 Rn. 13).

»Jugendtypische Taten« i.S.d. § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG sind solche Taten, die der Vorstellungswelt eines in der Entwicklung stehenden jungen Menschen entsprechen. Wiederholungen und gleichförmige Tatausführung sind weder ein Indiz für noch gegen das Vorliegen einer Jugendverfehlung (Brunner/Dölling 1996, § 105 Rn. 9). Es kommt nicht auf das äußere Erscheinungsbild der Tat an, etwa ob es der Begehungsweise durch Erwachsene entspricht, sondern maßgeblich auf Gestaltung und Entstehungszusammenhang der konkreten Tat (Eisenberg 2000, § 105 Rn. 34 f.).

Hinsichtlich des Vorliegens einer »Reifeverzögerung« stellt § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG darauf ab, dass der Heranwachsende nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung einem Jugendlichen gleichstand. Für die Beurteilung ist dabei, wie der Bundesgerichtshof hervorhebt, nicht entscheidend, ob der Heranwachsende in allen Belangen das Bild eines höchstens Siebzehnjährigen bietet. Da es einen sicher abgrenzbaren »Typ« des Jugendlichen nicht gibt und bei Überschreitung der Altersstufe von 17 zu 18 Jahren keine Zäsur erkennbar ist, müsse darauf abgestellt werden, ob sich der Heranwachsende noch in einer für Jugendliche typischen Entwicklungsphase befindet. Unter einem Jugendlichen i.S.d. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG sei demnach ein noch ungefestigter, in der Entwicklung stehender und prägbarer Mensch zu verstehen, bei dem Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam seien (BGH, NJW 1989, 1490, 1491; zustimmend: Eisenberg 2000, § 105 Rn. 7 f.). SCHILLING weist auch darauf hin, dass sich die Adoleszenz als das Übergangsstadium zwischen Jugend- und Erwachsenenalter vor dem Hintergrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten immer häufiger weit über 18 Jahre hinaus erstrecke. Pubertät und Adoleszenz wiesen eine große Variabilität auf, und aus psychologischer Sicht könnten keine exakten Zeitgrenzen angegeben werden (1997, 261 f.).

nahme-Verhältnis zu Gunsten des allgemeinen Strafrechts sehen will, kann aus der gewählten Formulierung aber nicht geschlossen werden.

b) Schuld, Strafzwecke und Erziehungsgedanke

Das Rechtsfolgensystem des Jugendstrafrechts umfasst Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe. Erziehungsmaßregeln werden »aus Anlass« einer Straftat angeordnet (§ 5 Abs. 1 JGG), Zuchtmittel und Jugendstrafe dienen der »Ahndung« der Straftat, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen (§ 5 Abs. 2 JGG). Eine Sicherungsverwahrung darf bei Jugendlichen und Heranwachsenden nicht angeordnet werden, bei Heranwachsenden auch nicht, wenn allgemeines Strafrecht zur Anwendung kommt (§§ 7, 106 Abs. 2 Satz 1 JGG). Die Ahndung mit Zuchtmitteln erfolgt, »wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.« (§ 13 Abs. 1 JGG) Unter den Zuchtmitteln lässt der Jugendarrest in Gestalt des Dauerarrests eine Freiheitsentziehung bis zu vier Wochen zu (§ 16 Abs. 4 JGG). Der Jugendarrest »enthält sowohl Elemente der Strafe als auch der Erziehungsmaßregel« (BGHSt 18, 207, 209). Der Vollzug des Jugendarrests soll nach § 90 Abs. 1 JGG erzieherisch gestaltet werden. Die Jugendstrafe wird zur »stationären Gesamterziehung« (BGHSt 11, 169, 170) unter den alternativen Voraussetzungen »schädlicher Neigungen« oder »Schwere der Schuld« verhängt. Im Jugendstrafvollzug soll der Jugendliche dazu erzogen werden, »künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen.« (§ 91 Abs. 1 JGG)

Das Jugendstrafrecht wird entsprechend vom »Erziehungsgedanken« beherrscht (vgl. BGHSt 15, 224, 225). EISENBERG meint, es sei fast einhellige Meinung, dass alle Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts dem »vorrangigen« Erziehungsgedanken unterlägen (1987, 485). Dabei drohe allerdings das Schuldprinzip zu verblassen, wenn Entwicklungsstörungen eines Jugendlichen oder Heranwachsenden als »Beleg« für die Bedürftigkeit nach intensiver und nachhaltiger »Erziehung« und entsprechend schwerer Sanktion herangezogen würden (a.a.O.). Indes ist die Jugendstrafe »echte Kriminalstrafe insofern, als sie ein gewolltes, dem Täter als Vergeltung schuldhaften Unrechts zugefügtes Übel darstellt und als solches auch von ihm wie auch von der Allgemeinheit empfunden werden soll.« (Schaffstein/Beulke 1995, 115)

Jugendstrafe ist zu verhängen, »wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.« (§ 17 Abs. 2 JGG)

Unter »schädlichen Neigungen« versteht der Bundesgerichtshof anlagebedingte oder durch unzulängliche Erziehung oder ungünstige Umwelteinflüsse begründete »Mängel der Charakterbildung [...], die den Jugendlichen in seiner Entwicklung zu einem brauchbaren Glied der sozialen Gemeinschaft gefährdet erscheinen und namentlich befürchten lassen, dass er durch weitere Straftaten deren Ordnung stören werde.« (BGHSt 16, 261, 262) Diese »Mängel« müssen in der konkreten Tat zum Ausdruck gekommen und schon vor der Tat im »Charakter« des Jugendlichen, wenn auch verborgen, angelegt gewesen sein (a.a.O.). Die »schädlichen Neigungen« müssen noch im Urteilszeitpunkt bestehen (BGH, StV 1998, 331, 331) und eine »längere Gesamterziehung« im Strafvollzug erforderlich machen (BGHSt 11, 169, 170; 18, 207, 210). Dass es nach der Rechtsprechung im Falle des Vorliegens schädlicher Neigungen nicht auf deren Entstehungszusammenhänge ankommen soll, hält EISENBERG für bedenklich, weil damit der Schuldvorwurf nicht geprüft werde (2000, § 17 Rn. 18a). Schuld i.S.d. § 17 JGG sei Einzeltatschuld und nicht Charakterschuld. Auch entwicklungsbedingte Motive — Mutproben, Abenteuersuche, Suche nach Anerkennung bei Gleichaltrigen, aber auch gruppendynamische Prozesse etwa bei einem gemeinschaftlichen Raub — müssten zu einer anderen Bewertung der Schuld führen als bei Erwachsenen (a.a.O., Rn. 31). STRENG meint, dass einiges dafür spräche, dass man ohne die Jugendstrafe wegen »schädlicher Neigungen«, anders als ohne Schuldstrafe, durchaus auskommen könne (1985, 422 f.). Die Zurückdrängung der Jugendstrafe wegen »schädlicher Neigungen« werde nur in den Fällen schwer fallen, bei denen ohne sichernden Strafvollzug die unmittelbare Gefahr der Begehung weiterer schwerer Straftaten bestehe. Seien zwar auch hier die Erziehungschancen im Vollzug abstrakt betrachtet geringer als außerhalb, werde immerhin eine noch tiefere Verstrickung des Jugendlichen in Kriminalität verhindert, so dass die Vereinbarkeit mit dem Erziehungsgedanken noch gegeben sei (a.a.O., 423 f.). Auch wenn hier ausdrücklich noch (mittelbar) mit dem Erziehungsgedanken argumentiert wird, drängt sich die Dominanz des Sicherungsinteresses auf. Schließt das Gesetz aber, wie STRENG an anderer Stelle betont, eine »Jugend-Sicherungsverwahrung« aus (1998, 339 f.), so stellt sich die Frage, ob hier nicht die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen unter der Hand Maßregelcharakter annimmt.

Auf Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld darf, so der Bundesgerichtshof, »nur dann und gemäß § 18 Abs. 2 JGG nur in dem Umfang erkannt werden [...], wie dies aus erzieherischen Gründen erforderlich ist.« (BGH, StV 1982, 173, 174) Dass in erster Linie das Wohl des Jugendlichen und damit erzieherische Gesichtspunkte maßgebend sind,

schließe aber nicht aus, der Schwere der Schuld eigenständige Bedeutung beizumessen. »Welches Gewicht der einzelnen Strafzumessungserwägung hierbei zukommt, ist Sache des Einzelfalles und hängt sowohl von den Umständen der Tat als auch von der Persönlichkeit des Täters ab; eine ›reine Schuldstrafe‹ wäre freilich unzulässig.« (BGH, StV 1982, 173, 173) STRENG meint dagegen, der Erziehungsgedanke müsse bei schwerer Schuld an Relevanz für die Rechtfertigung der Jugendstrafe verlieren (1985, 423).

Dient die Jugendstrafe der Erziehung, so hat sich die Strafzumessung an diesem Ziel zu orientieren. Bei der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld meint der Bundesgerichtshof zwar, dass der »Gedanke der Erziehung durchbrochen« sei, dennoch solle »doch auch die Schuldstrafe, dem Grundgedanken des Gesetzes entsprechend, in erster Linie dem Jugendlichen dienen.« (BGHSt 15, 224, 225) Dabei soll die »vorrangige Berücksichtigung des Erziehungsgedankens« (BGH bei Böhm 1993, 528) dazu führen, dass dem äußeren Unrechtsgehalt der Tat bei der Zumessung auch der Jugendstrafe wegen »Schwere der Schuld« nur insoweit Bedeutung zukomme, wie er Rückschlüsse auf die charakterliche Haltung, die Persönlichkeit und die Schuld des Täters zulasse (BGHSt 15, 224, 224). Dies gelte auch für die Verhängung von Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JGG (BGH, StV 1998, 336, 336). Bei der Einbeziehung einer Erziehungsprognose in die Strafzumessung sieht STRENG die Gefahr, die Unsicherheiten und Unwägbarkeiten bezüglich des Strafmaßes noch größer werden zu lassen, als sie im mehr tatschuldorientierten allgemeinen Strafrecht schon seien (1985, 421). Er möchte daher Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld »primär aus Gründen des gesellschaftlich notwendigen Schuldausgleichs« verhängt wissen (a.a.O., 422), vor allem dann, wenn Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren verhängt werden soll (1998, 338). Auch SCHAFFSTEIN/BEULKE vertreten, dass Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld auch dann möglich sein soll, wenn sie spezialpräventiv zwecklos ist (1995, 117).

Das Gewicht des Tat*unrechts* soll nach der Rechtsprechung gegen die Folgen der Strafe für die weitere Entwicklung des Jugendlichen abgewogen werden, insbesondere dann, wenn durch die Verbüßung der Jugendstrafe die Grundlagen für eine erstmals begonnene positive Entwicklung beseitigt würden (BGH, StV 1989, 545, 545; ähnlich: BGH bei Böhm 1993, 528). Könnten besonders schwere Taten allein wegen der Schwere der Schuld die Verhängung von Jugendstrafe fordern, so begründe dagegen ein Vergehen mit vergleichsweise geringem zurechenbaren Schaden, auch wenn es »bedenkenlos« begangen werde, die Schwere der Schuld nicht, da das Unrecht der Tat zu gering sei (BGH, StV 1998, 332, 333).

Was neben dem »Strafzweck Erziehung« die übrigen Strafzwecke anbelangt, hat der Bundesgerichtshof den Strafzweck der »Sühne« auch für das Jugendstrafrecht anerkannt (BGH, JR 1954, 149, 149). Der Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit soll bei der Beurteilung der Schuld dagegen zurücktreten. Abschreckung anderer dürfe keine Rolle spielen (BGHSt 15, 224, 226). Allerdings dürfe die Unzulässigkeit der Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte bei der Bemessung der Jugendstrafe nicht dazu führen, dass »das Maß der Schuld unangemessen verniedlicht würde und damit zugleich erzieherische Zwecke verfehlt würden.« (BGH, NJW 1994, 395, 396) Der Grundsatz, dass gegen Mittäter verhängte Strafen in einem gerechten Verhältnis zueinander stehen müssen, sei auch dann zu beachten, wenn bei einem Mittäter Jugendstrafrecht, bei einem anderen Mittäter allgemeines Strafrecht zur Anwendung kommt (BGH bei Böhm 1991, 523), was im Ergebnis dazu führen kann, dass das Maß der Jugendstrafe höher ausfällt, wenn an der Tat ein Erwachsener beteiligt ist.

Die Strafrahmen der allgemeinen Gesetze sollen im Wege einer »vergleichenden Parallelwertung« insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn bei einem Erwachsenen etwa ein minder schwerer Fall zu bejahen wäre (BGH, StV 1986, 304, 304). Dem Angeklagten günstige Umstände, die bei einem Erwachsenen die Anwendung eines geänderten Strafrahmens rechtfertigen könnten, müssen auch bei der Zumessung der Jugendstrafe angemessen berücksichtigt werden (BGH, StV 1984, 254, 254). Ähnlich ist wegen der Unanwendbarkeit der Verschiebung des Strafrahmens nach § 49 Abs. 1 StGB eine »Verminderung der Schuldfähigkeit i.S.d. § 21 StGB mit ihrem vollen Gewicht bei der eigentlichen Strafzumessung« zu berücksichtigen (BGH, StV 1989, 545, 545).

Die obere Grenze schuldangemessenen Strafens darf allerdings auch aus erzieherischen Gründen nicht überschritten werden (BGH bei Böhm 1995, 536). Hier hatte die Rechtsprechung lange Zeit eine andere Position vertreten. Das Landgericht Hamburg meinte, dass das Maß der notwendigen Erziehung »nicht allein nur von der vorwerfbaren Schuld her begründet werden« könne und dass es im Einzelfall möglich sei, die Jugendstrafe auf einen Zeitraum zu bemessen, »der die lediglich von der Tatschuld bemessene Sühne erheblich überschreitet.« (LG Hamburg, MDR 1959, 511, 512) Der Bundesgerichtshof hatte vertreten, dass der Richter zwar die gesetzliche Bewertung der größeren oder geringeren Schwere des Tatunrechts, wie sie in den Strafrahmen der allgemeinen Strafgesetze zum Ausdruck komme, nicht unbeachtet lassen könne. Da diese Strafrahmen aber nach § 18 Abs. 1 Satz 3 JGG im Jugendstrafrecht nicht gelten, sei es möglich, das Höchstmaß der im Einzelfall nach all-

gemeinem Strafrecht zulässigen Strafe zu überschreiten, wenn dies aus erzieherischen Gründen erforderlich sei (BGH, NJW 1972, 693, 693).

Hat die Rechtsprechung mit Ausnahme der Abschreckungszwecke für die Bemessung der Jugendstrafe letztlich doch — im Ergebnis nicht anders als im allgemeinen Strafrecht — alle Strafzwecke zugelassen, so erscheint die betonte Schwerpunktsetzung »vorrangig« zu Gunsten des Erziehungszwecks nicht immer nachvollziehbar. Man wird BRUNS nur zustimmen können, wenn er meint, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs widersprüchlich sei (1982, 592). Er meint, die »beliebte Verwendung der Worte ›vorrangig, in erster oder zweiter Linie, angemessen zu berücksichtigen‹ sowie der Hinweis auf die Umstände des einzelnen Falles« verdeutlichten, dass es in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht um die rechtsgrundsätzliche Lösung des Zielkonflikts gehe, sondern um eine Auflösung dieses Konflikts durch ein Ausweichen ins Tatsächliche in der Form eines Kompromisses, den der Sachverhalt gerade noch zulasse (a.a.O., 594).

Die Geltung des Schuldprinzips ist verfassungsrechtlich zwingend für das gesamte Strafrecht, also auch für das Jugendstrafrecht. Insofern kann eine Überschreitung der Strafrahmenobergrenzen des allgemeinen Strafrechts, wie sie die Rechtsprechung früher für zulässig gehalten hat, auch nicht mit einem Erziehungszweck gerechtfertigt werden. STRENG weist darauf hin, dass die Strafrahmengrenzen Schuldobergrenzen für entsprechende Taten Erwachsener markieren. Niemand könne aber ernsthaft behaupten, dass jungen Menschen mehr Schuld anzulasten sei als erwachsenen Tätern vergleichbarer Taten (1998, 338). EISENBERG betont, dass Notwendigkeit und Legitimation der Jugendstrafe sich auch aus der Schuld ableiten lassen müssen (2000, § 17 Rn. 8). Wenn das Gewicht einer Straftat und der Schuldgehalt die Dauer der Jugendstrafe auf ein Maß begrenzten, das die erforderliche erzieherische Einwirkung nicht zulässt, dann ist die Verhängung der Jugendstrafe erzieherisch sinnlos und damit insgesamt unzulässig (a.a.O., Rn. 25). Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Mindestmaß der Jugendstrafe, das nach § 18 Abs. 1 Satz 1 JGG sechs Monate beträgt.

STRENG meint, das Schuldurteil sei gegenüber dem allgemeinen Strafrecht im Jugendstrafrecht von einem geringeren Umfang der zuzuschreibenden Tatverantwortlichkeit geprägt. »Denn die Straftaten junger Menschen erschüttern die Normbindung der Mitbürger umso weniger, je jünger und unreifer der Täter ist. Junge Täter werden nicht als gleichverpflichtete wie gleichberechtigte Rechtsgenossen angesehen und nach herkömmlicher Betrachtung fehlt es ihnen noch an der für die Zuwei-

sung voller Schuld notwendigen Handlungsautonomie im Sinne einer Vollform von ›Willensfreiheit‹.« (1998, 339) Dass die Taten Jugendlicher die Normgeltung weniger in Frage stellten als vergleichbare Taten Erwachsener, hält KAISER allerdings für eine leere Behauptung, die zudem die Sonderregelung für Heranwachsende unberührt lasse. Hierauf könne eine mildere Abstufung des jugendstrafrechtlichen Sanktionssystems nicht gestützt werden (1997, 454).

P.-A. ALBRECHT meint, dass Jugendliche und Heranwachsende bei Anwendung des Jugendstrafrechts im Sinne eines »Erziehungszuschlags« häufiger und intensiveren Sanktionen ausgesetzt seien (1993, 75). Und auch STRENG sieht bei einer Überhöhung des Erziehungsdenkens die Gefahr einer Verschleierung von Strafbedürfnissen. Der Erziehungsgedanke könne so mit einem strafschärfenden Effekt verknüpft sein (1998, 337 f.).

Als Ziel der »Erziehung« aus jugendstrafrechtlicher Sicht sieht EISENBERG, den Jugendlichen im Rahmen der Entfaltung seiner Persönlichkeit zur Einhaltung der Strafrechtsnormen zu führen (2000, Einl. Rn. 5b). Eine erzieherisch positive Beeinflussung von Verhalten sei aber im Wesentlichen nur dann möglich, wenn positive soziale Erfahrungen zu einer Änderung von Einstellungen und Bewertungsmaßstäben führten. In diesem Sinn sei eine wirksame Erziehungsintervention aber »kaum zu erwarten, soweit der Jugendliche durch Rechtsfolgen gewissermaßen ausgegrenzt wird und Möglichkeiten, soziale Belohnungen zu erhalten, reduziert werden.« (a.a.O., § 5 Rn. 8)

Daher wird auch grundsätzlich bezweifelt, dass der Jugendstrafvollzug eine solche erzieherische Beeinflussung überhaupt erreichen kann. Statt um das Engagement des Jugendlichen mit der nun einmal vorhandenen Ordnung zu werben, werde ihm gezeigt werde, wer der Stärkere sei. Durch den Vollzug würden soziale Bindungen, die dem Jugendlichen Halt geben könnten, zerrissen oder zumindest gefährdet. Die geschlossene Kontrolle und Reglementierung im Vollzug bewirkten den Abbau von Eigeninitiative und Problemlösungskompetenz, die das Erlernen von Selbstverantwortung behindere. Eine Anpassung erfolge nicht an die Gesellschaftsordnung, sondern — neben einer Scheinanpassung an die Ordnungserwartungen der Anstalt — an die Insassensubkultur (Frehsee 1984, 420 f.). Eine Sanktion, die auf einen Sozialvorwurf und auf die Minderung des Sozialstatus gerichtet sei, unterscheide sich grundsätzlich von der Strafe als Erziehungsmittel der Pädagogik, die, soweit sie dort überhaupt anerkannt werde, zudem einen engen personalen Bezug zwischen Strafendem und Bestraftem und die Anerkennung der persön-

lichen Autorität des Strafenden voraussetze (Eisenberg 1987, 488). Ein auf Unterordnung gerichteter Erziehungsstil könne nur effektiv sein, solange Kontrolle ausgeübt werde (ders. 2000, Einl. Rn. 5e).

Angesichts der Mängel insbesondere der praktischen Umsetzung von Maßnahmen nach dem JGG meint EISENBERG, dass »erzieherische Belange es vielfach gebieten [werden], auf eine jugendstrafrechtliche Reaktion oder Sanktion zu verzichten« (2000, § 5 Rn. 9). Er sieht entsprechend im Erziehungsgedanken eine Limitierungsfunktion. Dieser begrenze »die zulässige Schuldvergeltung auf ein erzieherisch noch erträgliches Maß.« Erträglich sei nur, was der Erziehung nicht schade (1987, 485 f.). Auch die DVJJ-Kommission hat das Potenzial des Erziehungsgedankens vor allem in der Begrenzung von Normsetzung und Normanwendung gesehen, das er durch die inflationäre Verwendung einer gefälligen pädagogischen Terminologie aber einzubüßen drohe (1992, 27).

Wird auch das Jugendstraf*verfahren* vom Erziehungsgedanken geprägt (Schaffstein/Beulke 1995, 163; Eisenberg 2000, § 1 Rn. 26), sieht P.-A. ALBRECHT die Gefahr, dass eine übersteigerte Erziehungsorientierung die Frage, ob überhaupt eine Straftat vorliege, nahezu sekundär werden lasse (1993, 68). Entsprechend weisen BEULKE und OSTENDORF darauf hin, dass es beim Tatnachweis und bei der Klärung der Schuldfrage keine pädagogisch bedingten Grenzen für die Tätigkeit der Verteidigung geben darf. Die Unschuldsvermutung gilt uneingeschränkt auch im Jugendstrafrecht. Soweit das Jugendstrafverfahren strafenden Charakter aufweist, besteht die Aufgabe des Verteidigers in der Abwehr dieses Übels (Beulke 1987, 460 f.; Ostendorf 1986, 308).

III. Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf Jugend, Gewalt und Kriminalität

1. Grundlagen

Das Verhältnis zwischen Einzelnem und Gesellschaft ist oben bereits vielfach angesprochen worden. Dass weder eine rein individuumzentrierte Sichtweise noch — für die strafrechtliche Betrachtung zumal — eine Perspektive, die nur gesellschaftliche Zusammenhänge thematisiert, befriedigend ist, ist bereits deutlich geworden. ELIAS hat die verschiedenen Perspektiven in das Bild vom Strom der Geschichte gefasst, der verschieden erscheint, wenn man ihn als Schwimmer im Strom oder aus einem Flug über weite Strecken des Stroms wahrnimmt. »Jede von ihnen, die Flugzeugsicht wie die Sicht des Schwimmers im Strom, zeigt das Bild in einer bestimmten Verkürzung. Jede von ihnen macht zu einer einseitigen Setzung der Akzente geneigt. Beide zusammen erst ergeben ein ausgewogenes Bild.« (1991, 73) Für das Phänomen der Verflechtung ist charakteristisch, »dass sich Menschen in Beziehung zueinander und durch die Beziehung zueinander verändern, dass sie sich ständig in Beziehung zueinander gestalten und umgestalten« (a.a.O., 45). In diesem Prozess ergibt sich aus Einheiten geringerer Mächtigkeit eine Einheit höherer Mächtigkeit, »die nicht verstanden werden kann, wenn man ihre Teile isoliert und unabhängig von diesen ihre Beziehungen zueinander betrachtet.« (a.a.O., 23)

Als Bezugsrahmen für die Darstellung sozialwissenschaftlicher Sichtweisen auf (insbesondere jugendliche) Delinquenz und auf das Strafrecht wird vorliegend die wissenssoziologische Theorie von BERGER/LUCKMANN gewählt. »Die Wissenssoziologie hat die Aufgabe, die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit zu analysieren.« (Berger/Luckmann 1980, 3) Die wissenssoziologische Theorie soll (sogleich a) zunächst vorgestellt werden.

a) Der Prozess der Vergesellschaftung

Die »Wirklichkeit der Alltagswelt«, wie sie der Einzelne wahrnimmt, ist eine Anordnung von »Objekten«, die — schon bevor der Einzelne in die Welt geboren wurde — bereits von anderen eine Bedeutung zugeschrieben erhalten haben und dadurch »begreiflich« gemacht, »objektiviert«, »verdinglicht« worden sind (Berger/Luckmann 1980, 24 und 36 f.). Diese Typisierungen ermöglichen es dem Einzelnen, sich selbst und die anderen in die Alltagswelt einzuordnen, die Alltagswelt zu erfassen und sich mit den anderen zu verständigen.

Die Objektivationen der Alltagswelt behaupten sich im Wesentlichen durch ihre Versprachlichung, die auch ermöglicht, dass die Objektivationen losgelöst von ihren ursprünglichen subjektiven Intentionen über das »Hier und Jetzt« hinausreichen und durch Sprache als Speicher angehäufter Erfahrungen an kommende Generationen übermittelt werden können (a.a.O., 39 ff.), ohne dass ihr Entstehungsprozess rekonstruiert werden müsste (a.a.O., 73 f.). Sprache versorgt den Einzelnen mit Vorfabrikationen für die ständige Objektivation seiner zunehmenden eigenen Erfahrungen und zwingt ihn gleichzeitig in ihre vorgegebenen Muster. Sprache kann nicht nur über das »Hier und Jetzt« hinausreichen und so räumlich, zeitlich und gesellschaftlich verschiedene Zonen der Alltagswelt zu einem sinnhaften Ganzen verbinden, sondern sie hat auch die Kraft, die Wirklichkeit der Alltagswelt gänzlich zu transzendieren. So ermöglicht sie es, etwa den »Sinn« eines Traums zu »deuten« und ihn auf diese Weise in die Ordnung der Alltagswelt zu integrieren. Sprache kann jenseits der Allerweltserfahrung Symbole bilden und diese wieder in die Alltagswelt zurückholen, indem sie dort als objektiv wirkliche Faktoren präsentiert werden (a.a.O., 40 ff.).

Die Objektivationen sind selektiv — danach, was an »totaler« biografischer und historischer Erfahrung »behalten« werden soll — zum »gesellschaftlichen Wissensvorrat« vereinigt, an dem die einzelnen Individuen nicht gleichmäßig teilhaben (a.a.O., 43). Die Distribution des Wissens folgt Relevanzstrukturen — dem Gesamtzusammenhang von Interessen, Wichtigkeiten und Dringlichkeiten (vgl. Luckmann 1992, 32) —, die ihrerseits einen wichtigen Bestandteil des Wissensvorrats bilden (Berger/Luckmann 1980, 47 f.). Es ist eine Eigenart der Objektivation, dass die menschlichen Produkte in einer Weise wahrgenommen werden, die im Bewusstsein die menschliche Urheberschaft vergessen und die Phänomene als Naturgegebenheiten erscheinen lässt (a.a.O., 94 f.).

Im Vorgang der »Menschwerdung«, der *Sozialisation*, steht der Einzelne nicht nur mit einer natürlichen Umwelt, sondern auch mit einer bestimmten kulturellen und gesellschaftlichen Ordnung in Verbindung, die ihm durch »signifikante Andere« vermittelt wird (a.a.O., 51). »Die Selbstproduktion des Menschen ist notwendig und immer eine gesellschaftliche Tat.« (a.a.O., 54) Die Fülle der soziokulturellen und psychologischen Gebilde, die die menschliche Welt ausmachen, sind nicht Produkt der biologischen Verfassung des Menschen. Die »anthropologischen Konstanten« setzen vielmehr dem produktiven Tun des Menschen äußere Grenzen (a.a.O., 51 ff.). »Das spezifisch Menschliche des Menschen und sein gesellschaftliches Sein sind untrennbar verschränkt.« (a.a.O., 54)

Die Menschen produzieren die Gesellschaftsordnung durch unaufhörliche Externalisierung, die Einverleibung der eigenen Erfahrungen in den gesellschaftlichen Wissensvorrat. Durch die Vorgänge der Objektivation ist die Gesellschaftsordnung »vergegenständlichte« Wirklichkeit. Der Mensch ist durch die Sozialisation seinerseits ein gesellschaftliches Produkt. BERGER/LUCKMANN nennen diese Wechselbezüglichkeit die »fundamentale Dialektik der Gesellschaft« (a.a.O., 65). Ein theoretisches Verständnis von Gesellschaft muss stets berücksichtigen, dass diese Komplexe — Externalisierung, Objektivation, Internalisierung — simultan verlaufen (a.a.O., 139).

Menschliches Handeln ist dem Prinzip der Gewöhnung unterworfen. Häufig wiederholte Handlungen verfestigen sich zu einem Modell, das unter Einsparung von Kraft reproduziert werden kann. Diese »Habitualisierung« befreit im Einzelfall von der »Bürde der Entscheidung« zwischen vielen theoretischen Möglichkeiten, die zum Ziel führen können. »Mit anderen Worten: vor dem Hintergrund habitualisierten Handelns öffnet sich ein Vordergrund für Einfall und Innovation.« (a.a.O., 56 f.) *Institutionalisierung* findet statt, sobald habitualisierte Handlungen durch die Handelnden reziprok, das heißt in wechselbezüglicher Abhängigkeit und Beeinflussung, typisiert werden. Da Institutionen nicht plötzlich entstehen, ist es unmöglich, sie ohne den geschichtlichen Prozess zu verstehen, in dem sie hervorgebracht wurden (a.a.O., 58 f.).

Institutionen stellen Verhaltensmuster auf, die menschliches Verhalten in eine Richtung lenken, und zwar ohne Rücksicht auf die Richtungen, die theoretisch möglich wären (a.a.O.). »Gesellschaftliche Institutionen *organisieren* die Lösung grundlegender (und auch nicht so grundlegender) menschlicher Lebensprobleme.« (Luckmann 1992, 130; Hervorhebung im Original) Institutionalisierung hält damit menschliches Ver-

halten unter Kontrolle, und zwar vorrangig vor und unabhängig von Zwangsmaßnahmen, die zur Stützung der Institution eingerichtet wurden (Berger/Luckmann 1980, 58 f.). Durch ihre Vermittlung im Zuge der Sozialisation sind Institutionen objektive Wirklichkeit, die dem Einzelnen als äußeres, zwingendes Faktum gegenübersteht. Die Objektivität verdichtet sich zudem dadurch, dass — unabhängig von der Tendenz zu Dauer und Bestand einmal etablierter Routinen — im Bewusstsein des Einzelnen kaum die Macht besteht, Routinen zu ändern oder gar abzuschaffen, die man nicht selbst geschaffen hat und daher auch nicht in dem Maße durchschaut, als wenn man sie selbst geschaffen hätte (a.a.O., 62 f.). Eng mit der Typisierung von Handlungen in Institutionen ist die Typisierung von Rollen verknüpft. Rollen repräsentieren die institutionale Ordnung (a.a.O., 79 f.). Rollen bedingen und sind bedingt durch die gesellschaftliche Zuteilung von Wissen (a.a.O., 81).

Da der ursprüngliche Sinn einer Institution für eine neue Generation eigener Erinnerung nicht zugänglich ist, muss der Sinn durch *Legitimationen* in Form kognitiver und normativer Interpretationen verständlich gemacht werden. Auch die Entwicklung besonderer sozialer Kontrollmechanismen wird nötig. Je mehr allerdings der Sinn von Verhalten Gewissheitscharakter hat, desto voraussehbarer und kontrollierbarer ist das Handeln (a.a.O., 66 f.). »Das Fortwirken einer Institution gründet sich auf ihre gesellschaftliche Anerkennung als ›permanente‹ Lösung eines ›permanenten‹ Problems.« (a.a.O., 74)

Wachsende Komplexität der Gesellschaft führt zu einer Aufsplitterung der institutionalen Ordnung in zahlreiche einzelne Institutionen. Dabei können einzelne institutionale Prozesse ohne jede Integration nebeneinander laufen. Im Bewusstsein der Menschen, die ihre Erfahrung mit verschiedenen Institutionen mit ihrer eigenen Logik überlagern, entsteht eine funktionale Integration auf einer den Systemen gemeinsamen Ebene (a.a.O., 87 ff.). Im Prozess der Legitimation, der Legitimierung, werden die Bedeutungen, der Sinn, die den unterschiedlichen Institutionen anhaften, durch »sekundäre Objektivation von Sinn« zu einer übergreifenden Sinnhaftigkeit integriert (a.a.O., 98 ff.). Legitimation schreibt dem objektiven Sinn der institutionalen Ordnung kognitive Gültigkeit zu und verleiht ihren pragmatischen Imperativen die Würde des Normativen (a.a.O., 100). Auf weiteren Ebenen der Legitimierung rechtfertigen explizite Legitimationstheorien anhand eines differenzierten Wissensbestandes einen institutionalen Ausschnitt und schließlich werden mit symbolischen Sinnwelten, synoptischen Traditionsgesamtheiten, Sinnprovinzen einzelner Gruppen integriert und die institutionale Ordnung als symbolische Totalität überhöht. Die Legitimation erfolgt hier

mit Hilfe symbolischer Gesamtheiten, die im Alltagsleben gar nicht erfahren werden können (a.a.O., 101 f.).

Die symbolische Sinnwelt ordnet und regelt Alltagsrollen, Prioritäten und Prozeduren und rechtfertigt sie zugleich. Sie fördert Gefühle der Sicherheit und Zugehörigkeit. Sie hat »nomische« Funktion, indem sie »jedes Ding an seinen rechten Platz rückt« (a.a.O., 105 f.).

Über konkurrierende Wirklichkeitsbestimmungen wird in der Sphäre konkurrierender gesellschaftlicher Interessen entschieden, wobei Argumente auf Grund außertheoretischer Interessen Gehör finden (a.a.O., 129). Die interessenabhängige verschiedene Auslegung derselben allgemein verbindlichen Sinnwelt ist *Ideologie* (a.a.O., 132). In einer pluralistischen Gesellschaft existieren neben bestimmten gemeinsamen Grundelementen einer Sinnwelt verschiedene Teilsinnwelten, die koexistieren und zwischen denen ein offener Kampf von Ideologien durch verschiedene Grade von Toleranz und Kooperation ersetzt wird. Pluralismus ermutigt Skepsis und den Willen zu Neuem und beschleunigt damit Veränderungen traditioneller Wirklichkeitsbestimmungen (a.a.O., 133 f.).

Trotz ihrer durch den Prozess der Objektivation vermittelten Gegenständlichkeit für die Wahrnehmung des Menschen gewinnt die Gesellschaftsordnung aber keinen ontologischen Status, der von dem menschlichen Tun, das sie produziert und reproduziert, unabhängig wäre (a.a.O., 64 f.). Menschen sind in dieser Perspektive »keine vorprogrammierten Roboter, sie verhalten sich nicht bloß, sie reagieren nicht schlicht auf vorgegebene Reize. Sie folgen den Regeln einer gesellschaftlichen Ordnung — oder sie brechen diese. Ihrem Handeln sind natürliche und soziale Grenzen gesetzt und es ist zudem in Zufälligkeiten eingebettet. Wenn menschliches Handeln voraussagbar ist, dann nur, weil wir unter typischen Bedingungen typische Entscheidungen treffen.« (Luckmann 1992, 5)

b) Sozialisation, Identität und soziale Kontrolle

In der Sozialisation des Kindes, der »*primären Sozialisation*«, werden über kognitives Lernen hinaus durch Bezugspersonen, die »signifikanten Anderen«, vermittelte Rollen und Einstellungen durch Identifikation internalisiert (Berger/Luckmann 1980, 141 f.), und zwar abhängig von gesellschaftlich festgesetzten Lernsequenzen, die Zugeständnisse an die biologische Reifung und Differenzierung enthalten und auch etwa bestimmen, was Jungen und was Mädchen lernen müssen (a.a.O., 147). Normen als Verhaltenserwartungen sowie Rollen und Einstellungen

werden von den sie vermittelnden signifikanten Anderen im Bewusstsein abstrahiert, es kommt zur Identifikation mit einem »generalisierten Anderen«, also nicht mit konkreten Anderen, sondern mit einer Gesellschaft überhaupt, soweit diese für das Kind signifikant ist (a.a.O., 143). Neben den Institutionen werden auch Bewertungsmaßstäbe mit moralischen, ästhetischen und praktischen Bezügen angeeignet (Luckmann 1992, 97). In diesem Prozess wird nicht nur die etablierte objektive Wirklichkeit internalisiert, sondern gleichzeitig die eigene als subjektiv gleichbleibend und kohärent erfahrene Identität etabliert (Berger/Luckmann 1980, 143 f.). Es entsteht eine Symmetrie zwischen objektiver und subjektiver Wirklichkeit. Die Inhalte der Sozialisation sind durch die gesellschaftliche Zuteilung von Wissen bestimmt. »Kein Einzelner internalisiert die Totalität dessen, was in seiner Gesellschaft als Wirklichkeit objektiviert ist« (a.a.O., 144). Vielmehr sind die Inhalte gefiltert nach gesellschaftlicher Zugehörigkeit und den biografischen Empfindlichkeiten der signifikanten Anderen (a.a.O., 141).

Der Mensch erlebt sich selbst als ein Wesen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gesellschaft. Die Symmetrie zwischen objektiver und subjektiver Wirklichkeit ist dynamisch, die Beziehung zwischen Individuum und sozialer Welt wird als »fortwährender Balanceakt« ständig produziert und reproduziert (a.a.O., 144). Selbst das Verständnis dessen, was Identität ausmacht, ist der gesellschaftlichen Dialektik unterworfen. Psychologische Theorie hat als Legitimationstheorie und Element der gesellschaftlichen Wirklichkeitsbeziehung die Kraft, Wirklichkeit zu setzen (a.a.O., 188 f.).

»*Sekundäre Sozialisation*« ist die Internalisierung institutionaler Subwelten, die Teilhabe an zugeteiltem »Spezialwissen« auf einem institutionalisierten Gebiet (a.a.O., 148 f.). Die durch sekundäre Sozialisation internalisierte Wirklichkeit erreicht niemals die Stabilität von in primärer Sozialisation erworbenem Wissen, weil sie mit weniger subjektiver Unausweichlichkeit behaftet ist und sich in die Relevanzstrukturen der durch primäre Sozialisation »vertrauten« Welt einfügen muss (a.a.O., 150 ff.). Eine internalisierte Wirklichkeit stellt sich beharrlich neuen Institutionalisierungen in den Weg (a.a.O., 154).

In modernen, komplexen Gesellschaften, solchen mit hoher Arbeitsteiligkeit und großer Aufsplitterung des gesellschaftlichen Wissensvorrats (a.a.O., 175), werden in der Sozialisation teilweise widersprüchliche Wirklichkeitsbestimmungen vermittelt. Es kann zu Diskrepanzen zwischen »öffentlicher« und »privater« Identität kommen. Solche Diskrepanzen sind Anlass zu inneren Konflikten und Schuldgefühlen. Auf die eine

oder andere Weise muss der Einzelne »Verrat an sich selbst« begehen (a.a.O., 181).

Je geringer die Symmetrie zwischen der Wirklichkeit des Einzelnen und der Wirklichkeit anderer ist, je »erfolgloser« also Sozialisation verlaufen ist, desto größer ist das »therapeutische« Bedürfnis der anderen, den »abnormen Fall« unter Kontrolle zu halten (a.a.O., 175 und 180). »›Richtig‹ sozialisierte Menschen neigen mindestens dazu, einen Druck auf ›falsch‹ sozialisierte auszuüben.« (a.a.O., 180)

Die äußere Regulierung von Verhalten ist in der zivilisierten, verflochtenen Gesellschaft, wie ELIAS es sieht, von Grund auf darauf abgestimmt, dass jeder Einzelne sein Verhalten *selbst* reguliert. »Die Hauptgefahr, die hier der Mensch für den Menschen bedeutet, entsteht dadurch, dass jemand inmitten dieses Getriebes seine Selbstkontrolle verliert.« (1999, 329) Er meint, dass die Entwicklung einer komplizierten und störungsanfälligen gesellschaftlichen Arbeits- und Funktionsteilung für alle Bevölkerungsschichten die Notwendigkeit begründet hat, ihr Verhalten und ihre Tätigkeit im Blick auf längerfristige und fernerliegende Verflechtungen zu regeln (a.a.O., 351). Diese Entwicklung sei einhergegangen mit einer wachsenden Stabilität gesellschaftlicher Zentralorgane, einer Monopolisierung der Gewalt und der Ausbildung anderer Zwangsapparate, etwa ökonomischer Zwänge, und insbesondere einer »psychischen Selbstzwang-Apparatur« als »entscheidender Zug im Habitus jedes ›zivilisierten‹ Menschen« (a.a.O., 331). Ein kennzeichnendes Merkmal der Entwicklung der Zivilisation ist demnach eine Umwandlung von Fremdzwängen in Selbstzwänge. Die dazu erforderliche Triebregulierung und Affektzurückhaltung (a.a.O., 354) wächst im »individuellen Zivilisationsprozess«, der Sozialisation, in der das Individuum nach einer Art »soziogenetischem Grundgesetz« noch einmal etwas von den Prozessen selbst durchläuft, die die Gesellschaft während ihrer Geschichte durchlaufen hat (1998, 78 f.).

Die Verhaltensregeln und gesellschaftlichen Verbote, deren Nichtbeachtung zur Minderung des Status führt, bewirken soziale Ängste und ein Vorrücken etwa von Scham- und Peinlichkeitsschwellen (vgl. 1999, 409 f. und 425). Wirtschaftliche Zwänge und Zwecke produzieren Spannungen in Form von Konkurrenzdruck, Ausscheidungskämpfen, Auftrieb von unten innerhalb einer geschichteten Gesellschaft sowie fortschreitende und immer neue Funktionsteilung. Diese Spannungen sieht ELIAS als die Produzenten des gesellschaftlichen Gewebes und als den Motor von Veränderungen (a.a.O., 434 und 447).

FOUCAULT meint entsprechend, dass Individuen durch *Disziplin* hergestellt werden (1994, 249 f.). Disziplin ist eine Machttechnik, die Kräfte nicht in Ketten legt und einschränkt, sondern diese verbindet und nutzbar macht. Disziplin ist eine bescheidene und misstrauische Gewalt, die als eine sparsam kalkulierte, beständige Ökonomie funktioniert (a.a.O., 220). Diese Macht ist produktiv, so dass es zu kurz greift, sie nur einseitig als ausschließend, unterdrückend und verschleiernd negativ zu beschreiben (a.a.O., 250). Disziplin entfaltet ihre Macht nach dem »panoptischen Prinzip«, indem sie sich selbst unsichtbar macht und den ihr Unterworfenen die Sichtbarkeit aufzwingt (a.a.O., 241). Überwachung wirkt in diesem Prinzip permanent, auch wenn sie nur sporadisch durchgeführt wird (a.a.O., 258). Entsprechendes gilt für die Polizeigewalt, die am effektivsten ist, wenn sie alles sichtbar, sich selbst aber unsichtbar machen kann (a.a.O., 274 f.). Die Wachsamkeit einander kreuzender Beobachtungen macht den Blick des »Adler-Sonnen-Auges« überflüssig (a.a.O., 279). In diesem Sinn ist der »Mensch«, den der Liberalismus gegen den Despotismus zur Geltung gebracht hat, nicht das Maß der Dinge, sondern das Maß der Macht (a.a.O., 94).

Disziplin schränkt ein, was sich der Ausnutzung ihrer Elemente sowie deren Summe widersetzt (a.a.O., 281 f.). Disziplin ist wesenhaft hierarchisch. Sie zielt darauf, unübersteigbare Asymmetrien einzuführen und Gegenseitigkeiten auszuschließen. Die Entwicklung dieser Disziplinargesellschaft steht in einem engen, durch wechselseitige Beeinflussung und Bedingtheit gekennzeichneten Zusammenhang mit der Akkumulation von Menschen und der Akkumulation von Kapital in einem anwachsenden Produktionsapparat mit seiner Arbeitsteilung (a.a.O., 283 ff.).

»Die Macht« ist in diesem System für FOUCAULT kein juridisches Phänomen, das auf Beherrschung, Unterwerfung, Verpflichtung und Gehorsam hinausliefe (1983, 106), sondern eine allgegenwärtige Erscheinung, die »sich in jedem Augenblick und an jedem Punkt — oder vielmehr in jeder Beziehung zwischen Punkt und Punkt — erzeugt. Nicht weil sie alles umfasst, sondern weil sie von überall kommt, ist die Macht überall. [...] Die Macht ist nicht etwas, was man erwirbt, wegnimmt, teilt, was man bewahrt oder verliert; die Macht ist etwas, was sich von unzähligen Punkten aus und im Spiel ungleicher und beweglicher Beziehungen vollzieht. Die Machtbeziehungen verhalten sich zu anderen Typen von Verhältnissen (ökonomischen Prozessen, Erkenntnisrelationen, sexuellen Beziehungen) nicht als etwas Äußeres, sondern sind ihnen immanent.« (a.a.O., 114 f.) Der Machtbegriff ist bei FOUCAULT damit primär weniger an einzelne Menschen oder Gruppen gebunden. Macht liegt in seiner Perspektive jenseits von Subjekten (vgl. Deleuze

1993, 157 f.). Das Phänomen der Macht erscheint entsprechend komplexer, als es die Definition nahe legt, die WEBER geprägt hat: »*Macht* bedeutet die Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.« (1980, 28; Hervorhebung im Original)

Die geschilderten Perspektiven erlauben es nicht, Gesellschaft als ein auf einem »Sozialvertrag« beruhendes Gebilde zu begreifen. Es ist, wie ELIAS betont, nicht so, dass die Menschen irgendwann einmal aus einem gleichsam beziehungslosen Zustand zusammenkamen und auf Grund einer Abstimmung nach dem Willen der Mehrheit beschlossen hätten, sich die gesellschaftlichen Funktionen und Positionen nach dem heute herrschenden Schema aufzuteilen (1991, 32). NIETZSCHE meint, »jene Schwärmerei ist abgetan, welche ihn [den Staat] mit einem ›Vertrage‹ beginnen ließ. Wer befehlen kann, wer von Natur ›Herr‹ ist, wer gewalttätig in Werk und Gebärde auftritt — was hat der mit Verträgen zu schaffen!« (1988a, 324)

Die gesellschaftliche Ordnung ist naturgemäß nicht frei von Konflikten. »Wären die Lebensprobleme aller Menschen nicht nur immer die gleichen, sondern könnten sie auch ohne Kosten für alle anderen gelöst werden, lägen die Dinge einfach — aber so ist es eben nicht. [...] Auch wenn wir kontrafaktisch annähmen, es gäbe eine beste Lösung für alle Probleme, ist noch lange nicht gesagt, dass sie dann auch von allen als die beste aller Lösungen angesehen würde.« (Luckmann 1992, 166)

Auf der Ebene symbolischer Sinnwelten ist das Auftauchen einer alternativen Sinnwelt, die etwa eine andere Gesellschaft repräsentiert, eine Gefahr, weil ihr bloßes Vorhandensein demonstriert, dass die eigene Sinnwelt nicht wirklich zwingend ist (Berger/Luckmann 1980, 116). Abweichungen von der »offiziellen« Wirklichkeitsbestimmung wird in der Kategorie *sozialer Kontrolle* durch Therapie begegnet (a.a.O., 121). Grundsätzlich gilt, dass derjenige, der »den derberen Stock hat«, auch die größere Chance besitzt, seine Wirklichkeitsbestimmung durchzusetzen (a.a.O., 117). Es muss eine »Theorie der Abweichung« geben, die »akute Fälle« erfasst und spezifiziert, einen »Heilungsprozess« anbietet und auch »latente Fälle« aufdeckt, um die sofortige Anwendung von »Vorbeugungsmaßnahmen« zu ermöglichen. Therapie resozialisiert den Abweichler in die objektive Wirklichkeit der symbolischen Sinnwelt. Sie ist umso erfolgreicher, wenn es gelingt, im Abweichler Schuldgefühle zu wecken, was wiederum umso besser gelingt, je erfolgreicher die primäre Sozialisation verlaufen ist (a.a.O., 122). Was sich allerdings der Integra-

tion in die symbolische Sinnwelt versperrt, muss durch »Nihilierung« wenigstens theoretisch liquidiert werden. (a.a.O., 123)

Der Begriff der »sozialen Kontrolle« meint für BLOMBERG/COHEN das Repertoire organisierter sozialer Reaktionen auf Abweichung (1995, 5). Unter sozialer Kontrolle sind, wie PETERS referiert, nach einer einfachen Definition »Maßnahmen zur Verhinderung abweichenden Verhaltens« zu verstehen (1995, 9). Als abweichendes oder deviantes Verhalten werde nach einem älteren Verständnis ein Handeln verstanden, das gegen gesellschaftliche Normen verstößt und von Sanktionen bedroht ist (a.a.O., 17). Hierher passt die Definition von HIRSCHI, der unter Delinquenz Handlungen versteht, von denen man erwartet, dass sie zu einer Bestrafung der sie ausführenden Person durch Vertreter der weiteren Gesellschaft führen (1969, 47).

Als Handeln werde Handeln aber »stets und vor allem auch mit Annahmen über die Motive und Absichten des Handelnden identifiziert.« (Peters 1995, 18) LUCKMANN hält es für das wohl elementarste Axiom einer »natürlichen« Einstellung, dass andere Menschen die Welt ungefähr so erleben und erfahren wie der Einzelne — die »Generalthese von der Reziprozität der Perspektiven« — oder jedenfalls unter den gleichen Umständen so erleben und erfahren würden — die »Ceteris-paribus-Klausel« (1992, 35). So sei es zwar der Einzelne, der die Ziele und Zwecke seines Handelns bestimmt. Die Mitmenschen ordnen dem Handeln aber durch einen Vergleich mit typischen Verhaltensabläufen, die im gesellschaftlichen Wissensvorrat angesammelt und durch Sozialisation vermittelt werden, auch einen typischen Handlungsentwurf, das typische Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Ziels zu (a.a.O., 38 f.).

Da sich Normen wandeln, teilweise auch nicht für alle, sondern nur für Einzelne gelten, variieren auch die Verhaltensweisen, die als abweichend betrachtet werden (Peters 1995, 21). Das Interesse der soziologischen Analyse müsse sich daher darauf richten, wie die Handlungen durch kontextorientierte Motivzuschreibungen für diejenigen, die die Handlungen wahrnehmen, zur Wirklichkeit werden. Es geht also nicht darum, Handlungen als Sachverhalt hinzunehmen, um dann nach den Ursachen zu fragen (a.a.O., 97). PETERS verweist darauf, dass Deutungsschemata von Handelnden selten explizit formuliert werden, sondern unausgesprochenen, erfahrungsfundierten Ordnungen, nach denen Erlebnisse strukturiert werden, implizit sind und aus Äußerungen rekonstruiert werden müssen. Die Rekonstruktion dieser Deutungsschemata unterscheide sich oft wesentlich von der Fremdeinschätzung von Instanzen der sozialen Kontrolle (a.a.O., 127).

So sieht SMAUS abweichendes Verhalten als ein Verhalten, das die Aufmerksamkeit der Organe sozialer Kontrolle auf sich ziehe, weil es das Gefühl wecke, dass etwas gegen dieses Verhalten getan werden müsse (1998, 94). Es handle sich um ein Verhalten, »vor dem sich ein gut organisierter und machtvoller Teil der Gesellschaft fürchtet und durch das er sich beeinträchtigt fühlt.« (a.a.O., 95)

Das Problem einer Definition sozialer Kontrolle liegt darin, dass sie einerseits nach Möglichkeit nicht uferlos werden soll, andererseits aber auch Prozesse erfassen muss, die auf Herstellung von Konformität gerichtet sind, ohne ihr Ziel zu erreichen. Umfasse der Kontrollbegriff alle Prozesse der Sozialisation, Interaktion und Institutionalisierung, so wäre er immer noch sehr offen (Peters 1995, 129). Eine Eingrenzungsmöglichkeit sieht PETERS darin, dass eine oder mehrere Bezugsgruppen identifizierbar sein müssen, die über die Geltung der jeweiligen Normen wachen und gegebenenfalls deren Geltung wiederherstellen. Bezugsgruppen wachen aber nicht nur über die Einhaltung von Normen, sondern auch über die Reaktionen auf Normverstöße und deren Angemessenheit, was Macht voraussetzt (a.a.O., 132).

Maßnahmen sozialer Kontrolle können nach PETERS entsprechend danach klassifiziert werden, ob sie formell — z.B. durch Polizei, Justiz oder Sozialarbeit — oder informell — z.B. durch strafende Eltern — durchgeführt werden (a.a.O., 131), ob sie vor oder nach einem abweichenden Verhalten eingreifen, sowie nach dem Kontrollmodus, ob sie negativ-sanktionierend — z.B. Strafe — oder bedingungsverändernd — z.B. sozialpolitische oder sozialpädagogische Maßnahmen — sind (a.a.O., 137). Hinzu kommt — außerhalb dieser Klassifikationen — die Kontrollart »Neutralisierung«, bei der abweichendes Verhalten bei bestimmten Personen oder in einem bestimmten sozialen Kontext toleriert wird. Der Abweichende gilt hier als »nicht ganz ernst zu nehmen« (a.a.O., 140).

In einer klassischen Perspektive ist es nach BLOMBERG/COHEN für soziale Kontrolle charakteristisch, dass eine Reaktion dem Wesen der Abweichung angemessen, zu ihrem Ausmaß verhältnismäßig und schließlich sequentiell auf sie bezogen sei, dass also die Reaktion der abweichenden Handlung nachfolge (1995, 12).

c) Die Relativität von Werten

Normen und Werte als gesellschaftliche Institutionen und Legitimationen besitzen nach dem oben dargelegten Verständnis keine von den ge-

sellschaftlichen Ordnungen und Strukturen losgelöste ontologische Qualität. Sie sind vielmehr abhängig von ihrer ständigen Reproduktion im Vergesellschaftungsprozess und gewinnen erst in diesem Prozess ihre Verbindlichkeit. Ein »ethisches Minimum«, eine »elementare Sittlichkeit« oder Menschenbilder können in dieser Sicht nicht als zeitlos begriffen werden. Die Existenz bestimmter Werte impliziert nicht, dass an ihrer Stelle nicht andere Werte stehen könnten, und die Annahme, bestimmte Werte hätten schon »seit Menschen gedenken« eine bestimmte Bedeutung und einen bestimmten Rang, muss mit Vorsicht betracht werden.

NIETZSCHE sieht schon die Annahme eines wesenhaften Unterschieds zwischen »wahr« und »falsch« als eine Folge der Gläubigkeit an die Grammatik (1988, 54 f.). Was oft als »Begründung« von Moral angeführt werde, sei nur eine gelehrte Form des Glaubens an die herrschende Moral (a.a.O., 106). Das Urteil darüber, was »gut« ist, sei nicht etwa ein Prädikat, das von denen verliehen wird, denen Güte zuteil geworden ist, sondern eine Selbstzuschreibung derjenigen, die sich selbst und ihr Tun als ersten Ranges empfinden und ansetzen. Aus dem Pathos der Distanz zu allem Niedrigen, niedrig Gesinnten, Gemeinen und Pöbelhaften »haben sie sich das Recht, Werte zu schaffen, Namen der Werte auszuprägen, erst genommen« (1988a, 259).

»*An sich* von Recht und Unrecht reden entbehrt alles Sinns, *an sich* kann natürlich ein Verletzen, Vergewaltigen, Ausbeuten, Vernichten, nichts ›Unrechtes‹ sein, insofern das Leben *essentiell*, nämlich in seinen Grundfunktionen verletzend, vergewaltigend, ausbeutend, vernichtend fungiert und gar nicht gedacht werden kann ohne diesen Charakter.« (a.a.O., 312; Hervorhebungen im Original) So werde die gleiche Art von Handlungen, die der Verbrecher begeht, auch im Dienst der Gerechtigkeit verübt: Spionage, Überlistung, Bestechung, Fallenstellen, Berauben, Überwältigen, Beschimpfen, Gefangennehmen. »Alles somit von seinen Richtern keineswegs *an sich* verworfene und verurteilte Handlungen, sondern nur in gewisser Hinsicht und Nutzanwendung.« (a.a.O., 319 f.; Hervorhebung im Original)

Wie mit »dem Guten« verhält es sich auch mit »dem Vernünftigen«. Vernunft als Instanz des kalkulierenden Denkens, so HORKHEIMER/ADORNO, richtet die Welt für die Zwecke der Selbsterhaltung zu (1988, 90). Sie strukturiert die Wahrnehmung dem Verstand entsprechend (a.a.O., 89). Vernunft ist gegen Ziele neutral. Solange man davon absieht, wer Vernunft anwendet, hat sie nicht mehr Affinität zur Gewalt als zur Vermittlung. Je nach der Lage von Individuum und Gruppen lässt sie Frieden oder Krieg, Toleranz oder Repression als das Gegebene erscheinen

(a.a.O., 94 f.). Formalistische Vernunft steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit der Moral als mit der Unmoral (a.a.O., 126).

Entsprechend ist, wie HORKHEIMER bemerkt, auch die bürgerliche Idee der Toleranz ambivalent. »Auf der einen Seite bedeutet Toleranz Freiheit von der Herrschaft dogmatischer Autorität; auf der anderen fördert sie eine Haltung der Neutralität gegenüber einem jeden geistigen Inhalt, der so dem Relativismus überantwortet wird.« Eine allgemeine Wahrheit wird durch eine formalisierte, relativistische Vernunft ersetzt (1985, 28). Die Vernunft wird zum Instrument im gesellschaftlichen Prozess, ihre Rolle bei der Beherrschung der Menschen und der Natur, ihr operativer Wert, ist zum einzigen Kriterium geworden (a.a.O., 30). Begriffe wie Gerechtigkeit und Gleichheit verlieren dabei ihre Wurzeln. Sie sind noch — approbiert durch verehrungswürdige historische Dokumente — Ziele und Zwecke, »aber es gibt keine rationale Instanz, die befugt wäre, ihnen einen Wert zuzusprechen und sie mit einer objektiven Realität zusammenzubringen.« (a.a.O., 32) Die »Würde des Menschen« drohe zu einer abgegriffenen Parole zu werden, deren Leere sich offenbare, sobald jemand nach ihrer spezifischen Bedeutung fragt (a.a.O., 40). Wenn Begriffe wie Menschenwürde, Gleichheit oder Gerechtigkeit nicht gleichgültig und unwahr werden sollen, müssten sie das negative Element bewahren als Negation der alten Stufe der Ungerechtigkeit und Ungleichheit, aus der heraus sie formuliert worden sind, und die absolute Bedeutung konservieren, die in ihren grauenhaften Ursprüngen wurzelt (a.a.O., 44). Der Gedanke bleibe sich weitgehend dadurch treu, dass er bereit ist, sich zu widersprechen, wobei er — als immanente Wahrheitsmomente — die Erinnerung an die Prozesse bewahrt, denen er sich verdankt (a.a.O., 67). »Definitionen erlangen ihre volle Bedeutung im Verlauf eines historischen Prozesses. Sie können nur dann vernünftig angewandt werden, wenn wir bescheiden zugeben, dass sprachliche Abkürzungen in ihre Nuancen nicht ohne weiteres eindringen. Wenn wir aus Angst vor möglichen Missverständnissen vereinbaren, die historischen Elemente zu eliminieren und angeblich zeitlose Sätze als Definitionen zu bieten, versagen wir uns das geistige Erbe, das der Philosophie seit dem Beginn von Denken und Erfahrung vermacht ist.« (a.a.O., 155)

Die Geschichte hat für HORKHEIMER alle Versuche, eine wahre Ontologie zu formulieren, als illusorisch erwiesen (a.a.O., 168). Es gäbe keine höchste und unendliche Wahrheit, deren historische Relativität nicht früher oder später enthüllt worden wäre. Es müsse aber zugestanden werden, dass grundlegende kulturelle Ideen einen Wahrheitsgehalt haben, die an dem gesellschaftlichen Hintergrund zu messen sind, dem sie entstammen. Es sei wichtig, bestehende Werte ernst zu nehmen, aber

auch darauf zu insistieren, dass sie zu Teilen eines theoretischen Ganzen werden, das ihre Relativität offenbart. Es gehe um die Rettung relativer Wahrheiten aus den Trümmern falscher Absoluta. Deshalb müsse man absolute Ansprüche der herrschenden Ideologie ebenso zurückweisen wie die »dreisten Ansprüche der Wirklichkeit« (a.a.O., 169 f.).

d) Zum Begriff der Gewalt

»Gewalt ist keine unmittelbar gegebene Realität. Sie wird als Sachverhalt definiert.« (Peters 1995a, 29; ebenso: Quensel 1994, 49) Die Wahrnehmung einer Handlung als Gewalt ist die Rekonstruktion einer konkreten Ereignis- und Handlungsabfolge im Sinne eines abstrakten Modells einer spezifischen Gewalttat oder Aggression (Bornewasser 1998, 49). Die vornehmliche Funktion des Gewaltkonzepts liegt nicht deskriptiv in einer Beschreibung, sondern evaluativ in einer Bewertung und Begründung von Handlungssequenzen. Der wertbehaftete Terminus »Aggression« werde vornehmlich im Sinne der Beschuldigung verwendet (a.a.O., 56). So weist BORNEWASSER darauf hin, dass bei der Rekonstruktion einer potenziell schädigenden Handlung als Aggression zum Beispiel beim Spiel von Kindern häufig Zweifel auftreten können, wenn für einen Außenstehenden aus Spaß plötzlich Ernst werde. Zudem sei es weitgehend eine Frage der Konvention, welche Beeinträchtigungen als Aggression gelten, etwa beim »Mobbing«, bei dem der aggressive Charakter der an sich alltäglichen Handlungen, die im Einzelfall auch alternative Rekonstruktionen zulassen, erst erkennbar wird, wenn das Ziel evident ist (a.a.O., 59). Wenn entsprechend allein kognitive Kriterien zur Definition von Handlungen als Gewalt nicht ausreichen (Willems 1993, 92), so sind die Übergänge zwischen Gewalttätigkeit und Gewaltlosigkeit fließend, eine trennscharfe Unterscheidung ist nicht möglich (Scherr 1991, 506).

STIELS meint, das Gewaltthema bewege etwa Pädagogen und Sozialarbeiter mehr und in einem anderen Zusammenhang, als es den meisten bewusst werde. Es berühre die eigene Biografie, eigene Erfahrungen als Opfer wie als Täter, eigene Ängste und Strafimpulse, aber auch die eigene Aggressivität und die Faszination von Gewalt (1994, 163 f.). Was unter Gewalt — im alltagsweltlichen Verständnis wie in der wissenschaftlichen Betrachtung — verstanden wird, kann demnach von verschiedenen Ausgangspunkten und unter verschiedenen Gesichtspunkten sehr unterschiedlich ausfallen.

Nach einem sehr allgemeinen Definitionsversuch ist Gewalt ein Mittel zur Erlangung von Macht (Nedelmann 1997, 61). Als direkteste Form von Macht sieht POPITZ die »schiere Aktionsmacht: die Macht, anderen in einer gegen sie gerichteten Aktion Schaden zuzufügen — anderen ›etwas anzutun‹.« (1992, 43) Aktionsmacht sei Verletzungsmacht, und Verletzungsmächtigkeit und Verletzungsoffenheit bestimmten wesentlich mit, was »Vergesellschaftung« genannt wird. Furcht und Angst voreinander seien aus dem Zusammenleben niemals ganz wegzudenken (a.a.O., 43 f.). Verletzungsoffen, darauf weist NEDELMANN hin, ist der Mensch in vielfältiger Hinsicht, etwa materiell, intellektuell, psychisch oder physisch (Nedelmann, 1997, 61). Sie meint, dass sich in der soziologischen Betrachtung weitgehend ein Gewaltbegriff durchgesetzt habe, der sich auf das Merkmal der körperlichen Verletzung bezieht (a.a.O.). POPITZ führt als Merkmal von Gewalt in diesem Sinn weiter die Absichtlichkeit der körperlichen Verletzung ein (a.a.O., 48). MELZER/SCHUBARTH verstehen unter Gewalt »beobachtbare, absichtsvolle Handlungen mit Schädigungsfolgen« (1996, 25).

Häufig wird auf die Asymmetrie des Verhältnisses zwischen Täter und Opfer hingewiesen. Ziel der Gewalt sei »nicht der Widerstand, sondern dessen Überwindung: der Schmerz, der zur Aufgabe zwingt. Gewalt bezweckt Überwältigung. Eine Gewaltanalyse, die nur von Interaktionen spricht, verfehlt und verharmlost ihren Gegenstand.« (Sofsky 1997, 104) Allerdings meint SOFSKY auch, dass es Formen der Gewalt gibt, die überhaupt keinem Machtkalkül folgen (a.a.O., 104 f.). Als typisch für Gewalt und Aggressionen wird eine Tendenz zur Eskalation gesehen, wobei die anfängliche Konfliktursache oft umstritten sei (Bornewasser 1998, 58).

Obwohl für ein Gewaltverhältnis zwei Personen ausreichen, weist etwa KEPPLER darauf hin, dass sich Gewalt häufig in dreiseitigen Verhältnissen vollzieht. Gewalt wird ausgeübt, erlitten und beobachtet. »In diesem Dreieck wird Gewalt von Tätern, Opfern und Zuschauern gemeinsam realisiert — wenn auch unter sehr unterschiedlichen Bedingungen [...]. Nicht selten bedingen diese Realisierungen einander, etwa dann, wenn Gewalthandlungen nur entstehen, weil die Akteure wissen, dass Zuschauer da sind, die ihre Rolle als Akteure wahrnehmen und bezeugen können.« (1997, 380)

Im Konzept der »strukturellen Gewalt« wird der Gewaltbegriff weiter gefasst. GALTUNG hat als grundlegend für Gewalt etwas Destruktives, »etwas Vermeidbares, das der menschlichen Selbstverwirklichung im Wege steht«, gesehen (1978, 11). Gewalt könne danach klassifiziert werden, ob sie durch Handeln oder Nichthandeln ausgeübt werde oder ob sie

ein Ereignis oder einen Dauerzustand darstelle. Nur bei der »personalen« oder »direkten« Gewalt als Handeln mit Ereignischarakter sei eine Unterscheidung zwischen aggressiv und defensiv oder zwischen beabsichtigt und unbeabsichtigt sinnvoll. Wenn es keinen Täter, aber einen Dauerzustand der Gewalt gibt, liegt nach diesem Konzept »strukturelle Gewalt« vor, eine Gewalt, die nicht unvermeidlich und die »auf irgendeine Weise in die soziale Struktur eingebaut« ist (a.a.O., 14). Zur strukturellen Gewalt gehören dann beispielsweise Armut als der Entzug des Lebensnotwendigen, Unterdrückung als der Entzug der Menschenrechte oder Entfremdung als der Entzug höherer Bedürfnisse (a.a.O., 20). RAMMSTEDT meint, die Abwesenheit von Gewalt vermöge in den modernen Gesellschaftssystemen nicht mehr Freiheit zu schaffen. Gewalt sei begrifflich enger geworden, und immer mehr Anteile der Gewalt segelten unter der »neutralen Flagge von Zwang«. Die Zwänge gäben sich subtiler und drängen in fast alle Bereiche ein, so dass der Freiraum, der ehedem vor Gewalteinwirkungen geschützt werden sollte, um den Einzelnen zur Entfaltung kommen zu lassen, kaum noch auszumachen sei (1989, 54). »Aber entgegen dem Gewaltkonzept gibt es keine personifizierbaren Produkteure der Zwänge. Nach ihnen zu suchen, wäre naiv.« (a.a.O., 55)

In einem weiteren, nicht nur auf körperlich-aggressives Handeln reduzierten Verständnis von Gewalt auch in zwischenmenschlichen Beziehungen sieht BÜTOW diese als auf die Erlangung oder Realisierung individueller, wie auch immer motivierter Handlungskompetenzen und Macht gerichtet, und zwar auf Kosten der Verletzung der Grenzen anderer (1994, 48). Menschen definierten sich dadurch, dass sie sich von anderen abgrenzen. »Zugleich ist damit die Struktur vorgegeben, sich als etwas Besseres, Höherwertigeres und Beachtenswerteres als die anderen zu definieren.« (a.a.O., 43) Gewalt könne sich in diesem Sinne auch in Verhaltensstrategien wie Entwertung, Abwertung, Herabsetzen, Ausgrenzen oder Ignoranz äußern (a.a.O., 54). Dabei seien die Übergänge zur direkten Gewalt fließend (a.a.O., 56). Und KUNSTREICH weist darauf hin, dass strukturelle Gewalt bei den »Opfern« alle Symptome von Gewalterfahrung hervorrufe — als Beispiel nennt er Krankheitssymptome etwa bei Angst vor Schulversagen —, ohne allerdings als Gewalt interpretiert zu werden, nicht einmal von den Betroffenen selbst (1993, 286 f.).

HARVEY meint, dass gewaltsames Handeln nicht, wie oft behauptet werde, einen Indikator für sozialen Zusammenbruch darstelle, sondern gesellschaftliche Wirkungen hervorbringe als »Aspekt einer Macht, die sowohl für als auch gegen ein übergreifendes Gutes arbeiten kann. Gewaltsames Handeln ist nicht in sich selbst eine Randerscheinung; tat-

sächlich wird es häufig als Mittel angesehen, etablierte gesellschaftliche Zustände zu reproduzieren. In diesem allgemeinen und sehr weit gefassten Sinn stellt ›Gewalt‹ eine transformative Kraft dar, die notwendigerweise eine Zweideutigkeit moralischer Werte in sich birgt.« Die Wahrnehmung und Zuschreibung von Gewalt ist gänzlich in ein bestimmtes Verständnis von Macht und Theorien über die Gesellschaft eingebettet (1997, 124).

Erweiterte Gewaltbegriffe bergen allerdings, so VON TROTHA, die Gefahr, in vielfältigen Formen durch soziale und politische Bewegungen instrumentalisiert und dabei konturenlos zu werden (1997, 24 Fn. 26). WILLEMS sieht den Begriff der strukturellen Gewalt, der jede Form sozialer Ungleichheit, Herrschaft, Armut und Entfremdung umfassen könne, als terminologisch und analytisch fragwürdig, weil er von anderen Begriffen — etwa Macht — nicht mehr unterschieden werden könne (1993, 93 f.).

In einem entsprechend engeren Verständnis wird darauf bestanden, dass Gewalt, wie es VON TROTHA formuliert, eine »Wirklichkeit der Gefühle« ist. Das Bemerkenswerte der Gewalt ist, »dass sie die Konkretheit des Sinnlichen hat. Gewalt ist der Inbegriff der *sinnlichen Erfahrung*.« (1997, 26; Hervorhebung im Original) Physische Gewalttaten, so meint SCHEFFLER, gehören im Zeichensystem von Kulturen zu den stärksten Zeichenträgern überhaupt (1997, 183). Gewaltanalyse sieht VON TROTHA in diesem Zusammenhang als eine »Gratwanderung zwischen schlichter soziologischer Analyse und der ethischen Verpflichtung, wenigstens etwas von dem Schrecken und Leid gegenwärtig zu halten, die mit der Gewalt verbunden sind.« (1997, 24) Unverzichtbare Referenzpunkte aller Gewaltanalyse seien körperlicher Einsatz, physisches Verletzen und körperliches Leid (a.a.O., 26 f.). Schmerz als nicht nachfühlbare Wirklichkeit radikaler Vereinsamung (a.a.O., 29) gehöre zur spezifischen Gewalterfahrung des Opfers (a.a.O., 28). »In der Intentionalität des Verletzens grenzt sich Gewalt von den Wirklichkeiten der Krankheit, der naturgewaltlichen oder der versehentlichen Verletzung des Unfalls ab.« Zur Macht des Täters gehören die Hilflosigkeit und Ohnmacht des Opfers (a.a.O., 31). Was Menschen an Schmerzen ertragen können, ist allerdings kulturell und individuell extrem verschieden (a.a.O., 28).

Die Beschränkung der Perspektive auf die direkte Gewalt, auf eine »Wirklichkeit der Gefühle«, birgt allerdings die Gefahr, über eine implizite (Vor-) Bewertung *Zusammenhänge* »gewalttätigen Handelns« aus dem Blick zu verlieren. So meint PETERS, dass der Gebrauch des (engen) Gewaltbegriffs zu gesellschaftlichen Dichotomisierungen anrege und ein

Bedürfnis nach eindeutiger Zuordnung befriedige, bei der Gewalt von denen ausgehe, die außerhalb der sozialen Ordnung stehen. Der Gewaltbegriff tauge so zur Diskreditierung anderer und zur Dramatisierung des Opferschicksals (1995a, 31). Die Zuschreibung des Unwerturteils Gewalt werde dabei auch von der Schichtzugehörigkeit des Handelnden beeinflusst. »Gewalt wird eher ›unten‹ gesucht und gefunden« (a.a.O., 30). Ein solcher Schichtkontext und die Abhängigkeit von Werten vom Schichtkontext deutet sich auch bei HAFENEGER an, wenn er meint, »Gewalt wird als politische und gesellschaftliche Form der Auseinandersetzung prinzipiell abgelehnt — sie liegt quer zu eigenen politischen, normativen Orientierungen und Verhaltensweisen, sie liegt quer zu Humanität, Solidarität, demokratischen Formen des Streits und von Kompromissbildung.« (1993, 17 f.) Die Möglichkeit einer Instrumentalisierung des Gewaltbegriffs besteht also nicht nur bei einem weiten, sondern nicht minder auch bei einem engen Gewaltverständnis.

Ein weiteres Problem der Betrachtung von Gewalt liegt darin, dass sie meist von der Suche nach ihren Ursachen getragen wird und dass bereits bei dieser Suche Vorverständnisse im Spiel sind. NEDELMANN meint, in der »Mainstreamgewaltforschung« stehe »die Motivsuche, die Ermittlung des subjektiven Sinns, den Täter mit ihrer Gewalttat verbinden, im Vordergrund des Interesses. Sie übersehen dabei, dass ein und dasselbe Motiv zu höchst unterschiedlichen Gewalttaten führen kann.« Gewalt könne schließlich auch nüchtern und illusionslos, spielerisch-neugierig, gedankenlos-gelangweilt oder beflissen-verbohrt vollzogen werden (1997, 63). So hält es ELWERT für falsch, Gewalt notwendig mit Irrationalität und Emotionen zu assoziieren. Strategisches (Gewalt-) Handeln setze einen kühlen Kopf voraus und nicht die Dauermobilisierung von Emotionen. »Die instrumentelle Gewalt des Bogenschießens verlangt Distanz und Ruhe.« (1997, 86 f.) Gewalt muss demnach nicht notwendig eine Folge von aggressiven Affekten sein.

INHETVEEN beschreibt eine Form »geselliger Gewalt« bei Hardcorekonzerten, bei denen die Art des Tanzens mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen führt. Kleinere Verletzungen sind üblich, schwerere Verletzungen sind möglich, aber selten. »Der entstehende körperliche Schaden [...] wird mit Absicht, wenn auch nicht in böswilliger Absicht zugefügt.« (1997, 239) Sie beschreibt eine »positive« Gewalt, zwar nicht ein friedlicher, aber freundschaftlicher Austausch von Gewalt, der nicht mit Hassgefühlen verbunden sei. Was dabei wie Chaos aussehe, folge subkulturellen Regeln eines standardisierten und ritualisierten Körpergebrauchs, wobei Abweichungen von diesen Normen sanktioniert werden

(a.a.O., 241 f.). Eine Machtaktion wie bei der »alltäglichen Gewalt«, für die ungleiche Positionen wie Täter und Opfer, Angreifer und Verteidiger typisch seien und bei der sich Aktion und Reaktion unterscheiden lasse, liegt bei der »geselligen Gewalt« gerade nicht vor (a.a.O., 244 f.). Gewalt kann demnach auch ein (sub-) kulturelles Handlungsmuster jenseits einer Bewertung als »gut« oder »schlecht« sein. VON TROTHA meint entsprechend, dass ein Begreifen von Gewalt nicht an irgendwelchen »Ursachen« jenseits der Gewalt, sondern an den Formen der Gewalt selbst ansetzen müsse (1997, 20), und zwar im Kontext einer Kultur, einer Bedeutungsordnung, deren Teil sie ist (a.a.O., 33).

Bei der Deutung von Gewaltverhalten ist also gegenüber einfachen Ursache-Wirkungs-Relationen Skepsis angebracht. Gewalt muss vielmehr in einem Bedingungszusammenhang gesehen werden, in dem die biografische Vorgeschichte in ihrem kulturellen Zusammenhang und die Interaktion vor und in der Gewaltsituation gleichermaßen Gegenstand der Betrachtung zu sein haben. Angesichts der häufig beschriebenen Anlasslosigkeit und Sinnlosigkeit von Gewalt ist bei Motivzuschreibungen Zurückhaltung angebracht.

2. Zur Perspektive auf moderne Gesellschaften

Die Kontinuität der wirtschaftlich-technischen Modernisierungsdynamik hat die klassische Industriegesellschaft, wie BECK meint, in Bewegung gebracht. Der Industrialismus zersetze seine eigenen historisch gewachsenen Prämissen und Lebensformen. »Durchsetzung schlägt in Aufhebung um.« In der Durchsetzung der industriellen Moderne entstehe eine andere gesellschaftliche Gestalt. In Begriffen wie Familie, Geschlechtsrollen, Klasse und Schicht seien historische Erfahrungen der frühindustriellen Moderne verabsolutiert worden (1991a, 171).

Die ökonomischen Wandlungen und die politischen und gesellschaftlichen Veränderungen als deren Resultat und Bedingung zugleich werden gegenwärtig vor allem unter den Stichworten »Globalisierung« und »Pluralisierung« diskutiert. Sollen im dritten Abschnitt dieses Kapitels die Alltagswelten von Jugendlichen beschrieben werden, so ist zunächst der »makroskopische« Rahmen darzustellen. Dabei bemerkt G. ALBRECHT, dass die Geschichte der Bundesrepublik eine ganze Reihe von Phasen kennt, die von bedeutenden gesellschaftlichen Gruppen als Krisen gedeutet wurden, wobei die Kriminalitätsentwicklung gemeinhin einen beliebten Indikator darstellt (1997, 506). Für die Herstellung des Zusammenhangs zwischen Kriminalität und Jugend ist darüber hinaus

bedeutsam, dass »Jugend« als eigenständige Lebensphase, bedingt durch die sich wandelnden Anforderungen einer funktional sich ausdifferenzierenden Arbeitswelt und der zunehmenden Trennung von Arbeits- und Lebenswelt, ein vergleichsweise junges sozialgeschichtliches Phänomen ist (Lamnek 1995, 11).

a) Globalisierung und Entgrenzung von Risiken

Das globale ökonomische System entfaltet sich innerhalb eines Netzes staatlicher und zwischenstaatlicher Beziehungen und Institutionen (Dörre 1997, 74), wobei von einer Entmachtung der Nationalstaaten durch die im Rahmen staatlicher Politik nicht mehr kontrollierbare Macht transnationaler Märkte und multinationaler Unternehmen gesprochen wird (Kreissl 1997, 532). »Ein prägendes Merkmal dieser ›vom Zwang zur schrankenlosen Akkumulation‹ beherrschten Weltökonomie ist, dass sie [...] neben der direkten Aneignung von Mehrwert wesentlich auf dem Prinzip des ›ungleichen Tauschs‹, auf dem Transfer von Mehrwert aus den Peripherien in die Zentren beruht« (Dörre 1997, 74), wobei die Produktion zunehmend in die Peripherie der »dritten Welt« ausgelagert wird (Deleuze 1993b, 259). Es wird auch darauf verwiesen, dass der Markt — seinem Wesen nach die Institutionalisierung partikularistischer/egoistischer Prinzipien und Interessen (Sack 1987, 32) — nicht universalisierend und homogenisierend wirke, sondern Ungleichheit, Reichtum und Armut produziere (Deleuze 1993a, 247 f.). Lokale Politiken, die das Ziel verfolgten, die Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit des eigenen Wirtschaftsstandorts zu verbessern, führten dabei nicht zur Entstehung von »Gemeinwohl«, sondern zur Konkurrenz in der Verfolgung von Partikularinteressen (Dangschat 1998, 68 f.). Die nationalstaatliche »Politik mit den Grenzen« hat in diesem Zusammenhang, wie DÖRRE bemerkt, eine doppelte Funktion im Sinne eines flexiblen Einschließens und Ausgrenzens. Sie richte sich nicht nur auf die Abwehr äußerer Konkurrenten, sondern finde durch die nationalstaatliche Teilung und Regulierung der Arbeitsmärkte im Inneren ihre Fortsetzung (1997, 74 f.).

Die Produktion von Reichtum im Zuge technologischer Rationalisierungsschübe und exponentiell wachsender Produktivkräfte sieht BECK einhergehend mit der Produktion von Risiken (1986, 25). Neben globale ökologische Gefährdungslagen — als eine Dimension der »Risikogesellschaft« — treten »gesellschaftliche, biografische und kulturelle Risiken und Unsicherheiten, die in der fortgeschrittenen Moderne das soziale

Binnengefüge der Industriegesellschaft — soziale Klassen, Familienformen, Geschlechtslagen, Ehe, Elternschaft, Beruf — und die in sie eingelassenen Basisselbstverständlichkeiten der Lebensführung ausgedünnt und umgeschmolzen haben.« (a.a.O., 115) Kennzeichnend für diese Entwicklung ist eine Herauslösung des Einzelnen aus traditionalen Klassenbedingungen und Versorgungsbezügen von Familien, wodurch er verstärkt auf sich selbst und sein individuelles Arbeitsmarktschicksal mit allen Risiken, Chancen und Widersprüchen verwiesen wird. Ehemalige Sozialmilieus und klassenkulturelle Lebensformen verblassen hinter der Tendenz zu individualisierten Existenzformen (a.a.O., 116). Soziale Ungleichheit wird dabei nicht nur durch die Mechanismen des Arbeitsmarkts verschärft, sondern darüber hinaus durch den sozialkulturellen Wandel individualisiert. »In der Konsequenz werden Systemprobleme in persönliches Versagen abgewandelt« (a.a.O., 117 f.).

ECKERT spricht von einem Machtverlust für die Gruppen mit niedrigen oder traditionellen Qualifikationen, deren Leistungen gar nicht mehr nachgefragt werden. Ihre sinkende Marktmacht führt dazu, dass sie nicht einmal mehr »ausgebeutet« werden. Prämiert werden jetzt höchst spezifische Fähigkeiten wie Intelligenz, Selbstkontrolle, Anpassungsfähigkeit an wechselnde Situationen und Gruppen usw. Frühere gesellschaftliche »Tugenden« und Fähigkeiten dagegen werden abgewertet (1998, 11).

Der »Risikogesellschaft«, so meint OFFE entsprechend, »entspricht der Befund, dass das Akkumulations- und ›Ausbeutungsspiel‹ Kapital gegen Arbeit, das eine Positivsumme in Gestalt eines ›wachsenden Kuchens‹ aufweist, durch ein Negativsummen-Spiel der ›kollektiven Selbstschädigung‹ abgelöst worden ist, in dem alle sich selbst und anderen Schäden zufügen, ohne dabei einen Netto-Nutzen zurückzubehalten«. Zirkuläre Gefährdungseffekte führen zur Einheit von Täter und Opfer. Lag es bei Gesellschaften vom Typ der Klassengesellschaft auf der Hand, dass zur Lösung von Verteilungsproblemen den »Ausbeutern« etwas genommen werden musste, werden nun diejenigen, bei denen sich Risiken und Schäden kumulieren, marginalisiert, aber gerade nicht zum Werkzeug fremder Bereicherung gemacht. Statt Bereicherung gehe es um Schadensabwälzung zu Lasten der marginalisierten sozialen Kategorien (1991, 225). »Die vom Staat eingesetzten Medien des Rechts und des Geldes taugen allenfalls zur Regulierung von Ausbeutungsverhältnissen und zur Neujustierung unhaltbar gewordener Privilegienstrukturen *innerhalb* nationalstaatlich verfasster Gesellschaften; zur Beilegung einer ganzen Reihe von Widersprüchen und Gerechtigkeitsproblemen der *internationalen* ›Risikogesellschaft‹ taugen sie jedenfalls *nicht allein*, son-

dern allenfalls in Kombination mit einer ihrem Anteil nach wachsenden Beimischung von aufgeklärten, solidarischen und verantwortlichen Handlungsorientierungen und Selbstbindungen der Bürger.« (a.a.O., 226 f.; Hervorhebungen im Original)

Im Kontrast zu diesem Anspruch konstatiert LAU eine Veränderung der Wahrnehmung von Wirklichkeit, die sich zunehmend nach einem »Schematismus von Sicherheit und Gefahr« vollziehe, wobei nicht mehr die individuelle Absicherung gegen ökonomische oder gesundheitliche Risiken, sondern die kollektive Sicherheit vor Gefahren im Vordergrund stehe (1991, 248). Die Definition von Risiken betreffe dabei eine Vielzahl von Interessen und Nutzenkalkülen (a.a.O., 253), so dass wissenschaftliche Risikodefinitionen zur Machtressource würden (a.a.O., 257). Mit dieser veränderten Wahrnehmungsweise und verknüpft mit der Schwächung der industriellen Arbeiterschichten angesichts der globalisierten Wirtschaft spricht SIMON von einem weltweiten Phänomen des Wiedererstehens von »gefährlichen Klassen« (1993, 256).

b) Soziale Differenzierung

Nach den früheren Schicht- und Klassenmodellen von Gesellschaft wurde eine — vorwiegend vertikale — gesellschaftliche Strukturierung durch die Determinanten des ökonomischen und sozialen Status angenommen (Boers 1997, 575). Bei einem solchen Differenzierungstyp stratifizierter Gesellschaften wird der Einzelne als im Sinne eindeutiger Zuordnung eingebunden in stabile soziale Aggregate und gruppennah gebaute Einheiten wie Familien, Haushalte, Zünfte usw. gesehen (vgl. Nassehi 1997, 122 f. und 126). In der jüngeren Sozialstrukturforschung rücken neben diesen traditionellen, hierarchischen Modellen sozialer Ungleichheit »horizontale Ungleichheiten« unter den Stichworten »Milieus« und »Lebensstile« ins Blickfeld (vgl. Boers 1997, 575; Böhnisch 1999, 18). Neben Ungleichheitsformen, die stärker auf objektive Handlungsressourcen abstellen und auf einer statistisch ungleichen Verteilung bedeutsamer und knapper Ressourcen etwa in den »Schichtungsdimensionen« Einkommen, Bildung und Berufsprestige beruhen (»distributive Ungleichheit«), sieht GEORG entsprechend eine zunehmende Bedeutung von Bevorzugungen oder Benachteiligungen, die durch soziale Interaktionen erzeugt werden, durch Zugehörigkeit zu oder Ausschluss von sozialen Netzwerken, durch exklusive gemeinsame symbolische Praktiken, die soziale Schließungsprozesse markieren (»relationale Ungleichheit«). Konnte man früher noch »von einem relativ engen Zusam-

menhang zwischen Formen distributiver und relationaler Ungleichheit — zwischen ökonomischer Lage und klassenkulturell verteilten symbolischen Praktiken der Lebensführung — ausgehen, so mehren sich seit den 70er-Jahren die Zeichen für ein Nachlassen der Verbindung zwischen lebensweltlicher Akteursperspektive und sozioökonomischer Schichtzugehörigkeit.« Bei Fortbestehen der distributiven Ungleichheitsrelationen wird die Milieuzugehörigkeit dabei nicht durch die sozioökonomische Stellung, sondern über subjektive Wahlprozesse — als aktive Leistung des Einzelnen — geregelt (1993, 21). Einer vertikalen Privilegienschere alter Ungleichheit gesellen sich, wie BOHLE meint, auf diese Weise »neue Spannungsfelder hinzu, die auf einer horizontalen Differenzierung sozialer Lagen beruhen.« (1997, 134) Dabei lassen sich Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Geschmackspräferenzen, Einstellungen, Werthaltungen oder Freizeitgewohnheiten, so BERGER, nicht einfach auf »objektive« Ressourcenungleichheiten und Beschränkungen zurückführen. Er spricht von einer »Kulturalisierung« sozialer Ungleichheiten (1998, 17).

Nach BOURDIEU ist eine soziale Klasse nicht durch ein Merkmal oder eine Summe oder Kette von Merkmalen definiert, sondern durch die Beziehungsstruktur zwischen verschiedenen Merkmalen, die in einer bestimmten Zusammensetzung eine Klasse oder Klassenfraktion charakterisieren. Unter einem »statischen« Aspekt sind hier insbesondere ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital — verschieden nach Struktur und Volumen — zu nennen, unter einem »dynamischen« Aspekt erweitert um die zeitliche Entwicklung dieses Kapitals (1987, 195 f.). Einem bestimmten Umfang ererbten Kapitals entspricht ein dem Individuum gegebenes Möglichkeitsfeld, ein Bündel von möglichen Lebensläufen. Nicht alle Startpositionen führen aber mit derselben Wahrscheinlichkeit zu allen Endpositionen. »Typische Laufbahnen« sind dabei Bestandteil des Systems der konstitutiven Faktoren einer Klasse oder Klassenfraktion (a.a.O., 189). Die dynamischen Merkmale Kapitalvolumen und Kapitalstruktur, ausgedrückt in der vergangenen und potenziellen sozialen Laufbahn, verleihen dabei den von weiteren Faktoren — wie Alter, Geschlecht, soziale und ethnische Herkunft oder Wohnort — abhängigen Praktiken erst ihre spezifische Form und Geltung (a.a.O., 184 f.).

Durch Reproduktionsstrategien in Form eines Gesamtkomplexes höchst unterschiedlicher Praktiken versuchen Individuen und Familien, ihren Besitzstand zu erhalten oder zu mehren, bzw. ihre Stellung in der Struktur der Klassenverhältnisse zu wahren oder zu verbessern. »Vermittelt über die Einstellung zur Zukunft, die ihrerseits durch die objektiven Reproduktionschancen der Gruppe determiniert ist, sind diese

Strategien zunächst abhängig von Volumen und Struktur des zu reproduzierenden Kapitals, bzw. vom aktuellen wie potenziellen Umfang des ökonomischen, kulturellen und sozialen Kapitals der Gruppe sowie vom relativen Gewicht jeder Kapitalsorte im Rahmen der Vermögensstruktur; sie hängen zum Zweiten ab von der Verfassung des Systems der institutionalisierten wie nicht-institutionalisierten Reproduktionsinstrumente (Stand der Nachfolgebräuche und des Erbrechts, des Arbeitsmarktes, des Schulsystems, etc.) — eine Verfassung, die sich ihrerseits nach dem Stand der Kräfteverhältnisse zwischen den Klassen richtet.« (Bourdieu 1987, 210)

Als wichtige äußere Kristallisationspunkte der Vergesellschaftung in Form von Lebensstilen und Milieus werden gemeinsame Konsumerfahrungen gesehen. Es steigt »die Bedeutung demonstrativen Konsums, d.h. der Selbstinszenierung durch signalträchtige Ausstattungen und konsumtive Handlungen mit der Absicht der Symbolisierung sozialer Distinktion bzw. Assoziation« (Lüdtke 1997, 376 f.). »Der Geschmack bewirkt, dass man hat, was man mag, weil man mag, was man hat, nämlich die Eigenschaften und Merkmale, die einem de facto zugeteilt und durch Klassifikation de jure zugewiesen werden.« (Bourdieu 1987, 285 f.) Milieus konstituieren sich dabei in einem Geflecht aus der historischen Spezifik gegebener objektiver Lebensbedingungen und Sozialchancen, der Territorialität, der sozialen Beziehungsstruktur, der ökonomisch-materiellen Chancenausstattung und einer Gemeinsamkeit von Wertvorstellungen. Milieu lässt sich definieren »als eine historisch bestimmte raum-zeitlich begrenzte soziale Aggregation alltagsweltlicher Wirkensbeziehungen, die für ihre Zugehörigen auch vermittels der ihr eigenen Wertestruktur sozialisationswirksam ist.« (Heitmeyer/Buhse u.a. 1993, 21)

BECK spricht für die Bundesrepublik in der Nachkriegsentwicklung von einem »Fahrstuhl-Effekt«, bei dem sich einerseits die Lebensbedingungen der Bevölkerung im Sinne eines kollektiven Mehr an Einkommen, Bildung, Mobilität, Recht, Wissenschaft oder Massenkonsum radikal verändert hätten, andererseits aber die Relationen sozialer Ungleichheit weitgehend gleich geblieben seien: »die ›Klassengesellschaft‹ wird *insgesamt* eine Etage höher gefahren.« (1986, 122; Hervorhebung im Original)

HRADIL sieht allerdings eine wachsende Dominanz von vergleichsweise wohlhabenden und in sich differenzierten Mittelschichten. »Dieser ›neue Mittelstand‹ der Angestellten und Beamten wurde auch normativ tonangebend. Er brachte in zunehmendem Maße Leitbilder hervor und markierte Statussymbole.« (1998, 30 f.) VESTER spricht für die 1960er-

Jahre von einer gewissen »Öffnung« des sozialen Raums, die durch eine »meritokratische Dynamik« mitstrukturiert gewesen sei (1993, 13 f.), während seit den 1970er-Jahren nicht mehr nach dem Leistungs- oder Besitzprinzip, sondern — entsprechend vormoderner Konfliktlinien — nach der Gruppenzugehörigkeit diskriminiert würde (a.a.O., 5). Die Öffnung des sozialen Raums, insbesondere seit den 1970er-Jahren, wirke zunehmend selektiv und zwinge dazu, den Blick auf die Verliererseite der sozialstrukturellen Modernisierung zu lenken. Gerade das meritokratische Verteilungsprinzip, mit dem die historische Klassenspaltung überwunden werden sollte, habe seine Universalität und damit auch Bindekraft als Integrationsideologie für die Betroffenen alter und neuer sozialer Ungleichheit verloren (a.a.O., 8).

Dieses »meritokratische Prinzip« sieht HENGSBACH in engem Zusammenhang mit marktwirtschaftlichen Idealen, wobei er auch auf Widersprüche hinweist. »Die idealtypische Erwartung, ein marktwirtschaftlicher Wettbewerb, dessen Funktionstüchtigkeit nicht eingeschränkt ist, sorge dafür, dass Einkommensgewinne ausschließlich durch individuelle Leistungen entstehen und sie umgekehrt den einzelnen Wirtschaftssubjekten einen wirksamen Leistungsanreiz bieten, ist in ihrer Stringenz zweifellos bestechend. Nur wird es äußerst schwierig sein, in einem arbeitsteiligen Prozess exakt zu ermitteln, welcher Anteil an der gemeinsam erarbeiteten Leistung den einzelnen Leistungsträgern zugerechnet werden soll; die Zurechnung erfolgt vorwiegend nach Gewohnheit, Menschenbild und Macht.« (1997, 216) Die Individualisierung und Privatisierung sozialer Risiken, verbunden mit dem Appell an Leistungsbereitschaft und Eigenverantwortung, hätten zu einer ökonomischen Polarisierung, einer Schieflage der Einkommens- und Vermögensverteilung geführt (a.a.O., 220 ff.). Der Versuch einer Korrektur dieser Schieflage müsste am Widerstand der mit Kaufkraft ausgestatteten Mehrheit scheitern, die es kaum zulassen wird, »dass ein Großteil ihres — wie sie meint — leistungsgerechten Einkommens abgeschöpft und den weniger Leistungsbereiten in den Schoß gelegt würde.« (a.a.O., 225) Individuelle Deutungsmuster führten zum Missbrauchsvorwurf an wechselnde Adressaten unter denjenigen, die aus der Erwerbsarbeit ausgegrenzt und als Leistungsverweigerer gebrandmarkt würden, etwa Sozialhilfeempfänger, weil sich nicht motiviert seien, an Stelle des Transfereinkommens ein Erwerbseinkommen zu erzielen, oder etwa an die Bezieher von Arbeitslosengeld, die nicht ernsthaft zur Arbeitsaufnahme bereit seien (a.a.O., 215). Die Beschäftigungskrise sieht HENGSBACH dabei nicht als bloßes ökonomisches Konjunktur- oder Wachstumsproblem, vielmehr seien die grundlegenden Regeln des für die Nachkriegszeit unterstellten Gesell-

schaftsvertrags über die Arbeits- und Lebensformen brüchig geworden (a.a.O., 213). »Die Regeln des Marktes kommen nicht durch den Markt selbst, sondern durch gesellschaftliche Vereinbarungen zu Stande.« (a.a.O., 208) Von einer voranschreitenden Entkoppelung von Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung sprechen auch MANSEL/BRINKHOFF. Diese sei einerseits durch die Durchsetzung neuer Produktionskonzepte, den Einsatz neuer Technologien und vernetzter Kommunikationsmöglichkeiten und Aspekte der Arbeitsmarktsegmentation, andererseits durch Beschleunigungen der Ausdifferenzierung in prosperierende und strukturschwache Regionen auf europäischer und nationaler Ebene bedingt (1998, 7).

Neben einer »horizontalen Drift« zu »individualisierten Lebensstilen« (Vester 1998, 45) besteht eine »vertikale Milieustufung« fort, bei der Oben, Mitte und Unten in einem Verhältnis von etwa 20 : 60 : 20 stehen (a.a.O., 47). Eine neue vertikale Schere zwischen Gewinnern und Verlierern des wirtschaftlichen Strukturwandel seit den 1980er-Jahren betrifft dabei zunehmend auch die gesellschaftliche Mitte (a.a.O., 48). Die Lasten dieser Entwicklung würden auf die schwächsten Teile der Gesellschaft abgewälzt, vor allem auf Kinder und Jugendliche, Frauen, Alleinerziehende, Ausländer und schlecht Ausgebildete. »Heute sind diese Risikogruppen zwar häufig nur nach einem Kriterium ›unterversorgt‹. Aber, abgesehen von der Massenarbeitslosigkeit, reicht oft nur ein geringer weiterer Verlust (eine Einkommenssenkung, Verlust der Wohnung, Geburt eines Kindes, Krankheit usw.), um destabilisiert zu werden.« (a.a.O., 49) Obwohl immer mehr Gruppen auch aus der gesellschaftlichen Mitte in prekäre Lagen gerieten, sei bisher aber kein einheitliches Bild einer »neuen Unterklasse« zu erkennen (a.a.O., 39 f.). Die Rede ist von einer »Ausdifferenzierung von Armut«, wobei nicht mehr die Arbeiterschaft, sondern heterogene, zum Teil wachsende Problem- und Randgruppen wie Dauerarbeitslose, Alleinerziehende, Asylbewerber oder illegale Ausländer unterhalb der in der Regel gut gestellten erwerbstätigen Bevölkerung die neuen Unterschichten bildeten (Hradil 1998, 32). Die neuen sozialen Ungleichheiten verliefen teilweise entlang der »klassischen« Vor- und Nachteile des Einkommens, des Vermögens und des Berufsprestiges, die im Sinne einer »Re-Ökonomisierung sozialer Ungleichheit« wieder neue Bedeutung gewännen. »Es geht offenkundig aber auch um andere Dimensionen, um Beschäftigungssicherheit, Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen, Weiterbildung etc. Häufig finden sich diese Ungleichheiten als feingegliederte Disparitäten innerhalb einzelner Berufsgruppen, Organisationen, Regionen, Branchen, Haushalte und Le-

bensbereiche, sind also nicht unbedingt gesamtgesellschaftlich vertikal in Form von Schichten abgestuft.« (a.a.O., 32 f.)

Entsprechend entscheidet der Zugang zu Erwerbsarbeit und Beruf nicht lediglich über Höhe und Stabilität der materiellen Existenzsicherung, sondern bestimmt gleichzeitig Status, Sozialkontakte sowie berufliche und auch außerberufliche Interessenlagen und Handlungschancen mit (Olk/Strikker 1990, 159). Umgekehrt ist auch die Betroffenheit Jugendlicher von der »Ausbildungskrise«, dem verschärften Wettbewerb um »das knappe Gut Ausbildungsplatz«, der für viele Jugendliche mit einer unerwarteten Entwertung ihrer Schulabschlüsse und Bildungsanstrengungen verbunden ist, keineswegs nach dem Zufallsprinzip verteilt. Schulische Leistungen, Abschlusszertifikate und Noten stehen in Zusammenhang mit der sozialen Herkunft der Jugendlichen (a.a.O., 164 f.). Wer aber in der »beruflichen Eintrittsphase« von Arbeitslosigkeit betroffen ist, ist im Allgemeinen auch im weiteren Berufsleben in relativ schlechteren Arbeitsverhältnissen vorzufinden, überdurchschnittlich als Angelernter und häufiger in befristeten Arbeitsverhältnissen tätig und erzielt ein niedrigeres Einkommen (a.a.O., 168). Bei formaler Chancengleichheit auf Grund schulischer Zertifikate verlagern sich die Konkurrenzbeziehungen der Individuen auf die Ebene sozialer und personaler Kompetenzen (a.a.O., 172).

BOHLE/HEITMEYER U.A. sprechen von einer »Metapher der Zweidrittelgesellschaft«, die dafür stehe, dass ein Großteil der Gesellschaft über einen geregelten Zugang zu Ausbildung, Arbeit, Wohnung und Vermögen verfügt, während eine Minderheit auf Dauer und ohne Chancen der Reintegration von diesen Ressourcen ferngehalten wird (1997, 54 f.). Auch wenn für die deutsche Gesellschaft also nicht mehr im herkömmlichen Sinne von (homogenen) Klassen oder Schichten gesprochen werden kann, ist doch festzustellen, dass Muster sozialer Ungleichheit, und zwar auch in einer hierarchisch-vertikalen Dimension der Über- und Unterordnung, weiterhin bestehen. Entsprechend warnt BOHLE davor, über die Erweiterungen und Verfeinerungen von Sozialstrukturanalysen das »zentrale Kräftefeld« der distributiven und relationalen Ungleichheiten aus dem Blick zu verlieren (Bohle 1997, 133).

c) Tendenzen der Stadtentwicklung

Die Stadtstruktur spiegelt, wie HÄUßERMANN meint, soziale Strukturen wider und wirkt gleichzeitig an ihrer Herstellung mit (1998, 161). Er

sieht starke Tendenzen zu einer sozialräumlichen Fragmentierung der Städte, die ihrerseits zu einer Ursache für soziale Ausgrenzung werden könnte (a.a.O., 160). Bisher sei die Verbindung zwischen sozialer Ungleichheit und Wohnbedingungen, »eine Verdoppelung von sozialer Benachteiligung durch sozialräumliche Ausgrenzung«, in den europäischen Städten durch den sozialen Wohnungsbau immerhin abgepuffert worden. Dies unterscheidet die europäischen Städte insbesondere von denen in den USA, wo der ökonomische Strukturwandel und eine ethnische Segregation zu Konzentrationseffekten im Sinne der Entstehung neuer »Urban Underclasses« geführt haben (vgl. a.a.O., 171; Heitmeyer 1998, 452).

So beschreibt W. J. WILSON die Entwicklung der »Inner Cities« in den USA dahin gehend, dass das Wachstum der Wirtschaft bis in die 1960er-Jahre eine Wanderbewegung insbesondere der schwarzen Bevölkerung in die Städte ausgelöst hatte (1990, 134). Die folgende Abwanderung von Industrien aus den Städten, Stellenabbau durch Rationalisierung, eine Umstellung von der Güterproduktion auf den Dienstleistungsbereich und die wachsende Polarisierung des Arbeitsmarktes in Niedriglohn- und Hochlohnbereiche hätten dabei insbesondere die städtischen Minderheiten getroffen, unter denen sich viele ungelernte Arbeiter befinden (a.a.O., 142), und zu einem enormen Anstieg von Arbeitslosigkeit, Armut und Abhängigkeit von öffentlicher Unterstützung geführt (a.a.O., 132). Diejenigen unter der schwarzen Innenstadtbevölkerung, die stabile Arbeitsverhältnisse erreichen konnten, wanderten aus den Innenstädten in andere Stadtteile oder Vororte ab, und mit ihnen verschwanden auch zahlreiche öffentliche Einrichtungen (a.a.O., 143 f.). In den Innenstädten lebten immer mehr junge Menschen, die Raten von Arbeitslosigkeit und Kriminalität stiegen an, weitere soziale Problemkonstellationen, etwa die Zahl nichtehelicher Geburten, nahmen zu und informelle Normen und Sanktionen gegen abweichendes Verhalten nahmen mit der Veränderung der Sozialstruktur ab (a.a.O., 139 ff.). Die prekäre wirtschaftliche und soziale Situation führen dabei nach Ansicht von W. J. WILSON zu subkulturellen Anpassungsmustern, die die zerstörerischen Bedingungen des Gettos immer wieder neu mitproduzieren (a.a.O., 126 f.).

Entsprechend sieht HEITMEYER residenzielle Segregation als einen entscheidenden Motor für die Reproduktion sozialer Ungleichheit (1998, 460). Sie bilde häufig den Ausgangspunkt zum Beispiel einer ethnischen Schichtung, in der Benachteiligungen zementiert würden (a.a.O., 452). Als eine Ursache für diese Entwicklung wird der Rückzug der öffentlichen Hand aus dem sozialen Wohnungsbau genannt, der häufig mit der großen Zahl der »Fehlbeleger« begründet wird, obwohl diese aus sozial-

räumlicher Perspektive, wie HÄUßERMANN betont, ein hohes gesellschaftliches Gut darstellt (1998, 163). Zudem provoziere die Fiskalkrise überstürzte Privatisierungsprozesse, die den politischen Gestaltungsspielraum weiter verringern (Beste 1997, 184). Die Wohnungspolitik werde zunehmend den Mechanismen des Marktes überlassen (Häußermann 1998, 167). Andererseits wird aber auch auf einen »Aspekt der Freiwilligkeit« der Segregationsmuster hingewiesen (Dangschat 1998, 32). Zum einen entzögen sich die »Etablierten« durch Wegzug in andere Stadtviertel den verschiedenen Gruppen von »Außenseitern« und reduzierten die Solidarität mit diesen auf Bekundung von Einstellungen und selbstgesteuerte, gezielte Kontakte (a.a.O., 56), zum anderen stärke innerhalb größerer Minderheitengruppen — etwa der türkischstämmigen Minderheit in Deutschland — der Aufbau einer eigenen, rundum versorgenden Infrastruktur, quasi als »Parallelgesellschaft« (Heitmeyer 1998, 464), Binnenintegration und kulturelle Sicherheit innerhalb dieser Gruppe. Erkauft werde diese Sicherheit durch eine Schwächung der gesamtgesellschaftlichen Integration. So seien beispielsweise im Fall der türkischen Minderheit Anzeichen für eine nachlassende Sprachkompetenz von Erstklässlern erkennbar. Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt sinken, und gerade in der zweiten und dritten Generation der Einwanderer werde zudem eine aufklaffende Qualifikationsschere sichtbar, die im Hinblick auf die zunehmende Deindustrialisierung der Städte besonders problematisch wird (a.a.O., 451 f.).

Urbanität als »geregelte soziale Gleichgültigkeit zwischen einander Fremden« setze, so HEITMEYER, für ihr Gelingen Bedingungen wie Toleranz, Menschenrechte, ökonomisches Wachstum, expandierende Arbeitsmärkte und ein haltbares Netz sozialer Absicherung voraus. Vor dem Hintergrund des »Jobless Growth« sei eine gesicherte systemische Integration einer großen Zahl von Menschen aber zunehmend gefährdet (1998, 463). Bei ausbleibender gesellschaftlicher Positionierung und Anerkennung könne der Stadtraum zur Ersatzpositionierung dienen. Mit der Identitätsrelevanz des Raums und unterschiedlichen Durchsetzungschancen, die abhängig von Bevölkerungsrelationen sind, nehme auch die Konfliktträchtigkeit zu. Der Stadtraum avanciere dann zum »Kampfgelände«, in dem sich etwa Gruppen von Jugendlichen positionierten (a.a.O., 459 f.). HITZLER/GÖSCHL sehen entsprechend einen Wandel der Städte von Schauplätzen mehr oder weniger expressiv inszenierter Ungleichheit zu »Nahkampfstätten heterogener und vielfach antagonistischer Wohn- und Lebensinteressen« (1997, 136).

Für die Zeit seit den 1960er-Jahren beschreibt ZEIHER eine Tendenz zu Funktionstrennung und Spezialisierung von Räumen, eine Beschränkung von Wohngebieten auf die Wohnfunktion im Sinne einer »Monofunktionalität des suburbanen Lebens« (1995, 180). Die Herrichtung einzelner Räume für Spezialaufgaben — als wohl natürliche menschliche Eigenschaft — grenze aber die Offenheit gegenüber anderen Funktionen ein. »Je mehr günstige Voraussetzungen für eine bestimmte Handlung ein Raum bereitstellt, je ausgeprägter er also für eine bestimmte Handlung spezialisiert ist, desto stärker schließt er dadurch auch andere Tätigkeiten aus.« (a.a.O., 183)

Diese »Spezialisierung« scheint sich nun in anderen Bereichen der Stadt fortzusetzen. RONNEBERGER spricht von einer Ausrichtung der Stadtzentren zu hochwertigen Konsumlandschaften. Die Entwicklung des Freizeit- und Unterhaltungskomplexes, der einen wesentlichen wirtschaftlichen Faktor für die Städte darstelle, stehe im Zusammenhang mit Imagestrategien der Städte. Diese seien ihrerseits im Rahmen der Konkurrenz zu begreifen, in der sich Stadtregionen mit schrumpfender und prosperierender Ökonomie gegenüberstünden (1998, 16 f.). BESTE geht entsprechend davon aus, dass sich die sozialräumliche Struktur der Städte primär durch den Einfluss von Kapitalströmen und Investitionen im Wettbewerb der Wirtschaftsstandorte entwickle und verändere (1997, 185 f.). Im Zusammenhang mit der sozialen Polarisierung wandle sich die »politische Ökonomie des öffentlichen Raums«. In seiner Zweckbestimmung nicht vordefinierter öffentlicher Raum und Freiräume zur öffentlichen Austragung von Widersprüchen und Differenzen verschwänden dabei zusehends (a.a.O., 189). Steigerung des Warenumsatzes und profitable Immobilienverwertung würden in direkte Beziehung zu Sicherheit und Ordnung gesetzt, zentrale Bereiche der Stadt gerieten unter privatwirtschaftliche Kontrolle und die Aufsicht privater Sicherheitsdienste (Ronneberger 1998, 26). Mit den durch die sozialräumliche Polarisierung veränderten Nutzungs- und Aneignungsweisen des öffentlichen Raums werde die sichtbare Anwesenheit marginaler Gruppen zunehmend als Bedrohung der »Inneren Sicherheit« wahrgenommen (a.a.O., 16 f.).

Exemplarisch für eine solche Tendenz nennt RONNEBERGER Hamburg: »In dem Senatsdrucksachenentwurf ›*Maßnahmen gegen die Unwirtlichkeit der Stadt*‹ geht es erklärtermaßen um die Beseitigung der *sichtbaren* Erscheinungsformen von städtischer Armut, die Verhinderung von ›Konzentration und Verfestigung‹ sogenannter Randgruppen sowie das ›Sauberhalten repräsentativer Räume und Visitenkarten der Stadt‹.« (a.a.O., 25; Hervorhebungen im Original) Aus Duisburg berichtet BRANDT, dass

Gewerbetreibende hinsichtlich »Belästigungen durch soziale Randgruppen im Innenstadtbereich« durchaus ein differenziertes Problemverständnis zeigten, allerdings gegen ein Betreuungsprojekt vor Ort Bedenken hatten, weil sie »einen ›Sog-Effekt‹ auf andere Einkaufszonen und sogar Städte befürchteten.« (1998, 27)

d) Pluralisierung und Wertewandel

Soziale Regeln und Normen nehmen selten die Form kategorischer Imperative an, sondern Werte und Normen erscheinen eher als »qualifizierte Richtlinien für das Handeln, begrenzt in ihrer Anwendbarkeit im Hinblick auf Zeit, Ort, Personen und soziale Umstände« (Sykes/Matza 1968, 364). Im Zusammenhang mit einer sich verstärkenden Individualisierung und gesellschaftlichen Differenzierung in Lebensstile und Milieus wird darüber hinaus eine zunehmende Pluralisierung von Wertvorstellungen, Einstellungen und Handlungsformen konstatiert, die nicht ohne Auswirkungen auf Inhalt und Geltungsbereich sozialer Normen und Werte bleibt.

»Während traditionelle Ordnungen den Menschen wenig Wahlmöglichkeiten gelassen haben, mit wem sie wohnen, wen sie lieben, was sie glauben sollten, werden Werthaltungen und Mitgliedschaften zunehmend zum Ergebnis von Selbsttätigkeit. Verwandtschaft, Nachbarschaft und Beruf bestimmen nicht mehr zwingend die persönlichen Verkehrskreise, sondern ›Wahlverwandtschaft‹ und ›Wahlnachbarschaft‹ konstituieren sich um geteilte Erfahrungen und Interessen.« (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 95) Auch HEITMEYER weist auf die Pluralisierung von Wertvorstellungen im Rahmen der Individualisierung hin, die dem Einzelnen einen Zuwachs an Einstellungsmöglichkeiten verschaffe. Andererseits würden aber auch »die Kriterien für die Begründung von Einstellungen immer subjektiver, weil sie immer weniger durch Traditionen, Milieus, Glaubensvorschriften, Utopien etc. festgelegt sind.« Die Kehrseite besteht im Verlust von Verständigungsmöglichkeiten über gemeinsam geteilte Wert- und Normvorstellungen (1994a, 50).

Die plurale Gesellschaft fordert entsprechend vom Einzelnen — wie es der Zehnte Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung formuliert — die Fähigkeit, mit Mehrdeutigkeiten und ausdifferenzierten Werten umzugehen. Da die das Verhalten steuernden modernen Werte inhaltlich kaum festgelegt seien, müssten sie vom Individuum jeweils situations- und kontextabhängig interpretiert werden. Mit dem inhaltlichen Wandel der Werte gehe also zwangsläufig eine Individualisierung des

Umgangs mit den Wertorientierungen einher (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998, 98).

ECKERT/REIS/WETZSTEIN sehen die ehemals hierarchisch verwaltete Hochkultur dabei nicht einfach durch eine »nivellierte Massenkultur« abgelöst, sondern es sei neben einer Allerweltskultur im Sinne einer Konsumkultur eine Fülle konkurrierender Lebenswelten entstanden. Selektionen des Einzelnen aus der Allerweltskultur führten zu einer kulturellen Differenzierung. »Spezialisierte Gruppenkulturen sind daher als wählbare Enklaven in die Allerweltskultur eingelagert.« Vorgegebene Merkmale der Selbstdefinition wie Heimat oder ethnische Zugehörigkeit werden hierdurch teilweise relativiert. »Gleichzeitig können diese aber als ›letzte askriptive Definition des Ich‹ mit Bedeutung aufgeladen und zum Zentrum des Selbst hochstilisiert werden.« (2000, 94 f.)

GENSICKE sieht einen »Werteschub weg von Pflicht- und Akzeptanzwerten, hin zu Selbstentfaltungswerten, der das Bedürfnis nach individueller Selbstentfaltung zum obersten Kulturprinzip einer selbstbewussten modernen Gesellschaft erhob.« (1994, 36) Dieser Wertewandel stehe vor allem im Zusammenhang mit Veränderungen der Lebensverhältnisse. So werde etwa eine Familiengründung im Interesse der beruflichen Entwicklung immer weiter hinausgeschoben. Folge seien beispielsweise eine Singularisierung der Wohnweise und eine veränderte Sichtweise auf die Institution Ehe, aus der an Stelle einer patriarchalischen und wirtschaftlichen Zweckgemeinschaft eine Gemeinschaft des Zusammenlebens auf der Grundlage von gegenseitiger Zuneigung und Gleichberechtigung werde (a.a.O., 36 f.). Nicht der Wertewandel erkläre, weshalb junge Leute zunehmend als Single leben, sondern umgekehrt erkläre das Singledasein den Wertewandel (a.a.O., 44 f.). Im Zuge dieser Veränderungen von Lebensformen und Werten entstehe gleichzeitig eine »strukturelle Rücksichtslosigkeit« der modernen Gesellschaften gegenüber Ehe, Familie und Kindern (a.a.O., 47). Allerdings, so BRUMLIK, bedeutet die Flexibilisierung traditioneller Lebensformen »keine Ermäßigung der normativen Ansprüche der modernen universalistischen Moral und des ihr entsprechenden Rechtsbewusstseins.« Vielmehr steige die Verbindlichkeit hoch abstrakter Normen in Recht und Moral (1993, 58).

SOEFFNER spricht von einem »Wettkampf der Symbole« in pluralistischen, »offenen« Gesellschaften, der dazu führt, dass sich die Gesellschaft nicht mehr auf eine konsistente symbolische Ordnung stützen kann (1997, 336 f.) und sich auch kaum mehr auf ein tradiertes einheitliches Symbolensemble verpflichten lässt (a.a.O., 348 f.). »Der Föderalis-

mus der Kulturen, Weltanschauungen, Ethnien und Stile innerhalb pluralistischer Gesellschaften ist ein — nicht zuletzt auch durch symbolische Formen und rituelle Ordnungen — nur mühsam gezähmter Machtkampf unterschiedlicher Gruppierungen und ihrer Interessen.« (a.a.O., 341)

Aus dieser Perspektive verwundert es nicht, dass SOEFFNER zu dem Schluss kommt, offene Gesellschaften vermittelten denen, die in ihnen leben, fast immer ein Gefühl der Unsicherheit, Unübersichtlichkeit und Unordnung (1997, 334). HEITMEYER meint, die frühere Utopie, eine Vielfältigkeit von Kultur bereichere Individuum und Gesellschaft, sei angesichts der Unübersichtlichkeit der Differenz teilweise verängstigter Resignation gewichen (1996, 42). Und für WIEVIORKA wird Kultur, die ehemals als Vereinheitlichungsprinzip der von sozioökonomischen Konflikten durchdrungenen und zerrissenen Gesellschaften fungierte, inzwischen zunehmend als ein Prinzip der sozialen Spaltung und der Konfliktträchtigkeit erlebt und gedanklich erfasst (1998, 99). Entsprechend sieht LEGGEWIE gesellschaftliche Konfliktlinien nicht mehr entlang traditioneller Grenzen von Klasse oder Konfession verlaufen. Sie transzendierten auch etwa das herkömmliche Rechts-Links-Schema (1997, 242).

Die Wahlmöglichkeiten unter Werteinstellungen und Wertpräferenzen, dem Spektrum der kulturellen Muster, die in der Gesellschaft vorkommen, sind für das einzelne Individuum demnach nicht unbeschränkt und beliebig, sondern an die neuen gesellschaftlichen Spaltungslinien gebunden. Wo der Einzelne von anderen nicht akzeptiert wird, wird er keine »Verwandtschaft« wählen können. Wo er auf Werteinstellungen und Präferenzen trifft, die quer zu seinen eigenen laufen, wird er »Verwandtschaft« nicht wählen wollen. Die kulturellen Muster verschiedener Milieus, die sich entlang geteilter Werte, Präferenzen und Lebensstile konstituieren, sind untereinander gerade nicht beliebig kompatibel. »Auch soziale Faktoren, wie das Aufwachsen in einem sozial deprivierten Milieu, in einem sozialen Brennpunkt, einem ethnischen Getto oder auf dem Lande, mögen die Chancen zur Erfahrung von Pluralität und die Auseinandersetzung mit ihr verringern.« (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998, 97 f.) Soweit VESTER davon spricht, dass traditionell-disziplinierte Lebensformen, »sozial-moralische Großmilieus«, zu Gunsten der Milieus im Sinne von Gesellungen schrumpften, die mehr auf Selbst- und Mitbestimmung setzten (1993, 6), wird der Aspekt der Selbstbestimmung also nicht unbedingt für alle Milieus in gleichem Umfang zu gelten haben, und der Aspekt der Mitbestimmung mag von Milieu zu Milieu mehr oder weniger stark ausgeprägt sein.

e) Gesellschaftliche Integration

Den Zusammenhalt der Gesellschaft sehen BOHLE/HEITMEYER als ein Gleichgewicht der Wechselwirkung zwischen Autonomie und Integration im Sinne einer »Ich-Wir-Balance« (1997, 29) in Anlehnung an ELIAS, der von einer »unaufhebbaren Einbettung jedes ›Ich‹ in ein ›Wir‹« gesprochen hatte. »Der einzelne Mensch vermag nur ›Ich‹ zu sagen, weil und wenn er zugleich auch ›Wir‹ zu sagen vermag.« (1991, 92 f.). Institutionalisierte, gefestigte assoziierende Bedingungen und sozialstrukturelle Verhältnisse entstehen in Beziehungen von Menschen, und die sozialen Bindungen stützen die Verlässlichkeit der institutionalisierten Normen und Werte als kollektive soziale Standards. Die sozialen Bindungen bieten zugleich das Forum, in dem Standards ausgehandelt werden und in dem sie eine Verankerung in konkreten sozialen Verhältnissen erhalten (Bohle/Heitmeyer u.a. 1997, 49). VESTER versteht das sozial-moralische Milieu, dem der Einzelne angehört, als »Akteurseinheit sozialer Integration« (1993, 4). HEITMEYER/BUHSE U.A. betrachten vor allem die Individualisierung mit den sie begleitenden Routinen, Ritualen, Alltagsverrichtungen und Normalitätsvorstellungen als »zentralen Modus der Vergesellschaftung« (1993, 23). Als weiteres Integrationsmedium nennt HEITMEYER Arbeit und Beruf, die in ihrer Integrationskraft allerdings nachließen (1994a, 63).

Unter den sozialen Bindungen, die Integration leisten, unterscheidet HONDRICH Herkunftsbindungen und Wahlbindungen. Während Herkunftsbindungen wie die überschaubaren Bindungen an Eltern, Familie, frühe Freunde, aber etwa auch im Großen die Einbindung in eine Kultur und einen Staat nicht wählbar und nur scheinbar abwählbar, relativierbar seien (1996, 109 f. und 111 f.), beruhten die Wahlbindungen auf Entscheidungen des Einzelnen (a.a.O., 102 f.). Auch die Wahlbindungen, gleich ob sie als Interessenentscheidungen »zweckrationale Bindungen« oder aus Verpflichtungen auf allgemeine Kriterien guten und richtigen Handelns »wertrationale Bindungen« begründen, zögen, wenn sie durch Folgeentscheidungen bestätigt und zu bleibenden Strukturen werden, emotionale Zusatzbestätigungen nach sich. Sie entwickelten sich zu kollektiven Bindungen, verbunden mit »Wir-Gefühlen« (a.a.O., 102 f. und 106). Für die Wahlbindungen — insbesondere die zweckrationalen über Märkte, Unternehmen oder professionelle Vereinigungen — gibt es aber keine Bestandsgarantie. »Märkte und Organisationen funktionieren durch Abwahlen, Abwanderungen, Ausschlüsse, Ausstoßungen, Entlassungen usw. Wer heute noch drin ist, [...] fällt morgen heraus.« (a.a.O., 114) Die nicht wählbaren und auch nicht abwählbaren Herkunftsbin-

dungen fingen diese Ungewissheiten und Risiken auf, die der Einzelne mit den selbstgewählten und ständig von Abwahl bedrohten Bindungen eingehe, bzw. erst schaffe. »Erstere sind Sicherheitsnetz und, mehr als das, ein Integrationsmedium ersten Ranges.« (a.a.O., 113)

Die Ausbildung von »Wir-Gefühlen« als laufender und latenter Prozess der Integration, so HONDRICH, hänge von dem Rahmen ab, in dem Aufgaben gelöst, Regeln befolgt und Regelverletzungen bestraft werden. Sei dieser Rahmen ein nationalstaatlicher, so seien auch die identitätsstiftenden kollektiven Gefühle nationale Gefühle (1996, 117). Der Nationalismus ist, wie WEHLER darlegt, eine Erscheinung der politischen Neuzeit. In den historischen Umbruchsituationen, die die vertraute soziale und politische Welt radikal in Frage stellten, habe sich der Nationalismus als Integrationsideologie erwiesen, die in Zeiten der Wirren Halt verspricht, eine glänzende Zukunft entwirft, und die Menschen in einer neuen Gemeinschaft zusammenführt, der der Nationalstaat eine feste Hülle geben will (1994, 77). Von Anfang an besaßen Nationalismen aber »giftige Feindideen«. Sie waren immer mit Feindlichkeit gegenüber vermeintlichen nationalen Gegnern außerhalb des Landes, später immer mehr auch im Innern verbunden gewesen (a.a.O., 79), so dass eine umfassende Integration von Nationalismen gerade nicht erwartet werden kann.

Je differenzierter ein System sich darstellt, desto mehr ist Integrationsfähigkeit für seine Einheit und Stabilität erforderlich (Heitmeyer 1994a, 63). Stützen moderne Gesellschaften ihre Integration nicht mehr allein auf die Solidaritätsnetzwerke gewachsener Lebenswelten, so meint MÜNCH, dass eine Integration auch über den Ausbau des Rechts im Sinne eines Wachstums sozialpolitischer Gesetzgebung und parallel über ein Wachstum der kulturellen Legitimation solidarischen Handelns erfolgen könne (1997, 103 f.). Er betont dabei den kulturellen Aspekt, weil eine rein ökonomische Integration an Grenzen stoße, »sobald Integration mehr sein soll als die zufällige und stets wandelbare Komplementarität von Interessen.« (a.a.O., 80) Seien Bindemittel der Marktgesellschaft Verträge (a.a.O., 78), so müsse berücksichtigt werden, dass Vertragssolidarität auf nichtkontraktuelle Grundlagen des Vertrags, auf solidarische Bindungen, die über die augenblickliche Komplementarität von Interessen hinausgehen, angewiesen sei (a.a.O., 97). Heitmeyer meint aber, dass Integration zunehmend gerade auf Status, Konsum und Geld reduziert zu sein scheine (1994, 16). Nicht nur die Integrationskraft von Arbeit und Beruf lasse nach, sondern auch Utopien seien aufgezehrt, und soziale Zugehörigkeiten würden unsicher (1994a, 63). Die individuell Verein-

zelten müssten, soll der Status quo des herrschenden Konkurrenzsystems aufrechterhalten bleiben, durch übergreifende Gemeinschaftskonstrukte zusammengehalten werden. Entsprechende Versuche reichten vom Nationalgefühl bis zu »medien-synthetischen Jugendkulturen« (Heitmeyer/Buhse u.a. 1993, 23). Solche Standardisierungen, die ein beliebiges — und ab einem gewissen Grad systemgefährdendes — Pluralisieren von Lebensvorstellungen und Lebenspraktiken verhinderten, würden aber gerade nicht mehr durch Moralkodizes, sondern — marktkonform — über das Geld erreicht. »In der durchökonomisierten Gesellschaft sind nahezu alle denkbaren Verfolgungen alternativ-pluraler Lebensstile auf entsprechende materielle Ressourcen angewiesen.« (a.a.O., 24)

Kann nach alledem die Integration der Gesellschaft, die Verbindung einzelner Menschen über Zugehörigkeitsgefühle in Milieus und schließlich einer übergreifenden Gemeinschaft, nicht unabhängig von Identitäten der Einzelnen und ihren Lebenszusammenhänge nach Schicht und Milieu, aber auch der ökonomischen und politischen Verfassung der Gesellschaft und des Staatswesens im globalen Kontext gedacht werden, so hängen diese Faktoren untrennbar zusammen und wirken wechselseitig aufeinander zurück.

3. Jugendliche im Kontext moderner Gesellschaften

Für die Vergangenheit wird mit dem Entstehen der »Lebensphase Jugend« auch eine »theoretische Homogenisierung« jugendlicher Altersgruppen, verbunden mit generationsspezifischen Typisierungen beschrieben — die unauffindbare Kriegsjugendgeneration, die Halbstarken der 1950er-Jahre, die APO-Generation (Sünker/Volkmer 1990, 68). Inzwischen ist aber die Rede davon, dass die Kategorie Jugend als einheitliche kollektive Statuspassage derzeit wieder zerfalle und die mit ihr verbundenen Verhaltensanforderungen ihre normative Kraft verlören (Krafeld 1992, 17). Während Jugend früher als eine relativ sichere Übergangs-, Existenzgründungs- und Familiengründungsphase galt (a.a.O., 18), sehen BÖHNISCH/MÜNCHMEIER auch insoweit einen grundlegenden Wandel. »Der ›Sozialisationsmodus‹ Individualisierung und Pluralisierung ist durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass die Ausrichtung der Sozialisation im Jugendalter an einer allgemein vorgegebenen, institutionell abgesicherten und gewährleisteten Normalbiografie zurücktritt und eine für Jugendliche aktuell nicht überschaubare Pluralität von Op-

tionen *und* Risiken den jeweiligen Sozialisationshorizont bestimmt. ›Individualisierung‹ meint in diesem Sinne also die sozialräumliche Pluralisierung der Biografien vor einem ›Horizont der Erreichbarkeit‹, der nicht mehr durchgängig sozialstaatlich garantiert, sondern eher marktgesteuert und daher risikobehaftet ist. Die Individuen müssen den ›Sinn‹ ihrer biografischen Verläufe selbst herstellen.« (1990, 52; Hervorhebung im Original)

In diesem Abschnitt geht es um die Auswirkungen der oben dargestellten veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Sozialisation und das Leben von Jugendlichen. Dass die Pluralisierungen von Lebensstilen und möglichen Lebensverhältnissen für den Einzelnen gleichermaßen Chancen und Risiken in sich bergen, ist oben bereits ebenso deutlich geworden wie der Umstand, dass Chancen und Risiken auf die Einzelnen nicht gleichmäßig verteilt sind. Wenn weiter festgestellt wurde, dass von einer »Standardisierung« der Lebensphase Jugend, von Normalbiografien nicht die Rede sein kann, so kann auch nachfolgend nur ein »Möglichkeitsraum« dargestellt werden. Der »Horizont der Erreichbarkeit« ist in den vergangenen Jahrzehnten weiter geworden: Bildung und Berufsweg des Einzelnen sind nicht mehr notwendig durch Bildung und Berufsweg der Eltern vorgezeichnet, berufliche Optionen stehen grundsätzlich auch Frauen offen. Mit den erweiterten Möglichkeiten steigt der Druck, die Möglichkeiten auch zu nutzen, und — Tribut der Individualisierung — wer es »nicht schafft«, wer sich in der Konkurrenz nicht gegen die anderen durchsetzen kann, scheint selber schuld. Das besondere Interesse gilt vorliegend den »Verlierern«, denen, die zur »Zweidrittelgesellschaft« keinen rechten Zugang finden. Vor allem unter ihnen werden die »Letzt- und Endverbraucher« des Strafrechts (Jung 1977, 185) gesehen.

Ist die Perspektive vorliegend also vor allem auf die Risiken der gesellschaftlichen Modernisierung gerichtet, so mag man dies in Übereinstimmung mit einem Zeitgeist sehen, der, wie KAISER meint, »postmodern auf ›Moll‹ gestimmt« sei (2000, 152). Nennt KAISER aber auch »Begründungszwang, Transparenz, Beachtung der Grund- und Menschenrechte sowie Erfolgskontrolle« als wesentliche Bestandteile rationaler Kriminalpolitik (a.a.O., 158), so kommt man an einer Bestandsaufnahme nicht vorbei. Dabei liegt nach der Natur des vorliegenden Themas ein wesentlicher Schwerpunkt des Interesses eher auf problematischen Verhältnissen denn auf rundum gelungenen Lebensläufen.

a) Individualisierung und Flexibilisierung

Von einem »Individualisierungstheorem« sprechen HEITMEYER/MÜLLER, in dessen Mittelpunkt »die Ambivalenz der Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen heute [steht]. Diese Ambivalenz ergibt sich aus der Gleichzeitigkeit von individuellen Handlungs- und Wahlmöglichkeiten nicht zuletzt durch den Wegfall traditioneller Bindungen und sozialer Kontrollen einerseits und eines erhöhten Drucks und wachsender Gefährdungs- und Risikolagen durch den Zwang zu einer immer komplexer werdenden Bewältigung von Lebensaufgaben andererseits.« (1995, 15)

»Etwas aus sich zu machen«, ist ein, wie ECKERT/REIS/WETZSTEIN meinen, ebenso unbestimmter wie unbedingter Auftrag. Kinder und Jugendliche erfahren soziale Ungleichheit nicht mehr als Schicksal ihres Standes, sondern als einen Prozess, der sich in Erfolg oder Misserfolg Einzelner vor ihren Augen vollziehe. »Den ›Positivkarrieren‹ entsprechen auch ›Negativkarrieren‹, die als individuelles Schicksal zu verarbeiten sind: weil ›andere es geschafft haben‹, fällt die ›Schuldzuweisung‹ auf das Individuum zurück (und dies sogar dann, wenn der Misserfolg ganz offensichtlich durch die Bevölkerungsentwicklung, durch strukturelle und konjunkturelle Probleme der Wirtschaft determiniert ist).« (2000, 15 f.)

BERGER sieht Lebensläufe geprägt einerseits durch biografische Entwürfe oder Planungen, Erwartungen, die sich auf passende Zeitpunkte, angemessene Dauern und sinnvolle Sequenzen beziehen, und andererseits durch Gelegenheitsstrukturen, die die Chancen des Eintritts in eine bestimmte soziale Position oder den Übergang von einer Status-Rollen-Kombination in eine andere betreffen. Die Regelmäßigkeiten und Muster von Lebensläufen entstünden an der Schnittstelle zwischen individuellen Präferenzen und Erwartungen und gesellschaftlich vorgegebenen Möglichkeiten und Begrenzungen (1998, 18 f.). Entsprechend bezeichnen BÖHNISCH/MÜNCHMEIER die Idee der sozialräumlichen Mobilität, das Offenhalten mehrerer Optionen als zentral für biografische Verläufe. Dagegen trete die Bildungsidee zurück. Es sei keineswegs mehr sicher, dass demjenigen, dem sein Bildungsschicksal gelinge, auch sein Lebensschicksal gelingt (1990, 16). Die klassische Abfolge Jugend, Erwerbsstatus, Alter sei vielfach durchbrochen, die Sozialisationsinstitutionen Familie, Schule und Berufsausbildung seien zwar noch struktureller Rahmen, jedoch nicht mehr hinreichende Gewährleistung des Sozialisationsverlaufs (a.a.O., 52). Die Zukunftsgerichtetheit des Jugendalters weiche, so KRAFELD, einer zunehmenden Gegenwartsorientierung. Die Aktualität des Augenblicks gewinnt Übergewicht gegenüber der ungewissen Zu-

kunft. Der herkömmlich zugeschriebene Sinn des Jugendalters, über Anstrengungen, Bedürfnisaufschub und Verzichtleistungen Erfolg im Leben anzuzielen, verliert demgegenüber immer mehr seine zukunftsorientierte Grundlage (1992, 18 f.). Diese Gegenwartsorientierung sieht TREPTOW, der von einer »Entstrukturierung« und »Destandardisierung« der Jugendphase spricht, unter zwei Aspekten. Der eine liege im Verzicht darauf, überhaupt Zukunftsperspektiven geltend zu machen, weil die Zukunft in der Erfahrung der Jugendlichen verschlossen, zumindest unsicher geworden ist. Die andere Form, in der die Zukunftsorientierung zum Verschwinden gebracht wird, bestehe darin, dass die Sorge um eine unsicher gewordene Zukunft so stark in die Gegenwart hineinwirkt, dass sie den Lebensraum voll ausfüllt (1992, 367). LIEBEL spricht von einer »Enteignung der Zukunft«, ein wachsender Teil der Jugendlichen könne ihre Lebensperspektive kaum noch individuell kalkulieren (1990, 219). Er warnt davor, den gewachsenen Verhaltensspielraum von Jugendlichen vorschnell mit gelungener Emanzipation oder erfülltem Leben zu verwechseln. Die neuen Wahlmöglichkeiten gingen auch mit neuen Lebensrisiken und Verhaltenszumutungen einher (a.a.O., 217). Zwar ist die Jugendbiografie hinsichtlich ihrer Gestaltungsmöglichkeiten freier geworden, allerdings auch anfälliger und vielfältigen Labilisierungen unterworfen, weil ihr im Zusammenhang mit einem gesellschaftlichen Erosionsprozess zunehmend weniger soziale und kulturelle Ressourcen zur Verfügung stehen (Schumann 1993, 321). Wie effektiv Jugendliche mit den neuen Risiken umgehen, hängt für HURRELMANN zum einen vom individuellen Stil der Verarbeitung und Bewältigung von Lebensanforderungen, zum anderen aber auch von den sozialen Ressourcen ab, die darüber entscheiden, ob Jugendliche in schwierigen und belastenden Konstellationen mit Unterstützung durch die soziale Umwelt rechnen können und wie diese Unterstützung aussieht (1999, 19).

Vielfach werden veränderte Familienkonstellationen und Familienformen beschrieben, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen. Hingewiesen wird auf einen Trend zu Kleinstfamilien mit nur einem Kind oder zu Ein-Eltern-Familien, auf die Doppelrolle von Beruf und Betreuung, auf eine Instabilität vieler Familien, einhergehend mit hohen Scheidungsziffern (Hurrelmann 1999, 16 f.). HURRELMANN sieht die Hintergründe für diesen Wandel in den veränderten Lebens- und Berufsperspektiven von Männern und Frauen. Zu Grunde liege das Bestreben, die eigene Persönlichkeit nach kreativen und individualistischen Maßstäben zu entfalten (a.a.O., 17 f.). HEITMEYER betont dagegen die Folgen der »Durchsetzung einer den Produktionsprozessen angepassten Rund-um-

die-Uhr-Gesellschaft« (1993a, 7). Dass gerade für alleinerziehende Frauen oder für Familien auf Grund — jenseits hoch qualifizierter Berufe — niedriger (und sinkender) Arbeitslöhne die Notwendigkeit besteht, dass beide Elternteile berufstätig sind, dürfte in der Tat nicht auf ein Bestreben zur Selbstverwirklichung, sondern zumeist schlicht auf wirtschaftliche Zwänge zurückzuführen sein. Als Folge sieht HEITMEYER eine Abnahme sozial geteilter Zeit in den Familien, womit eine wesentliche Voraussetzung der sozialisatorischen Entwicklung gemeinsamer Wert- und Normvorstellungen verloren ginge. Dabei erforderten gerade die Auflösung fester Rollenbilder und das Anwachsen von Freiheitsräumen mehr sozial geteilte Zeit (a.a.O.). Er sieht die Gefahr einer *Desintegration*, die durch Auflösungsprozesse in mindestens drei Dimensionen gekennzeichnet sei. Eine Auflösung von Beziehungen zu anderen Personen oder Institutionen, eine Auflösung der faktischen Teilnahme an gesellschaftlichen Institutionen und eine Auflösung der Verständigung über gemeinsame Norm- und Wertvorstellungen können getrennt, kombiniert oder kumulativ auftreten (1992, 3).

Ist die Vermittlung von Norm- und Wertvorstellungen demnach problematisch genug, wird darüber hinaus auf die Widersprüchlichkeit der Verhaltenserwartungen hingewiesen, die auch an junge Menschen herangetragen werden. Einerseits setzen Wirtschaft und Arbeitsmarkt auf junge, unabhängige, mobile und flexibel einzusetzende Personen und fördern damit eine Individualisierung, andererseits ist der Konflikt zwischen einer Erziehung zur Selbstverwirklichung und gleichzeitig zu solidarischer Verantwortung für andere nicht gelöst (Kühnel 1994, 152). Die Individualisierung erfolgt nicht zuletzt auch gegenüber traditionellen Normen, Werten, Orientierungs- und Handlungsmustern, die damit verblassen und fragil werden (Krafeld 1992, 23). FARIN spricht hinsichtlich der Wertorientierung von einer »Generation Kohl«. Eine Generation, »die von klein auf eingetrichtert bekam, dass die Zeiten härter, die Zukunftsoptionen düsterer werden, dass Leistung und materieller Erfolg — mit welchen Methoden auch immer erzielt — den einzigen Maßstab für die gesellschaftliche Anerkennung darstellen, fällt nun einmal anders aus als eine, die in prosperierenden Zeiten mit dem Slogan ›Mehr Demokratie wagen‹ sozialisiert wurde.« (1998, 199) Die nach wie vor verbreiteten Erwartungen auf sozialen Aufstieg bei gleichzeitig sinkenden bzw. gleich bleibenden Realisierungschancen beförderten dabei auch bei den Gewinnern des Modernisierungsprozesses Handlungsformen, die sich in stärkerem Maße auf soziale Durchsetzung bezögen (Kühnel 1994, 150). Selbstdurchsetzung habe das Ziel, den jeweiligen Status zu sichern, Auf-

stieg zu realisieren oder zumindest »irgendwie« Anschluss zu finden (Heitmeyer/Buhse u.a. 1993, 34). Es liege in der Logik generalisierter Konkurrenzprozesse, den jeweils anderen in einer spezifischen Art und Weise im Sinne einer Instrumentalisierung wahrzunehmen und zu behandeln, die umso leichter gelinge, je einfacher und normaler es sei, auf dem Hintergrund marktkonformer Konkurrenzeinübung andere abzuwerten oder auszugrenzen (a.a.O., 35).

BÖHNISCH meint entsprechend, dass Jugendliche ihren soziokulturellen Selbstständigkeitsstatus vor allem über ihren Konsumstatus erhielten (1999, 140). »Eigene Originalität auszubilden, sich von anderen abzugrenzen, gleichzeitig im Trend zu liegen und gesellschaftlich dabei zu sein, ist das Grundmuster vieler Werbekampagnen. Diese demonstrierte lebensweltliche Pluralität verdeckt allerdings nicht nur, dass dennoch soziale und kulturelle Hegemonialstrukturen wirken und gesellschaftliche Definitionsmacht ausgeübt wird [...], sondern auch, dass sich in ihr ein schleichender Aufforderungscharakter für antisoziales Verhalten ausbildet. Jeder kann machen, was er will; Hauptsache, er hat bezahlt und versteht es, in seinem Verhalten knapp unterhalb der strafrechtlichen Norm zu bleiben.« (a.a.O., 58 f.)

b) Identität und Problemfelder der Individualisierung

»Indem wir unsere Identität bestimmen, versuchen wir zu bestimmen, wer wir sind, ›woher wir kommen‹. Sie bildet den Rahmen, in dem unsere Vorlieben, Wünsche, Meinungen und Strebungen Sinn bekommen.« (Taylor 1993, 23) Unsere Identität bestimmen wir »stets im Dialog und manchmal sogar im Kampf mit dem, was unsere ›signifikanten Anderen‹ in uns sehen wollen. Selbst wenn wir diesen Anderen irgendwann über den Kopf wachsen — unseren Eltern etwa — oder wenn sie aus unserem Leben verschwinden, setzt sich das innere Gespräch mit ihnen unser Leben lang fort.« (a.a.O., 22) Als Entwicklungsaufgaben, die Jugendliche lösen müssen, nennt SELG exemplarisch die Lösung vom Elternhaus, den Aufbau eines Freundeskreises, das Hineinwachsen in die Rolle als Mann oder Frau und das Lernen des Umgangs mit Sexualität, aber auch der Aufbau einer Weltanschauung mit einem tragfähigen Wertesystem und die Bildung einer Zukunftsperspektive (1994, 67). Kern all dieser Aufgaben sei die Identitätsbildung, sich körperlich und seelisch zu akzeptieren und zu wissen, was man ist und was man werden will (a.a.O., 68). Den Erwerb einer eigenen Identität, der darin besteht, »Selbst-Bewusstsein

und Handlungssicherheit in der Gesellschaft zu erwerben, kurz: eine ›gelingende‹ Sozialisation zu durchlaufen«, sehen auch HEITMEYER/PETER als Kernaufgabe der Jugendphase (1988, 20).

ECKERT/REIS/WETZSTEIN sprechen von einer doppelten Relevanz von Identität. Auf der einen Seite sind es die eigenen Gefühle, Wünsche und Kompetenzen, die Jugendliche entdecken wollen, auf der anderen Seite die Chancen der Anerkennung, die sie für eben diese Bedürfnisse und Fähigkeiten zu finden hoffen (2000, 15). Der »Kampf um Anerkennung« — um ein Gut, dessen Wert an die Freiwilligkeit seiner Vergabe geknüpft ist — sei dabei immer eingelagert in gemeinsame Aktivitäten, in denen die Sache, die Stimmung, die Gemeinschaft im Vordergrund stehen (a.a.O., 17). Weil Identität aber auch über Abgrenzung hergestellt wird, sind Aktivitäten nicht beliebig kompatibel (Eckert/Willems 1994, 182). Die Geltungskonkurrenz unter Jugendlichen, eine Konkurrenz im Persönlichen, beginne heute früher und ende, wenn überhaupt, später. Wie überall, wo Konkurrenz herrsche, müssten sich Anbieter und Nachfrager persönlicher Beziehungen profilieren. Eine Strategie auf dem »Beziehungsmarkt«, im Kampf um das knappe Gut der Anerkennung und der erotischen Zuwendung, sei die Selbststilisierung. Neben Schule und Lehre sei die Freizeit ein Bereich, in dem persönliche Kompetenzen und Gratifikationen ausgetestet werden können (a.a.O.).

Konsumakte sind dabei, so LÜDTKE, für die meisten zu notwendigen und legitimatorisch aufgewerteten Vehikeln der Selbstverwirklichung und Identitätsbildung geworden (1997, 376). Im Zusammenhang mit der Bedeutung gemeinsamer Konsumerfahrungen, der steigenden Bedeutung demonstrativen Konsums im Sinne »der Selbstinszenierung durch signalträchtige Ausstattungen und konsumtive Handlungen mit der Absicht der Symbolisierung sozialer Distinktion bzw. Assoziation« (a.a.O., 376 f.), stelle freie oder disponible Zeit eine hochbewertete individuelle Ressource dar, deren Wert sich allerdings annulliere, wenn die materiellen Gratifikationen etwa aus Erwerbsarbeit — typischerweise bei Arbeitslosigkeit — entfallen, welche persönliche Zeitverwendung in einem Konsumzusammenhang erst optimierbar machen (a.a.O., 371).

Trotz aller dargestellten Schwierigkeiten, »konventionelle« Lebensplanungen zu verfolgen, gruppieren Jugendliche ihre Lebenspläne nach wie vor um Faktoren wie Arbeit, Berufstätigkeit und ökonomische Selbstständigkeit und interpretieren in diesem Kontext politische und soziale Verhältnisse (Heitmeyer/Buhse u.a. 1993, 12). Für den Einzelnen gehe es dabei darum, das Spannungsfeld zu beherrschen, einerseits immer so zu sein, wie alle anderen es erwarten, andererseits zugleich anders zu sein

als alle anderen — eine schlicht unmögliche Aufgabe (a.a.O., 30). Ziel ist und kann nicht mehr eine einheitliche und eindeutige Identität, sondern bestenfalls eine collagenhafte Identität sein. Die immensen Verunsicherungen, die Jugendliche heute erleben und durchleben müssen, lösen vielfach eine massive Suche nach Gewissheiten aus. Dabei erschwert das besonders große Marginalisierungsrisiko in unteren sozialen Schichten ein offeneres Sich-Einlassen auf Suchprozesse zusätzlich. »Das führt zu dem scheinbaren Paradox, dass heute diejenigen Schichten Jugendlicher am ehesten weiterhin auf konventionelle Lebenskonzepte ausgerichtet sind, bei denen eine entsprechende Integration am stärksten grundsätzlich gefährdet ist.« (Krafeld 1992, 27 f.)

Während Erfolg in Schule und Beruf eine Grundlage von Selbstbewusstsein ist und weitere Anknüpfungspunkte für dieses eröffnen kann, kann Misserfolg den Zugang zu einer Vielzahl von positiven Selbstdefinitionen und Distinktionschancen versperren (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 410). Die »Inflation der Bildungsprädikate«, die nach BOURDIEU mit einem Anstieg der Nachfrage nach Bildung einhergegangen ist, weil die Zahl der Stellen, zu denen die Abschlüsse einst hinführten, mit der Zahl der Absolventen nicht Schritt gehalten hat (1987, 222 ff.), verschärft die Schwierigkeiten, aus einer Berufsperspektive Identität zu beziehen. Bildungsabschlüsse wecken nach wie vor Hoffnungen und Erwartungen, die früher vollkommen realistisch waren und tatsächlichen, objektiven Chancen entsprachen, jedoch zunehmend durch den Arbeitsmarkt enttäuscht werden (a.a.O., 242). Arbeit allein, so PLEWIG, werde als Medium für Identitätsbildung und Stabilisierung des Einzelnen wie der Gemeinschaft immer weniger hergeben (1987, 99). Unter denjenigen, die ein schulisches Zertifikat erreicht haben, verlagern sich bei formaler Chancengleichheit die Konkurrenzbeziehungen auf die Ebene sozialer und personaler Kompetenzen als neuer Selektionskriterien (Olk/Strikker 1990, 172). Praktika, weitere Qualifizierungen und ähnliches sind aber auch von materiellen Ressourcen und damit ebenso wie die Art des Auftretens wiederum von der sozialen Herkunft abhängig. Unter solchen Umständen »bleibt soziale Ungleichheit weiter bestehen, die Kriterien der Zuteilung ungleicher Lebenschancen haben sich allerdings von ›harten Fakten zu feinen Signalen‹ verschoben« (a.a.O.).

KÜHNEL meint, in der jungen Generation scheine sich die Wahrnehmung zu verschärfen, dass sich das Verhältnis von Gewinnern und Verlierern in der Gesellschaft verändere. Der Strukturwandel und die Strukturkrise nach der deutschen Vereinigung in der Wirtschaft und auf dem

Ausbildungsmarkt ließen für die heranwachsende Generation keine günstigen Prognosen erwarten (1994, 145).

Bereits seit Ende der 1970er-Jahre geht ein steigender Wohlstand mit einer Ausbreitung von Armut einher (Bohle 1997, 126).[53] Armut als »eklatanter Mangel an Mitteln zur Teilnahme am ›normalen‹ gesellschaftlichen Leben« werde aber besonders stark und deprivierend empfunden (a.a.O., 129). Armut sei mittlerweile wieder zu einem substanziellen Risiko geworden, das auch zunehmend die mittleren Schichten betreffe (a.a.O., 149; Vester 1998, 48). BOHLE spricht von einer »neuen Armutsdynamik«, in der Armutslagen beweglicher geworden seien und nicht mehr notwendig relativ stabile Problemlagen beschrieben (Bohle 1997, 143). In einigen Fällen ist Armut ein vorübergehender Abschnitt einer Biografie, »sozusagen eine Episode, die die Mehrzahl der Betroffenen mit eigenen Mitteln zu beenden wissen« (Mansel/Brinkhoff 1998, 8). Einmal von Armut betroffene Personen weisen allerdings ein hohes Risiko zu vermehrten und dauerhaften Armutsperioden auf (Bohle 1997, 144), und in Teilgruppen der Bevölkerung ist Armut verstärkt verbreitet, insbesondere unter alleinerziehenden Müttern und ihren Kindern, unter kinderreichen Familien und in den verschiedenen Gruppen von Zuwandererfamilien (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998, 90). Häufig stelle sich eine Kumulation von Unterversorgung und beengten Wohnverhältnissen ein (a.a.O., 91). Die Tendenz vieler in Not geratener Familien, ihre Kinder die Armut möglichst wenig spüren zu lassen, führt oft dazu, dass die problematische Situation der Familie im Umfeld nicht erkannt wird (a.a.O., 88). Unter dem gegebenen Wohlstandsniveau weise Armut diskretere Erscheinungsformen auf als mit Verelendung korrelierte Formen absoluter Armut (Elkeles/Kirschner/Kunert 1998, 158). Die fehlende Sichtbarkeit im gesellschaftlichen Alltag im Sinne eines äußeren Elends nehme ihr jedoch nichts von der Brisanz für die Betroffenen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998, 89). Einkommensarmut ist häufig mit anderen ungünstigen Aspekten der Lebenslage verbunden, etwa mit niedrigem Bildungs- und Ausbildungsniveau, schlechten Arbeitsmarkt-

[53] Als ein zentrales Merkmal von »relativer Armut« bezeichnet der Zehnte Kinder- und Jugendbericht die Einkommensarmut. »In diesem Sinne gilt als arm, wer entweder Sozialhilfe bezieht (›bekämpfte Armut‹) oder mit seinem Einkommen, im Falle von Familien mit seinem nach der Zusammensetzung des Haushalts gewichteten (Pro-Kopf-) Einkommen, nur die Hälfte oder weniger des statistischen Pro-Kopf-Einkommens in der Bundesrepublik erreicht.« (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998, 89)

chancen, schlecht ausgestatteten Wohnungen in Wohngebieten mit wenigen Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten (a.a.O.).

Die Armut von Kindern und Jugendlichen ist ähnlich vielschichtig wie die der Erwachsenen, wobei die Ursachen der Armut nahe liegenderweise bei den Eltern zu suchen sind. Der Anteil der Familien, in denen trotz Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. des Elternteils Sozialhilfe bezogen werde — die Gruppe der »Working Poor« — ist relativ hoch. Er machte im Jahr 1993 12 % der Fälle des Sozialhilfebezugs aus (Möhle 1998, 98). So eng Kinderarmut mit Elternarmut verknüpft ist, unterscheidet sie sich von der Erwachsenenarmut nach Ausmaß und Qualität auf Grund der besonderen Bedürfnisse und Handlungsziele von Kindern erheblich (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998, 88). Armut bedeutet für Kinder eine starke Beschränkung ihrer Erfahrungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten, also eine Verringerung der Chancen des einzelnen Kindes, seine individuellen Anlagen zu entfalten und sie für sich und die Gesellschaft einzusetzen. »Arm sein bedeutet auch für Kinder, auf Güter, über die Nicht-Arme wie selbstverständlich verfügen können, in hohem Ausmaß verzichten zu müssen, z.B. auf neue Kleidung, Spiele, Bücher, Taschengeld und den Austausch kleiner Geschenke [...]. Die Einschränkungen betreffen auch eine wohlüberlegte Ernährung, Spiel- und Lerngelegenheiten in der Wohnung und ihrer Umgebung, Unterstützung auf dem Bildungsweg, Pflege sozialer Beziehungen und des Familienlebens durch Ausflüge oder Urlaub.« (a.a.O., 92) Die Nachteile im Freizeitbereich, »angefangen von Urlaubsreisen, die entweder gar nicht stattfinden oder nicht so attraktiv sind wie die von Freunden oder Freundinnen aus reicheren Elternhäusern« (Möhle 1998, 99), betreffen gerade bei älteren Jugendlichen vor allem auch den Bereich der Beziehungen zu Gleichaltrigen, in dem bestimmte Kleidung über den Zugang zu Gruppen mitentscheidet und anschlussfähige Freizeitaktivitäten gewisse materielle Ressourcen erfordern.

Armut schränkt als äußere Grenze den grundsätzlich möglichen Entscheidungsspielraum, den die »Risikogesellschaft« eröffnet, in seiner Ausgestaltung und damit die Möglichkeit der Wahrnehmung von Chancen wieder ein. »Objektive Lebenslagen schaffen unüberwindbare Barrieren.« (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998, 97) Kinder und Jugendliche in Armut tendieren stärker zu Reaktionen wie depressiver Verstimmung, Ängstlichkeit und Hilflosigkeitsgefühlen, aber auch zu aggressivem Verhalten und zu Normverstößen (a.a.O., 92). Sie halten in ihrer Sprach- und Intelligenzentwicklung mit Kindern aus besser situierten Elternhäusern nicht mit (a.a.O., 93). Durch soziale Benachteiligung und Armut gekennzeichnete Herkunftsla-

gen bedeuten im Allgemeinen schlechtere Schulchancen und damit auch »die ›Notwendigkeit‹, an Stelle der nicht erreichten oder erreichbaren schulischen oder beruflichen Ressourcen für ein positives Selbstwertgefühl andere Quellen zu suchen. Wichtig ist dabei, dass der niedrige soziale Herkunftsstatus nicht ›an sich‹ wirksam für abweichende Abgrenzungen wird, sondern über Vergleichsprozesse mit Jugendlichen anderer Herkunft.« Die Abgrenzung richtet sich oft gegen bessergestellte Jugendliche — mit unterschiedlicher Gewaltaffinität. »Der ›feine Pinkel‹ ist ein wichtiger Distinktionsfokus.« Identität etabliert sich in Abgrenzung gegen die, die nichts leisten müssen und alles von den Eltern bekommen (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 408).

»Armsein« wird nach den Schilderungen von KILB von den Jugendlichen selbst vor allem an zwei Merkmalen festgemacht, »nämlich an der Abweichung von einem bestimmten Lebensstandard, der sich in diesem Falle über das Tragen modischer Kleidung und Accessoires festmachen lässt, und an der fehlenden individuellen Aktivität, diesen materiell defizitären Zustand überwinden zu wollen: arm sind diejenigen, die nicht klauen, arm sind diejenigen, die es hinnehmen, arm zu sein.« (1998, 22) Da mit einem individuellen Bewusstsein, arm zu sein, eine jugendaltersspezifisch eher untypische Resignation verbunden wäre, keine Chance zur gesellschaftlichen Teilhabe zu besitzen, täten die von ihm befragten Kinder alles, um die wahrgenommenen Unterschiede zu den anderen ungeschehen zu machen, sie zu verdrängen oder mit größten Energien zu kompensieren. Jugendliche definierten in der Regel Armut als eine im Vergleich zur eigenen Lebenssituation wesentlich gravierendere Form der Benachteiligung anderer und eröffneten sich damit eine vergleichsweise andere Option gesellschaftlicher Positionierung (a.a.O.).

Die vielfältigen Labilisierungen, die das Gegenstück der zugewonnenen Freiheit der Gestaltungsmöglichkeiten in der Jugendbiografie darstellen, treffen vor diesem Hintergrund — wie SCHUMANN feststellt — vor allem randständige und ausländische Jugendliche, Jugendliche in besonderen und schwierigen Lebenslagen (1993, 322).

Probleme werden für Jugendliche aus Einwandererfamilien darüber hinaus in kultureller Hinsicht beschrieben. Wenn auch teilweise darauf hingewiesen wird, dass innerhalb gesellschaftlicher Minoritäten oft andere Wertvorstellungen gelten (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 414 f.), so wird doch vielfach festgestellt, dass für die in Deutschland aufgewachsenen Kinder aus Einwandererfamilien die hiesigen Lebensverhältnisse, ge-

sellschaftlichen Standards und Normen immer mehr den Orientierungsrahmen darstellen.[54] Wenn etwa für türkische Familien besondere Moral- und Erziehungsvorstellungen beschrieben werden, wird doch betont, dass sich die verschiedenen Familien auch untereinander in diesen Vorstellungen wie auch in der Alltagsführung unterscheiden (Gültekin 1993, 33). Soweit die besonderen Werte von der gesellschaftlichen Mehrheit nicht geteilt würden, würden die Jugendlichen »zumindest in der Öffentlichkeit auf die Seite des allgemein Anerkannten, des Stärkeren, also der Mehrheit« getrieben (a.a.O., 38). Zudem wiesen die Kinder und Jugendlichen sprachlich und kulturell eine größere Kompetenz im Umgang mit der deutschen Gesellschaft als mit der Kultur ihrer Herkunftsfamilien auf (Şen 1996, 268).

ŞEN meint, dass die hier aufgewachsenen Kinder und Jugendlichen keine »Gästementalität« entwickelt hätten, sondern als selbstverständlicher Bestandteil der deutschen Gesellschaft, als den sie sich betrachteten, ihre Rechte einforderten (1996, 268). Stärker als die Generation ihrer Eltern entwickelte diese Generation eine Heterogenität in sich (a.a.O., 267). Während sich die erste Generation der Einwanderer wenig an die hiesige Gesellschaft angepasst und sich stärker an ihrem Herkunftsland orientiert hätte (a.a.O.), machten die folgenden Generationen die Erfahrung, in der Türkei als »Alemanci«, »Deutschländer«, ausgegrenzt zu werden (Heitmeyer/Müller/Schröder 1997, 15; Yildiz/Tekin 1999, 114).

Indes bestünden zwischen deutschen und türkischen Jugendlichen hinsichtlich der Chancen zur Bildungspartizipation und der Berufsmöglichkeiten gravierende Ungleichheiten. Eine »normale« deutsche Schulkarriere stelle sich für türkische Schüler sehr viel seltener ein als für deutsche (Heitmeyer/Müller/Schröder 1997, 90). Die Lebensverhältnisse sind im Vergleich zu deutschen Familien schlechter. Das Familieneinkommen ist geringer und wird von den Eltern häufiger unter belastenden und krankmachenden Arbeitsbedingungen erwirtschaftet, die Wohnverhältnisse sind beengter, und nur die wenigsten verfügen über ein eigenes Zimmer (Weihrauch 1993, 131). Beinahe zwei Drittel der Jugendlichen haben drei oder mehr Geschwister (Heitmeyer/Müller/Schröder 1997, 245).

VON FREYBERG meint, dass jahrelang eingespielte Muster legitimer betrieblicher Ungleichheit zwischen deutschen und ausländischen Beleg-

[54] So z.B. P.-A. ALBRECHT (1983b, 65); ebenso für die französische Gesellschaft: DUBET (1997, 226); unter den unter 18-jährigen Türken in Deutschland sind mittlerweile etwa drei Viertel in Deutschland geboren (Şen 1996, 267).

schaftsteilen ihre Legitimation einzubüßen beginnen und von den Beschäftigten ausländischer Herkunft zunehmend als ethnische Diskriminierung wahrgenommen und beantwortet würden (1996, 326). Eine »ethnische Fremdzuschreibung« wird zum Auslöser für die Bildung einer ethnischen Identität. »Als Reaktion auf Ausgrenzungen kann nun eine Distanzierung von der Mehrheitsgesellschaft und die Etablierung ethnischer Normen und Verhaltensstandards erfolgen.« (Strobl 1996, 343) So berichten YILDIZ/TEKIN, dass sich in einer von ihnen durchgeführten Untersuchung fast alle befragten Jugendlichen damit identifizierten, »Türke zu sein«. »Einige lehnten es aus diesem Grund prinzipiell ab, die Einbürgerung zu beantragen, selbst wenn sich ihre Chancen dadurch verbessern würden.« Diese Haltung könne als Reaktion auf die erfahrene Ausgrenzung und Etikettierung interpretiert werden, die bei den Jugendlichen ein »Nationalgefühl« verstärkt oder erzeugt habe (1999, 110). Mit einer ursprünglichen, traditionalen Herkunftsorientierung habe diese »Selbstethnisierung« nichts zu tun, sondern sie sei darauf zurückzuführen, dass in Deutschland für den Verbleib der marginalisierten ausländischen Jugendlichen keine Perspektive angeboten und deren biografische Entwürfe nicht ernst genommen würden (a.a.O., 116).

c) Gruppen und Szenen

Gruppenbildung ist regelmäßig eine typische und besonders prägende Episode in der Entwicklung von Jugendlichen (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 427). Die Zugehörigkeit zu einer informellen Gruppe hat eher flüchtigen Charakter und ist nicht an formelle Regeln gebunden. »Die informelle Gruppe hat emotionale und praktische Bedeutungen im Erfahrungsbereich der Jugendlichen, sie ist eine nicht nur selbstgewählte, sondern auch eine relativ selbstbestimmte ›Lokalgruppe‹, in der sich Jugendliche ihrer selbst vergewissern und sich ›autonom‹ darstellen können. [...] Das Grundmuster der informellen Jugendgruppe ist die *gegenwarts- und bedürfnisorientierte Selbstsozialisation*. Sie besitzt vor allem für Jugendliche Attraktivität, für die die Jugendphase nicht eine fixierte und begrenzte Etappe des Lebenslaufs ist.« (Liebel 1990, 216; Hervorhebung im Original)

Als Funktionen der Gleichaltrigengruppen werden allgemein beschrieben, den Jugendlichen im Kontrast zu Eltern und Erwachsenenwelt einen eigenen Status zu geben, der sozialen Neuorientierung über die Familie hinaus zu dienen und ein soziales Übungsfeld darzustellen. »Sie bietet die Möglichkeit, allgemeine soziale Umgangsformen auszu-

probieren und einzuüben, die in der Erwachsenenwelt notwendig sind (aufeinander zugehen, Umgang mit Konflikten, Kommunikation).« (Böhnisch/Winter 1993, 78 f.) Als sozialer Raum ermöglicht die Gruppe »Identitätssicherung unter dem Vorzeichen, unter Gleichen zu sein, jugendspezifisches (Risiko-) Verhalten zu zeigen, ohne den pädagogischen Zeigefinger zu sehen, den die Eltern in der Regel strecken. Es sind die modernen pädagogischen Nischen, in denen man das machen kann, was die Eltern auch später nicht zu erfahren brauchen.« (Baum 1998, 69) Soziale Geltung werde in den jugendlichen Gruppen durch freigewählte Anerkennung prinzipiell gleichgestellter Personen aufgebaut (Eckert/ Reis/Wetzstein 2000, 431). Fähigkeiten und Interessen werden spielerisch ausgetestet, und zwar im Gegensatz zu Familie, Beruf und Arbeitswelt auf Tätigkeitsfeldern, die die Jugendlichen sich selbst ausgesucht haben (a.a.O., 432). Die Gruppen haben den Charakter eines selbstorganisierten und selbstgestalteten sozialen Bezugssystems (Krafeld 1992, 7), sie ermöglichen einen eigenen, von den Erwachsenen abgesonderten Lebensstil und bieten Teilnahmechancen, die in Familie und Schule in diesem Umfang nicht gewährt werden (Melzer/Hurrelmann 1990, 42).

Ein und dieselbe Gruppe kann für verschiedene Jugendliche allerdings auch sehr verschiede Bedeutung haben. So beschreibt TERTILT für die von ihm untersuchte Gruppe, dass dieselbe Gruppe dem einen Jugendlichen eine Kanalisierung familiären Drucks ermöglichte, einem anderen zur Überwindung innerer Leere und Haltlosigkeit dienen sollte und einem dritten die Möglichkeit bot, ein erwachendes Gefühl moralischer Verantwortlichkeit und Fürsorglichkeit für Freunde umzusetzen (1996, 169). Ähnlich stellen auch ECKERT/REIS/WETZSTEIN fest, dass sich in einer Gruppe Jugendliche mit ganz unterschiedlichen Dispositionen zusammenfinden können. »Was sie dennoch eint, sind z.B. ähnliche Herkunftslagen, die Suche nach Geschlechtsrollenidentität, ethnische Minoritätenstatūs oder auch gemeinsame jugendkulturelle oder weltanschauliche Interessen.« (2000, 20) Positive soziale Identität lässt sich etwa auch in Zugehörigkeiten wie Familie, Nachbarschaft oder Sportvereinen finden (a.a.O., 18). Allerdings werde der Anschluss an eine informelle Gruppe besonders dann sinnvoll, wenn eine subjektiv als befriedigend erlebte soziale Identität auf »konventionellem« Weg nicht erreichbar und spezielle persönliche Emotionen und Fähigkeiten in unspezifischeren Gruppen nicht einlösbar erscheinen. Gruppenzugehörigkeit kann fehlende Ressourcen oder als benachteiligend erlebte Lebenslagen wie soziale Herkunft oder Negativerfahrungen im Bereich Schule oder Arbeitsmarkt kompensieren (a.a.O., 19). ECKERT/REIS/WETZSTEIN gehen auch davon aus, dass nicht alle Jugendlichen in gleichem Maße auf die Her-

stellung einer besonders akzentuierten sozialen Identität angewiesen sind. So bestehen oft nur lose Gruppenzugehörigkeiten, wenn im persönlichen Umfeld — etwa durch Erfolg in der Schule oder Leistungen im Sport- oder Musikverein — so viel Anerkennung eingeworben werden kann, wie es dem Bedürfnis des Jugendlichen entspricht. Sie vermuten dabei auch geschlechtsspezifische Effekte, weil in den von ihnen untersuchten Gruppen Mädchen eine untergeordnete Rolle gespielt haben (a.a.O., 397).

Angesichts wachsender Individualisierung und zunehmenden Orientierungsverlusts werden Gruppen häufig als eine »überlebenswichtige zentrale Sozialisationsinstanz« gesehen. Während die Cliquen früher Vorbereitungscharakter für Erwachsenenrollen hatten und ihre Hauptfunktion darin bestand, zwischen den traditionellen und modernen Wertsystemen zu vermitteln, gehe es heute um die Entwicklung neuer Suchbewegungen in einer Risikogesellschaft, in der die alte Ordnung nicht mehr fortdauern kann und keine andere in Sicht ist (Krafeld 1992, 7). Entsprechend wird von einem Bedeutungszuwachs informeller Jugendgruppen gesprochen, der als Ausdruck der Krise und als Kehrseite des Bedeutungsschwunds formeller sozialer Systeme, die die nachwachsende Generation in eine bereits vorbestimmte Zukunft sozialisieren sollen, verstanden werden könne (Liebel 1990, 214). In der Gruppe würden besondere Leistungen wie Schulerfolg, Verzicht oder angepasstes Verhalten, die in anderen Beziehungen — etwa zu den Eltern — oft gefordert sind, regelmäßig gerade nicht verlangt (Lempp 1994, 60).

Mit der Gruppenbildung ist regelmäßig eine Abgrenzung verbunden, die allerdings ganz unterschiedlich verläuft (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 397). Der Gruppenanschluss nehme seinen Ausgang in Zufälligkeiten, bestimmten Gefühlslagen, Bedürfnissen und Stimmungen. Auch Langeweile oder bestimmte ästhetische Vorlieben könnten eine Rolle spielen. Selbstdefinitionen und die Ableitung positiven Selbstwerts könnten durch askriptive Merkmale wie Geschlecht oder ethnische Zugehörigkeit, aber auch gewählte Merkmale wie Stile oder Weltanschauungen erfolgen. Emotionen wie Hass, Wut, Angst, aber auch Liebe und Zuneigung würden in Musik, Mimik und Tanz »kultiviert« und in der Gruppe nicht nur ausgedrückt, sondern auch hergestellt (a.a.O., 398 f.). Gruppendefinitionen beruhten dabei notwendig auf Vorstellungen von In- und Outgroup und der Grenze zwischen ihnen (a.a.O., 420 f.). Je dichotomer und generalisierter die Abgrenzung der Gruppe ist, desto problematischer erscheine die Gruppe aus der Perspektive der Gesellschaft. »Solche Gruppen treten vor allem bei Mehrfachmarginalisierungen auf: niedriger Herkunftsstatus, ethnische Zugehörigkeit, individuelle Negativkarriere

usw. Je vielschichtiger die Benachteiligungen der Mitglieder sind, desto mehr werden Gruppen in Konflikte verwickelt. Das fördert das Wir-Gefühl und die Dichotomisierung genauso wie Generalisierung auf immer mehr andere.« (a.a.O., 422)

»Jugendkulturen, Jugendszenen und jugendliche Cliquenbildung sind dabei der wohl deutlichste, im Lebensalltag Jugendlicher praktisch werdende Versuch, sich subjektgeleitet gesellschaftliche und soziale Wirklichkeit handelnd anzueignen.« (Krafeld 1992, 10 f.) Statt der traditionellen Handlungsmuster nähmen immer mehr Jugendkulturen substanziell sinnstiftende Funktion für die Lebensbewältigung Jugendlicher ein (a.a.O., 38). Jugendkulturelle Szenen dienen Gruppen häufig als kultureller Bezugsrahmen (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 43), und zwar in den Städten ausgeprägter als in anderen Regionen, wo Gruppen bei geringerer Auswahl an Partnern nur bedingt wählbar sind und eine Knappheit an Wahlalternativen eine insgesamt »nivellierte Stilpraxis« bedinge. Dort verlaufe kulturelle Selbstinszenierung in der Regel entlang von Massentrends, während solche Begrenzungen im städtischen Raum wegfielen, weil dort grundsätzlich mehr Jugendliche für spezialisierte Szenen zur Verfügung stünden (a.a.O., 399).

In diesem Sinne meint auch BAUM, dass städtische Jugend nicht nur Jugend in der Stadt, sondern vor allem auch Jugend durch die Stadt sei. Die Stadt präge Jugendkultur und Jugendlichkeit als Lebensform. »In dem Maße, wie die Stadt die Möglichkeit eines Differenzierungsprozesses bietet, gelingt es auch der Jugend, sich als eigenständige Lebensform darzustellen, und in dem Maße gelingt es ihr auch, sich als eigenständige Lebensphase auszudifferenzieren und abzugrenzen gegenüber Kindheit und Erwachsenenalter.« (1998, 62)

Vielfach werden jugendkulturelle Szenen unter dem Gesichtspunkt des Konsums kritisch betrachtet. »In ihrem Kontext erscheinen Freizeit und Konsum als Produktions- und Rekonstruktionsräume kollektiver Formen von Selbsttäuschung, Mimikry sowie stereotyper Normierung expressiven Verhaltens und askriptiver Erwartungen. Überspitzt formuliert, handelt es sich dabei um das Artikulationsfeld von Interessenten, die um die Anpassung des Verhaltens Ich-schwacher Persönlichkeiten an vereinfachende Schemata und Idole konkurrieren, sei es aus ästhetisch-klassifikatorischen Interessen (Definitionsmacht), sei es aus Konsummarktinteressen (ökonomischer Erfolg).« (Lüdtke 1997, 390) STÜWE sieht die »neuen Peer Groups« als charakterlos, ohne Profil und von Pluralität und Wertevielfalt geprägt. Sie seien nicht mehr offen oder latent gegen gesellschaftliche Strukturen gerichtet, vielmehr käme es ihnen auf Teilhabe und Einstieg in den Konsum an (1993, 343).

Dagegen meinen ECKERT/REIS/WETZSTEIN, die Gruppen griffen zwar auf die medienvermittelten Interpretationen der Szenekultur zurück, kopierten diese aber nicht nur, sondern stellten vor dem konkreten Hintergrund der eigenen Lebenslagen eigene Bedeutungen her und setzten sich auch gelegentlich von ihnen ab (2000, 43). »Szenen, die sich in verschiedenen Codes (Musik, Film, Kleidung, Mode, Werbung, Weltanschauung, Körperbilder, Gewalt etc.) manifestieren, liefern als Bezugssysteme wichtige Orientierungen für Jugendliche.« Die konkrete Gleichaltrigengruppe entscheidet dann, welche Elemente des Bedeutungsarsenals in die eigene Wirklichkeit eingebaut werden. Techno etwa ist kein uniformes Handlungsprogramm, sondern die Gruppen entwickeln eigene Lesarten. Die untersuchten Gruppen stellen mit ihrem Tun einen spezifischen Sinn her, sei es als Verarbeitung von Langeweile, Geltung, Konkurrenz, ästhetische Vorliebe, als »Fun« oder »Abreagieren« (a.a.O., 401). Die Spezialkulturen seien Beispiele für Wirklichkeitsinterpretationen mit typischen Praxen, eigenen Codes und Relevanzsystemen. Diese seien ungeachtet ihrer Eigenständigkeit mehr oder weniger auf allgemeine Normen und gesellschaftliche Normalitätsvorstellungen bezogen, auch wenn solche Subsinnwelten eigene Wertigkeit entfalten könnten, die den Akteuren dann näher ist als die »Normalität«. Daher könne das soziale Handeln der Akteure nur unter Berücksichtigung des subjektiven Sinns verstanden werden, den die Akteure ihrem Handeln beilegen (a.a.O., 24). Für einen verstehenden Zugang ist zu berücksichtigen, dass auch Lebenswelten und Gruppenwirklichkeiten innerhalb der eigenen Gesellschaft für einen außerhalb der Gruppe Stehenden fremd sein können. Ein Zugang ist nur möglich, wenn man die prinzipielle Eigenständigkeit anerkennt und die eigenen Vorstellungen und Wertbezüge zeitweilig suspendiert (a.a.O., 25).

Insbesondere — wenn auch nicht nur — für eingewanderte Gruppen wird als (weiteres) Distinktionsmerkmal zwischen In- und Outgroup auf die ethnische Herkunft verwiesen. Sie hat große Bedeutung für die kulturelle Selbstvergewisserung. Bei den ethnischen Distinktionen sind die sozialen Identitäten im Gegensatz zu den stilistischen Distinktionen grundsätzlich nicht frei wählbar oder abwählbar. Bei askriptiven Definitionen könne im Konfliktfall leichter Solidarität eingefordert werden. Ethnische Zugehörigkeit könne weiter als ideologisches Definitionselement des »Eigenen« dienen, etwa bei fremdenfeindlichen Gruppen (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 403).

»Kristallisationspunkte« von Gruppenbildung und Abgrenzung sind häufig auch Quartiersgrenzen (a.a.O., 415). KERSTEN meint, dass für Gruppen mit Mitgliedern aus sozial oder ethnisch diskriminierten Be-

völkerungsgruppen Gebietsansprüche einen besonderen Stellenwert hätten, die entsprechend gerade in sozial benachteiligten Wohngegenden eine starke Gruppenorientierung formten (1994, 32). STÜWE sieht eine Identifikation mit der eigenen Wohngegend besonders dann, wenn diese Wohngegend in einem bestimmten Ruf stehe (1993, 345). Öffentliche Plätze als Treffpunkt bekämen besondere Attraktivität dadurch, dass man dort ohne vorherige explizite Verabredung Freunde und Bekannte treffen und mit befreundeten Gleichaltrigen unter sich sein könne. »Es gehört auch zu dem besonderen Gebrauchswert des öffentlichen Platzes, der informellen sozialen Kontrolle der Eltern zu entgehen. Besonders für Jugendliche, die nicht mehr die Schule besuchen, nicht in Ausbildung oder nicht berufstätig sind, bekommt der Besuch die zusätzliche Funktion der Tagesstrukturierung.« (a.a.O., 348) LESSING sieht Raumaneignung als ein Element jugendlicher Kultur, in der die Jugendlichen ihren sozialen und materiellen Lebenserfahrungen Ausdruck verleihen könnten (1984, 453).

Vielfach wird auch ein Zusammenhang zwischen dem quartiersbezogenen, räumlichen Verhalten und der Männerrolle beschrieben. »Im Zentrum männlicher Sozialisation und männlichen Verhaltens steht das Prinzip der Veräußerlichung. Der Aktionsbereich von Männern ist das ›Außen‹, dies kann man sowohl auf ihren Körper als auch auf ihr Leben beziehen. Männer agieren im äußeren, öffentlichen Raum, dort finden sie ihre Anerkennung und Bestätigung. Nach ›innen‹, auf ihre Person, ihre Probleme und Fehler, auf ihren Körper und auf ihre Beziehungen zu anderen richten sie ihren Blick nur selten oder überhaupt nicht. Das Prinzip ›Außen‹ beinhaltet das Verbot und eine Warnung vor dem ›Innen‹.« (Zieske 1994, 138) Ähnlich sehen BÖHNISCH/MÜNCHMEIER Jungenverhalten als augenfällig und offensichtlich »räumliches« Verhalten. Eine Jungenclique entstehe im ausdrücklichen räumlichen Bezug einer Gleichaltrigengruppe. Jungen werde das »Draußen« räumlich zugestanden, das »Innen« werde diffamiert (»Stubenhocker«), so wie auch nur der Bereich außerhäuslicher Berufsarbeit als anerkannte gesellschaftliche Form von Arbeit und Produktion in der männlichen Normalbiografie legitim sei. Sie sehen im männlichen, räumlichen Verhalten auch eine »Beschützerpositur«, die mit einem Kontrollprinzip des »über andere Macht haben«, indem man sie ausgrenzt, abwertet und zwingt, korrespondiere (1990, 84). »Je weniger Jungen — gerade solche aus sozial schwächeren Familien mit beengten Wohnverhältnissen, aus Wohnquartieren mit deutlich begrenzten und blockierten Aneignungschancen — Möglichkeiten und Ressourcen der sozialräumlichen Aneignung haben, desto eher rekurrieren sie auf Verhaltens- und Umgangsformen, welche

das männliche Dominanzgehabe betonen, desto mehr reduzieren sie ihre sozialen Ausdrucksmuster auf die Betonung der ›Körpermacht‹. Diese ›Körpermacht‹ hat mit einer personal-rückgebundenen, empfindsamen Körperlichkeit [...] nichts zu tun: Es handelt sich vielmehr um die Ersatzräume biologistischer Machtphantasien, zu denen man sich mit der Äußerlichkeit des Männerkörpers in Bezug setzen kann« (a.a.O., 85). Die symbolische und gewaltsame Besetzung von Räumen über das Sich-Anlegen mit Nachbarn oder der Polizei, das raumkreisende Motorradfahren und die Akte der »Raummarkierung« kennzeichneten einen sozialräumlichen Verhaltenstyp, bei dem es vor allem um die subkulturelle Kompensation eines »Raummangels« dieser Jungen — der Unfähigkeit, sich mit dem Raum produktiv auseinander zu setzen — gehe und nicht so sehr um die Möglichkeiten, die potenziell in den Räumen steckten (a.a.O., 85 f.).

Die männliche Überrepräsentation in vielen Gruppen halten auch ECKERT/REIS/WETZSTEIN nicht für zufällig. Insbesondere in eher gewaltaffinen männlichen Cliquen sei Männlichkeit ein Stilelement, das in Outfit und Tanz inszeniert werde (2000, 403). Als eine typische Männlichkeitsdarstellung beschreibt KERSTEN öffentlichen Alkoholkonsum von männlichen Jugendlichen in Gruppen. Alkoholgenuss sei ein wichtiger Bestandteil der Initiation junger Männer in den Kreis der erwachsenen Männerwelt (1993a, 233). TERTILT schildert für die von ihm untersuchte Gruppe türkischer Jungen, dass Männlichkeit das entscheidende Kriterium war, das den Status des Einzelnen innerhalb der Gruppe festlegte. »Im männlichen Gebaren demonstrierten die Jungen untereinander Aggressionsbereitschaft, Unerschrockenheit und Souveränität.« (1996, 189) Dabei spielten tradierte Vorstellungen von männlichem und unmännlichem Verhalten aus dem muslimischen Kulturkreis, die in den Familien und durch die Sozialisation innerhalb der eigenen Schicht weitergegeben würden, eine große Rolle (a.a.O., 190). Diesen Männlichkeitskodex beschreibt TERTILT als konfliktorientiert. Sich Provokationen gefallen zu lassen, stelle einen Verstoß gegen die elementarsten Regeln dieser Männerwelt dar. Unmännliches — in der Sprache der türkischen Jungen »schwules« — Verhalten ist für sie entsprechend kein Verhalten, das mit Homosexualität assoziiert wird, sondern ein Auftreten, dem Unerschrockenheit und Souveränität fehlen (a.a.O., 193 f.).

Sind Mädchen an informellen Gleichaltrigengruppen eher selten beteiligt, so sieht KRAFELD doch eine Zunahme, die darauf hinweise, dass die konventionellen familienzentrierten Integrationsmuster für Mädchen insgesamt Wesentliches an Gültigkeit verloren hätten. Mädchen hätten in den letzten dreißig Jahren schrittweise das erlangt, was für Jungen

schon zu Beginn des Jahrhunderts Selbstverständlichkeit wurde, nämlich eine Jugend zu haben, also einen gesellschaftlich erlaubten Freiraum des Probehandelns und des Experimentierens mit der eigenen Person (1992, 41). Soweit Mädchen — seltener — Mitglied einer gemischtgeschlechtlichen Straßengang oder einer rechtsextremistischen Gruppierung sind, meint FLESCH, dass diese dort eine untergeordnete Rolle entsprechend der dominanten traditionellen Geschlechterhierarchie einnähmen. In der Regel fielen sie auch nicht durch eigene Gewalttätigkeiten auf. Sie übernähmen gemäß der geschlechterspezifischen Arbeitsteilung die physische und psychische Reproduktion und Stabilisierung der männlichen Mitglieder. Sie erfüllten die an sie gestellten Erwartungen, indem sie unterstützen, helfen, im Zweifelsfall auch mal trösten oder einen Streit schlichten, sich aber ansonsten im Hintergrund halten (1993, 30 f.).

In der Regel, so ECKERT/REIS/WETZSTEIN, ist die Gruppenbildung eine — wenn auch für die Jugendlichen besonders prägende — vorübergehende Episode (2000, 427). Sie nennen eine ganze Reihe verschiedener möglicher Gründe, weshalb Gruppen zerfallen können, etwa neue Lebensaufgaben, durch die die begrenzte Funktion der Gruppe erfüllt ist, Zweierbeziehungen, die Aktivitäten von der Gruppe abziehen oder den kameradschaftlichen Zusammenhalt sprengen, oder die Reduzierung von Zeitbudgets und Risikobereitschaft durch die Chance, einen Beruf zu lernen oder auszuüben. Weiter kann es zur Spaltung der Gruppe kommen in solche Mitglieder, die sich etablieren, und andere, die zu Kriminalisierung oder Sucht drifteten. Diese gegensätzlichen Lebensläufe sind dann in einer Gruppe nicht mehr zu vermitteln. Schließlich ist es möglich, dass die Gruppe insofern scheitert, als es nicht gelingt, positive soziale Identität zu ermöglichen, oder die Gruppe kann unter dem Druck der Außenwelt zerbrechen (a.a.O., 426 f.).

d) Gruppenverhalten und Sichtweisen auf abweichendes Verhalten

Die Jugendphase gilt als eine Phase der Erprobung und des Austestens von normativen Regeln und Grenzen (Böhnisch 1999, 129). Von Jugendlichen realisierte Handlungsziele beziehen sich eher auf das »Hier und Jetzt«. Bestimmte Verhaltensweisen und einen bestimmten Habitus muss man im Erwachsenenalter wieder ablegen, um als Erwachsener akzeptiert zu werden (Baum 1998, 62 f.). »Die Jugendlichen antizipieren zwar zumeist, dass es irgendwann einmal anders sein wird (dafür spre-

chen ihre zumeist sehr konventionellen Lebenspläne), aber im Moment gelten andere Maßstäbe für sie, zu denen sie stehen.« (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 30 f.) Auf Grund ihrer Suchbewegungen ist Jugend immer ein misstrauisch beobachteter Seismograf für sensible Bereiche und Modernisierungsfolgen (Koch 1993, 123). Wächst die Bedeutung von Gleichaltrigengruppen für die Jugendlichen etwa durch eine Pluralisierung von Weltsichten, die mit Auflockerungen der institutionellen Sozialintegration einhergehen können, so werden die Gruppen gleichzeitig zunehmend vom »standardisierten Radius« gesellschaftlicher Kontrollinstanzen erfasst und mit besonderer öffentlicher Aufmerksamkeit beobachtet, »damit die auftretenden Pluralisierungen in der Jugend und Jugendkultur systemfunktional ›im Griff‹ bleiben« (Heitmeyer/Peter 1988, 29).

Die Gruppenwirklichkeit ist nicht etwa eine Ansammlung von Sichtweisen der Gruppenmitglieder, sondern immer schon Ergebnis langer, vorangegangener Aushandlungsprozesse (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 27). Über die eigendynamischen Prozesse, die die Gruppe in Gang setzt (z.B. Kohäsion, Stigmatisierungsprozesse, Außenbeziehungen), können die Gruppenmitglieder nicht ohne weiteres verfügen (a.a.O., 28). Entsprechend wird von einer Verselbstständigung der Gruppenwirklichkeit gesprochen. »Die Selbstdefinitionen habitualisieren sich in den sozialen Prozessen der Gruppe. Der einmal gefundene Sinn gewinnt einen eigenen Stellenwert und ist nicht bloßer Reflex auf vorgängige Biografien. Als Deutungsmuster hat er gegenüber den Strukturen, in denen Individuen handeln, einen Spielraum und kann sich auch mehr oder weniger von diesen ablösen. Die ›Extremisierung‹ jugendlicher Stile, die die Öffentlichkeit immer wieder erschreckt, hängt weniger mit Ausgangsbedingungen als mit Gruppenprozessen zusammen, die nicht in allen Gruppen stattfinden und spezifische Bedingungen haben.« (a.a.O., 418)

KLATETZKI meint, menschliches Verhalten könne — idealtypisch — variieren zwischen einem Pol, an dem es durch reine Interpersonalität bestimmt, und einem Gegenpol, an dem es völlig durch Gruppenzugehörigkeit determiniert sei. Es mache entsprechend einen Unterschied, ob man einen anderen Menschen auf Grund seiner Gruppenzugehörigkeit oder seiner Personenhaftigkeit wahrnimmt. Die Wahrnehmung, auch die Selbstwahrnehmung auf Grund der Kategorisierung nach Gruppenzugehörigkeit, bedeute immer eine Deindividuation. Die Identifikation mit der Gruppe führe dazu, dass die Verhaltensweisen der Personen sich angleichen und einförmiger würden (1993, 357). Je näher sich eine Situation sich am Intergruppenpol des von interpersonellem Verhalten bis zu Intergruppenverhalten reichenden Kontinuums befindet, desto unifor-

mer werden das Verhalten innerhalb der Gruppe und das Verhalten einzelner Gruppenmitglieder gegenüber Personen der Outgroup (a.a.O., 357 f.). Die damit einhergehende »Anonymisierung« und Deindividualisierung, also die Wahrnehmung unabhängig von individuellen Eigenschaften und interindividuellen Differenzen, erhöhe auch die Bereitschaft für gewaltsames Handeln (a.a.O., 358). Entsprechend, so KRAUẞLACH/DÜWER/FELLBERG, müsse in der Arbeit mit Jugendlichen die Gruppe im Mittelpunkt stehen und in besonderem Maße als solche betrachtet werden. Es sei überaus leichtfertig, aufgetretene Probleme zu individualisieren und auf einen einzelnen Störer zurückzuführen (1976, 75).

Als Freundschafts- und Solidaritätskodizes, die in manchen Gruppen bestehen, beschreiben ECKERT/REIS/WETZSTEIN, füreinander da zu sein und nicht vor dem »Feind« wegzulaufen. »Dem Freund steht man bei Schlägereien ohne Rücksicht auf die eigene körperliche Unversehrtheit zur Seite. Dies bringt Anerkennung.« (2000, 104) Je nach Stimmungslage und Selbstbehauptungsbedürfnis werden Gesten eines beliebigen Gegenübers als Provokation angesehen und als Grund für eine Schlägerei genommen (a.a.O., 106). Ähnlich beschreiben auch DONNER/HEẞLER, dass Provokation und »Anmache« zwischen den Jugendlichen schnell zu tätlichen Auseinandersetzungen führten, weil »der Gruppenkodex auf beiden Seiten es gebietet, ›Trouble‹ nicht aus dem Weg zu gehen, sondern sich in solchen Situationen zu behaupten und unabhängig von einer abstrakten Schuldfrage einzelnen Gruppenmitgliedern in Konflikten unmittelbar beizustehen.« (1991, 39) Die Stärke gegenüber anderen, die aus der Zugehörigkeit zur Gruppe erwächst, führe — so HEITMEYER — dazu, dass mehr Individuen als einem selbst unterlegen angesehen werden können. Hierdurch wachse die eigene Selbstachtung und der Statuswert der Mitgliedschaft. Der ansteigende Wert eigener Konformität immunisiere so auch gegen Außenurteile (1992, 13). Die Gruppenkonformität steige, je instabiler der soziale Status sei, und je höher die Konformität ist, desto mehr andere würden im Sinne eines »Elitebewusstseins« ausgeschlossen, was Einfluss auf die Gewaltbereitschaft habe (1993, 112). Mit der Zunahme einer gewaltförmigen Konformitätsneigung in einer Gruppe nähme parallel die Eigenverantwortlichkeit eher ab, weil sie an das Surrogat »Gruppe« abgetreten würde (1992, 14).

TERTILT beschreibt allerdings, dass die Bereitschaft der Gruppe, sich einzusetzen, nur so lange bestand, wie der Gegner mit seinen Mitteln und Möglichkeiten berechenbar — nämlich unterlegen — blieb. »Im Fall der Unberechenbarkeit jedoch folgten Einzelne einer Individualisie-

rungsstrategie, in der die übliche Rollenerwartung als unangemessen und nicht zu erfüllen abgewiesen wurde. Ein solcher Grenzfall bedeutete jedoch nicht, dass die gegenseitigen Verpflichtungen grundsätzlich in Frage gestellt wurden; sie wurden lediglich der Lage entsprechend eingeschränkt und relativiert.« (1996, 188) Gewalttaten, das »Jacken-Abziehen«, erfolgten nur in Gemeinschaft (a.a.O., 220).

Eindeutige Führerpersönlichkeiten und Hierarchien scheinen für die Gleichaltrigengruppen untypisch zu sein (vgl. Stüwe 1993, 347). TERTILT spricht für die von ihm untersuchte Gruppe von einer »Kultur der Egalität«, bei der das gegenseitige Interesse an Kontakt und Interaktion für die Gruppenbildung und den Gruppenalltag entscheidend gewesen sei. »Zugehörigkeit und Zusammengehörigkeit äußerten sich im ›Wir‹-Gefühl der Freunde wie in der Grenzziehung nach außen. Die Bedeutung der Freundschaftsbeziehungen war für Außenstehende oft gar nicht erkennbar, weil deren Aufmerksamkeit sich vornehmlich auf die Delinquenz der Gruppe richtete.« (1986, 189) Die direkten Face-to-Face-Beziehungen erlaubten keine streng hierarchische Ordnung in der Gruppe (a.a.O., 188 f.).

Hinsichtlich der Schichtzugehörigkeit von Gruppenmitgliedern weisen ECKERT/REIS/WETZSTEIN darauf hin, dass es zwar keinen Determinismus zwischen der Herkunftslage und bestimmten Abgrenzungsformen gäbe, dass sich aber trotz Gegenbeispielen doch bestimmte Zusammenhänge zeigten. Bei Gruppen aus oberen Mittelschichten scheine ein Einsatz habitualisierten Bildungskapitals in der Distinktionsstrategie vorzuliegen, etwa in subtiler Demonstration von Unterschieden oder elaborierten Ideologien. Die soziale Herkunft selbst werde nicht zum Thema von Abgrenzung. Bei den mittleren Schichten richteten sich die Abgrenzungen, die nicht oder nur sporadisch gewaltaffin seien, gegen diffuse allgemeine Kategorien. Gruppen mit eher hohem Gewaltniveau stammten aus den unteren Schichten. Eine Ausnahme seien die Hooligans, die schicht-heterogen zusammengesetzte Gruppen bildeten. Unter den untersuchten Unterschichtsgruppen gab es aber auch solche, die nur sporadisch gewaltaffin waren (2000, 408). Jugendliche aus Gruppen mit hohem Gewaltniveau seien meist im Bildungssystem gescheitert (a.a.O., 411).

Vor allem in den unteren Schichten und in Einwanderermilieus fänden sich Inszenierungen von traditioneller Männlichkeit, Kampf und Härte. Auch unter Gruppen aus mittleren und oberen Schichten fänden sich zwar solche, in denen Ideale der Härte gelten, allerdings würde die Realisierung dieser Ideale beispielsweise Frauen dort nicht generell abgesprochen, wiederum mit Ausnahme der Gruppe der Hooligans. Ge-

waltaffine Männlichkeit widerspreche den Mustern der Selbstbeherrschung, dem bildungsbürgerlichen Ideal (a.a.O., 410). So ist eine zunehmende Thematisierung von Gewalt, die steigende moralische Sensibilität, die ECKERT beschreibt, vor allem ein Mittelschichtsphänomen. Bei steigendem Bildungsgrad hat sich ein Wertewandel zu Selbstbestimmung und freiem Willen entwickelt: »Gewalt und Zwang werden immer mehr zum Skandalon und gelten auch in persönlichen Beziehungen kaum mehr als Privatsache.« (1998, 7) In diesem Sinn betont auch PETERS, dass Normen mit sozialen Gebilden wie Schichten und Subkulturen variieren. »Was hier noch angemessenes Konfliktlösungsverhalten ist, ist dort normativ unangemessen.« (1995a, 29)

Deviante, gewaltaffine Gruppen können gerade für Jugendliche aus ungünstigen familiären oder schulischen »Klassenlagen« einen Versuch darstellen, alternative Ressourcen zur Herstellung positiver Distinktheit zu aktivieren. Mit mangelnder Qualifikation verbundene Aussichtslosigkeit verschärfe die Selbstselektion von Jugendlichen in hoch distinkten Gruppen. Diese Jugendlichen »sind mehr als die Mitglieder anderer Gruppen darauf angewiesen, Selbstwert über abweichendes Verhalten herzustellen. Wut und Frustration über Perspektivenlosigkeit und Ausgrenzung werden oft gewaltaffin verarbeitet, Gewaltdrohung kann in subjektiv befriedigende Macht konvertiert werden.« (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 412)

Reduzierte Außenbeziehungen solcher Gruppen sind verbunden mit interner Homogenisierung, klarer Selbstdefinition, trennscharfer Abgrenzung und starkem Wir-Gefühl, was die Abwertung anderer verstärkt. Wird die Gruppe zur einzigen positiven sozialen Ressource, werden auch Angriffe auf sie entsprechend aggressiv beantwortet. Eine solche Verfestigung kann auch Antwort auf ein von außen auferlegtes negatives Stereotyp sein (a.a.O., 418). Eine Dynamisierung der Gruppenisolation durch die Gewaltaffinität werde dabei sowohl von der Gruppe selbst wie auch von der etikettierenden und ausgrenzenden Gesellschaft betrieben (a.a.O., 426).

ECKERT/REIS/WETZSTEIN sehen reduzierte Außenbeziehungen als wesentlichen Risikofaktor für abweichendes Verhalten. Umgekehrt seien vielfältige personale Beziehungen in verschiedenen Beziehungskonstellationen und zu den verschiedenen Generationen sowie eine starke Bindung zur Herkunftsfamilie entscheidend dafür, dass Devianz allenfalls episodenhaft auftrete. »Individuelle Handlungskompetenz erlangen die Jugendlichen vor allem in vielfältigen und emotional unterstützenden Beziehungen, die auf Kooperation und Reziprozität sowohl im Verhältnis

zwischen Jugendlichen und Erwachsenen als auch unter Gleichaltrigen beruhen« (a.a.O., 419 f.).

Die Sichtweisen der Jugendlichen auf delinquente Verhaltensweisen unterscheiden sich teils erheblich von der Perspektive erwachsener Betrachter oder der des Rechts. In der Selbstsicht der Sprayer ist es krimineller Diebstahl, wenn der Erlös aus dem Verkauf des Diebesguts für eigene Zwecke verplempert wird, nicht aber, wenn der Gemeinschaft dafür etwas zurückgegeben wird: Das Bild, die Kreativität (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 78). Der bereits im ersten Kapitel referierte Befund, dass Jugendliche häufig einen verengten Gewaltbegriff haben (vgl. oben S. 21), wird auch von ECKERT/REIS/WETZSTEIN bestätigt. »Für die von uns befragten Jugendlichen ist Gewalt die absichtsvolle und unfreiwillige Verletzung anderer durch Schlägereien, Waffen etc. Das gilt für die Erfahrungen als Täter und Opfer. [...] Bei den befragten Jugendlichen ist Gewalt meist im Gruppenkontext angesiedelt. [...] Die Jugendlichen unterscheiden davon den freiwilligen Kampf (z.B. Hooligans) und bestimmte Verhaltensformen, die von außen vielleicht als gewaltaffin erscheinen (z.B. das ›Pogen‹ oder ›Stage-Diving‹, das gelegentliche Raufen oder auch die Paintball-Wettkämpfe). Diese sind in ihrer subjektiven Realität keine Gewalt, sondern ›Sport‹, ›Wettkampf‹, ›Gaudi‹, ›Spaß‹ oder der ›ultimative Kick‹.« Verbale Gewalt oder Unterdrückungs- und Benachteiligungssituationen werden von den Jugendlichen nicht zu Gewalt gezählt (a.a.O., 19 f.).

Zu Verletzungen bei Schlägereien komme es vor allem, weil die Jugendlichen in Kampfsituationen alles gäben. In solchen Momenten werde nicht mehr nachgedacht, so dass es durchaus vorkommen könne, »dass man auch Leute aus den eigenen Reihen erwischt«. Empfindungen in solchen Situationen beschrieben die Jugendlichen als eine Mischung aus Angst und Spaß. »[N]ach dem Kampf macht sich Erschöpfung breit. Erst jetzt wird man sich der eigenen Schmerzen und Verletzungen bewusst.« (a.a.O., 125) Ähnlich beschreibt auch TERTILT für die Gewalthandlungen in der Gruppe ein Höchstmaß emotionaler Erregung verbunden mit einem Verlust der Selbstkontrolle (1996, 212).

e) Deutungen von abweichendem Verhalten und Gewalt

»Prostituierte und Terroristen, Diebe und Personen, die begrenzte Regelverletzungen begehen, Punks und Vergewaltiger haben wenig miteinan-

der zu tun. Es fällt schwer, unter den Erklärungsversuchen auch nur *ein* gemeinsames Merkmal zu entdecken. Zwar lässt sich feststellen, dass fast alle Erklärungsversuche zumindest eine der Variablen Schichtung, Geschlecht und Alter berücksichtigen. Dies ist aber eine Gemeinsamkeit, die sie mit den meisten sozialwissenschaftlichen Versuchen teilen, Sachverhalte zu erklären. Schichtung, Geschlecht und Alter sind sozialwissenschaftliche Standardvariablen.« (Peters 1995, 87; Hervorhebung im Original)

SCHWIND fasst die Erklärungsversuche der Entstehung abweichenden Verhaltens dahin gehend zusammen, dass eine Vernetzung verschiedener Bedingungen diskutiert werde. Er nennt etwa Defizite in der familialen Erziehung, wodurch Fähigkeiten wie Selbstbeherrschung, Rechtsgefühl, Bedürfnisaufschub, Umgang mit Geld, Frustrationstoleranz, Durchhaltevermögen, Bindungsfähigkeit und Mitgefühl nicht mehr eingeübt würden, abnehmende disziplinierende Wirkung der Schulen, eine kriminogene Wirkung von Freizeit, wobei aus Delikten und Gewalt Spaß und Selbstwertgefühl bezogen würden, veränderte Einstellungen gegenüber Gewalt durch mediale Vorbilder, problematische Peer Groups sowie allgemein ein Wertewandel oder Kulturkonflikte und soziale Probleme bei Einwanderern (1999, 110). TERTILT weist darauf hin, dass einfache Ursachenverknüpfungen einer Überprüfung an der Realität meist nicht standhielten (1996, 162 f.). Es gäbe keine »Zwangsläufigkeit für delinquente Karrieren«, auch nicht unter Lebensumständen, die andere für die Begehung von Straftaten zu disponieren scheinen (a.a.O., 161 f.). HURRELMANN meint entsprechend, dass es der individuelle Stil der Verarbeitung und Bewältigung von Lebensanforderungen sei, der darüber entscheide, wie effektiv Jugendliche mit Risikokonstellationen in Umwelt, Familie und Schule umgingen und wie aktiv sie sich um eine Gestaltung der Situation zu ihren Gunsten bemühten. Neben den individuellen Verarbeitungsstilen seien soziale Ressourcen von Bedeutung. Diese entschieden darüber, ob Jugendliche in schwierigen und belastenden Konstellationen mit Unterstützung durch die soziale Umwelt rechnen könnten und wie diese Unterstützung aussehe (1999, 19). Menschen reagieren, so WILLEMS/WÜRTZ/ECKERT, nicht uniform auf konflikthafte, bedrohliche oder anomische Situationen, sondern je nach konkret verfügbaren Handlungsmöglichkeiten, individuellen Kompetenzen und Gelegenheitsstukturen (1994, 74).

WALKENHORST meint, Gewalt war schon immer eine Option menschlichen Handelns. Der Mensch habe aber in einer »Selbstdomestifikation« die Fähigkeit entwickelt, aggressiven Impulsen zu widerstehen. Die Frage nach der Gewalt führe immer zur Analyse der zu Grunde liegen-

den Konflikte und der vorhandenen Möglichkeiten ihrer Lösung (1998, 63 f.). »Zu warnen ist vor einer Individualisierung und Personalisierung des Problems. Der Abbau primärer sozialer Kontrolle, die Grenzen staatlicher Sozialkontrolle, die Aufmerksamkeit von Medien für Gewalt und der Einfluss von Medieninhalten auf Menschen in bestimmten Situationen, die Logik spezifischer Situationen, in denen Gewalt rational als Lösungsmöglichkeit gewählt werden kann und damit auch gewaltanfällige und -bereite Personen ihre Chance erhalten, all diese Punkte markieren auf der beschreibenden (nicht der moralischen) Ebene überindividuelle Einflussfaktoren, deren Begrenzung nicht allein vom guten Willen der Individuen abhängt.« (a.a.O., 64) Gewalt ist entsprechend, so HEITMEYER/MÜLLER, eher Ergebnis von Auseinandersetzungen mit den Bedingungen und Situationen der gesellschaftlichen Umwelt denn eine Eigenschaft von Personen. In diesem interaktiven Verständnis sei Gewalt als Ausdruck sozialer Prozesse zu fassen, in denen strukturelle Bedingungen und individuelles Handeln zusammenwirken (1995, 16).

In einer eher Individuum-zentrierten, psychologischen Perspektive werden Gewalt und Aggression mit Angst und Frustration in Verbindung gebracht. »Hinter jeder Aggression aber steht Angst und Frustration, die auf diese Weise versucht wird abzureagieren und zu überwinden.« (Lempp 1994, 61) Nach der *Frustrations-Aggressions-Hypothese* erzeugt Frustration — als Enttäuschung einer Erwartung gerade in dem Moment, in dem das angestrebte Ziel erreichbar erscheint (Bierhoff 1998, 26) — Anregungen zu unterschiedlichen Reaktionen, unter denen eine die Anregung zu irgendeiner Form der Aggression ist. Zu den möglichen nichtaggressiven Folgen von Frustration zählt etwa das »aus dem Felde gehen« (Bierhoff/Wagner 1998, 8). Die Ausführung aggressiven Verhaltens ist dabei von externen Verstärkungen wie von selbstregulatorischen Prozessen abhängig (a.a.O., 12). So tendierten aggressive Kinder eher dazu, Situationen, die in ihrer Bedeutung uneindeutig sind, als aggressiv zu interpretieren, und sie fühlten sich leichter provoziert. Sie wählten in ambivalenten Situationen routinemäßig eher die ungünstigste Interpretationsalternative. Durch ihr feindseliges Verhalten riefen solche Kinder bei Gleichaltrigen Gegenaggression hervor, die dann ihre verzerrte Sichtweise von der Wirklichkeit bestätige (a.a.O., 13). Aggressionen können verschoben werden und im Wege der Projektion nicht gegen ihren eigentlichen Auslöser, sondern gegen andere Personen ausgetragen werden. Werde die eigene Feindseligkeit und Aggressivität nach außen auf andere Personen oder Personengruppen verlagert, stelle dies einen Schutzmechanismus dar, weil so unerträgliche, ungeliebte oder verpönte

Gefühle an anderen Personen bekämpft werden können (Stemmer-Lück 1993, 38).

»Gewalthandlungen und Aggressionen — psychiatrisch oder nicht — haben immer mit der besonderen Verletzbarkeit von Menschen, mit Isolation und Angst zu tun. Allerdings nicht mit der Angst selbst; denn Angst ist das kostbarste Sinnesorgan jedes Lebewesens, weil sie unklare, allgemeine und diffuse Gefahren und Bedrohungen signalisiert, insbesondere im zwischenmenschlichen Bereich. Erst wenn man nicht auf seine Angst hört, was sie mir mitteilen will, sondern wenn man seine Angst abwehrt, bekämpft, zu überwinden sucht, verdrängt, steigert man sie zur Angst vor der Angst, so dass sie sich u.a. in Gewalthandlungen entladen muss.« (Dörner 1990, 249) »Angst ist ein sehr unangenehmer Affekt. Sie muss angesichts der Ohnmacht, die Bedrohung unmittelbar zu beseitigen, innerpsychisch bewältigt, oder wie es psychoanalytisch heißt, abgewehrt werden.« (Böllinger 1993, 246) Reife Formen der Angstbewältigung bestünden in besonnener Problemanalyse und der Suche nach sinnvollen Lösungsmöglichkeiten. Je intensiver aber das subjektive Erleben von Bedrohung sei, desto stärker werde die Tendenz zum Zurückdrängen reifen seelischen Funktionierens, zu Regression, Vorurteilen, primitiven, irrationalen, panikartigen und gewalttätigen Reaktionsformen. Wo objektive Realität nicht unmittelbar und schnell beeinflussbar erscheine, werde sie ohne Aufschub durch Projektion und Abspaltung psychisch umgestaltet (a.a.O.).

Delinquenz und Gewaltverhalten werden in diesem Sinne als mögliches Resultat psychosozialer Belastungen gesehen. Delinquenz, Kriminalität und Aggressivität könnten wie etwa psychische Auffälligkeiten oder bestimmte gesundheitliche Beschwerden als Reaktion auf die vielfältigen Belastungsmomente angesehen werden, denen sich Jugendliche in der modernen Gesellschaft täglich ausgesetzt sehen. »Wir können die angesprochenen Symptome auch als Ausdruck der psychosozialen ›Kosten‹ werten, die die heutige Lebensweise und der Lebensstil in Industriegesellschaften mit sich bringen. Aggressives Verhalten, Tabak- und Alkoholkonsum, der Gebrauch illegaler Drogen, psychosomatische Beschwerden bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen sind letztlich als Reaktion auf bestimmte soziale Lebensbedingungen zu verstehen.« (Engel/Hurrelmann 1989, 1) Ob eine Situation von einer Person als Stress wahrgenommen wird und ob sie Einfluss auf die Stimmung oder auf Krankheitssymptome nimmt, hänge auch von der subjektiven Einschätzung und den Bewältigungskompetenzen der betroffenen Person sowie der Bedeutsamkeit der Situation für sie und weiter vom tatsächlichen Bewältigungsverhalten auf emotionaler und verhaltensbezogener

Ebene ab (Mansel 1995, 119). Als Risikofaktoren für das Auftreten solcher Symptome erwiesen sich beispielsweise überzogene elterliche Erwartungen an die Leistungsfähigkeit ihrer Kinder, starke Beanspruchung durch schulische Anforderungen, tatsächlich aufgetretenes Schulversagen, die Struktur des Freundeskreises oder Deprivationserfahrungen im Vergleich zu Freunden und gleichaltrigen Bezugspersonen (Engel/Hurrelmann 1989, 3). An Leistungserwartungen zu scheitern sei dabei nur für denjenigen eine schmerzhafte und enttäuschende Erfahrung, der diese Erwartung teilt, nicht hingegen für Personen, die soziale Anerkennung auf andere Weise als durch Demonstration passabler Leistungen in den dafür vorgesehenen »Kanälen« zu erwerben versuchten (a.a.O., 113). Zu psychosomatischen Stresssymptomen und Selbstwertproblemen neigten vor allem Mädchen, während Delinquenz und Drogenkonsum stärker Reaktionen von männlichen Jugendlichen darstellten (a.a.O., 189).

Einer »landläufigen Auffassung vom gesunden, kräftigen Jungen« widerspricht allerdings J. HOFFMANN. Jungen seien häufiger krank und psychisch auffällig als Mädchen, sie hätten in der Schule mehr Probleme, hätten schlechtere Noten, blieben öfter sitzen und landeten häufiger in Sonderschulen. Nach einer Auswertung des Krankheitsfrüherkennungsprogramms für Kinder seien Jungen in 28 von 32 untersuchten Krankheitsbildern, etwa Erkrankungen der Atmungsorgane, Blutkrankheiten sowie Sprach- und Sprechstörungen — auffälliger als Mädchen (1993, 42 f.). Dreimal mehr Jungen als Mädchen begingen Selbstmord. Die Klientel der Erziehungsberatungsstellen bestehe zu etwa zwei Dritteln aus Jungen, in der Jugendpsychiatrie sei das Verhältnis je nach Diagnose mindesten 2 : 1 zu Ungunsten der Jungen (a.a.O., 43).

In diesem Zusammenhang wird als eine Form aggressiven Konfliktverhaltens auch Autoaggression gesehen. Risikoverhalten, Suchtrituale oder Suizid nennt BÖHNISCH als Beispiele für gegen sich selbst gerichtete Aggressionen (1999, 13); als mögliche weitere Formen werden etwa Depressionen oder Arbeitswut genannt (vgl. Maaz 1993, 29).

Stärker gesellschaftsorientierte Erklärungsansätze bestehen allerdings darauf, dass Nonkonformität gegenüber gesellschaftlichen Anforderungen nicht ausschließlich aus quasi biologisch verwurzelten Reaktionen erklärt werden kann. »Das Bild vom Menschen als einem ungezähmten Bündel von Impulsen sieht allmählich mehr nach einer Karikatur als nach einem Portrait aus.« (Merton 1968, 185; Übersetzung: rmc) Entsprechend weist DETTENBORN darauf hin, dass nicht nur Bedürfnisse,

sondern auch Wertorientierungen und Normen das Handeln regulieren (1993, 66).

Zahlreiche Erklärungsversuche beziehen sich auf den von MERTON formulierten *anomietheoretischen Ansatz*. Die Grundannahme dieses Ansatzes besteht darin, dass abweichendes Verhalten nicht auf einem psychologischen Defekt des Delinquenten beruht, sondern eine im Rahmen des psychologisch Erwartbaren normale Reaktion auf eine bestimmte soziale Situation darstellt (Merton 1968, 186 und a.a.O., Anm. 2). Abweichendes Verhalten könne angesehen werden als Symptom eines Auseinanderfallens zwischen den Zielen und Hoffnungen, auf die der Einzelne kulturell verpflichtet ist, und den Wegen und Verfahrensweisen zu ihrer Realisierung (a.a.O., 188). Die Annehmbarkeit der Wege der Zielverfolgung hänge dabei grundsätzlich nicht von ihrer technischen Effizienz, sondern von institutionalisierten Werten ab (a.a.O., 187). Sobald aber Erfolg weniger als die Zielerreichung auf den entsprechenden Wegen, sondern vor allem als die Erreichung des Ziels definiert werde, begünstige die Betonung des Ziels, dass eine Befriedigung nur noch aus dessen Erreichung und nicht mehr aus der bloßen Teilnahme am gesellschaftlichen Wettbewerb bezogen werden könne.[55]

Die drei kulturellen Grundaxiome bestünden darin, dass alle dieselben, für jeden erreichbaren hohen Ziele anstreben sollten, dass scheinbarer Misserfolg nur eine Zwischenstation zum schlussendlichen Erfolg ist und dass wirkliches Scheitern nur darin besteht, das Ziel aufzugeben (a.a.O., 193). Personen der unteren sozialen Schichten identifizierten sich entsprechend eher mit der angestrebten höheren Statusposition denn mit ihrer objektiven Position im Schichtungsgefüge. Kritik an der gesellschaftlichen Chancenverteilung werde so weg von der Sozialstruktur auf das Handeln des Einzelnen verschoben (a.a.O.). Eine solche soziale Ordnung erzeuge den Druck, die Mitmenschen als Wettbewerber übertreffen zu müssen (a.a.O., 211). Komme es vor allem auf die Zielerreichung und weniger auf den Weg dorthin an, so entwickle sich mit der Abschwächung der institutionalisierten Verhaltensvorschriften eine Tendenz zur Wertelosigkeit (a.a.O., 189). Dieser Druck zur Anomie wirke aber nicht gleichmäßig innerhalb der Gesellschaft, sondern es gäbe

[55] "[W]hen the aim of victory is shorn of its institutional trappings and success becomes construed as 'winning the game' rather than 'winning under the rules of the game,' a premium is implicitly set upon the use of illegitimate but technically efficient means. [...] The emphasis on the goal has so attenuated the satisfactions deriving from sheer participation in the competitive activity that only a successful outcome provides gratification." (Merton 1968, 189)

Schichten, die für das resultierende abweichende Verhalten höchst anfällig seien (a.a.O., 211).

Ob der Einzelne unter diesem Druck weiterhin den Weg der Konformität wähle — Anstreben der kulturellen Ziele auf den institutionalisierten Wegen — oder im Wege der »Innovation« die institutionalisierten Bahnen verlässt, könne von Fall zu Fall variieren, je nachdem in welcher Sphäre sozialen Handelns er sich bewegt (a.a.O., 193 f.). Abgestellt wird damit auf das Rollenverhalten in spezifischen Situationen und nicht auf die Persönlichkeit (a.a.O., 194), wobei es zur Innovation komme, wenn der Einzelne zwar die kulturelle Betonung des Ziels, nicht aber die institutionellen Normen, die die Wege zur Zielerreichung regeln, internalisiert habe. Abweichendes Verhalten müsse dabei nicht rational berechnet oder utilitaristisch sein (Merton 1968a, 232).

Die Grundannahme des anomietheoretischen Ansatzes formulieren ENGEL/HURRELMANN entsprechend dahin gehend, dass deviante Verhaltensweisen im Grunde nicht durch die Verfolgung devianter, sondern im Gegenteil zentraler gesellschaftlicher Werte, nämlich Status und Erfolg, entstünden. Würden Ziele der Gesellschaft geteilt, ohne dass zugleich die institutionalisierten Mittel zur Erreichung dieser Ziele bereitstünden, dann bleibe dem Individuum als eine Reaktionsmöglichkeit der Rückgriff auf illegitime Mittel (1989, 113). Was als »legitimes« oder »illegitimes« Mittel gilt, sei dabei selbst kultureller Definition und damit auch kulturellem Wandel unterworfen. »In diesem Sinne sind die Grenzen fairen Wettbewerbs in der bürgerlichen Gesellschaft keineswegs festgelegt.« (a.a.O., 116)

Ein ungünstiger sozialer Hintergrund fördere Delinquenz vor allem dann, wenn mit ihm effektiv eingeschränkte Möglichkeiten der Realisierung kultureller Erfolgsziele verbunden seien. Er wirke sich besonders dann aus, wenn er zugleich mit Deprivationserfahrung einher gehe (a.a.O., 130). Nach dem Konzept der »relativen Deprivation« entstehen Frustrationserfahrungen insbesondere dann, wenn innerhalb der Gruppe, mit der sich die Person vergleicht, große Statusunterschiede bestehen (Bierhoff 1998, 41 f.).[56] ECKERT/REIS/WETZSTEIN unterscheiden zwischen »fraternalen« Deprivationsmustern, bei denen sich der Einzelne

[56] Zur Veranschaulichung nennt BIERHOFF das Beispiel des Beförderungssystems der US-Streitkräfte im Zweiten Weltkrieg. Untersuchungen ergaben, »dass Mitglieder der Luftwaffe, die sehr häufig befördert wurden, mit dem Beförderungssystem unzufriedener waren als Mitglieder der Militärpolizei, die nur relativ selten befördert wurden. [...] Eine Erklärung ist auf der Grundlage sozialer Vergleiche möglich: Luftwaffenangehörige verglichen sich mit anderen Luftwaffenangehörigen, die häufig schon befördert worden sind.« (1998, 40)

mit einer Fremdgruppe vergleicht, und »individuellen« Deprivationsmustern, bei denen ein Vergleich mit Mitgliedern der Eigengruppe stattfindet. Für untere soziale Schichten seien eher fraternale, für mittlere Schichten eher individuelle Muster typisch. Neben der Erzeugung von Frustration führe ein negativer Ausgang des Vergleichs zu einer Rekategorisierung, also Neubewertung der Eigengruppe vermittels als überlegen bewerteter Merkmale (2000, 409).

Als gruppenzentriertes Anpassungsmuster an anomische Gesellschaftszustände wird die Ausbildung von *Subkulturen* gesehen, die ermöglichen, dass verschiedene und widersprüchliche Normen nebeneinander bestehen können (Böhnisch 1999, 56 f.). »Auf der einen Ebene steht die Suche nach Zugehörigkeit zum Gesamtsystem, dessen basale Normen geteilt werden, auf der anderen Ebene die Identifikation mit den subkulturellen Werten der dem Gesamtsystem fremden Teilkulturen. [...] Abweichendes Verhalten tritt ein, wenn die Normen der Subkultur auch dann gegenüber der Gesellschaft vertreten und befolgt werden, wenn sie deren Normen widersprechen, wenn also die Balance zwischen subkultureller und gesamtgesellschaftlicher Normorientierung — hier liegt auch der anomietheoretische Einschlag des Subkulturkonzepts — nicht mehr gegeben ist.« (a.a.O., 57)

Das Subkulturkonzept erklärt, »kurz gesagt, die delinquente Subkultur als ein System von Überzeugungen und Werten, das sich in einem Prozess interaktiver Kommunikation unter Kindern bildet, die durch ihre Position in der Sozialstruktur in einer ähnlichen Lage sind, als Lösung von Anpassungsproblemen, für die die bestehende Kultur keine befriedigenden Lösungen bereitstellt. Diese Probleme sind weitgehend Statusprobleme und Probleme der Selbstachtung, die unter Jugendlichen der Arbeiterklasse als Ergebnis sozial determinierter Unfähigkeit, den Standards der bestehenden Kultur zu entsprechen, entstehen; die delinquente Subkultur mit ihren charakteristischen Merkmalen ›Nichtutilitarismus‹, ›Boshaftigkeit‹ und ›Negativismus‹ bietet ein alternatives Statussystem und rechtfertigt für die, die daran teilnehmen, Feindschaft und Aggression gegen die Ursprünge ihrer Statusfrustration.« (Cohen/ Short 1968, 372 f.)

Den Forderungen nach Konformität, die die übergreifende Kultur aufstellt, müsse durch den Delinquenten aber begegnet und irgendwie müssten sie beantwortet werden. Sie könnten nicht als Teil eines fremden Systems von Werten und Normen ignoriert werden. Jugendliche Delinquenz sei nicht einfach eine Verhaltensform, die auf Werten und

Normen einer abweichenden Subkultur in genau derselben Weise wie gesetzestreues Verhalten auf den Werten und Normen der breiteren Gesellschaft beruhe. Vielmehr anerkenne der jugendliche Delinquent wenigstens teilweise die herrschende soziale Ordnung, indem er häufig Schuldgefühle oder Scham äußere, wenn er ihre Vorschriften verletzt, Übereinstimmung mit sich konform verhaltenden Personen zeige und zwischen angemessenen und unangemessenen Zielen für sein abweichendes Verhalten unterscheide (Sykes/Matza 1968, 364). Das normative System einer Gesellschaft sei gekennzeichnet durch Flexibilität. Es bestehe nicht aus Regeln, die unter allen Bedingungen als bindend angesehen werden (a.a.O., 365). Im Wege einer Rationalisierung könne im Einzelfall abweichendes Verhalten als »Ausnahme von der Regel« gerechtfertigt werden. Solche Rationalisierungen könnten nicht nur dem abweichenden Verhalten folgen und so den Einzelnen vor (Selbst-) Vorwürfen schützen, sondern sie könnten dem Verhalten auch vorausgehen und so abweichendes Verhalten erst ermöglichen (a.a.O., 365).

»Missbilligung, die von internalisierten Normen und von anderen in der sozialen Umwelt, die sich konform verhalten, kommt, wird im voraus neutralisiert, zurückgewiesen oder abgewehrt. Soziale Kontrollen, die dazu dienen, abweichende Motivationsstrukturen zu prüfen oder zu verhindern, werden unwirksam gemacht, und das Individuum kann ohne ernsthaften Schaden an seinem Selbstbild delinquent werden. In diesem Sinne hat der Delinquent seinen Kuchen und kann ihn auch essen, denn er erkennt weiterhin das herrschende normative System an und qualifiziert seine Imperative doch so, dass Verletzungen »annehmbar«, wenn nicht »richtig« sind. So verkörpert der Delinquent keine radikale Opposition gegen die gesetzestreue Gesellschaft, sondern eher etwas wie ein sich entschuldigender Versager, gegen den oft mehr gesündigt wird, als er in seinen eigenen Augen sündigt. Wir nennen diese Rechtfertigungen abweichenden Verhaltens ›*Techniken der Neutralisierung*‹, und wir glauben, dass diese Techniken einen wesentlichen Teil von SUTHERLANDS ›Definitionen, die für die Verletzung des Gesetzes günstig sind‹, ausmachen. Gerade durch das Lernen dieser Techniken wird der Jugendliche delinquent und nicht so sehr durch Lernen moralischer Imperative, Werte oder Attitüden, die in direktem Gegensatz zu denen der herrschenden Gesellschaft stehen.« (Sykes/Matza 1968, 365 f.; Hervorhebung: rmc) Als wirkungsvollste und weitverbreitetste Technik zur Neutralisierung der internen und externen Forderungen nach Konformität sehen COHEN/SHORT die Bildung einer Subkultur, »denn nichts vermag in dem Maße Zweifel zu lindern und sich moralische Rückversicherung gegen ein nagendes Über-Ich zu verschaffen wie die wiederholte, emphatische

und ausdrückliche Unterstützung und Billigung durch andere Personen« (1968, 374).

Das Wirken von Neutralisationsmechanismen — subjektiven »Unrechtsverwandlern« (Egg/Sponsel 1978, 38) — gegenüber abweichendem Verhalten und Gewalt wird immer wieder hervorgehoben. Die Jugendlichen könnten im Prinzip das ganze Repertoire an alltagswissenschaftlichen Erklärungen über die Entstehung von Gewalt für sich funktionalisieren, etwa negative Lebensumstände, Frustrationserfahrungen, Diskriminierung als Nichtdeutsche, konkurrierende andere Gruppen usw. Die soziale Unerwünschtheit von Gewalt sei ihnen bewusst und führe zur Darstellung als »Notwehr« oder zur Verharmlosung. Selbst dort, wo eine Schlägerei ganz bewusst provoziert worden sei und die Jugendlichen sogar beschrieben, wie ein Mädchen als »Lockvogel« vorgeschickt wurde, um die Schlägerei zu begründen, sähen sie sich im Nachhinein als »Opfer der Verhältnisse«, das sich »nur gewehrt« hat. »Die geschönte und korrigierte Wirklichkeit kann sich zu *der* Wirklichkeit der Jugendlichen verselbstständigen und motiviert ihr Folgehandeln.« (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 30; Hervorhebung im Original) Ähnlich meint CABANIS, dass mangelndes Unrechtbewusstsein und fehlendes Verantwortungsgefühl fast bei allen von ihm untersuchten Gruppentätern nachzuweisen sei, gleichgültig, aus welcher Motivation heraus sich ihre Straftaten auch herleiteten. »Die meisten scheinen sich sogar ›irgendwie‹ dazu berechtigt zu fühlen, ihre persönliche Verärgerung, Konfliktlage, Frustration, Belastung oder ›Stress‹ in aggressiver Weise auszureagieren.« (1982, 317) Neutralisierung könne umso leichter geschehen, je mehr das individuelle Handeln auf einer kollektiven Ebene vergemeinschaftet wird. Der Rest an Nicht-Legitimierbarkeit von Gewalt werde spätestens durch den Gruppenkontext aufgefangen (Wendt 1993, 29).

Neutralisierungen weisen Parallelen zum Konzept des »Kavaliersdelikts« auf. »Die Redewendung, eine bestimmte Normübertretung sei als Kavaliersdelikt anzusehen, enthält nämlich ersichtlich eine Wertung, und zwar schätzt, wer so urteilt, ein Fehlverhalten milder ein als der Gesetzgeber. Diese vom offiziellen Verdikt abweichende Beurteilung ist aber keine individuelle, die etwa der ertappte Dieb für seinen Fall sich ausdenkt, sondern eine kollektive, welche von der gemeinsamen Rechtsüberzeugung einer Personenmehrheit getragen wird. Mit anderen Worten setzt ein Teil der Rechtsgenossen die offizielle Missbilligung und Sanktionierung gewisser Handlungen durch den Normgeber mit Hilfe eines eigenen Wertmaßstabs außer Kraft.« (Helfer 1967, 176 f.) Die Gruppe, auf deren übereinstimmenden Urteil die abweichende Einschätzung regelmäßig beruhe, sei typischerweise durch einen Schichtzusam-

menhang geprägt, der einen mehr oder minder großen Teil aller Rechtsgenossen umfassen könne (a.a.O., 191). Beim Kavaliersdelikt habe der Täter ein geschwächtes, aber noch vorhandenes Unrechtsbewusstsein, anders als etwa bei bestimmten Übertretungen im Straßenverkehr, bei denen dieses Bewusstsein häufig fehle (a.a.O., 186). FRIEDRICHS meint, mit der Pluralisierung von Lebensstilen und Normen werde der Kern unstreitiger Normen, die auch die moderne Gesellschaft benötige, immer kleiner. Gleichzeitig werde die Grenze zwischen deviantem und nichtdeviantem Verhalten immer fließender und werde ständig neu definiert und ausgehandelt. In dem Maße, in dem diese Grenze von den Mitgliedern der Gesellschaft wahrgenommen werde, sinke einerseits die Bereitschaft, streitige Normen zu befolgen, andererseits nehme die Handlungsunsicherheit der Subjekte zu (1997, 480 f.). Manche deviante Verhaltensweisen, etwa im Straßenverkehr, seien offenbar so selbstverständlich geworden, dass nicht mehr die abweichende Person, sondern die kritisierende Person sich rechtfertigen müsse (a.a.O., 489).

Gewalthandeln kann sich in Form von *Habitualisierung* verfestigen. Als Extrembeispiel sei der Bericht von WALDMANN über die kolumbianische Gesellschaft genannt, in der Gewalttaten und Tötungen schon traditionell alltägliche Erscheinungen sind. Die meisten Aktionen würden dort planmäßig, kaltblütig und mitleidslos durchgeführt. Organisierte Gruppengewalt stelle dort offenbar ein altes und eingeschliffenes Verhaltensmuster dar (1997, 156).[57]

Aber auch hierzulande begriffen viele Jugendliche sowohl die gegen sie verübten als auch die von ihnen selbst begangenen Gewaltakte nicht als einmalige, zufällige oder spontane Handlungen, sondern als weitestgehend in Form von Feindbildern habituell verfestigte und insofern zielgerichtete, bewusste, organisierte und wiederholbare Aktionen (Claus/Herter 1994, 18). Gewalttätigkeit werde vielfach als funktional und problemlösend erlebt. »Die Erfahrung der Effizienz von Gewalt ist somit im alltäglichen Mikrokosmos fest verankert.« (Dörre 1994, 181 f.) Für einen Teil der Jungen scheine es völlig normal zu sein, auf Provokationen schnell und auch ziemlich handfest zu reagieren (Würtz/Hamm u.a. 1996, 97).

[57] WALDMANN referiert, dass in Kolumbien bei erwachsenen Männern Mord die häufigste Todesursache ist (1997, 142). »Der Rekurs auf Gewalt ist mittlerweile zu einem gängigen Verhaltensmuster geworden, das sich in den unterschiedlichsten Regionen des Landes und in allen sozialen Schichten und Gruppen wiederfindet.« (a.a.O., 143)

Gesprochen wird weiter von einem »*intrinsischen Eigenwert*« der Gewalt, von *Gewalt als Selbstzweck* und von »*Action*«. Zwar könne Gewalt auch auf den Erwerb oder Erhalt von Macht gerichtet sein, jedoch sei nicht jede Gewalt darauf aus, Widerstand zu brechen, einer Drohung Nachdruck zu verleihen oder dauerhaften Gehorsam zu erzwingen. Es gäbe Formen der Gewalt, die sich überhaupt keinem Machtkalkül fügten, und es liege in ihrer Dynamik, dass sie den Rahmen des Sozialen, in dem sich Machtprozesse zu bewegen pflegten, häufig sprenge. Gewalt sei daher als ein Tatbestand *sui generis* zu begreifen, der sich nicht auf Macht oder soziale Herrschaft reduzieren lasse (Sofsky 1997, 104 f.). »Aus der Tatsache, dass sich Menschen einander Gewalt antun, folgt mitnichten, dass ihr Verhalten stets mit einem Zweck verbunden sei, der dem Tun eine Richtung gibt und das Leiden sinnhaft überhöht.« (a.a.O., 105)

Die Aktivitäten von Jugendlichen sind »nicht nur ›funktional‹, sondern haben zumeist auch einen (intrinsischen) Eigenwert: Ein Mensch trinkt nicht nur, um ›Probleme zu lösen‹, sondern weil es schmeckt, treibt nicht nur Sport, um sich fit zu halten, sondern weil es Spaß macht, tanzt nicht nur, um einen Partner zu gewinnen, sondern weil er sich gerne zu dem Rhythmus bewegt. [...] Gewalt kann in diesem Zusammenhang als Instrument zur Befestigung von kulturellen und sozialen Grenzen eingesetzt werden. Auch Kampf und Gewalt sollten freilich nicht auf diese Funktionen reduziert werden: Sie können auch an sich als stimulierend erlebt und damit zum Selbstzweck werden.« (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 14)

Die totale Präsenz verlangende Situation der Gewalt, der körperlichen Auseinandersetzung und Bedrohung, erzeuge einen geradezu rauschartigen Zustand. »Die Zukunft verschwindet in intensivst erlebter Gegenwart. Körper und Geist werden vom Einzelnen in vollster Aktivität und Handlungseinheit erfahren.« (May 1993, 91) Den Aspekt der Körpererfahrung durch Gewaltausübung betonen auch STEINERT/KARAZMAN-MORAWETZ. Eine Dimension der Gewalttätigkeit sei, »dass mit dem Einsatz von physischer Gewalt auch ein Risiko für den eigenen Körper eingegangen wird, dass man damit auch selbst Schmerz und Verletzung in Kauf nimmt. Fast jede Ausübung von Gewalt ist auch für den Gewalttäter schmerzhaft. Zur körperlichen Gewalt gehört damit eine Dimension der Härte auch gegen sich selbst, der *Selbst-Instrumentalisierung*.« (1993, 150; Hervorhebung im Original) Es geht also »sehr wohl um das Zufügen, aber auch das Riskieren und Aushalten von Schmerzen.« (a.a.O., 151)

Gewalt in diesem Sinn ist *Action*. Unter Action versteht GOFFMAN »Handlungen, die folgenreich und ungewiss sind und um ihrer selbst Willen unternommen werden« (1986a, 203). Action sei immer dort zu finden, wo jemand bewusst folgenreiche Risiken eingehe, die als vermeidbar verstanden werden (a.a.O., 213). Action erzeuge den »Thrill«, eine Angstlust, deren Grundelement eine Mischung aus Furcht, Wonne und zuversichtlicher Hoffnung angesichts einer äußeren Gefahr sei (a.a.O., 215). Menschen könnten sich auch wechselseitig als Felder für Action benutzen, etwa im Wettkampf. »Interpersonales Action scheint gelegentlich nur einfaches Action zu verdoppeln. [...] Häufiger jedoch ist die Reziprozität intimer und auch interessanter.« (a.a.O., 226 f.)[58] Action als »Nervenkitzel« finde sich etwa bei Jugendlichen in Straßenbanden. Das Individuum werde wegen seiner Fähigkeit, physische wie verbale Verletzungen hinzunehmen, zum Aktionsfeld. »[D]as Gemeinwesen selbst wird in ein Action-Feld verwandelt, wobei man sich insbesondere der Gleichaltrigen, wehrloser Erwachsener und solcher Personen bedient, die als Symbole der Polizeigewalt wahrgenommen werden.« (a.a.O., 231)

Es sei möglich, dass der »Action-Sucher«, so heftig er auch eine »Episode« verfolgt, sein übriges Leben in einer ruhigen, häufig eintönigen Vorbereitung auf diese Steigerung lebe, sozusagen Zeit totschlage (a.a.O., 233). ECKERT/REIS/WETZSTEIN haben solche gezielt gesuchte und begrenzte Action für Hooligans beschrieben. Bei diesen sei die Suche nach Kampf und Gewalt Kern des Selbstverständnisses (2000, 381). »Gerade die strategische Herbeiführung der Thrillerlebnisse macht deutlich, dass es sich bei den Schlachten der Hools nicht um dumpfe Gewaltausschreitungen auf Grund von Frustration und Monotonie handelt, sondern dass vielmehr Kalkül und Rationalität im Sinne einer Erlebnistechnik einen wichtigen Anteil haben.« (a.a.O., 382)

Körperbetonte Akte werden als Versuch gesehen, Möglichkeiten und Grenzen zu erproben. Der Körper und seine Symbole seien konkret, verbindlich und affektiv besetzt. Körper und Körperteile, Körperinszenierungen, Körpermoden usw. seien das Grundmaterial der Herstellung von jugendlichen Identitäten. Für Heranwachsende, denen die materiellen oder kulturellen Ressourcen nicht zu Verfügung stünden, sich bei der Suche nach solcherart körperbezogenen Erlebnissen an die gesellschaftlich tolerierten Formen zu halten, werde Sinnlichkeits- und Abenteuersuche zur Lebensform. »Die Erregungs- und Spannungssuche im Ein-

[58] Die deutsche Übersetzung verwendet den Begriff *Action* als neutrum.

gang des Kaufhauses, in der Schlägerei, beim medienwirksamen S-Bahn-Surfen in den Großstädten orientiert sich nicht an den Maßstäben der Eigen- und Fremdgefährdung oder an den Gefahren des Ausschlusses von Bildungs- und Zukunftsoptionen durch Kriminalisierung oder Verletzung. Über körperbetonte Akte wird Handlungsfähigkeit demonstriert, gelingt es, öffentliche Räume zu besetzen und zurückzuerobern.« (Koch 1993, 125)

Die körperbetonte Demonstration von Handlungsfähigkeit kann den eigenen Status aufwerten. Charaktereigenschaften wie Mut, ausdauernde Kampfbereitschaft und Haltung, Selbstkontrolle, Selbstbeherrschung und Gelassenheit tragen, so GOFFMAN, zum Ruf eines Individuums bei (1986a, 237 ff.). Die beste Gelegenheit, einen starken Charakter zu beweisen, böten schicksalhafte Situationen (a.a.O., 282). »Schicksalhaftigkeit bringt den Menschen in eine ganz besondere Beziehung zur Zeit, und ernst zu nehmendes Action bringt ihn willentlich dorthin.« (a.a.O., 283)

Wird für Hooligans eine strategische Herbeiführung von Gewalttaten berichtet, so scheint dies insgesamt für Gewalttaten Jugendlicher doch eher die Ausnahme zu sein. BERGMANN/LEGGEWIE mahnen daher zur Vorsicht bei der Zuschreibung von Um-zu-Motiven und sprechen von einer Handlungsrationalität, »die zwischen Okkasion und Vorsatz liegt«. Sie beschreiben die Ausführung eines Brandanschlags, der sich in seinem Gesamtablauf aus Teilhandlungen zusammensetzte, die mit hoher instrumenteller Rationalität ausgeführt wurden. Gleichwohl sei die Tat aber nicht im vorhinein abgesprochen, durch spezifische Maßnahmen vorbereitet, in einzelnen Schritten geplant oder im Hinblick auf mögliche Unwägbarkeiten durchdacht worden (1993, 16).

Zwischen Gewaltverhalten und *Geschlechtsrolle* wird ein Zusammenhang dergestalt gesehen, dass Gewaltverhalten vor allem männliches Verhalten sei. »In dem Versuch der jungen Männer und jungen Frauen, herauszufinden, wer sie sind und wer sie sein wollen, bekommt die Selbstdarstellung als Mann bzw. als Frau sowohl im Verhalten als auch in der Inszenierung des Körpers eine zentrale Bedeutung. Die herrschenden Vorstellungen von ›Weiblichkeit‹ und ›Männlichkeit‹ sind dabei ein verlockendes Angebot für Jugendliche, ihre Identität über die Selbstdarstellung als Geschlechtswesen — Frau sein, Mann sein — zu stabilisieren.« (Holzkamp 1994, 75) Geschlecht wird dabei nicht als biologische, sondern als sozial hergestellte Eigenschaft verstanden. »Biologische Geschlechtszugehörigkeit erlöst weder Jungen noch Mädchen von der anstrengenden

Arbeit, sich ständig ihrem sozialen Geschlecht zugehörig darstellen zu müssen.« (Kersten 1994, 29)

Gewalt sei Bestandteil des Verhaltensrepertoires, das männlichen Jugendlichen, wenn es nicht zu exzessiv gehandhabt werde, zur Äußerung und Befriedigung ihrer Bedürfnisse zugestanden werde (Holzkamp 1994, 77). Jungen und Mädchen würden in geschlechtsspezifische Gewalthandlungen hineinsozialisiert und arbeiteten sich oft selbst aktiv in diese angebotenen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmuster ein (a.a.O., 83). Männlichkeit als kulturelle Praktik erfasse insbesondere die Bereiche der sexuellen Vormachtstellung gegenüber Frauen und der Kontrolle weiblicher Sexualität, der Vorherrschaft in den Domänen legitimer Gewaltanwendung zur Kontrolle anderer Männlichkeiten (Polizei, Kriminaljustiz, Militär) sowie der Versorgung und Kontrolle der Produktion, ihrer Technologien und der Hierarchien des Arbeitsmarkts (Kersten 1993, 53). In diesem kulturellen Kontext bestimme Geschlechtszugehörigkeit — gemeinsam mit anderen Faktoren wie Minderheitenstatus, Religions- und Ethniezugehörigkeit, beruflicher Position oder Lebensalter — die Grenzlinien von Herrschaftsanwendung und Herrschaftsunterworfenheit (ders. 1994, 24). Der Boden für potenzielle Gewaltbereitschaft werde durch das normativ geltende männliche Körperkonzept vorbereitet, das auf Körperkraft, Demonstration körperlicher Stärke und Schmerzresistenz gründe (Möller 1994a, 87).

In den Cliquen werde »Mann-Sein unter starker gegenseitiger sozialer Kontrolle nach traditionellem Muster eingeübt« (Holzkamp 1994, 78). Zwar hielten sich in den Gruppen gelegentlich auch Mädchen auf, die die Gewalt der männlichen Gruppenmitglieder erleben und sich ihr gegenüber verhalten. Auch Mädchen übten Gewalt aus, allerdings subtiler als durch offene physische Aggression. Äußerungsformen wie Ausgrenzung anderer in der Clique gerieten dabei nicht in dem Maße in den Blick wie die Gewaltaktionen männlicher Jugendlicher (Behn 1994, 13). Jungen befänden sich schon allein durch ihre stärkere Cliquenorientierung in einer größeren Gefährdungslage, weil eine entsprechende Auffälligkeit vor allem in diesem Gesellungsrahmen auftrete (Möller 1993, 318).

Gelten für Frauen andere Erwartungen an Sozialisationsmuster, so habe die Ausübung von Gewalt für sie eine andere Bedeutung als für Jungen (Behn 1994, 13). Mädchen richteten Aggressionen häufig gegen sich selbst (a.a.O., 10). Sie drückten auch ihre Aggression eher verbal als durch physische Gewaltanwendung aus (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998, 123). Als weibliche aggressive Verhaltensformen werden etwa das demonstrative Ignorieren und die Abwendung von einer anderen Person, der Ausschluss von gemeinsamem

Spiel, die Aufkündigung einer Beziehung (a.a.O., 124), Entwertung, Herabsetzen oder Ausgrenzen genannt (Bütow 1994, 54). Physische Gewalttätigkeit von Frauen fände sich etwa dann, »wenn sie eine bestimmte Machtposition innehaben, die es ihnen ›erlaubt‹, in gewisser Weise und in Grenzen ihre Geschlechterrollenanforderungen aufzukündigen«, etwa bei Gewalt im Verhältnis Krankenschwester — Patient (a.a.O., 46 f.). Dennoch lägen weiblicher und männlicher Gewalt strukturelle Gemeinsamkeiten zu Grunde. »Es geht um die Erlangung bzw. Realisierung individueller, wie auch immer motivierter [...] Handlungskompetenz und Macht auf Kosten der Verletzung von Grenzen der anderen.« (a.a.O., 48)

Gewaltpotenziale seien vor allem in solchen Milieus verbreitet, in denen die traditionellen Geschlechtsrollenverständnisse noch polarer definiert seien als in höheren Bildungsschichten (Eckert 1998, 8; Willems/Würtz/Eckert 1994, 76). Entsprechend fänden sich Inszenierungen traditioneller Männlichkeit — Kampf und Härte — vor allem in den unteren Schichten und in Einwanderermilieus (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 410). Gymnasiasten dagegen tendierten häufiger zu verbaler Aggression, bedingt durch die höheren sprachlichen Fähigkeiten (Dettenborn 1993a, 176). Männlichkeit beweise sich durch Anwendung physischer Gewalt in erster Linie dort, »wo überhaupt die soziale Position von der körperlichen Ausstattung und Verausgabung abhängt: in der handarbeitenden Unterschicht.« (Steinert/Karazman-Morawetz 1993, 149) Seien die zentralen Merkmale männlicher Identität — Körperlichkeit und physische Überlegenheit — im Arbeitsleben immer weniger gefragt, so würden mit den veränderten Arbeitsinhalten, besonders im Dienstleistungssektor, immer mehr soziale und kommunikative Kompetenzen vorausgesetzt. Die Jungen täten sich allerdings schwer damit, von einer Identität Abschied zu nehmen, die auf Dominanz, Konkurrenz, »Coolness« und negativer Abwertung aller Verhaltensweisen, die als weiblich gelten, basiere (Weihrauch 1993, 138).

Den *Schichtzusammenhang* von Gewaltverhalten bestätigen PFEIFFER/DELZER U.A. insoweit, als sich drastisch höhere Raten aktiver Gewalttäter unter solchen Jugendlichen fänden, die eine Schulform mit ungünstigen Zukunftsoptionen besuchen, deren Familie von Arbeitslosigkeit und/oder Sozialhilfe betroffen sei und die in ihrer Kindheit und/oder Jugend Opfer schwerer elterlicher Gewalt waren oder sind, als unter Jugendlichen, auf die keines dieser Merkmale zutrifft (1998, 102 f.). Relative Armut allerdings sei allein kein Kriminalitätsfaktor. Vielmehr erwüchsen aus sozialen Randlagen häufig Erziehungsdefizite und spezifische Sozialisationsprobleme, »was sich offenkundig vor allem auf männ-

liche Kinder und Jugendliche negativ auswirkt — z.B. die größere Häufigkeit von Prügelstrafen oder die Schwierigkeiten der alleinerziehenden Mütter, mit orientierungslosen Söhnen klarzukommen.« (Pfeiffer/Wetzels 1997, 21)

Es ist »eindrucksvoll, wie sehr das Milieu der Gewalttätigkeit ein Unterschicht-Milieu ist, wie sehr besonders mit einem hohen Bildungsstatus Gewalterfahrungen praktisch aufhören.« (Steinert/Karazman-Morawetz 1993, 152) Mit dem mehrfachen Begehen von Straftaten nähmen — ohne Kriminalisierung, also ohne Berücksichtigung der polizeilichen Registrierung — die Anteile der sozial Deklassierten unter den Delinquenten zu, »insoweit ist also festzustellen, dass gesellschaftliche Benachteiligungen mit Delinquenz assoziiert sind« (Lamnek 1983, 36 f.). Mehrfachtäter wiesen regelmäßig mindestens ein, meist aber mehrere Merkmale sozialer Randständigkeit auf (Löhr 1997, 281).

Gemeinsame Wertvorstellungen und institutionalisierte Handlungsmuster in einem gemeinsamen sozialen Umfeld und vor einem ähnlichen Sozialisationshintergrund sowie passende Gelegenheiten begünstigen aus der Perspektive der *Theorie der differenziellen Kontakte* in einem delinquenten Umfeld die Entstehung immer neuer Delinquenz. Eine Person werde delinquent in Folge eines Überwiegens der die Verletzung begünstigenden Einstellungen über jene, die Gesetzesverletzungen negativ beurteilen. Jede Person passe sich unvermeidlich an die sie umgebende Kultur an, wenn nicht andere Verhaltensmuster mit ihr in Konflikt stünden (Sutherland 1968, 397). »In einem Gebiet mit hoher Delinquenzrate wird ein ungezwungener, geselliger, aktiver und kräftiger Junge sehr wahrscheinlich mit anderen Jungen in der Nachbarschaft in Kontakt kommen, delinquentes Verhalten von ihnen lernen und ein Gangster werden; in derselben Nachbarschaft wird der psychopathische Junge, der isoliert, in sich gekehrt und träge ist, zu Hause bleiben, nicht mit den anderen Jungen in der Nachbarschaft in Kontakt kommen und nicht delinquent werden. In einer anderen Situation wird der gesellige, kräftige und aggressive Junge Mitglied einer Pfadfindergruppe und wird nicht in delinquentes Verhalten verwickelt werden.« (a.a.O., 398) Ein Kind werde normalerweise in seiner Familie erzogen, deren Wohnort beispielsweise in hohem Maße durch das Familieneinkommen bestimmt werde. In vielerlei Hinsicht stehe die Delinquenzrate in Beziehung etwa mit den Mieten (a.a.O.). Allerdings sei auch die Vorstellung falsch, bestimmte Nachbarschaften seien vollständig delinquent (Sykes/Matza 1968, 363).

Weiter wird auf einen *situativen Aspekt* von Gewalt hingewiesen. Gewalthandeln kann nicht von der Situation getrennt werden, in der Gewalt vollzogen wird. Zur Anwendung von Gewalt »bedarf es daher weniger einer intellektuellen und argumentativen Legitimation als vielmehr geeigneter Situationen« (Eckert/Willems 1994, 187). »Person und Situation sind nicht einander ausschließende Faktoren, denn die Situation gewinnt ihre Bedeutung erst durch die Definition, die sie von dem Akteur erfährt. Die Neigungen und Widerstände im Augenblick des kriminellen Verhaltens sind sicherlich weitgehend ein Produkt der Lebensgeschichte dieser Person, aber ihre Manifestation ist eine Reaktion auf die gegenwärtige Situation, wie sie von der Person wahrgenommen wird.« (Sutherland 1968, 395)

Einem Großteil der Gewalttaten gehe keine längerfristige Planung voraus. In den meisten Fällen entstünden sie spontan und situativ bedingt. »Insofern verwundert es auch nicht, dass die Frage danach, ob die Täter bei der Ausführung ihrer Taten bereits mögliche strafrechtliche Konsequenzen antizipiert haben, fast durchgehend verneint wird.« (Heitmeyer/Müller 1995, 155) Gewalt sei meist ein interaktives Produkt, Bestandteil eskalierender Konflikte oder Widersprüche, die sich in konkreten Situationen ergeben. Dass sich solche Situationen ergeben, sei abhängig von Gewaltbilligung und Gewaltbereitschaft, die ihrerseits Ergebnis sozialen Lernens, von Sozialisation in Abhängigkeit von biografischen Erfahrungen seien (Heitmeyer 1992, 4). Gewalt als Folge der Eskalation aggressiver Interaktionen breche selten überraschend aus. Voraus gingen langsam wachsende Konflikte, Proteste oder Kommunikationsbarrieren (Schwind/Baumann u.a. 1990, 301). Gewalt wird entsprechend als Charakteristikum sozialer Situationen, »eine spezifische Form der Interaktion *zwischen* Menschen und *zwischen* sozialen Gruppen« gesehen (Willems 1989, 219; Hervorhebungen im Original). Interaktionsprozesse seien jedoch mehr als nur die Abfolge von Aktions-Reaktions-Sequenzen. Sie beinhalteten wechselseitige Interpretations- und Definitionsprozesse, die dem Handeln der Konfliktparteien zu Grunde lägen (a.a.O.). Gerade kollektivem Handeln sei darüber hinaus eine grundlegende Kontingenz eigen (Willems 1996, 29).

Inwieweit sich ein *Konsum medialer Gewaltdarstellungen* fördernd auf Gewalttätigkeit auswirkt, ist umstritten. »Im Wesentlichen sind es vier Hypothesen, die das Feld der Medienwirkungsdiskussion abstecken. Erstens, die Katharsishypothese, der zufolge der Konsum von Gewaltdarstellungen eine reinigende Wirkung erzeugt, zweitens, die Simulationshypothese, die einen Nachahmungseffekt bzw. eine Verstärkung des ag-

gressiven Verhaltens postuliert, drittens, die Habitualisierungshypothese, bei der angenommen wird, dass durch häufiges Betrachten von Gewaltdarstellungen ein Gewöhnungseffekt und eine gewisse Desensibilisierung für die Gefühle anderer eintritt, und viertens die Nullhypothese, bei der Wirkungslosigkeit unterstellt wird.« (Mischkowitz 1994, 63 f.) Daneben trete eine »Doppelte-Dosis-Theorie«, der zufolge das Zusammenwirken von realer Gewalt, die ein Kind als Opfer oder Zeuge in der Familie erlebt, mit dem zusätzlichen Konsum alltäglicher Fernseh- und Videogewalt eine schädliche Wirkung dahin gehend zeitige, dass die Welt insgesamt als gewaltträchtig erfahren und entsprechend Gewalt als normales Konfliktlösungsmittel betrachtet werde. Die Medien allein machten damit nicht kriminell (a.a.O., 64).

Nicht jeder Jugendliche reagiere aggressiv und gewalttätig auf den Konsum von Mediengewalt. »Aber es ist nicht auszuschließen, dass sich labile und verunsicherte, deprivierte und frustrierte Kinder und Jugendliche davon anregen und sich von den transportierten Aufforderungen, Aggressionen gegen sich selbst und andere auszuüben, beeinflussen lassen.« (Bründel/Hurrelmann 1994, 7) Entsprechend meint SCHWIND, die Darbietung gewaltsamer Modelle erweitere das aggressive Verhaltensrepertoire und erhöhe die Gewaltbereitschaft. Als real aufgefasste und erfolgreiche Gewalthandlungen erweckten sie beim weniger kompetenten — insbesondere kindlichen oder jugendlichen — Zuschauer den Eindruck eines wirksamen Problemlösungsverhaltens (1994, 29 f.). Das Problem liege weniger bei Nachahmungstaten, sondern vielmehr darin, dass erfolgreich scheinende aggressive Modelle allmählich Einstellungen gegenüber Gewalt veränderten. Kinder und Jugendliche lernten so Gewalt als legitime Normalität kennen. Vor allem Kinder aus gewaltbetonten Milieus seien gefährdet, weil die Mediengewalt ihre eigenen Umwelterfahrungen bestätige (a.a.O., 30). Auch SELG meint, das Risiko der Beeinflussung sei bei den Kindern groß, »die in ihrem Alltag, in ihren Familien Gewalt als Zuschauer oder Opfer erleben und dazu auch noch Gewalt vorgeführt bekommen, wenn sie sich in die Medienunterhaltung flüchten wollen.« (1994, 74 f.) Medien könnten allerdings, so WILLEMS, allenfalls Handlungsmodelle liefern, deren Realisierung dann aber von den Lebenszusammenhängen abhänge, in denen diese Modelle mehr oder weniger »anschlussfähig« sind (1993, 90).

KEPPLER betont die Notwendigkeit der Differenzierung zwischen verschiedenen Formen der Gewaltdarstellung. Sie unterscheidet zwischen der Darstellung fiktiver und realer Gewalt sowie zwischen inszenierter und spontaner Gewalt. »Das Wie der Darbietung ist konstitutiv für die möglichen Arten der rezeptiven Reaktion.« (1997, 381) Die Lust am Zu-

sehen von Gewalthandlungen könne Zustimmung zu gewaltförmiger Bereinigung von Konflikten enthalten, häufig verbunden mit einer Identifikation mit einer der involvierten Parteien. Grund einer verweilenden Betrachtung könne aber auch etwa eine neutralere und stärker ästhetische Lust am Schauspiel gewaltförmiger Konflikte sein (a.a.O., 398). Bei der fiktiven Gewalt müsse das Interesse am Betrachten von Gewaltszenen mit keinerlei Interesse an der Gewalt selbst verbunden sein (a.a.O., 399). »Die Lust an filmischen Gewaltszenen ist weder immer eine indirekte Lust an Vollzügen realer Gewalt noch schließt sie mit irgendeiner Notwendigkeit den Glauben an die Effizienz von Gewalthandlungen bei der Lösung individueller und sozialer Konflikte mit ein.« (a.a.O., 399 f.)

Auf Angst und Bedrohungsgefühle als Folge der Gewaltberichterstattung weist WEIHRAUCH hin. Die Jugendlichen hätten »Angst, Opfer jugendlicher Straßenräuber zu werden [...]. Hakt man genau nach, haben die wenigsten diesbezügliche Erfahrungen gemacht. Es wird dann auf Freunde oder Bekannte verwiesen, denen ›schon mal so was passiert‹ sei, oder man ›hat neulich erst von einem Fall aus der Schule gehört‹. Es herrscht ein allgemeines Gefühl der Bedrohung und Angst vor, in der Aufrüstung und Selbstverteidigung der einzige Weg zu sein scheint, sich dagegen zu wehren.« (1993, 135 f.) Eine sensationsorientierte und voyeuristische Medienberichterstattung heize diese subjektive Gefühlslage aus Angst, Bedrohung und Selbstverteidigungsbedürfnissen zusätzlich an (a.a.O., 136).

Gelegentlich wird Gewaltverhalten auch mit einer *antiautoritären Erziehung und Pädagogik* in Verbindung gebracht, die keine klaren Ordnungsvorstellungen mehr vermittle und so den Boden für Gewalt bereite. »Pseudointellektuelle und Konfliktpädagogen haben jahrzehntelang Nischen geschaffen, in denen Gewalt als zulässig erachtet wurde. Die Folge: der Verlust an Rechtstreue.« (Hauser 1994, 176) Inzwischen mehrten sich die Stimmen, »die davon ausgehen, dass die Erziehungsmaximen der 68-er Studentenbewegung bzw. die der sog. Frankfurter Schule (Stichworte: Konfliktpädagogik, missverstandene antiautoritäre Erziehung) für den Werteverfall und die Gewaltwelle mitverantwortlich sind.« (Schwind 1994, 34) Ein jahrzehntelanges Herunterspielen linksextremistischer Gewalt räche sich jetzt angesichts des Auftretens rechtsextremistischer Gewalt (Wassermann 1994, 293).

WILLEMS/WÜRTZ/ECKERT halten es für möglich, dass die Attraktivität etwa rechter Gruppen und Ideologien für manche in ihrem Provokationscharakter und Distinktionswert angesichts einer kulturellen Hegemonie links-liberaler Orientierungen in der Gesellschaft bestehe. Allerdings

seien die fremdenfeindlichen Straftäter nicht die Kinder der 68-er. »In unserer Analyse sind keine Hinweise auf größere Anteile von Tätern aus den bildungsbürgerlichen Milieus zu finden. Vielmehr verdeutlichen die Daten, dass die fremdenfeindlichen Jugendlichen stärker aus den Arbeiter- und Kleinbürgermilieus mit entsprechend niedrigem Bildungsniveau entstammen.« (1994, 75) Für andere Formen alltäglicher (Straßen-) Gewalt deutet noch weniger auf eine Herkunft der auffälligen Jugendlichen aus Familien mit einem »antiautoritären« Sozialisationshintergrund hin.

Gewalt wird umgekehrt als eine Reaktionsform gerade autoritärer Persönlichkeiten gesehen. *Autoritäre Erziehung*, die auf autoritärer Durchsetzung statt auf argumentativer Auseinandersetzung beruhe, schaffe autoritäre Charaktere, die für äußere Steuerung leicht verfügbar seien, weil innere Orientierungen und Hemmungen fehlten (Merten 1993, 138). In diesem Modell begünstigen etwa Feindbilder und biologistische Vorstellungen von menschlichem Zusammenleben (»Der Stärkere setzt sich durch«) Gewaltbilligung und Gewaltanwendung.[59]

Keiner der dargestellten Zugänge vermag aber für sich abweichendes Verhalten im Einzelfall befriedigend zu erklären, schon gar nicht, wenn der Blick am auffälligen Einzelnen verhaftet bleibt. Was sich auf der individuellen Ebene des Akteurs als Charakter bzw. als Eigenschaften sämtlich biologisch-anlagemäßig bzw. quasi-biologisch-kernneurotisch erklären lässt, wird im Rahmen einer symbolisch-interaktionistischen Perspektive als Produkt »eines komplexen Interaktionsgeschehens begriffen, in dem einerseits der Betroffene in einer Fülle aufeinander bezogener Interaktionen in einer kulturell vorgegebenen Rolle sich einrichtet,

59 Der Erklärungsstrang des »Autoritarismus« nimmt hinsichtlich der dem autoritären Charakter zugeschriebenen Merkmale Bezug auf die von ADORNO u.a. für ihre — psychoanalytisch ausgerichtete — Untersuchung entwickelte Faschismus-Skala. Die Variablen dieser Skala beinhalten *Konventionalismus* als starre Bindung an die konventionellen Werte des Mittelstandes, *autoritäre Unterwürfigkeit* als unkritische Unterwerfung unter idealisierte Autoritäten der Eigengruppe, *autoritäre Aggression* als die Tendenz, nach Menschen Ausschau zu halten, die konventionelle Werte missachten, um sie verurteilen, ablehnen und bestrafen zu können, *Aberglaube und Stereotypie* als der Glaube an die mystische Bestimmung des eigenen Schicksals und die Disposition, in rigiden Kategorien zu denken, *Machtdenken und »Kraftmeierei«* als das Denken in Dimensionen wie Herrschaft — Unterwerfung, stark — schwach, Führer — Gefolgschaft, Identifizierung mit Machtgestalten, Überbetonung der konventionalisierten Attribute des Ich und übertriebene Zurschaustellung von Stärke und Robustheit, *Destruktivität und Zynismus* als allgemeine Feindseligkeit und Diffamierung des Menschlichen, *Projektivität* als Disposition, an wüste und gefährliche Vorgänge in der Welt zu glauben, und die Projektion unbewusster Triebimpulse auf die Außenwelt sowie im Bereich der *Sexualität* eine übertriebene Beschäftigung mit sexuellen Vorgängen (Adorno 1995, 45).

und andererseits durch entsprechende Dispositive in dieser Rolle festgehalten wird« (Quensel 1991, 68 f.).

4. Aspekte der sozialen Kontrolle

a) Mittelschichtswirklichkeit und Medienwirklichkeit

»Wenn Menschen Situationen als real definieren, werden die Situationen in ihren Folgen real.«[60] Entsprechend dem THOMAS-Theorem — das MERTON in die bekannte Formulierung von der »Self-fulfilling Prophecy« gefasst hat (1968b, 475 ff.) — meint HEITMEYER, es sei eine der Grundeinsichten der Sozialwissenschaften, dass Begriffe Realität erzeugen (1994b, 384).

Bei der Bestimmung von Situationen steht der Einzelne nicht allein. Erst ein Set von Regeln, Regularien, Konventionen und Traditionen ermöglicht Verständigung und gegenseitiges Verstehen und damit gemeinsames soziales, kulturelles und politisches Handeln. So verstanden sind alle Kommunikationsbeziehungen mittelbar (Baacke/Sander/Vollbrecht 1990, 83). Öffentlichkeit aber stellt sich, so MÖLLER, »schon längst nicht mehr beim Plausch unter der Linde am Abend oder am Brunnen vor dem Tore her« (1994, 256). »Wir hängen von der Darstellung der Realität durch andere ab, leben von ›Erfahrungen aus zweiter Hand‹. Bei dem Vorgang, einer uneinsehbaren Umgebung Struktur und Konturen zu verleihen, spielen die Massenmedien in der modernen Gesellschaft eine herausragende Rolle.« (Geißler 1999, 26)

ALTHOFF spricht davon, dass es die Aufgabe der Medien als einer öffentlichen Institution ist, Informationen zu liefern, an der Meinungsbildung mitzuwirken und Kontrolle und Kritik auszuüben. Die Medien stehen als Filter zwischen den konkreten Ereignissen und ihrer Vermittlung an das Publikum. »Insofern Medien aus der Flut der tagtäglichen Ereignisse nur *bestimmte* Ereignisse auswählen und diese in einer sehr spezifischen Form präsentieren, kann behauptet werden, dass Medien Wirklichkeit erst herstellen. Medien sind ein aktives Element des sozialen Prozesses, aus dem eine Vorstellung von Wirklichkeit erst hervorgeht.« (Althoff 1997, 392; Hervorhebung im Original)

Entsprechend ist von einem Herstellungscharakter auch von Kriminalität die Rede. Kriminalität hat keine ontische Qualität, sondern ist

[60] WILLIAM ISAAC THOMAS, zitiert nach MERTON (1968b, 475; Übersetzung: rmc)

das Ergebnis eines komplexen Definitionsprozesses. Sie stellt keinen objektiven Tatbestand dar, sondern ist ein nach spezifischen Regeln generiertes Produkt, dem normative Maßstäbe zu Grunde liegen und dem interpretative Prozesse und Selektionen vorausgelagert sind (Stammermann/Gransee 1997, 435). »Die Wirklichkeit der Kriminalität erschließt sich für den größten Teil der Bevölkerung aus der Medienberichterstattung.« (a.a.O., 436) Das Medienpublikum kann dabei nicht einfach »als eine Ansammlung von ›Reaktionsdeppen‹ begriffen« werden (Stehr 1997, 369). Wahrnehmung ist kein passiver Vorgang, sondern Phänomene erhalten ihre Qualität durch Zuschreibung, durch das symbolisch ordnende, bewertende und sozial strukturierende aktive Erfassen im Rahmen vorgängiger Schemata. Dies gelte für jegliche Phänomene. Bei sozialen Phänomenen — als »dynamischer« Realität — komme die Besonderheit hinzu, dass sowohl auf der »Objekt-Seite« als auch auf der »Beobachter-Seite« dieselben aktiven, soziale Realität konstituierenden Akteure beteiligt seien (Quensel 1991, 67 f.).

Zur Definition von Handlungen als Gewalt reichen kognitive Kriterien allein nicht aus, auch hier bedarf es der sozialen Interpretation und Bewertung (Willems 1993, 92). Was aus einer Fülle sozialer Handlungen als Gewalt zu gelten hat, ist das Ergebnis von Aushandlungsprozessen (vgl. Quensel 1994, 49). Ist Gewalt in diesem Sinne keine analytisch-präzise Kategorie, die eine spezifische Form sozialen Handelns trennscharf beschreiben könnte, so werde Gewalt regelmäßig als ein Begriff gebraucht, der soziale Strukturen und individuelle Verhaltensweisen unter moralisch-normativen Kriterien als abzulehnende kennzeichne. Gewalt gelte als irrational (Scherr 1992, 388). »Die kulturellen Be-Deutungen physischer Gewalttaten hängen freilich weniger von den Intentionen und Gefühlen derer ab, die sie verüben oder erleiden, sondern von einer dritten, übergeordneten Größe, nämlich der Grammatik der jeweiligen symbolischen Ordnungen: von den Werten, Normen, Machtstrukturen und Kommunikationstechniken der Öffentlichkeiten, in denen man sie wahrnimmt, bewertet und beantwortet.« (Scheffler 1997, 183) »Körperlichkeit, Sinnlichkeit, die Imagination und Faszination der Gewalt sind ebenso wenig kulturunabhängig wie die Gewalt Teil einer Kultur, einer Bedeutungsordnung ist, die wie alle Bedeutungsordnungen dem Konstruktionsprinzip der gesellschaftlichen Relativität unterliegt. Und ebenso wie die Kultur selbst sind die Formen, das Maß und die Folgen gewalttätiger Aktionsmacht an die politische und soziale Institutionalisierung der Gewalt gebunden.« (von Trotha 1997, 33) Die Vorstellung von Gewalt als eines raum-zeitlich bestimmbaren Verhaltens, bzw. seiner Konsequen-

zen, die messbar, medizinisch diagnostizierbar und rechtlich qualifizierbar seien, sei eine kognitive Praktik der öffentlichen Thematisierung von Gewalt, bei der diese naturalisiert werde. Diese Naturalisierung bedeute eine pseudo-konkrete Gegenständlichkeit, die auf spektakuläre Weise evident sei. Die suggestive Eindeutigkeit von Prügel, Schmerzen und Verletzungen verböte dabei jede erwägende Distanz. Stattdessen träten Personalisierung, Parteinahme und Schuldzuschreibung in den Vordergrund. In diesem Sinne sei Gewalt eine Dramatisierungsmetapher, die nichts erkläre und nichts verstehe, sondern Empörung verkörpere (Honig 1986, 42). Gewalt bleibt dabei »Artefakt einer moralisierenden Vorentscheidung.« (a.a.O., 41)

Die immer stärkere Thematisierung von Gewalt wird im Zusammenhang mit einem Wertewandel zu Selbstbestimmung und freiem Willen angesichts eines steigenden Bildungsgrades gesehen. Steige die moralische Sensibilität gegenüber Gewalt, so würden Gewalt und Zwang immer mehr zum Skandalon (Eckert 1998, 7). Hinter der konventionellen Perspektive verberge sich die Einschätzung von Gewalttätigkeit als Störfall der Zivilisation und von Gewaltfreiheit als Regel (Nedelmann 1997, 63 f.). Gewalt werde in einer Gesellschaft, in der die Normen der Mittelklasse Allgemeingültigkeit erlangt haben, als »blinde« Gewalt gedeutet (Dubet 1997, 223). Unsere Gesellschaft habe »die Tabuisierung von Gewaltsamkeit so weit getrieben, dass ihre Ausübung schlechterdings als Gipfel der Amoralität erscheint — von als ›berechtigt‹ etikettierten militärischen Aktionen und sportlichem Wettstreit einmal abgesehen.« (Möller 1994, 247) Dabei werde ein Verhalten gegeißelt, das gegen das mit besonderer Würde ausgestattete Ganze verstoße, welches der Staat repräsentiere. »Gewalt schafft staatstragende Empörungschancen.« (Peters 1995a, 30 f.) HEITMEYER spricht hinsichtlich der öffentlichen Wahrnehmung und Thematisierung von Gewalt entsprechend von einer »Reduktions-Falle«. »Wenn über Gewalt in der Öffentlichkeit debattiert wird, geht es meist um physische Gewalt. [...] Die physische Gewalt ist leicht dokumentierbar und von ihr kann man sich ebenso leicht distanzieren. Dies gilt insbesondere für die bildungsbeflissenen Schichten. Die psychischen Formen sind subtil und kaum in ihren direkten Folgen auszumachen. Was aber noch schwerer wiegt: Psychische Gewalt gehört mit zur Grundausstattung dieser Gesellschaft, in der das Fortkommen bekanntlich an Konkurrenz- und Durchsetzungsforderungen gebunden ist.« (1994, 14 f.)

Das Unwerturteil Gewalt befriedige das Bedürfnis nach eindeutiger Zuordnung. »Gewalt geht von denen aus, die außerhalb sozialer Ordnung stehen. Das regt zu gesellschaftlichen Dichotomisierungen an, erschwert

bedrohliche Vermischungen [...]. Der Gebrauch des Gewaltbegriffs taugt zur Diskreditierung anderer und zur Dramatisierung des Opferschicksals, vor allem aber zur Rechtfertigung von Maßnahmen zum Erhalt der durch Gewalt bedroht geglaubten gesellschaftlichen Ordnung. Die Wortführer dieses Diskurses [...] neigen dazu, so etwas wie Skandalisierungsfallen aufzurichten: Die Empörung über Gewalt ist ja leicht zu haben und leicht zu lenken.« (Peters 1995a, 31) Kollektive Phänomene würden in diesem Sinne mittels diskursiver Praktiken »geschlechts-, rassen- und klassenspezifisch zugeordnet, als krankhafte oder strafbare Handlung konstruiert« (Lamott 1997, 350).

Entsprechend würden als gewaltbereit geltende Jugendliche von den Massenmedien spektakulär als eine von den »normalen« Jugendlichen und Erwachsenen deutlich unterschiedene Sondergruppe inszeniert, über die es erlaubt ist, als »Bodensatz der Gesellschaft« oder als »Mob« zu reden. Damit werde das Gewaltproblem folgenreich eingegrenzt: Nicht mehr generell der diskriminierende Umgang der bundesdeutschen Gesellschaft mit bestimmten gesellschaftlichen Gruppen stehe in Rede, »vielmehr nur noch das spektakuläre Gewaltverhalten randalierender Jugendlicher, von denen sich die Produzenten der öffentlichen Meinung problemlos mit vorgezeigter moralischer Empörung distanzieren können.« (Scherr 1992, 388 f.)

Verbal, so SMAUS, würden in der Gesellschaft die bürgerlichen Postulate von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gelehrt. Gleichzeitig werde aber jedermann mittels eines heimlichen Kurrikulums in seinen richtigen Platz in der Gesellschaft eingewiesen (1998, 90). Herrschaft diene dabei nicht als Aufrechterhaltung einer von allen geteilten Moral, sondern setze eine Moral unter vielen durch, um damit die soziale Ordnung und Integration zu ermöglichen. Dabei werde Moral typischerweise dort bemüht, wo es in der pluralistischen Gesellschaft unvermeidliche Kluften, die häufig als ungerecht oder unmoralisch empfunden würden, zu überbrücken gelte. Dass Mittelschichtsmitglieder häufig moralische Kampagnen entfachten, könne daran liegen, dass die Durchsetzung der eigenen Moral auch (materiellen) Erfolg zur Folge haben kann (a.a.O., 193). Anders als die Mittelschicht genössen die unteren Schichten keinen generellen moralischen Kredit. Die Bewertung sei hier kontingent und individualisiert (a.a.O., 194). In diesem Sinne meint STEINERT, dass die Verteidigung einer Wirklichkeit gleichzeitig die Verteidigung der eigenen sozialen Position, der eigenen Privilegien und Pläne bedeute. Dazu gehöre folgerichtig ein Bild vom Kriminellen als einem, »der nicht ehrlich arbeiten will wie wir alle, der es sich nur gut gehen lassen will und

nichts dafür leisten, der seine Triebe und Impulse auslebt, und wie die schönen Sprüche alle heißen« (1973, 22).

Die verallgemeinerte Mittelschichtsnorm, eine körperliche Auseinandersetzung mit Schwächeren sei unfair, habe für unterschiedliche Schichten unterschiedliche Bedeutung. Die zugelassenen rechtlichen und kommunikativen Mittel der Konfliktaustragung begünstigten die Mittelschicht (Smaus 1998, 297). Hierher gehört auch die Feststellung von SCHERR, der für die Jugendarbeit meint, dass Sozialpädagogen in aller Regel einem Milieu entstammten bzw. sich einem Milieu zurechneten, in dem körperbezogene »männliche« Auseinandersetzungsformen weitgehend verpönt seien und als primitiv gelten. Körperbezogene Auseinandersetzungsformen seien unvertraut und deshalb auch angstbesetzt (1992a, 32). Im Selbstverständnis der Sozialpädagogik sei Gewalt immer die Gewalt der anderen, während das eigene Verhalten als konsequent gewaltfrei stilisiert werde (1991, 505). Dabei sei eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Gewalttätigkeit und Gewaltlosigkeit angesichts fließender Übergänge nicht möglich. Erst die latente Sanktionsdrohung, die Möglichkeit, auf Potenziale staatlicher Gewalt zurückgreifen zu können, mache die Anwendung unmittelbarer Gewalt in der pädagogischen Interaktion verzichtbar. Die Jugendarbeit bleibe vor den gesellschaftlichen Gewaltstrukturen, vor allem der Gewalt der Marginalisierung und ihrer Aktualisierung in der Gewaltbereitschaft der Marginalisierten nicht verschont (a.a.O., 506).

Manche Jugendliche lebten in einem Milieu, in dem Gewalterfahrungen selbstverständlich und alltäglich sind, während andere in einer praktisch gewaltfreien Welt lebten. »Es gibt ›Subkulturen der Gewalttätigkeit‹ und solche der (relativen) Gewaltlosigkeit. Offensichtlich hängt das mit der Schicht, besonders mit der Ausbildung zusammen. Auch zeichnete sich in den Gesprächen ab, dass die Gewalterfahrungen sich nicht nur auf jeweils ein Gebiet des Alltags beziehen, sondern die ›Subkultur der Gewalttätigkeit‹ umfasst alle Lebensbereiche.« (Steinert/Karazman-Morawetz 1993, 151)

Die Praktiken der Rezeption von Medienbotschaften über Kriminalität beschreibt STEHR als Aneignungsprozesse, in denen sich die Rezipienten die Botschaften zu Eigen machten, um ihre eigenen, höchst vielfältigen Alltagsprobleme zu bearbeiten und ihnen erst dadurch eine Bedeutung zu geben (1997, 370). Gefahrengeschichten, insbesondere in der Form der Erzählung, könnten dazu beitragen, »unbestimmte Situationen« moralisch zu klären und in alltagspraktische Handlungsanweisungen aufzulösen. Massenmediale Gefahrenbilder produzierten durch Klärung von

alltagspraktischen Moral- und Handlungsfragen einerseits Sicherheit, andererseits könnten diese Gefahrenbilder aus dem von der Fantasie des Rezipienten gebildeten Rahmen springen und beginnen, die Alltagswelt im Sinne einer »gefährlichen Wirklichkeit« zu formen (a.a.O., 371). Situationen der Unbestimmtheit seien schwer kommunizierbar, weil sie formlos und unbestimmt sind und sich damit den Regeln der Erzählung widersetzen. Die Definition einer Situation als gefährlich produziere dagegen in mehrfacher Hinsicht klassifikatorische Sicherheit. »Gefahren benennen das Eigene, sie trennen es vom gefährlichen Fremden, sie produzieren Vertrauen in das Gewohnte und Misstrauen in die Veränderung [...]. Gefahren weisen jeder Sache ihren richtigen Platz zu. Eine Gefahrenquelle zu benennen und ihr einen Ausdruck zu geben, ist somit ein erster Schritt, die unbestimmte Situation zu bewältigen, klassifikatorische und moralische Sicherheit zu erzeugen.« (a.a.O., 372) Geschichten seien normative Repräsentationen, die Ordnung, Kohärenz und Schließung offerierten. Die Schließung verlange nach moralischer Beurteilung, nach normativen Gesichtspunkten, durch die die verschiedenen Sequenzen ihren Sinn und die Geschichte ihre Bedeutung erhalten (a.a.O., 373). Insofern hätten die Fragen und Probleme, die an medialen Kriminalitätsdarstellungen bearbeitet würden, wenig mit Kriminalität, aber viel mit den unmittelbaren Lebenssituationen zu tun, in denen sich das jeweilige Publikum gerade befände (a.a.O., 376). Die aus dem Mediendiskurs importierten Angst- und Schreckfiguren dienten dem Erzählpublikum als Negativfolie der eigenen kollektiven Identität (a.a.O., 382). KERSTEN sieht in der Folge solcher Wahrnehmung allerdings gerade eine irreale Kriminalitätsfurcht wachsen. »Unabhängig von den vorliegenden Daten sowohl der Kriminalstatistik als auch der Opferforschung wissen wir, dass bestimmte Tätertypen, die in der Realität von Kriminalität sehr selten auftauchen, in der Kriminalitätsfurcht der Menschen sehr bedeutsam sind. Die angstauslösende Gestalt ist der lauernde, gefährliche Fremde, der uns und unseren Kindern Gewalt antut. Vor allem bei denjenigen, die in ihren Lebens- und Arbeitswelten das geringste Risiko tragen, jemals tatsächlich zum Opfer von Straftaten zu werden, spielen solche Angstbilder von gefährlichen Tätern eine ganz wichtige Rolle.« (1998, 112)

FREHSEE spricht in diesem Sinne von einer willkommenen integrativen Funktion, die der Kriminalitätsdiskurs durch die Feindbilder des bedrohlichen Bösen habe. »In den Geschichten über Kriminalität suchen wir Klarheit in Fragen von Recht und Unrecht, Gut und Böse, Moral und Unmoral.« (1998, 132) Könne man seine eigenen zunehmend permissiven und aggressiven Tendenzen auf Jugendliche projizieren, dann seien

Steuerhinterziehung, Versicherungsbetrug und Mobbing eben »ganz was anderes« (a.a.O., 133). Kriminalisierungsprozesse bieten also einen Rahmen, in dem durch die Zurschaustellung einer als abweichend und kriminell definierten Handlung historisch-gesellschaftlich und kulturell spezifischen Vorstellungen und Kriterien von Moral, Normalität und Ordnung Nachdruck verliehen wird (Stammermann/Gransee 1997, 437). Die Dramaturgie der Grenzziehungen trage zu einem Konsens bei, der in Absehung aller möglichen Ambivalenzen oder Mehrdeutigkeiten eine eindeutige Separierung von »gut« und »böse«, von »normal« und »abnorm« ermögliche. »Das Absonderliche wird durch eine derartige Dramaturgie normativ eingehegt, um ihm dann den ihm gebührenden Platz anzuweisen: im Außerhalb. Die Personalisierung des ›Bösen‹ ist seit jeher ein Mechanismus gewesen, um strukturelle Zusammenhänge und durch Macht charakterisierte Verhältnisse ausblenden zu können, um beruhigende Eindeutigkeit an Stelle irritierender Vieldeutigkeit setzen und letztlich an Stelle von Fragen fertige Antworten präsentieren zu können.« (a.a.O., 452) MÜLLER-TUCKFELD spricht in diesem Zusammenhang von einer identitätsstiftenden Funktion des Strafrechts für die Gemeinschaft, indem es die Probleme und Unerwünschtheiten als Unrecht, als falsche oder zumindest unvorsichtige Handlung eines Einzelnen konstruiert und durch die Bestrafung mindestens symbolisch aus der Welt schafft. »Die Konstruktion des ›Anderen‹ ist so eine zentrale Komponente der Konstruktion des ›Wir‹, des ›Normalen‹.« (1998, 341) Die Symbolik des Strafrechts eigne sich besonders gut als Ressource für die Herstellung von Herrschaft und Moral (a.a.O., 356). »Insgesamt kann man von einem Normen- und Werteverbund aus Strafrecht, Medien und herrschender Moral ausgehen.« (a.a.O., 357)

Dieser mittelschichtszentrierten Deutung von Gewalt entspricht auch ein Verständnis des staatlichen Gewaltmonopols,[61] bei dem der Gewalt-

[61] Seien die Gewährleistung der inneren Sicherheit und der Erhalt des inneren Friedens unabdingbare Grundlage menschlichen Zusammenlebens in einem demokratischen Rechtsstaat, so beinhaltet für FLÜMANN der Begriff des Gewaltmonopols die ausschließliche Berechtigung des Staates zur Ausübung physischen Zwangs. Nur der Staat dürfe grundsätzlich das Mittel des körperlichen Zwangs zur Durchsetzung seiner Ziele einsetzen. Mit der Beschränkung der körperlichen Gewaltanwendung auf den Staat korrespondiere ein weitgehendes Gewaltverbot für Private. Das Verbot, private Rechte mit Gewalt durchzusetzen, wie auch das staatliche Gewaltmonopol seien aber nur dadurch gerechtfertigt, dass der Staat den Schutz der Rechte seiner Bürger übernehme und diesen notfalls auch durch Gewalt erzwinge (1994, 89 f.). Nur die alleinige Inanspruchnahme von Gewalt durch den Staat könne die Schwächeren in der Gesellschaft schützen, die Sicherung des Rechtsfriedens gewährleisten und dadurch einen Rückfall in überwundene Zustände von Faustrecht und Selbstjustiz verhindern (a.a.O., 91).

begriff ausschließlich aus einer staatlich-institutionellen Sicht definiert wird, wie es die Gewaltkommission der Bundesregierung getan hatte (Schwind/Baumann u.a. 1990, 38). Eine solche Definition, so kritisiert HABERMAS, stellt aber die Untersuchung von Gewaltphänomenen auf die Bürgerkriegsperspektive eines Staates ein, der so tue, als sei er in Auseinandersetzungen mit einem inneren Feind verwickelt (1990, 180). Es handle sich um eine Optik, die als Gewalt nur gelten lasse, was die Pupille eines überwachenden und sichernden Staatsapparates als Herausforderung seines Gewaltmonopols erfassen könne (a.a.O., 186).

b) Mechanismen informeller Sozialkontrolle

»Wenn die soziale Wirklichkeit, wie wir eingangs angenommen haben, ›gemacht‹, vielfältig und segregiert ist, dann ist sie gleichzeitig immer prekär, der Absicherung bedürftig. Solche Absicherung hat eine Reihe von Strategien, die gewöhnlich unter ›informelle soziale Kontrolle‹ zusammengefasst werden.« (Steinert 1973, 21) Die Bedeutung von Institutionen — typisierten, habitualisierten Handlungen — für die Lenkung menschlichen Handelns im Sinne einer Einschränkung der prinzipiell denkbaren Handlungsmöglichkeiten auf die institutionalisierten Alternativen und für die soziale Kontrolle ist im ersten Abschnitt dieses Kapitels bereits angesprochen worden. Dabei werden die meisten Handlungen, die Verhaltensregeln folgen, »gedankenlos« durchgeführt (Goffman 1986, 56), also ohne besonderes Bewusstsein davon, eine Regel zu befolgen. »Dass wir in aller Regel ohne angespannte Aufmerksamkeit oder Angst auf die Straße gehen, hängt mit einem vorgängigen sozialen Verständigungsprozess über die Regeln dieses Bereichs von Alltagswelt zusammen.« (Herzog 1987, 105) Das Sich-Verständigen über Alltägliches lasse sich nicht nach dualistischen Konzepten erklären, »die die handelnden Personen auseinander reißen und dann je für sich von einem Reiz-Reaktions-Mechanismus determiniert sein lassen« (a.a.O., 104). Dient soziale Kontrolle nach dem oben Gesagten in einer ganz allgemeinen Perspektive der Durchsetzung der Einhaltung sozialer Normen, soll diese Perspektive im Folgenden vertieft werden.

GOFFMAN unterscheidet zwischen symmetrischen und asymmetrischen Regeln des Zusammenlebens. Die normalen Höflichkeiten und Regeln öffentlicher Ordnung seien meist »symmetrische Regeln«. Asymmetrisch sei eine Regel, »die jemanden dazu bringt, einen anderen anders zu behandeln und von ihm anders behandelt zu werden, als dieser ihn behandelt und von ihm behandelt wird«, etwa im Verhältnis zwi-

schen Arzt und Patient (1986, 60). Personen nehmen an sozialen Handlungen in Bezug auf einen bestimmten Status teil (a.a.O., 59), folgen also den Rollen, die sie in bestimmten Situationen verkörpern und die gegebenenfalls asymmetrische Verhaltensregeln bedingen.

Eine Asymmetrie im informellen Zusammenleben beschreibt DOLLASE unter dem Stichwort der »Asozialität des informellen Beliebtheitsstatus«. »Es ist bislang in der soziometrischen Forschung nicht eine Gruppe gefunden worden, in der alle Mitglieder den gleichen informellen Beliebtheitsstatus erhalten, d.h., es gibt immer erhebliche Unterschiede im informellen Ansehen, in der Wertschätzung innerhalb einer Gruppe. Jede Gruppe produziert eine interne Hitparade, mit der sie den Beliebten das Leben erleichtert und beflügelt und den Außenseitern das Leben schwer macht.« Die Verteilung der informellen Wertschätzung weiche deutlich vom Zufall ab, es bestehe also ein nichtzufälliger Trend zur Hierarchisierung auf informeller Kontaktebene (Dollase 1996, 133). Positive und negative »Gefühlsströmungen« führten in Gruppen zu Strukturen, »die gegen Idealnormen deutlich und universal verstoßen. Sympathien verteilen sich weder gerecht noch rational noch mitmenschlich akzeptabel — somit nicht anders als Glück, Krankheiten oder Schicksalsschläge.« (a.a.O., 134)

Nach dem *Stigmakonzept* schafft die Gesellschaft die Mittel zur Kategorisierung von Personen und den kompletten Satz von Attributen, die man für Mitglieder jeder Kategorie als gewöhnlich und natürlich empfindet. Soziale Institutionen etablieren die Personenkategorien, die man dort vermutlich antreffen wird. Die Routine des sozialen Verkehrs in diesen Institutionen erlaubt es dem Einzelnen, ohne besondere Aufmerksamkeit oder Gedanken mit antizipierten Anderen umzugehen (Goffman 1975, 9 f.). Das Zugehen auf einen anderen ist damit zunächst von Stereotypen geleitet. Man könne Menschen, wenn man ihnen konkret — sozusagen über die Kategorie hinaus — begegnet, zurückstufen oder die Einschätzung nach oben ändern. Es bedürfe hier einer Begriffssprache von Relationen, nicht von Eigenschaften. »Ein und dieselbe Eigenschaft vermag den einen Typus zu stigmatisieren, während sie die Normalität eines anderen bestätigt, und ist daher als ein Ding an sich weder kreditierend noch diskreditierend.« (a.a.O., 11) Entsprechend könne ein Einzelner von anderen ein Verhalten erwarten, sich selbst aber gleichzeitig als jemanden deuten, der dieses Verhalten nicht realisieren soll. »Der Unterschied besteht zwischen dem Realisieren und dem bloßen Unterstützen einer Norm. Das Problem Stigma stellt sich nicht hier, sondern nur da, wo es von allen Seiten irgendwelche Erwartungen gibt, dass die unter einer gegebenen Kategorie subsumierten Individuen eine be-

stimmte Norm nicht bloß unterstützen, sondern auch realisieren sollen.« (a.a.O., 15) Dabei sei es ein Schlüsselfaktum, dass das stigmatisierte Individuum zu denselben Auffassungen von Identität tendiere wie alle anderen (a.a.O., 15 f.).

Wirkung des Stigmas ist, dass diejenigen, die mit dem Stigmatisierten zu tun haben, es daran fehlen lassen, ihm den Respekt und die Beachtung zu gewähren, die sie ihm unter dem Eindruck der nicht vom Stigma betroffenen Aspekte seiner sozialen Identität entgegenbringen würden, während der Stigmatisierte unter demselben Eindruck erwartete, sie entgegennehmen zu dürfen. Das Echo des Stigmatisierten auf diese Verweigerung ist die Empfindung, dass einige der eigenen Eigenschaften sie rechtfertigen (a.a.O., 18). Die »Normalen« entwickeln stets Vorstellungen — seien sie objektiv begründet oder nicht — über die Sphäre der Lebensaktivität, für die das besondere Stigma eines Einzelnen ihn primär disqualifiziert (a.a.O., 66).

Soziale Informationen finden sich häufig in Form von Zeichen und Symbolen. Statussymbole als soziale Informationen können »einen speziellen Anspruch an Prestige, Ehre oder wünschenswerte Klassenposition begründen — einen Anspruch, der anders nicht vorgebracht werden könnte oder, wenn anders vorgebracht, dann nicht automatisch gewährt werden würde.« (a.a.O., 58) Statussymbole erlaubten mit größerer Sicherheit als das bloße Aussehen die Feststellung der sozialen Identität einer Person als ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Kategorie. Die schichtspezifischen Statussymbole bezögen sich dabei meistens auf eine bestimmte Konfiguration von Ressourcen (Smaus 1998, 185).

Es gibt Stigmata, die offensichtlich sind und sich schwer verbergen lassen, etwa körperliche Entstellungen. Es gibt aber auch »unsichtbare« Stigmata, etwa »Krimineller« zu sein. Ein solches Stigma kann sein Träger durch »Informationskontrolle« als eine Form des »Stigma-Managements« teilweise verbergen, wobei er eine genaue und fertige Buchhaltung im Kopf haben muss »über die Fakten seiner Gegenwart und Vergangenheit, die [er] anderen schulden könnte.« (Goffman 1975, 84) »Die Teilung der Welt des Individuums in verbotene, bürgerliche und abgesonderte Bereiche setzt den gängigen Preis fest für Enthüllen oder Verbergen und die Bedeutung von Bescheid-gewusst-werden oder nicht Bescheid-gewusst-werden, welche Informationsstrategie das Individuum auch immer wählen mag.« (a.a.O., 106) »Schlechter Ruf« kann entstehen, wenn es einen Kreis von Personen gibt, die Schlechtes über einen Einzelnen wissen, ohne ihm je persönlich begegnet zu sein. Offensichtliche Funktion des schlechten Rufs sei soziale Kontrolle (a.a.O., 90).

Als allgemeine soziale Funktion von Stigma-Prozessen sieht GOFFMAN die Funktion, »unter jenen Unterstützung für die Gesellschaft zu gewinnen, die nicht von ihr unterstützt werden«. Zusätzlich könne die Stigmatisierung von Personen mit einer moralisch schlechten Vergangenheit oder aus bestimmten religiösen oder ethnischen Gruppen als »ein Mittel der Ausschaltung dieser Minoritäten aus verschiedenen Bereichen der Konkurrenz« fungieren (a.a.O., 171). Auch untere soziale Schichten können in diesem Sinne »Minoritätengruppen« sein. Es gibt »Mitglieder der unteren Klasse, die das Zeichen ihres Status ganz bemerkbar in ihrer Sprache, Erscheinung und ihrem Verhalten tragen und die finden, dass sie, in Relation zu den öffentlichen Institutionen unserer Gesellschaft, zweitklassige Bürger sind.« (a.a.O., 178 f.) Ein wesentlicher Aspekt der (informellen) sozialen Kontrolle ist damit, dem Einzelnen eine bestimmte soziale Position relativ zur sozialen Position der anderen zuzuweisen und darüber zu wachen, dass der Eingewiesene in dieser Position auch bleibt.

Menschen, die »sich tradierten Mustern ›normaler Lebensführung‹ verweigern, gelten als dissozial oder asozial. Sie »werden ausgegrenzt, wenn sie biografisch scheitern oder sozial und kulturell nicht mithalten können. Die ausschließenden Definitionen gehen von kontrollierenden Instanzen und auf Konformität bestehenden Mitmenschen aus, sind längst ritualisiert, in die Grundwerte des Alltags eingegangen. Solche sozialen oder kulturellen *Stigmata* können oft Menschen stärker beeinträchtigen als strafrechtliche Sanktionen.« (Böhnisch 1999, 13; Hervorhebung im Original) Eine alltäglich erfahrbare, plurale Beliebigkeit normativ oft konträrer Sozialmuster verdecke die Ungleichheit von Durchsetzungschancen über den Alltag hinaus. »[G]ewalttätige Jugendliche gewinnen zwar in der Alltagssituation, diese ist aber ein weiterer biografischer Schritt zur sozialen Deklassierung« (a.a.O., 59). Entsprechend werde ein Jugendlicher, der sich auffällig verhält, in einer »finalen Präventionsperspektive« als »potenzieller Abweichler« definiert. Sein gegenwärtiges Verhalten werde nicht aus seiner biografischen Aktualität, sondern von einer Potenzialität her bewertet, die an ihn herangetragen wird (a.a.O., 228).

Einen besonderen Aspekt formeller Sanktionierung nachfolgender informeller Reaktion auf abweichendes Verhalten sieht FOUCAULT im Zusammenhang mit »Maßnahmen zur Vertiefung der Feindschaft zwischen dem Volk und den Delinquenten« (1994, 368 f.). Der Wahrnehmung der Delinquenten sei ein Raster aufgezwungen, das sie als überall gegenwärtig und überall nahe erscheinen lasse und das nicht ohne Wirkung geblieben sei. »[D]as zeigen die Kampagnen in den Volkszeitungen gegen die Gefängnisarbeit; gegen den ›Komfort der Gefängnisse‹; für den Ein-

satz der Häftlinge zu den härtesten und gefährlichsten Arbeiten; gegen das übertriebene Interesse, das die Philanthropie den Delinquenten entgegenbringt; das zeigt auch das Misstrauen, das man in der Arbeiterbewegung ehemaligen Häftlingen entgegenbringt« (a.a.O., 370 f.). In der angloamerikanischen Literatur wird insoweit vom Grundsatz der »Less Eligibility« — also eines »geringeren Anrechts« — gesprochen, der besagt, dass der Lebensstandard von Häftlingen immer niedriger sein müsse als der von »freien Arbeitern« außerhalb (Simon 1993, 265), und an dessen Beachtung jede formelle und informelle Reaktion gemessen wird. Man kann diesen Mechanismus als ein spezielles Muster informeller Sozialkontrolle begreifen, das eine besondere Form der Randständigkeit stabilisiert.

Diese Betrachtungen führen wieder zum THOMAS-Theorem zurück. Öffentliche Definitionen einer Situation werden zu deren integralem Bestandteil und beeinflussen die folgende Entwicklung (Merton 1968b, 477). »Die sich selbst erfüllende Prophezeiung ist zunächst eine falsche Definition der Situation, die ein neues Verhalten hervorruft, welches die ursprünglich falsche Vorstellung wahr werden lässt. Die vordergründige Gültigkeit der sich selbst erfüllenden Prophezeiung erhält eine Herrschaft des Irrtums aufrecht. Weil der Prophet den tatsächlichen Verlauf der Ereignisse als Nachweis dafür anführen wird, dass er von Anfang an Recht hatte. [...] Das sind die Pervertierungen sozialer Logik.« (a.a.O.; Übersetzung: rmc) Entsprechend hängen Vorurteile, die Einordnung von Menschen in bestimmte soziale Kategorien, nicht einfach vom »guten Willen« der Einzelnen ab. »Sie erfahren diese Überzeugungen nicht als Vorurteile oder Vorverurteilungen, sondern als unabweisbare Ergebnisse ihrer eigenen Wahrnehmung. ›Der Sachverhalt‹ erlaubt ihnen keine andere Schlussfolgerung.« (a.a.O., 478; Übersetzung: rmc) Soziale Einsicht und guter Wille seien ihrerseits Ergebnis eigener sozialer Kräfte, sie könnten entsprechend nicht einfach durch Massenaufklärung erzeugt werden (a.a.O., 479). Zuschreibungsvorgänge seien daher kein Privileg oder spezifisches Charakteristikum von formellen Kontrollinstanzen. Vielmehr stelle die Zuschreibung von intentionalen Eigenschaften und Vorgängen ein generelles Merkmal der interaktiven und kommunikativen Prozesse zwischen Menschen dar (Sack 1972, 24). Das größte Risiko, als Abweichende definiert und behandelt zu werden, trügen dabei diejenigen, die in ihrem sozialen Habitus und in ihrer gesellschaftlichen Situ-

ation einem »Prototyp des Gesellschaftsmitglieds« nicht entsprächen (Sack 1968, 471).[62]

Ist informelle soziale Kontrolle einer der Mechanismen, soziale Schichtung, Machtverhältnisse und Strukturen von Abhängigkeiten aufrechtzuerhalten, so ist sie auch Bestandteil der Strukturierung von Zugehörigkeit. Dieses Vergesellschaftungsprinzip produziert zwangsläufig Trennungslinien, »und diese Trennungslinien können jederzeit einrasten, wenn sie ›passend‹ erscheinen, also z.B. entlastend wirken.« (Popitz 1992, 70) Vor einer Romantisierung informeller Sozialkontrolle sollte man sich also hüten. Informelle Kontrollmechanismen stehen mit formellen in einem Verhältnis der Wechselbezüglichkeit.[63] Weder ist es ohne weiteres richtig, dass formelle Sozialkontrolle als »zweite Stufe« eingreift, sobald Konflikte mit informellen Mitteln nicht mehr bearbeitet werden können, noch haben die Mechanismen — informeller wie formeller — sozialer Kontrolle etwas mit einer aufgeklärten kontraktuellen Vorstellung gesellschaftlicher (Verhaltens-) Regeln und mit Vorstellungen von einer gerechten Gesellschaftsordnung zu tun.

c) Zur Transformation sozialer Kontrolle

Die soeben beschriebenen Mechanismen informeller sozialer Kontrolle sind dem Erklärungsanspruch nach zeitlos und universal. Allerdings wird auch mit Blick auf bestimmte Phänomene ein gewisser Wandel sozialer Kontrolle gesehen. So seien Gewaltinszenierungen gerade unter jungen Männern in traditionellen Gesellschaften üblich, aber auch durch Regeln begrenzt gewesen. Diese rituellen Regeln seien heute gesprengt

62 SACK sieht diese Kategorisierung als »dynamischen Gesellschaften« wie der heutigen eigen, während in einer stabilen Gesellschaft mit geringem sozialem Wandel diejenigen das größte Risiko trügen, als Abweichende definiert und behandelt zu werden, die sich in ihrem physiologischen und somatischen Bild von der Mehrheit unterschieden. Er meint entsprechend, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür bestünde, dass zu der Zeit, als biologische Erklärungsversuche abweichenden Verhaltens vorherrschend gewesen seien, die empirische Evidenz solche Erklärungen auch nahe legte und rechtfertigte (1968, 471). Allerdings weist LAMNEK darauf hin, dass die biologisch-anthropologische Schule erst etwa gegen Ende des 19. Jahrhunderts entstanden ist und die klassische Schule abgelöst hat, deren zentrale Annahme die Entstehung der Kriminalität gerade aus einem Wechselspiel zwischen Individuum und Gesellschaft gewesen sei (1996, 57). Die klassische Schule aber liegt zeitlich näher an den Strukturen einer (schon seinerzeit nicht mehr in einer ursprünglichen Form bestehenden) ständischen Gesellschaft.

63 Eine Unterscheidungskraft der »(überkommenen) Antinomien formell — informell« wird teilweise auch bezweifelt (vgl. Beste 1997, 191).

(Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 428). »Es hat den Anschein, als wären traditionelle Gesellschaften imstande gewesen, Gelegenheiten, Augenblicke und Orte herzustellen, in denen es für die Jugendlichen möglich war, Normen zu übertreten, ohne dass diese Devianz die soziale Ordnung ernsthaft gestört hätte. Diese Form der Gewalt war hochgradig ritualisiert und wurde in Verbindung mit Festen, karnevalistischen Veranstaltungen und Initiationsriten geduldet.« (Dubet 1997, 221 f.) Diese »Sonderräume für die gewaltaffine Erprobung von Männlichkeit« seien innerhalb dörflicher Strukturen in Resten noch heute vorhanden. Die Dorfgemeinschaft missbillige zwar das deviante Verhalten, toleriere es aber bis zu einem gewissen Grad ohne Einschaltung formeller Kontrollinstanzen (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 415 f.). In den Städten, in denen die Kontrollmacht einer altersheterogenen Nachbarschaft gebrochen sei (a.a.O., 13), komme dagegen sehr rasch der Ruf nach Polizei und Sozialpädagogen. Kontrolle sei hier Sache spezialisierter Instanzen (a.a.O., 416). Tolerierte Gewalt setze ein starkes kulturelles und soziales Einvernehmen sowie vielfältige und abgestufte Möglichkeiten des (informellen) Eingriffs voraus. In städtischen Nachbarschaften, in denen das Modell großer Wohneinheiten mit heterogener Bevölkerung vorherrsche, in denen die Familien einander kaum kennen, sei dies nicht möglich (Dubet 1997, 223).

Eine Annahme von »Kontrolllücken«, die dann durch spezialisierte Organisationen mit der Aufgabe direkter Verhaltenskontrolle und -sanktionierung zu füllen wäre, hält PETERS allerdings für eine »gewissermaßen mechanistische These«, die von einem konstanten Kontrollbedürfnis ausginge (1995, 167). Indes änderten sich die Verhaltensanforderungen. Soziale Kontrolle habe nicht einfach die alten Verhaltensanforderungen unter neuen sozialen Bedingungen durchzusetzen, sondern die neuen sozialen Bedingungen zwängen dazu, neue Verhaltensanforderungen durchzusetzen (a.a.O., 168).

Diese »Transformation sozialer Kontrolle« wird im Zusammenhang mit dem grundlegenden ökonomischen Strukturwandel gesehen. »Das bezieht sich zum Ersten auf neue Personengruppen, die einer verschärften Kontrolle zuzuführen sind (z.B. dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgeschlossene, diverse ethnische Minoritäten und Einwanderergruppen), zum Zweiten auf eine neue ›Kontrollmoral‹, die vor allem veränderten Anforderungen des Produktions- und Dienstleistungssektors entspricht (›Virtual Reality‹) und zum Dritten einer neuen Arbeitsteilung zwischen Staat und Gesellschaft im Bereich des Arrangements sozialer Kontrolle.« (Beste 1997, 193) Eine Nachfrage des Bürgers nach »Sicherheit«, die aus seinen Wertungen, Ängsten und Empfindlichkeiten resultiere, verschiebe

den Präventionsbedarf von der Kriminalität zur Ordnung (Frehsee 1998, 140). Auch eine Ausweitung der strafrechtlichen Sozialkontrolle auf den Bereich von Ordnungsgefährdungen stehe mit der Auflösung von Selbstgewissheit und Vertrauen, mit diffusen Ängsten und erhöhten Sicherheitsbedürfnissen angesichts des Verlusts traditionaler Bezüge und fester innerer Überzeugungen in Beziehung (Herzog 1991, 58).

d) Wirklichkeitskonstruktion und Selektivität im Strafverfahren

Erklärtes, normatives Ziel des Strafprozesses ist die »Erforschung der Wahrheit« (§ 244 Abs. 2 StPO). Gegenstand ist dabei nicht ein schlichter Sachverhalt, der für jedermann evident wäre und nur benannt werden müsste. Worum sich die Beteiligten in der Regel streiten, sei vielmehr die Interpretation eines Geschehens, »darum etwa, ob beim Entfernen einer Sache ›Aneignungsabsicht‹ vorgelegen hat oder nicht, ob etwas vorsätzlich geschehen ist oder fahrlässig, ob bei der Strafzumessung von einer Resozialisierungschance oder nicht auszugehen ist usw. Dies alles sind keine Merkmale, die für jedermann sichtbar auf der Hand liegen, sondern es sind Eigenschaften, die nur inferiert werden können auf Grund anderer Merkmale, die einen höheren Grad der Sichtbarkeit und Evidenz besitzen.« (Sack 1968, 465)

»Die Realität drängt sich uns nicht auf, sie ist Ergebnis von Strukturierungsprozessen.« Sind Aggression und Gewalt »Interpretationskonstrukte«, so weist BORNEWASSER darauf hin, dass im Konstruktionsprozess gleichwohl nicht nach Belieben verfahren werden kann. »Konstruktionen müssen plausibel sein. Mit der Konstruktion bringt sich der Interpret in eine Beziehung zu Tat und Täter und schafft anderen Personen — sei es der Täter selbst, das Opfer, ein Bekannter, ein Polizist oder ein Richter — eine Anschlussmöglichkeit. Mit der Konstruktion wendet sich der Interpret also an seine soziale Umwelt.« (1998, 50) Zu den Kernaxiomen der Kommunikation gehöre es, dass verschiedene Personen unterschiedliche Sichtweisen auf Handlungen hätten. Hinsichtlich der Ursachen und der Rechtfertigung des aus den Handlungen abgeleiteten Verhaltens könnten Differenzen bestehen. So könne es fraglich sein, was Ursache und was Folge sei. Das Beschreiben von Ereignissen folge Schemata und Theorien der Selektion und Organisation, die es ermöglichten, Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden (a.a.O., 51). Die Schemata und Attributionen beruhten auf Wissen, das von vielen Menschen geteilt werde (a.a.O., 53). Wissen, Theorien und Schemata

seien »holistische Merkmale von sozialen Einheiten«, die unabhängig von Personen existierten, auf die sich Personen jedoch jederzeit berufen könnten. »In diesem Sinne leiten Theorien und Schemata die Rekonstruktion an und dienen gleichzeitig auch der Verständigung sowie der Rechtfertigung getroffener Urteile.« Dies impliziere, dass »die in naiver oder kritischer Perspektive vorgenommenen, theoriegeleiteten Rekonstruktionsprozesse als an andere Personen gerichtete kommunikative Akte zu verstehen sind.« (a.a.O., 54) Die Interpretationen seien nicht vorab als »objektiv richtig oder falsch« zu beurteilen, sondern als für sich stehende, reale sprachliche Äußerungen zu begreifen, die Personen mit spezifischen Absichten und Interessen vortragen, um bestimmte Zwecke zu erreichen. Im sozialen Kontext dienten Urteile vornehmlich nicht der Beschreibung, sondern könnten ganz unterschiedliche Ziele haben, etwa eine Warnung ausdrücken oder einen Vorwurf aussprechen. »Der Rekonstruktionsprozess gerät damit zum Kommunikationsprozess, der auf personunabhängigen Wissensstrukturen basiert, der an andere Personen gerichtet ist sowie deren Reaktionen mit einbezieht und der schließlich zu einem bestimmten Zweck vorgenommen wird.« (a.a.O., 55) Ist es in persönlichen Beziehungen grundsätzlich möglich, sich beim Akteur über die Bedeutung, die eine Handlung für ihr hat, zu erkundigen und damit die Chancen des Verstehens zu erhöhen, bleibt in »unpersönlichen«, formalisierten Beziehungen nur der Rückgriff auf typisiertes Wissen (Smaus 1998, 138).

Die Frage nach der (Re-) Konstruktion von Wirklichkeit stellt sich im Strafprozess damit als »Frage nach der kommunikativen Wirklichkeit des Verfahrens und nach dem Wissens- und Wirklichkeitsbezug der sprachlichen Mittel, die unter den Verfahrensbedingungen der Rechtsinstitutionen eingesetzt werden.« Auch jenseits schriftlicher Kodifizierung ist das Recht sprachgebunden (L. Hoffmann 1997, 202). Bei dem Subsumtionsprozess als dem »zwischen Norm und Sachverhalt hin und her wandernden Blick« seien nicht nur die Norm und ihre Interpretation, sondern auch der Sachverhalt und der Subsumtionsprozess selbst hoch komplexe Konstruktionsprozesse. Über eine solche Wirklichkeit entscheide etwa auch die »Trivialität von Verfahrensnormen«, insbesondere das Beweisrecht (Deichsel 1997, 285).

So meinen WOLFF/MÜLLER für die Feststellung von Glaubwürdigkeit im Prozess, dass Darstellungen von Zeugen im Sinne einer »Normalformerwartung« immer mit Vorstellungen darüber verglichen würden, wie eine normale, vernünftige Person in einer derartigen Situation handeln würde (1997, 223). Hinter diesen Vorstellungen stünden aber oft problematische Alltagstheorien (a.a.O., 221). Geradezu ein positives Zei-

chen von Glaubwürdigkeit sei es, wenn etwa die Aussage eines Polizeibeamten Erinnerungslücken aufweise. Auf dieses Modell der erwartbaren Erinnerungslücken bezögen sich dann auch diese Zeugen, wenn sie versuchten, ihre Versionen zu plausibilisieren bzw. die Unterstellung zu vermeiden, sie hätten ein bloßes Aktengedächtnis (a.a.O., 235). Es besteht eine enge Beziehung zwischen Glaubwürdigkeit und Normalität. »Eine plausible Geschichte muss nicht wahr sein. [...] Eine unplausible Geschichte hingegen wirkt nicht nur unglaubhaft, sie kann auch von den professionellen Prozessbeteiligten *als Zumutung* empfunden werden. Eine ›schlechte Darstellung‹ hat moralische Implikationen«: Der Darsteller hält die anderen offensichtlich für dumm (a.a.O., 244; Hervorhebung im Original). Das kritische Phänomen sei die »wahrgenommene Normalität« von Ereignissen, die eine Resultante bestimmter Unterstellungen sei, welche das definierten, was »mögliche Ereignisse« sein können. Die Perspektive von Entscheidungsprozessen vor Gericht sei entsprechend nicht, herauszufinden, was gewesen ist, sondern sich darauf zu verständigen, wie es nach menschlichem Ermessen gewesen sein könnte. »In diesem Sinne ist eine Aussage grundsätzlich eine konstruktive Leistung, genauer, eine interaktive Konstruktion von hier und jetzt für die Beteiligten annehmbaren Wirklichkeiten.« (a.a.O., 246)

Entsprechend bezeichnet SMAUS die Wahrnehmung von Handlungen als Wahrnehmung »auf dem Hintergrund eines routinisierten Wissens« (1998, 152). Verstehen bzw. die Ermittlung des Sinns laufe als äußerliche Zuschreibung ab (a.a.O., 139). Auch die »Einstellung des Akteurs zur Norm« ist eine Beurteilungsdimension des Beobachters und nicht eine objektive Tatsache. Ob die Einstellung des Akteurs »positiv« oder »negativ«, »gut« oder »böse« sei, sei eine moralische Kategorie (a.a.O., 149). Es gäbe — mit Abstufungen — Gruppen- oder Gesellschaftsmitglieder, denen unter Rückgriff auf sozial und institutionell gültige und empfohlene Wertmaßstäbe eine gute Einstellung und eine große Nähe gegenüber dem System bescheinigt, und solche, bei denen eine schlechte Einstellung bzw. Ferne zum System unterstellt werde (a.a.O., 151 f.). Dabei fänden sich festgefügte Typisierungen, von welchen Gesellschaftsmitgliedern welche Verhaltensweisen und Motive vorgebracht werden dürfen (a.a.O., 43). Entsprechend ist die Definition eines Verhaltens als tatbestandsmäßig nicht deskriptiv, sondern askriptiv. Sie enthält nicht nur eine Beschreibung der Handlung, sondern gleichzeitig deren Bewertung (a.a.O., 35). »Denn was asozial ist, kann nur vom wertenden Standpunkt aus entschieden werden, und zu untersuchen, warum sich jemand in bestimmter Weise ›asozial‹ verhält, heißt noch nicht zu erklären, warum das Verhalten als ›asozial‹ gilt.« (a.a.O., 28) Norm-

anwendung ist entsprechend kein rein logischer Subsumtionsprozess, sondern die Einordnung von Verhalten ist Gegenstand eines Aushandlungsprozesses. Die Norm setzt neben dem Verhalten auch eine bestimmte Intention des Akteurs voraus. Da Intentionen aber zugeschrieben werden, entscheidet die Beurteilung der *Person* über die Beibehaltung oder das Zurückweisen der ursprünglichen Anschuldigung (a.a.O., 109).

Was im Strafverfahren stattfindet, ist, »ein soziales Geschehen in all seiner Komplexität in inhaltlicher und personeller Hinsicht in ein partikulares und isoliertes Handlungsgerüst mit identifizierbaren, darin involvierten Individuen zu pressen und auf die Aspekte hin zu trimmen und zu gestalten, die sich als Handlungs- und Betroffenheitsanteile je einzelner Personen ausmachen lassen.« (Sack 1990, 125) Kriminalität ist so leicht übersetzbar in »eine Matrix persönlichen Wollens und individueller Verantwortung« (Sack 1987, 19). Unter der Rubrik »Persönlichkeitserforschung« ablaufende Kommunikation zwischen Richtern und angeklagten Jugendlichen sieht PETERS in diesem Sinne nicht als Verstehen im Sinne eines Eingehens auf das Gesagte, sondern als ein Klassifizieren nach juristisch relevanten Kriterien (1995, 128). Dabei neigt das Strafrecht dazu, das so als tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft interpretierte Verhalten dem Täter ausschließlich als Ausdruck einer autonomen Entscheidung zuzuordnen und die Tat als Ausbruch »krimineller Energie« zu betrachten (Backes 1994, 374).

Eine weitere Reduktion des Sinngehalts der Sachverhalte in der strafrechtlichen Betrachtung ergibt sich daraus, dass Jugendliche vor Gericht als einzelne Personen betrachtet werden, obwohl sie sehr oft für Delikte angeklagt sind, die gemeinschaftlich begangen wurden. Die Interpretationen, die die Jugendlichen vortrügen, würden von den Richtern — schon auf Grund der Sprachbarrieren, die sich zwischen den Jugendlichen und den verschiedensten Sozialinstitutionen der Gesellschaft bemerkbar machen — nicht verstanden, da ihnen deren Welt völlig fremd sei. »Das hat seine Gründe in der Sozialisation und in der Funktion des Richters. Von den Jugendlichen kann nicht erwartet werden, dass sie diesen Sachverhalt problematisieren. Das wäre Aufgabe der Verteidigung oder der Sachverständigen. Das Urteil mag juristisch korrekt sein, in seiner pädagogischen Wirkung ist es aber unsinnig. Der vereinzelte Jugendliche empfindet die Strafe als ungerecht, als ein Fehlurteil. Häufig haben wir nach Prozessen gehört: ›Nun mach ich wirklich ein Ding. Dann weiß ich wenigstens, wofür ich reingehe.‹« (Kraußlach/Düwer/Fellberg 1976, 100). Die Motivzuschreibungen werden auch insofern noch problematischer, als es gerade für Gewalt typisch ist, dass die wie auch

immer gelagerten Anfangsmotive, Zwecke, Ziele, Triebe usw. im Prozess der Gewalthandlung selbst konsumiert, entstellt oder sonst wie pervertiert und entsprechend nicht mehr kausal für den Prozess und die weitere Dynamik der Gewalt verantwortlich gemacht werden können (Nedelmann 1997, 65). Die Vorgaben der strafrechtstheoretischen Debatte, in der es vorrangig um die — empirisch allerdings zweifelhafte — Schutzfunktion des Strafrechts geht, schränken die Problematisierungsfähigkeit der Beteiligten zusätzlich ein (Peters 1995, 152).

LUDWIG spricht von einer »Unterschichtslastigkeit« der Strafjustiz, die er darin begründet sieht, dass die Unterschichtsdelikte — »Gewaltdelikte sowie primitive Formen, sich des Eigentums anderer zu bemächtigen, nämlich die unmittelbare Wegnahme desselben durch Diebstahl oder Raub« — eher ins Blickfeld geraten als Straftaten, die auch von den Opfern nicht oder nur selten bemerkt und entsprechend von der Strafjustiz vernachlässigt würden, so etwa Steuerhinterziehung oder Wirtschaftsdelikte (1983, 58 f.). Ähnlich meint auch EISENBERG, dass es angesichts einer gesellschaftlich unterschiedlichen Verteilung (straf-) normrelevanter Situationen weithin milieugebunden sei, ob Handlungen einem Strafgesetz unterfielen (2000, § 3 Rn. 18). Zwar fordert das Recht »in gravitätischer Erhabenheit vom Armen wie vom Reichen, dass sie nicht unter den Brücken der Seine ihr Nachtlager aufschlagen« (Sack 1972, 10), aber wie allgemein die formalen Anforderungen des Strafrechts auch immer formuliert sind, seit jeher richtet sich die Strafgewalt vorrangig gegen die unteren gesellschaftlichen Schichten (Simon 1993, 5). Die Wirkung des Strafrechts, so SMAUS, kann man entsprechend nicht an seinem Buchstaben erkennen (1998, 21).

Es geht also nicht nur darum, dass Jugendliche aus unteren sozialen Schichten bestimmte Delikte häufiger begehen als andere Jugendliche — etwa aus einem verschiedenen Verhältnis zu »Gewalt« oder aus unterschiedlichen Lebensverhältnissen heraus —, und auch nicht nur darum, dass solchen Jugendlichen die Handlungskompetenz fehlt, ihre Straftaten — soweit sie sie wie alle anderen Jugendlichen begehen — im Dunkelfeld zu belassen (Lamnek 1983, 35),[64] sondern es geht auch darum, dass das Handeln dieser Jugendlichen eine andere Deutung erfährt.

[64] Die Ubiquitätsthese, der zufolge abweichendes Verhalten *gleichmäßig* über alle gesellschaftlichen Schichten verteilt ist und die diskriminierende Variable nur das Eingreifen der Organe sozialer Kontrolle sei (so neben vielen: Smaus 1998, 41), erscheint nach den im dritten Abschnitt referierten Deutungen von abweichendem Verhalten und Gewalt wenig plausibel.

Kriminelle Vorbelastung ist dabei ein zusätzliches Selektionskriterium — nicht erst bei der Strafzumessung, sondern bereits bei der Feststellung des Tatbestands (Smaus 1998, 248).

Dass im Sinne einer »sozialen Produktion von Kriminalisierung« nicht eigentlich die Straftat, sondern die soziale Randständigkeit sanktioniert wird (Lamnek 1983, 37), ist der Ausgangspunkt des *Etikettierungsansatzes*. Die Selektivität der Strafverfolgung ist demnach nicht zufällig. Es falle nicht einfach ein bestimmter Prozentsatz durch die Maschen des Kontrollnetzes, weil dieses zu weite Löcher hätte, sondern das Netz sei vielmehr an verschiedenen Stellen unterschiedlich eng gesponnen (Ludwig 1983, 50). Kriminalität ist demnach nicht zu verstehen als ein Merkmal eines bestimmten Verhaltens, dessen Existenz zweifelsfrei zu entscheiden und dessen Zurechnung zu einem Täter mühelos zu bewerkstelligen sei, sondern vielmehr als ein Konzept, das eine Beziehung zwischen dem Täter und anderen Mitgliedern der Gesellschaft beschreibt (Sack 1968, 433). Die Rekonstruktion eines Verhaltens als Straftat folge dabei nicht nur den juridisch vorgegebenen Regeln, die vorgeben, welche Handlungen und welche formalen Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Verurteilung gelingt, sondern sie folgt auch »Metaregeln«, Anwendungsregeln, deren sich der Rechtsanwender nicht notwendig bewusst sein muss und die letztlich den Prozess des Ausfilterns der »kriminellen Population« in der typischen Schichtverteilung steuern (a.a.O., 463 f.). Jemand, der aus einer randständigen sozialen Position entstamme, müsse damit rechnen, dass sein Verhalten eine größere Wahrscheinlichkeit in sich trägt, von anderen, insbesondere von den Trägern der öffentlichen sozialen Kontrolle als abweichend bzw. als kriminell definiert zu werden, als jemand, der sich in gleicher Weise verhält, jedoch einer anderen Schicht angehört oder aus einem anderen intakten Milieu stammt. Entsprechend hänge die Zuweisung in kriminelle Rollen wesentlich von der sozialen Schicht ab (Peters 1995, 124).

Der Zugriff der Instanzen sozialer Kontrolle trage entschieden zur Devianz bei. Der Abweichler sei jemand, dessen Rolle, Status und Selbstdefinition wesentlich durch die Art und Stärke der gesellschaftlichen Reaktion bestimmt werden. Die gesellschaftliche Reaktion produziere ›sekundäre Devianz‹ in dem Sinne, dass der Eingriff der Instanzen die sozialen Partizipationschancen der Betroffenen verringert, die symbolische und interaktive Umgebung verändert und so konformes Verhalten erschwert (Peters 1995, 99). Die statusmindernden Sanktionen, mit denen das Strafrecht die überführten Handelnden belegt, sind aber von vornherein nur innerhalb einer vertikalen Statusstruktur denkbar, so dass SMAUS meint, dass das Strafrecht letztlich die gesellschaftliche Dif-

ferenzierung reproduziert, die es schon vorfindet und die vor allem durch die ökonomischen Verteilungsprozesse hervorgebracht wird. Strafrecht reproduziere Ungleichheit, indem Kriminalität als »negatives Gut« bevorzugt an Mitglieder der unteren sozialen Schichten verteilt werde, so dass von einer »Bekämpfung von Kriminalität« gerade keine Rede sein könne (1998, 13 f.).

Die mangelnde Sichtbarkeit der »Anwendungsregeln« unterhalb der Ebene gesetzlicher Tatbestandsbeschreibungen sieht SACK darin begründet, dass zwischen der Rekonstruktion eines Tathergangs und der sprachlichen Form des Urteils nicht unterschieden werde (1968, 466). Es entspricht dem Duktus juristischer Formulierung, Deutungen indikativisch als feststehend darzustellen so dass regelmäßig unklar bleibt, was festgestellte Tatsache und was Deutung ist.

Mehr noch als die Feststellung eines objektiven Handlungsgeschehens, bei der verschiedene Beteiligte zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können, ist die Feststellung der »inneren Tatseite«, der Antriebe, Motive und Absichten des Handelnden, im Strafprozess eine Rekonstruktionsleistung. Dass die »annehmbare Wirklichkeit«, das, was als das Typische im Vorstellungsbereich des Deutenden liegt, schicht- und milieuabhängig mitunter sehr verschieden ausfällt, führt dazu, dass gerade bei einem »sozialen Statusgefälle« zwischen den Beteiligten im Strafprozess — zwischen den professionellen Beteiligten und dem Beschuldigten — die subjektive Realität des Handelnden, die innere Wirklichkeit der Tat, auf die es für das Schuldurteil entscheidend ankommt, verzerrt hergestellt wird. Das Fehlen des »moralischen Bonus« bei Angehörigen unterer sozialer Schichten führt in dieser Konstruktion dazu, dass Zweifel in Bezug auf die Motivation des Beschuldigten nicht zu dessen Gunsten, sondern zu seinen Lasten aufgelöst werden. Vor dem Hintergrund des routinisierten Wissens der professionellen Beteiligten erscheint das Ergebnis diesen gleichwohl als richtig, weil sie sich untereinander — nach der freien, aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung (§ 261 StPO) — darüber einig sind, dass nur diese Wirklichkeit annehmbar sei.

Die selektive Konzentration des strafrechtlichen Zugriffs auf Mitglieder der unteren sozialen Schichten betrifft in der Perspektive des Etikettierungsansatzes sowohl die Frage der Verfolgung von Straftaten an sich, als auch die Art und Schwere der Sanktionierung, die in Abhängigkeit vom sozialen Status gesehen werden.

Hinsichtlich des Aspekts der Kriminalisierung durch die Polizei spricht SMAUS von situationsbedingter Anfälligkeit für Kriminalisierung

unter dem Gesichtspunkt, dass das Verbringen von Freizeit auf öffentlichen Plätzen ein höheres Kriminalisierungsrisiko in sich trage. Mit der von der Verfügbarkeit materieller Ressourcen abhängigen Schaffung privater Räume nähme auch die Kriminalisierungschance ab. Gerade Delikte im Zusammenhang mit Alkoholkonsum oder Gewalt gegen Personen würden abhängig vom Raum, in dem sie sich ereignen, ganz unterschiedlich bewertet (1998, 283). Nun ist es allerdings bereits begrifflich nicht möglich, im heimischen Jugendzimmer — so man eines hat — einen Straßenraub zu begehen oder Passanten körperlich zu misshandeln, so dass das Verbringen von Freizeit im öffentlichen Raum, das »Abhängen«, bei einer entsprechenden persönlichen, durch die gesellschaftliche Herkunft geprägten Disposition sehr wohl mit darüber entscheidet, ob ein Jugendlicher sich abweichend und gegebenenfalls tatbestandsmäßig verhält. Allerdings tragen Menschen, die sich »zu legitimen Zwecken zu legitimen Zeiten an legitimen Orten« aufhalten (Smaus 1998, 284), durchaus ein erheblich geringeres Risiko, überhaupt in den Verdacht zu geraten, strafbare Handlungen begangen zu haben. Umgekehrt ist Gegenstand »ausländerrechtlicher Überprüfungen« an Verkehrsknotenpunkten der Großstädte nicht selten eine Durchsuchung der Person, bei der dann ohne konkreten Verdacht der Sache nach Ermittlungen wegen Diebstahls oder Hehlerei geführt werden. Einziges verdachtsauslösendes Moment ist dabei offensichtlich das ausländische Aussehen der Betroffenen. Auch STEINERT/KARAZMAN-MORAWETZ halten Unterschichtsjugendliche, vor allem in Gruppen, für besonders »kontrollanfällig«, weil ihr Verhalten provokant und auffällig ist und offenbar den polizeilichen Vorstellungen davon, was kontrollbedürftig ist, besonders entspricht (1993, 152). Insbesondere die qualitativen Untersuchungen bestätigen, dass die Polizei gegen randständige Personen intensiver vorgeht. Vor allem für ausländische Jugendliche wird auch über unangemessen brutales Vorgehen bei Festnahmen und Misshandlungen im polizeilichen Gewahrsam berichtet (Eckert/Reis/Wetzstein 2000, 155; Bielefeld/Kreissl 1983, 87; Tertilt 1996, 152).[65]

MANSEL referiert die Befunde von Forschungsarbeiten aus den 1970er-Jahren dahin gehend, dass die Polizei gegenüber Personen aus der Unterschicht Ermittlungen eher auch dann aufnähme, wenn es sich bei der Tat um eine Bagatelle handle. Gleichzeitig würden Personen aus

65 TERTILT begründet die Glaubwürdigkeit solcher Schilderungen der Jugendlichen damit, dass diese sehr differenziert über solche Misshandlungen berichteten und für bestimmte Polizeiabschnitte auch feststellten, dass sich dort die Beamten »korrekt« verhielten (1996, 152).

unteren Soziallagen eher verdächtigt, eine unter Strafe gestellte Handlung ausgeführt zu haben (1989, 96). Allerdings erweise sich die Staatsanwaltschaft hier als korrigierende Instanz. Deren Entscheidung orientiere sich vorrangig an der Art des Delikt, der Geständnisbereitschaft des Beschuldigten, der Zahl der ihm zur Last gelegten Delikte und seiner strafrechtlichen Vorbelastung sowie an Schadenshöhe, Täter-Opfer-Beziehung und Tatunrecht. Neben diesen pragmatischen und normativen Entscheidungskriterien griffen die Staatsanwaltschaften auf Sozialmerkmale des Beschuldigten bei der Entscheidungsfindung kaum zurück, wobei am ehesten noch das Alter relevant sei (a.a.O., 95). Große Bedeutung habe bei Jugendlichen ihre Geständnisbereitschaft, die dazu führe, dass die Delikte von der Polizei häufiger eindeutig aufgeklärt und von der Staatsanwaltschaft eher sanktioniert würden (a.a.O.).

In diesem Sinne konstatiert MANSEL auf Grund seiner eigenen Untersuchung eine geringere Bereitschaft der Polizei, Delikte »am Rande der Kriminalität«, die Ausländern zur Last gelegt werden, zu bagatellisieren. In undurchsichtigen und nicht eindeutig alltäglichen, gleichwohl aber strafrechtlich irrelevanten Situationen würden junge Ausländer eher von Polizeibeamten verdächtigt, eine Straftat zu begehen oder begangen zu haben (1989, 277). Er berichtet, dass die Ermittlungsverfahren gegen Ausländer von der Staatsanwaltschaft überproportional häufig eingestellt werden (a.a.O., 155).[66] Ist Anklage erhoben, so ist nach seinen Ergebnissen die Wahrscheinlichkeit unabhängig von der Staatsangehörigkeit weitgehend identisch, dass durch den Richter Verurteilung, Freispruch oder Verfahrenseinstellung erfolgen (a.a.O., 157). Hinsichtlich der Sanktionierung nach dem Sozialmerkmal Nationalität gehen DONNER/HEẞLER auf Grund ihrer in Berlin in den 1980er-Jahren durchgeführten Untersuchung davon aus, dass Ende der 1970er-Jahre gemessen an der Zahl der anhängigen Strafverfahren gegen ausländische Jugendliche weniger Jugendstrafen verhängt wurden. In den Jahren ab 1982 habe sich das Verhältnis umgekehrt (1991, 68). In der zweiten Hälfte der 1980er-Jahre fand eine weitgehende Angleichung der Sanktionspraxis bei Jugendstrafe und Jugendarrest gegenüber deutschen und ausländischen Jugendlichen statt (a.a.O., 75 f.).

HARTMANN sieht als wesentliche Einflussgröße für die Sanktionierung in erster Linie die Merkmale der Täterschaft. Mehrfachtäter würden

[66] Die Einstellungsquote lag für deutsche Staatsangehörige bei 45 %, für italienische bei 53 % und für türkische bei über 75 % (Mansel 1989, 155). Zwischen der Art der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung und der Nationalität des Beschuldigten bestand kein statistisch signifikanter Zusammenhang (a.a.O., 218 f.).

härter sanktioniert als Einfachtäter, steigender Schaden sowie Diebstahl, der nicht Ladendiebstahl ist, führten zu schärferer Sanktion. Allerdings meint sie, auch zusätzliche Problembelastungen wie Sucht, Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen gereichten den Betroffenen zum Nachteil (1994, 137). Angesichts der Feststellung, dass vor allem die objektiven Merkmale der Tatbegehung ausschlaggebend für die Sanktionierung seien, erscheint die Schlussfolgerung, die HARTMANN dahin gehend zieht, es habe der Nachweis erbracht werden können, »dass die soziale Herkunft und das Maß der Privilegierung des jugendlichen Delinquenten zum Maßstab werden für die Sanktionierung seiner ›Tat‹, in dem Sinne, dass sie für den sozial randständigen, unterprivilegierten Täter zum Hindernis für eine gerechte Behandlung wird« (a.a.O.), jedenfalls in dieser Pauschalität wenig plausibel.

MANSEL meint, dass unter den Sozialmerkmalen der Angeklagten weitgehend nur Schulbildung sowie Beschäftigung Einfluss auf die richterliche Sanktionsentscheidung haben. Berufstätige Angeklagte und Schüler wurden eher mittels Erziehungsmaßnahmen sanktioniert, während freiheitsentziehende Sanktionen mit oder ohne Aussetzung zur Bewährung gegenüber Arbeitslosen häufiger verhängt wurden (1989, 194). Gegenüber Angestellten und Angeklagten, bei denen eine berufliche Integration bei reibungslosem Fortgang ihrer Ausbildung zu erwarten ist, war ein Freiheitsentzug die Ausnahme (a.a.O., 196).

Zur Auswirkung einer beruflichen Integration des Beschuldigten auf die Sanktionierung meint PLEWIG, dass der Faktor »Arbeit« vor dem Hintergrund eines allgemeinen Kontrollinteresses und Wunschvorstellungen über die kompensatorischen Fähigkeiten von Arbeit im Strafvollzug zu Verknüpfungen in der Praxis führe, die begründeten Argumentationen nicht standhielten. Arbeitslosigkeit werde so zu einem Stigma mit weitreichenden Konsequenzen. Es fordere offenbar zu intensiver »Erziehung« heraus, lasse Untersuchungshaft geraten erscheinen, weil die Fluchtgefahr größer erscheint, und führe möglicherweise zu längeren Strafen (1987, 109). Er wirft die Frage auf, ob das Merkmal »geregeltes Arbeitsverhältnis« danach eine Art Strafmilderungsgrund darstelle, während Arbeitslosigkeit das Maß der Schuld erhöhe (a.a.O., 103). Ähnlich meint auch H.-J. ALBRECHT, dass es Anhaltspunkte dafür gäbe, dass arbeitslose jugendliche Straftäter schärferen Interventionen des Jugendkriminalrechtssystems unterlägen als Jugendliche, die im beruflichen und im Arbeitsleben integriert sind (1987, 85). JUNG weist aber auch darauf hin, dass die Misserfolge im schulischen und beruflichen Bereich nicht selten Ausdruck eines umfassender gelagerten »Fehlanpassungssyndroms« sein dürften, die mit manifesten Störungen im Verhaltens- und Kommunika-

tionsbereich einhergingen (Jung 1977, 185 f.). Ob dies angesichts einer gegenüber den 1970er-Jahren sich verstärkenden Betroffenheit von Arbeitslosigkeit einer größeren Zahl junger Menschen noch uneingeschränkt gelten kann, muss hier dahingestellt bleiben. Auch JUNG sieht schließlich eine »Verstärkerwirkung« des stationären Vollzugs für die der Verurteilung zu Grunde liegenden Probleme (a.a.O., 189).

SMAUS meint, dass bei der Entscheidung »Strafe oder Behandlung« diejenigen Fälle als hoffnungslos betrachtet würden, bei denen erforderlich wäre, dass sich die gesamte Umwelt des Jugendlichen auf seine Probleme einstellte, dies aber auf Grund des Wissens über diese Umwelt nicht zu erwarten sei. Die Hoffnungslosigkeit der Prognose für den Einzelnen stütze sich damit auf die Aussichtslosigkeit der sozialen Lage seiner Schicht (1998, 291). Bei Mittelschichtsjugendlichen, die einer effektiveren sozialen Kontrolle etwa durch ihre Eltern unterlägen, gelänge es eher, offizielle Stigmatisierung zu vermeiden und sie in ihren Gruppen integriert zu lassen. Dagegen würden Unterschichtsjugendliche entweder ausgeschlossen oder es würde lediglich ihre Zugehörigkeit zu marginalen Gruppen bestätigt. »Die ›Ineffektivität‹ der sozialen Kontrolle gegenüber den Jugendlichen der Unterschicht liegt denn auch nicht darin begründet, dass diese Jugendlichen besonders hartnäckige ›Abweichler‹ sind, sondern darin, dass die Kontrollbehörden ihren Lebenszusammenhang nicht beeinflussen können.« (a.a.O., 293) Werden aber die »besseren Risiken« zu einer ambulanten Maßnahme und die »schlechteren Risiken« zu Freiheitsentzug verurteilt, ist die höhere Misserfolgsrate des Strafvollzugs vorprogrammiert (P.-A. Albrecht 1993, 51 f.).

Mehrfachauffälligkeit, so P.-A. ALBRECHT, könne im Sinne einer »jugendrichterlichen Sanktionseskalation« auch Ergebnis eines sich selbst verstärkenden Kreislaufs sei. Jedes neue Delikt führe zu härteren Sanktionen, so dass für Mehrfachtäter mit steigender Vorstrafenzahl weitgehend unabhängig von der Tatschwere schnell die Schwelle zu stationären Sanktionen erreicht sei. Bei der Strafzumessung vermöge die Zahl der Vorverurteilungen praktisch die fehlende Schwere des Delikts auszugleichen (1993, 45). Er spricht insoweit von einem kriminalisierenden »Drehtüreffekt« (a.a.O., 46). Diversionsstrategien kommen in dieser Eskalationslogik meinst nur bei Erst- oder Zweittätern im Bagatellbereich zur Anwendung (Löhr 1997, 280). »Schädliche Neigungen«, so LEMPP, meine vor diesem Hintergrund in der Regel nichts anderes als die Tatsache, dass bereits einschlägige Delikte vorausgegangen seien (1994, 59).

QUENSEL schlägt ein Verlaufsmodell vor, das sich als »Teufelskreismodell« im Sinne eines positiven Feedbackprozesses der Bestätigung des Delinquenten in einer kriminellen Rolle begreifen lässt und das die zeit-

liche Dimension der Kriminalisierung für die Selektionsprozesse berücksichtigt. Eine offizielle Sanktionierung des Jugendlichen, der ein Delikt begangen hat, führt dabei zu einer wachsenden Ablehnung seiner Umwelt ihm gegenüber. Dies berge die Gefahr, dass Selbstbestätigung bei solchen Jugendlichen gesucht werde, die die Sanktion zum »Ritterschlag« uminterpretierten. Werde der Jugendliche erneut wegen eines Delikts entdeckt, sei er gleich doppelt belastet; die frühere Sanktion hat seine Probleme verschärft, und als Rückfälliger muss härter gegen ihn vorgegangen werden. Die offizielle Definition des Jugendlichen als Krimineller (Registereintragungen) schränke in der Folge den Handlungsspielraum weiter ein und führe zur Übernahme der Definition in das Selbstbild des Jugendlichen. Der Jugendliche, der sich selbst als delinquent definiert, werde in seinen sozialen Kontakten zum Außenseiter, es festigten sich delinquente Techniken der Problembewältigung und es entstehe eine kriminelle Rolle. In der Strafhaft werde der Jugendliche schließlich angesichts einer aggressiven Insassensubkultur endgültig in seiner Rolle festgelegt. Die Strafanstalt sei eine perfekte Institution zur Verstärkung genau der Probleme, die den Jugendlichen im Laufe seiner Entwicklung in diese Anstalt geführt hätten (1970, 377 ff.).

Gestützt wird das dargestellte Verlaufsmodell durch die Erkenntnis, dass das stigmatisierte Individuum zu denselben Auffassungen von Identität tendiert wie seine Umwelt (Goffman 1975, 15 f.). HEITMEYER betont, dass es eine typische Eigenschaft von Etikettierungen sei, dass die Etikettierten häufig erst *im Nachhinein* ihr tatsächliches Verhalten dem Etikett anpassen (1989, 552). Interventionen trügen so zur Selbstherstellung ihrer Kategorien bei. »Die Ausgegrenzten können eine zunächst erlittene, negative Identität akzeptieren und aufzuwerten trachten, indem sie in Konkurrenz zur hegemonialen Gruppe treten, Stigmata umdefinieren oder den Vergleich mit Tieferstehenden suchen« (Kliche 1996, 73). Stigmatisierung wird so entscheidende Bedingung für das Umschlagen von primärer zu sekundärer Devianz, also von einem eher unproblematischen Regelverstoß zu stabilisierter, den sozialen Status und die innere Verfassung des Akteurs weitgehend verändernder Abweichung (Stallberg 1996, 105). Frühere Straffälligkeit ist damit, wie WALTER bemerkt, kein in der Vergangenheit liegender, abgeschlossener Vorgang, sondern wirkt sich über Registrierung, intensivere Kontrolle sowie sonstige soziale Belastungen und Chancenbeschneidungen auf die Zukunft aus (1982, 160).

Was die Sanktionsintensität betrifft, wird seit den 1990er-Jahren eine zunehmende Verhängung von Jugendstrafen konstatiert, obwohl die Gesamtzahl der strafrechtlich sanktionierten Jugendlichen seit Ende der

1980er-Jahre rückläufig ist — nicht zuletzt auch im Hinblick auf die erweiterten Diversionsprogramme in der Folge des 1. JGG-Änderungsgesetzes aus dem Jahr 1990 (Nienhaus 1998, 192 f.). Eine Tendenz der Gerichte insgesamt zur Verhängung längerer Freiheitsstrafen stellt auch der hessische Justizminister WAGNER fest (2000, 169 f.).[67] Aus einer schwereren Sanktionierung kann auf schwerere Delikte dabei aber nicht geschlossen werden. Für die USA berichtet BLUMSTEIN, dass während eines Zeitraums von fünfzig Jahren bis Anfang der 1970er-Jahre die Inhaftierungsraten weitestgehend konstant gewesen seien, wogegen seit 1973 eine exponentielle Steigerung mit durchschnittlich 6,5 % pro Jahr eingetreten sei. Die vorhergehende »Stability of Punishment« resultiere dabei aus wechselnden Schwellen für Verurteilungen, die insbesondere an die Zahl der zur Verfügung stehenden Haftplätze gebunden gewesen seien und in keinem Zusammenhang mit Deliktsraten stünden, für die ein von zahllosen sozialen Faktoren abhängiges Auf und Ab typisch ist (1995, 260 f.).

Dass die »Metaregeln« der Rechtsanwendung dem einzelnen Rechtsanwender nicht bewusst werden, führt CREMER-SCHÄFER auf »Techniken der Neutralisierung« zurück, wobei eine »ideologische Gesamtstruktur« es ermögliche, Diskriminierte für unverschämt, asozial, schuldig, unverantwortlich, roh, unzivilisiert und ein legitimes Objekt für Strafe zu halten (1997, 87).

QUENSEL beschreibt das Kriminaljustizsystem als ultrastabiles institutionalisiertes Handlungssystem, das abgerundet wird etwa durch entsprechende Legitimationen und Legitimationsinstanzen wie Strafrechtsdogmatik und Strafzweckdiskussion, eingebettet in eine entsprechende Kriminologie (1991, 69). Wegen des Legitimationszusammenhangs der Strafrechtsanwendung ist auf COHEN zu verweisen, der von einem Trugschluss »Böses verursacht Böses« spricht. »Es handelt sich hier um die unbewusste Annahme, dass ›böse‹ Folgen ›böse‹ Ursachen haben und dass ›böse‹ Ursachen nur ›böse‹ Folgen haben können. [...] Für jedes ›soziale Problem‹ finden wir als ›Ursachen‹ vielfach die gleiche Liste übler und hässlicher Umstände angeführt, die jeder ›anständige Bürger‹ für beklagenswert halten würde.« (1968, 223) Genau dabei handle es sich aber um einen Fehlschluss. »Eine angemessene Würdigung des gegenwärtigen Standes der Untersuchung sozialer Probleme müsste die Rolle

67 Referiert wird für den Zeitraum 1993 bis 1997 ein Anstieg der Verurteilungen zu Freiheitsstrafe von über zwei bis zu fünf Jahren um 19,6 % und zu Freiheitsstrafe über fünf Jahren um 58 % (Wagner 2000, 170 Anm. 4).

berücksichtigen, die unsere Wertsysteme bei der Verhinderung wissenschaftlicher Durchdringung dieser Probleme spielen. Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass nicht auch manche Dinge, die wir für höchst hässlich, sündhaft und verwerflich halten, teils Folge, teils Bedingung dessen sein können, was wir hoch bewerten, pflegen und schätzen. Es ist möglich, dass manche scheinbar lokal beschränkten und wenig gravierenden Probleme in Wirklichkeit im Rahmen der bestehenden institutionellen Ordnung nicht gelöst werden können. Soziologen, in ihrer Rolle als ›Bürger‹, neigen dazu, sich mit dieser institutionellen Ordnung zu identifizieren und die Ursachen sozialer Probleme in Faktoren zu suchen, die kontrolliert oder eliminiert werden können, ohne dass der Glaube an die Unantastbarkeit unserer Institutionen berührt wird, oder sie suchen diese Ursachen in Faktoren, die — obwohl wahrscheinlich unkontrollierbar — getrost bedauert werden können, ohne dass dadurch irgendwelche Gefühle anderer verletzt würden.« (a.a.O., 224 f.) Und was für Soziologen in ihrer Rolle als Bürger gilt, gilt nicht minder für Juristen in ihrer Rolle als Staatsbürger.

e) »Spezialprävention« und »Generalprävention«: Zu den Wirkungen des Strafrechts

Das strafrechtliche Präventionsanliegen beruht auf den Annahmen, Strafe werde das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Geltung der Norm und damit die Bereitschaft zu ihrer Einhaltung bestärken, möglicherweise einzelne Menschen von Normbrüchen abhalten und den Straftäter durch Resozialisierung im Strafvollzug bessern. Um die sozialwissenschaftlichen Sichtweisen auf die Wirkungen des Strafrechts und strafrechtlicher Intervention soll es im Folgenden gehen.

Dass der Jugendstrafvollzug, dessen gesetzliches Ziel es ist, den Verurteilten dazu zu erziehen, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen (§ 91 Abs. 1 JGG), überhaupt geeignet ist, auf künftiges Legalverhalten des Delinquenten hinzuwirken, wird vielfach bezweifelt. Die »Rückfallquoten« nach Vollstreckung einer Jugendstrafe werden in Aktenanalyseuntersuchungen für den geschlossenen Vollzug in Bereichen zwischen 60 und 80 %, für den offenen Vollzug zwischen 40 und 65 % angegeben (Übersicht und weitere Nachweise bei Eisenberg 2000, § 17 Rn. 12 ff., 15). Die Schwierigkeit einer empirischen Beurteilung des Vollzugserfolgs anhand der Raten erneuter Straffälligkeit liegt allerdings darin begründet, dass Rückfallprozent-

sätze nicht schlicht einen Indikator der Wirksamkeit der Maßnahme darstellen. Vielmehr findet bei der Verurteilung zu ambulanten oder stationären Maßnahmen eine Selektion durch die Gerichte statt, so dass sich die Rückfallraten als eine Funktion von gerichtlicher Selektion einerseits und Wirkung der Maßnahme andererseits darstellen (Hinsch/Leirer/Steinert 1973, 160).

HINSCH/LEIRER/STEINERT kommen in ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass bei Betrachtung von im Hinblick auf Deliktsbelastung, familiäre Belastung und Belastung im Bereich Ausbildung/Beruf relativ homogenen Vergleichsgruppen der spezialpräventive Erfolg der stationären Maßnahme gegenüber den nicht-stationären Maßnahmen am geringsten war.[68] Sie folgern daraus, dass die geringe Effizienz des Jugendstrafvollzugs nicht nur darauf beruhe, dass die Gerichte besonders schwierige Jugendliche dorthin überweisen, sondern dass vielmehr auch gegenüber relativ gleich belasteten Probanden die Effizienz geringer sei (1973, 165). Die am schwersten belasteten Jugendlichen würden damit der ineffektivsten Maßnahme zugeteilt (a.a.O., 167).

Es spricht einiges dafür, dass speziell die Jugendstrafe und generell jeder intensive strafrechtliche Zugriff auf Jugendliche nicht nur im Regelfall ungeeignet ist, ihnen weitere einschlägige Konflikte mit dem Recht zu ersparen, sondern die Jugendlichen sogar schädigen kann. So wird darauf hingewiesen, dass der Vollzug der Jugendstrafe soziale Bindungen, die dem Jugendlichen Halt geben könnten, zerreiße oder wenigstens gefährde. Die Reglementierung in der Anstalt bewirke einen Autonomieverlust und einen Abbau von Eigeninitiative und Problemlösungskompetenzen, was das Erlernen von Selbstverantwortung behindere (Frehsee 1984, 475). Freiheitsentzug bei jungen Menschen, für die körperliche Bewegungsfreiheit bekanntermaßen besonders wichtig ist, fördere Aggressionen (Ostendorf u.a. 1998, 447). Die Suizidrate von Jugendlichen im Strafvollzug sei im Vergleich zu Jugendlichen in Freiheit fünffach erhöht (P.-A. Albrecht 1993, 60). Weit mehr als durch die pädagogisch-therapeutischen Anstrengungen des Vollzugs werde das Erleben der jungen Gefangenen durch Macht- und Positionskämpfe, Intrigen, Einkaufsschieberei, Schwarzmarkt- und Schwarzgeldgeschäfte bestimmt. Der Vollzug fördere Verhaltensstrategien äußerlicher Anpas-

[68] Die Untersuchung beruhte auf Daten aus den 1960er-Jahren der Jugendgerichtshilfe Wien in Österreich (Hinsch/Leirer/Steinert 1973, 164). Untersucht wurden die Maßnahmen »einfach bedingte Strafe«, »bedingte Strafe plus Bewährungshilfe« und »bedingte Strafe plus Einweisung in die Erziehungsanstalt« (a.a.O., 160), wobei es sich bei den beiden erstgenannten Maßnahmen um nicht-stationäre Maßnahmen handelt.

sung bei innerer Ablehnung. Die Ohnmacht gegenüber den Vollzugsregeln werde durch Gewalt in den Beziehungen der Gefangenen untereinander kompensiert (a.a.O., 62 f.). Arbeit als Strafe — im stationären Vollzug wie als ambulante Maßnahme — stelle vom erzieherischen Standpunkt aus eine Kolportage des Arbeitswillens der Jugendlichen dar, die oft arbeitslos sind (Donner/Heßler 1991, 56). Es sei auch nicht leicht vorstellbar, wie man beispielsweise einen geordneten Umgang mit Alkohol, ein angemessenes Verhältnis zum anderen Geschlecht oder hinhaltenden Widerstand gegenüber allgegenwärtigem Konsumdruck dort erlernen soll, wo diese Bedingungen sozialen Lebens systematisch und für lange Zeit ausgeschlossen sind. Der schlichten Einsicht folgend, dass soziales Training unter Vorenthaltung des Trainingsfeldes ein Widerspruch in sich sei, sei vom Freiheitsentzug bestenfalls keine Wirkung, schlechtestenfalls ein kontraproduktiver spezialpräventiver Effekt zu erwarten (P.-A. Albrecht 1993, 52 f.). BACKES meint daher, dass die Jugendlichen, die durch Desintegrationsprozesse zu Gewaltakzeptanz gelangt seien, mit der Verurteilung zu Freiheitsstrafe an einen Ort kämen, an dem die Ursachen der Desintegration verstärkt auf sie einwirkten (1994, 375). »Die Spirale der Gewalt, zumindest der Gewaltbereitschaft, beginnt sich erneut zu drehen. Was als Lösung des Gewaltproblems ausgegeben wird, die Inhaftierung, erweist sich selbst als eine weitere Quelle des Problems, bleibt mithin eine ›pathologische Lösung‹.« (a.a.O., 376)

Der nach dem 1. JGG-Änderungsgesetz erhoffte »Sandhaufeneffekt« der neuen ambulanten Maßnahmen — ein Absinken des Sanktionsniveaus bei schwereren Delikten in Folge der Ablenkungsprozeduren im Bereich der leichteren Kriminalität — sei nicht eingetreten (P.-A. Albrecht 1993, 39). Die ambulanten Sanktionen stellten sich dabei dort, wo es im Hinblick auf strafrechtliche Minimalanlässe kaum etwas zu erziehen gäbe, tendenziell als »erzieherische« Überreaktion dar, während dort, wo materielle, psychologische und soziale Hilfen massiv angezeigt seien, tendenziell gedankenlos mit Freiheitsentzug reagiert werde (a.a.O., 22).

Gegenüber dem spezialpräventiven Erfolg jugendstrafrechtlicher Bemühungen ist also Skepsis vorherrschend und angebracht. Noch prekärer ist die Lage im allgemeinen Strafvollzug, in dem die praktischen Möglichkeiten von Resozialisierungsmaßnahmen weit — und darüber hinaus zunehmend — hinter den normativen Anforderungen zurückbleiben. HEFENDEHL/HOHMANN berichten für die Justizvollzugsanstalt Tegel in Berlin, dass der Anteil der einsatzfähigen, aber unbeschäftigten Gefangenen an der Gesamtbelegung im Zeitraum zwischen 1992 und An-

fang 2000 kontinuierlich von 8,4 % auf 32,9 % angestiegen sei. Die Gefangenen werden bis auf wenige Stunden am Tag in ihrem Haftraum verwahrt (2001, 26 und a.a.O., Fn. 36).

Hinsichtlich generalpräventiver Wirkungen des Strafrechts ist zwischen negativer und positiver Generalprävention, zwischen Abschreckungs- und Integrationsprävention zu unterscheiden. Ziel der Strafe im Sinne der positiven Generalprävention, so fasst MÜLLER-TUCKFELD den Begriff der Integrationsprävention, ist »die Erhaltung oder Stärkung der normativen Integration, also einer affirmativen Haltung der Bürger zu den durch das Strafrecht geschützten Angriffsobjekten, so dass nicht die Furcht vor Strafe, sondern die Überzeugung der Richtigkeit normgemäßen Verhaltens (Einsicht) oder doch zumindest dessen habitualisierte Selbstverständlichkeit (Gewohnheit) dazu führen, dass Rechtsnormen nicht verletzt werden« (1998, 7). Auf die Furcht vor Strafe setzen dagegen die Theorien der Abschreckungsprävention, nach deren einfachsten Modellen der Straftäter gleichsam eine Kosten-Nutzen-Rechnung vornimmt, »sein mögliches kriminelles Verhalten unter Strafnormen subsumiert, Entdeckungsrisiken mit dem zu erwartenden Strafrahmen in Korrelation bringt und diese hinsichtlich des zu erwartenden Nutzens einer Straftat gewichtet« (a.a.O., 104).

Das Modell der Abschreckung von Straftaten durch die Furcht vor Entdeckung und Bestrafung hat aus der Alltagserfahrung zunächst eine gewisse Plausibilität. POPITZ spricht von »instrumenteller Macht«, worunter er die Steuerung des Verhaltens anderer durch Drohungen und Versprechungen versteht. »Drohungen steuern das Verhalten, weil sie Furcht, Versprechungen, weil sie Hoffnung erzeugen. Instrumentelle Macht bedeutet also die Verfügung über Furcht und Hoffnung anderer Menschen.« (1992, 79) Dass Normen durch Drohungen und nicht durch Versprechungen gesichert würden, beruhe schlicht darauf, dass Belohnungen für Normkonformität zu aufwändig wären. »Dagegen sind Drohungen rentabel, weil wir im Allgemeinen mit der Einhaltung von Normen rechnen können. Überall, wo ein hoher Grad von Konformität zu erwarten ist, wird diese Konformität am billigsten und rationellsten mit Drohungen aufrechterhalten. Das ist vielleicht ein etwas überraschendes Ergebnis. Drohungen, besonders scharfe und gefährliche Drohungen, bringt man in der Regel mit dramatischen Situationen in Verbindung. Das eigentliche Aktionsfeld der Drohungen ist aber das Nicht-Exzeptionelle. Dort, wo alles normal seinen Gang geht, ist die Drohung zu Hause. Sie sorgt dafür, dass das Haus nicht angezündet wird.« (a.a.O., 93) Wer erfolgreich drohe, spare die Kosten der Ausführung der Drohung, weil er

sein Sanktionspotenzial nicht anzugreifen brauche. Die Glaubwürdigkeit der Drohung erfordere keineswegs die Bestrafung aller Unbotmäßigkeiten, denn wenn die Drohung selektiv gegen Einzelne vollzogen werden könne, bestehe für jeden Einzelnen die Gefahr (a.a.O., 94 f.).

Die theoretische Plausibilität des Funktionierens von Abschreckung wird allerdings empirisch eher erschüttert denn gestützt. So kommt HEPP in seiner Untersuchung über die Kriminalitätsentwicklung während der Zeit des Nationalsozialismus zu dem Ergebnis, dass es entgegen der weit verbreiteten Auffassung in dieser Zeit — trotz proklamierter wie praktizierter rücksichtsloser Härte der Bestrafung — einen stetigen Anstieg insbesondere der Gewaltdelikte und der Sexualdelikte gab. In offiziellen internen Stellungnahmen sei von einem drastischen Anwachsen auch der Jugendkriminalität die Rede gewesen. Wegen der Steigerungen habe man zeitweilig von einer Veröffentlichung von Statistiken abgesehen (1999, 254). Eine bewusste Kriminalisierung bestimmter Gruppen, etwa der »Swing-Jugend«, habe dabei in der Statistik nur eine untergeordnete Rolle gespielt, weil diese Fälle meist ohne Gerichtsverfahren durch Verbringung in ein Konzentrationslager »geregelt« wurden und so erst gar nicht in die Statistiken eingegangen seien (a.a.O., 258). So nahmen die sogenannten »Autofallen« weiter zu, obwohl hierfür rückwirkend die Todesstrafe eingeführt und auch gegen Jugendliche vollstreckt wurde (a.a.O., 255).

Die »einfacheren« Modelle der Abschreckungsprävention, vornehmlich wirtschaftswissenschaftlicher Provenienz, sehen die Entscheidung für oder gegen die Begehung einer Straftat als einen rationalen Entscheidungsprozess. Die Ausgangsthese formuliert LIPPERT dahin gehend, »dass Kriminalität als das Ergebnis einer subjektiv rationalen Kalkulation von Nutzen und Kosten interpretiert werden kann. Das Begehen eines Deliktes soll den Nutzen des Kriminellen erhöhen. Das Begehen eines Delikts birgt gleichzeitig jedoch das Risiko eines Nutzenverlustes für den Fall, dass das Individuum entdeckt und bestraft wird. Wir unterstellen, dass ein Individuum dann eine Straftat begeht, wenn der (Netto-) Nutzen aus dem Delikt größer ist als der Nutzen, den das Individuum dadurch realisieren könnte, dass es seine Zeit auf legales Handeln verwenden würde.« (1997, 39) Es handelt sich letztlich um die allgemeine ökonomische Annahme, dass Menschen systematisch auf Anreize reagieren, und zwar derart, dass die Nachfrage nach etwas sinkt, wenn sein Preis steigt. »Die ökonomische Theorie der Strafe ist von der brillanten Einfachheit dieser Annahme derart überzeugt, dass sie — nicht ohne pejorativen Unterton — erklärt, sie könne auf andere Erklä-

rungsansätze von Kriminalität und Strafe ›verzichten‹.« (Herzog 1987, 42)

Diese Einschätzung von HERZOG wird in beeindruckender Weise durch die statistische Analyse unterstrichen, die CURTI auf der Grundlage eines ökonomischen Theorieansatzes durchgeführt hat.[69] CURTI gelangt zu dem Ergebnis, dass bei den von ihm untersuchten Straftatengruppen sowohl eine Erhöhung der Bestrafungswahrscheinlichkeit als auch eine Steigerung der Strafhöhe zu einer Senkung der Kriminalitätsrate führten (1999, 236). Er meint, damit den eindeutigen Nachweis geführt zu haben, dass Strafe abschreckende Wirkung habe (a.a.O., 236 f.). Sollte dieses Ergebnis nicht befriedigen, so müsse es durch vergleichbare statistische Analysen widerlegt werden, dagegen solle man die Widerlegung »nicht durch das bisher allzu übliche unwissenschaftliche Verfahren bloßer Behauptungen und Verkündung philosophisch abgeleiteter Thesen versuchen« (a.a.O., 237). CURTI verweist auf vergleichbare Untersuchungen in anderen Staaten, die in Deutschland bislang kaum wahrgenommen worden seien. Deutsche Untersuchungen hätten dagegen ausschließlich die Kriminalität in ihrer Gesamtheit betrachtet, ohne zwischen einzelnen Straftaten in ihrer jeweiligen Verurteilungswahrscheinlichkeit und Strafart zu unterscheiden (a.a.O., 235).

Während sich CURTI hinsichtlich der Aussagekraft seines Ergebnisses tatsächlich recht weit aus dem Fenster lehnt, hat er übersehen, dass eine umfangreiche deutsche Untersuchung zur Generalprävention von SCHUMANN/BERLITZ U.A. vorgelegt worden ist, die sich in der Diskussion ihres theoretischen Rahmens ausführlich mit früheren ausländischen Untersuchungen auseinander setzt. Sie weisen auf eine in den USA durchgeführte ökonometrische Studie hin, die zu dem Ergebnis kam, dass jede Hinrichtung durch die Abschreckung anderer Menschen sieben bis acht weitere Tötungen verhindere. An sich müsse man bei derart einschneidenden Ergebnissen erwarten können, dass die statistischen Zusammenhänge robust genug seien, um bei verschiedenen statistischen Analysetechniken ähnliche Ergebnisse zu erbringen. Indes sei es im vorliegenden Fall möglich gewesen, durch geringfügige Änderung der Modellannahmen die Ergebnisse in ihr Gegenteil zu verkehren und auf

[69] Im Wege einer statistischen Regressionsanalyse wurden Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (Zahl begangener Straftaten), der Strafverfolgungsstatistik (Anteil der Verurteilungen zu den registrierten Taten und Strafhöhe) sowie weitere statistische Daten aus dem Statistischen Jahrbuch (z.B. Haushaltseinkommen, Bevölkerungsdichte, Arbeitslosenquote) der Jahre 1976 bis 1990 ausgewertet. Betrachtet wurden die Straftatengruppen Raub und Erpressung, Diebstahl und Unterschlagung sowie Straftaten gegen die Person (Curti 1999, 236).

Grund desselben Materials zu dem Ergebnis zu gelangen, dass jede Hinrichtung vierzehn zusätzliche Tötungen hervorrufe (1987, 19 f. m.w.N.). Es sei eine Illusion zu glauben, durch Einbeziehung einiger weniger Variablen wie Urbanisierungsgrad, demografische Zusammensetzung der Bevölkerung oder Wohlstand in multiple Regression wären die wichtigsten Faktoren kontrolliert, die Kriminalität beeinflussen können. »Die Gefahr liegt nahe, dass Zusammenhänge als Beweis für Abschreckung interpretiert werden, die auf andere, nicht kontrollierte Faktoren zurückgehen. Interessanterweise enthielt die einzige Studie, die keinen Zusammenhang zwischen Aufklärungsrate und Kriminalitätsrate in den USA fand, eine Fülle von Kontrollvariablen.« (a.a.O., 23)

Ob es überhaupt realistisch ist, den Straftäter als einen rationalen Entscheider im Sinne des ökonomischen Theorieansatzes aufzufassen, ist zweifelhaft. So meint LÖHR, dass gerade bei Jugendlichen ein rationales Abwägen von Nutzen der Tat oder Risiko der Bestrafung selten stattfinde. Die Jugendlichen seien in eine Lebenswelt eingebunden, in der konkrete Bedürfnisse und aktuelle Geschehnisse oder Herausforderungen ihr Verhalten steuerten. Dies seien vielfach Faktoren wie Geldmangel, Langeweile und Abenteuerlust, Anreiz oder Druck durch die Clique, die zu kriminellem Verhalten drängten (1997, 282). Emotionale Komponenten sind dem Modell des rationalen Entscheiders aber eher wesensfremd. *Homo oeconomicus* kennt, wie BAURMANN betont, eine Unterwerfung unter moralische Normen nur, wenn sie sich in der Münze der Nutzenmaximierung auszahlt (1996, 2). Der Handelnde im ökonomischen Verhaltensmodell besitze keine dauerhaften Charakterzüge und Dispositionen. Wenn man sich darauf einlasse, emotionales Verhalten in das Modell des *Homo oeconomicus* — im Sinne einer Begrenzung rationaler Nutzenmaximierung durch gewisse »innere« Restriktionen — zu integrieren, verlasse man den geschützten Bereich freier Modellkonstruktion und begebe sich in den Sumpf des tatsächlichen Gefühlslebens (a.a.O., 4 ff.). Auch in der ökonomischen Wissenschaft verbreitet sich so zunehmend die Überzeugung, »dass sich viele Phänomene individuellen Verhaltens nicht als Resultate von ›rational choices‹ erklären lassen« (Priddat 1996, 29). Der Traum der Ökonomie, »sie sei so etwas wie eine ›Physik des Sozialen‹, endet gerade.« (a.a.O., 45)

Sind einfachste Modelle der Erklärung von Konformität aus der Angst vor Strafverfolgung demnach wenig überzeugend, so weisen SCHUMANN/ BERLITZ U.A. darauf hin, dass es für Normbeachtung viele Gründe gibt. Zu ihnen zählten etwa die Orientierung am guten Beispiel anderer, Überzeugung vom Sinn der Normen, Irrelevanz des Normbruchs für das eigene Leben, fehlendes Know-how, mangelnde Kräfte zur Abwicklung

eines Normbruchs und vieles mehr. Von diesen Motiven seien jene zu trennen, die allein auf Strafvermeidung gerichtet seien. Nur diese Fälle, in denen die drohende Strafverfolgung allein oder wenigstens maßgeblich die Konformität verursache, könnten auf das »Positivkonto der Generalprävention« im Sinne der Abschreckungsprävention gebucht werden (1987, 7).

Eine Theorie der Generalprävention umfasst zwei Ebenen, nämlich zum einen die Wissens*vermittlung* über die Strafrechtspflege im Sinne einer Kommunikationstheorie und zum anderen die Wissens*verwertung* im Handeln im Sinne einer Motivations- und Handlungstheorie (Schumann/Berlitz u.a. 1987, 4). Empirische Untersuchungen über generalpräventive Wirkungen müssen entsprechend darauf bedacht sein, die Wirkung der Informiertheit auf das Handeln zu erfassen. Für Querschnittstudien weisen SCHUMANN/BERLITZ U.A. auf die Gefahr hin, dass das Risiko bestehe, nicht die Wirkung des Strafverfolgungsrisikos auf die Delinquenz (Abschreckung), sondern umgekehrt die Wirkung begangener Delinquenz auf die Einschätzung des Risikos (Erfahrung) zu messen. Zudem dürften Korrelationen zwischen Angst vor Strafverfolgung und Delinquenz nicht für sich alleine betrachtet werden, wenn nicht die vielfältigen Kausalbegründungen zwischen Faktoren wie Lebenssituation und strafbarem Verhalten, die den Erfahrungshintergrund für die Beurteilungen der Strafverfolgungsgefahr abgeben, abgeschnitten werden sollen (a.a.O., 58). Vor diesem Hintergrund kommen sie in ihrer Untersuchung[70] zu dem Ergebnis, dass für einen Einfluss der *Schwere* drohender Maßnahmen auf die Motivierung Jugendlicher zu konformem Verhalten bei keinem Delikt Anhaltspunkte vorhanden waren. Auch Jugendliche, die einen Gefängnisaufenthalt als Strafe für möglich hielten, begingen nicht weniger Delikte als die Jugendlichen, die eine solche Strafe für unmöglich hielten. Dagegen bestand zwischen der Beurteilung des *Strafverfolgungsrisikos* — des Risikos, ertappt und mit einem Strafverfahren überzogen zu werden — in geringem Umfang ein Zusammenhang mit nachfolgender Delinquenz. Jugendliche, die das Strafverfolgungsrisiko als hoch veranschlagten, begingen weniger Delikte in Form von Ladendiebstahl, Leistungserschleichung, Drogengebrauch und Fahren ohne Fahrerlaubnis als diejenigen Jugendlichen, die mit einem ge-

70 Durchgeführt wurde eine Paneluntersuchung in den Jahren 1981/1982, bei der insgesamt 1.600 15- bis 17-jährige Jugendliche in Bremen (Grundgesamtheit 18.000) befragt wurden. In die Untersuchung wurden in einem anonymisierten Verfahren Daten des Bundeszentralregisters über die Probanden einbezogen (Schumann/Berlitz u.a. 1987, 193). Es handelt sich soweit ersichtlich um die umfangreichste vorliegende Längsschnittuntersuchung.

ringen Risiko rechneten. Bei schweren Straftaten — Raub, Körperverletzung, Betrug, Fahrzeugdiebstahl und schwerer Diebstahl — fielen die Korrelationen allerdings wesentlich geringer aus, bzw. waren teilweise nicht mehr signifikant (a.a.O., 58). Beim Raub stellte sich das erwartete Strafrisiko als gänzlich bedeutungslos heraus (a.a.O., 145).

Als besonders stark erwies sich der Einfluss einer Bekanntschaft und häufigen Zusammentreffens mit Cliquenmitgliedern, die entsprechende Delikte begangen haben. Solche Jugendliche schätzten das Strafverfolgungsrisiko niedriger — nämlich realistischer — ein als andere Jugendliche. Möglicherweise bewirkten entsprechende Bekanntschaften auch, dass häufiger Situationen entstünden, in denen solche Delikte mitgemacht würden. Insgesamt erweise sich daher der Zusammenhang zwischen niedriger Risikoeinschätzung und höherer nachfolgender Deliktrate (bzw. umgekehrt zwischen höherer Risikoeinschätzung und niedrigerer Deliktrate) wenigstens teilweise als Effekt differenzieller Assoziation (a.a.O., 103 ff.). Hinzuweisen ist auch auf die »Mutproben«, die eine abstrakte Entdeckungsgefahr gerade voraussetzen. Gäbe es kein Entdeckungsrisiko, unterbliebe der Normbruch. Gruppenzwänge führten zudem oft dazu, dass Verweigerung mehr Anstrengung koste als Mitmachen (a.a.O., 8).

Als bedeutsamer Einflussfaktor auf die Deliktsrate mit eigenständigem Erklärungswert erwies sich in der Untersuchung die Strafnormakzeptanz der Jugendlichen, und zwar mit Ausnahme von schwerem Diebstahl und gefährlicher Körperverletzung bei allen Deliktsformen (a.a.O., 122). Die Einflussfaktoren, die in fast allen deliktsspezifischen Modellen entscheidend zur Erklärung von konformem oder abweichendem Verhalten beitrugen, waren Geschlecht, Freizeitaktivitäten, differenzielle Assoziation und Strafnormakzeptanz. Diese Faktoren wirkten einerseits direkt verhaltensmotivierend, indem sie das Interesse an Delinquenz und die Nähe zu Gelegenheiten für Delinquenz erfassten und individuelle Bewertungen potenziell delinquenter Situationen mitbestimmten. Andererseits beeinflussten sie zugleich das Ausmaß, in dem eine Strafrisikoeinschätzung überhaupt wirksam werden könne. Allerdings seien nicht alle potenziell normabweichenden Situationen auch abschreckungsrelevante Situationen, weil gruppenspezifische Einflüsse und individuelle Bewertungsvorgänge verhindern könnten, dass Kosten- oder Nutzenseite von Delinquenz zur Kenntnis genommen und handlungsrelevant würden (a.a.O., 131). Im Ergebnis halten SCHUMANN/BERLITZ U.A. die Zusammenhänge zwischen dem persönlich bei der Tatbegehung gesehenen Risiko und tatsächlicher Delinquenz insgesamt für Überschätzungen, weil in den entsprechenden Korrelationen Einflüsse anderer Faktoren wie

Moralvorstellungen, differenzielle Assoziation oder Geschlechtsrolle enthalten seien, die, sobald sie berücksichtigt würden, zu einer Reduktion der Korrelationen zwischen Strafrisikoeinschätzung und Delinquenz führten (a.a.O., 127). Dabei handle es sich weder um Zufälle noch um Artefakte, sondern um das logische Ergebnis, wenn eine Prüfung des abschreckenden Effekts von Entdeckungsrisiken zunächst andere Faktoren, die in gleicher Richtung wirken, in ihrem Einfluss bestimmt und in Abzug bringt (a.a.O., 129).

Dort, wo Delikte vom Einzelnen als moralisch verwerflich empfunden würden, die Strafnormakzeptanz also hoch sei, seien Abschreckungswirkungen nicht zu erwarten, während abschreckende Einflüsse bei Delikten, die vom Einzelnen als moralisch weniger schlimm beurteilt würden, in gewissem Umfang wirksam seien (a.a.O., 138). Insofern verweisen SCHUMANN/BERLITZ U.A. auf die Unterscheidung zwischen den Delikten, die durch Sozialisation und Moralsysteme tabuisiert sind — »*Mala per se*« —, und Delikten, die nur durch staatliche Setzung als strafbar gelten — »*Mala quia prohibita*« (a.a.O., 24). Der Unterscheidung komme allerdings keine abstrakte Gültigkeit zu, vielmehr sei die Bindung *des Einzelnen* an die Norm entscheidend, so dass es darauf ankomme, ob die einzelne Person ein Delikt als »*Malum per se*« auffasst (a.a.O., 25).

Sind die Ursachen- und Wirkungszusammenhänge im Rahmen einer Theorie der Abschreckung schon komplex genug, stellen sich die Probleme empirischer Validierung bei der Integrationsprävention in nicht geringerem Maße. Es verwundert insofern nicht, wenn MÜLLER-TUCKFELD empirische Untersuchungen zur positiven Generalprävention dahin gehend zusammenfasst, dass sie widersprüchliche Ergebnisse geliefert haben (1998, 118 f.).

Die von SCHUMANN/BERLITZ U.A. herausgestellte besondere Bedeutung der individuellen Normakzeptanz verweist dabei — im Einklang mit dem wissenssoziologischen Bezugsrahmen — wieder auf die schichtspezifische gesellschaftliche Verortung des Akteurs. Dass der Abschreckungsgedanke aber gerade in einer mittelschichtszentrierten Wahrnehmung eine »natürliche Anziehungskraft« ausübt, hat BLUMSTEIN herausgestellt. Die Mittelschichtsbevölkerung, die im Fall einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe sehr viel zu verlieren hätte, gehe davon aus, dass die abschreckende Wirkung, die Strafe auf sie habe, in vergleichbarer Weise auch bei denjenigen wirken müsste, die die Straftaten begingen, wobei der Großteil der Straftäter durch die unteren Gesellschaftsschichten gestellt würde. »Sie stellen sich dann wohl auf den Standpunkt, dass, falls die bestehenden Sanktionen nicht wirken, sie verschärft werden müssten, um eine Reaktionsschwelle zu überschreiten.

Bei Straftätern würde diese Reaktionsschwelle möglicherweise irgendwo höher, aber nicht notwendig außer Reichweite liegen. Dass das rationale Abwägen von Kosten und Nutzen — ein hervorstechendes Charakteristikum des Mittelschichtsverhaltens — nicht notwendig charakteristisch für diejenigen ist, die sich für die Begehung einer Straftat entscheiden, findet offenbar in die öffentliche Debatte keinen Eingang.« (1995, 265; Übersetzung: rmc)

IV. Diskussion des Schuldbegriffs vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Wirklichkeit

1. Sichtweisen auf Gesellschaft und Sichtweisen des Rechts

a) Zur Bedeutung sozialwissenschaftlicher Theorie und Empirie für das Recht

Im dritten Kapitel sind eine ganze Reihe von Befunden und Deutungen über die Lebenswirklichkeit von Jugendlichen zusammengetragen worden. Das Bild das sich hieraus ergibt, ist hoch komplex. Hüten muss man sich nun, Einzelfälle so einfach in die dargestellten Erklärungsmodelle zu zwingen, mögen diese auch sehr plausibel sein. »Alle wissenschaftlichen Aussagen der Art ›Frauen verarbeiten Konflikte mehr nach innen, Männer mehr nach außen‹ sind im Kern nomothetische Wahrscheinlichkeitsaussagen, also hoch abstraktive Verallgemeinerungen, die *nicht auf den Einzelfall übertragen werden dürfen*.« (Dollase 1996, 128; Hervorhebung im Original) So sind auch die Ergebnisse der Prognoseforschung enttäuschend. Ihre Bemühungen, mittels immer feinerer statistischer Methoden die Treffsicherheit von Prognoseinstrumenten zu verbessern, werden inzwischen als gescheitert angesehen. Das Ausmaß der erwartungswidrigen Fälle ist schlicht erdrückend (Bock 1994, 243 f.).

Die Sozialwissenschaften können, so BECK, keine einfachen, fertigen politischen Handlungsprogramme anbieten, und Gleiches wird man für die forensische Praxis annehmen müssen. Am Anfang habe die Hoffnung gestanden, dass mit dem dauerhaften Rückgriff auf sozialwissenschaftliches Wissen die Qualität, die Rationalität politischer Entscheidungen steige. »Die Vorstellung einer sozialwissenschaftlichen Professionalisierung von Politik und Praxis beruhte also auf dem Optimismus eines ›Rationalitätsvertrages‹ über die gesellschaftlichen Gräben hinweg: Durch die Anwendung sozialwissenschaftlichen Wissens wird Politik konsensfähiger und die Gesellschaft rationaler, besser, gerechter.« (1991b, 172) Die Vorstellung, die Sozialwissenschaften könnten Ursache-Wirkungs-Theorien anbieten, aus denen sich ableiten ließe, welche Hebel man wie

zu legen hat, um gewünschte Effekte zu erzielen, stellte sich, wie BECK meint, als Überschätzung einer »Sozialtechnologie« dar, die übersieht, dass zentrale Einflussvariablen sozialwissenschaftlich kaum abbildbar, geschweige denn beeinflussbar sind (a.a.O., 173 f.). »Sozialwissenschaftler haben nun einmal keine patentierbaren Techniken, keine interpretationsfreien Fakten, keine unzweifelbaren Erklärungen, sondern einzig und allein das vergängliche Gut methodisch kontrollierter *Interpretationen* anzubieten. Eine Ware, die im Unterschied zu vielen anderen, das ist entscheidend, wiederum nur im Durchgang durch Interpretationen aktiv konsumiert werden kann.« (a.a.O., 176; Hervorhebung im Original) Entsprechend nennen es HEITMEYER/PETER einen sozialwissenschaftlichen Allgemeinplatz, dass Deutungsmuster von sozialen Phänomenen interessegeleitet sind. »Dieser Umstand ist in sich noch nicht sonderlich problematisch; er wird es erst dann, wenn diese jeweiligen Interessen eher verborgen werden und die soziale Realität verzerrt wiedergegeben wird: Dies konstituiert Ideologie zum Zwecke von sozialer Macht und eigenem Vorteil. Die Durchsetzung ideologiebedingter Deutungs- und Handlungsmuster gelingt umso leichter, desto macht- und einflussloser jene Gruppen sind, auf die diese Deutungsmuster und die entsprechenden Handlungsweisen angewandt werden.« (1988, 10) Selbst hinter der unabhängigsten der »unabhängigen« Variablen verberge sich, so BOURDIEU zur Deutung statistisch-empirischer Befunde, noch ein umfassendes Netz statistischer Relationen, das in Beziehung zu dieser oder jener Meinung oder Praxis unterschwellig präsent ist. Insbesondere bei sukzessiver Analyse jeweils einer der Variablen, wie es so häufig geschehe, sei die Versuchung groß, einer Variablen zuzuschlagen, was die Wirkung der Variablen in ihrer Gesamtheit sei. Dieser Versuchung werde durch eine teils bewusste, teils unbewusste Neigung Vorschub geleistet, in den Interpretationen Phänomene allgemeiner Natur — etwa an Geschlecht oder Alter gebundene — an die Stelle besonderer, schichtspezifischer Entfremdungsphänomene zu setzen (1987, 178 und 181).

Die Annahme und Verwendung einfachster Ursache-Wirkungs-Relationen in einer Zeit, in der im sozialwissenschaftlichen Bereich mehrheitlich vielleicht von »Bedingungskonstellationen sehr komplexer Art« gesprochen werde, hält LEDER entsprechend für riskant (1993, 114 f.). EISENBERG weist für die forensische Praxis darauf hin, dass Nutzen und Aussagewert von Typologien sehr begrenzt sind. Sie besäßen zwar Plausibilität, seien aber zu umfassend, als dass eine Handhabung praktikabel wäre. Es handle sich um Verallgemeinerungen, die weder abgeschlossen noch endgültig seien (2000, § 5 Rn. 84). KNOPF bemerkt entsprechend, dass es gewaltauffällige Jugendliche gäbe, die nach den in Untersuchun-

gen erfassten Merkmalen sozial gut integriert seien. Erklärungen ergäben sich erst dann, wenn das hohe Abstraktionsniveau der Daten verlassen und der individuelle Fall betrachtet werde (1996, 155).

Das Recht ist systematisch darauf angelegt, Einzelfälle zu betrachten. Gleichwohl sind Kategorisierungen, wie im dritten Kapitel gezeigt wurde, der Rechtsanwendung in der Subsumtion eines Lebenssachverhalts unter die Norm alles andere als fremd. Das Problem besteht darin, dass diese Kategorisierungen nicht nur den Besonderheiten des Einzelfalls oft nicht gerecht werden, sondern darüber hinaus vielfach eher auf vordergründigen Alltagszuschreibungen aus einer Mittelschichtsperspektive denn auf einer Rezeption »sozialwissenschaftlicher Verallgemeinerungen« beruhen.

Was Gewalthandeln betrifft, hat NEDELMANN das eindeutig negative Verständnis nicht-staatlicher Gewalt durch die »Gewaltkommission« der Bundesregierung als Ordnungsproblem und Bedrohung des staatlichen Gewaltmonopols als eine normative Vereinseitigung von Gewalt kritisiert (1997, 69). Erforderlich ist dagegen der Versuch des sinnhaften Verstehens von Gewalt. Es muss darum gehen, die wechselseitigen Sinnorientierungen der Akteure zu rekonstruieren. Dabei ist zu beachten, dass Akteure aus verschiedenen sozialen Kontexten unterschiedliche Sprachen sprechen und ihre Welten nach durchaus verschiedenen Logiken konstruiert sind, was die Möglichkeiten des Verstehens begrenzt (vgl. a.a.O., 79). Daraus, dass es gerade für Gewalt typisch ist, dass die wie auch immer gelagerten Anfangsmotive, Zwecke, Ziele und Triebe im Prozess der Gewalthandlung konsumiert werden (a.a.O., 65), die Handlung also eine neue, eigene Rationalität gewinnt, und daraus, dass die Anwendung physischer Gewalt ab einem gewissen Bildungsgrad nicht mehr zum eigenen biografischen Erfahrungshintergrund gehört, folgt die greifbare Gefahr einer Fehldeutung der zu beurteilenden Handlungen und Situationen, der Zuschreibung von Um-zu-Motiven, niederen zumal, die leicht übersieht, dass »Rücksichtslosigkeit« in vielen Fällen auch angesichts teilweise erschreckender Folgen oft schlicht »Gedankenlosigkeit« ist. In ihren moralischen Implikationen unterscheiden sich beide Begriffe aber gewaltig.

Sinnhaftes Verstehen erfordert die Überwindung von Verständnisproblemen und eine entsprechende Bereitschaft hierzu. Ein Verständigungsproblem stellt sich nicht dort, wo alle Prozessbeteiligten aus vergleichbaren sozialen Schichtkontexten stammen, wo sich Parteien mit relativ gleichen sprachlichen und intellektuellen Ressourcen gegenüberstehen. Es stellt sich vielmehr dort, wo ein soziales Gefälle besteht, und

ein solches Gefälle zu Ungunsten des Beschuldigten ist für das Strafrecht typisch. Das sinnhafte Verstehen ist es, das auch angesprochen ist, wenn STEINERT meint, der Unterschied zwischen Kriminalsoziologie und (juristisch dominierter und orientierter) Kriminologie sei, dass letztere zu wissen glaube, was »Kriminalität« ist (1973, 9).

Kann das Strafrecht von den Sozialwissenschaften Diagnosen einer »Sozialpathologie«, die für den Einzelfall nutzbar wären, ebenso wenig erwarten wie Prognosen über künftiges Verhalten, so sollte immerhin versucht werden, die grundlegenden methodischen Einsichten fruchtbar zu machen. Hierher gehört es, dass Strafrechtslehre und Strafrechtspraxis mehr als bislang ein Bewusstsein davon entwickeln, dass das Strafrecht, seine Normen und seine Instrumente gesellschaftliche Institutionen sind, als solche eine Geschichte haben und an den Widersprüchen einer komplexen Gesellschaft teilnehmen.

b) Folgerungen für die juristische Perspektive

Für die strafrechtliche Perspektive stellt sich diese Herauforderung auf zwei Ebenen. Es geht um die Sicht des Strafrechts auf seinen Gegenstand, aber auch um die Sicht des (Straf-) Rechts auf sich selbst. Die erste Ebene betrifft den Straftäter und seine Tat, die zweite Ebene die Legitimation der anzuwendenden Strafrechtsnormen und in Betracht kommenden Sanktionen. Zwischen diesen beiden Ebenen angesiedelt geht es um die Gesetzmäßigkeiten der Rekonstruktion von Sachverhalten, um die Regeln forensischer Konstruktion der prozessualen Wirklichkeit.

In diesen Dimensionen — mit anderer Terminologie — bewegt sich auch der Ansatz HASSEMERs, für den sich die Rechtfertigung des Strafrechts an der »Input-Grenze«, der normativen Akzeptanz des Strafrechts, *und* an der »Output-Grenze«, bei seiner Fähigkeit, Rechtsgüter zu schützen, erweisen muss. Ein präventiv orientiertes Strafrecht könne sich als gesellschaftlich nützliche Institution präsentieren und so durch die normative Akzeptanz eine Entlastung im Rechtfertigungserfordernis an der »Input-Grenze« erfahren. Das moderne Strafrechtsdenken sei aber in Gefahr, diese Entlastung auf der Habenseite zu verbuchen, ohne die Kosten für die Rechtfertigung der Strafrechtsfolgen auf der Sollseite zu entrichten. Gelinge dem Strafrecht der behauptete Einfluss auf die Mechanismen der sozialen Kontrolle nicht, so misslinge auch die Legitimation der Strafrechtsfolgen, weil ihre präventive Wirkung dann nur Schein sei

(1987, 265). Ein zunehmender Zwang für das Strafrecht zur Orientierung an seinen externen Folgen sei eine nicht hintergehbare Entwicklung. Ein Strafrecht, für das empirisch begründete Kritik gegenstandslos sei, weil diese Wirklichkeit mit der Richtigkeit von Normen und ihrer Auslegung nichts zu tun habe, wäre nicht nur historisch, sondern auch sozialethisch und politisch ein Rückschritt (a.a.O., 264).

Wenn KRAUß mit Blick auf den Determinismus-Indeterminismus-Streit bemerkt, dass die Frage nach tatsächlicher Willensfreiheit des Menschen falsch gestellt sei, weil das Strafrecht den Menschen (normativ) als ein selbstbestimmtes, zur freien Entscheidung fähiges Wesen *voraussetze* (1993, 461), und dann zu dem Ergebnis kommt, dass es nicht verwundern könne, wenn in der Reflexion über Schuld und Strafe auf sich widersprechende individual-ethische und gesellschaftliche Sachverhalte verwiesen werde, weil der verbrecherische Willensentschluss immer zugleich Ausdruck einer sittlichen Fehlentscheidung und einer sozialen Zwangsläufigkeit ist (a.a.O., 469), so erscheint eine Rechtfertigung des Strafrechts allein von seiner abstrakt-normativen Seite her in der Tat unangemessen einseitig. Das Ergebnis der Analyse FOUCAULTs, dass das Strafrecht als gesellschaftliche Erscheinung weder durch das bestehende Rechtssystem noch durch die ethischen Grundentscheidungen der Gesellschaft hinreichend erklärt werden kann (1994, 34 f.), dass es zwar richtig sein mag, dass politische und bürgerliche Rechte für alle gleich formuliert sind, dass es aber naiv wäre anzunehmen, dass das auch für ihre Anwendung gelte (a.a.O., 355), verweist auf die Gefahr, über die vordergründige normative Plausibilität der Rechtfertigung des Strafrechts seine Geschichte auszublenden oder zu fälschen. Genau hierzu drängt die Verarbeitung von Sachverhalten »in der Retortenform von Geschichtslosigkeit, sozialer Ungebundenheit und biografischer Leere« als Folge der Abstraktionen und normativen Fiktionen des Strafrechts (Sack 1990, 113). Das Strafrecht war aber — so die plastischen Worte von PRITTWITZ — »seit seinem Entstehen in keiner auch nur logischen Sekunde von seinem Geburtsfehler, seinen rechtsstaatlichen, liberalen und auch demokratischen Defiziten befreit« (1997, 47). Es geht um die Wirkung des Strafrechts — SMAUS spricht sogar von Funktion (1998, 52 f.) —, den Status quo vertikaler gesellschaftlicher Ungleichheit mit zu reproduzieren. Eine normative Erklärung, geschweige denn eine Rechtfertigung hierfür gibt es nicht.

MÜLLER-TUCKFELD hat darauf hingewiesen, dass die normative Entlastung, verbunden mit einem gänzlich abstrakten Normbewusstsein, das »moderne« öffentliche Rechtsbewusstsein von der Erfahrung konkreter Betroffenheit und von der Verstrickung in Beziehungen zum Norm-

brecher, also von den Unwägbarkeiten des Einzelfalls unbehelligt lässt. Die Radikalität der Öffentlichkeit in ihrem rigorosen Engagement für Sanktionsregelungen ergäbe sich gerade aus dieser Abstraktheit (1998, 242). Der strafpolitische Diskurs bewege sich auf einer Ebene, in der die Frage nicht mehr nach dem Ob des Strafens, sondern nur noch nach dem Wie gestellt werde (a.a.O., 343 f.). Er spricht von einem »totalisierenden« Effekt, dem Einschreiben der Heterogenität der Gesellschaft in homogene rechtliche Strukturen. Dabei komme gerade dem Strafrecht eine zentrale Funktion zu, weil es bei dieser »Integration« der Gesellschaft als die einzige gesamtgesellschaftlich noch verfügbare Form von autoritärem, also mit harten Drohungen bewehrtem, Moralisieren zur einzigen zentralen Ressource der Moralisierung werde (a.a.O., 349). »Da das Strafrecht eben der letzte Ort gesamtgesellschaftlich verbindlichen autoritären Moralisierens ist, bietet sich der Kampf um Strafrecht als Austragungsort für symbolische Statuskämpfe an. Die Analysen zum strafrechtlichen Moral-Unternehmertum haben anschaulich dargelegt, dass hier Gruppen versuchen, ihre Lebensweise und ihre Werte ›geheiligt‹ zu bekommen, indem sie auf normativer Ebene als allgemein verbindliche und wertvolle anerkannt werden.« (a.a.O., 356)

Dass man dem Gegenstand mit einer rein normativen Betrachtung nicht gerecht wird, verdeutlicht auch NAUCKE, wenn er darauf hinweist, dass bei gleich bleibendem Verfassungstext sich seit Bestehen der Bundesrepublik ein merklicher Wandel des Strafrechts vollzogen hat. Trotz des klaren Profils des Grundgesetzes gäbe es keine der Verfassung zuzurechnende Straftheorie und Strafrechtsreformgesetzgebung. In der frühen Bundesrepublik fände sich Vergeltung als Strafziel und die dazu gehörende Strafgesetzgebung, dann sei die Vereinigungstheorie gefolgt, schließlich der Vorrang der Spezialprävention mit einer intensiven Reformgesetzgebung und inzwischen werde dieser Vorrang zu Gunsten unterschiedlicher Strafziele einschließlich der dazu gehörenden Reformgesetzgebung wieder abgeschliffen (1987, 23 f.). Es gehe darum, zu verstehen, »welchen politischen Strömungen die Verfassung ihren gerade gültigen Inhalt (ihre aktuelle Interpretation) verdankt, um zu erfahren, welche Folgen sich für die Strafgesetzgebung einstellen.« Eine Verfassungsinterpretation, die ein Höchstmaß an täterorientierter sozialer Hilfe im Strafrecht forderte, wurde zu Gunsten einer Verfassungsauslegung zurückgenommen, die die Sicherung der Strafrechtspflege ebenso verfassungsgemäß erscheinen lässt wie die Umwandlung der Strafe in andere Maßnahmen und wie das Absehen von Strafe (a.a.O., 24). Innenpolitik und Strafrecht bewegten sich parallel, wobei die Führung bei der

Innenpolitik liege. »Ändert sich die parteipolitisch abhängige Innenpolitik, so ändert sich das Strafrecht.« (a.a.O., 28)

Ein Standpunkt, dass die Festlegung von Rechtsgütern und die Art und Weise ihres Schutzes im demokratischen Verfassungsstaat stets normativ erfolgt (Appel 1998, 453), wobei die Rechtsordnung ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Sozialethik nur einheitliche Rechtsnormen für alle Staatsbürger festlegen könne (a.a.O., 517), scheint nach dem bislang Gesagten eher ein hehrer Anspruch denn die Beschreibung eines praktizierten Handlungsprogramms zu sein.

Recht vollzieht sich im tatsächlichen Leben, wobei es nicht die Ziele des Strafrechts, sondern seine Mittel sind, die auf Menschen einwirken. Und mit einiger Berechtigung meint SIMON, dass die Mittel die ursprünglichen Ziele nicht selten überleben.[71] Eine allein normative — notwendig geschichtslose — Betrachtung blendet solche Prozesse aus.

Für den innen- und kriminalpolitisch intensiv diskutierten »Fall Mehmet« sieht DIEDERICHSEN das Problem in »unserer Unfähigkeit, gesellschaftspolitische Probleme wirklich zu diskutieren — als ›gesellschaftspolitische‹ Probleme, was heißt: ergebnisoffen und nur verantwortungsethisch gebunden, und als gesellschaftspolitische ›Probleme‹, und das heißt: ohne unangemessene Personalisierung, ohne schiefe historische Parallelisierungen, ohne den Terror angeblich zwingender politischer, juristischer, ethnischer, sprachlicher oder sonstiger Vorgaben und vor allem ohne den Opportunismus, sozial tatsächlich wirksame Zusammenhänge auszublenden.« (1998, 3472)

Es ist also über die Folgerungen nachzudenken, wenn FOUCAULT verdeutlicht hat, dass die bürgerlichen Ideale der Gleichheit und Gerechtigkeit zu keiner Zeit konsequent in die Wirklichkeit umgesetzt worden sind, und wenn KARGL dargelegt hat, wie die Kategorien Freiheit und Verantwortlichkeit in einer von Interessen-Antagonismus geprägten Gesellschaft in den Händen der Macht zu ideologischen Schlagstöcken werden. POTHAST hat Bescheidenheit und die Forderung angemahnt, anzuerkennen, dass die moralische Rechtfertigung der Strafe nicht die Form der glatten Lösung eines Problems, sondern die Form der Anerkennung eines moralischen Dilemmas ist. Und KAUFMANN schließlich ist nicht müde geworden, vor dem Verfallen in Resignation angesichts der

71 “Too often we are embarrassed by means. Yet the means have repeatedly outlived their original ends and gone to shape new ones. It is through means that institutions bite into real people, not through their ends or objectives. Means require their own history, and their own kind of history [...]. This is especially true in punishment which peculiarly relies on its means to define its goals.” (Simon 1993, 10)

normativen, ethischen Rechtfertigungsprobleme des Strafrechts und vor der Aufgabe seiner tragenden Ansprüche — namentlich des Schuldprinzips — zu warnen. Der so vorgezeichnete Weg soll im Folgenden weiter beschritten werden.

2. Wertbindung des Rechts in der pluralistischen Gesellschaft

a) Grundrechte und die »Wertordnung des Grundgesetzes«

Der Begriff der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG ist ein in hohem Maße unbestimmter Rechtsbegriff (Kunig, in: von Münch/Kunig 2000, Art. 1 Rn. 18). Ungeachtet dessen ist die Menschenwürdegarantie eine durchsetzbare Rechtsnorm (a.a.O.), strenges Gesetzesrecht (Forsthoff 1968a, 170). Der Rechtsbegriff der Menschenwürde ist damit der Auslegung fähig und bedürftig. Bestimmte philosophische Konzepte, so KUNIG, besagen für seine Auslegung allerdings wenig, wenngleich es zutreffend sei, die Bedeutung der Philosophie der Aufklärung für die Entwicklung eines Denkens hervorzuheben, das »staatlichen Würdeschutz durch Recht vorbereiten half« (Kunig a.a.O., Art. 1 Rn. 19).

PIEROTH/SCHLINK stellen fest, dass nach dem Ende des Nationalsozialismus naturrechtliches Denken weit verbreitet war. Das Grundgesetz habe allerdings die Grundrechte positiviert und die staatliche Gewalt nur in diesem Umfang gebunden. »Natürliche Menschenrechte« sind demnach kein Maßstab, an dem Gesetze oder die Verfassung selbst zu messen wären (1991, 17 = Rn. 58 f.).

Unter dieser Prämisse stellen zahlreiche Rechtsfiguren, die nicht ausdrücklich im Grundgesetz normiert sind, die das Bundesverfassungsgericht in Fortentwicklung des Grundrechtsschutzes entwickelt hat — etwa das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (BVerfGE 79, 256), das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1) oder das Demonstrationsrecht (BVerfGE 69, 315), um nur einige prominente Beispiele zu nennen —, keine Rechtsschöpfungen aus dem Nichts oder aus überstaatlichen Quellen dar, sondern sind durch *Auslegung* der Grundrechte gewonnen, die ihrerseits jedenfalls in ihrem Kernbereich Konkretisierungen der Menschenwürdegarantie sind.

Auch der Schuldgrundsatz, dessen verfassungsrechtlichen Standort das Bundesverfassungsgericht in der Menschenwürdegarantie und im Rechtsstaatsprinzip angesiedelt hat, ist — obwohl von Anfang an zum

Grundbestand liberal-rechtstaatlicher Gewährleistungen gehörig — im Grundgesetz nicht ausdrücklich positiviert. Dasselbe gilt etwa für den — allerdings weniger rigiden — *Ultima-ratio*-Grundsatz, den Grundsatz der Subsidiarität strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes gegenüber weniger einschneidenden Instrumenten (BVerfGE 88, 203, 258; 39, 1, 47),[72] sowie für zahlreiche weitere spezifisch strafrechtliche Verfassungsgewährleistungen, die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet werden.

Das Menschenbild — »unser« Menschenbild — ist, wie KAUFMANN betont hat, kein für immer feststehendes, sondern ein geschichtliches Bild. Es steht nicht außerhalb von Zeit und Milieu und ist nicht außerhalb jeder Kontingenz formulierbar (1993, 415 f.). Wenn die Menschenwürdegarantie zudem nicht die abstrakte Gattung Mensch, sondern konkrete, lebende Menschen im Auge hat, so kann die Rechtswirklichkeit, die sich mit diesen konkreten Menschen befasst und von diesen gestaltet wird, für die Auslegung des Inhalts — des Schutzbereichs und Gewährleistungsumfangs — von Menschenwürde nicht bedeutungslos sein.

FORSTHOFF hat die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Rechtswirklichkeit für die Auslegung der Verfassung mit anschaulichen Worten verdeutlicht: »[W]ir wissen, dass man Verfassungsnormen noch weniger als andere Normen nur an sich selbst messen und allein aus sich auslegen darf. Die Verfassungsauslegung kann nicht von den Gegebenheiten der Verfassungswirklichkeit absehen. Die großen Wandlungen in der Auslegung tradierter Rechtsnormen, wie wir sie etwa mit dem Gleichheitssatz, der Garantie des Privateigentums oder dem richterlichen Prüfungsrecht im Laufe der letzten Jahrzehnte erlebt haben, sind nur vor dem Hintergrunde der Veränderungen aus zu verstehen, welche die soziale Wirklichkeit dieser Zeit aufweist. Gewiss aber bedeutet eine solche Auslegung nicht die Beugung des Rechts unter die Faktizität der öffentlichen Zustände, deren Richtmaß es sein soll. Die Auslegung der Verfassung darf nicht blind sein gegen die Veränderungen des Sinngehalts und der Funktionsweise von Verfassungsnormen, die sich mit der Veränderung der sozialen Wirklichkeit ergeben; aber sie kann der Verfassung keine Elle zusetzen und echte Widersprüche zwischen Verfassung und Wirklichkeit nicht hinter konstruierten Harmonisierungen verschwinden lassen.« (1968a, 166)

72 TIEDEMANN weist hinsichtlich der historischen Wurzeln des Subsidiaritätsprinzips auf dessen ausdrückliche Normierung in Art. 8 der französischen Erklärung der Menschenrechte von 1789 hin: «La loi ne doit établir que des peines strictement et évidemment nécessaires.» (1991, 1)

Der oben bereits angesprochene Hinweis NAUCKEs, dass sich hinsichtlich der vor der Verfassung anzuerkennenden Strafziele — von einer Betonung der Vergeltung über den Vorrang der Spezialprävention und inzwischen wieder eine Relativierung zu Gunsten unterschiedlichster Strafziele (1987, 23 f.) — in wenigen Jahrzehnten bei gleich bleibendem Verfassungstext ein bemerkenswerter Wandel vollzogen hat, belegt — auch wenn man mit NAUCKE an dieser Entwicklung in ihrer konkreten Gestalt einige Kritik üben kann — die Richtigkeit von FORSTHOFFs These. Und auch HASSEMER schließt sich dem an, wenn er meint, dass das, was Menschenwürde, Menschenbild und Wertentscheidung des Grundgesetzes bedeute, nicht Ergebnis einer Deduktion aus eben diesen Prinzipien sein kann, sondern nur das Ergebnis eines Zusammendenkens dieser Prinzipien mit den sozialen Phänomenen, für die sie gelten wollen (1980, 192). Eine monistische Begründung — rein empirisch oder rein normativ — kann eine Rechtsgüterordnung nicht legitimieren (a.a.O., 224).

Entsprechend stellt BENDA fest, dass das, was die Würde des Menschen ausmacht, in der Verfassungsordnung immer als Ergebnis eines Diskurses entschieden worden ist, an dem Glaubensüberzeugungen, philosophische Einsichten und die Ergebnisse der Wissenschaften vom Menschen mitgewirkt haben — und entsprechend ist eine stetige neue Überprüfung erforderlich (2001, 2148).

In gewissem Umfang hat das Bundesverfassungsgericht sogar eine Pflicht staatlicher Institutionen gesehen, bestimmte — und zwar *inhaltlich* bestimmte — Werte in diesem Diskurs zu fördern und zu verteidigen. So hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Wiedervereinigungsgebots eine Verpflichtung aller Verfassungsorgane konstatiert, »den Wiedervereinigungsanspruch im Inneren wach zu halten« (BVerfGE 36, 1, 1, Leitsatz 4 und a.a.O., 18). Es hat keinen Zweifel daran gelassen, dass es diese Forderung als eine *Rechtspflicht* ansieht (a.a.O., 17 f.).

Für den strafrechtswissenschaftlichen Diskurs meint APPEL nun, dass dort, wo in der strafrechtlichen Diskussion verfassungsrechtliche Ansätze überhaupt bemüht würden, eine gewisse Beliebigkeit vorherrsche. In den strafrechtlichen Konzepten der Strafrechtsbegrenzung offenbare sich ein fundamentales Misstrauen gegenüber dem Gesetzgeber (1998, 46). Strafrechtsimmanente Versuche der Begrenzung staatlicher Strafgewalt seien zwar in historischer Perspektive, die das Strafrecht lange Zeit in der Hand einer weitgehend ungebundenen Staatsmacht sieht,

verständlich. Für einen demokratischen Verfassungsstaat mit einer ausdifferenzierten Grundrechtsdogmatik, die allen staatlichen Instanzen verbindliche Grenzen zieht, erschienen solche Versuche jedoch wenig zeitgemäß (a.a.O., 303). Die detaillierten Strafrechtsgrenzen würden, so seine Kritik, in der Strafrechtslehre zumeist freischwebend entwickelt, durch einen einleitenden allgemeinen Bezug auf das Verfassungsrecht aber mit besonderen verfassungsrechtlichen Weihen versehen (a.a.O., 308). Ein pauschaler Verweis etwa auf eine objektive Wertordnung führe aber nicht weiter (a.a.O., 307). Der Bezug auf die Wertordnung des Grundgesetzes mache nicht klar, auf welcher Grundlage eine materiale Wertethik zu gründen sei und wie dies rechtlich zu handhaben wäre (a.a.O., 348 f.). Über ein allgemein verbindliches Wertkonzept werde sich in einer pluralistischen Gesellschaft kaum ein allgemeiner Konsens erzielen lassen. Im demokratischen Verfassungsstaat könne nur der demokratisch unmittelbar legitimierte Gesetzgeber definieren, welche gesellschaftlichen Gegebenheiten und Bedingungen für das menschliche Zusammenleben so entscheidend seien, dass sie strafrechtlich zu schützen sind. Diesen Gesetzgeber wolle eine »systemkritische Rechtsgutslehre« aber gerade auf vorpositive Rechtsgüter verpflichten (a.a.O., 386). Durch den Rückgriff auf vorpositive materiale Werte werde die Trennung zwischen Recht und Moral verwischt, er öffne die Schleuse für das Einströmen methodisch nicht kontrollierbarer subjektiver Meinungen und Anschauungen in die Auslegung, Anwendung und Fortbildung des Rechts (a.a.O., 380). Schutzobjekt des Strafrechts könnten demnach nur die ordnungsgemäß gesetzten, verfassungsgemäßen staatlichen Verhaltensnormen sein, die der Gesetzgeber unter Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grenzen mit Strafe bewehre (a.a.O., 431).

Der strafrechtliche Prozess der Normrehabilitierung dürfe aber — so formuliert APPEL nun zustimmend die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Voraussetzungen — »nach den Vorgaben des Schuldgrundsatzes nur vollzogen werden, wenn der Betroffene selbst zum Maß seiner Verantwortlichkeit genommen und nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten beurteilt wird. [...] Der spezifisch strafrechtliche Vorhalt der defizitären Einstellung zur Norm und der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, der in dieser Sanktion liegt, dürfen in einem besonderen, auf Verbindlichkeit angelegten staatlichen Verfahren nur dann vorgenommen werden, wenn der Betroffene tatsächlich die Möglichkeit hatte, anders zu handeln. Fehlt es an dieser Voraussetzung, darf eine strafrechtliche Primärsanktion von Verfassungs wegen nicht verhängt werden.« (a.a.O., 517 f.) Das Erfordernis der Strafbegründungsschuld sei eine zwingende und einer Abwägung nicht zugängliche Voraussetzung dafür,

dass strafrechtliche Sanktionen überhaupt in verfassungsgemäßer Weise verhängt werden dürfen (a.a.O., 523).

Nun ist zunächst festzustellen, dass vieles von dem, was APPEL einfordert, auch in der Strafrechtslehre nicht in Frage gestellt wird. Auf Bedenken stößt nach den oben dargelegten grundsätzlichen Bemerkungen insbesondere FORSTHOFFs zur Verfassungsauslegung allerdings die streng positivistische Sichtweise APPELs. Bemerkenswert ist insbesondere, dass APPEL sie selbst nicht durchzuhalten vermag. Die Erfordernisse des Schuldgrundsatzes, die er dezidiert hervorhebt, sind gerade nicht in unmittelbar demokratisch legitimierter Entscheidung *des Gesetzgebers* positiviert, sondern *in der Rechtsprechung* vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung liberaler Rechtsstaatlichkeit und durch Rekurs auf ein Menschenbild entwickelt worden, das man theoretisch wie praktisch bestreiten kann, weil es auf einer wertgebundenen, historischen, letztlich also »überpositiven« Sicht auf den Menschen beruht. Die Menschenwürdegarantie aber bindet selbst noch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber. Der demokratischen Mehrheit ist die Disposition über die Menschenwürdegewährleistung durch Art. 79 Abs. 3 GG verwehrt. Und das Bundesverfassungsgericht ist — besonders augenfällig in Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG — mit der Macht ausgestattet, Entscheidungen des Gesetzgebers zu kassieren. Das Gericht übt diese Macht im Sinne des »Judicial Self-Restraint«[73] anerkanntermaßen zurückhaltend aus, und es urteilt dabei nach der *Wertordnung* der Verfassung. »Die Entscheidung über Maßstäbe und Grenzen der gesetzgeberischen Entscheidungsfreiheit erfordert eine Gesamtschau des verfassungsrechtlichen Normenbestandes und der in ihm beschlossenen Wertordnung.« (BVerfGE 39, 1, 36) Das Bundesverfassungsgericht hat schon seit seinem Bestehen darauf hingewiesen, dass eine Verfassung mehr enthält als nur die ausdrücklich in der Verfassungsurkunde niedergeschriebenen

[73] Das ungeschriebene Gebot richterlicher Selbstbeschränkung, das das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Grundlagenvertrag (BVerfGE 36, 1) ausgesprochen hat, ist Ausdruck des Bemühens, die Befugnis zur Annullierung parlamentarischer Entscheidungen sparsam zu gebrauchen, um eine Verschiebung der Gewichte zwischen den Verfassungsorganen zu vermeiden. Das Bundesverfassungsgericht darf nicht der Versuchung erliegen, selbst die Funktion eines Verfassungsorgans zu übernehmen, das es kontrollieren soll. »Der Grundsatz des Judicial Self-Restraint, den sich das Bundesverfassungsgericht auferlegt, bedeutet nicht eine Verkürzung oder Abschwächung seiner eben dargelegten Kompetenz, sondern den Verzicht, ›Politik zu treiben‹, d.h. in den von der Verfassung geschaffenen und begrenzten Raum freier politischer Gestaltung einzugreifen. Er zielt also darauf ab, den von der Verfassung für die anderen Verfassungsorgane garantierten Raum freier politischer Gestaltung offen zu halten.« (BVerfGE 36, 1, 14 f.)

Sätze, »dass eine Verfassung eine innere Einheit darstellt, und dass aus ihrem Gesamtinhalt Grundsätze und Grundentscheidungen abgeleitet werden können, die ihr vorausliegen.« (BVerfGE 1, 208, 227 f.)

Der Rückgriff auf die Wertordnung des Grundgesetzes ist auch richtig. Dies erweist sich etwa am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es gehört zu den Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung jedes hoheitlichen Eingriffs in Grundrechte, dass der Eingriff verhältnismäßig zu sein hat. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne erfordert eine *Abwägung* der widerstreitenden Interessen, also des hoheitlichen Eingriffsinteresses und der Bedeutung des Grundrechtsinteresses für den Betroffenen. Dabei geht es stets um eine *Bewertung* der maßgeblichen Positionen, für die es eines Maßstabs bedarf. Nun ist APPEL darin zuzustimmen, dass die Gefahr besteht, dass hier die subjektiven Anschauungen jenseits des einschlägigen Normtexts das Ergebnis maßgeblich beeinflussen. BADURA sieht die Gefahr, dass bei einer Anwendung des Grundrechtskatalogs, die nicht mit den Mitteln einer juristischen Interpretationslehre arbeite, sondern in einer Wertordnung denke, die Rechtsfindung zur Wertfindung und -abwägung werden könne. Dies verringere die Berechenbarkeit der Rechtsfolgen. Da der Vorgang der Rechtsfindung dann im Kern nicht rationales Erkennen, sondern — innerhalb bestimmter Grenzen — voluntatives Wählen sei, werde eine Ideologisierung der Rechtsordnung begünstigt (1964, 340). Auch PIEROTH/SCHLINK meinen, dass das Gewichten und Abwägen im Rahmen der Proportionalitätsprüfung jeder rationaler und verbindlicher Maßstäbe entbehre. Auch die Berufung auf die Wertordnung der Grundrechte oder des Grundgesetzes behaupte lediglich einen Maßstab, ohne ihn tatsächlich aufweisen zu können (2001, 67 = Rn. 393). Jeder Abwägungsmaßstab hat daher Rechenschaft darüber abzulegen, woraus er gewonnen wurde. Maßstäbe sind zu gewinnen durch *Auslegung*, insbesondere von Verfassungsnormen — und gerade im Bereich der Grundrechte ist diesen jenseits ihrer primären Funktion als Abwehrrechte eine abstrakte Gewichtung des Stellenwerts von Interessen des Einzelnen und von Interessen der staatlichen Gemeinschaft zu entnehmen, ohne dass man dem Aussagehalt der Verfassungsnormen Gewalt antun müsste.[74] Bereits der herkömmliche und anerkannte Kanon von Auslegungsregeln — Wortlaut der Norm, systematischer Normzusammenhang, Entstehungsgeschichte und Normzweck — öffnet spätestens auf der Ebene des Norm-

[74] So letztlich auch PIEROTH/SCHLINK: »Gelegentlich stellen die Grundrechte selbst einen Bezug zwischen Eingriff und Eingriffszweck her, der als entsprechende Gewichtung und Abwägung verstanden werden kann.« (2001, 67 = Rn. 289)

zwecks das Tor für subjektive Wertvorstellungen. Methodisch kontrollierbar — und argumentativ angreifbar — sind diese Wertvorstellungen nur, wenn sie ausgesprochen werden, wenn sie sich der Diskussion stellen, nicht dagegen, wenn sie sich hinter der Illusion einer positivistischen Sicht verbergen, die annimmt, es könne objektive Be-Wertungen geben. Es ist vielmehr umgekehrt gerade so, dass die auch bei einer scheinbar positivistischen Betrachtung implizit vorhandenen Wertvorstellungen — weil unausgesprochen — methodisch nicht kontrollierbar sind.

Und auch der Betonung des »Pluralismus« dürfte eine Überschätzung zu Grunde liegen. So bemerkt TAYLOR zur Idee des Liberalismus, dass er im Grunde »ein Widerspruch in sich, ein Partikularismus unter der Maske des Universellen« sei (1993, 34 f.). »Der Liberalismus ist nicht die Stätte eines Austauschs aller Kulturen, er ist vielmehr der politische Ausdruck eines bestimmten Spektrums von Kulturen und mit einem anderen Spektrum anderer Kulturen unvereinbar. Außerdem ist der westliche Liberalismus, was vielen Muslimen durchaus bewusst ist, nicht so sehr Ausdruck der säkularen, post-religiösen Anschauungen, die unter liberalen *Intellektuellen* weit verbreitet sind, als vielmehr — zumindest aus der Perspektive des Islam — ein organisch aus dem Christentum hervorgegangenes Ideengebäude.« Der Liberalismus könne damit vollständige kulturelle Neutralität nicht beanspruchen und solle dies auch nicht tun (a.a.O., 57; Hervorhebung im Original).

Als Extremfall des Versagens eines positivistischen Verfassungs- und Rechtsverständnisses erweist sich das »gesetzliche Unrecht«, dessen Behandlung die Justiz der Bundesrepublik seit ihrem Bestehen in der Auseinandersetzung mit totalitärem Recht nach dem Zusammenbruch des dieses jeweils tragenden Systems beschäftigt hat. Der einschränkungslose Grundsatz »Gesetz ist Gesetz« war — wie RADBRUCH es formuliert — »der Ausdruck des positivistischen Rechtsdenkens, das durch viele Jahrzehnte fast unwidersprochen die deutschen Juristen beherrschte. Gesetzliches Unrecht war deshalb ebenso wie übergesetzliches Recht ein Widerspruch in sich.« (1946, 105) Der Positivismus, so RADBRUCH, macht wehrlos gegen Gesetze verbrecherischen und willkürlichen Inhalts. »Freilich: *einen* Wert führt schon jedes positive Gesetz ohne Rücksicht auf seinen Inhalt mit sich: es ist immer noch besser als kein Gesetz, weil es zum Mindesten Rechtssicherheit schafft. Aber Rechtssicherheit ist nicht der einzige und nicht der entscheidende Wert, den das Recht zu verwirklichen hat. Neben die Rechtssicherheit treten vielmehr zwei andere Werte: Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit.« (a.a.O., 107; Hervorhebung im Original) Rechtssicherheit selbst, die Gleichmäßigkeit und Be-

rechenbarkeit der Gesetzesanwendung, ist aber Bestandteil der Gerechtigkeit, so dass ein grundsätzlicher Vorrang der Rechtssicherheit besteht, »es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als ›unrichtiges Recht‹ der Gerechtigkeit zu weichen hat.« (a.a.O.) Diese »Radbruch'sche Formel« hat sich die Rechtsprechung explizit in der Behandlung des DDR-Unrechts zu Eigen gemacht, wenngleich ihre Prämissen wegen ihrer Unbestimmtheit schwer zu handhaben seien (BVerfGE 95, 96, 136).[75] Formale Prinzipien, das lässt sich der »Mauerschützen«-Rechtsprechung entnehmen, bieten für sich noch keine Gewähr ihrer materiellen Gerechtigkeit. Gerade dort, wo formale Prinzipien und Zielsetzungen nicht der Abwehr von Eingriffen, sondern ihrer Rechtfertigung dienen, wird diese Erkenntnis entscheidend. So weisen SCHWIND/BAUMANN U.A. darauf hin, dass die Gewährleistung von Rechtsfrieden durch das staatliche Gewaltmonopol noch nicht notwendigerweise die Verwirklichung materieller Gerechtigkeit bedeutet. Das Gewaltmonopol ist weder gerecht noch ungerecht. »Diese Eigenschaften können nur den materialen Rechtsgütern zukommen, deren Schutz es dient.« (1990, 49)

Kommen wir nach alledem ohne Werte, ohne eine allgemeine »Sittlichkeit«, die jenseits geschriebenen Rechts liegen, auch in einer pluralistisch verfassten Rechtsordnung nicht aus, so bestehen hiergegen über-

[75] So kommt der Bundesgerichtshof in der ersten »Mauerschützen«-Entscheidung in der Beurteilung des zur Zeit der tödlichen Schüsse auf die Flüchtenden geltenden DDR-Rechts zum Schluss, »dass die Verhinderung des Grenzübertritts als überragendes Interesse aufgefasst wurde, hinter das persönliche Rechtsgüter einschließlich des Lebens zurücktraten. Der Senat gelangt deswegen zu dem Ergebnis, dass nach der zur Tatzeit in der DDR geübten Staatspraxis die Anwendung von Dauerfeuer ohne vorgeschaltetes, auf die Beine gerichtetes Einzelfeuer nicht als rechtswidrig angesehen worden wäre.« (BGHSt 39, 1, 13). Der Senat stellt dann fest, dass ein entsprechender Rechtfertigungsgrund unbeachtlich ist, wenn in ihm ein offensichtlicher und grober Verstoß gegen Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit liegt, der so schwer wiegt, »dass er die allen Völkern gemeinsamen, auf Wert und Würde des Menschen bezogenen Rechtsüberzeugungen verletzt« (a.a.O., 15 f.), was der Senat unter zusätzlicher Bezugnahme auf völkerrechtliche Verpflichtungen der DDR bejaht. Das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG, das das Vertrauen schützt, das der Angeklagte zur Tatzeit in den Fortbestand des damals geltenden Rechts gesetzt hat, sei nicht verletzt, weil das Vertrauen, das Recht werde wie in der Staatspraxis zur Tatzeit auch in Zukunft so angewandt werden, dass ein menschenrechtswidriger Rechtfertigungsgrund anerkannt wird, nicht schutzwürdig ist (a.a.O., 29 f.). Das Bundesverfassungsgericht hat dies bestätigt. In einem solchen Fall »untersagt das Gebot materieller Gerechtigkeit, das auch die Achtung der völkerrechtlich anerkannten Menschenrechte aufnimmt, die Anwendung eines solchen Rechtfertigungsgrundes. Der strikte Schutz von Vertrauen durch Art. 103 Abs. 2 GG muss dann zurücktreten.« (BVerfGE 95, 96, 133)

haupt keine Bedenken, solange die maßgeblichen Werte sich der Diskussion in einer Demokratie stellen, die ihren Bürgern mehr Einsatz für die Gemeinschaft zutraut als die bloße Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es im Bemühen um Wertorientierung nicht um die Alternativen eines verbindlichen ethischen Gesamtkonzepts einerseits oder ethischer Beliebigkeit andererseits geht. Es ist ein legitimes Anliegen auch in einer pluralistischen Gesellschaft, Werte etwa der Gewaltfreiheit und Toleranz, aber auch Werte der Solidarität zu fördern.

Wenn wir heute angesichts rechtsextremer Strömungen in der deutschen Gesellschaft von den Bürgern Zivilcourage einfordern, ein offenes Sichbekennen zu Werten der Menschlichkeit und Toleranz, dann fordern wir eine Haltung ein, die gerade nicht »meinungsinhaltlich neutral« ist und die sich aus einer rein positivistischen Betrachtung der verfassungsmäßigen Grundlagen des staatlichen Gemeinwesens nicht begründen lässt.[76] »Ist Verfassungstreue erste Bürgerpflicht? Diese Frage ist im freiheitlichen Rechtsstaat der Bundesrepublik sicher zu verneinen.« (Battis/Grigoleit 2001, 2051) Und wenn wir dennoch Zivilcourage einfordern, muss uns klar sein, dass diese immer dort kritisch aber eben gerade wichtig wird, wo sie den Einzelnen »etwas kostet«, wo er sich gegen eine Mehrheit sieht oder glaubt.[77] Die Anerkennung der Verbindlichkeit von *Entscheidungen* der Mehrheit hat nichts mit einer Kritikfreiheit von Mehrheits*meinungen* — im Prozess der politischen Meinungsbildung wie in Anwendung, Auslegung und Fortentwicklung des Rechts — zu tun, die positivistische Sichtweisen allzu leicht einfordern.

[76] Die normativen Probleme der »wehrhaften Demokratie« haben in mehreren Eilrechtsschutzverfahren bei der Beurteilung der Zulässigkeit neonazistischer Demonstrationen im Licht des Demonstrationsrechts jüngst zu einem »Ping-Pong« gegensätzlicher Beschlüsse, einer offenen Konfrontation zwischen dem 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts Münster und der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts geführt (BVerfG, NJW 2001, 2069; NJW 2001, 2072; NJW 2001, 2075; NJW 2001, 2076; OVG Münster, NJW 2001, 2111; NJW 2001, 2113; NJW 2001, 2114). BATTIS/GRIGOLEIT haben insoweit anhand Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG, der »Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten«, für verfassungswidrig erklärt, auf das Bestehen verfassungsimmanenter Grenzen für Meinungs*inhalte* hingewiesen (2001, 2054). Daraus folgt das Erfordernis einer *Bewertung* von Meinungsinhalten. Der unbestimmte Rechtsbegriff der »Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker« ist dabei in hohem Maße ausfüllungsbedürftig, ohne dass der Verfassungstext selbst einen praktikablen Maßstab bereitstellte.

[77] Ob sich eine Haltung der Zivilcourage mit einer griffigen, aber nichts sagenden Formel wie »Keine Toleranz der Intoleranz« fördern lässt, darf bezweifelt werden. Begrifflich soll Intoleranz Intoleranz überwinden.

Verpflichtet uns die pluralistische Ausrichtung unserer Verfassung zur Anerkennung des Umstands, dass es ein einzig richtiges, dem Recht vorausgesetztes Bild vom Menschen angesichts konkurrierender Auffassungen vom Guten und vom Menschen nicht geben kann (Badura 1964, 340), so müssen wir die Maßstäbe zur Auslegung des Rechts durch diskursive Auseinandersetzung mit seinen Wurzeln gewinnen, wenn die Auslegung nicht unter dem Druck tatsächlicher oder vermeintlicher aktueller Bedürfnisse — niemand kann hier eine wahre Unterscheidung treffen — beliebig werden soll. HORKHEIMER hat auf die Leere von Begriffen wie Menschenwürde, Gleichheit und Gerechtigkeit hingewiesen, zu denen die Loslösung von ihren Wurzeln führt (1985, 40 ff.; vgl. oben S. 111).

Es ist, wie APPEL hervorhebt, ein entscheidendes Kennzeichen des modernen demokratischen Verfassungsstaates, dass er der staatlichen Macht um des Einzelnen willen Grenzen setzt und deren Einhaltung auch dort einfordert, wo der Staat für sich genommen legitime Zwecke verfolgt (1998, 20). Aus der historischen Relativität des durch diese Prämisse zu Gunsten des Einzelnen geschützten Bereichs ergibt sich aber die Notwendigkeit, immer wieder aufs Neue um die Grenzen staatlicher Macht und um den Wert des Einzelnen zu streiten. Das ist ein »moralischer« Streit. Recht und Moral sind, wie HERZOG hervorhebt, in der Weise miteinander verknüpft, »dass ein Recht ohne moralisches Fundament in seinem Geltungsanspruch in Frage zu stellen ist« (2001, 396). Darüber hinaus kommt es entscheidend auf die Inhalte der gesellschaftlichen Moral an, mit denen das Recht verknüpft ist. Ein Recht, das nicht mit irgendeiner Moral verknüpft wäre, ist schlechterdings nicht vorstellbar. Dass sich die grausigen Anwendungsbereiche der Radbruch'schen Formel, wie wir sie im vergangenen Jahrhundert erlebt haben, nicht wiederholen, ist *Hoffnung, nicht Gewissheit*. ELIAS hat bemerkt, dass Menschen oft dazu neigen, »sich selbst und ihre Zeit unausgesprochen so zu sehen, als ob sie in ihren Standards der Zivilisation und Rationalität weit über die Rohheit früherer Zeiten oder weniger entwickelter Gesellschaften von heute hinaus seien.« (1992, 394) Eine nahe liegende Art, mit der Erfahrung der Möglichkeit dessen umzugehen, was der Nationalsozialismus hervorgebracht hat, »ist das stillschweigende Postulat, dass das von Hitler eingeleitete Vernichtungswerk eine Ausnahme war. [...] Alle diese Erklärungen stellen das kaltblütige, methodische Massentöten nach Plan als etwas Einzigartiges dar. Normalerweise — das ist dabei impliziert — können solche Barbareien in höher entwickelten Gesellschaften des 20. Jahrhunderts nicht vorkommen. Auskünfte wie diese

schützen uns vor dem schmerzlichen Gedanken, dass Ähnliches wieder passieren, dass ein solcher Ausbruch der Rohheit und Barbarei von Tendenzen herrühren könnte, die der Struktur moderner Industriegesellschaften geradezu inhärent sind.« (a.a.O., 395)

Anzumerken bleibt, dass der Völkermord nur die äußerste vorstellbare Stufe gesetzlichen Unrechts ist. Hinzu kommt, dass es in einer Rechtsordnung, die den konkreten Menschen in ihren Mittelpunkt stellt — den einzelnen Menschen und nicht die Gattung Mensch — nicht nur darum geht, materielle Gerechtigkeit »im Großen und Ganzen« zu verwirklichen, sondern dass sich die Gerechtigkeit gesetzlicher Regelungen *im Einzelfall* erweisen muss — weshalb konsequenterweise die Verfassung dem konkreten Einzelnen in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG die Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung seiner Grundrechte eröffnet.

KREISSL weist auf die Dialektik von freiheitssichernden und freiheitsbeschränkenden Aspekten im Prozess der Rationalisierung sozialer Kontrolle und ihrer zunehmenden Verrechtlichung hin. Die Verrechtlichung kann gesellschaftliche Machtunterschiede ausgleichen und individuelle Freiheitsspielräume absichern, andererseits entsteht eine binäre Unterscheidung in legales und illegales Verhalten, das die Grenzen staatlichen Zugriffs immer weiter in die Gesellschaft verschiebt (1997, 524). Dabei werde das Mischungsverhältnis zwischen freiheitsbeschränkenden und freiheitssichernden Aspekten sozialer Kontrolle als begriffliches Nullsummenspiel verstanden, bei dem jeder Gewinn von Freiheit auf der Sollseite der Kontrolle, jeder Verlust auf der Habenseite verbucht werde. Bei der Beobachtung der Verschiebungen der Gewichte sei zu bedenken, dass Institutionen sozialer Kontrolle eine Eigendynamik entwickelten, die den normativen Ansprüchen auf eine gerechte Regelung gesellschaftlicher Konflikte entgegenwirken könnten (a.a.O., 525).

Ist das Strafrecht Schutzordnung und bedeutet Schutz des öffentlichen Friedens, »dass die Vorherrschaft des Stärkeren gebrochen und allen Bürgern die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch das Bewusstsein allgemeiner Sicherheit und allgemeiner Achtung der Menschenrechte ermöglicht wird« (Jescheck/Weigend 1996, 3), so warnt LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER vor der Gefahr einer Entwicklung der Grundrechte von Abwehrrechten zum Schutzrecht. Eine Ausweitung der Schutzfunktion der Grundrechte gehe zwangsläufig zu Lasten ihrer Abwehrfunktion. »Das heißt, dass in dem Maße, wie sich der Grundrechtsschutz *durch* den Staat ausweitet, der Grundrechtsschutz *vor* dem Staat eingeschränkt wird.« (1999, 315; Hervorhebungen: rmc) Könnten Tendenzen zu einer Überbetonung des Schutzauftrags nicht aufgehalten

werden, »dann erzeugt sich schleichend jener autoritäre Staat, der mit der Entwicklung der Grundrechte gerade verhindert werden sollte.« (a.a.O.) Hinzuzufügen ist, dass sich die Wirksamkeit der Abwehrrechte an einem konkret betroffenen Einzelnen erweist, während sich die Wirksamkeit einer »Schutzfunktion«, die Grundrechte zur Eingriffsermächtigung werden lässt, am Einzelfall gerade nicht überprüfen lässt, sondern ein theoretisches Konstrukt bleibt. So weist M. JÄGER darauf hin, dass ein Opferschutz auch in jüngeren gesetzgeberischen Projekten gerade nicht näher konkretisiert, »sondern zu Gunsten der unbestimmten Formulierung von der ›Sicherheit der Allgemeinheit‹ aufgelöst« werde. Diese Formulierung sei in Anbetracht bestehender Ängste anfällig für einen inflationären kriminalpolitischen Einsatz (2001, 30). Der Schutzauftrag des Staats ist daher nicht aus einzelnen Grundrechten, sondern aus einer Wertordnung abzuleiten, wobei der einzelne Eingriff ohne Einschränkung an den Abwehrrechten zu prüfen bleibt.

Es sollte deutlich geworden sein, dass sich die Diskussion um die Grenzen strafrechtlicher Zugriffe in Strafrecht und Kriminologie nicht nur im Rahmen dessen bewegt, was die Verfassung zulässt, sondern darüber hinaus von großer Wichtigkeit dafür ist, dass und wie die Verfassung im Bereich ihrer — geschriebenen und überwiegend ungeschriebenen — strafrechtlichen Gewährleistungen mit Leben gefüllt wird.

DE HAAN merkt nun an, dass kritische Kriminologie immer von der Voraussetzung ausgegangen sei, dass die gegenwärtige soziale Ordnung ungerecht sei. Sie müsse sich aber auch mit ihren eigenen Ansprüchen und Voreingenommenheiten auseinander setzen durch »das Formulieren und Verteidigen von Maßstäben, die es uns ermöglichen würden, Verhalten im Einzelnen ebenso wie Gesetze und Institutionen von einem rational begründeten, moralischen Ausgangspunkt zu bewerten.« Keine soziale oder kriminologische Theorie, die den Titel »kritisch« oder »progressiv« beanspruche, könne es sich leisten, keine Vorstellung sozialer Gerechtigkeit zu entwickeln und explizit zu begründen (1992, 111). Entsprechend weisen auch BIELEFELD/KREISSL darauf hin, dass mit der unausweichlichen Stellungnahme kriminologisch-sozialwissenschaftlicher Forschung zum Problem sozialer Ordnung und Gerechtigkeit zwangsläufig eine Zuordnung des Forschers zu bestimmten ideologisch-politischen Positionen im Bereich der Kriminalpolitik verbunden sei (1983, 81). Und BOERS meint, dass kritische Kriminologie nicht nur wissenschaftliche Orientierung, sondern zumindest zu gleichen Teilen auch politische und soziale Perspektive sei (1997, 569).

Kritische Kriminologie, so formuliert MÜLLER-TUCKFELD den Anspruch, »ist nicht Wissenschaft versus Moral, sondern Systematisierung und Ausarbeitung guter Argumente gegen eine bestimmte repressive Moral auf dem Hintergrund normativer, moralischer Ideale.« Ob wir zur Rechtfertigung oder Infragestellung der herrschenden Verhältnisse beitragen wollen, lässt sich nicht jenseits normativer, gar moralischer Erwägungen bestimmen (1997, 487 f.).

Eine »moralische Perspektive« disqualifiziert keineswegs ein Überdenken rechtsdogmatischer Positionen unter dem Eindruck sozialwissenschaftlicher Befunde über soziale Wirklichkeit. Entscheidend muss nur immer sein, die Warnung KAUFMANNs zu bedenken: »Man darf nicht in naiver Wissenschaftsgläubigkeit das eigene Denken für voraussetzungslos halten. Auch Ideologiekritik steht nicht jenseits der Ideologie, und wer nicht willens ist, die kritische Reflexion allererst einmal auf den eigenen Standpunkt zu wenden, den Ideologieverdacht gegen sich selbst zu richten, der sollte von Ideologiekritik besser gar nicht reden.« (1967, 554)

Nun weist EISENBERG auf die Gefahren hin, die eine Konstruktion von »Sittlichkeit« nach Maßgabe der Zwecke, die das Strafrecht erreichen will, in sich birgt, »soweit einerseits die Wirklichkeitserfassung normativ ausgestaltet wird, andererseits aber die Strafrechtsanwendung einschließlich einer Sanktionierung auf reale Wirkungen abzielt. Demnach ist eine umfassende Freistellung des Strafrechts von Ergebnissen der Kriminologie nicht möglich, wenngleich sich die Dispositionsfreiheit des Strafrechts in der Beurteilung und Gewichtung empirisch fassbarer Erscheinungen nach Wertgesichtspunkten erhält.« (1987a, 367)

Dass die Anstrengung, kriminologisch fundierte Argumentationen in die gesellschaftliche Diskussion einzubringen, zunehmend schwieriger wird, stellen GARLAND/SPARKS heraus. Sie beschreiben für Großbritannien und die USA — und für Deutschland spricht wenig dafür, dass es sich anders verhält —, dass die Kriminologie erwartet hat, mit immer umfangreichererem und belastbarerem kriminologischen Wissen zunehmenden Einfluss auf die Politik zu gewinnen, während genau das Gegenteil eingetreten sei. Kriminologische Ratschläge und praktizierte Politik klafften angesichts eines »populistischen Bestrafungseifers« immer weiter auseinander (2000, 5 f.). Der größere Einfluss, den die Kriminologie in früheren Jahrzehnten auf die Politik hatte — besonders augenfällig ist dieser Einfluss beim Resozialisierungsgedanken —, beruhte auf einigen wesentlichen Bedingungen, zu denen ein allgemeines Gefühl der Solidarität über Schichtgrenzen hinweg, wirtschaftliche Bedingungen,

die für sozialstaatliche Investitionen günstig waren, die Unterstützung politischer und sozialer Eliten für Problemlösung durch sozialstaatliche Maßnahmen verbunden mit dem Glauben an deren Wirksamkeit sowie das Fehlen ernsthafter öffentlicher oder politischer Opposition gegen diese Bedingungen zählten (a.a.O., 13). Die Kriminologie habe seinerzeit den Fehler gemacht, die politischen Maßnahmen als ehrliches Engagement zu nehmen, anstatt zu erkennen, dass die kriminologischen Positionen sich damals schlicht im Einklang mit den politischen Imperativen befanden (a.a.O., 19).

Mit den wirtschaftlichen Rezessionen der 1970er- und 1980er-Jahre habe sich eine Mischung aus neoliberaler Wirtschaftspolitik, Sozialabbau und kulturellem Konservatismus durchgesetzt, die auch die Sichtweisen auf Kriminalität und Wohlfahrtsstaatlichkeit sowie deren politische Implikationen veränderte (a.a.O., 15 f.). Dabei sei es einerseits zu einer »Anpassung« an Kriminalität im Sinne von Risikovermeidung gekommen, andererseits sei die Ablehnung gegenüber einer Kriminalpolitik gestiegen, die man als gescheitert ansehe. Verständnis für Täter weiche zunehmend einem Bedürfnis nach Bestrafung und Kontrolle, die Aussichten der Resozialisierung erschienen zunehmend unrealistisch und das Bemühen darum immer weniger moralisch zwingend. Neue kriminalpolitische Konzepte nähmen diese Anliegen auf und verstärkten sie. Betont würden nun zunehmende Kontrolle, technische Prävention, Strafe, Unschädlichmachung und Ausschluss (a.a.O., 17). Auch in Deutschland scheint die Entwicklung in diese Richtung zu gehen, wie starke, schwarz-weiß-malende Politikerworte zur Inneren Sicherheit, zum Missbrauch sozialer Hängematten oder ähnlicher Themen belegen, die ohne wägende Distanz vermittels der Medien eine neue Wirklichkeit mit erschaffen.

Ein Diskurs über Werte ist nun aber ohnehin ein langfristiges Projekt jenseits medialer Halbwertszeiten. Sich auf die verbindenden, zentralen Werte der Gesellschaft bewusst zu verständigen, sich mit Argumenten in die Diskussion einzumischen, statt die Entwicklung sich selbst oder populistischen Zugriffen zu überlassen, ist ein Prozess, in dem man mit Gegenwind rechnen muss und in dem Rückenwind schnell umschlagen kann. So warnt ARZT mit Blick auf strafrechtlich-gesetzgeberische Reformprojekte die Rechtslehre vor überspannten Erwartungen an den Gesetzgeber. »Wenn man den rechtsstaatlichen Ausbau auf das dünne Eis verfassungsrechtlicher Generalklauseln stützt, bricht man schon bei einem relativ geringfügigen politischen Klimawechsel ein: wie gewonnen, so zerronnen.« (1999, 776)

b) Plädoyer für ein Wertkonzept der Schuld

Nach dem Gesagten sollten wir uns also dazu bekennen, dass das Grundgesetz eine Wertordnung enthält und auch enthalten soll, und wir sollten anerkennen, dass in dieser »Wertordnung« nicht bestimmte, statisch feststehende Werte vorausgesetzt werden, sondern ein ständiger Dialog über Werte. Der Begriff des Pluralismus verdeckt allzu leicht den Umstand, dass wir weder theoretisch noch tatsächlich ohne inhaltlich festgelegte — wenn auch wandelbare — Grundwerte auskommen, für deren Verletzung das Recht Sanktionen bereit hält, nach denen sich das Recht in seiner Auslegung und Anwendung aber auch selbst zu richten hat.

Alle Rechtsgrundsätze, die nicht nur — wie etwa das Rückwirkungsverbot — formale Prinzipien sind, sondern einen materiellen Gehalt haben, sind gleichzeitig wertgebundene Grundsätze. Weder das Postulat der Unantastbarkeit der Menschenwürde noch der Schutz bestimmter Rechtsgüter, die rechtliche Gleichheit der Menschen oder die Idee der Gerechtigkeit besitzen einen ontologischen Status. Ob ein »Wertdiskurs« nun bewusst geführt wird — wie es sich dem parlamentarischen Rat nach den Erfahrungen nationalsozialistischen Un-Rechts und massenhaften Mitläufertums aufdrängen musste — oder ob sich diese Grundsätze auch ohne offene und bewusste Diskussion in einer Wertkultur entwickeln und fortentwickeln — was ein positivistisches Rechtsverständnis leicht übersieht, wenn es die geschriebenen Rechtssätze als inhaltlich statisch und zeitlos missversteht —, in der jeweiligen historischen Ausprägung ihres materiellen Gehalts sind Rechtssätze immer ein dynamisches gesellschaftliches Produkt und damit mehr als der zu Worten geronnene Wille eines historischen Gesetzgebers.

Das *Ultima-ratio*-Prinzip und das Schuldprinzip sind die beiden elementaren Grundsätze, die aus der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zu einer rechtsstaatlichen Begrenzung der Strafgewalt folgen. Ersterer — in seinem materiellen Gehalt noch schwerer als der Schuldgrundsatz fassbar — setzt auf der Ebene der abstrakten Strafdrohung durch den Gesetzgeber dem staatlichen Zugriff, der Einschränkung der Handlungsfreiheit durch strafbewehrte Verbote, Grenzen, während letzterer die Frage der Begrenzung der Haftbarmachung des Einzelnen für einen konkreten Normverstoß betrifft. Sowohl das Schulderfordernis als auch das *Ultima-ratio*-Prinzip sind in besonderem Maße »wertgebundene« Grundsätze. Was im Sinne des letzteren nun »*elementare* Gemein-

schafts*werte*« sind, die eine Strafbewehrung erheischen, ist eine Frage, die auf die von APPEL gescholtenen Rechtsgutskonzepte verweist.[78]

Rechtsgutskonzepte zur Legitimation des Strafrechts sind, so HASSEMER, in einer systemkritischen Potenz ein Instrument zur Bewahrung des *Status negativus*, ein Instrument zur Abgrenzung des bürgerlichen Freiheitsraums gegen die Bevormundung durch den normsetzenden Staat (1980, 51). Die Grundlage dieses Denkens, das man durchaus als »Abwehrhaltung« gegen den Staat bezeichnen kann, die aber gerade die Existenzbedingung des liberalen Rechtsstaats im Kontrast zum Totalitarismus ist,[79] sieht HASSEMER in einer bestimmten Vorstellung vom Verhältnis zwischen Staatsbürger und Staat, dessen Ausgangspunkt »das durch Erfahrung erhärtete Misstrauen gegen staatliche Willkür, gegen unvorhersehbare und unkontrollierbare staatliche Eingriffe in die bürgerliche Interessensphäre« darstellt (a.a.O.). Und dieses Misstrauen ist — soweit APPEL dies anders sieht, wird ihm hier dezidiert widersprochen — durch das Inkrafttreten des Grundgesetzes keineswegs historisch überholt. Es mag sein, dass die Bedrohungen heute weniger als zu früheren Zeiten in Willkür — als der Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz und der Unberechenbarkeit staatlicher Eingriffe — liegen. Es gibt aber keine Garantie dafür, dass das zu allen Zeiten prekäre Gleichgewicht zwischen staatlichen Eingriffsansprüchen und abwehrrechtlich geschützten Freiheitsbereichen gewahrt bleibt. Auch Eingriffe, die alle gleich und berechenbar treffen, können Grundrechte — begrifflich: systematisch — verletzen. Und schließlich verweisen die im dritten Kapitel referierten Befunde darauf, dass auch die *rechtliche* Gleichheit gerade im Bereich des Strafrechts insofern keine kritikfreie Tatsache ist, als das Recht an der Reproduktion gesellschaftlicher Ungerechtigkeiten beteiligt ist, ohne die das Strafrecht einen nicht unerheblichen Teil seiner Anwendungsfälle verlöre.

Nun hat MÜLLER-TUCKFELD darauf hingewiesen, dass Rechtsgüter kein Argumentationstopos sind, mit dem gegen eine konkrete Rechtsordnung der Vorwurf illegitimer Pönalisierung erhoben werden kann, weil es gerade diese historisch-konkrete Rechtsordnung ist, die die Rechtsgüter bestimmt (1998, 32). Ein »systemimmanentes« Rechtsgutskonzept

[78] In Ausfüllung des *Ultima-ratio*-Grundsatzes kommt den Rechtsgutskonzepten eine — in rechtspraktischer Hinsicht — wesentliche Funktion gerade auch bei der teleologischen Auslegung von Straftatbeständen zu. Auch hier handelt es sich um Richterrecht und nicht um Entscheidungen eines demokratisch legitimierten Gesetzgebers.

[79] MÜLLER-TUCKFELD weist darauf hin, dass sich das Projekt des liberalen Staates von dem des totalitären durch die Anerkennung des Umstands unterscheidet, dass ihm die Bedingungen seiner Reproduktion gerade nicht zur Disposition stehen (1998, 2)

ohne »systemkritische« Potenz sei kein Nadelöhr, sondern ein sehr breites Einfallstor, durch das die Pflege von Handlungswerten ohne Schwierigkeiten als Ziel strafjuristischer Bemühungen erreicht werden könne. »Da das Rechtsgut nur als Teil der sozialen Ordnung gefasst wird, kann es nicht verwundern, dass die Sicherung ordnungskonformer Gesinnungen in diesem Sinne auch Rechtsgüterschutz ist.« (a.a.O., 34) In einem Konzept, in dem sich alle Verletzungen von Rechtsgütern als Verletzung des »sittlichen Allgemeinen« rekonstruieren ließen, in dem dem Rechtsgutskonzept keinerlei begrenzende Funktion mehr zukomme, lasse sich problemlos beispielsweise auch eine nationalsozialistische Rechtsgutslehre vertreten (a.a.O., 38). Als Beispiel sei hier das »Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre« (RGBl. 1935 I, S. 1146) angeführt, das in § 1 Abs. 1 »Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes« verbot und in § 5 Abs. 1 Zuwiderhandlungen mit Zuchthaus bedrohte.[80] Es erhob das »deutsche Blut« im Einklang mit der nationalsozialistischen Rassenlehre zum strafbewehrten Rechtsgut.

Es besteht *heute* wohl Einigkeit darüber, dass der Gesetzgeber — um ein weiteres prominentes Beispiel anzuführen — von Verfassungs wegen verpflichtet ist, die wie auch immer begründete homosexuelle Veranlagung eines Bürgers zu respektieren, und dass es ihm nicht gestattet wäre, die Betätigung dieser Veranlagung schlechthin zu verbieten und dieses Verbot auch noch mit Strafe zu bewehren. Auch eine Mehrheit im Deutschen Bundestag würde hieran nichts ändern können, weil ein entsprechendes Strafgesetz einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Menschenwürde nicht standhalten könnte. Dies war allerdings vor vierzig Jahren — bereits unter der Geltung des Grundgesetzes — noch anders. Die Strafvorschrift bestand,[81] sie wurde angewendet, und sie wurde vom Bundesverfassungsgericht gebilligt.[82] Das Bundesverfas-

[80] Zitiert nach TSCHENTSCHER o.J.

[81] § 175 Abs. 1 StGB lautete: »Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bestraft.« (zitiert nach: Schönfelder. Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung, 38. Aufl., München: C.H. Beck, Stand: März 1965)

[82] »Die §§ 175 f. StGB verstoßen auch nicht gegen das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG), da homosexuelle Betätigung gegen das Sittengesetz verstößt und nicht eindeutig festgestellt werden kann, dass jedes öffentliche Interesse an ihrer Bestrafung fehlt.« (BVerfGE 6, 389, 389, Leitsatz 2) Es gäbe zwar einen letzten, unantastbaren Bereich menschlicher Freiheit, der der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen sei und in die der Gesetzgeber schlechthin nicht eindringen dürfe. Dieser Bereich werde aber verlassen, wenn

(Fortsetzung nächste Seite)

sungsgericht hatte seinerzeit homosexuelle Betätigung in jeglicher Form als eindeutig gegen das Sittengesetz verstoßend angesehen. Inzwischen hat der Gesetzgeber — nach Lockerungen der Strafbarkeit in den Jahren 1969 und 1973 und nach Aufhebung der Strafvorschrift des § 175 StGB für das gesamte Bundesgebiet im Jahr 1994[83] — durch das Lebenspartnerschaftsgesetz (BGBl. 2001 I, S. 266) homosexuellen Partnerschaften die Möglichkeit einer rechtlichen Anerkennung eröffnet. In dem bei Abfassung der vorliegenden Arbeit noch anhängigen Normenkontrollverfahren (1 BvQ 23/01, 26/01) argumentieren auch die Antragsteller, die das Gesetz für verfassungswidrig halten, nicht mit einer Verletzung des Sittengesetzes durch Homosexualität. Welche Forderungen aber das Sittengesetz als ausdrückliche Grundrechtsschranke und Eingriffsrechtfertigung in Art. 2 Abs. 1 GG in Zukunft an den Gesetzgeber stellen wird und welche Spielräume es ihm eröffnen kann, ist indes völlig offen.

Es sind Werte, die den Begriff des Sittengesetzes in Art. 2 Abs. 1 GG wie auch alle weiteren auslegungsbedürftigen Verfassungsbegriffe und Verfassungsvorschriften inhaltlich bestimmen und mit Leben füllen. Der Diskurs um diese Werte ist ein *gesellschaftlicher*, an dem Politik und Recht teilhaben. Die politische Dimension liegt in der Ableitung von Folgerungen aus dem Prozess der Meinungsbildung. Die rechtliche Dimension liegt darin, das bestehende Recht an geänderte gesellschaftliche Bedingungen — und hierzu zählen auch Meinungen und Befindlichkeiten — anzupassen. Juristen haben in der Rechtsfortbildung wie in der Beurteilung von Gesetzesnovellen den Maßstab der Verfassung anzulegen und die Ergebnisse auf ihre Vereinbarkeit mit diesem Maßstab zu prüfen.

Handlungen des Menschen in den Bereich eines anderen einwirken und damit den Bezug auf das Soziale enthielten, der sie dem Recht zugänglich mache. Zwar könnten auch Vorgänge, die sich in »Kommunikation« mit anderen vollziehen, aus dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsrechts dem Zugriff des Gesetzgebers entzogen sein. Die Zulässigkeit eines Eingriffs hänge dann davon ab, ob der »Sozialbezug« der Handlung »intensiv genug« sei. Für die Entscheidung des Gesetzgebers sei es von Bedeutung, ob die in Frage stehende Handlung gegen das Sittengesetz verstößt. »Denn es liegt auf der Hand, dass bei einer in dem Grenzbezirk zwischen privatem und sozialem Bereich liegenden Handlung das Bedürfnis nach Bestrafung eher bejaht werden wird, wenn feststeht, dass die soziale Gemeinschaft die Handlung *eindeutig* als im Widerspruch zu dem Sittengesetz stehend betrachtet, das sie allgemein als für sich verbindlich anerkennt. Eine Sanktion der Gemeinschaft wird dann im Allgemeinen das Rechtsgefühl nicht verletzen, ja häufig von ihm geradezu gefordert werden. Die Verfassung erkennt das selbst an, indem sie in Art. 2 Abs. 1 GG das Sittengesetz auch als eine *rechtliche* Schranke des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt.« (BVerfGE 6, 389, 433 f.; Hervorhebungen im Original)

83 § 175 StGB war gemäß Anl. I Kap. III Sachgeb. C Abschn. III Nr. 1 zum Einigungsvertrag in den ostdeutschen Bundesländern nach deren Beitritt nicht anzuwenden.

Darin liegt in der Tat ein Misstrauen gegenüber dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber. Dieses Misstrauen ist aber im System der Gewaltenteilung und in der Bindung aller staatlicher Gewalt an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) angelegt. Ist der Richter von der Verfassungswidrigkeit eines entscheidungserheblichen Gesetzes, von der Unmöglichkeit seiner verfassungskonformen Auslegung, überzeugt, so erlaubt ihm Art. 100 Abs. 1 GG nicht die Anwendung des formell rechtmäßig vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber erlassenen Gesetzes, sondern die Vorschrift zwingt ihn zur Aussetzung des Verfahrens und zur Vorlage an die Verfassungsgerichtsbarkeit. Ginge die Verfassung davon aus, dass eine Verletzung des Bürgers in seinen verfassungsmäßig garantierten Rechten durch den durch Art. 1 Abs. 3 GG gebundenen Gesetzgeber nicht möglich ist, bedürfte es dieser Vorschrift nicht. Stattdessen unterwirft die Verfassung ihn wie alle anderen staatlichen Gewalten — streng formalisiert — der verfassungsgerichtlichen Kontrolle.

Eine dem Bundesverfassungsgericht übergeordnete Instanz gibt es nicht. Man darf wohl davon ausgehen, dass die Verfassung die Kontrolle des Gerichts dem Volk in dem Sinne anvertraut, dass das Gericht, rückgebunden an den Prozess der politischen Meinungsbildung, im Interesse seiner Autorität um Verständnis und Akzeptanz bemüht sein muss — und in seiner Geschichte hat es immer Wert darauf gelegt, seine Entscheidungen nachvollziehbar zu begründen.

Hier schließt sich also der Kreis der Wertediskussion, in dem Rechtsgüter geformt, entwickelt oder verworfen, anerkannt, ausgeweitet, verkürzt oder abgelehnt werden. Dieser Prozess verdeutlicht einerseits die Wertgebundenheit und Wertabhängigkeit auch des Verfassungsrechts. Er verdeutlicht andererseits, dass so gewonnene Rechtsgutskonzepte keine Gewähr dafür bieten, dass »gesetzliches Unrecht« unmöglich ist. »Gesetzliches Recht«, das mit den so interpretierten Verfassungsnormen unvereinbar ist, wird nicht Gesetz, sondern kassiert. »Gesetzliches Unrecht«, das in diesem Prozess nicht beanstandet wird, gleichgültig welchen Inhalt es hat, kann *per definitionem* solange nicht »gesetzliches Unrecht« sein, bis es im Prozess der Wertebildung dazu wird. Ein »systemkritisches« Rechtsgüterkonzept kann daher nicht nur — worauf APPEL abhebt (1998, 303) — rechtlich, sondern auch tatsächlich staatliche Gewalt nicht *binden*.

Es ist aber möglich und erlaubt, sich in den Prozess einzumischen, und man darf das auch pointiert und provozierend tun. Man darf Entscheidungen des Gesetzgebers kritisieren, auch wenn man sie letztlich hinzunehmen hat. Und erst recht darf man das Richterrecht bis hin zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kritisieren, dem ganz

entscheidende Bedeutung in der Konkretisierung der Gesetze zukommt, ohne dass die Gerichte unmittelbar demokratisch legitimiert wären. Es ist richtig, dass die Entscheidung über die Werte, die die Anwendung von Recht voraussetzt, im gesellschaftlichen Feld getroffen wird, also *politische* Angelegenheit ist. Es scheint aber doch auch selbstverständlich zu sein, dass diejenigen, die die Konsequenzen der Entscheidungen überblicken können, weil diese sich in ihrem spezialisierten Gebiet vollziehen, gegebenenfalls ihre Gegenentwürfe präsentieren. Aus dieser Perspektive ist es konsequent, wenn die Strafrechtslehre konkrete Anforderungen an Rechtsgüterkonzepte formuliert und damit einen Beitrag zur Auslegung von Verfassungsrecht leistet. Dabei ist die Strafrechtslehre gut beraten, Erkenntnisse und Erfahrungen der Kriminalsoziologie über den Gegenstand des Strafrechts in ihre Erwägungen einzubeziehen, und die Verfassungsrechtslehre sollte berücksichtigen, dass die Gebundenheit der Verfassungsauslegung an konkret-historische Verhältnisse ebenfalls das Einbeziehen von Gedanken anderer Wissenschaften und anderer juristischer Disziplinen gebietet.

Die dargelegte konkret-historische Wertbezogenheit der den *Ultima-ratio*-Grundsatz ausfüllenden »objektiven Wertordnung« gilt nun unvermindert für die materielle Ausfüllung des Schuldgrundsatzes als der durch Auslegung gewonnenen Anforderungen, die die Menschenwürdegarantie an die Haftbarmachung des konkreten Einzelnen für die Verletzung einer Strafnorm in einem konkreten Einzelfall aufstellt. Sind auch die im Recht anerkannten Grundsätze dessen, was Menschenwürde ausmacht, wie jede Auslegung nicht nur aus dem Verfassungswortlaut und der Verfassungssystematik zu gewinnen, sondern auch und vor allem auf den Zweck der Garantie und den historischen Grund ihrer Entstehung zu beziehen, so muss auch hier der Zweck »zwischen den Zeilen« des Verfassungstextes gesucht werden. Hier steckt der Wertbezug.

Dass die Menschenwürdegarantie etwa die Folter verbietet — was allgemein anerkannt und als Beispiel vom Bundesverfassungsgericht immer wieder formuliert worden ist —, lässt sich nun mit der »Objektformel« allein schwerlich begründen. Es ließe sich semantisch wie ethisch ohne inneren Widerspruch herleiten, dass die Folter, die den Einzelnen zur Preisgabe von Plänen für einen Terroranschlag zwingen soll, diesen gerade als Subjekt ernst nimmt, indem sie ihn mittels einer auf seine konkrete Person zugeschnittenen Behandlung auf Erfüllung seiner strafbewehrten Offenbarungspflicht (§ 138 StGB) in Anspruch nimmt. Schließlich sieht das Grundgesetz den Einzelnen nicht als selbstherrliches, sondern als gemeinschaftsbezogenes und gemein-

schaftsgebundenes Individuum an, so dass die »in guter Absicht« zugefügten körperlichen oder seelischen Qualen nach einer solchen Argumentation die Würde des Menschen nicht antasteten.[84] Eine weitere Relativierungsmöglichkeit der Menschenwürdegarantie besteht darin, dass die Unverlierbarkeit der Menschenwürde in Frage gestellt wird — und in der Tat könnte man Art 1 Abs. 1 GG ohne Widerspruch zum Wortlaut auch so lesen, dass nur *vorhandene* Menschenwürde unantastbar ist, dass die Würde aber preisgegeben werden kann.[85]

Nur wenn man anerkennt, dass die Ermittlung dessen, was das Gebot der Achtung der Menschenwürde fordert, von der historischen Entwicklung nicht zu trennen ist (so BVerfGE 45, 187, 229), wird man erstens die Forderungen verstehen, die das Bundesverfassungsgericht im Einzelnen formuliert hat, und zweitens in der Lage sein, die Schutzfunktion der Menschenwürdegarantie für die Zukunft zu bewahren.

c) Anforderungen an ein Schuldkonzept

Wenn die Menschenwürdegarantie als Grundlage des Schuldprinzips dem gesellschaftlichen Wandel unterliegt, so gilt für das Schuldprinzip das Gleiche. Auch das Schuldprinzip beruht zumindest *implizit* auf einem Wertkonzept. KUNZ spricht von einer »dialogischen Struktur« der Bildung sozial gebilligter Haftungsregeln, die auf die Notwendigkeit verweist, die strafrechtliche Haftbarmachung ihrerseits dialogisch zu begründen (1986, 832 f.). Aus ihrer diskursiven Begründbarkeit legitimiere sich die Verantwortungszuschreibung im strafrechtlichen Schuldurteil. Die diskursive Begründbarkeit verhindere auch, dass zwischen

[84] Man könnte hier auch auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2000 II, S. 1393) verweisen, das zwar die Folter in Art. 7 Abs. 1 lit. f als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausdrücklich benennt, gleichzeitig aber in Art. 7 Abs. 2 lit. e klarstellt, dass Folter »jedoch nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind«, umfasse.

[85] In dieser Richtung argumentiert TIPKE: »Das Bundesverfassungsgericht hat auch den Straftätern einen ›Wert- und Achtungsanspruch‹ zugebilligt. Gewiss bleibt auch der besonders roh und grausam Handelnde Mitglied des Menschengeschlechts; dass ihm die Menschenwürde nicht abgesprochen wird, hängt wohl mit der Befürchtung zusammen, der Verlust der Menschenwürde könnte für den Betroffenen nicht vertretbare inhumane Folgen haben, und ›Auge um Auge, Zahn um Zahn‹ gilt als antiquiert. Freilich gibt es auch heute noch Gegenstimmen. So meint der Nobelpreisträger *F. A. von Hayek*, nur die Befolgung der von der Gesellschaft aufgestellten Regeln lasse den Einzelnen zum Mitglied einer Gesellschaft werden und verschaffe ihm die sich aus den Regeln ergebenden Rechte. Daraus folgt: Wer die Regeln verletzt, stellt sich außerhalb der Gesellschaft.« (1998, 72; Hervorhebung im Original)

dem Schuldurteil und den Prinzipien der Alltagsmoral eine inhaltliche Identität entstehe, »welche die Schuldzuschreibung womöglich gar mit dem ›gesunden Volksempfinden‹ zur Deckung brächte« (a.a.O., 833). Zuzustimmen ist KUNZ in der Forderung nach einer *expliziten* Begründung der Haftungsregeln. Die Hoffnung allerdings, dies werde *automatisch* den Rückfall in — mit dem Hinweis auf das »gesunde Volksempfinden« angedeutete — menschenverachtende Zuschreibungen verhindern, wird hier nicht geteilt. Hierzu bedarf es einer weiteren Bedingung: Die Positionen im Dialog und seine Ergebnisse müssen sich namentlich an den historischen Erfahrungen, die zu der Gewährleistung des Schuldprinzips geführt haben, auf ihre »Richtigkeit« überprüfen lassen. Das historische Bewusstsein ist eine qualitative Anforderung, die an die Diskussion zu stellen ist.

Nun laufen Ableitungen aus der Menschenwürdegarantie immer Gefahr, sich einem »Inflationsvorwurf« auszusetzen. Der politische Diskurs, so KUNIG, sei anfällig gegenüber dem »Würdeargument« (in: von Münch/Kunig 2000, Art. 1 Rn. 8). BENDA meint, auch Juristen neigten dazu, die Menschenwürde für vergleichsweise bagatellhafte Wünsche oder Beschwernisse in Anspruch zu nehmen, zumal in eigener Sache (2001, 2147). Der Rückgriff auf die oberste Verfassungsnorm sei jedoch angemessen, wenn es — wie in der Ethikdiskussion um Möglichkeiten und Grenzen der Gentechnologie — um Beginn und Ende des menschlichen Lebens gehe (a.a.O.). Da sich das Menschsein nun nicht nur im Physischen vollzieht, sondern auch und gerade im sozialen Zusammenleben, ist es legitim, sich in allen *existenziellen* Fragen auf die Menschenwürde zu berufen. Existenzielle Fragen sind solche, deren Beantwortung existenzielle Folgen hat, und eine solche Frage ist die nach den Kriterien des strafrechtlichen Zugriffs auf den Einzelnen.

Die Menschenwürdegarantie, die jedem einzelnen Menschen einen nicht an Vorbedingungen geknüpften sozialen Wert- und Achtungsanspruch zugesteht, geht auf die historische Erfahrung zurück, dass es sehr wohl möglich ist, den Einzelnen dieses individual- und sozialethischen Anspruchs von Staats wegen zu berauben. Auch wenn der Mensch als gemeinschaftsbezogen insofern verstanden werden muss, als er sich erst in Kommunikation mit anderen Menschen überhaupt zu einer Persönlichkeit entwickelt, ist es nicht »die Gemeinschaft« oder »das Volk«, das im Mittelpunkt der staatlichen Ordnung steht, sondern es ist der Mensch, nicht die Gattung Mensch, sondern der — jeder — konkrete, einzelne Mensch. Der Mensch ist nicht Mittel zur Gestaltung einer gerechten staatlichen Ordnung, sondern die staatliche Ordnung dient den einzelnen Menschen, die im Zusammenleben die staatliche Gemeinschaft

reproduzieren und fortentwickeln.[86] Damit verbunden ist die Beschränkung staatlicher Gewalt im Zugriff auf den Einzelnen — der in der Grundrechtsdogmatik Rechnung getragen wird — und das absolute Verbot von Zugriffen auf den Einzelnen, die seine Menschenwürde antasten. In diesem Bereich — an dem der Schuldgrundsatz teilnimmt — gibt es keine Abwägungen, keine Relativierungen und keine praktischen Konkordanzen. Die Menschenwürdegarantie ist die *unbedingte* Grenze für staatlichen Zugriff, und dieser Funktion entspricht ihre *schrankenlose* Gewährung.

Die Frage nach legitimen Zielen des Strafrechts und nach der Verhältnismäßigkeit der Strafdrohung — Gegenstand des *Ultima-ratio*-Prinzips —, die den Erwägungen des Rechtsgüterschutzes, also des Schutzes anderer Menschen und von Institutionen vor Verletzung ihrer Rechtsgüter, zugänglich ist, ist von der Frage verschieden, ob im konkreten Einzelfall der Schuldgrundsatz den strafenden Zugriff auf den Einzelnen erlaubt. Schuld kann niemals ein Derivat der Strafziele sein, weil Menschenwürde kein Derivat der Staatsziele ist. Jede inhaltliche Bestimmung vom Schuld muss dies beachten. Entscheidend für die Bestimmung des Inhalts von Schuld und ihrer Bedeutung im Straftatsystem ist daher der Zweck des Schuldgrundsatzes, die staatliche Gewaltanwendung gegen den Einzelnen in den intensiven Formen strafrechtlicher Sanktionen zu begrenzen.

Lässt es der Schuldgrundsatz gerade nicht genügen, dass der Täter die *allgemeinen* Anforderungen verletzt hat, die der Tatbestand gegenüber jedermann aufstellt, so geht es bei der Schuld um die Willensbildung des Täters, die am Maßstab seines individuellen Könnens gemessen wird (Ebert/Kühl 1981, 230). Den konkreten Einzelnen selbst zum Maß seiner Verantwortlichkeit zu nehmen, ist der unabweisbare Anspruch, den das Schuldprinzip aufstellt.

SCHÜTZ — und er steht mit dieser Position nicht allein, auch wenn er sie besonders deutlich formuliert — meint nun, von den Bürgern müsse erwartet werden können, dass sie die demokratische Entscheidung für die Strafbarkeit eines Verhaltens als ausschlaggebende Determinante ihres alltäglichen Handelns akzeptieren. Als solche müssten sie sich diese auch entgegenhalten lassen. Wenn der Verbrecher nun einer anderen Determinante den Vorzug gegeben habe, so erscheine »eine Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, als eine Entscheidung *gegen eine Handlungsalternative*, die grundsätzlich *existiert* und

86 Vgl. wegen der Nachweise die Darstellung im zweiten Abschnitt des zweiten Kapitels (oben S. 42 ff.)

zumutbar ist, weil sie *mittels einer starken Determinante*, nämlich der mit grundsätzlich hohem, weil demokratisch legitimiertem Anspruch versehenen Verhaltenserwartung in Form des Strafgesetzes, *als möglich vorgegeben wird*« (1997, 50; Hervorhebungen im Original). Diese Argumentation, die sich explizit auf die Schuld bezieht (a.a.O., 48 ff.), bewegt sich in ihrer Abstraktion nicht auf der Schuldebene des Straftatsystems (»der Täter *konnte*«), sondern auf der Unrechtsebene (»man *kann*«). Sie beschreibt gerade die *allgemeinen* Anforderungen, die gegenüber jedermann aufgestellt werden. Mit Strafgesetzen Anforderungen aufzustellen, die nicht grundsätzlich jedermann erfüllen kann, verstieße nämlich bereits gegen den *Ultima-ratio*-Grundsatz.[87] Das Schuldprinzip zwingt dazu, die abstrakte Ebene der normativen Ansprüche zu verlassen und sich auf der Ebene des Tatsächlichen mit der konkreten Person zu befassen.

Dem daraus folgenden Begründungszwang und der nicht selten daraus folgenden Begründungsnot darf man sich in einer Rechtsordnung, die den konkreten, einzelnen Menschen in ihren Mittelpunkt stellt, in einer existenziellen Frage auch nicht mit dem Verweis auf einen angeblichen Pragmatismus entziehen, der tatsächlich nur eine halbierte Wirklichkeit, nämlich deren normative Seite, zur Kenntnis nimmt und damit im Grunde alles andere als pragmatisch ist.

Es ist nicht das Anliegen der grundlegenden Verfassungswerte von Menschenwürde, der Freiheit des Menschen, der rechtlichen Gleichheit oder der Gerechtigkeit, empirische Realität zu beschreiben. Sie formulieren vielmehr einen ethischen Anspruch, an dem die gesellschaftlichen Verhältnisse zu messen und nach denen diese mitzugestalten sind. Die Menschenwürdegarantie schützt den Einzelnen gegen staatliche Eingriffe. Eine Ableitung aber, bei der das Ideal der autonomen Persönlichkeit explizit der Unterstellung schuldhaften Handelns dient, raubt der Garantie nicht nur die Schutzfunktion, sie macht darüber hinaus die Menschenwürdegarantie zur Eingriffsermächtigung und wendet sie *gegen* den Einzelnen.

87 Wenn das Bundesverfassungsgericht also fordert, dass die *angedrohte* Strafe in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Maß der Schuld des Täters zu stehen hat und dass die *verhängte* Strafe die Schuld des Täters nicht übersteigen darf (BVerfGE 45, 187, 260; Hervorhebungen: rmc), so scheint hinsichtlich der abstrakten Strafdrohung, zu der ein konkreter Täter noch gar nicht existiert, die Zuordnung zum Schuldprinzip aus dem dargelegten Grund dogmatisch verfehlt. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den gesetzlichen Strafrahmen ergeben sich vielmehr aus dem *Ultima-ratio*-Prinzip, welches hier die Verhältnismäßigkeit zwischen der Strafdrohung und dem abstrakten Unrecht der Verletzung einzelner Rechtsgüter verlangt.

Es ist richtig, dass das Bekenntnis zu einem Menschenbild, das den Menschen auf freie, sittliche — das heißt *wertgebundene* — Selbstbestimmung angelegt begreift, eine normative Entscheidung ist. Als rechtliche Fiktion — LENCKNER hat da vollkommen Recht — ist sie von der Frage des tatsächlichen Bestehens oder Nichtbestehens von Autonomie weitgehend unabhängig, und innerhalb ihres normativen Anspruchs ist die »Vermutung« der Fähigkeit zur Autonomie unwiderleglich. Allerdings geht auch das Menschenbild des Grundgesetzes davon aus, dass Menschen sich entwickeln müssen, dass sie nicht als autonome Wesen geboren werden, sondern der Erziehung bedürfen. Und wie Art. 6 Abs. 2 GG auch zeigt, unterstellt das Grundgesetz nicht, dass Erziehung immer und notwendig gelingt. Aus der Menschenwürdegarantie — in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip — können wir damit den Anspruch *gegen die Gemeinschaft*, nicht aber gegen den Einzelnen erheben, Bedingungen zu fördern und zu schaffen, in denen sich gemeinschaftsgebundene und gemeinschaftsbezogene Individuen entwickeln können. In diesem Sinne sind — man muss da KARGL einmal mehr zustimmen — die Kategorien der Verantwortlichkeit und personalen Freiheit »Fahrplan und Ziel einer politischen Sozialisation« (1982, 388).

Ob es eine »ontologische« Willensfreiheit gibt oder ob — in den Worten von KRAUß — »[s]ub specie aeternitatis [...] die menschliche Disposition zu freiheitlicher Selbsteinschätzung möglicherweise eine groteske Fehlentwicklung der Natur« ist (1993, 461), ist nicht die entscheidende Frage. Die normative Festlegung auf die Freiheit des Menschen ist — das lehrt die wissenssoziologische Perspektive — auch von einer empirischen Wirklichkeit nicht abgehoben. Allerdings können Freiheit und Unfreiheit — und das ist entscheidend — nicht als die beiden Seiten einer einzigen binären Kategorie begriffen werden. Vielmehr sind sie als die theoretischen Pole einer praktischen — im Einzelfall größeren oder kleineren — Vielfalt von Entscheidungsspielräumen innerhalb sozialer Situationen aufzufassen. Dies muss jede Deutung des Schuldprinzips beachten, wenn sie die *Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln*, dogmatisch und forensisch rekonstruiert.

Wenn wir also im Einklang mit dem Menschenbild des Grundgesetzes und der alltagsweltlichen Erfahrung Freiheitsspielräume im Handeln des Einzelnen anerkennen, dann sollten wir auch am »Andershandelnkönnen« als dem »inneren Grund des Schuldvorwurfs« festhalten. Die Erkenntnis, dass diese Freiheitsspielräume nach Artung und Umfang nicht unabhängig von der gesellschaftlichen Verortung und Sozialisation des Einzelnen bestehen, verlangt allerdings eine differenzierte Betrach-

tung des Einzelfalls und grundsätzlich Zurückhaltung bei der Zuschreibung von Andershandelnkönnen.

3. Die Strafbegründungsschuld

a) Zur Unterscheidung zwischen Strafbegründungs- und Strafzumessungsschuld

Traditionell wird in der strafrechtlichen Systemkategorie der Schuld zwischen der *Strafbegründungs*schuld und der *Strafzumessungs*schuld unterschieden. Dass der Schuldgrundsatz es aus *verfassungsrechtlichen* Gründen erfordert, die Prüfung der Schuld auf zwei Stufen zu vollziehen, erscheint allerdings zweifelhaft. Die materiellen Voraussetzungen, die das Schuldprinzip an die Zurechnung eines Verhaltens zu einem Täter aufstellt, dürften sich darin erschöpfen, dass die Zuschreibung von Verantwortlichkeit als Voraussetzung für die Unterwerfung unter eine Sanktion das individuelle Bestandenhaben einer rechtmäßigen Handlungsalternative voraussetzt. Prinzipiell könnte diesem Erfordernis auch allein auf der Ebene der Strafzumessung Rechnung getragen werden. Es wäre durchaus vorstellbar, der Möglichkeit einer »Schuldreduzierung auf Null« durch eine »Strafmilderung auf Null« zu entsprechen. Von Verfassungs wegen wäre es daher nicht zu beanstanden, die »Schuldfrage« auf eine »Tatfrage« zu reduzieren, solange das Vorliegen von Schuld vor Verhängung einer Sanktion dann bei der »Straffrage«, untersucht wird.

Die entscheidende Frage ist daher nicht, ob ein Verzicht auf die Kategorie der Strafbegründungsschuld verfassungsrechtlich zulässig, sondern ob ein solcher Verzicht sinnvoll wäre. Das allerdings ist im herkömmlichen Straftatsystem zu verneinen, weil die Unterscheidung zwischen Schuldausschluss und Schuldminderung im geltenden einfachgesetzlichen Recht angelegt ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 StGB ist die Schuld *ausgeschlossen*, ähnlich im Fall des entschuldigenden Notstands nach § 35 Abs. 1 Satz 1 StGB oder des unvermeidbaren Verbotsirrtums nach § 17 Satz 1 StGB und weiter im Fall der fehlenden Verantwortungsreife von Jugendlichen nach § 3 JGG oder bei tatbestandsmäßigen Handlungen von Kindern nach § 19 StGB. Diese Probleme sind im herrschenden System als Bestandteil der *Schuldfrage* zu erörtern. Teil der *Straffrage* dagegen sind die Probleme von Schuldminderungen, wie sie sich etwa im Bereich eingeschränkter Einsichts- und Steuerungsfähigkeit auf Grund pathologischer Störungen im Sinne des

§ 21 StGB oder des vermeidbaren Verbotsirrtums nach § 17 Satz 2 StGB stellen.

b) Zur Antinomie zwischen Schuldprinzip und Strafzwecken

KAUFMANN hat die strenge Unterscheidung zwischen der sozialen Zweckmäßigkeit von Strafe unter den Gesichtspunkten von Prävention und Rechtsgüterschutz einerseits sowie der rechtsstaatlichen Begrenzung der Strafe unter den Gesichtspunkten von Tat und Schuld andererseits angemahnt. ROXIN hat das Erfordernis der Schuld — er spricht von »Verantwortlichkeit« — im Interesse der Strafrechtsbegrenzung noch bejaht, eine Abgrenzung zwischen Unrecht und Schuld allerdings unter teleologisch-kriminalpolitischen Gesichtspunkten vornehmen wollen. HASSEMER schließlich neigt dazu, das Erfordernis einer sozial sinnvollen und gerechten Begrenzung des strafrechtlichen Zugriffs in das präventive Anliegen des Rechtsgüterschutzes »einzubauen«.[88] ELLSCHEID/HASSEMER hatten vorgeschlagen, das Schuldprinzip als »Schuld in einem objektiven Sinn« aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu deuten.[89]

In letztere Richtung deuten auch die Argumente APPELs, wenn er zwar meint, dass das Schulderfordernis — namentlich die Möglichkeit tatsächlichen Andershandelnkönnens — unabdingbare Voraussetzung für die Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion sei (1998, 517 f.) und dass sich aus dem Schuldgrundsatz das Verbot von Schuldvermutungen ergäbe (a.a.O., 111), dann aber — ähnlich wie SCHÜTZ[90] — die Auffassung vertritt, dass »die (philosophische) Frage nach der tatsächlichen Freiheit oder Unfreiheit der Normunterworfenen ebenso wenig eine Rolle [spielt] wie das vom Bundesverfassungsgericht hochgehaltene Argument der Menschenwürde«, weil die Verfassung die grundsätzliche Fähigkeit unterstelle, sich den vorgegebenen Normen entsprechend zu verhalten (a.a.O., 522). Bei diesen Positionen ist indes nicht mehr erkennbar, welche praktischen Anforderungen der Schuldgrundsatz an die Rechtsanwendung überhaupt noch stellen soll. Gerade die Zuspitzung, welche die »Schuld in einem objektiven Sinn« bei APPEL und SCHÜTZ erfährt, führt

[88] Vgl. hierzu, auch wegen der Nachweise, die Darstellung oben im zweiten Kapitel, S. 49 ff.

[89] Vgl. oben im zweiten Kapitel S. 55

[90] Vgl. oben S. 246 f.

eindringlich vor Augen, wie leicht der Schuldgrundsatz zu einer inhaltslosen Worthülse werden kann. Ein »Schuld«-Strafrecht, das Schuld in einem objektiven Sinn versteht, ist *de facto* nur scheinbar Schuldstrafrecht, in Wahrheit vielmehr ein reines Maßregelrecht. Wäre der Schuldgrundsatz ein Tatbestand, dessen vorausgesetztes Merkmal immer erfüllt ist, wäre er ein überflüssiger Tatbestand. Dann aber hätte er mangels Regelung im Recht nichts verloren. Seine Fundierung in der Menschenwürdegarantie gebietet es aber, den *eigenständigen* Inhalt zu bewahren. Wenn verfassungsrechtlich zwingend »lediglich die Forderung nach einem ausreichenden rechtlichen Verantwortungszusammenhang zwischen (Verhaltens-) Normverletzung und dem für diese Normverletzung in Anspruch genommenen — nicht weniger, aber auch nicht mehr« (Appel 1998, 523) — sein soll, dann kommt in der Tat der Schuldgrundsatz mit den allgemeinen Anforderungen an jeden Grundrechtseingriff zur Deckung. Eine Parallele zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz soll aber — so referiert APPEL zustimmend die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts — nur hinsichtlich der Strafzumessungsschuld bestehen (a.a.O., 110). Dagegen wird vorliegend darauf insistiert, dass das tatsächliche Bestehen einer rechtmäßigen Handlungsalternative im konkreten Einzelfall unabdingbare Voraussetzung für das Schuldurteil ist, die weder durch eine Konstruktion nach der Art »jeder kann« überwunden, noch durch eine Abwägung unter Strafzweckgesichtspunkten relativiert werden darf.

Die »Zuständigkeit« des Täters für den Normbruch im Konzept der positiven Generalprävention, wie JAKOBS es entworfen hat, ist an die »Norm als institutionalisierte Verhaltenserwartung« gebunden (1995, 859), was einer »Schuld in einem objektiven Sinn« auf den ersten Blick verwandt scheint. »Rechtlich garantierte Erwartungen werden nicht durch ein individuelles, sondern durch ein objektives Fehlverhalten enttäuscht« (a.a.O., 861). Die Schuld behält aber in diesem Konzept eine Zurechnungsfunktion insofern, als es unter Schuld die Summe der Bedingungen versteht, unter denen es der Gesellschaft nicht möglich ist, ein abweichendes Verhalten ohne förmliche Reaktion zu verkraften (a.a.O., 851). Entscheidend ist danach dann allerdings weniger die Konstitution des Einzelnen, sondern die jeweilige Kultur der Zurechnung als historische Ausprägung eines Konsenses, wann man Verantwortung zuschreiben will (a.a.O., 845). In diesem Sinn sieht JAKOBS das Strafrecht als eine aussagekräftige Visitenkarte der Gesellschaft; umgekehrt lasse sich aus der Beobachtung der Gesellschaft auf das Strafrecht zurückschließen. »Ob beispielsweise die Höchststrafe für Hexerei, für das Erzählen von Führerwitzen oder für Mord verhängt wird, charakterisiert

beide, Strafrecht und Gesellschaft.« In dieser wechselseitigen Abhängigkeit könne »das Strafrecht bei der Gesellschaft die Berücksichtigung als unverfügbar geltender Maximen anmahnen«, solange dies mit den Bedingungen der evolutiven gesellschaftlichen Entwicklung, in der das Strafrecht mit der Anforderung der Bewältigung gesellschaftlicher Probleme konfrontiert ist, vereinbar sei (a.a.O., 846). In dieser Sichtweise ist allerdings jede Zuschreibung ohne Ansehen ihrer materiellen Kriterien nicht nur *möglich*, sondern darüber hinaus auch *richtig*. Darin liegt, worauf JAKOBS selbst hinweist, die »Anstößigkeit« dieses Konzepts (a.a.O., 845). Eine solche Konstruktion von Schuld, so meint JAKOBS nun, könne zwar unfreie Gesellschaften stabilisieren, sie sei aber gleichwohl auch für freie Gesellschaften unverzichtbar. Das Strafrecht frage nur nach dem *Schutz* von Normen, nicht nach deren *Qualität*. Letzteres sei eine politische, keine strafrechtswissenschaftliche Frage (a.a.O., 854 f.). Die Position, dass das Strafrecht nur nach dem Schutz, nicht aber nach der Qualität von Normen zu fragen habe, ist für das vorliegende Konzept oben verworfen worden.

JAKOBS' Zurechnungskonzept, wie er es in seinem Ansatz der positiven Generalprävention formuliert, scheint eine recht präzise *Beschreibung* von strafrechtlicher Zurechnung als eines Aspekts des Vergesellschaftungsprozesses zu sein. Es bereitet keine Schwierigkeiten, die Argumente innerhalb des im dritten Kapitel vorgestellten wissenssoziologischen Bezugsrahmens und der Deutung von Entstehung und Entwicklung gesellschaftlicher Institutionen nachzuvollziehen.[91] Es bestehen aber durchgreifende Bedenken, diese Beschreibung zum *rechtsdogmatischen Konzept* zu erheben. Nach einer Analyse von »Funktionszusammenhängen« der Zuschreibung muss die dogmatische Leistung der Strafrechtswissenschaft darin bestehen, die nach der verfassungsmäßigen Ordnung »unverfügbaren Maximen« herauszuarbeiten, selbst wenn diese

[91] Das Konzept JAKOBS' wird gelegentlich mit der Systemtheorie LUHMANNs in Verbindung gebracht (vgl. Schumann/Berlitz u.a. 1987, 15 f.). JAKOBS selbst sieht im systemtheoretischen Ansatz unter dem von LUHMANN geprägten Paradigma der *Autopoiesis* ausdrücklich einen Theorieansatz mit hohem Erklärungswert, stellt aber gleichzeitig klar, dass seine eigenen Ausführungen ihm »keineswegs konsequent, ja nicht einmal in allen Hauptsachen folgen« (Jakobs 1995, 843). Die Interpretationen, die JAKOBS entfaltet, beruhen nach wie vor auf einer Wahrnehmung von Menschen als Individuen und stehen danach handlungstheoretischen Ansätzen definitiv näher als einer »autopoietischen« Systemtheorie, die nach Systemen fragt, in denen Menschen nur mit einem Teil ihrer selbst »inkludiert«, mithin nicht *Individuen*, sondern *Dividuen* sind (vgl. Nassehi 1997, 128). Wenn die Systemtheorie nicht nach dem Ganzen und seinen Teilen, sondern nach Systemen und ihrer Umwelt fragt (Luhmann 1987, 22), handelt es sich nicht um Synonyme für dieselben Kategorien, sondern um eine quer zur traditionellen Differenzierung verlaufende Unterscheidung.

in erkenntnistheoretischer Perspektive keine zeitlose Gültigkeit beanspruchen können. Diese Leistung aber steht fernab von beschreibender Neutralität. Die Dogmatik versagt, wenn die von ihr erarbeiteten Grundsätze es ermöglichen, jedes Rechtssystem, einschließlich eines »Un-Rechts-Systems«, hinzunehmen und zu billigen. Die Forderung DE FIGUEIREDO DIAS', dass die Menschenwürde als Orientierung für die Bestimmung des materiellen Schuldbegriffs und als Maßstab der Zurückweisung mit ihr unverträglicher Definitionen dienen muss (1983, 225 f.), sei hier nachdrücklich unterstrichen. Es kommt darauf an, sich einer Wertindifferenz zu verweigern und die inhaltliche Reflexion von Werten einzufordern.

»Wer dem Kaiser nicht gibt, was des Kaisers ist, zerstört eine Bedingung, die notwendig ist, um schon auf Erden Gott dienen zu können; alles andere ist Schwärmerei.«[92] (Jakobs 1995, 851) Man mag hinzufügen, dass — nicht zuletzt nach historischer Erfahrung — Kaiser auch schon mal gestürzt werden, und zwar in eben dem kommunikativen Prozess, in dem — worauf JAKOBS hinweist (a.a.O., 851) — freie Subjekte entstehen. Gesellschaftliche Institutionen sind keine ontologischen Entitäten, sondern Menschenwerk. Die prinzipielle Möglichkeit der Einflussnahme zwingt zur Anerkennung der Verantwortung und Verpflichtung, die wir uns in der Verfassung unseres Gemeinwesens auferlegt haben, nämlich »die Sozialordnung zu gestalten« (Dürig, in: Maunz/Dürig u.a. 2001, Art. 1 Rn. 52). Bestandteil dieser Aufgabe ist zum einen die Erarbeitung von Zurechnungskriterien durch die Strafrechtswissenschaft, die im Einklang mit dem Bekenntnis der Verfassung zur Unantastbarkeit der Menschenwürde steht. Zum anderen gehört hierher die Definition der Strafzwecke, die ihrerseits nicht ohne ein bestimmtes Menschenbild begründet werden können.

Jede präventive Motivation strafrechtlicher Eingriffe — sei es unter den Gesichtspunkten der Spezialprävention, der positiven oder der negativen Generalprävention, zumal unter dem Gebot der »Effizienz der Strafrechtspflege« — ist gegenüber dem Erfordernis des Schuldprinzips, den konkreten Einzelnen zum Maß seiner Verantwortlichkeit zu nehmen, wesensmäßig grundverschieden. Wo keine Schuld festgestellt werden kann, rechtfertigen Präventionsanliegen keine Strafe, sondern nur

[92] Angelehnt an Matthäus Kap. 22 Vers 21 — vgl. hierzu in der christlichen Lehre auch insbesondere Römer Kap. 13 sowie hinsichtlich der Ambivalenz zwischen der (weltlichen) Gehorsamspflicht und den absoluten Maximen glaubensgeleiteten Handelns Apostelgeschichte Kap. 5 Vers 29: »Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.«

unter strengen Voraussetzungen Maßregeln. Der Schuldgrundsatz verkörpert das Abwehrinteresse des Einzelnen, während die präventiven Zielsetzungen für das Eingriffsinteresse der Gemeinschaft stehen. Eine Harmonisierung dieser gegenläufigen Prinzipien in einem »präventiven Schuldbegriff« macht nicht nur das von Verfassungs wegen absolute Schulderfordernis praktisch der Abwägung zugänglich, es verschiebt darüber hinaus notwendig diese Abwägung weg vom konkreten Einzelfall ins Abstrakte. Man muss KUNZ zustimmen, wenn er meint, der von Präventionskonzepten propagierte zweckrationale Umgang mit Strafe laufe Gefahr, allein die Minimierung gesellschaftlicher Reibungsverluste zu verfolgen, wodurch der Einzelne zum potenziellen Störfaktor sozialer Abläufe verkümmern könne (1986, 823). Neben der Rationalitätsgewähr müsse die Richtigkeitsgewähr im Blick behalten werden (a.a.O., 824). Geht der Schuldgrundsatz in den präventiven Zwecksetzungen auf, so kann er ihrer Verwirklichung keinen Widerstand mehr entgegensetzen (a.a.O., 825).

c) Individuelle Zurechnung und Generalisierung

Nach dem Gesagten soll also am Erfordernis des »Andershandelnkönnens« als materieller Schuldvoraussetzung festgehalten werden. In dem hier vorgeschlagenen Konzept — in Übereinstimmung mit den »ontologischen« Konzepten von Willensfreiheit — erlaubt das Schuldprinzip die Zuschreibung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur, wenn demjenigen, der der Verwirklichung eines Unrechtstatbestands überführt ist, eine rechtmäßige Verhaltensalternative offen stand.

Wenn für HERZOG der Schuldspruch voraussetzt, »dass sich die betroffene Person selbst herausgesetzt hat, indem ihre Perspektive auf die gemeinsame Welt in einem formalisierten Verfahren des Verstehens sich als in kritischer Auseinandersetzung unaustauschbar erwiesen hat« (1987, 135), »dass sich die betroffene Person so weit von den konstitutiven Annahmen gemeinsamer Welt entfernt hat, dass es der Rekonstruktion unter einem allgemein-kongruenten Relevanzsystem der Idealisierung austauschbarer Standpunkte nicht mehr gelingen kann, Bedingungen anzugeben, unter denen der Standpunkt dieser Person in der gemeinsamen Welt austauschbar wäre« (a.a.O., 134), so ist dem insoweit zuzustimmen, als das »Sich-selbst-Heraussetzen« genau das Bestehen einer Handlungsalternative im Sinne des (rechtmäßigen) Andershandelnkönnens erfordert. Allerdings muss für die Bejahung von Schuld ge-

rade festgestellt werden, dass in den entscheidenden Bereichen eine *Kongruenz* der Annahmen gemeinsamer Welt *besteht* und dass der Täter sich über das danach an sich für richtig Erkannte rücksichtslos hinweggesetzt hat. Nur wenn mit dem Täter eine Verständigung über die Grundannahmen sozialen Handelns erzielt werden kann, kann von seiner (potenziellen) Fähigkeit zur Unrechtseinsicht ausgegangen werden. Nur in diesem Fall hat sich die Person »selbst herausgesetzt«.

Auf die Probleme forensischer Feststellung von »Andershandelnkönnen« ist vielfach hingewiesen worden (vgl. oben S. 61 ff.). Es sei auch mit Hilfe wissenschaftlichen Sachverstands nicht möglich, mit empirischen Mitteln die Fähigkeit eines konkreten Täters nachzuweisen, im Tatzeitpunkt anders als geschehen zu handeln. Der Ausweg ist in einer Abstraktion vom konkreten Einzelnen und seinem »Andershandelnkönnen« gesehen worden, sei es in Gestalt eines »konkreten Menschentypus«, dem der Täter entspricht, sei es in Gestalt eines »Durchschnittsmenschen« als eines aus dem Erfahrungswissen gebildeten Konstrukts und eines »durchschnittlichen Andershandelnkönnens«. Der Vergleich des Täters mit einer fiktiven Maßstabsfigur aber, darauf hat LACKNER hingewiesen, verlässt den Boden einer individuellen, an die persönliche Verantwortlichkeit des Subjekts gebundenen Wertung (1985, 251). So meint auch JAKOBS, dass mit dem Schuldmaßstab nicht ein Subjekt, sondern eine »Person« gemessen werde, »und zwar die denkbar allgemeinste Person, deren Rolle es ist, das Recht zu respektieren.« (1995, 866) Der Maßstab eines »Durchschnittsmenschen« aber deckt sich mit den »allgemeinen Anforderungen, die die Rechtsordnung gegenüber jedermann aufstellt«. Er bewegt sich nach dem oben Gesagten auf der Ebene des Unrechts und ist für die Erfassung von Schuld zurückzuweisen. Der andere generalisierende Maßstab des »*konkreten* Menschentypus, dem der Täter entspricht« verdoppelt noch die Schwierigkeiten, indem er erfordert, erstens die Zugehörigkeit des Täters zu einem solchen »Typus« und dann zweitens die Handlungsmöglichkeiten dieses »Typus« festzustellen.

DE FIGUEIREDO DIAS hatte — ausgehend von der Prämisse, dass die Voraussetzung von »Andershandelnkönnen« für die Tatsituation nicht praktikabel sei — vorgeschlagen, eine Generalisierung dadurch zu vermeiden, dass die Betrachtung von der einzelnen Handlung auf die Lebensgestaltung verschoben wird. Als sozialisierter Mensch lege der Einzelne durch eine Kette von Entscheidungen sein Wesen fest. Ein Täter müsse daher einstehen für seine Persönlichkeit, in der die Begehung eines Unrechtstatbestands ihren Grund hat. Ihm wird danach vorgehalten, dass er seine eigene Freiheit, sozusagen seine grundsätzliche Möglichkeit zum »Andershandelnkönnen«, nicht gefördert und entwickelt hat

(1983, 239 ff.; vgl. oben S. 66 f.). Dass nun ausgerechnet die »Kette von Entscheidungen«, bzw. die »Kette von Fehlentscheidungen« sich im komplexen Vorgang der Sozialisation als Ausfluss freier Entscheidungen rekonstruieren lässt, kann bereits auf einer theoretischen Ebene wenig Plausibilität für sich in Anspruch nehmen. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, welchen Nutzen es in der Kategorie der Schuld bringen soll, beim Täter eine »Abweichung im Vergleich mit der von der Strafrechtsordnung vorausgesetzten Persönlichkeit« (a.a.O., 243) im Sinne eines mit normaler geistiger Widerstandskraft ausgestatteten Menschen (a.a.O., 251) festzustellen. Vielmehr ist es gerade das Fehlen normaler geistiger Widerstandskraft, das im Sinne des § 20 StGB — also nach positivem Recht — zum Schuldausschluss führt.

ROXIN geht davon aus, dass durchaus festgestellt werden kann, ob ein Täter im Sinne einer »Motivierbarkeit durch Normen« in der konkreten Situation noch generell zur Steuerung fähig war, ob ihm »Entscheidungsmöglichkeiten zu normorientiertem Verhalten« psychisch noch zugänglich waren (1986, 369). Und tatsächlich dürfte jedenfalls die Feststellung der Voraussetzungen eines Schuldausschlusses nach § 20 StGB rein praktisch oft nicht schwerer fallen als die Feststellung anderer Tatsachen. Jedenfalls für die Feststellung von Schuldunfähigkeit nach dieser Vorschrift wird man diese Probleme als beherrschbar ansehen dürfen. Hier ist ein »Andershandelnkönnen« mit Hilfe medizinisch-psychiatrischen und psychologischen Sachverstands rekonstruierbar oder eben zu verneinen.[93]

Nun ist vielfach gefordert worden, die Frage eines Schuldausschlusses auf solche positiv normierten Fälle zu beschränken, bei denen auf einer somatischen oder psychischen Ebene im Sinne diagnostizierbar pathologischer Zustände auf Einbußen der Freiheit geschlossen werden könne

93 Dabei wird hier nicht übersehen, dass eine Abgrenzung zwischen »krank« und »gesund« — nicht zuletzt in Grenzbereichen — von entsprechenden *kulturellen* Definitionen von »normalem« Verhalten, »normaler« Wahrnehmung, »normalem« Denken usw. abhängen (vgl. Berger/Luckmann 1980, 189 f.). Darüber hinaus mahnen DÖRNER/PLOG für die psychiatrische Arbeit eine Sichtweise an, die den einzelnen Menschen nicht nosologisch als isolierten Träger einer Krankheit sieht. »Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben wir gelernt, einen anderen Aspekt psychischer Erkrankung zu sehen: dass ein Mensch, der krank, abweichend, irre, verrückt ist, in Beziehung zu anderen, zu sich selbst, zu seinem Körper, den Anforderungen am Arbeitsplatz, zu seinen Gefühlen verfehlt handelt. Bei der Berücksichtigung der Beziehung ist es nicht mehr möglich, von einzelnen Krankheitsträgern auszugehen und nur diesen wahrzunehmen, vielmehr sind auch die anderen Teile des Geflechtes mitzusehen.« (1990, 34)

(vgl. Tiemeyer 1988, 545). Hierher gehört auch der von P.-A. ALBRECHT angeregte »pragmatisch-empirische Schuldbegriff«.[94]

Es ist aber zu bedenken, dass es schon das positive Recht etwa in den Fällen des Verbotsirrtums und seiner Vermeidbarkeit gebietet, sich über medizinisch-psychiatrische Sachverhalte hinaus an den konkreten Verhältnissen des einzelnen Täters zu orientieren. Auch diese Anforderung hat sich nicht als praktisch unerfüllbar erwiesen, auch wenn eine Feststellung von »Andershandelnkönnen« außerhalb pathologischer Sachverhalte, jenseits somatischer oder psychiatrischer Bilder, also im Bereich sozialer Einsichtsfähigkeit und Handlungskompetenz, schwerer fällt. Die Rechtspraxis allerdings — man mag dies vor dem Hintergrund der vielfach geäußerten Bedenken gegen eine Feststellbarkeit von »Andershandelnkönnen« etwas zynisch anmerken — sieht sich erfahrungsgemäß durchaus in der Lage, die Existenz von konkreten Handlungsalternativen für den Einzelnen klar und eindeutig zu bejahen — und zwar mit allen moralischen Implikationen. Gerade im Urteil über die »Charaktermängel« des Angeklagten liegt zumeist die Feststellung (im Sinne richterlicher Überzeugungsbildung), dass der konkrete Angeklagte tatsächlich anders handeln konnte.

Die Anforderungen, die der Schuldgrundsatz aufstellt, verbleiben als Anforderungen *normativ*. In der Abwehrfunktion, den dieser normative Schuldbegriff erfüllen soll, verbleibt er *funktional*. Dass der Schuldgrundsatz nun allerdings erfordert, dass die von ihm aufgestellten Voraussetzungen von Schuld *im Tatsächlichen* festgestellt werden müssen, macht das Schuldkonzept noch nicht zu einem »psychologisierenden Schuldbegriff«. Die Rekonstruktion von Schuld in der Hauptverhandlungssituation bleibt — kein noch so dezidiert funktionales Schuldkonzept ändert daran etwas — in den Sinnkonstruktionen *aller* Beteiligten, in den Feststellungen und Unterstellungen zur Person, zum besseren oder schlechteren Charakter des Angeklagten immer mit einem »sittlichen Vorwurf« verbunden. Ein solcher Vorwurf erscheint bei der Verurteilung ganz einfach nicht vermeidbar, und im vorliegend vorgeschlagenen Konzept braucht er es auch nicht zu sein. Wenn man, wie etwa HASSEMER und ROXIN,[95] davon ausgeht, dass der strafrechtliche Vorwurf in seiner Abstraktion kein gewöhnlicher lebensweltlicher Vorwurf sei, so erscheint dies wiederum als Problem einer halbierten Wahrnehmung, die

94 Vgl. oben S. 69 f.
95 Vgl. oben S. 71

zwischen normativen und tatsächlichen Gegebenheiten, zwischen Tatsachen und Wertungen nicht unterscheidet.

Ein Erfassen der sozialen und biografischen Besonderheiten des Täters ist nicht eine im Strafprozess von vornherein unmöglich zu erbringende Leistung. Es geht um *sinnhaftes Verstehen* der Motivationszusammenhänge beim Täter bezogen auf die konkrete Tat. Ein solches Verstehen ist prinzipiell möglich, allerdings sind die Verstehensmöglichkeiten dadurch begrenzt, dass die Welt des Täters und die Welt der übrigen Verfahrensbeteiligten oft nach anderen Logiken konstruiert sind und dass die Beteiligten »unterschiedliche Sprachen« sprechen (vgl. Nedelmann 1997, 79).[96] Dieses Verstehen fordert das vorübergehende Dispensieren der eigenen Wertvorstellungen und ein Sicheinlassen auf einen möglicherweise grundverschiedenen »Entwurf« beim Täter — ein Sicheinlassen, das sich auf der Ebene der *Feststellung von Tatsachen* bewegt und die *Würdigung* nicht schon in der Feststellung vorwegnehmen darf. Auf der Ebene der Einsichtsfähigkeit geht es um die Feststellung, in welchem Umfang der Täter an welchen Teilen des *gesellschaftlichen Wissensvorrats* teilhat und in welchem Umfang *dieses Wissen* des Täters ein »Andershandelnkönnen« in einer Situation wie der Tatsituation gefordert hätte. Auf der Ebene der Steuerungsfähigkeit geht es um das Verstehen der persönlichen Konstitution des Täters, um die Frage der »geistigen Widerstandskraft«, wobei die Abweichung vom »Normalen« gerade nicht zur Bejahung, sondern zur Verneinung von Schuld führen muss.

Bei sinnhaftem Verstehen geht es nun gerade nicht darum, dass der Richter »den Täter stellvertretend ›in der inneren Verbundenheit, als ob er es selbst wäre‹, richtet«, wie KAUFMANN das gefordert hat (1967, 559), oder um die Verstehbarkeit der Persönlichkeit des Täters für den Richter, die Möglichkeit objektiver Sinnverbundenheit, die nach DE FIGUEIREDO DIAS Voraussetzung des Schuldurteils ist (1983, 250). In diesen Denkmodellen ist problematischer Aspekt nicht mehr nur die Persönlichkeit des Täters, sondern darüber hinaus die Persönlichkeit des Richters. Man muss von der Möglichkeit ausgehen, dass die Wahrnehmungswelt des Täters von der eigenen grundverschieden sein kann — und vielfach wird sie das auch tatsächlich sein. Dass es für eine Überwindung oder jedenfalls Verringerung der Grenzen des Verstehens den professionellen Verfahrensbeteiligten vielfach an Wissen und nicht zuletzt auch an Bereitschaft mangeln mag, ist dabei nun kein Problem des

[96] Vgl. zum »sinnhaften Verstehen« auch oben S. 219 f. sowie ECKERT/REIS/WETZSTEIN 2000, 25

Schuldgrundsatzes. Die eigene Wahrnehmungswelt verdient es, gelegentlich hinterfragt zu werden. C. SAUER sieht die Interaktionen im Gerichtssaal, die ihre eigene »lokale Unübersichtlichkeit« erzeugten, eingebettet in die »großen« Perspektiven hinsichtlich Kriminalität und Strafe. Diese erzeugten als globale Phänomene eine Kohärenz und Übersichtlichkeit, die sich der lokalen Unübersichtlichkeit überstülpen kann. »Dies soll ›mythische‹ Relevanz genannt werden, weil uralte Prinzipien und Ordnungen heraufbeschworen werden, die nicht in Frage gestellt werden können.« (1997, 278 und 261) Bei diesem Überstülpen geht es nicht um die Beurteilung eines besonderen Falles, sondern um die Bestätigung des allgemein Bekannten.

Nach den im dritten Kapitel referierten Befunden wird man davon ausgehen müssen, dass in vielen Einzelfällen eine (forensische) Bejahung von Schuld nicht mehr so problemlos erfolgen kann, wie dies praktisch oft geschieht. In dem Maß, in dem Sozialisation in der Vermittlung von Werten der gegenseitigen Anerkennung und der Vermittlung von Techniken des Umgangs mit Aggression und Gewalt weniger erfolgreich gewesen ist, ist auch die reale Möglichkeit zum rechtmäßigen Verhalten in der Tatsituation und damit das Schuldmaß eingeschränkt. Diese Frage wird sich bei solchen Tätern, die als »psychiatrisch gesund« anzusehen sind, allerdings meist nicht innerhalb der binären Prüfungsstufe der Strafbegründungsschuld stellen — in ihrer polaren Natur, so ist bereits angedeutet worden, liegt der Nutzen der Kategorie der Strafbegründungsschuld eher in ihrer analytischen Eignung für eine theoretische Annäherung an die Probleme der individuellen Zurechnung.

Wenn also GRIFFEL etwa sich dafür ausgesprochen hat, eine Willensfreiheit grundsätzlich als tatsächlich gegeben zu unterstellen, soweit nicht besondere Umstände vorliegen (1986, 42), und wenn H. J. HIRSCH lediglich anmahnt, dass der Richter verpflichtet bleibe, auf Anzeichen für das Vorliegen von Schuldausschlussgründen zu achten und gegebenenfalls dann eine nähere Prüfung nach Maßgabe des *In-dubio*-Satzes vorzunehmen (1994, 750), kann ihnen hier für die Frage der Strafbegründungsschuld zugestimmt werden.

d) Schuldprinzip und Verantwortungsreife im Jugendstrafrecht

Die Jugendstrafe ist Kriminalstrafe und Sanktionen nach dem Jugendgerichtsgesetz sind strafrechtliche Sanktionen. Die strafrechtliche Natur

dieser Sanktionen ist soweit ersichtlich nur für den Bereich der Erziehungsmaßregeln bestritten worden, die »geradezu für die angemessene Behandlung strafunmündiger, aber erziehungsmündiger Täter geschaffen« seien (Brunner/Dölling 1996, § 3 Rn. 1). Indes werden alle Rechtsfolgen nach dem Jugendgerichtsgesetz in einem strafrechtlich organisierten Verfahren als Reaktion auf eine Straftat verhängt. Die Vergleichbarkeit bzw. teilweise Identität der Erziehungsmaßregeln mit Maßnahmen, die auf Grund des Jugendhilferechts zwangsweise angeordnet werden könnten, nimmt den Erziehungsmaßregeln nicht die Qualität strafrechtlicher Sanktionen, weil es für die Zuordnung von Sanktionen zum Bereich des Strafrechts nur darauf ankommt, was für den Betroffenen prinzipiell auf dem Spiel steht, was an Maßnahmen möglich ist, ohne dass es auf die Wahrscheinlichkeit ankäme, dass tatsächlich eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird.[97] Und schließlich sind Erziehungsmaßregeln, wie OSTENDORF zutreffend hervorhebt, keine »Wohltaten«, sondern Interessenseinbuße, weil sie auch gegen den Willen des Angeklagten verhängt werden. Unabhängig von der verhängten Sanktion hat bereits das Verfahren Übelscharakter (2001, 151). Auch dem jugendlichen Angeklagten steht es nicht frei, ob er zur Hauptverhandlung erscheinen möchte. Sein Nichterscheinen hat die zwangsweise Vorführung oder die Untersuchungshaft nach § 230 Abs. 2 StPO zwingend auch dann zur Folge, wenn sich Jugendrichter und Staatsanwaltschaft schon im Vorfeld der Verhandlung darauf verständigt haben, dass wahrscheinlich eine Verfahrenseinstellung nach § 47 JGG erfolgen wird.[98]

Hat das Jugendstrafverfahren demnach strafenden Charakter, so ist mit BEULKE darauf zu bestehen, dass »erzieherische Belange« bei Tatnachweis und bei der Klärung der Schuldfrage fehl am Platz sind. Die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie alle anderen rechtsstaatlichen Grundsätze des Strafverfahrens — also auch der Schuldgrundsatz — gelten uneingeschränkt auch im Jugendstrafverfahren, und die Aufgabe der Strafverteidigung besteht insoweit in der Abwehr des drohenden Strafübels (1987, 640 f.).

Die Strafbegründungsschuld genießt im Jugendstrafrecht mit dem Erfordernis der positiven Feststellung von Verantwortungsreife in § 3

97 EGMR, Urteil v. 08.06.1976, Rechtssache Engel und andere gegen die Niederlande, Ziff. 82 ff. (vgl. oben Fn. 51, S. 78 f.); vgl. auch APPEL 1998, 275

98 Kommt es zum Erlass eines Haftbefehls, dürfte selbst dann im Regelfall Jugendarrest (von dessen Vollstreckung dann gemäß § 52 JGG abgesehen werden dürfte) zu erwarten sein, wenn sich die Beteiligten im Grunde darüber einig sind, dass eine Einstellung oder die Verhängung einer Erziehungsmaßregel angemessen gewesen wäre.

Satz 1 JGG eine durch den Gesetzgeber ausdrücklich herausgehobene Stellung. Die Reife zu Einsichts- und Steuerungsfähigkeit muss im Hinblick auf das *konkrete* Verhalten gegeben sein (Eisenberg 2000, § 3 Rn. 16), so dass *de lege lata* die Strafbegründungsschuld als strafrechtliche Systemkategorie auch hier unverzichtbar ist.

Im Jugendstrafrecht wird »Elementen der Determiniertheit«, wie EISENBERG feststellt, eher Rechnung getragen als im allgemeinen Strafrecht (1997, 1137). Dahinter steht die ausgeprägtere Bereitschaft, die Mitbestimmung strafrechtlich relevanten Handelns durch soziale Einflüsse, Einflüsse der Eltern, der Gleichaltrigen, der Umwelt insgesamt, anzuerkennen (2000, Einl. Rn. 5). Darauf, dass solche Zusammenhänge nicht einfach zu durchschauen und selten mit Alltagstheorien hinreichend zu erklären sind, hat EISENBERG hingewiesen (a.a.O.). Ein Teil des Problems liegt dabei in der Betrachtung der Straftat im (Jugend-) Strafrecht und (Jugend-) Strafverfahrensrecht nicht als ein komplexes personales und soziales Geschehen, sondern in ihrer bewussten Darstellung als ein gegenüber seiner Komplexität reduziertes Ereignis, dargestellt unter partiellem Verzicht auf die Realität (a.a.O., § 1 Rn. 26). Ein individualisierendes Schuldprinzip übergeht aber die Bindung individuellen Verhaltens an Gruppen und Organisationsnormen, was angesichts des Umstands, dass Jugendkriminalität überwiegend in der Gruppe, das heißt von mindestens zwei Personen gemeinschaftlich begangen wird (a.a.O., § 1 Rn. 25), zu besonders wirklichkeitsfremden Zuschreibungen führt.

Im Sinne einer wirklichkeitsnäheren Erfassung von Sachverhalten fordert P.-A. ALBRECHT bereits von den normativen Typisierungen her ein eigenständiges begriffliches Instrumentarium, das auch eine jugendspezifisch zu interpretierenden Systemkategorie Schuld umfassen müsse (1993, 93). Wie ein solches begriffliches Instrumentarium aussehen könnte und inwiefern es sich konkret von den Kategorien des allgemeinen Strafrechts zu unterscheiden hätte, hat P.-A. ALBRECHT offen gelassen. Die Ursache der unbefriedigenden Ergebnisse, zu denen die isolierende Betrachtung des Strafrechts führt, ist allerdings — nach dem hier vorgeschlagenen Konzept von Schuld — weniger in Unzulänglichkeiten des normativen Instrumentariums des Strafrechts zu suchen. Die entscheidenden Probleme liegen vielmehr auch hier im Tatsächlichen, also nicht in den normativen Bedingungen der Systemkategorie Schuld, sondern in der forensischen Rekonstruktion der tatsächlichen Umstände, die in der Subsumtion unter die normativen Merkmale das Schuldurteil ergeben. Ein Unterschied zwischen dem Jugendstrafrecht und dem allgemeinen Strafrecht ist in dieser Beziehung nicht zu erkennen.

In rechtsdogmatischer Hinsicht weist die Systemkategorie Schuld im Jugendstrafrecht demnach Besonderheiten nur insoweit auf, als die Strafbegründungsschuld hier ausdrücklich der positiven Feststellung bedarf. Darin liegt die »gesetzliche Vermutung«, dass mindestens bei Jugendlichen auch jenseits medizinisch- und psychiatrisch-pathologischer Zustände ein Schuldausschluss auf Grund fehlender Einsichts- und Steuerungsfähigkeit mehr als nur in seltenen Einzelfällen möglich ist. Angesichts der Festlegung des Gesetzes auf die Schuldunfähigkeit von Kindern (§ 19 StGB) ist dies auch konsequent.

Dass nun eine in Jahren festgelegte Strafmündigkeitsgrenze, wie BERCKHAUER/STEINHILPER meinen, pseudoexakt und nur scheinwissenschaftlich begründbar sei (1981, 265), wäre nur dann richtig, wenn die Strafmündigkeitsgrenze an tatsächliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit anknüpfte. Dagegen ist die Regelung des § 19 StGB aber eine rein normative Festlegung. Daran änderte sich auch dann nichts, wenn diese Grenze nicht bei 14 Jahren, sondern irgendwo niedriger oder höher läge.

Hintergrund dieser Festlegung — insoweit muss man BERCKHAUER/STEINHILPER zustimmen — sind die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten (a.a.O.), eine soziokulturelle Konvention (Eisenberg 2000, § 3 Rn. 9). In diesem Sinne sieht FREHSEE die »Gemeinschaft der Rechtstreuen« als den eigentlichen Adressaten auch der Reifebeurteilung. Der Allgemeinheit muss plausibel gemacht werden, dass der Täter auf Grund der Umstände unfähig gewesen ist, sich durch den Normbefehl motivieren zu lassen (1993, 387 f.). Dabei ist es theoretisch nicht unvorstellbar, schon Kleinkindern Schuld zuzuschreiben. »Ob ein 16-, 14- oder 10-Jähriger oder gar ein Tier verantwortlich zur Rechenschaft gezogen wird, ob ein störendes Kind hingerichtet, bestraft oder gefördert wird, ist natürlich nicht Sache *seiner* sittlichen Reife, sondern der sittlichen Reife der Gesellschaft.« (a.a.O., 388; Hervorhebung im Original) Wenn ROXIN also meint, dass ein Übertreten von Normen durch geistig oder seelisch Kranke oder Kinder straflos bleiben müsse, weil von diesen allgemein nicht erwartet werde, dass sie Normen befolgten, das allgemeine Rechtsbewusstsein also nicht erschüttert werde (Roxin 1984, 652; 1979, 300 f.; ähnlich: Streng 1998, 339), so mag dies in einem gegebenen historischen Zusammenhang richtig sein, kann aber keine zeitlose Gültigkeit beanspruchen.

Die normative Entscheidung für eine »absolute« Strafmündigkeitsgrenze (§ 19 StGB) und einen »Schwellenbereich« der Möglichkeit der Zuschreibung von Schuld (§ 3 JGG) findet ihre Rechtfertigung in einem *normativen* »Entwicklungs- und Schonraum Jugend« (P.-A.

Albrecht 1993, 93), der nicht bedeutet, dass Jugendliche in sittlicher Beziehung nicht *gefordert* werden sollen, sondern der vielmehr verlangt, sie nicht zu *über*fordern. Er verbietet es also, mit Maßstäben zu operieren, die im Allgemeinen den *empirischen* Strukturen des Denkens, Fühlens und Wollens von Kindern bzw. Jugendlichen fremd sind.

Sittliche und geistige Reife setzen voraus, »dass eine rationale wie emotionale Verankerung des Wertesystems im Bewusstsein des Einzelnen erfolgt ist, die zum kompetenten Handeln im entscheidenden Moment befähigt. Besteht nur eine rein gefühlsmäßige Ausrichtung auf erkannte Werte, wird bei entsprechender emotionaler Erregung (z.B. innerhalb einer Gruppe) kaum rationale Handlungskompetenz zu erwarten sein, sondern nur ein Mitschwimmen im Strom der augenblicklichen Emotionen.« (Wronn 1993, 184) Einsicht ist dabei mehr als bloßes Wissen, mehr »als das dunkle und unterentwickelte Gefühl für Recht und Unrecht, das schon im Kinde schlummert.« (Lange 1949, 401 f.) EISENBERG weist darauf hin, dass selbst bei Reife zu Einsichtsfähigkeit die Reife fehlen kann, Hemmungsvorstellungen oder Elemente des Widerstands gegenüber der Tatbegehung gewissermaßen abzurufen bzw. sie wirkungskräftiger werden zu lassen (2000, § 3 Rn. 17).

Wenn HINZ also meint, der Richter werde »unter Mitwirkung der am Verfahren beteiligten Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG), etwa durch einfache Fragen über Recht und Moral, ergründen können, ob der Jugendliche die seiner Straftat widersprechenden Werte bereits so weit verinnerlicht hat, dass er in der Lage gewesen wäre, sich dem Anreiz der Tat zu widersetzen«, was vor allem dann der Fall sei, »wenn der junge Delinquent bereits mehrfach wegen desselben Delikts in Erscheinung getreten ist und ernsthaft mit seiner Tat konfrontiert wurde« (2000, 111), so wird dies dem empirischen Befund, dass Einsichts- und Steuerungsfähigkeit auseinander fallen können, dass soziale Handlungskompetenz durch Sozialisation erst erworben werden muss, nicht gerecht. Ist der Prozess der Sozialisation im Jugendalter noch nicht abgeschlossen und zudem von zahllosen Einflüssen der sozialen Umwelt, der gesellschaftlichen Verortung des Einzelnen abhängig, so kann man P.-A. ALBRECHT nur zustimmen, wenn er feststellt, dass eine »Messung am Typischen und Normalen« gerade für das Jugendstrafrecht besonders problematisch ist (1993, 93).

4. Die Strafzumessungsschuld

a) Strafzumessung und Verhältnismäßigkeit

Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe (§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). Das Wort »Grundlage«, so MÜLLER-TUCKFELD, ermögliche es, die Tatschuld nicht als das alleinige Maß der Strafe anzusehen, vielmehr aus der Vorschrift nur das Bestehen eines Schuldrahmens, eines Spielraums tatschuldangemessener Strafen zu schließen, der dann durch verschiedene präventive Erwägungen gefüllt werden könne (1998, 93). Von einem Spielraum zwischen noch schuldangemessener und schon schuldangemessener Strafe hat auch der Bundesgerichtshof gesprochen (BGHSt 7, 28, 32) und damit der Schuld eine Begrenzungsfunktion auch *nach unten* zugewiesen (ausdrücklich: BGHSt 24, 132, 133 f.). Die angedrohte Strafe, so das Bundesverfassungsgericht, hat in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Maß der Schuld des Täters zu stehen, die verhängte Strafe darf die Schuld des Täters nicht übersteigen (BVerfGE 45, 187, 260). Damit tritt in Gestalt der Schwere der Tat neben Schuld und präventive Strafziele das durch die Tat verwirklichte Unrecht als Funktion des Werts des verletzten Rechtsguts und des Ausmaßes seiner Verletzung (vgl. Roxin 1986, 317).

Unter den Strafzielen hat die Rechtsprechung ausdrücklich alle zugelassen (BVerfGE 45, 187, 253 f.), die präventiven Strafziele mit dem Rechtsgüterschutz als ihrer Aufgabe, namentlich die negative Generalprävention als Abschreckung (BVerfGE 28, 386, 391), die positive Generalprävention im Sinne der »Erhaltung der Rechtstreue der Bevölkerung« (BGHSt 24, 40, 45) und die Spezialprävention zur Besserung des Täters (BVerfGE 35, 202, 235 f.), aber auch das repressive Strafziel der Vergeltung (BVerfGE 20, 323, 331). Gewichtungen sind innerhalb dieser »Vereinigungstheorie« eher vage vorgenommen worden. Abschreckung soll nur neben anderen präventiven Strafzielen zum Tragen kommen dürfen (BVerfGE 28, 386, 391).[99] Vergeltung sei nur gerechtfertigt, wenn die Strafe sich gleichzeitig als notwendiges Mittel zur Erfüllung präventiver Strafziele erweise (BGHSt 24, 40, 42). Verbindlich ist das Strafziel der Resozialisierung. Nur für die Ausgestaltung des Strafvoll-

[99] Es ist unzulässig, »eine die Schuld des Täters *übersteigende* Freiheitsstrafe *allein* deshalb zu verhängen, um andere potenzielle Täter abzuschrecken.« (BVerfGE 28, 386, 391; Hervorhebungen: rmc) Allerdings rechtfertigen nach der ansonsten eindeutigen Rechtsprechung auch andere Strafzwecke keine die Schuld *übersteigende* Strafe.

zugs hat das Bundesverfassungsgericht daraus aber konkrete Forderungen abgeleitet (BVerfGE 45, 187, 238), im Übrigen bleibt es beim allgemeinen »Verfassungsgebot sinn- und maßvollen Strafens« (BVerfGE 28, 386, 389).

Die Matrix ist bis hierher schon recht komplex. Geht es dabei um die Rechtfertigung der konkreten Strafe, *des Strafmaßes*, so ist dies verfassungsrechtlich die Frage nach der Rechtfertigung des *Eingriffs* in Grundrechte des Strafnormunterworfenen, der nun seinerseits keine Konstante ist. Folgt man dem Bundesgerichtshof, so ist die Intensität des Eingriffs nicht etwa nur eine Frage der *Dauer* verhängter Freiheitsstrafe, sondern darüber hinaus der individuellen Straf*empfindlichkeit* (BGHSt 7, 28, 31).

Eine »Umrechnung« der Schuldhöhe in »Strafquanten« ist nicht eine Frage der Feststellung, sondern der wertenden Beurteilung (Roxin 1986, 370). Eine exakte Quantifizierung von Schuld ist ohnehin nicht möglich (Kaufmann 1967, 555). Die »Strafzumessungs-Formel« ist aber nach dem Gesagten noch kniffliger: Sie enthält nicht nur Schuldquanten und Strafquanten, auch Unrechtsquanten, Besserungsquanten, Abschreckungsquanten, Normstabilisierungsquanten und Vergeltungsquanten wären zu bestimmen, und nicht einmal die Strafquanten sind so einfach »messbar«, wenn man die Strafempfindlichkeitsquanten nicht unterschlagen möchte.

Auf die Gegenläufigkeit verschiedener Präventionsanliegen im Verhältnis zur Schuld ist immer wieder hingewiesen worden.[100] Auch untereinander sind die Präventionsanliegen nicht notwendig gleichgerichtet, vielmehr ist unter diesen Gesichtspunkten eine unmittelbar einleuchtende direkte Beziehung nicht zu erkennen. Was der Resozialisierung des Einzelnen förderlich ist, muss nicht auch einer allgemeinen »Einübung in Normanerkenntnis« dienen, und der normative Appell der Strafe an die Allgemeinheit im Sinne der positiven Generalprävention ist mit einer »primitiven Abschreckungsdressur« (Roxin 1979, 300) gerade nicht identisch. Schon gar nicht sind Unrecht und Schuld deckungsgleich, weil das Unrecht, auf der Ebene des Vorsatzes, nur bedingt nach einem Dafürkönnen des Täters fragt.[101] Und Vergeltung — man soll sich da keine Illusionen machen — knüpft nicht an Schuld, sondern an Unrecht an. Schließlich, so HASSEMER, haben auch »absolute« Straftheorien jedenfalls im letzten Jahrhundert »nur semantisch die zweckgelöste Ver-

[100] Vgl. oben den dritten Abschnitt des zweiten Kapitels (S. 48 ff.)

[101] Zur »doppelten Natur« des subjektiven Tatbestands vgl. die Darstellung oben S. 41 f., insbesondere DE FIGUEIREDO DIAS (1983, 245)

geltung vertreten, der Sache nach aber nicht darauf verzichten mögen, dies mit Überlegungen zu rechtfertigen, die dem Gedankengut der positiven Generalprävention zuzuordnen sind« (1987, 264). Auch eine Zusammenfassung von Schuld und Strafzwecken in einer Kategorie der »Verantwortlichkeit« — vorliegend ist das ohnehin abgelehnt worden — machte die Formel nicht einfacher. »Die *Verhältnismäßigkeit der Strafrechtsfolge* bleibt ein offenes Problem — aber nicht etwa deshalb, weil man auf den Schuldvorwurf verzichten würde, sondern deshalb, weil es eine Theorie von Strafe und Maßregel (noch) nicht gibt, die Tatschwere und Sanktionsintensität in eine messbare Beziehung bringen könnte.« (1990, 243; Hervorhebung im Original) Die aufgezeigten Antinomien rechtfertigen indes keinen Optimismus, dass eine solche Theorie überhaupt denkmöglich ist.

Die praktische Bedeutung des Schuldgrundsatzes ist oben bei der Diskussion der Strafbegründungsschuld weniger im Bereich der Strafbegründung als vielmehr vor allem im Rahmen der Strafzumessung gesehen worden. Hier muss er seine abwehrrechtliche Wirkungskraft beweisen. Dabei stellt sich die Frage, ob der Schuldgrundsatz neben dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine eigenständige Eingriffsschranke bildet oder ob er vielmehr die speziell strafrechtliche Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage im Sinne der zweiten Alternative beantwortet. Das Schuldprinzip komme im Bereich der Strafzumessungsschuld mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Deckung (BVerfGE 86, 288, 313).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt — auf der Stufe der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn — ein Gewichten und Abwägen rechtlicher Interessen. »Die Gewichtung der miteinander in Verbindung zu setzenden und abzuwägenden widerstreitenden Interessen macht es erforderlich, die für das jeweilige Interesse erheblichen Bedingungen und Auswirkungen der Eingriffsregelung in ihrem Zusammenwirken zu würdigen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne enthält als solcher aber keine inhaltlichen Aussagen darüber, welche Auswirkungen und Bedingungen eines staatlichen Eingriffs in die Abwägung einzubeziehen sind und wann ein Mittel verhältnismäßig ist und wann nicht [...]. Insoweit bedarf es einer wertenden verfassungsrechtlichen Entscheidung im jeweiligen Einzelfall.« (BVerfGE 92, 277, 327)

Das Bundesverfassungsgericht hat einmal als Gegenstand der Abwägung »einerseits die objektive Bedeutung des Verhaltens des Täters [...] für die Rechtsordnung insgesamt, andererseits die innere Situation des Einzelnen und die Motive seines Handelns« bezeichnet (BVerfGE 23,

127, 134). Dabei scheint die Schuld als abzuwägendes Interesse aufgefasst worden zu sein, und es wird nicht deutlich, inwieweit sich die Abwägung auf den Eingriff — das beeinträchtigte Freiheitsrecht des Betroffenen — bezieht, der verhältnismäßig zu sein hat. Die Freiheitsinteressen des konkret Betroffenen sind aber unverzichtbarer Bezugspunkt jeder grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung, so dass diese Annäherung wenig geeignet erscheint.

Später hat das Bundesverfassungsgericht als Gegenstand der Abwägung das Ausmaß der Grundrechtsbeschränkung durch die Strafrechtsfolge einerseits und den erreichbaren Rechtsgüterschutz andererseits bezeichnet (BVerfGE 92, 277, 326). Von der Maßgeblichkeit der Schuld innerhalb der Abwägung ist hier bemerkenswerterweise überhaupt nicht die Rede. Diese Formel ist also ergänzungsbedürftig.

Da nun die *Eingriffsintensität* einer im Einzelfall in Betracht kommenden Strafrechtsfolge nicht dadurch größer oder geringer wird, dass der Täter mehr oder weniger schuldhaft gehandelt hat, kann das Schuldmaß die Gewichte nicht auf Seiten des Abwehrinteresses, sondern nur auf Seiten des Eingriffsinteresses verschieben. Dem *konkreten* öffentlichen Interesse des Rechtsgüterschutzes werden durch das *konkrete* Schuldmaß im Einzelfall Grenzen gezogen. Nach der Natur des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes handelt es sich dabei nicht um eine »exakte Quantifizierung«, sondern um eine wertende Bestimmung der Bedeutung der gegenläufigen Interessen in Relation zueinander. Normative Abstraktionen sind bei der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn allerdings nicht gefragt. Auch »überragende« Interessen müssen sich hier der Abwägung im Einzelfall stellen und gegebenenfalls zurücktreten.

Für eine forensische Handhabung scheint nun nicht die Bewertung der subjektiven Schuld, sondern vielmehr die Bewertung des erreichbaren Rechtsgüterschutzes das eigentliche Problem zu sein. Wenn also KAUFMANN, der Annahme folgend, dass sich Schuld entweder nicht forensisch rekonstruieren oder jedenfalls nicht exakt quantifizieren lasse, für die Anwendung eines pragmatischen Straftaxensystems plädiert hat, obwohl er selbst darauf hingewiesen hat, dass dieses an der Schwere der Tat, also am Maß des Unrechts, und »jedenfalls nicht primär« an der Schwere der Schuld orientiert ist (1967, 555), kann ihm nicht gefolgt werden.

In einen so komplexen Bezugspunkt wie dem des Rechtsgüterschutzes müssten bereits das Unrecht der Anlasstat sowie Abwägungen zwischen den verschiedenen präventiven Strafzielen eingeflossen sein, damit sein relatives Gewicht bewertet werden kann. Rechtsgüterschutz kann sich (in seinem *Maß*) bei der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne nicht

schlicht als Postulat behaupten. Das Eingriffsinteresse in der Abwägung als einen monolithischen Block »Rechtsgüterschutz« aufzufassen, wird daher zu überzeugenden Ergebnissen nicht führen können. Erst recht müsste dies gelten, würde man das Korrektiv der Schuld in diesen Block auch noch integrieren. Sachgerechter im Interesse einer möglichst hohen Wirkungskraft des Schuldgrundsatzes scheint es daher, das Interesse des Rechtsgüterschutzes nicht als »Summe« der präventiven Strafziele zu begreifen, sondern ihre konkrete Bedeutung für den Einzelfall ausgehend vom Unrecht der Anlasstat zu bestimmen und sie auch einzeln mit dem Abwehrinteresse unter Berücksichtigung des Schuldmaßes abzuwägen. Anderenfalls läuft die Abwägung der gegenläufigen Interessen Gefahr, nur noch die bloße Behauptung aufzustellen, den Schuldgrundsatz an irgendeiner Stelle berücksichtigt zu haben.

Im Bereich der Mindeststrafdrohungen kann die Abwägung dazu führen, dass der Schuldgrundsatz auch außerhalb der vertypten Fälle etwa des § 21 StGB eine Unterschreitung gebietet.[102] Das positive Recht trägt dem durch die Regelung minder schwerer Fälle, etwa in § 250 Abs. 3 StGB, Rechnung. Die Prüfung des Vorliegens eines solchen minder schweren Falles wird sich insbesondere bei jungen Erwachsenen aufdrängen, wenn die (Gruppen-) Tat der Begehungsweise durch Jugendliche oder Heranwachsende ähnlich ist.

Wird der Schuldgrundsatz innerhalb der Verhältnismäßigkeitsprüfung in der hier vorgeschlagenen Weise zur Geltung gebracht, so sind dennoch die beiden Rechtsprinzipien nicht identisch. Die Schuld ist vielmehr zu berücksichtigendes Kriterium bei der Interessenbewertung. Die Formulierung, dass der Schuldgrundsatz im Bereich der Strafzumessung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zur Deckung komme, erscheint daher zumindest ungenau.

Hatte HASSEMER — letztlich vor dem Hintergrund des gemeinsam mit ELLSCHEID entwickelten Vorschlags, Schuld in einem »objektiven Sinn« zu verstehen und in einer spezifisch strafrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung vollständig aufgehen zu lassen — die wesentliche verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Aufgabe in der Entwicklung von Instrumenten gesehen, »welche einerseits bewirken, dass den Straftäter eine Strafrechtsfolge trifft, die eine möglichst präzise Antwort auf seine Tat und seine Persönlichkeit ist, und welche andererseits gewährleisten, dass der Straftäter — sowohl im Maßregel- wie im Strafbereich — vor

[102] Ähnlich meint auch HASSEMER, dass unter Gesichtspunkten des »Dafür-Könnens«, der inneren Beteiligung des Täters an seiner Tat, »die volle Skala der Sanktionen bei der Sachbeschädigung wie beim Mord zur Verfügung« stehen müsste (1990, 292 f.).

unverhältnismäßigen Eingriffen in seine Rechte geschützt wird«, und vertreten, dass vor dieser Aufgabe der Unterschied von Strafe und Maßregel zweitrangig werde (1990, 240 f.), so ist ihm nach den vorliegend angestellten Überlegungen zu widersprechen. Die Maßregel bleibt bei fehlender oder geringer Schuld eine Sanktion zum Schutz eines Interesses von überragender Bedeutung, das im Einzelfall mit entsprechendem Aufwand begründet werden muss.

b) Die Strafzwecke und ihr Stellenwert bei der Strafzumessung

Als maßgebliches Eingriffsinteresse bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist nun oben mit dem Bundesverfassungsgericht der »erreichbare Rechtsgüterschutz« benannt worden. Es ist darauf bestanden worden, das Interesse des Rechtsgüterschutzes nicht als monolithischen Block zu behandeln, sondern die Strafziele als seine Komponenten gesondert zu betrachten. Damit ist nun noch nichts darüber ausgesagt, ob alle Strafziele berücksichtigungsfähig sind und welches Gewicht welchen Strafzielen beizumessen ist. Die Vereinigungstheorien, die nach Opportunität jeden Strafzweck anerkennen möchten, täuschen, wie PRITTWITZ bemerkt, nur mühsam darüber hinweg, dass die Probleme der theoretischen Legitimation des Strafrechts so ungelöst sind wie vor hundert Jahren (1991, 436). STEINERT spitzt die Kritik zu und meint, das Ziel aller denkerischen Anstrengungen, das immer gleiche staatliche Strafen zu rechtfertigen, sei wie bei den mittelalterlichen Gottesbeweisen immer schon vorgegeben, »und es ist alles erlaubt, solange das Richtige dabei herauskommt — Rechtfertigung der staatlichen Strafgewalt.« Das staatliche Strafen sei aber nach wie vor »Ideologieproduktion mit Menschenopfern« (1997, 103). Angesichts der greifbaren Legitimationsprobleme nun dem Abolitionismus, der ersatzlosen Streichung von Sanktionen, das Wort zu reden, ist aber, so LÜDERSSEN, mit Blick auf die zu vermeidenden Interessenverletzungen zu gefährlich, weil »die Menschen (noch) daran gewöhnt sind, Reaktionen zu erwarten, und bei ihrem Ausbleiben (mindestens) unsicher werden« (1987, 86).

Die grundsätzlichen Bedenken gegenüber den Rechtfertigungen des Strafrechts sind angesichts der gesellschaftstheoretischen Überlegungen und empirischen Befunde, wie sie im vierten Abschnitt des dritten Kapitels dargestellt worden sind, nachdrücklich zu unterstreichen. Diese Bedenken sind der wesentliche Grund, weshalb vorliegend auf einer eigenständigen Fundierung der Schuld gegenüber den Strafzielen als Voraus-

setzung strafrechtlicher Inanspruchnahme bestanden worden ist. Allerdings meint KUNZ, ein Prinzip, das sich als *a priori* und universell gültig begreift, könne in seinem Absolutheitsanspruch kein *Maß* für die Intensität eines strafrechtlichen Zugriffs angeben. So wie Prävention in ihrem technokratischen Streben nach Ordnungserhalt keine Gerechtigkeit gewährleisten könne, gäbe ein eigenständiger Schuldbegriff für die Bestimmung von Interventionsbedürftigkeit nichts her (1986, 830).

Das wohl einfachste Maßprinzip für Strafe dürfte — allen bereits dabei bestehenden Wertungsproblemen zum Trotz — das *Tatunrecht* sein. Das Unrecht als Maßprinzip zu nehmen, liefe auf ein Vergeltungsstrafrecht hinaus, verbunden mit der Gefahr der Rückkehr zu einem Erfolgsstrafrecht. Das »Verfassungsgebot sinn- und maßvollen Strafens« (BVerfGE 28, 386, 389), die »Rationalität unserer Rechtskultur« (Hassemer 1990, 235) aber verbieten es, Vergeltungsinteressen als legitime *rechtliche* Interessen anzuerkennen. Die Ableitung dieser Positionen ist nach dem zu Grunde liegenden Menschenbild konsequent. Selbstverständlich ließen sich auch hierzu, ausgehend von einem anderen Verfassungsverständnis und einem anderen Menschenbild, andere »verfassungsgemäße« Positionen vertreten. Nach dem vorliegend vertretenen Menschenbild vermag der Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit, der als Einzelinhalt des Rechtsstaatsprinzips nur aus einer Verfassungsauslegung und nicht aus »übergesetzlichen« Grundsätzen abgeleitet werden kann, eine »retributive Gerechtigkeit« aber nicht zu beherbergen.

RADBRUCH hat dargelegt, dass das Recht der Rache und Buße »ein Recht zwischen *Gleichen* und *Gleichbegüterten*, ein Recht für Satisfaktions- und Zahlungsfähige« war. Das Recht der Knechtsstrafen, des Strafrechts für diejenigen, die »für die Fehde zu niedrig, für die Buße zu arm« waren, zielte dagegen auf Ordnungserhalt: »mit allen Mitteln die Zucht über den Pöbel zu wahren«. Aus den Knechtsstrafen sei letztlich das geltende Strafrecht entstanden, in dem »der Strafende dem Rechtsbrecher mit jener Überlegenheit, der Rechtsbrecher dem Strafenden in jener Erniedrigung gegenüber[tritt], die das Wesen des Strafrechts ausmacht« (1998, 226 f.). Erst später sei der Vergeltungsgedanke im Sinne von Strafe als Wiederherstellung der verletzten Autorität des Staates in das Strafrecht eingegangen (a.a.O., 228 f.). Nicht die Rede ist wohlbemerkt von einer »stellvertretenden Vergeltung«, die die strafende Staatsgewalt für das Opfer ausübt. Wo in der Literatur vereinzelt auf einen Vergeltungszweck Bezug genommen wird, klingt allerdings eher eine solche Bezugnahme auf das Opfer der Straftat und sein »Genugtuungs-

bedürfnis« an. Eine theoretische Grundlegung einer solchermaßen verstandenen Vergeltung ist bislang nicht ansatzweise geleistet worden.

Die Vorstellung von einer »verhältnismäßigen Vergeltung« scheint schließlich aus Erfahrung illusorisch zu sein. Für die USA berichtet SIMON, dass die Todesstrafe mittlerweile gar nicht mehr in Begriffen des sozialen Nutzens verteidigt werden müsse. Obwohl eine Mehrheit der Bevölkerung glaube, dass die Todesstrafe ungerecht sei, befürworte sie sie nichtsdestotrotz, weil sie dem Opfer und den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft eine persönlich befriedigende Erfahrung verschaffe (1997, 287 f.). Ebenso sei die Meinung weit verbreitet, dass auch die Strafhaft die Gefangenen nicht resozialisieren könne, sondern Menschen hervorbringe, die kaputt und noch gewalttätiger seien. Gleichwohl werde das Gefängnis als etwas betrachtet, das hart und unerbittlich sein müsse. »Aus diesem Befund kann man bestenfalls schließen, dass das Gefängnis zu einer noch wirksameren Maschine der Rache im Vergleich zu heute gemacht werden könnte, indem es noch härter wird, keine Aussicht auf Entlassung mehr kennt und ihm jegliche Resozialisierungsfunktion genommen wird.« (a.a.O., 296 f.) Man kann also Vergeltungsbedürfnisse offensichtlich nicht »ein bisschen« befriedigen, ohne in eine Eskalationsspirale zu geraten, in der präventive Erwägungen zunehmend ihren Einfluss verlieren. Bereits deshalb sind auch — letztlich allein am Unrecht orientierte — Strafzumessungsrichtlinien (sentencing guidelines), wie sie ARZT für die USA beschreibt, aus denen sich anhand allein objektiver Merkmale ein mathematisch präziser Schnittpunkt auf einer Skala ergibt, dem dann ein sehr enger Strafrahmen zugeordnet ist (Arzt 1990, 770), abzulehnen, ohne dass noch über Möglichkeiten der Berücksichtigung des Schuldgrundsatzes nachgedacht werden müsste.

Eine andere akzeptable Maßgrundlage als die *präventiven* Strafziele — modifiziert durch die Verhältnismäßigkeit der Sanktion — ist daher nicht ersichtlich. Aus dem Verfassungsgebot sinn- und maßvollen Strafens, verbunden mit der Ablehnung von Vergeltungsinteressen bei der Strafbemessung, folgt gleichzeitig, dass das konkrete Schuldmaß die Strafe nicht nach unten begrenzen kann. Es ist ROXIN also darin zuzustimmen, dass die präventiven Strafziele ihrerseits die »Schuldstrafe« begrenzen können (1984, 654 f.).

Das Bundesverfassungsgericht hat es als Aufgabe des Strafrechts angesehen, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen (BVerfGE 45, 187, 253), und für die Strafzumessung insoweit ganz all-

gemein den »erreichbaren Rechtsgüterschutz« hervorgehoben (BVerfGE 92, 277, 326).[103] Die dahinter stehende Aufgabe des Staates formuliert APPEL dahin gehend, das Zusammenleben der Menschen auf engem Raum und bei beschränkten Mitteln zu gewährleisten, was ein festes Ordnungsgefüge erfordere. Es bedürfe ausreichender Vorkehrungen, damit diese Ordnung respektiert werde (1998, 428).

Rechtsgüterschutz kann nun allerdings nicht nur, wie HASSEMER für ein systemkritisches Prinzip des Rechtsgüterschutzes hervorgehoben hat, Strafrecht begrenzen (1980, 96), Rechtsgüterschutz kann auch »angesichts wirklicher oder vermeintlicher Schutzbedürftigkeit von altbekannten, vielleicht aber auch neuen anerkennenswerten Rechtsgütern plötzlich auch strafbarkeitsausweitend sich auswirken« (Prittwitz 1991, 438). In der Logik eines Strafrechts, das Rechtsgüter schützt, liegt es, nicht erst auf die Verletzung von Rechtsgütern zu warten, sondern diese gerade zu verhindern. Aus dem Tat- und Verletzungsstrafrecht werde so unversehens, aber fast zwangsläufig »ein Täter- und Gefährdungsstrafrecht. Die Grenzen zwischen Strafrecht und Polizeirecht verschwimmen.« (a.a.O., 438 f.) Ein klassisches Beispiel für fließende Grenzen zwischen Strafrecht und an Straftaten anknüpfendes Ordnungsrecht ist die Ausweisung von Ausländern (§§ 45 ff. AuslG), ein moderneres Beispiel ist die »nachträgliche Sicherungsverwahrung«, die in Baden-Württemberg unlängst eingeführt worden ist.[104]

[103] Der EGMR geht gegenüber der Verletzung »grundlegender Werte« sogar von einer Strafpflicht aus: "This is a case where fundamental values and essential aspects of private life are at stake. Effective deterrence is indispensable in this area and it can be achieved only by criminal-law provisions" (EGMR, Urteil v. 26.03.1985, Rechtssache X und Y gegen die Niederlande, Ziff. 27, Online in Internet: URL: http://hudoc.echr.coe.int/hudoc/default.asp?Language=en&Advanced=1; Stand: 10.04.2002). Da der Gerichtshof aber auch von einem Ermessensspielraum der Vertragsstaaten beim Rückgriff auf das Strafrecht spricht (a.a.O., Ziff. 24), fasst er den Begriff der »grundlegenden Werte« offensichtlich enger als das Bundesverfassungsgericht. Dem Gesetzgeber ist nach dessen Auffassung nur für den Fall »elementarer staatlicher Schutzpflichten«, namentlich der Schutzpflicht für das Leben, im Sinne eines Untermaßverbots der Verzicht auf das Strafrecht verwehrt (BVerfGE 88, 203, 257). »Im äußersten Falle, wenn nämlich der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise zu erreichen ist, kann der Gesetzgeber verpflichtet sein, [...] das Mittel des Strafrechts einzusetzen.« (BVerfGE 39, 1, 46)

[104] Das Straftäter-Unterbringungsgesetz vom 14. März 2001 regelt als Landesgesetz in Baden-Württemberg (GBl. S. 188) die »nachträgliche Sicherungsverwahrung«, wobei sich die materiellen Voraussetzungen der Unterbringung von denen der Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB ausschließlich dadurch unterscheiden, dass die maßgeblichen Tatsachen noch nicht bei der Verurteilung vorgelegen haben dürfen — dann kommt ausschließlich § 66 StGB zur Anwendung —, sondern nach § 1 Abs. 1 StrUBG-BW erst nach der Verurteilung eingetreten sein müssen. Zuständig für das Verfahren, für das die Vorschriften der StPO entsprechend gelten, ist die

(Fortsetzung nächste Seite)

Eine Grenzziehung zwischen Strafrecht und Ordnungsrecht, soweit dieses an Straftaten anknüpft, ist in der Tat nicht ohne weiteres möglich. In beiden Fällen wird ein Bezug sowohl zur Vergangenheit, der rechtswidrigen Tat als Anknüpfungspunkt, als auch zur Zukunft, den Interessen der Prävention bzw. der Gefahrenabwehr hergestellt. Lässt sich die Maßregel, soweit sie die persönliche Freiheit einschränkt, nach der Kriterientrias des EGMR noch ohne Schwierigkeiten als strafrechtliche Maßnahme einordnen, fällt dies bei der Ausweisung wegen Straftaten schwerer, weil keine Freiheitsentziehung vorliegt und nach den nicht unmaßgeblichen Traditionen der EMRK-Vertragsstaaten Ausweisungen allgemein (noch) nicht als Strafrechtsfolgen angesehen werden dürften.[105] Das ist angesichts der die Eingriffsintensität einer Freiheitsstrafe gegebenenfalls übersteigenden Eingriffsintensität der Ausweisung insbesondere für die faktischen Inländer, also die in Deutschland aufgewachsenen Kinder von Einwanderern, kaum nachvollziehbar.[106]

Die Grenzen zwischen Strafrecht und polizeilicher Gefahrenabwehr verschwimmen also nicht nur im Bereich des formellen — worauf FREHSEE hingewiesen hat (vgl. oben S. 82) —, sondern auch im Bereich des materiellen Rechts.

Was die Gewichtung generalpräventiver Interessen im Rahmen der Strafzumessung betrifft, spricht einiges dafür, dass sowohl bei der Abschreckungsprävention als auch bei der Integrationsprävention die erzielbaren Wirkungen, der »erreichbare Rechtsgüterschutz« weithin überschätzt worden sind. Abschreckung wirkt dort am wenigsten, wo man

Strafvollstreckungskammer (§ 2 StrUBG-BW), der Vollzug erfolgt in einer Justizvollzugsanstalt (§ 6 StrUBG-BW). Die Gesetzgebungskompetenz wird aus der Landeskompetenz für die Gefahrenabwehr außerhalb des Strafrechts hergeleitet (Goll/Wulf 2001, 284), sie unterfalle insbesondere nicht der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich des Strafrechts nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Ein Nebeneinander von strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Sanktion sei möglich und etwa im Bereich der Entziehung der Fahrerlaubnis auch geregelt (Peglau 2001, 2437). KINZIG hat aber darauf hingewiesen, dass die Landesregierung von Baden-Württemberg noch im Jahr 2000 in dem (Bundes-) Gesetzentwurf, den sie in den Bundesrat eingebracht hatte, von einer abschließenden Normierung der Sicherungsverwahrung durch den Bundesgesetzgeber ausgegangen war (2001, 1455).

105 Vgl. EGMR, oben Fn. 51, S. 78 f.; das Bundesverfassungsgericht sieht die Ausweisung wegen Straftaten nicht als Strafe oder strafähnliche Maßnahme an. Sie sei keine »Rechtsfolge mit Strafcharakter«, sondern an ordnungsrechtlichen Zielsetzungen orientiert (BVerfG, 2 BvR 2450/99 v. 05.03.2001, Abs.-Nr. 2, Online in Internet: URL: http://www.bverfg.de/entscheidungen/frames/rk20010305_2bvr245099.html; Stand: 10.04.2002).

106 Auf die Ausweisung wegen Straftaten soll ausführlich unten im zweiten Abschnitt des fünften Kapitels (S. 314 ff.) eingegangen werden.

geneigt ist, ihr die größte Bedeutung beizumessen, nämlich bei den schwerwiegenden Straftaten. Und eine Förderung der Rechtstreue wirkt sich am ehesten bei den Mitgliedern der mittleren Gesellschaftsschichten aus, die Delikte der in der überwiegenden Zahl der abgeurteilten Fälle betroffenen Art, nämlich der »sinnlosen Gewalt« und der »primitiven Formen des Sichbemächtigens fremden Eigentums« bereits nach ihren sozialisatorischen Voraussetzungen kaum je begehen würden. [107]

Gegen die Abschreckung sind darüber hinaus grundsätzliche Bedenken geltend gemacht worden. Der Straftäter drohe zum Demonstrationsobjekt im Interesse des Wohlverhaltens anderer zu werden (Hassemer 1990, 312), werde in diesem Rahmen instrumentalisiert (Herzog 1993, 10 f.), so dass Abschreckung die Schranke der Staatsräson durchbreche, die die Menschenwürdegarantie errichte (Badura 1964, 344). Das Bundesverfassungsgericht hat formuliert, dass der Täter nicht »zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs« gemacht werden darf (BVerfGE 28, 386, 391; 45, 187, 228). Exakt dies geschieht aber, wenn die Bestrafung des Täters das *Ziel* verfolgt — also nicht nur »nebenbei« die Wirkung hat —, *andere Menschen* zu Rechtstreue zu veranlassen. Genau darum geht es bei der negativen wie bei der positiven Generalprävention.

SCHÜTZ merkt an, dass generalpräventive Zwecksetzungen darauf zielten, künftige Strafgesetzverletzungen zu verhindern, und so nahezu identisch mit dem polizeirechtlichen Begriff der Unversehrtheit der Rechtsordnung seien. Erfolge die Bestrafung aber nicht zur Abwehr der durch die Tat verursachten Gefahren, sondern wegen der Gefahr von Taten, die der Erwartung nach künftig *von anderen* begangen werden, so werde — wenn man in der Systematik des Polizeirechts bleibt — mit dem aus generalpräventiven Gründen Verurteilten ein Nichtstörer verantwortlich gemacht (1997, 42 f.). Hierin ist SCHÜTZ zuzustimmen. Die Parallele zum Gefahrenabwehrrecht zu ziehen, ist dabei schon deshalb nahe liegend, weil die strafrechtlichen Präventionsanliegen nach der Schuld des Täters gerade nicht fragen.

Störer im Sinne des Polizeirechts ist, wer die Gefahr herbeiführt. Die maßgebliche Kausalität ist dabei weder im Sinne der nach den polizeirechtlichen Zielsetzungen zu engen Voraussetzungen der (zivilrechtlichen) Adäquanztheorie noch nach den für eine verschuldensunabhängige polizeirechtliche Intervention zu weiten (strafrechtlichen) Äquiva-

[107] Vgl. hierzu die Darstellung im vierten Abschnitt des dritten Kapitels, oben S. 206 ff.

lenztheorie zu bestimmen, sondern nach der (normativ orientierten) Theorie der unmittelbaren Verursachung. Danach wird eine Bedingung des Erfolgs nur dann als haftungsauslösende Ursache angesehen, wenn sie die Gefahr bzw. die Störung *unmittelbar* herbeigeführt hat (Friauf 1995, Rn. 73 ff.). Zwischen der Tat des Abzuurteilenden und den zu verhindernden künftigen Taten Dritter aber stehen — das setzen die negative wie die positive Generalprävention voraus — die autonomen Entscheidungen *anderer* Menschen. Von diesen geht die Gefahr künftiger Straftaten *unmittelbar* aus. Dass ein gefahrenabwehrrechtlicher Zugriff auf diese kaum möglich ist, macht den mittelbaren Gefahrverursacher noch nicht zum polizeirechtlichen Störer.[108] Die Inanspruchnahme eines Nichtstörers kommt aber nur unter den qualifizierten Voraussetzungen des sogenannten polizeilichen Notstands in Betracht (a.a.O., Rn. 70) und verlangt die Entschädigung des Nichtstörers für das erbrachte Opfer (a.a.O., Rn. 71).

Für das Strafrecht folgt aus dem Gesagten, dass generalpräventive Erwägungen als *Zweck* der Strafe nicht zu rechtfertigen sind, sondern allenfalls als *Wirkung* der Strafe zur Kenntnis genommen werden können. Sie dürfen daher das Maß der Strafe nicht mitbestimmen. Damit soll nicht gesagt sein, dass die Förderung der »Rechtstreue der Bevölkerung« als positiv-generalpräventives Anliegen nicht legitimes Ziel staatlicher Bemühungen sein dürfte. Wird sie für den Bereich des Strafrechts ausgeschlossen, bleibt sie in den Bereichen etwa der Sozial- und Bildungspolitik und den im dortigen Rahmen bestehenden rechtlichen Instrumenten möglich. Man mag Sozial- und Bildungspolitik, oder auch insgesamt Gesellschaftspolitik, durchaus *auch* unter Gesichtspunkten

108 Verwaltungsrechtliche Praxis und Rechtsprechung nähern sich dem Problem allerdings bisweilen eher undogmatisch. So setzt die Ausweisung eines Ausländers aus dem Bundesgebiet nach den (ordnungsrechtlichen) Vorschriften der §§ 45 ff. AuslG voraus, dass vom Aufenthalt des Ausländers eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland ausgeht (§ 45 Abs. 1 AuslG). Die Rechtsprechung sieht dabei im Fall einer Ausweisung wegen strafgerichtlicher Verurteilungen die Ausweisung allein aus generalpräventiven Gründen, also mit dem Ziel, »dass sich andere Ausländer mit Rücksicht auf eine kontinuierliche Ausweisungspraxis ordnungsgemäß verhalten«, ausdrücklich als zulässig an, soweit nur der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird (BVerwG, EZAR 035 Nr. 18 S. 4). Ein Ausländer, der sich trotz der Ausweisungsandrohung des Gesetzes von der Begehung einer Straftat nicht abhalten lasse, setze selbst die Voraussetzung für eine Ausweisungsverfügung. Er gäbe durch sein Verhalten anderen Ausländern in der Bundesrepublik ein schlechtes Beispiel und dadurch die Veranlassung für eine generalpräventive Maßnahme (BVerfGE 50, 166, 176). Die Frage der Unmittelbarkeit der Verursachung wird nicht problematisiert.

der Gefahrenabwehr deuten. Entscheidend bleibt dabei das Bewusstsein davon, dass im Fall generalpräventiv motivierter Maßnahmen durch einen Eingriff Nichtstörer in Anspruch genommen werden — mit allen dogmatischen Konsequenzen.

Damit verbleiben als Maßprinzip im vorliegenden Konzept nur noch die erreichbaren spezialpräventiven Ziele der Strafe. Auch hier sind vielfach Bedenken gegen die Wirksamkeit stationärer wie ambulanter Sanktionen im Sinne einer Förderung von Legalverhalten angemeldet worden, auch für den Bereich der jugendstrafrechtlichen Sanktionen, obwohl hier teilweise ein immenser Aufwand im sozialpädagogischen und Bildungsbereich getrieben wird.[109]

Der Resozialisierungsvollzug bemüht sich — gerade nach seinem normativen Anspruch — in erster Linie um die Befähigung des Gefangenen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, und zwar »in sozialer Verantwortung« (§ 2 Satz 1 StVollzG). Weiter kommt ihm eine Sicherungsfunktion zu: »Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.« (§ 2 Satz 2 StVollzG) Der Jugendstrafvollzug tritt mit dem normativen Ziel an, den Gefangenen zur Führung eines rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandels zu erziehen (§ 91 Abs. 1 JGG). Ein »mittelbarer« Sicherungsaspekt ist nun dem Resozialisierungsgedanken auch insofern inhärent, als gelungene Sozialisation »die beste Sicherung der Gesellschaft vor dem früheren Straftäter« ist (Hassemer 1990, 286).

Allerdings, so HASSEMER, greife ein Strafvollzug, der sich um Resozialisierung bemühe, wesentlich intensiver auf den Gefangenen zu als ein Vollzug, der es nicht auf Behandlung anlege. Ein unverhältnismäßig tiefes Eindringen in die Persönlichkeit, die das therapeutische Interesse beanspruchen könnte, sei aber mit den Grundrechten des Betroffenen nicht vereinbar (1982, 163 f.). Für das Jugendstrafrecht merkt EISENBERG an, dass die Bemühungen wegen der Subsidiarität öffentlicher Erziehung nicht über ein Erziehungsziel eines Lebens ohne Straftaten hinausgehen dürften (1987, 487 und 2000, § 5 Rn. 3, 4). OTTO schließlich befürchtet, dass die Resozialisierungsidee fast zwangsläufig auf eine Angleichung des Individuums an die Mehrheit, »auf eine Gleichmacherei nach dem Prinzip des Heckenschnitts« ausgerichtet sei (1981, 496).

109 Vgl. auch hierzu die Darstellung im vierten Abschnitt des dritten Kapitels, oben S. 206 ff.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgesprochen, dass der Staat nicht die Aufgabe habe, seine Bürger zu »bessern«. Er habe deshalb auch nicht das Recht, ihnen die Freiheit zu entziehen, nur um sie zu bessern, ohne dass sie sich selbst oder andere gefährdeten, wenn sie in Freiheit blieben. Der Zweck der Besserung eines Erwachsenen könne als gewichtiger Grund für die Entziehung der persönlichen Freiheit nicht ausreichen (BVerfGE 22, 180, 219 f.). Umgekehrt wird man daraus aber schließen dürfen, dass das Ziel der Besserung — einschließlich einer Freiheitsentziehung zu diesem Ziel — dann verfolgt werden darf, wenn der Betroffene eine Gefahr für sich oder andere darstellt. Ein anderes Ergebnis wäre auch nicht nachvollziehbar: Die Rechtsordnung verlangt von den Bürgern die Einhaltung von Strafnormen und lässt es im Fall der Verletzung von Strafnormen — unter verschiedenen materiellen und formellen Bedingungen — zu, dem Täter die Freiheit für erhebliche Zeit zu entziehen. Der Strafvollzug — der Resozialisierungsvollzug wie ein Verwahrvollzug — wirkt als absolute Institution zwangsläufig auf die Persönlichkeit des Gefangenen ein, im schlimmsten Fall zerbricht sie ihn. Den Gefangenen dann nicht auch hinsichtlich seiner Persönlichkeit in Anspruch nehmen zu dürfen, damit er nach der Haftentlassung die Strafnormen einhält, wäre schlicht absurd.

Und auch die Befürchtung einer »Gleichmacherei« wird vorliegend nicht geteilt. Der Verzicht auf eine »Besserung« von Straftätern, der praktisch darauf hinausläuft, sich auf deren Ausschluss aus der Gesellschaft zu beschränken, hat seinerseits wenig mit Respekt gegenüber verschiedenen Lebensstilen und Lebensauffassungen zu tun. Dieser Respekt und diese Toleranz — die Akzeptanz von Werten der Freiheit — erzeugen sich nicht durch die eine oder die andere Art des Strafvollzugs, sondern in einem Prozess gesellschaftlicher Entwicklung.

Oben ist vertreten worden, dass aus der Verfassung eine Wertordnung folgt, die auch in einem pluralistischen Gemeinwesen nicht disponibel ist (oben S. 224 ff.). Die danach elementaren Werte des sozialen Zusammenlebens zu vermitteln, ist dem Staat nicht verwehrt, solange der Eingriff verhältnismäßig bleibt. Eine Unterscheidung zwischen Wertvermittlung, die in die Person des Gefangenen hineinwirkt, und Behandlung, die auf die Erzeugung »äußerlichen« Legalverhaltens hinwirkt, erscheint kaum möglich.[110] Die Skepsis hinsichtlich der Tauglich-

[110] Etwas anderes mag für die Psychotherapie gelten, »da damit ein Eingriff in Kernbereiche der persönlichen Integrität verbunden ist. Psychotherapien stellen eine gezielte Einflussnahme auf die Psyche eines Menschen dar, von der sich schwerlich sagen lässt, wo die Grenze zwischen seelischer Behandlung und einer bedenklichen (Fortsetzung nächste Seite)

keit des Strafvollzugs zur Erreichung dieses Ziels mahnt zu zurückhaltender Anordnung und Bemessung von Freiheitsstrafen. Die prinzipielle Möglichkeit der resozialisierenden Einwirkung gebietet gleichzeitig, in den Anstrengungen um eine therapeutische Ausgestaltung des Vollzugs nicht nachzulassen. Dabei ist stets im Bewusstsein zu behalten, dass Strafe — wie HASSEMER formuliert — auch dann ein Übel bleibt, wenn sie im wohlverstandenen Interesse des Straftäters verhängt und vollzogen wird. Das Resozialisierungskonzept darf dem Staat nicht ein gutes Gewissen verschaffen, das er nicht verdient (1982, 163). Für die Bewertung des konkreten Resozialisierungsinteresses bei der Strafzumessung bedarf es daher — in Übereinstimmung mit der von § 46 Abs. 1 StGB verlangten Abschätzung — einer Beurteilung der für den Einzelfall begründbaren Aussichten auf Resozialisierungserfolge.

Geht es um die konkreten Erfolgsaussichten, so darf der Richter die tatsächlichen Verhältnisse und Möglichkeiten des Strafvollzugs nicht außer Betracht lassen. Er darf sich nicht damit begnügen, dass die Resozialisierung der normative Anspruch des Vollzugs ist, obwohl die tatsächlichen Verhältnisse in diesem Punkt wenig Hoffnung machen. Wenn also für den Bereich der Jugendstrafe das OLG Schleswig zwar anerkannt hat, dass vieles dafür spreche, dass außerhalb einer Jugendstrafanstalt besser erzogen werden könne, dass die Bedenken der Literatur über die schädlichen Wirkungen des Vollzugs daher ernst zu nehmen seien, dass die Verhängung von Jugendstrafe aber dennoch nicht bedenklich sei, weil eine *generelle* Schädlichkeit der Jugendstrafe nicht erwiesen sei und außerdem Ergebnisse aus verschiedenen *Modellanstalten* mit verbessertem Personal, mit verbesserten Ausbildungsmöglichkeiten sowie verbesserten Unterbringungsmöglichkeiten gegen eine solche generelle Schädlichkeit sprächen (OLG Schleswig, NStZ 1985, 420, 421), so kann dies nach der hier vertretenen Auffassung für die Bewertung des allein maßgeblichen konkreten Eingriffsinteresses nichts hergeben. SCHÜLER-SPRINGORUM hat hier von einem Grundsatz »*in dubio pro institutione*« gesprochen als Ausdruck einer typischen Diskrepanz zwischen schönen Worten und dem, was in ihrer Folge geschehe. Im Zweifel seien es immer die schönen Worte, die bei jeder Auflehnung gegen die Folgen obsiegten (1985, 477).

(unzulässigen!) psychischen Kontrolle genau verläuft.« (M. Jäger 2001, 31) Eine »Psychotherapie zur Vermittlung von Wertorientierungen und Handlungskompetenzen« steht vorliegend aber nicht in Rede.

Schließlich steht neben dem Resozialisierungsinteresse das Sicherungsinteresse, das darin besteht, den Straftäter durch die vorübergehende Ausschließung von der Freiheit an der Begehung weiterer Straftaten zu hindern. Dieser unmittelbare Sicherungsaspekt freiheitsentziehender Sanktionen ist in der rechtsdogmatischen Diskussion selten unter den Strafzielen angesprochen worden,[111] sondern zumeist implizit oder explizit sozusagen als Nebenfolge der Strafe angesehen worden. Indes ist die Sicherung vor weiteren Straftaten ein im Grundsatz legitimes Interesse.[112]

Die Bewertung des Sicherungsinteresses, der Gefahr der Begehung weiterer Straftaten durch den Beschuldigten, verlangt nach einer Prognose, und die »Kriminalprognose« im Sinne einer Legalverhaltensprognose stellt, so merkt P.-A. ALBRECHT an, aus traditionell-juristischer Sicht die adäquate Methode zur Rechtsfolgenbestimmung dar (1993, 146). Nun weist EISENBERG darauf hin, dass Prognosen stets nur Wahrscheinlichkeitscharakter haben, während sich Entscheidungen durch Endgültigkeit auszeichnen. Richterliche Prognoseentscheidungen werden — selbst bei sachverständiger Beratung — meist intuitiv getroffen, und in der Treffsicherheit scheinen wissenschaftliche Prognosemethoden gegenüber intuitiven Prognosen auch nur eine sehr begrenzte Überlegenheit zu haben (2000, § 5 Rn. 29 f. und 33).

Das Kriterium der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten ist dem Kriterium der Gefahr im Polizeirecht sehr ähnlich. Dort gilt, dass es sich bei der Gefahrenprognose naturgemäß um ein *ex ante*-Urteil handelt, so dass eine über jeden Zweifel erhabene Aussage nicht möglich ist. »Ob eine Hausruine Lebensgefahren herbeiführt, lässt sich mit völliger Gewissheit erst feststellen, wenn sie bereits eingestürzt ist und einen Passanten erschlagen hat.« Für die Bejahung einer Gefahr genügt es daher, wenn nach der Lebenserfahrung die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ohne Eingreifen der Schaden eintritt (Friauf 1995, Rn. 50). Die Anforderungen, die an die Prognoseentscheidung im Einzelfall zu

[111] Eine Ausnahme bildet insoweit LACKNER, der unter Spezialprävention ausdrücklich die »resozialisierende, disziplinierende oder auch nur sichernde Einwirkung auf den Täter« gefasst hat (1985, 255).

[112] Der »Schutzauftrag« des Staates folgt allerdings nicht aus den Grundrechten der (potenziellen) Opfer von Straftaten (vgl. hierzu oben S. 234 f.). Er dürfte — ohne dass dies hier vertieft werden soll — eher im Bereich des Sozialstaatsprinzips anzusiedeln sein. HERZOG spricht insoweit von »strafrechtlicher Daseinsvorsorge« und weist gleichzeitig auf die Gefahren von Strafbarkeitsausweitungen unter den Gesichtspunkten von politischer Tunlichkeit und Zweckmäßigkeit, von »Sachzwängen« und »Handlungsbedarf« hin (1991, 58 ff.).

stellen sind, »müssen auf Grund einer Abwägung zwischen dem Gebot der Gefahrenabwehr bzw. Schadensverhütung einerseits und der Möglichkeit einer unnötigen Inanspruchnahme Privater andererseits im Wege einer teleologischen Interpretation der Generalklausel unter Anwendung des Übermaßverbotes bestimmt werden. Die Feststellung der ›hinreichenden‹ Wahrscheinlichkeit ist insofern kein reiner Erkenntnisakt. Sie schließt vielmehr eine wertende Abwägung ein. Dabei kommt der sicheren Gefahrenabwehr eine um so größere Bedeutung zu, je höher die Schutzwürdigkeit des gefährdeten Rechtsgutes einzustufen ist bzw. je größer der zu erwartende Schaden sich darstellt.« (a.a.O., Rn. 51)

Die vorliegend interessierende Legalverhaltensprognose ist also auch eine wertende Entscheidung und nicht eine bloße Tatsachenfeststellung. Der *In-dubio*-Grundsatz greift daher nur hinsichtlich der für die Prognose maßgeblichen tatsächlichen Feststellungen zur Anlasstat und zum Werdegang des Täters, also vergleichsweise eingeschränkt zum Schutz des Beschuldigten ein.[113] Die Bejahung einer Wiederholungsgefahr muss sich indes auf *konkrete Tatsachen* stützen, um nicht durch die Hintertür zum Vehikel für undefinierte »Gerechtigkeitsvorstellungen« oder ebenso undefinierte »Sicherheitsbedürfnisse« im Sinne eines »Gefühls von Sicherheit« nach jeweiliger gesellschaftlicher Opportunität zu werden. Der Richter muss sich im Urteil, sofern ein Sicherungsinteresse für die Strafzumessung Bedeutung erlangt, mit diesen Tatsachen nachvollziehbar auseinander setzen und darlegen, inwiefern eine konkrete Gefährdung *durch den Täter* besteht.

Für die Interessenabwägung wird zu gelten haben, dass dort, wo bei geringem Unrecht der Anlasstat auch nur auf ein vergleichsweise geringes Unrecht der befürchteten künftigen Tat geschlossen werden kann, die Bejahung der Gefahr der Begehung weiterer Straftaten nur besonders zurückhaltend erfolgen darf. Und schließlich ist mit P.-A. ALBRECHT darauf hinzuweisen, dass bei der Belassung von Straftätern in Freiheit zum Teil auch Sicherheitsrisiken unvermeidbar sind. Der Jugendstrafvollzug — und für den allgemeinen Vollzug kann nichts anderes gelten

[113] Die Anwendbarkeit des *In-dubio*-Satzes auf die Basistatsachen von Prognoseentscheidungen wird teilweise bezweifelt. SCHALL/SCHREIBAUER halten die Anwendung auf prognostische Sanktionsentscheidungen nicht für sachgerecht, weil eine Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB dann nur verweigert werden könnte, wenn ein Rückfall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit voraussagbar wäre, was praktisch unmöglich sei, wenn alle Zweifelsfälle zu Gunsten des Täters aufzulösen wären (1997, 2414). Indes ist nicht ersichtlich, weshalb die Anwendung des *In-dubio*-Grundsatzes in diesem Zusammenhang weniger handhabbar sein soll als hinsichtlich der Tatsachen, die für die Beurteilung der Schuldfrage — ob der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat überhaupt begangen hat — von Bedeutung sind.

— schütze aber die Gesellschaft nicht besser. »Er verschiebt Sicherheitsrisiken lediglich auf die Zeit nach der Haftentlassung — und zugleich potenziert er sie dadurch.« (1993, 65)[114]

Eine das Schuldmaß überschreitende Sanktion — darauf sei abschließend nochmals hingewiesen — erlauben die spezialpräventiven Interessen nur unter den strengen Voraussetzungen des Maßregelrechts, also grundsätzlich nur bei sehr hohem Unrecht der Anlasstat und sehr hoher Wahrscheinlichkeit der Begehung einer neuen Tat von sehr hohem Unrecht. Für die Bemessung der Schuldstrafe bedarf es der Bewertung des Resozialisierungsinteresses und des Sicherungsinteresses für den *konkreten Einzelfall*. Daraus folgt nicht denknotwendig eine Reduzierung der bislang üblichen Straftaxen. Welches relative Gewicht insbesondere dem Sicherungsinteresse beigelegt wird, ist theoretisch wie praktisch eine Frage rechtspolitischer Einschätzungen und gesellschaftspolitischer Auffassungen. Allerdings dürfte es sachgerecht sein, wenn gerade bei Vergehen im Bereich der leichteren Kriminalität der Verzicht auf generalpräventive Zwecksetzungen, die Berücksichtigung auch der sozialen Handlungskompetenzen des Beschuldigten im Rahmen der Strafzumessungs*schuld* und die Bewertung der spezialpräventiven Eingriffsinteressen anhand der Umstände des Einzelfalls (Tatunrecht und Schuldmaß) zu erheblich geringeren Strafmaßen oder in bestimmten Fällen bereits zum Absehen von der Verfolgung (etwa nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG) führten.

[114] Die prinzipielle Chance einer Resozialisierung senkt die Waagschale bei der Lösung des Konflikts zwischen dem Freiheitsinteresse des Täters und dem Schutz der Allgemeinheit von vornherein zu Gunsten des Ersteren. »Vertretbare Risiken« werden der Gemeinschaft zugemutet (Schall/Schreibauer 1997, 2414). An dieser normativen Wertung ändert sich auch grundsätzlich nichts durch die der Formulierung nach restriktivere Fassung der Voraussetzung für eine Strafrestaussetzung in § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB durch das »Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährliche Straftaten« vom 26.01.1998 (BGBl. I, S. 160). Die Änderung der Formulierung von »wenn verantwortet werden kann, zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird« in »wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann« stellt keine inhaltliche Änderung der Anforderungen an die Prognoseentscheidung dar, sondern sollte »dem durch Medienberichterstattung und parteipolitische Vorwürfe gegen eine angeblich zu liberale Handhabung entstandenen Eindruck begegnen, eine vorzeitige Entlassung von gefährlichen Tätern, z.B. Sexualstraftätern, sei auch ohne günstige Sozialprognose zu Lasten der öffentlichen Sicherheit möglich« (Tröndle, in: Tröndle/Fischer 2001, § 57 Rn. 13; vgl. auch die Begründung zum Gesetzentwurf, Ziff. I 1, BTDrucks 13/7163, Online in Internet: URL: http://dip.bundestag.de/btd/13/071/1307163.asc; Stand: 10.04.2002, der zufolge es sich um eine »Klarstellung der Voraussetzungen« handelt).

c) Jugendstrafe und jugendstrafrechtliche Sanktionen

Für die Auswahl und Bemessung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen sind nach den gesetzlichen Regelungen erzieherische Gesichtspunkte maßgebend.[115] Für die Jugendstrafe hat die Rechtsprechung die Berücksichtigung generalpräventiver Zielsetzungen ausgeschlossen (BGHSt 15, 224, 226; BGH, NJW 1994, 395, 396), den Strafzweck der »Sühne« aber anerkannt (BGH, JR 1954, 149, 149). Nach dem vorliegenden Konzept müsste auch der Gesichtspunkt der »Sühne«, der letztlich ungeachtet unterschiedlicher Begriffsbedeutungen praktisch mit Vergeltungsinteressen zur Deckung kommt, ausgeschieden werden.[116] Neben dem »Erziehungsinteresse«, als einer Ausprägung des Resozialisierungsinteresses, wäre auf Seiten des Eingriffsinteresses nach dem hier entfalteten Konzept allerdings explizit auch ein Sicherungsinteresse anzuerkennen. Und das verfassungsrechtliche Schulderfordernis gilt selbstverständlich auch für das Jugendstrafrecht, unabhängig von der Frage, welche Sanktion *nach Feststellung* einer schuldhaften Tat zu verhängen ist.

Hintergrund des Erziehungsgedankens ist die Überlegung, dass Jugendliche *nicht unbedingt milder*, aber durch die Berücksichtigung ihrer besonderen Belange *anders* als Erwachsene behandelt werden sollen (Herz 1994, 297).[117] Zum Ziel des Jugendstrafvollzugs eines »rechtschaffenen Lebenswandels« meint EISENBERG nun, dass zwar Jugendliche in Folge der noch nicht abgeschlossenen geistigen und seelischen Entwicklung kaum in der Lage seien, eine nur äußere Anpassung an Strafrechtsnormen zu vollziehen. Er hält allerdings den Begriff des »rechtschaffenen Lebenswandels« für nicht hinreichend bestimmt und verweist weiter darauf, dass einerseits die mit ihm verbundenen Vorstellungen der Ma-

[115] Nach § 17 Abs. 2 JGG ist Jugendstrafe zu verhängen, wenn Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel *zur Erziehung* nicht ausreichen. Nach § 18 Abs. 2 JGG ist die Jugendstrafe so zu bemessen, dass die *erforderliche erzieherische Einwirkung* möglich ist. Der Bundesgerichtshof hat die Vorschrift so ausgelegt, dass *in erster Linie erzieherische Gesichtspunkte* maßgebend sind (BGH, StV 1982, 173, 173 f.).

[116] »Sühne kann nur vom Täter selbst geleistet werden.« (Eisenberg 2000, § 5 Rn. 5-7) Sühne lässt sich in diesem Begriffsverständnis noch weniger als eine Mitwirkung des Täters an seiner Resozialisierung erzwingen.

[117] P.-A. ALBRECHT vertritt, dass eine mildere Sanktionierung, die an die Statuspassage Jugend anknüpft, vor dem allgemeinen Gleichheitssatz gerechtfertigt werden kann (1993, 83). Eine andere Frage ist, ob der Gleichheitssatz in jedem Fall auch eine mildere Sanktionierung *gebietet*. Schwierigkeiten bereitet bereits die Beurteilung der unterschiedlichen »Milde« verschiedener jugendstrafrechtlicher Sanktionen.

jorität der Erwachsenengesellschaft mit den Bedürfnissen des Jugendlichen nicht übereinstimmen müssen und dass andererseits auch nicht klar sei, nach welchen Wert- und Interesseninhalten welcher gesellschaftlicher Gruppen der Begriff ausgefüllt werden solle. Erzieherische Einwirkung im Sinne von Spezialprävention dürfe daher nicht weiter gehen als für ein Leben ohne Straftaten unerlässlich ist (2000, § 5 Rn. 3, 4). Die Bedenken EISENBERGs werden vorliegend im Grundsatz geteilt, allerdings mag man bezweifeln, ob die angesprochenen Fragen praktisch besondere Bedeutung besitzen. Spricht einiges dafür, dass die »Lebensentwürfe« vieler straffälliger Jugendlicher im Grunde genommen ausgesprochen konventionell sind, so wären enorme Anstrengungen erforderlich, wenn Sozialpädagogen versuchten, aus ihren eigenen Vorstellungen von »richtigem« Leben den Jugendlichen eine Notwendigkeit zum Entwurf alternativer Modelle der Lebensgestaltung nahe zu bringen.

Erzieherisch orientierte Reaktionen auf delinquentes Verhalten sollten anstreben, »dem Jugendlichen zu verbesserter sozialer Kompetenz, also vor allem zu Konflikt-, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit, zu Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit zu verhelfen« (Bietz 1981, 214). Wenn sich der Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen aber bemüht, die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen im Sinne der Akzeptanz der den Strafrechtsnormen zu Grunde liegenden Werte zu beeinflussen, ihnen beim Erwerb entsprechender Handlungskompetenzen behilflich zu sein und auch soziale Bedingungen des Jugendlichen im privaten wie im Ausbildungsbereich mitzugestalten, um auf günstigere Umstände für künftiges Legalverhalten hinzuwirken, so mag man darüber streiten, ob dies bei einer Beschränkung der Einwirkung auf das Ziel einer künftigen Legalhaltung noch gerechtfertigt wäre.

EISENBERG gibt weiter zu bedenken, dass eine Beschränkung auf ein Erziehungsziel eines Lebens ohne Straftaten weiter aus dem auch für das Jugendstrafrecht geltenden Grundsatz der Subsidiarität öffentlicher Erziehung folge (1987, 486). Aus Art. 6 Abs. 2 GG folgen das Recht und die Pflicht der Eltern, »die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen frei und, vorbehaltlich des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach Art. 7 Abs. 1 GG, mit *Vorrang* vor anderen Erziehungsträgern zu gestalten« (BVerfGE 98, 218, 244; Hervorhebung: rmc). Daher sind *in erster Linie* die Eltern für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes verantwortlich (BVerfGE 101, 361, 385; Hervorhebung: rmc). Im Rahmen des verfassungsrechtlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule aus Art. 7 Abs. 1 GG ist es dem Staat aber erlaubt, grundsätzlich unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele zu ver-

folgen (BVerfGE 52, 223, 236). In der Schulerziehung übt der Staat einen eigenen Erziehungsauftrag aus (BVerfGE 41, 29, 44). »Der Erziehungsauftrag des Staates ist eigenständig und dem Erziehungsrecht der Eltern gleichgeordnet; weder dem Elternrecht noch dem Erziehungsauftrag des Staates kommt ein absoluter Vorrang zu« (BVerfGE 52, 223, 236). Die Erziehung ist danach »in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen. Der Staat muss deshalb in der Schule die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder achten und für die Vielfalt der Anschauungen in Erziehungsfragen so weit offen sein, wie es sich mit einem geordneten staatlichen Schulsystem verträgt« (BVerfGE 98, 218, 245 f.). Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG »wacht die staatliche Gemeinschaft« über die Ausübung von Recht und Pflicht zu Pflege und Erziehung, und Art. 6 Abs. 3 GG enthält eine qualifizierte Eingriffsschranke für eine Trennung der Kinder von ihren Eltern.

Der Grundsatz der Subsidiarität staatlicher Erziehung verbietet dem Staat nach alledem nicht schlechthin eine Einflussnahme auf die Erziehung, auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. So wenig wie sich der Staat in der schulischen Erziehung auf Wissensvermittlung beschränken soll, so wenig ist es ihm verwehrt, dabei auf die Persönlichkeitsentwicklung eines Jugendlichen Einfluss zu nehmen. Das gilt für den Jugendstrafvollzug — der bereits durch die Trennung der Kinder von den Erziehungsberechtigten einen nach Art. 6 Abs. 3 GG zu beurteilenden Eingriff darstellt — ohnehin, weil die Eltern für die Zeit des Vollzugs von jeder praktischen Erziehungsmöglichkeit ausgeschlossen sind. Die Frage nach der Zulässigkeit staatlicher Erziehungsziele stellt sich damit weniger im Rahmen der formalen Eingriffsberechtigung, sondern vielmehr auf Grund konkreter Erziehungsziele und -inhalte, die mit staatlichen Maßnahmen verfolgt werden. Es geht nicht um eine »quantitative« Beschränkung der Erziehung im Sinne einer »möglichst geringen Persönlichkeitsbeeinflussung«, sondern um eine »qualitative« Zurückhaltung in der Vermittlung von Werten. Das folgt auch aus den Erfahrungen mit totalitären Gemeinwesen, deren Ziel es immer gewesen ist, sich möglichst umfassend der Erziehung der Kinder zu bemächtigen.[118]

[118] Man mag das »Subsidiaritätsproblem« auch insgesamt weniger in einer Subsidiarität öffentlicher gegenüber elterlicher als vielmehr in einer Subsidiarität »strafrechtlicher« gegenüber sozial- und bildungspolitisch organisierter Erziehung sehen. Es soll nicht behauptet werden, dass sich ein Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern im Vorfeld strafrechtlicher Auffälligkeit unbedingt weniger intensiv auswirkt als strafende Eingriffe, die mit der Begehung von Straftaten notwendig an eine enge Ein-
(Fortsetzung nächste Seite)

Die »Förderung demokratischen Rechtsbewusstseins, also der Fähigkeit, Recht und Unrecht im Rahmen der bestehenden Ordnung zu unterscheiden und das geltende Recht (trotz aller eventuellen Kritik) respektieren zu können (Akzeptanz des Rechts), die Förderung konstruktiver Kritikfähigkeit sowie die Erziehung zur gewaltfreien Lösung von Konflikten: lernen, zu Gewalt führende Situationen zu erkennen und zu entschärfen oder zu meiden«, war Bestandteil des Thesen- und Vorschlagskatalogs der Gewaltkommission der Bundesregierung für den Bereich des Bildungsauftrags der Schulen (Schwind/Baumann u.a. 1990, 192). Das Ziel ist richtig und legitim, und auch das Erziehungsrecht der Eltern hindert den Staat nicht, an diesem Ziel zu arbeiten. Muss sich auch ein demokratisches Gemeinwesen in der Erziehung, der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder immer neu reproduzieren, darf man auch nach Maßgabe verfassungsrechtlicher Eingriffsregelungen von Staats wegen zu diesem Ziel tätig werden.

Allerdings sind Ziele wie die von der Gewaltkommission benannten als »normative Ziele« leicht formuliert. So merkt WEINBERG kritisch an, dass die zu Grunde liegenden Analysen nicht die Strukturprobleme erfassten, um die es gehe. Es fände eine Abstraktion der pädagogischen Zielsetzungen von den realen Lerninteressen der Jugendlichen in Bezug auf Recht und Gewalt statt. »Weil die Gewaltkommission explizit den Begriff der strukturellen Gewalt ausgrenzt, vermeidet sie es auch — logischerweise —, die Struktur der pädagogisch anzugehenden Problemlagen, die sie anspricht, in den Blick zu nehmen.« (1993, 91)

Strukturelle Grenzen reduzieren trotz aller Anstrengungen auch Möglichkeiten des Jugendstrafvollzugs, *erzieherisch* tätig zu werden. So ist EISENBERG darin zuzustimmen, wenn er meint, dass eine erzieherisch positive Beeinflussung von beanstandeten Verhaltensweisen von einer Änderung im Bereich der Einstellungen abhängig ist. »Einstellungen ihrerseits aber ändern sich (nur), wenn sich das Bewertungssystem ver-

griffsvoraussetzung gebunden sind. Dennoch erscheint es nicht verfehlt, über solche Eingriffe nachzudenken, etwa angesichts von Hinweisen auf eine nachlassende Sprachkompetenz junger Migranten, der möglicherweise durch eine »Kindergartenpflicht« begegnet werden könnte, damit die späteren gesellschaftlichen Teilhabechancen nicht bereits in der Kindheit weitgehend verbaut werden. Auch ist die Vermutung gerechtfertigt, dass eine Mehrung von Teilhabechancen durch Förderung gesellschaftlich vorausgesetzter Kompetenzen spätere Normkonformität günstig beeinflussen könnte. Mit einer »Kindergartenpflicht« müsste dann die kostenfreie Bereitstellung entsprechender Betreuungsplätze verbunden sein. Zu überlegen wäre auch, ob das Verbringen von Kindern ins Ausland für längere Zeit und unter Trennung von ihren Eltern, soweit es die Schulpflicht (oder eine »Kindergartenpflicht«) berührt, nicht der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung unter Berücksichtigung des Kindeswohls bedürfte.

schiebt oder entwickelt. Letzteres aber ist bevorzugt oder gar ausschließlich dann möglich, falls andere *(positive) soziale Erfahrungen* gemacht werden. Aus diesem Grunde ist eine wirksame Erziehungsintervention kaum zu erwarten, soweit der Jugendliche durch Rechtsfolgen gewissermaßen gesellschaftlich ausgegrenzt wird, und Möglichkeiten, soziale Belohnung zu erhalten, reduziert werden.« (2000, § 5 Rn. 8; Hervorhebung im Original) Erziehung, so führt LEMPP aus, »ist Identifikationsangebot und eine positive Bindung. [...] Vorbild kann nicht ohne positive emotionale Bindung wirksam werden, und eine emotionale Bindung ohne ein positives Vorbild fördert das negative Verhalten, welches das Kind von klein auf miterlebt. Die positive Bindung ist notwendig, dass ein Kind lernt, jemandem zuliebe etwas zu tun oder auch zu unterlassen.« (1994, 59). Bestrafungsmaßnahmen, so BIETZ, könnten aus pädagogisch-psychologischer Sicht allenfalls die weitere Realisierung eines unerwünschten Verhaltens unterdrücken, »haben aber nur wenig Einfluss auf die hinter diesem Verhalten stehenden Verhaltensbereitschaften, führen also nicht ohne weiteres zu pro-sozialem Verhalten« (1981, 214).

Dass der Jugendstrafvollzug, so vielfache Kritik, oft nicht nur kaum Nutzen, sondern potenziell sogar kontraproduktive Wirkungen zeitigt, ist oben ausgeführt worden (S. 207 ff.). Es fehlt, wie EISENBERG bemerkt, an empirischen Belegen für die Annahme, dass die Vollstreckung der Jugendstrafe im Allgemeinen geeignet sei, das Erziehungsziel eines »rechtschaffenen Lebenswandels« — von der Haftzeit abgesehen — positiv zu beeinflussen (2000, § 17 Rn. 11). Ist danach absehbar, dass die Verhängung von Jugendstrafe zur positiven Beeinflussung des Jugendlichen entweder nicht innerhalb einer verhältnismäßigen Dauer oder überhaupt nicht zu erreichen ist, so ist bereits — unabhängig von Unrecht und Schuld — das Gewicht eines Resozialisierungsinteresses gering zu veranschlagen.[119]

Jugendstrafe kann dann nur noch unter Sicherungsgesichtspunkten in Betracht kommen. Das klingt in dieser Formulierung befremdlich, ist aber nichts anderes, als wenn man eine Vereinbarkeit mit dem Erziehungsgedanken selbst bei geringen Erziehungschancen im Vollzug deshalb bejaht, weil eine noch tiefere Verstrickung des Jugendlichen in

[119] Ebenso vertritt EISENBERG, dass dort, wo das Gewicht der Straftat Jugendstrafe nur von einer Dauer rechtfertigen kann, die die erforderliche erzieherische Einwirkung nicht zulässt, die Verhängung von Jugendstrafe sinnlos und damit unzulässig ist (2000, § 17 Rn. 25).

Kriminalität verhindert werde (so Streng 1985, 423 f.). Eine ehrliche Beschränkung auf ein Sicherungsinteresse — anhand einer auf bestimmte Tatsachen gegründeten Prognoseentscheidung — eröffnet aber immerhin die Chance, einer Unterbewertung des Abwehrinteresses des Beschuldigten im Rahmen der Strafzumessung entgegenzuwirken. Im Begriff der »schädlichen Neigungen«, die in der Anlasstat hervorgetreten sein und im Zeitpunkt der Verurteilung noch fortbestehen müssen, ist das Sicherungsinteresse als Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe nach § 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG auch insofern angelegt, als er voraussetzt, dass »Mängel der Charakterbildung [vorliegen], die den Jugendlichen in seiner Entwicklung zu einem brauchbaren Glied der sozialen Gemeinschaft gefährdet erscheinen und namentlich befürchten lassen, dass er durch weitere Straftaten deren Ordnung stören werde« (BGHSt 16, 261, 262).[120] Mit EISENBERG ist aber nochmals klarstellend darauf hinzuweisen, dass das Strafmaß bei der Jugendstrafe »wegen schädlicher Neigungen« sich nicht nach dem Charakter, sondern nach der Tatschuld zu richten hat (2000, § 17 Rn. 18a und 31), die das Korrektiv zu den präventiven Erwägungen bildet. Und selbstverständlich ist der wirksamste »Schutz der Gesellschaft« auch im Bereich der von Jugendlichen begangenen Straftaten eine schon seitens Familie und anderer sozialer Institutionen geglückte Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu sozial kompetenten Menschen. Weder Erziehungsinteressen noch Sicherungsinteressen im Einzelfall dürfen über die in diesem Bereich zu verortenden Defizite persönlicher — nicht so sehr des Delinquenten, sondern der Personen seines sozialen Umfelds —, aber vor allem auch struktureller Natur hinwegtäuschen.

In ein Sicherungsinteresse sind allerdings von vornherein auch die erwartbaren Folgen der Freiheitsentziehung auf die Persönlichkeit des Jugendlichen und sein künftiges Legalverhalten und seine sozialen Handlungskompetenzen einzustellen, weil es bei einem Sicherungszweck notwendig auch um die Zeit nach der Haftentlassung geht. Dabei schränken die begrenzten Einwirkungsmöglichkeiten im Sinne der Förderung pro-sozialen Verhaltens einen Sicherungszweck ein. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich die Freiheitsentziehung bei jungen Menschen im Sinne einer höheren »Strafempfindlichkeit« insofern intensiver auswirkt, als das Zeiterleben von Jugendlichen von dem Erwachsener verschieden ist. Beschrieben wird ein Gegenwartsbezug, während langfristige Denkorientierungen und Bedürfnisauf-

[120] Zum Begriff der »schädlichen Neigungen« vgl. oben S. 92 f.

schub vielen Jugendlichen schwer fallen (vgl. Treptow 1987, 538 f.). Dieser Umstand wertet das Abwehrinteresse innerhalb der Abwägung auf.

Grundsätzliche Schwierigkeiten bereitet im vorliegend vorgeschlagenen Konzept allerdings die Voraussetzung der »Schwere der Schuld« in § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG insofern, als die Schuld erstens der Sanktion keine »Untergrenze« setzen und zweitens generell nicht eigenständig ein Maß der Strafe angeben kann. Der Bundesgerichtshof hat auch geurteilt, dass bei vergleichsweise geringem zurechenbarem Schaden selbst ein »bedenkenlos« begangenes Vergehen wegen des zu geringen *Unrechts* die »Schwere der Schuld« nicht begründen kann (BGH, StV 1998, 332, 333). Die Vorschrift dürfte daher so zu lesen sein, dass sie auf ein hohes Maß des Unrechts der Tat abstellt, welches im vorliegenden Konzept das Eingriffsinteresse aufwertet, das nun seinerseits nach Maßgabe des Schuldmaßes mit den Freiheitsinteressen des Jugendlichen in Beziehung zu setzen ist.

Wenn STRENG also meint, anders als auf die Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld könne man durchaus auf die Jugendstrafe wegen »schädlicher Neigungen« verzichten (1985, 422 f.), so scheint vorliegend eher die »reine Schuldstrafe« entbehrlich. Der Begriff der »schädlichen Neigungen« sieht sich allerdings seit langem der Kritik auch deshalb ausgesetzt, weil er die Gefahr der Stigmatisierung als »Defekt-Persönlichkeit« und »Schädling« in sich trägt (vgl. Eisenberg 2000, § 17 Rn. 18). Man mag sich daher der Forderung von SCHAFFSTEIN/BEULKE anschließen, ihn *de lege ferenda* durch einen anderen zu ersetzen, der an die Gefahr des Begehens neuer, schwerwiegender Taten anknüpft (1995, 121).

d) Mehrfachauffälligkeit und Strafzumessung

Gerade für das Jugendstrafrecht wird das Phänomen der Sanktionseskalation immer wieder beschrieben. P.-A. ALBRECHT spricht von einem »kriminalisierenden Drehtüreffekt« (1993, 46), Mehrfachauffälligkeit sei auch Ergebnis eines sich selbst verstärkenden Kreislaufs. »Jedes neue Delikt führt zu härteren Sanktionen, so dass für Mehrfachtäter mit steigender Vorstrafenzahl — weitgehend unabhängig von der Tatschwere — rasch die Schwelle zu stationären Sanktionen erreicht ist [...]. Die Zahl der Vorverurteilungen vermag in der Strafzumessung die fehlende Schwere des Delikts auszugleichen.« (a.a.O., 45) Ähnlich formuliert LEMPP: »Nach einigen, sich wiederholenden Taten wird Jugendarrest ausgesprochen, schließlich Jugendstrafe, die auf Bewährung ausgesetzt

wird. Die Bewährung wird widerrufen, es kommen neue Jugendstrafen von zunehmender Dauer dazu, und schließlich steht die Alltäglichkeit der Straftat in keinem rechten Verhältnis mehr zur verhängten Jugendstrafe.« (1994, 58)

Die Behandlung von Mehrfachauffälligkeit kann als die »Nagelprobe« für das Schuldstrafrecht betrachtet werden. HASSEMER spricht von einer »Nagelprobe für die Potenz des Strafrechts, das kriminalpolitische Interesse in seinem Zugriff auf die Person des Verbrechers aufzuhalten. Dies sind die Fälle, in denen eine offensichtliche Behandlungsbedürftigkeit des Straftäters auf eine zu geringe ›Schuld‹ des Straftäters trifft und die Behandlung wegen Mangels an Strafzeit gleichwohl ausfallen muss: die Fälle der ›*kleinkriminellen Hangtäter*‹. [...] Der richtige Weg zur Konfliktlösung, wie V. LISZT ihn gewiesen hat, besteht darin einzusehen und durchzuhalten, dass der Konflikt strafrechtlich unlösbar ist, dass das kriminalpolitische Interesse an Sistierung von Leuten, die nach Strafverbüßung mit aller Wahrscheinlichkeit neue Opfer suchen werden, am ›Strafrecht‹ scheitert.« (1990, 236 f.)

Der Schuldnachweis wird auch im Jugendstrafrecht nicht durch den Nachweis einer »Verwahrlosung« überflüssig (Eisenberg 2000, § 17 Rn. 8), und »schädliche Neigungen« rechtfertigen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Jugendstrafe nicht, wenn die zu befürchtenden künftigen Taten bloß »gemeinlästig« wären (Schaffstein/Beulke 1995, 118).

Der Umstand der Wiederholung von Taten, insbesondere von »einschlägigen« Taten wird sich im Rahmen einer Legalprognose praktisch in vielen Fällen als Indiz für die Bejahung der Gefahr weiterer »einschlägiger« Taten darstellen. Daher ist auch für das hier vorgeschlagene Konzept das Erfordernis einer sorgfältigen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu betonen. Die Wiederholungsgefahr ist nur eine Voraussetzung für die Bejahung eines spezialpräventiven Eingriffsinteresses. Sein Gewicht erhält dieses Interesse vor allem durch das Maß des drohenden Unrechts. Auch eine Summierung zahlreicher Taten, die jeweils geringe Schäden verursachen — etwa »kleine« Ladendiebstähle oder Leistungserschleichungen — kann dabei nicht zu einem Gewicht des spezialpräventiven Sanktionsinteresses — zumal bei Verneinung eines Erziehungsinteresses mangels ausreichender Erfolgsaussichten — führen, welches die Freiheitsinteressen des Straftäters überwiegt. Entscheidend für den Schuldvorwurf zu Begrenzung des Eingriffsinteresses bleibt auch bei einer Mehrzahl von Taten die Tatschuld, das heißt die Einzeltatschuld (vgl. Eisenberg 2000, § 17 Rn. 31). Diese mag bei mehreren Taten in einem anderen Licht erscheinen — sie kann höher, aber möglicher-

weise sogar geringer ausfallen. Keinesfalls aber geht es um die Feststellung einer Lebensführungs- oder Charakterschuld.

Im Rahmen der Entscheidung über eine einheitliche Sanktionierung mehrerer Taten nach § 31 Abs. 1 JGG ist für die Bewertung des Eingriffsinteresses besonders darauf zu achten, dass die Kumulation von Unrecht nicht dazu führt, dass aus der Quantität auch bei einschlägigen Delikten automatisch auf ein Umschlagen in eine neue Qualität des Unrechts geschlossen wird. Bei einer Beurteilung mehrerer Taten aus verschiedenen Verfahren (§ 31 Abs. 2 JGG) ermöglicht § 31 Abs. 3 JGG — wenngleich nach der Intention des Gesetzes als Ausnahmefall — »aus erzieherischen Gründen« ein Absehen von einer Einbeziehung früherer Verurteilungen in eine Einheitsjugendstrafe. In Betracht kommt dies etwa, wenn bei einer Einheitsjugendstrafe wegen deren Höhe eine Aussetzung zur Bewährung nicht mehr zulässig wäre, eine solche Aussetzung aber noch vertretbar ist (Eisenberg 2000, § 31 Rn. 31, 32).

5. Subjektive Tatbestandsmerkmale von Raub und räuberischer Erpressung

Trotz formal ähnlicher Handlungsstrukturen weist abweichendes Verhalten von Jugendlichen gegenüber dem Erwachsener, wie P.-A. ALBRECHT feststellt, qualitative Unterschiede auf. Er schlägt vor, diese Unterschiede schon bei der Tatbestandssubsumtion wertend zu berücksichtigen. Im Einzelfall könnten so zahlreiche subjektive Tatbestandsmerkmale, etwa »Bereicherungsabsicht«, »unzüchtig« oder »niedrige Beweggründe«, von vornherein ausscheiden (1993, 93 f.). Ebenso weist EISENBERG darauf hin, dass äußerlich identisches Verhalten Jugendlicher hinsichtlich subjektiver Umstände anders zu beurteilen ist als bei Erwachsenen. Im subjektiven Bereich müsse die Tatbestandsauslegung daher generell jugendspezifische Intentionen berücksichtigen, auch und gerade bei Gewaltdelikten (2000, § 1 Rn. 24 f.).

Zahlreiche Tatbestände berühren Entwicklungsstand und Verhaltensmuster von Jugendlichen mehr, als es bei Erwachsenen der Fall ist, weil das Ausmaß der Wahrscheinlichkeit, dass ein Einzelner von einem bestimmten Straftatbestand erfasst wird, auch davon abhängt, inwieweit ihm gemäße Verhaltensmuster im jeweiligen normrelevanten Bereich liegen. Diese Verhaltensmuster fallen nicht selten mit der Zugehörigkeit des Einzelnen zu einer bestimmten Altersgruppe zusammen (Eisenberg 2000, § 1 Rn. 23b). Der Straßenraub ist hierfür ein gutes Beispiel, wie vorliegend im zweiten Abschnitt des ersten Kapitels gezeigt worden ist.

Im dritten Kapitel ist insbesondere am Beispiel »geselliger Gewalt«[121] auch anschaulich geworden, dass sich empirische Phänomene äußerlich gleichen mögen, sich nach ihrem subjektiv gemeinten Sinn, ihren Funktionen, Kontextbedingungen, Ursachen und Folgen aber erheblich unterscheiden können (vgl. Inhetveen 1997, 259).

P.-A. ALBRECHT und EISENBERG meinen, dass bei einer adäquaten Erfassung des Sinngehalts abweichenden Verhaltens Jugendlicher die These, Unrecht sei gleich Unrecht, an Bedeutung verliert (P.-A. Albrecht 1993, 92 f.; Eisenberg 2000, § 1 Rn. 24). Das setzt voraus, dass Unrecht mehr erfasst, als nur das äußere Tatgeschehen, nämlich — wie auch vorliegend vertreten — die subjektive Tatbestandsseite mitumfasst. Dagegen steht jedenfalls auf den ersten Blick die Position LEMPPs, »die Taten sollten als das bezeichnet werden und auch als das abgeurteilt werden, was sie sind.« Eine ganz andere Frage sei es, wie man auf die Taten reagiert, ob man gesellschaftliche Angst und Wut in einer Gegenaggression abreagiert, oder ob man Hilfen zur Resozialisierung anbietet (1994, 61). Mit drastischen Worten hat BACKES der moralischen Empörung im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Gewalttaten Ausdruck gegeben: »Mord muss auch dann Mord genannt werden, wenn die dann zu verhängenden Sanktionen gravierend sind. Alles andere privilegiert in ungerechtfertigter Weise die Anwendung von Gewalt gegen Ausländer und trägt zu der fatalen Einschätzung bei, auch die Gerichte könnten in diesen Taten kaum mehr als nur Dummejungenstreiche sehen.« (1994, 373)

Indes ist nicht nur Mord, sondern auch Totschlag kein Dummejungenstreich, auch die Körperverletzung mit Todesfolge ist das nicht. Und sollte sich ein angeklagter gemeinschaftlicher Raub im Einzelfall nach Rekonstruktion der subjektiven Tatseite als gefährliche Körperverletzung darstellen, so ist das Unrecht nach den Elementen, die es objektiv *und* subjektiv konstituieren, immer noch — und zwar richtig — erfasst. Es ist nach der hier vertretenen Auffassung nicht die Aufgabe des Strafrechts, »generalpräventiv« einer erwachsenen Mehrheitsgesellschaft ihre Vorstellungen von Mord und Raub zu bestätigen. Es geht nicht darum, Taten und Tatbestände »herunter zu definieren«, sondern es geht darum, anhand der normativ vorausgesetzten Merkmale des Tatbestands einen Lebenssachverhalt *in seinem sozialen Sinn* zu erfassen. Nur vordergründig ist das Unrecht einer Raubtat in der Dramatik von Gewalt oder Drohung evident, in einer »Wirklichkeit der Gefühle« (von Trotha 1997, 26),

[121] Vgl. oben S. 116 f.

wie sie zur Erfassung des gemeinschädlichen Unrechts eines Falls von Geldwäsche oder Subventionsbetrug erst mühsam und auf Umwegen hergestellt werden müsste. Bei der Feststellung der Voraussetzungen des Tatbestands als Bewertung des Unrechts handelt es sich — bei den subjektiven grundsätzlich nicht anders als bei den objektiven Merkmalen — forensisch um eine Rekonstruktionsleistung, um die »forensische Wahrheit«, die Grundlage für die Sachentscheidung des Strafgerichts und von der der Richter auf Grund der nach den Grundsätzen der Unmittelbarkeit durchgeführten Hauptverhandlung voll überzeugt ist (Meyer-Goßner 2001, § 261 Rn. 1). Ob man das Erfordernis der Feststellung von Tatsachen zur Subsumtion unter die Merkmale des subjektiven Tatbestands nun als »psychologisierenden« Vorsatzbegriff bezeichnen kann, sei dahingestellt. Wenn JAKOBS aber ausgehend von seinem »normativen« Schuldverständnis anregt, über die Deutung des Vorsatzes als »Zuständigkeit« des Täters für die Tatbestandsverwirklichung nachzudenken (1995, 862), was die offene Ersetzung einer Tatsachenfeststellung durch eine Tatsachenzuschreibung bedeutet, so würde damit nur einer einfachen Übertragung alltagsweltlicher Mittelschichtsvorstellungen über Handlungsrationalitäten in die Sachverhalts-»Feststellung« die Würde der dogmatischen Theorie verliehen. Mit dem vorliegend vertretenen Menschenbild wäre dies nicht vereinbar.

Das Verstehen von Handlungsmotiven und subjektiver Handlungsrationalität erfordert, wie dies auch schon für die Schuldfeststellung angemahnt worden ist, ein sinnhaftes Verstehen, ein Sicheinlassen mit dem Ziel, die Denkweise des Täters beschreibend zu erfassen und erst anschließend in einem gesonderten Schritt zu werten.[122]

Ist die forensische Rekonstruktion des subjektiven Tatbestands eine Feststellung von Tatsachen, so gilt für nicht überwindbare Zweifel im Bereich des Tatsächlichen der *In-dubio*-Grundsatz. Nun hat SMAUS darauf hingewiesen, dass praktisch bei der Feststellung subjektiver Tatsachen die moralische Vorbewertung des Akteurs und seiner Einstellung als »positiv« oder »negativ«, »gut« oder »böse« entscheidende Bedeutung habe, so dass es sich doch um einen askriptiven, nicht deskriptiven Vorgang handle (1998, 139 ff und 149 ff.). »Es ist kein Geheimnis, dass es festgefügte Typisierungen gibt, von welchen Gesellschaftsmitgliedern welche Verhaltensweisen und Motive vorgebracht werden dürfen.« (a.a.O., 43)

[122] Vgl. oben S. 219 f. und 258

Überzeugung im Sinne des § 261 StPO bedeutet die vom Tatgericht zu erlangende Gewissheit, dass die für die Verurteilung maßgeblichen Tatsachen mit einem nach der Lebenserfahrung ausreichenden Maß an Sicherheit feststehen und nicht durch vernünftige Zweifel in Frage gestellt sind. »Gründe, die zu ›vernünftigen Zweifeln‹ in einer für den Schuldspruch relevanten Frage Anlass geben«, stehen einer Verurteilung entgegen (BGH, NJW 1988, 3273, 3273 f.). Die Gefahr ist greifbar, dass sich die richterliche Überzeugungsbildung gerade angesichts von »Vorbelastungen«[123] auch bei windiger Beweis- bzw. Indizienlage allzu leicht über vernünftige Zweifel hinwegsetzt, wenn der Beschuldigte nur dem Bild entspricht, das man von einem einschlägig Kriminellen hat.[124] Dieses Problem lässt sich durch keine legislativen oder institutionellen Vorkehrungen vermeiden.

Beim Raubtatbestand wäre ein besonderes Augenmerk bereits auf das Erfordernis der entsprechend § 249 Abs. 1 StGB qualifizierten Gewalt oder Drohung *als Mittel der Wegnahme* zu richten. Die Nötigungshand-

[123] Soweit Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister vermerkt sind, werden im Bundeszentralregisterauszug die Normen erfahrungsgemäß ohne Angabe des Absatzes und der angewendeten Alternative bezeichnet. Für den Beschuldigten streitet daher in jedem Fall die Unschuldsvermutung.

[124] Das sei durch ein Beispiel illustriert, das der Verfasser als Referendar beobachtet hat: Der wegen Hehlerei angeklagte Heranwachsende, türkischer Staatsangehöriger, war nach Aktenlage im Rahmen einer »ausländerrechtlichen Überprüfung« an einem S-Bahnhof von Beamten des Bundesgrenzschutzes aufgegriffen worden. Die Personendurchsuchung — das Bestehen eines auf Tatsachen gestützten Anfangsverdachts, der die Durchführung dieser Maßnahme gerechtfertigt hätte, konnte nach Aktenlage nicht festgestellt werden — ergab, dass das beim Angeklagten aufgefundene Mobiltelefon mit einem Neuwert von ca. 1.000 DM ausweislich der IMEI-Nummer wenige Monate zuvor aus einem Ladengeschäft für Mobiltelefone entwendet worden war. Der Angeklagte hatte sich in der polizeilichen Vernehmung wie in der Hauptverhandlung dahin gehend eingelassen, er habe das Mobiltelefon in einem Café von einer unbekannten Person zum Kauf angeboten erhalten. Den Preis von 300 DM habe er, ohne den Neuwert zu kennen, zwar für ausgesprochen günstig gehalten, habe sich aber, weil das Gerät mit Originalverpackung samt Bedienungsanleitung und vollständigem Zubehör angeboten worden sei, gedacht, dass es sich um einen »Notverkauf« handle. Dass das Gerät gestohlen war, habe er nicht geahnt. Auf die in einer Sitzungsunterbrechung vorgebrachten Bedenken des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft, dass die Einlassung des Angeklagten nicht unglaubhaft sei, dass es angesichts der bekanntermaßen hohen Sicherheitsvorkehrungen gegen Diebstahl in den Geschäften bei teuren elektronischen Geräten vielmehr vorstellbar sei, dass der Angeklagte tatsächlich nichts von der kriminellen Herkunft des Geräts gewusst habe, entgegnete der Jugendrichter: »Nicht, wenn man Ali Özkan heißt.« [Name geändert; rmc] Das Verfahren wurde, nachdem sich der Angeklagte auf längeres Zureden des Richters »freiwillig« mit Freizeitarbeiten einverstanden erklärte, — ohne Geständnis — unter Erteilung einer Arbeitsweisung nach § 47 JGG eingestellt.

lung muss *zum Zweck* der Wegnahme erfolgen (Eser, in: Lenckner u.a. 2001, § 249 Rn. 6). Dominieren andere Ziele als die Wegnahme den Tatvorsatz, kann dieses Merkmal in subjektiver Hinsicht nicht mehr bejaht werden.[125] Darauf, dass Gewalteinsatz bei Straßenraubdelikten angesichts das Tatgeschehen vielfach beherrschender »Degradierungsrituale« nicht ohne weiteres als instrumentelles Mittel zur Wegnahme einer Sache angesehen werden kann, ist im ersten Kapitel hingewiesen worden. Zahlreiche »Raubtaten« dürften sich dann als Körperverletzung oder, bei einer Begehung in der Gruppe, als gefährliche Körperverletzung nach §§ 223, 224 StGB darstellen.

Das bloße Beisichführen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs wäre dann tatbestandslos und führte nicht zu der erheblichen Steigerung der (abstrakten) Unrechtsbewertung, wie sie in der tatbestandlichen Erfassung durch die Raubqualifikation des § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB liegt. Das erscheint angesichts der großen Zahl von Jugendlichen, die Waffen generell und nicht zur Begehung von Straftaten bei sich führen, auch sachgerecht. Die Bewaffnung junger Menschen gibt ganz allgemein Anlass zur Sorge, prägt aber offensichtlich nicht das Unrecht typischer »Raubtaten«.

Hinsichtlich der besonderen Absichten, die die subjektiven Tatbestände von Raub und räuberischer Erpressung erfordern, ist insbesondere bei Gruppentaten Jugendlicher oder Heranwachsender anhand des konkreten Geschehens zu beachten, dass eine Zueignungsabsicht (beim Raub) nicht nur die Enteignung des Geschädigten, sondern auch eine Aneignung verlangt, deren Wesen auch beim Eigentumsdelikt des Raubes darin besteht, eine Mehrung des sachlichen Vermögens — beim Täter oder einem Dritten — herbeizuführen, wie dies im Tatbestandsmerkmal der Bereicherungsabsicht bei der räuberischen Erpressung explizit zum Ausdruck kommt.

Wo *in der Tat* Aneignung und Bereicherung von wirtschaftlichem Wert nicht bejaht werden können, weil eine Sache nicht oder mit ganz untergeordnetem Stellenwert um ihrer Verwertung, sondern um der Erniedrigung des Opfers willen weggenommen wird, erfassen die Tatbestände von Raub und räuberischer Erpressung den spezifischen Unrechtsgehalt gerade nicht. Wird die weggenommene Sache weggeworfen oder zerstört, ist zu prüfen, ob nicht die Annahme einer bloßen Sachentziehung der Bejahung einer Zueignungsabsicht entgegensteht. Selbst

[125] Für die Bejahung eines Einsatzes der Nötigungsmittel *zum Zweck* der Wegnahme ist die Mitverfolgung weiterer Ziele unerheblich, »solange davon der Raubvorsatz nicht dominiert wird« (Eser, in: Lenckner u.a. 2001, § 249 Rn. 6).

aber wenn die Sache verwendet oder verkauft wird, ist zu prüfen, inwieweit sich ein Aneignungswille bereits im Tatentschluss als *zielgerichtetes* Wollen im Sinne von Absicht ausgeprägt hatte oder ob sich ein solcher Aneignungswille erst nach der Tat eingestellt hat. Nur wenn eine entsprechende Absicht als ein deutliches Überwiegen eines Willens zur Vermögensmehrung durch die Wegnahme bereits für den Tatentschluss, für die Motivation zur Tatbegehung bejaht werden kann, sollte auch die Bejahung eines Raubdelikts in Betracht kommen. Es ist zu beachten, dass die gewaltsame Wegnahme in der Wahrnehmung des jugendlichen oder heranwachsenden Delinquenten vor allem Prestige, physische Potenz und Selbstwertgefühl mehrt. Sie ist dann rechtswidrige Mehrung eines »Vermögens«, die in ihrem Unrechtsgehalt von den Eigentums- und Vermögensdelikten des Strafrechts nicht erfasst wird.

Konsequenz ist hinsichtlich des Abnehmers weggenommener Sachen — mangels einer *gegen fremdes Vermögen* gerichteten Vortat —, dass nicht mehr eine Strafbarkeit wegen Hehlerei, sondern wegen Begünstigung und wegen Unterschlagung in Betracht kommt. Selbst wenn man als Vortat »nur« noch eine gefährliche Körperverletzung bejahen könnte, blieben weggenommene Sachen ein Vorteil aus der Tat im Sinne des § 257 Abs. 1 StGB. Dort ist nicht erforderlich, dass der Täter der Vortat sich den Vorteil absichtlich oder auch nur vorsätzlich verschafft hat.[126] Ein Ankaufen oder Eintauschen durch einen Dritten wäre Hilfeleistung zur Sicherung der Tatvorteile, für die es genügt, dass sie der Restitutionsvereitelung dient (Stree, in: Lenckner u.a. 2001, § 257 Rn. 15 f.). Dabei erhält der Vortäter für die Weitergabe der weggenommenen Sache einen Vermögensvorteil, sei es durch Tausch oder Kauf, der ihm den Vorteil aus der Tat im Sinne des § 257 StGB sichert. Das müsste auch hinsichtlich desjenigen gelten, der sich mit der weggenommenen Sache in Kenntnis ihrer Herkunft beschenken lässt, weil es — ähnlich wie bei der Frage der Zueignung im Rahmen des subjektiven Diebstahlstatbestands — genügt, wenn der Täter einen Nutzen oder Vorteil »im weitesten Sinne« erhält, wobei ein Schenkender sich im Schenken den wirtschaftlichen Wert der Sache zu Eigen macht (Eser, in: Lenckner u.a. 2001, § 242 Rn. 57). Dann sicherte der Beschenkte dem Täter durch die Annahme des »Geschenks« auch einen Vorteil aus der Tat. Falls man dies für zu weit gehend hält, könnte der Beschenkte aber jedenfalls wegen

[126] Die Vortat der Begünstigung kann auch eine fahrlässige Tat sein (Fischer, in: Tröndle/Fischer 2001, § 257 Rn. 3). Die Tat muss dem Vortäter nur irgendeinen Vorteil eingebracht haben, der ihm nach der Rechtsordnung nicht zusteht (Stree, in: Lenckner u.a. 2001, § 257 Rn. 5).

einer Unterschlagung verfolgt werden, wenn bzw. weil er die Sache für sich verwenden will, obwohl er sie dem Eigentümer, dem Opfer der »Vortat«, zurückgeben müsste. Es besteht daher durch die Nichtanwendbarkeit des Hehlereitatbestands keine nicht hinnehmbare »Strafbarkeitslücke«. Rein praktisch werden vor allem die »Beschenkten« ohnehin nur selten verfolgt, sei es dass die Beschuldigten keine Angaben hierzu machen, sei es, dass in der Hauptverhandlung der Vertreter der Staatsanwaltschaft »dieses Fass nicht auch noch aufmachen« mag.

Bewertungsunterschiede im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht werden sich in einzelnen Fällen auch hinsichtlich der Raubqualifikationen des § 250 StGB ergeben können, namentlich bei der Frage, ob ihre Verwirklichung vom Vorsatz umfasst ist. Dies wird insbesondere dort zu prüfen sein, wo ein Jugendlicher oder Heranwachsender ein gefährliches Werkzeug oder eine Waffe[127] bei sich geführt hat, die er ständig mit sich trägt. Es wird hier im Zweifel bei spontan »aus der Situation heraus« verübten Überfällen regelmäßig angenommen werden müssen, dass ein aktuelles Bewusstsein vom Beisichführen einer Waffe nicht gegeben ist.

Der *In-dubio*-Satz gebietet bei der richterlichen Überzeugungsbildung für die Bewertung alternativer Tatsachenverläufe die Berücksichtigung der Lebenserfahrung, der »Erfahrungssätze des täglichen Lebens« (BGHSt 29, 18, 20). Überzeugung im Sinne des § 261 StPO bedeutet, dass der Richter einen bestimmten Sachverhalt ohne Zweifel für wahr halten muss. Die so gewonnene Überzeugung ist für eine Verurteilung notwendig, aber auch genügend (Roxin 1998, § 15 Rn. 13). Von seiner individuellen Überzeugung darf der Richter aber dann nicht ausgehen, wenn ihr »zwingende Gesetze der Logik, feststehende Erkenntnisse der Wissenschaft oder dem Zweifel enthobene Tatsachen der Lebenserfahrung widerstreiten.« (Meyer-Goßner 2001, § 261 Rn. 2) Die hier maßgebliche »Lebenserfahrung« kann nicht mit der — von Mensch zu Mensch höchst unterschiedlichen — individuellen Lebenserfahrung des einzelnen Rechtsanwenders identisch sein. Die Befunde aus den Erfah-

[127] Waffen im Sinne des § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB sind Waffen »im technischen Sinn« (Tröndle, in: Tröndle/Fischer 2001, § 250 Rn. 3), also solche, die dem Waffenbegriff des § 1 WaffG unterfallen. Hierher gehören insbesondere Messer, soweit es sich um Hieb- und Stoßwaffen handelt, die *ihrer Natur nach dazu bestimmt* sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen (§ 1 Abs. 7 Satz 1 WaffG). Nicht hierher gehören also bloße Taschenmesser, die in objektiver Hinsicht aber gefährliche Werkzeuge im Sinne des § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB sein können. Zu den Waffen im Sinne des Waffenrechts gehören ferner sog. Elektroschlagstöcke (§ 1 Abs. 1 Satz 2 WaffG) sowie Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalpistolen oder -revolver (§§ 1 Abs. 1, 22 WaffG).

rungen der praktischen Jugendarbeit und aus der — insbesondere qualitativen — Sozialforschung müssen dabei erheblich stärkeren Einfluss auf die praktisch-juristische Perspektive, auf die Bildung von »Erfahrungssätzen des täglichen Lebens« beim Rechtsanwender, gewinnen, als dies bislang der Fall ist.

Dabei handelt es sich im Grunde nicht um eine jugendspezifische *Auslegung der Tatbestände*, wie sie P.-A. Albrecht vorgeschlagen hat, auch nicht um ein Herunter-»Definieren«, sondern um eine *allgemeinen Regeln folgende Sachverhaltsermittlung und Subsumtion*, die sich ohnehin stets am konkreten Einzelfall zu orientieren hat. Die Delikte werden auf diese Weise beim Namen genannt. Das Bedürfnis einer Allgemeinheit, auch solche Taten Raub zu nennen, die nach den Feststellungen der Hauptverhandlung eben kein Raub sind, hat der Richter nicht zu befriedigen.

Die Strafrahmen der allgemeinen Strafnormen, ebenso wie die Strafzumessungsregeln, gelten nicht für Jugendliche und auch nicht für Heranwachsende, soweit auf diese materielles Jugendstrafrecht anzuwenden ist (§§ 2, 5, 18 Satz 3, 105 Abs. 1 JGG). Die allgemeinen Strafrahmen sind im Wege der »vergleichenden Parallelwertung« bei der Bemessung von Jugendstrafe aber insoweit zu berücksichtigen, als bei Erwachsenen etwa ein *minder schwerer Fall* zu bejahen wäre (BGH, StV 1986, 304, 304). Diese »Parallelwertung« trägt dem Schuldgrundsatz sowie einem allgemeinen Schlechterstellungsverbot (Eisenberg 2000, § 1 Rn. 24b, § 18 Rn. 11, 15) Rechnung und ist daher zu Gunsten Jugendlicher zulässig. Bei den *besonders schweren Fällen* wird dagegen sorgfältig und ausschließlich am Einzelfall orientiert zu prüfen sein, ob mit der Erfüllung des Qualifikationstatbestands tatsächlich gegenüber dem Grundtatbestand ein erhöhtes Maß an Unrecht verwirklicht ist, wie es dem Gesetzgeber bei der abstrakten Bewertung durch die Qualifikationstatbestände und ihre Strafrahmen vorschwebte.

6. Zur Akzeptanz eines Schuldkonzepts

Kein Konzept von Schuld — weder das hier vorgeschlagene noch ein anderes — kann angesichts des Umstands, dass *jedes* Schuldkonzept notwendig wertgebunden ist, in der Form zwingender Imperative postuliert werden. Konzepte müssen sich vielmehr diskursiv — im politischen wie im rechtsdogmatischen Meinungskampf — bewähren, und die Billigung eines normativen Konzepts ist mit seiner praktischen Durchführung noch lange nicht identisch. Die entscheidenden Probleme liegen im Tat-

sächlichen, in der forensischen Wahrheit als dem Ergebnis der richterlichen Überzeugungsbildung.

Die Legitimationsprobleme des Strafrechts sind bereits vielfach angesprochen worden, und POTHAST hat diese Probleme in die »Frage nach dem Recht einer von Staats wegen hergestellten Ungleichheit unter den Menschen« gekleidet (1993, 105). Sei die Strafe danach nicht Ausdruck einer zeitunabhängigen Gerechtigkeit, sondern die Anerkennung eines moralischen Dilemmas, so hänge die Erträglichkeit des Strafens davon ab, dass Sanktionen nach Art und Härte nicht über das zur Erfüllung einer pragmatischen Rolle Erforderliche hinausgingen und dass anerkannt werde, dass sich das Gemeinwesen mit dem Recht zur Bestrafung des Täters auch die Forderung einhandelt, nach Möglichkeit die Bedingungen zu verändern, die zum Entstehen solcher Persönlichkeiten führen (a.a.O., 109 f.).

Die Ideale der Chancengleichheit, selbst der verfassungsrechtliche Anspruch der Gleichheit vor dem Gesetz, stehen fern von ihrer Verwirklichung. Die praktischen Widersprüche des Rechts, sein Mitwirken an der gesellschaftlichen Reproduktion von Ungleichheit und Ungerechtigkeit, lassen so manches, was unter der Flagge der materiellen Gerechtigkeit segelt, in einem wenig vorteilhaften Licht erscheinen. Das Bemühen um eine »Effizienz der Strafrechtspflege« täuscht leicht darüber hinweg, dass die Anstrengungen um die *praktische* Rechtfertigung der Strafrechtspflege seit jeher zu kurz gekommen sind. Die Rechtfertigung des Strafrechts setzt, und das ist keine Aufgabe des Strafrechts, das Bemühen um gesellschaftliche Bedingungen voraus, unter denen sich sozial verantwortliche Persönlichkeiten entwickeln, und es setzt, das nun ist eine Aufgabe des Strafrechts, voraus, dass die Möglichkeiten des Strafrechts, die Grenzen seiner Wirksamkeit und seine jenseits aller normativer Ansprüche liegenden tatsächlichen Wirkungen kritisch reflektiert werden. Diese Herausforderung betrifft die Rechtspraxis nicht weniger als die Rechtslehre.

HASSEMER sieht das Strafrecht innerhalb des Systems der sozialen Kontrolle an der Stelle, an der es um die Verarbeitung der schwersten Konflikte mit den schärfsten Mitteln gehe. Die anderen Bereiche sozialer Kontrolle müsse das Strafrecht voraussetzen. Es könne den Problemen der Kriminalität nicht begegnen, wenn die sonstigen Prozesse personaler und gesellschaftlicher Enkulturation und Sozialisation nicht gelängen (1990, 319). Allerdings ist es eine alltägliche Erfahrung, dass das Strafrecht nicht nur mit den schwersten, sondern in der Masse vor allem mit weniger schweren Konflikten befasst wird. Die Delegation dieser Konflikte an das Strafrecht ist die Bankrotterklärung anderer gesellschaft-

licher Institutionen, sie ist die Bankrotterklärung auch eines Sozialstaats, der sich als unfähig erweist, alternative Möglichkeiten der Konfliktvermeidung schon im Vorfeld rechtswidriger Taten sowie der Konfliktlösung zu fördern.

Hilfreich kann auch im Strafrecht die Frage nach der *Vollständigkeit der Wahrnehmung* sein, die DÖRNER/PLOG für die psychiatrische Arbeitshaltung stellen. Für die Rechtsanwender im Strafrecht geht es dann darum zu begreifen, dass sie als »Ersatzspieler« einen von der Gesellschaft an sie überwiesenen Konflikt bearbeiten, der eigentlich auf eine andere Weise ausgetragen werden müsste. Aus dieser Wahrnehmung kann die Kraft wachsen, unerfüllbare Ansprüche auch zurückzuweisen und andere gesellschaftliche Institutionen an ihre Verantwortung zu erinnern (1990, 48).[128] Wann immer also der Ruf nach schärferen Sanktionen und die Kritik an einer vorgeblich unangemessenen Milde der Strafjustiz laut wird, ist auf die Wirksamkeitsgrenzen und die Verhältnismäßigkeitsanforderungen strafrechtlicher Sanktionen hinzuweisen und an das Versagen anderer gesellschaftlicher Institutionen zu erinnern, die sich vom Strafrecht eine Entlastung von ihrer Verantwortung erhoffen.

Die Psychiatrie liefert noch einen weiteren Ansatz, der helfen kann, sich aus überkommenen (straf-) juristischen Denkzwängen zu befreien. Seit dem 18. Jahrhundert bildeten psychiatrisch Kranke mit der Unberechenbarkeit ihres Verhaltens als exaktes Gegenbild einen immer stärkeren Kontrast zum neuen Ideal des berechenbaren, gleich bleibend kalkulierbaren, leistungsfähigen Mitglieds des neuen Wirtschaftssystems. »Die Fabriken und Büros von ihnen freizuhalten, gehörte fortan zu den vor-

[128] »Was macht die Psychiatrie mit mir? Antwort: Das Gefühl, nie genug zu tun, das Gefühl, die Last der Welt zu tragen, eigentlich vor lauter aktuellen Nöten völlig aus der Ruhe zu kommen, weil jede mit gleichem Recht zuerst nach Linderung drängt. Wie leicht bin ich bereit, gerade diese Übertragung anzunehmen, jedoch: Je mehr ich tue, desto mehr Not sehe ich (eine Lösung von ›mehr desselben‹). Wenn ich bereit bin, dies anzunehmen, werde ich bald lahm und spielunfähig. Neue Lösungen fallen mir nicht ein. Hier liegt die Chance für die Vollständigkeit der Wahrnehmung und dann auch für die Normalisierung. Dass man im Moment der Begegnung erkennt, dass eventuell auch andere helfen können [...], dass andere Institutionen, auch solche außerhalb des Systems Psychiatrie, auch Hilfe leisten, dass Helfende scheitern können, dass das Anerkennen der eigenen Hilflosigkeit hilfreicher sein kann als die Übernahme des Drucks: Du musst jetzt sofort helfen. [...]
Es ist nicht zu vergessen, dass psychiatrisch Tätige in der beschriebenen Weise Ersatzspieler sind. Sie haben die Aufgabe, herauszufinden, wie die eigentlichen Spieler zusammenspielen. Was vom einen kommt, was vom anderen, und dann muss er mit den Betroffenen nach ihnen möglichen neuen Handlungsweisen und Spielräumen suchen.« (Dörner/Plog 1990, 48)

nehmsten Aufgaben des Staates und seiner Organe.« (Dörner 1990, 245) Nach einer 150-jährigen Geschichte ständig zunehmender staatlicher Gewalt gegenüber psychiatrisch Kranken gelang mit der Psychiatrie-Reform seit den 1970er-Jahren innerhalb von zwanzig Jahren ein Rückzug und Verzicht staatlicher Gewalt mit einem gleich guten oder besseren Ergebnis hinsichtlich des diesen Bürgern zugeschriebenen Gewaltpotenzials. Die Veränderungen der Wahrnehmung und des Umgangs führten zu einem für alle Seiten günstigeren Ergebnis (a.a.O., 243). Diese Veränderungen waren sicher wesentlich eine Leistung der Institution Psychiatrie und der in ihr Tätigen, aber auch der Menschen im gesellschaftlichen Umfeld, die von den Veränderungen betroffen waren und sie akzeptiert — letztlich mitgetragen — haben.

Weder soll man also angesichts des geringen Erfolgs der Überweisung von Straftätern in den Resozialisierungsvollzug und den Jugendstrafvollzug in Resignation verfallen und unter Verlust jeden Maßes das Wegsperren von Menschen mittragen, noch soll man von der Sozialpädagogik »magische Leistungen« erwarten. »Klar, dass zuerst die Magier beschuldigt werden, wenn der Zaubertrick nicht gelingt. Wer denkt schon daran, auch dessen Autoren zu verdächtigen?« (Möller 1994, 244) Spiel- und Schutzsituationen, in denen soziales Training stattfindet, haben eben, wenn es ernst wird, mit dem wirklichen Leben wenig gemein. »Strukturell handelt es sich auch insoweit um nichts anderes als das alte Vollzugsproblem der Erziehung zur Freiheit in Unfreiheit.« (Frehsee 1988, 288)

Ohne strukturelle Veränderungen, ohne Verbesserungen von Lebensbedingungen innerhalb niedrigerer sozialer Schichten in ökonomischer Hinsicht, aber mehr noch im kulturellen und Bildungsbereich, kann auf ein Wachsen von gemeinschaftsorientierten Handlungswerten kaum gehofft werden. Angesichts sozialstruktureller Ungleichverteilung von gesellschaftlichen Zugangschancen geht es, wie FREHSEE bemerkt, bei Jugendlichen vielfach nicht um die Freiheit, in einer Situation den zulässigen oder den unzulässigen Weg zu wählen, sondern eher darum, ob überhaupt die Voraussetzungen für diesen oder jenen Weg zur Verfügung stehen (1988, 287). Dass das Strafrecht hier Einfluss nehmen könnte, ist eine Illusion.

V. Rechtspolitische Perspektiven

1. Reformen und die Transformation der sozialen Kontrolle

a) Von der Disziplinierung über Therapie zum Management: Strafrecht in der »Kontrollgesellschaft«

Hatte FOUCAULT wesentlich die Kräfte der Disziplin als charakteristisch für die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse gesehen, die sich mit dem ökonomischen und wirtschaftlichen Wandel in der Ablösung des Feudalismus ausbildeten (vgl. oben S. 106), so spricht DELEUZE von einer Krise klassischer Institutionen von den Familien über die Schulen und Fabriken bis hin zu den Gefängnissen. »Die *Kontrollgesellschaften* sind dabei, die Disziplinargesellschaften abzulösen.« An Stelle der Disziplinierungen mit ihren Einschließungen träten neue, ultra-schnelle Kontrollformen, und es sei unnötig zu fragen, welches das härtere oder erträglichere Regime sei. In jedem von ihnen stünden Befreiungen und Unterwerfungen einander gegenüber (1993b, 255; Hervorhebung im Original). »Die Einschließungen sind unterschiedliche *Formen*, Gussformen, die Kontrollen jedoch sind eine *Modulation*, sie gleichen einer sich selbst verformenden Gussform, die sich von einem Moment zum anderen verändert, oder einem Sieb, dessen Maschen von einem Punkt zum anderen variieren.« (a.a.O., 256; Hervorhebungen im Original)

Diese Entwicklung zu »Kontrollgesellschaften« wird anschaulich in der Analyse, die SIMON am Beispiel des Wandels insbesondere der Rolle der Strafrestaussetzung zur Bewährung (parole) in den USA vorgenommen hat. Er sieht für den Beginn des vergangenen Jahrhunderts die Disziplin des Arbeitsmarkts als den vorrangigen Anker der sozialen Kontrolle (1993, 9). Einerseits entsprach und entspricht es einer grundsätzlichen Erwartung, dass jedermann arbeitet, zum Zweiten ist Arbeit Strafe vor allem dann, wenn sie anstrengend und statusniedrig ist, und schließlich ist Arbeit ein wirksames Mittel der Kontrolle, weil sie Zeit und Kraft kostet, die ansonsten darauf verwendet werden könnte, Schwierigkeiten zu machen. Sträflingsarbeit war daher *Normalisierung*,

Bestrafung und *Kontrolle* in einem (a.a.O., 40). Ziel der Bewährungshilfe war in diesem Sinne die notfalls erzwungene Teilnahme des Delinquenten am Arbeitsmarkt (a.a.O., 67).

Mit der Deindustrialisierung der Wirtschaft und der prekär werdenden wirtschaftlichen Lage der Ungelernten in den 1950er- und 1960er-Jahren wandelte sich die Bewährungshilfe in ein von Medizin und Sozialarbeit abgeleitetes »klinisches Modell« (a.a.O., 9), das — als ein vom Hintergrund sozialer Kontrolle durch die Gemeinschaft möglichst unabhängiges Überwachungsmodell (a.a.O., 100 f.) — Normalisierung nicht mehr so sehr durch Arbeit als durch Kontrolle anstrebte (a.a.O., 67). Auch in diesem Modell blieb Arbeit als Kontrollfaktor aber von Bedeutung. Wurde etwa bei einem Delinquenten Drogenkonsum festgestellt, so verblieb er in Freiheit, solange er eine Anstellung nachweisen konnte (a.a.O., 98 f.). Die Anerkennung des Erfolgs dieses »therapeutischen Modells« beruhte weniger auf empirischen Daten — Statistiken konnte man so deuten, dass in signifikanter Weise weder ein völliger Erfolg noch ein gänzliches Scheitern nachweisbar war —, als vielmehr auf seiner inneren Plausibilität. Dass ein Scheitern im Einzelfall das Modell nicht in Frage stellte, entsprach schlicht einer allgemeinen Überzeugung (a.a.O., 99).

Der Niedergang dieses Modells fiel schließlich im Laufe der 1970er-Jahre mit dem Niedergang der Hoffnungen auf »Normalisierung« zusammen, verbunden mit dem Abbau wohlfahrtsstaatlicher Strukturen und einer eskalierenden Vertrauenskrise in die Wirksamkeit der Bewährungshilfearbeit (a.a.O., 102). Die USA spalteten sich, so SIMON, in zwei Gesellschaften, eine »Mainstream-Gesellschaft« als hoch stratifizierte Arbeitsgesellschaft, die trotz der Privilegienunterschiede am Wohlstandswachstum teilhatte, und eine Unterschicht, die vom Wirtschaftswachstum der Nachkriegszeit völlig ausgeschlossen war (a.a.O., 100).

Für die »Mainstream-Gesellschaft« entwickelten sich neue Überwachungsformen, die die Formen der Disziplin der Industriegesellschaft ergänzten und teilweise ersetzten. Während die Mechanismen der Disziplin auf Arbeit beruhten und nur indirekt in den Privatsektor wirkten, regulierten die neuen Formen der Massenüberwachung Konsum und Produktion. Ein Überwachungsnetzwerk, das sämtliche alltäglichen Transaktionen, von Kreditkartengeschäften bis zur Geltendmachung von Versicherungsfällen umfasse, übe Kontrolle und Konformitätsdruck aus. Voraussetzung dieser neuen Kontrollform ist, dass Menschen durch entsprechende Tätigkeiten in Kontakt mit den Überwachungspunkten kommen. In kontinuierliche soziale Aktivitäten dieser Art seien nun aber gerade Straffällige regelmäßig nicht eingebunden (a.a.O., 196 ff.). Die

städtischen Armutsgebiete werden von der postindustriellen Wirtschaft und ihren Formen der Massenüberwachung nicht erfasst (a.a.O., 252). Damit ändere sich auch die Sichtweise auf die Bewährungshilfe, der nunmehr eine Managementaufgabe zukommt. Hatte sie einst Kontrolle über die Gefangenen verbunden mit dem Versprechen frühzeitiger Haftentlassung auszuüben, so solle sie jetzt die Grenzen undisziplinierter Milieus befestigen, indem sie deren instabilste Mitglieder zurück ins Gefängnis bringt (a.a.O., 203). Die sinkende wirtschaftliche Bedeutung der Unterschicht lasse ihre straffälligen Mitglieder nicht mehr als schlüssiges Ziel von Strategien der Integration und Normalisierung erscheinen, sondern habe eine ausschließende Funktion des Strafens befördert (a.a.O., 255).

»Sicherheit ist in unserer Zeit der Bedarfsgegenstand schlechthin.«[129] Ganze Dienstleistungsindustrien offerierten Produkte zur Abfederung von Lebensrisiken. Der Zugang zu solcher Sicherheit stehe allerdings nicht allen offen. Wer hier keinen Zugang habe, bleibe auf Sicherheit durch die traditionelle soziale Kontrolle angewiesen. Vor diesem Hintergrund sieht SIMON auch den Paradigmenwechsel der sozialen Kontrolle über die Unterschichten. Ging es in den traditionellen Modellen darum, einen Schutz sowohl *der* Unterschicht als auch *vor der* Unterschicht zu gewährleisten, so hätten erstere Anstrengungen ihre Plausibilität verloren, weil teure Investitionen in Ausbildung und Normalisierung am Ausschluss vom Arbeitsmarkt nichts ändern können (1993, 258 f.). Kriminalität wird nicht mehr als Problem der Beziehung zwischen Einzelnem und Gemeinschaft verstanden, sondern als systemisches Phänomen (Simon/Feeley 1995, 148). Die öffentliche Kriminalitätsdebatte allerdings bleibe im Moralisieren der alten Straftheorien verwurzelt (a.a.O., 170).

Wird nicht mehr der einzelne Straftäter in den Blick genommen und soll nicht mehr sein Verhalten geändert werden, so sieht GARLAND das neue Ziel im Managen ganzer Teile der Bevölkerung und großer Gruppen von Straftätern nach Maßgabe von Erkenntnissen der Statistik. Risikoabschätzung bestehe dann darin, den Einzelnen als Mitglied einer berechenbaren Gruppe zu betrachten, deren Profil aus versicherungsmathematischen (actuarial) Tabellen, gewonnen aus Datensätzen großen Maßstabs über Merkmale von Straftätern, abgeleitet werden könne. Die Sammlung klinischen Wissens über den Einzelnen interessiere nicht mehr. Das wichtigste Ziel der Vorhersage seien eine zielgenaue Mittel-

[129] "Security is the great commodity of our time." (Simon 1993, 258)

allokation und ein effizientes Risikomanagement an Stelle bestmöglicher Behandlung zur Besserung des Einzelnen (1995, 190 f.).

b) Community Policing: »Broken Windows« und »Zero Tolerance«

Mitte der 1990er-Jahre sind in die deutsche Debatte um Möglichkeiten der Kriminalprävention amerikanische Modelle des »Community Policing« eingeführt worden. »Die kriminalpräventiven Aktivitäten in der Bundesrepublik standen 1997 ganz unter dem Eindruck der aus den USA ›herüberschwappenden‹ Diskussion um ›*Community Policing*‹ (CP) bzw. ›neuer‹ Polizeistrategien.« (Bundesministerium des Innern 1998, 44; Hervorhebung im Original)

Unter Community Policing sei ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz zur präventiven *und* repressiven Kriminalitätsbekämpfung zu verstehen, dessen tragendes Element in der Einbeziehung des Gemeinwesens — schwerpunktmäßig auf kommunaler Ebene — in die Lösung von Ordnungs- und Sicherheitsproblemen sei. Behörden, weitere Institutionen und Bürger sollen durch eine institutionalisierte Kommunikation gemeinsam lokale Probleme erkennen, analysieren und Lösungsansätze entwickeln. Wesentlich sei dabei die behördenübergreifende Abstimmung von Maßnahmen und die ganzheitliche Verantwortung der Polizei für Sicherheit und Ordnung. Das gemeinsame Anliegen seien Sicherheit, Ordnung und das davon beeinflusste Sicherheitsgefühl (Bundesministerium des Innern 1998, 45). »Die Sicherheitskräfte müssen konsequent gegen jede Form der Kriminalität, auch gegen die sog. Kleinkriminalität, und gegen Störungen der öffentlichen Ordnung vorgehen. Damit soll bereits den Anfängen der Kriminalität bzw. des störenden Sozialverhaltens begegnet werden, um auf diese Weise keinen Nährboden für weitere, zum Teil schwere Kriminalität entstehen zu lassen.« (a.a.O., 47)

Den theoretischen Ansatz, der dem Community Policing zu Grunde liegt, hatten WILSON/KELLING Anfang der 1980er-Jahre ausgehend vom Bild der »Broken Windows«, der »zerbrochenen Fensterscheiben«, entwickelt. Es bestehe auf lokaler Ebene ein Zusammenhang zwischen Unordnung und Kriminalität. Werde die Scheibe eines Gebäudes zerbrochen und werde sie nicht repariert, würden alle anderen Scheiben sehr bald auch zerbrochen sein. Das liege nicht daran, dass manche Gegenden von »Scheiben-Zerstörern« und andere von »Scheiben-liebenden« Menschen bewohnt seien, sondern daran, dass eine nicht reparierte zerbrochene

Scheibe ein Signal sei, dass sich niemand kümmere und dass Scheiben-Zerstören nichts koste (1982, 11[130]). WILSON/KELLING berichten, dass seit Mitte der 1970er-Jahre in zahlreichen Städten des US-Bundesstaats New Jersey »Modellprojekte für sichere und saubere Stadtviertel« (Safe and Clean Neighborhoods Programs) durchgeführt wurden, zu denen unter anderem gehörte, dass Polizeibeamte nicht mehr nur in ihren Fahrzeugen patrouillierten, sondern als Fußstreifen eingesetzt wurden (a.a.O., 1). Die nach fünf Jahren durchgeführte Projektevaluation ergab, dass die Zahl der Straftaten nicht zurückging, vielmehr sogar zunahm, dass sich die Einwohner der Gebiete aber sicherer fühlten und die Polizei in der Meinung der Bürger höher stand als anderswo. Das erhöhte Sicherheitsgefühl führte zu einer Reduzierung persönlicher Schutzmaßnahmen. Zuvor waren die Menschen eher aus Furcht mit verschlossenen Türen zu Hause geblieben (a.a.O., 3 f.).

Geht es vor allem um die Schaffung von Vertrauen in Sicherheit, so könne die Aussicht, auf randalierende Jugendliche oder betrunkene Schnorrer zu treffen, für wehrlose Menschen, vor allem Alte, genauso Furcht einflößend sein wie die Aussicht, einem wirklichen Räuber zu begegnen. Eine Zunahme von Graffitis konfrontiere den U-Bahn-Fahrgast mit dem unausweichlichen Wissen, dass die Gegend, die er ertragen müsse, unkontrolliert und unkontrollierbar sei und dass jedermann jeden nur vorstellbaren Schaden und Unfug anrichten könne (a.a.O., 17f.). Eine Clique könne, ohne Gesetze zu verletzen, allein dadurch, dass sie in bedrohlicher Weise herumsteht und Passanten unverschämt anspricht, eine ganze Gemeinde zerstören (a.a.O., 39).

Die Strategien der Polizeibeamten zielten entsprechend darauf, Ordnung im Sinne bestimmter Verhaltensregeln durchzusetzen. »Betrunkene und Drogenabhängige durften auf Treppen sitzen, sich aber nicht hinlegen. Menschen durften in Seitenstraßen trinken, aber nicht an den großen Kreuzungen. Flaschen waren in Papiertüten zu verpacken. Menschen an Bushaltestellen anzusprechen, zu belästigen oder anzubetteln, war streng verboten. Wenn es Streit zwischen einem Geschäftsmann und einem Kunden gab, war davon auszugehen, dass der Geschäftsmann im Recht war, vor allem, wenn der Kunde ein Unbekannter war.« (a.a.O., 8; Übersetzung: rmc) Man könne dies als »Durchsetzung des Rechts« bezeichnen, obwohl hierzu meist informelle oder außergesetzliche Maßnahmen ergriffen wurden, die das schützen sollten, was das Stadtviertel für sich als angemessenen Grad der öffentlichen Ordnung definiert habe,

130 Die Nachweise beziehen sich auf die Zahl des jeweiligen Absatzes der Internet-Quelle.

und die einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standgehalten hätten (a.a.O., 9). Menschen würden unter Vorwürfen wie »verdächtige Person«, »Stadtstreicherei« oder »öffentliche Trunkenheit«, die kaum eine rechtliche Bedeutung hätten, festgenommen, nicht weil die Gesellschaft wolle, dass Stadtstreicher oder Betrunkene bestraft würden, sondern dass unerwünschte Personen aus einem Viertel entfernt werden, wenn informelle Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Straßen gescheitert seien (a.a.O., 31).

»Einen einzelnen Betrunkenen oder einen einzelnen Bettler festzunehmen, der keiner bestimmbaren Person Schaden zugefügt hat, erscheint ungerecht, und in gewisser Weise ist es das auch. Bei zwanzig Betrunkenen oder hundert Bettlern aber überhaupt nichts zu unternehmen, kann die ganze Gemeinde zerstören. Ein spezifisches Gesetz, das im Einzelfall Sinn macht, macht dann keinen Sinn mehr, wenn es zu einem universalen Gesetz erhoben und auf alle Fälle angewendet wird. Es macht keinen Sinn, weil es den Zusammenhang zwischen einer unbeachtet gelassenen zerbrochenen Scheibe und tausend zerbrochenen Scheiben nicht beachtet.« (a.a.O., 33; Übersetzung: rmc) Das Problem sei nur, wie verhindert werden könne, dass Hautfarbe, Nationalität oder harmlose Angewohnheiten zum Merkmal der Unterscheidung zwischen Unerwünschten und Erwünschten werden und dass die Polizei zum Sachwalter der Bigotterie eines Stadtviertels wird. Darauf könne es keine vollständig befriedigende Antwort geben außer der Hoffnung, dass Auswahl, Ausbildung und Überwachung der Polizeibeamten zu einem klaren Verständnis der Grenzen ihrer Ermessensspielräume führen, nämlich dass es Aufgabe der Polizei ist, Verhalten zu regulieren, und nicht, die rassische oder ethnische Reinheit eines Viertels aufrechtzuerhalten (a.a.O., 34 f.).[131]

[131] In ein Wahlprogramm übersetzt kann sich dieses Konzept dann so lesen: »Die von SPD und Grünen jahrelang propagierte ›Entkriminalisierung‹ und Verharmlosung von sogenannten ›Bagatelldelikten‹ führt dagegen nur zu noch mehr Kriminalität. Hemmschwellen werden gesenkt, Rechtsbrecher ermutigt, die gesetzestreuen Bürger entmutigt. Die Parole muss lauten: Wehret den Anfängen! Anfänge, das sind auch die geduldete Verwahrlosung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Plätzen durch Alkoholismus- und Drogenszenen, das sind Pennertum und aggressives Betteln, Graffiti-Schmierereien und Vandalismus, Gewöhnung an Ordnungswidrigkeiten, Belästigungen und Massenkriminalität. [...] Unsere Politik dagegen lautet: Null Toleranz für Rechtsbrecher und Gewalttäter!« (CDU-Bundesgeschäftsstelle 1998, 51 f.)
Der ehemalige Berliner CDU-Fraktionsvorsitzende KLAUS LANDOWSKY bediente sich in einer Rede im Berliner Abgeordnetenhaus folgender Formulierung: »Es ist nun einmal so, dass dort, wo Müll ist, Ratten sind und dass dort, wo Verwahrlosung herrscht, Gesindel ist. Das muss in der Stadt beseitigt werden.« (Der Tagesspiegel vom 01.03.1997, Online in Internet: URL:

(Fortsetzung nächste Seite)

Eine gewisse Plausibilität kann man dem »Broken Windows«-Konzept nicht absprechen. FREHSEE kritisiert allerdings, dass mit dem Zusammenschluss für eine gemeinschaftliche Aufgabe, für die Formierung gegen Kriminalität, die Kooperation, Knüpfung neuer Netze und bürgerliches Engagement verlange, das Bild einer homogenen, geschlossenen und harmonischen Gemeinde beschworen werde, das eine soziale, kulturelle und ökonomische Einheit voraussetzte, die gerade unwiederbringlich verloren sei. Kollektive Identität und soziale Ordnung würden vielmehr »simuliert« (1998, 142 f.).

J. JÄGER weist gerade angesichts der Erfahrungen, die in New York gemacht wurden, auf Verdrängungseffekte hin. Hinzu komme die Besorgnis über Polizeiübergriffe. In der New Yorker Polizei werde ein Führungsstil praktiziert, der dem Prinzip des »hire and fire« folge und in dessen Konsequenz sich die Polizeiarbeit fernab von rechtsstaatlichen Grundsätzen bewege (1998, 15). ROTHMAN meint, dass Polizeiübergriffe wie der Fall des im März 1991 in Los Angeles von vier Polizeibeamten brutal niedergeprügelten Schwarzen RODNEY KING ein deutliches Zeichen für die Rücksichtslosigkeit und den Rassismus seien, die die Polizeien in vielen großen amerikanischen Städten charakterisierten (1995, 29). Auch in Deutschland gibt es Übergriffe durch Polizeibeamte vor allem auf marginalisierte Personen,[132] die zumeist nicht bekannt werden und über deren Zahl sich Aussagen nicht machen lassen. Daher führt die Vorstellung, dass Polizeibeamte mit ausdrücklich offiziellem Auftrag in größerem Maßstab, als es bereits praktiziert wird, mit informellen Mitteln gegen sichtbare Randgruppen vorgehen sollen, weniger zu einem Gefühl von Erleichterung, als vielmehr zu Unbehagen.

Der Ansatz des Community Policing suggeriert zudem eine Problemlösung, die tatsächlich nur vordergründig und symptomatisch ist. Sie bekämpft die *Sichtbarkeit* eines Problems, das in der mangelnden Integration eines wachsenden Teils der Bevölkerung in die Gesellschaft liegt.[133] Man mag mit GARLAND einen »pragmatischen« Trend hin zur Orientierung an Oberflächenphänomenen konstatieren, die dazu führt,

http://www2.tagesspiegel.de/archiv/1997/03/01/ber-970302.html; Stand: 10.04.2002)

132 Vgl. wegen der Nachweise oben S. 200 und Fn. 29 (S. 21). Der Europarat hat in seinem zweiten Bericht über die Menschenrechtssituation in Deutschland jüngst seine Besorgnis angesichts Berichten über Misshandlungen durch Beamte bei Festnahmen, im Polizeigewahrsam, im Strafvollzug sowie bei Abschiebungen zum Ausdruck gebracht (European Commission against Racism and Intolerance 2001, Ziff. 33).

133 Vgl. hierzu und zum Wandel der Nutzungs- und Aneignungsweisen des öffentlichen Raums oben S. 35

dass man glaubt, man könne Kriminalität durch Manipulation von Situationen anstatt durch Veränderung von Dispositionen bekämpfen (1995, 194). SHEARING spricht von der Entstehung eines arbeitsteiligen Systems, auf dessen einer Seite der Staat als die wichtigste Quelle für Sicherheit steht, weil er über die Mittel der Gewalt verfügt, auf dessen anderer Seite aber nichtstaatliche Ressourcen mobilisiert würden, um Sicherheitsnetze zu schaffen, die nach Grundsätzen des Risikomanagements arbeiten. Risikomanagement aber sei eher präventiv als reaktiv. »Sein Anliegen ist nicht zu bestrafen, sondern Menschen mit kriminellen Neigungen auszuschließen. Es orientiert sich nicht an einer allgemein gültigen, öffentlichen Norm, sondern ist gerichtet auf die Sicherheit in einem spezifischen und funktional definierten Bereich.« (1997, 273)

Sorge bereitet insofern auch die Rolle, die für das private Sicherheitsgewerbe — als »verlängerter Arm privater Auftraggeber«, »als facettenreicher und flexibler Dienstleister für die öffentliche Sicherheit und die Kriminalprävention« mit sektoraler Verantwortung für Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge (Stober 2001, 260) — angedacht wird. STOBER konstatiert eine Entwicklung vom hierarchisch geprägten zum kooperativ verfassten Verwaltungsstaat, vom modernen Leistungsstaat zum postmodernen Gewährleistungsstaat. Die Vollzugsverantwortung werde durch eine Steuerungsverantwortung abgelöst, eine neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen Staat und Privaten nach dem »Leitbild des aktivierenden Staates« wurzle in einem durchgehend zu beobachtenden verfassungsrechtlichen, ordnungspolitischen und gesamtgesellschaftlichen Paradigmenwechsel, der *keinen* staatlichen Aufgabenbereich aussparen könne (a.a.O., 261). Im öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum einschließlich der öffentlichen Verkehrsmittel, die auf Grund des Gemeingebrauchs und Zulassungsansprüchen jedermann zugänglich sind, stießen privates Hausrecht und Jedermannsrechte als Instrumente zur Wahrung der Sicherheit und zur Kriminalprävention an Grenzen, die durch »Police-Private-Partnerships« — verbunden mit gemeinsamer Bestreifung und Weisungsgebundenheit privater Sicherheitsdienste gegenüber der Polizei — überwunden werden könnten (a.a.O., 263). Gedacht ist auch eine Beleihung Privater mit hoheitlichen Befugnissen im Bereich der öffentlichen Sicherheit (a.a.O., 266).[134]

[134] Zu Tendenzen in Richtung einer »Privatisierung« von Strafverfolgung merkt HAMM an, dass die Strafverfolgung gerade keine »Dienstleistung« des bisher obrigkeitlich auftretenden Staates ist, der insoweit beliebig gegen einen privatwirtschaftlich dem »Leistungsempfänger« gegenübertretenden Vertragspartner eingetauscht werden könnte. »Ein privatisiertes Strafrecht wäre ein Widerspruch in sich. Menschen dafür einzusperren, dass sie gegen die Regeln der Gesellschaft verstoßen haben, und die

(Fortsetzung nächste Seite)

Diese neuen »Sicherheitsmodelle« stehen in einem engen Zusammenhang mit den gewerblichen Aktivitäten in den betroffenen Stadtvierteln. TEULINGS beschreibt als Ziel eines »Stadtmarketing« die Steigerung der Attraktivität der Innenstädte, die Schaffung eines Lebensraums, »in dem man Lust hat zu arbeiten, seine Zeit zu verbringen, in dem man kommunizieren kann, kulturelle Unterhaltung findet und gastronomische Angebote« (1998, 20) — Bedingungen, die auch und gerade für Händler und Dienstleister vorteilhaft sind. Für ein positives Image aber bedarf es des »Sicherheitsempfindens der Bevölkerung« (a.a.O., 22). Unsicherheit verbreite dagegen die »nicht normale Nutzung des öffentlichen Kommunikationsraumes: Die Anballung von Ausländern, die sich in einer fremden Sprache unterhalten, die sich anders benehmen, die Ansammlung von Jugendlichen, der von ihnen ausgehende Lärm, die vermeintliche oder tatsächliche Fehlnutzung von Parkbänken etwa« (a.a.O., 20). Wer vor diesem Hintergrund bestimmt, was unter einer praktischen Gewährleistung des Gemeingebrauchs und unter *vermeintlicher* (!) oder tatsächlicher Fehlnutzung zu verstehen ist, scheint dabei angesichts notwendig marktgesetzlicher Nachfrage- und Serviceorientierung (vgl. Frehsee 1998, 138) und der wirtschaftlichen Abhängigkeit der privaten Sicherheitsdienstleister von ihren privaten Auftraggebern eindeutig zu sein. Ein ausgewogener Interessenausgleich ist nicht zu erwarten, vielmehr wird, wie man so sagt, der Bock zum Gärtner gemacht.

Die gedankliche Einbettung von Community Policing in ein Modell eines »aktivierenden«, »gewährleistenden« Staates, der sich aus der Vollzugsverantwortung soweit nur möglich zurückzieht, verdeutlicht die enge Verbundenheit des Ansatzes mit neoliberalen Denkansätzen. OLSEN charakterisiert den Neoliberalismus in seiner gedanklichen Reinform als ein Modell der Marktgesellschaft, das auf einen freien und freiwilligen Austausch unter souveränen Individuen setzt, in dem Ungleichheit den Anreiz für Anstrengungen bietet. Es gibt keine Pflicht sich um

zahlreichen Grundrechtseingriffe, die im Rahmen von Ermittlungsverfahren notwendig sind, um in einem gesetzlich geregelten Procedere herauszufinden, ob jemand (und wenn ja: wer) gegen Gesetze verstoßen hat, sind unvermeidliche Relikte eines obrigkeitlichen Bürger-Staats-Verständnisses, die sich überhaupt nur dadurch und auch nur so lange rechtfertigen, als mildere und weniger einschneidende Mittel nicht zur Verfügung stehen. [...] Die Obrigkeit verfolgt und straft, und sie darf dies unter den Voraussetzungen eines streng geregelten Verfahrens unter Beachtung ›schützender Formen‹ für die Beschuldigten sowie [die] sonst davon Betroffenen, weil und solange Alternativen fehlen. Das müssten aber schon Alternativen zum Strafrecht selbst sein. Weil das staatliche Strafrecht die Ausübung von Gewalt bedeutet, kann es unter der verfassungsrechtlichen Geltung des staatlichen Gewaltmonopols kein Outsourcing von Teilaufgaben der Strafverfolgungsbehörden geben.« (2001, 3100)

andere zu kümmern, und es gibt kein Recht auf Unterstützung durch andere. Hilfe ist eine Sache privater Nächstenliebe. Aufgabe des Staates ist es, die individuellen Grundrechte zu sichern und solche Güter bereitzustellen, die durch freiwilligen Austausch kaum zur Verfügung gestellt würden. Außerhalb dieser Aufgaben könne eine staatliche Intervention nur unvorhersehbare und unerwünschte Wirkungen haben (1992, 282 f.). Den Kontrast zu diesem Modell beschreibt er als das »wohlfahrtsstaatliche Modell«, das auf der Grundlage von gemeinsamer Tradition und diskursiver Auseinandersetzung nach vernünftigen Wegen suche, um jedem Bürger die Ressourcen für ein gutes Leben und für eine aktive Teilhabe am Gemeinwesen zu sichern. Diese Vorstellung vom Bürger erzeugt universelle Rechte und Verantwortlichkeiten, und sie ist mit extremen Differenzen in den sozialen und wirtschaftlichen Ressourcen nicht vereinbar. Freiheit des Einzelnen bedeute hier in einem positiven Sinn die Fähigkeit zur Teilhabe und nicht in einem negativen Sinn die Abwesenheit äußerer Intervention (a.a.O., 284). Man wird sich darüber im Klaren werden müssen, an welcher Stelle zwischen diesen beiden idealen Polen zweier konkurrierender Modelle man sich positionieren möchte, ob die kriminalpräventiven Strategien dann mit dieser Position vereinbar sind und welche gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen für welche Schichten der Bevölkerung daraus resultieren.

Es mag ja richtig sein, dass Kriminalprävention — wie J. JÄGER meint — vor allem Kindern und Jugendlichen zugute kommt, deren Lobby extrem schwach entwickelt ist (1998, 18). Ob nun allerdings gerade Community Policing ein kriminalpräventiver Ansatz ist, der einen solchen Schutz bewirkt, erscheint aber zweifelhaft, weil zu befürchten ist, dass gerade diejenigen aus der sichtbaren Öffentlichkeit ausgeschlossen werden sollen, die als Täter *und* Opfer am meisten von wirksamer Kriminal*prävention* profitieren müssten: marginalisierte Jugendliche. So hat W. J. WILSON für die »Inner Cities« der USA die Probleme der Kriminalität als Probleme der zunehmend prekären sozialen und wirtschaftlichen Lage ihrer Bewohner und der Prozesse zunehmender residenzieller Segregation beschrieben (vgl. oben S. 126).

Dem Ansatz des Community Policing geht es in seiner amerikanischen Variante vor allem um die Verbesserung des Sicherheitsgefühls einer alarmierten Öffentlichkeit. Dass eine Reduzierung von Straftaten gerade nicht erreicht werden konnte (Wilson/Kelling 1982, 3 f.), ist ein nicht unwesentliches Detail des Ansatzes, das von seinen Befürwortern hierzulande allerdings kaum je erwähnt wird. Von den verschwimmenden Grenzen zwischen Strafrecht und Polizeirecht ist oben im vierten Kapitel bereits die Rede gewesen. Das Verschwimmen dieser Grenzen

wird im Ansatz des Community Policing besonders augenfällig, und angesichts Flexibilisierung und Informalisierung, der Übertragung von »Sicherheitsaufgaben« auf Private, ist nicht ersichtlich, wie gegen »kriminalpräventive Maßnahmen« Rechtsschutz überhaupt erlangt werden sollte. Es drängt sich die Vermutung auf, dass das Konzept auch gerade darauf baut und darauf angewiesen ist, dass seine Maßnahmen im Einzelfall keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

c) »Selective Incapacitation« und »Three Strikes«

Anfang der 1990er-Jahre führten einige US-Bundesstaaten Gesetze ein, welche die dritte Begehung eines »Gewaltverbrechens« mit hohen Haftstrafen oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohen. Die unter dem Schlagwort »three strikes and you're out«[135] verabschiedeten Gesetze können dazu führen, dass jemand, der zwei Einbruchsdiebstähle (burglary) begangen hat, für einen nachfolgenden Fahrraddiebstahl zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wird (von Hirsch 1995, 132).[136]

Als Ausgangspunkt der Überlegungen zu den »Three Strikes«-Gesetzen sehen SIMON/FEELEY ein Bild von kriminellen Karrieren, von *dem* Wiederholungstäter, der nichts anderes sei als ein zeitgenössischer Verwandter des »Gewohnheitsverbrechers« und des »geborenen Verbrechers«. Allerdings sei dieser jüngste Spross insofern von seinen Vorfahren verschieden, als die Frage nach den Ursachen der Kriminalität einem Agnostizismus gewichen sei (1995, 152 und 164). GARLAND meint, dass das intellektuelle Klima wie die Kultur der Kriminalpolitik in den 1970er- und 1980er-Jahren desillusioniert und zynisch geworden ist.

135 »Drei Angriffe, und du bist raus.«

136 Der Strafrahmen in Kalifornien reicht in einem solchen Fall von 25 Jahre bis lebenslang mit der Möglichkeit eines Strafnachlasses von 20 % bei guter Führung (vgl. von Hirsch 1995, Fn. 9).
Section 667 subdivision (e) paragraph (2) subparagraph (A) des *California Penal Code* lautet: »If a defendant has two or more prior felony convictions as defined in subdivision (d) that have been pled and proved, the term for the current felony conviction shall be an indeterminate term of life imprisonment with a minimum term of the indeterminate sentence calculated as the greater of:
(i) Three times the term otherwise provided as punishment for each current felony conviction subsequent to the two or more prior felony convictions.
(ii) Imprisonment in the state prison for 25 years.
(iii) The term determined by the court pursuant to Section 1170 for the underlying conviction, including any enhancement applicable under Chapter 4.5 (commencing with Section 1170) of Title 7 of Part 2, or any period prescribed by Section 190 or 3046.« (Online in Internet: URL: http://www.leginfo.ca.gov/cgi-bin/calawquery?codesection=pen&codebody=&hits=20; Stand: 10.04.2002)

Unter dem Eindruck des »nothing works« habe es erstmals in der zweihundertjährigen Geschichte der modernen Straftheorien keine Vision mehr gegeben. »Das alte Paradigma war tot, aber es entstand kein neues, das es hätte ersetzen können.« (1995, 194; Übersetzung: rmc) Die wachsenden Zweifel an der Wirksamkeit der Behandlungskonzepte hätten die Institutionen veranlasst, sich auf ihr Versagen einzustellen, und zwar durch eine Veränderung ihrer Praxis, mehr aber noch durch eine Änderung ihrer erklärten Ziele und der Kriterien, an denen sie sich messen lassen wollen (a.a.O., 203). Die Fragestellungen richteten sich jetzt auf Diagnose und Reaktion mit dem Ziel der Identifizierung von Hochrisikotätern, um diese unschädlich zu machen und zu beherrschen (Simon/Feeley 1995, 164 f.). Dieses Konzept des Wiederholungstäters behaupte, dass eine kleine Zahl von Personen für den Großteil der gesamten Kriminalität verantwortlich sei. Die eindeutige politische Botschaft des Konzepts laute, dass man durch das Unschädlichmachen von vielfach Straffälligen sowohl die Kriminalität kontrollieren als auch öffentliche Mittel einsparen könne (a.a.O., 165). Zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts sei Kriminalität Anlass zu wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen gewesen, um marginalisierte Menschen in die Gesellschaft zu integrieren. An seinem Ende sei das Gegenteil der Fall. Jetzt gehe es um Klassifikation und Management von Risikopopulationen mit dem Bedürfnis nach Segregation, nicht Integration (a.a.O., 168). Verbrechen und Strafe seien zum »nationalen« Problem erklärt worden. Die nationale Debatte aber sei populistisch und auf Furcht gegründet und bewege sich unter den Prämissen der Verteidigung und des Ausschlusses (a.a.O., 168 f.). »Schlecht informierte Bürger werden denken, es werde endlich Härte gegen Kriminalität gezeigt und durch das Wegsperren von Rückfalltätern würden die Straßen sicherer. Aber wahrscheinlich wird keine dieser Maßnahmen Kriminalität verringern.« (Rothman 1995, 42; Übersetzung: rmc)

Das Neue an dieser Politik — dass sie auf eine Straftheorie nicht mehr angewiesen ist, sondern Ressentiments anspricht — führt dazu, dass man sie mit Straftheorien auch nicht angreifen kann (von Hirsch 1995, 132). Sogar die mildere Gesetzgebung in einzelnen anderen Bundesstaaten[137] fände angesichts eines überwältigenden Rufs nach Härte

[137] So berichtet VON HIRSCH, dass in Oregon nach den seit 1989 geltenden Strafrichtlinien die Verhängung von Freiheitsstrafe im Wesentlichen auf Gewaltdelikte beschränkt ist und den Vorbelastungen nur eingeschränkte Bedeutung zukommt. Maßgeblich ist danach die Schwere des begangenen Delikts. Die Inhaftierungsraten konnten in Oregon begrenzt werden (1995, 136).

nicht nur in den Medien, sondern auch in der Fachöffentlichkeit kaum noch Aufmerksamkeit (a.a.O., 136 f.). Über die ethischen Bedenken, die gegen das selektive Unschädlichmachen wegen der Gefahr der Fehlklassifikation in den Prognoseentscheidungen ursprünglich erhoben wurden (a.a.O., 125), ist die »Three Strikes«-Politik mit ihrem rein objektiven Maßstab erhaben.

ROTHMAN berichtet, dass die USA im Jahr 1992 mit 455 Inhaftierten auf 100.000 Einwohner die höchste Inhaftierungsrate der Welt hatten, weit vor Südafrika, das mit 311 auf Platz zwei folgte.[138] Im Vergleich zu 1980 stieg die Zahl der Inhaftierten auf das 2,5-fache (1995, 30). 48 % der Gefangenen sind Schwarze, obwohl ihr Anteil an der Bevölkerung nur 12 % beträgt (a.a.O., 31 f.). Seit 1973 besteht ein exponentielles Wachstum der Gefangenenpopulation von mehr als 6,5 % im Jahresdurchschnitt (Blumstein 1995, 260). Der Strafvollzug ist dabei in der ironischen Lage, bei immer höheren fiskalischen und politischen Kosten weniger zu versprechen denn je (Simon 1993, 136). »Es genügt schon, in den Vereinigten Staaten von heute zu leben, um zu wissen, dass die gegenwärtigen Systeme von Bestrafung und Kontrolle nicht funktionieren — und dass sie ihrerseits außer Kontrolle geraten sind.« (Blomberg/Cohen 1995, 13; Übersetzung: rmc)

Mehr als (noch) in Deutschland gibt es in den USA offensichtlich eine *Kultur der Vergeltung*, und nur in deren Zusammenhang kann das Phänomen offensichtlich unverhältnismäßiger Bestrafung verstanden werden. SHEARING spricht von einem Denken, das am Modell von Verurteilung und Strafe orientiert sei und bis heute im Mittelpunkt des Strafrechts angloamerikanischer Gesellschaften stehe: »Eine symbolische gesellschaftliche Ordnung war verletzt worden, die wieder in Ordnung gebracht werden musste. Ein ›mystisches Gleichgewicht‹ war zerstört worden, und dieses galt es wieder herzustellen.« Die Art und Weise, wie die Beziehung zwischen der Ordnung der Vergangenheit und der Zukunft begriffen werde, die Idee, dass Verurteilung und Sühne eine Normalität wiederherstellten, die Voraussetzung für den Umgang mit künftigen Gefährdungen seien, prägten auch die Vorstellung von den Zielen,

[138] Als weitere Vergleichszahlen nennt ROTHMAN für England 97, für Frankreich 81, für Japan 45 und für die Niederlande 40 (1995, 31). Für Deutschland betrug im Jahr 1992 die Inhaftiertenrate 49 — die Gesamtzahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten betrug 39.493 am 31.03.1992 (Statistisches Bundesamt 1998a, 6), die Bevölkerungszahl betrug in diesem Jahr ca. 80,595 Mio. (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Online in Internet: URL: http://www.bma.bund.de/download/statistiken/stat2001/Stb2_1.xls; Stand: 10.04.2002).

die die Gerichte verfolgen sollten. Innerhalb dieser Vorstellung seien utilitaristische Zielsetzungen nur in dem Umfang akzeptabel, wie sie mit den Zielen der Verurteilung und Rache in Einklang gebracht werden könnten (1997, 265 f.). Im Vordergrund steht dabei der Wert, den die Gewalt als Mittel besitzt, den Täter unschädlich zu machen, »ihre Nützlichkeit, ein besonderes Arrangement von Dingen zu erzwingen.« Man sperre im Grunde »nicht mehr ein, um gerecht zu sein, sondern man schließt Menschen in Gefängnissen ein, weil Gefängnisse Einrichtungen sind, die es schon gibt und daher praktisch sind, und weil es Orte sind, in denen man gefährliche Menschen unterbringen kann, um sie daran zu hindern, Schaden zu verursachen.« (a.a.O., 269 f.)

In der deutschen »sicherheitspolitischen« Debatte ist das Wort vom »Wegsperren« zum Zweck des Gesellschaftsschutzes mittlerweile ebenfalls geläufig. In der hiesigen Rechtskultur, so mag man da erleichtert meinen, streiten der Schuldgrundsatz, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Resozialisierungsgebot gegen Maßnahmen nach amerikanischem Vorbild. Indes sind jedenfalls die beiden erstgenannten Grundsätze auch dem amerikanischen Recht nicht fremd. Welche Folgen an schuldhaftes Verhalten geknüpft werden und was dabei verhältnismäßig ist, ist nicht eine Frage der Existenz dieser Grundsätze, sondern ihrer Ausfüllung. Die Debatte um die Innere Sicherheit ist daher nicht nur eine Debatte über Sicherheit, sondern vor allem — bislang mehr implizit denn explizit — eine Debatte über die grundlegenden Werte unserer Rechtskultur.

2. Öffentliche Sicherheit und Maßregeln jenseits des Strafrechts: Das Beispiel der Ausweisung

Mit dem seit geraumer Zeit betonten innenpolitischen Paradigma der *Sicherheit* rücken nach dem Gesagten auch verstärkt Maßnahmen ins Blickfeld, die an strafbares Verhalten anknüpfen, die aber nach ihrer rechtlichen Konstruktion nicht im Bereich des Strafrechts angesiedelt sind und die — wie die strafrechtlichen Maßregeln — eine Schuld des Täters und damit eine im Ergebnis unwägbare forensische Rekonstruktion nicht voraussetzen. Das Konzept des Community Policing, das ausdrücklich präventive und repressive Elemente der Verhütung von Straftaten verbinden will und das oben kritisch betrachtet worden ist, verdeutlicht diese Entwicklung. Während im strafrechtlichen Maßregelrecht zwar nicht der Schuldgrundsatz, aber immerhin die strafrechtlichen Ver-

fahrensgarantien Anwendung beanspruchen, ist das bei einer Verortung von Maßnahmen im Polizei- und Ordnungsrecht nicht der Fall.

Das ausländerrechtliche Instrument der Ausweisung ist eine solche ordnungsrechtliche Maßnahme neben dem Strafrecht. Zwar sind naturgemäß von Ausweisungen nur Ausländer betroffen, aber die Ausweisung ist kein zahlenmäßig kleines Phänomen. SCHLEBUSCH berichtet, dass im nordrhein-westfälischen Vollzug Ende der 1990er-Jahre bei 33 % der ausländischen Jugendstrafgefangenen ein Ausweisungsverfahren bereits eingeleitet war, nur bei 10 % war definitiv ersichtlich, dass keine Ausweisung und Abschiebung erfolgen wird. Der weitaus größte Teil der Häftlinge wurde in Deutschland geboren und sozialisiert (1999, 77), es handelt sich also um sogenannte faktische Inländer.

Nach § 45 Abs. 1 AuslG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen Deutschlands beeinträchtigt. Die Ausweisungstatbestände der §§ 46, 47 AuslG, die die Generalklausel des § 45 AuslG konkretisieren, enthalten ein gestuftes System von Ausweisungsgründen, in dem zwischen zwingender Ausweisung (»Ist-Ausweisung« nach § 47 Abs. 1 AuslG), regelmäßiger Ausweisung ohne Ermessen der Verwaltungsbehörde (»Regel-Ausweisung« nach § 47 Abs. 2 AuslG) und Ausweisung nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde (»Kann-Ausweisung« nach § 46 AuslG) zu unterscheiden ist. Die Verurteilung zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren ist danach ein Fall der Ist-Ausweisung, die Verurteilung zu Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren stellt einen Fall der Regel-Ausweisung dar, und ein Fall der Kann-Ausweisung liegt gemäß § 46 Nr. 2 AuslG vor, wenn jemand »einen nicht nur vereinzelten oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften« begangen hat.[139] Der Ausgang eines Strafverfahrens wird der Verwaltungsbehörde nach § 76 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 AuslG mitgeteilt.[140]

Unter den Voraussetzungen des § 48 AuslG genießen Ausländer einen besonderen Ausweisungsschutz, der nach § 47 Abs. 3 AuslG dazu führt,

[139] Nach Ziff. 46.2.3.1 der bundeseinheitlichen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz (AuslG-VwV) vom 07.06.2000 (BAnz. Nr. 188a; GMBl. S. 618) ist eine Straftat, die zu Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als dreißig Tagessätzen geführt hat, nicht mehr als geringfügig anzusehen. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt, dass unabhängig von der Sanktionierung eine vorsätzliche Straftat nicht geringfügig i.S.d. § 46 Nr. 2 AuslG ist (BVerwG, EZAR 035 Nr. 18 Ls. 1).

[140] Vgl. auch Ziff. 42 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

dass eine Ist-Ausweisung zur Regel-Ausweisung und eine Regel-Ausweisung zur Kann-Ausweisung »herabgestuft« wird. Für Unionsbürger gilt zusätzlich, dass eine Ausweisung nach § 12 Abs. 3 AufenthG/EWG nicht allein aus generalpräventiven Gründen möglich ist. Der Ausschluss generalpräventiv motivierter Ausweisungen gilt nach Art. 14 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei auch für türkische Staatsangehörige, die ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 oder 7 des Beschlusses besitzen, also für türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige.[141]

Eine Ausweisung ist *praktisch* zumeist endgültig. Zwar werden auf Antrag die Wirkungen der Ausweisung — Verbot der Wiedereinreise ins Bundesgebiet (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AuslG) sowie alle weiteren Schengen-Staaten (Art. 96 Abs. 3 SDÜ)[142] — nach § 8 Abs. 2 Satz 3 AuslG befristet. Selbst im Fall der Befristung auf den Zeitpunkt der Ausreise, wie sie in Einzelfällen erfolgt, sind für die Erteilung eines Einreisevisums allerdings hohe Hürden zu überwinden. In Betracht kommen die Regelungen über den Familiennachzug nach §§ 17 ff. AuslG, die praktisch für Heranwachsende aber nur dann anwendbar sind, wenn sie Kinder oder einen Ehepartner im Bundesgebiet haben und mit diesen eine familiäre Lebensgemeinschaft begründet werden soll. Das Recht auf Wiederkehr nach § 16 AuslG setzt die Stellung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres voraus, ist also nur möglich, wenn auch die Ausreise vor diesem Zeitpunkt erfolgt und die Befristung nach § 8 Abs. 2 AuslG tatsächlich auf den Zeitpunkt der Ausreise vorgenommen wurde.

Einwandererkinder, deren Eltern über eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung verfügen, erhalten nach Maßgabe der §§ 20, 21 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis, die regelmäßig bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres befristet erteilt wird. Unter den Voraussetzungen der §§ 24, 26 AuslG wird die Aufenthaltserlaubnis unbefristet verlängert, wenn kein Ausweisungsgrund vorliegt (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 AuslG). Für die Frage des Vorliegens eines Ausweisungsgrundes kommt es dabei nicht darauf an, ob einer Ausweisung nach § 47 AuslG ein besonderer Ausweisungsschutz entgegensteht oder eine Ausweisung nach § 46 AuslG er-

[141] Dies gilt ausdrücklich seit der Entscheidung EuGH, Rechtssache Nazli gegen Stadt Nürnberg, C-340/97, Ziff. 56 ff. (InfAuslR 2000, 161, 164 = Online in Internet: URL: http://curia.eu.int/de/recdoc/indexaz/index.htm; Stand: 10.04.2002); danach ist türkischen Arbeitnehmern in gleichem Umfang wie Unionsbürgern nicht nur Freizügigkeit, sondern auch Ausweisungsschutz zu gewähren.

[142] Schengener Durchführungsübereinkommen (BGBl. 1993 II, S. 1013)

messensfehlerfrei möglich wäre (Ziff. 24.1.6.1 AuslG-VwV). Allein das Vorliegen eines nicht nur geringfügigen Rechtsverstoßes genügt für die Versagung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, so dass auch Straftaten von vergleichsweise geringem Gewicht, auch in dem Fall, dass keine Ausweisung erfolgen kann, dazu führen, dass die betroffenen Jugendlichen auf absehbare Zeit keinen gesicherten Aufenthaltsstatus erlangen können.

Der besondere Ausweisungsschutz des § 48 Abs. 2 Satz 1 AuslG bewirkt, dass Minderjährige nur wegen zahlreicher schwerer Straftaten ausgewiesen werden können. Die Schutzwirkung entfällt mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Schutzwirkung kommt es auf den Zeitpunkt weder der Tat noch der Verurteilung, sondern auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländer- bzw. Widerspruchsbehörde an (Ziff. 48.2.1.3 AuslG-VwV).[143] Zwar können im Einzelfall Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes der Ausweisung eines Heranwachsenden wegen Taten, die er als Minderjähriger begangen hat, entgegenstehen, namentlich dann, wenn die Ausländerbehörde nach Bekanntwerden des Ausweisungsgrundes längere Zeit allein deshalb abwartet, um nach Wegfall des Schutzes mit der Vollendung des 18. Lebensjahres die Ausweisung verfügen zu können. Grundsätzlich steht einem Heranwachsenden aber der besondere Ausweisungsschutz auch nicht wegen der minderjährig begangenen Taten zur Seite.

Die Probleme verschärfen sich bei der Bildung einer einheitlichen Jugendstrafe unter Einbeziehung früherer Verurteilungen nach § 31 Abs. 2 JGG, weil hier die von den Tatbeständen der Ist- und Regelausweisung vorausgesetzten Strafmaße (drei bzw. zwei Jahre Jugendstrafe) leichter erreicht werden, gerade wenn Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmittel auf diesem Weg in Jugendstrafe »umgewandelt« werden. Hinzu kommt, dass nach § 31 Abs. 2 JGG eine Einbeziehung auch von Verurteilungen möglich ist, die länger als fünf Jahre zurückliegen und daher für sich nach der »Additionsklausel« des § 47 Abs. 1 Nr. 1 AuslG nicht berücksichtigt werden dürften.

Soweit nach den Ausweisungsvorschriften eine Regel-Ausweisung vorliegt, bedeutet dies nicht, dass der Ausländerbehörde ein Ermessen eingeräumt wäre. Die Ausweisung ist vielmehr zwingend, soweit nicht ein Fall vorliegt, der sich durch einen derartig atypischen Geschehensablauf von der Menge *gleich liegender* Fälle unterscheidet, dass er das

143 Es folgt den allgemeinen Regeln, dass in der Anfechtungssituation für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage regelmäßig der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung maßgeblich ist (vgl. BVerwGE 60, 133, 135).

sonst für die Regelausweisung ausschlaggebende Gewicht beseitigt (vgl. Ziff. 47.2.0.2 AuslG-VwV). Das wird praktisch nur ganz selten angenommen. Ein Ausnahmefall liegt ferner vor, wenn der Ausweisung auch unter Berücksichtigung des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 48 Abs. 1 AuslG höherrangiges Recht entgegensteht, diese insbesondere mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen nicht vereinbar ist. In einem solchen Fall kann die Ausweisung unverhältnismäßig sein (VGH Baden-Württemberg, InfAuslR 2001, 119, 120 f.). In Betracht kommt im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG eine tatsächlich bestehende familiäre Beistands- oder Betreuungsgemeinschaft. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass einerseits der Schutz von Ehe, Familie und Elternrecht nicht schlechthin vor Ausweisung schützt, vielmehr im Einzelfall eine Abwägung gegen den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt (BVerfG, 2 BvR 1363/00 v. 22.08.2000, Abs.-Nr. 1 f.[144]). Andererseits greift dieser Schutz von vornherein nicht ein, wenn ein Heranwachsender nicht in einer entsprechenden »Beistandsgemeinschaft«, sondern alleinstehend, in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder in einer »Begegnungsgemeinschaft« lebt.

Schließlich kann im Einzelfall das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 8 Abs. 1 EMRK zu einer Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung führen.[145] Eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt danach bei solchen Ausländern in Betracht, die auf Grund ihrer gesamten Entwicklung faktisch zu Inländern geworden sind *und* denen wegen der Besonderheiten des Falles ein Leben im Staat ihrer Staatsangehörigkeit, zu dem sie keinen Bezug haben, nicht zuzumuten ist (VGH Baden-Württemberg, InfAuslR 2001, 119, 121). Allerdings sei bei Ausländern der zweiten Generation regelmäßig anzunehmen, dass sie die Muttersprache ihrer Eltern wenigstens in Grundzügen beherrschten (a.a.O.). In einem solchen Fall soll daher regelmäßig eine »Bindungslosigkeit« zum Land der Staatsangehörigkeit nicht gegeben sein. Schließlich verweist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung darauf, dass das gestufte System des Ausweisungsrechts den Abwägungserfordernissen aus sich heraus bereits hinreichend Rechnung trage (OVG Rheinland-Pfalz, InfAuslR 1998, 496, 496).

[144] Online in Internet: URL: http://www.bverfg.de/entscheidungen/frames/rk20000822_2bvr136300.html; Stand: 10.04.2002

[145] Vgl. EGMR, Urteil v. 21.10.1997, Rechtssache Boujlifa gegen Frankreich, Az. 122/1996/741/940, Ziff. 42 ff., Online in Internet: URL: http://hudoc.echr.coe.int/hudoc/default.asp?Language=en&Advanced=1; Stand: 10.04.2002 = InfAuslR 1998, 1, 2

Nach dieser Darstellung der Rechtslage kann man der Unabhängigen Kommission »Zuwanderung« der Bundesregierung in ihrem Befund nur zustimmen: »Als integrationshemmend hat sich erwiesen, dass im Aufenthaltsrecht ein vollständiger Ausweisungsschutz für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende fehlt. Nach geltendem Recht hängt der Ausweisungsschutz für diese jungen Menschen von unterschiedlichen Faktoren ab: Wichtig ist vor allem der formale Status der Verfestigung [...]. Dabei spielt der Umstand, dass der Betroffene in Deutschland geboren und aufgewachsen sein kann, nur bedingt eine Rolle. Unter bestimmten Voraussetzungen wird ein besonderer Ausweisungsschutz gewährt, der aber gerade bei Straffälligkeit wieder eingeschränkt ist.« (Unabhängige Kommission »Zuwanderung« 2001, 250).

Die Kommission ist überzeugt, dass es die Verantwortung für Jugendliche, die in Deutschland aufgewachsen sind und sozialisiert wurden, gebiete, diesen einen umfassenden Ausweisungsschutz zukommen zu lassen. Die Gesellschaft solle sich zu dieser Verantwortung bekennen und sie nicht auf andere Länder delegieren, indem sie die Jugendlichen abschiebt. Die deutsche Gesellschaft müsse sich auch mit der Tatsache auseinander setzen, dass deutsche Jugendliche straffällig werden. Diesem Problem stelle sie sich mit Resozialisierungsmaßnahmen. Für jugendliche Migranten sollten keine Sonderregelungen zum Tragen kommen. Vielmehr sollten sie wie deutsche Jugendliche bestraft und resozialisiert werden. Nur auf diese Weise werde dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts ausreichend Rechnung getragen (Unabhängige Kommission »Zuwanderung« 2001, 250).

Ein »Herkunftsland« außerhalb Deutschlands existiert für die faktischen Inländer nicht mehr (Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2000, 44), mit dem Land, in das abgeschoben wird, verbindet die jungen Menschen kaum etwas (Unabhängige Kommission »Zuwanderung« 2001, 250). Die Überlegungen der Verwaltungspraxis und -gerichtsbarkeit zur Bindung an ein »Heimatland« sind daher schlicht lebensfremd.

Das Vorliegen einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung — darauf weist SCHLEBUSCH hin — hat praktische Auswirkungen auch auf den (Jugend-) Strafvollzug. Soll der Gefangene nach dem Willen der Ausländerbehörde aus der Haft abgeschoben werden, sind Vollzugslockerungen, in Form von Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang, sowie Hafturlaub ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen unter anderem »des Beneh-

mens mit der zuständigen Ausländerbehörde«.[146] In der Praxis lehnen die Ausländerbehörden in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle Vollzugslockerungen pauschal mit der Begründung der Abschiebungsabsicht ab (1999, 82). Wiedereingliederungsbemühungen seien keineswegs deshalb schwieriger, weil die ausländischen Jugendlichen problematischer seien, sondern weil ihnen gesellschaftlich weniger Chancen zur Verfügung stehen. »Die entscheidende Integrationsblockade ist ein Ausländergesetz, das in die Sozialgesetzgebung und in das Strafvollzugsrecht hineinwirkt und dadurch die Wiedereingliederungsmöglichkeiten erheblich reduziert.« (a.a.O., 78)

KUBINK meint, dass bei der Debatte um die »Ausländerkriminalität« nicht die wenig fruchtbare Wettbewerbsfrage im Vordergrund stehen könne, ob Ausländer krimineller sind als Deutsche. Seriöse Betrachtungen der Kriminalität von Einwanderern müssten die gesamte Integrations- und Ausschlusspolitik mit umfassen und ideologisch bedingte Beschränkungen der Perspektiven aufheben (1999, 21). Und OTTERSBACH/TRAUTMANN weisen auf Prozesse reflexiver Selbstethnisierung hin. Sie verweisen auf eine Parallele zur sekundären Devianz. »Im Falle sekundärer Devianz sieht sich der Straftäter veranlasst, sein Selbstbild und Verhalten dem Stigma, das ihm die soziale und institutionelle Umwelt verpasst hat, anzupassen. Im Falle reflexiver Selbstethnisierung besinnt sich der Täter — möglicherweise — zusätzlich des ethnischen Stigmas, mit dem sein strafrechtlicher Konflikt markiert worden ist, und richtet sein Selbstbild an eben jener Markierung als ›Ausländer‹ aus.« (1999, 154) Allzu leicht schließt man dann bei diesen Jugendlichen auf einen fehlenden Integrations*willen* und folgert aus dieser mangelnden Integration, dass auch eine Ausweisung legitim sei. Unangemessene Individualisierungen sind aber hier genauso verfehlt wie bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

HEITMEYER/MÜLLER/SCHRÖDER weisen darauf hin, dass ausländische Jugendliche besonderen Konflikten dadurch ausgesetzt sind, dass sie vermittelnde Positionen zwischen traditionalen Anforderungen der Herkunftsfamilie, die sich am Heimatland ihrer Vorfahren orientieren, und modernen Autonomieansprüchen, wie sie die deutsche Gesellschaft einfordert, finden müssen (1997, 38). Das eigentliche Problem sehen sie aber »in struktureller Benachteiligung und kultureller Enteignung« (a.a.O., 39). Auf Grund älterer amerikanischer Migrationsstudien sei auch bekannt, dass sich ein erheblicher Teil der jeweiligen dritten Einwanderer-

[146] Vgl. Nr. 6 Abs. 9 lit. c, Abs. 10 Satz 3 sowie Nr. 8 Abs. 7 lit. c, Abs. 8 Satz 3 VVJug

generation der kulturellen Identifikation mit der Aufnahmegesellschaft widersetzt. »Die Ursache für die Rückbesinnung auf die ethnisch-kulturelle Herkunft der Großeltern wird in der Erfahrung faktischer Undurchlässigkeit eines nur formal offenen Statussystems gesehen.« (a.a.O., 26) Zudem können Diskriminierungserfahrungen zu einem »Vermeidungsverhalten« dergestalt führen, dass man diskriminierungsträchtigen Situationen aus dem Weg geht. Von Diskriminierungen im privaten Bereich stark betroffene türkische Jugendliche haben nach der Untersuchung von HEITMEYER/MÜLLER/SCHRÖDER häufiger Kontakt zu islamischen oder türkischen Vereinen und verbringen ihre Freizeit öfter in »ethnisch geschützten Zonen« wie türkischen Kaffee- oder Teehäusern, Moscheen oder auch »nationalisierten« Jugendzentren oder eigenethnischen Sportvereinen (a.a.O., 161 f.). Eine so stattfindende Konzentration auf die »Parallelgesellschaft« mag dann leicht dazu führen, dass der Anschluss etwa im Bildungsbereich nicht mehr gelingt. Zur Diskriminierung qua Herkunft gesellt sich eine »Ausgrenzung qua Bildungsniveau« (a.a.O., 98). HEITMEYER/MÜLLER/SCHRÖDER stellen darüber hinaus für die Jahre seit 1990 — gemessen an den Sozialkontakten zwischen Einwanderern und Deutschen — eine wachsende Distanz zwischen der deutschen und ausländischen Bevölkerung fest, die mit der sichtbar und öffentlich gewordenen Ausländerfeindlichkeit in Deutschland zusammen geht (a.a.O., 165). In den öffentlichen Diskursen wird Integration aber zunehmend als persönliche Leistung des Einzelnen konstruiert. Von einer Integrationspolitik kann daher für die vergangenen Jahre weniger denn je die Rede sein.

Nach einer strafrechtlichen Ahndung einer Tat erfolgt durch die Ausweisung eine *zusätzliche Bestrafung* (Unabhängige Kommission »Zuwanderung« 2001, 250). OSTENDORF bemerkt, dass die Ausweisung von Jugendlichen, die hier groß geworden sind, für diese den Verlust der sozialen Existenz bedeutet. Sie erscheint »als ein Abschieben von gesellschaftlicher, staatlicher Verantwortung sowie als unangemessene Bestrafung, ja als *Zweiklassenstrafrecht*. Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität sind keine spezifischen Ausländerprobleme, schon gar nicht bei den Ausländerkindern, die hier geboren und aufgewachsen sind. Wie bei deutschen Kindern und Jugendlichen, die straffällig werden, muss auch bei ausländischen Kindern und Jugendlichen eine gesellschaftsinterne Lösung des Konflikts, müssen gesellschaftliche präventive Maßnahmen gesucht werden« (1999, 40; Hervorhebung im Original).

Demgegenüber verweisen die Verwaltungsvorschriften darauf, dass die Ausweisung eine ordnungsrechtliche Präventivmaßnahme sei. »Sie

ist keine strafrechtliche Sanktion für früheres Fehlverhalten, sondern soll ausschließlich künftigen Beeinträchtigungen erheblicher öffentlicher Interessen vorbeugen.« (Ziff. 45.0.3.0.1 AuslG-VwV) Entsprechend verstoße die Ausweisung nicht gegen das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 103 Abs. 3 GG (a.a.O.). So verlangt die Kann-Ausweisung wegen Straftaten nach § 46 Nr. 2 AuslG keinen gerichtlichen Schuldnachweis, »ein Zuwarten bis zum Abschluss des Strafverfahrens kommt in der Regel nicht in Betracht« (Ziff. 46.2.5 AuslG-VwV). Das Bundesverfassungsgericht betrachtet die Ausweisung wegen Straftaten entsprechend als Rechtsfolge ohne Strafcharakter, so dass auch ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung nicht in Betracht komme (BVerfG, 2 BvR 2450/99 v. 05.03.2001, Abs.-Nr. 2[147]).

Für die Zuordnung einer Maßnahme zum Strafrecht sind nach der »Kriterientrias« des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Einordnung nach dem innerstaatlichen Recht, die Art des Vergehens und die Art und Schwere der drohenden Sanktion maßgeblich, wobei es auf die Einordnung nach nationalem Recht nicht entscheidend ankommen kann, weil es nicht zulässig wäre, die spezifisch strafrechtlichen Gewährleistungen durch eine willkürliche Ausgliederung aus dem Strafrecht zu umgehen.[148]

Die Anknüpfung an die Begehung von Straftaten haben die genannten Ausweisungstatbestände nun mit dem Strafrecht gemeinsam. In der Tat betrifft die Ausweisung nicht die physische Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG. Sie greift aber nicht weniger intensiv in Grundrechtspositionen des Betroffenen ein, indem sie ihn länger als eine (zeitige) Freiheitsstrafe — nämlich dauerhaft — von seinen sozialen Bindungen abschneidet. Darüber hinaus ist die Zuordnung der Ausweisung zum Strafrecht auch insofern nahe liegend, als sich die Ausweisung von faktischen Inländern als *Verbannung* und damit auch hinsichtlich der Art der Sanktion jedenfalls in historischer Perspektive als strafrechtliche Maßnahme erweist.[149] Die Sanktion der Ausweisung muss daher als ihrem Wesen nach dem Strafrecht zugehörig aufgefasst werden. Wenn sich auch das Strafrecht mindestens vorrangig an *präventiven* (Straf-) Zielen orientiert, so spricht man dennoch der Freiheitsstrafe den Strafcharakter

[147] Online in Internet: URL: http://www.bverfg.de/entscheidungen/frames/rk20010305_2bvr245099.html; Stand: 10.04.2002

[148] Vgl. zur Kriterientrias oben S. 78

[149] Das Preußische Allgemeine Landrecht kannte die Verbannung noch als strafrechtliche Rechtsfolge (vgl. BVerfGE 6, 389, 391).

nicht ab, und Unschuldsvermutung und *In-dubio*-Grundsatz sind hier genauso unverzichtbar wie das Resozialisierungsgebot. Diese rechtsstaatlichen Grundsätze sind für *alle* strafrechtlichen Maßnahmen, also auch für solche des Ausländerrechts, indisponibel.

Im Lauf der nunmehr etwa fünfzigjährigen Geschichte der Arbeitsmigration hat sich eine neue gesellschaftliche Realität entwickelt. Zu Beginn der Zuwanderung hatten weder die Zuwanderer noch die deutsche Aufnahmegesellschaft die Absicht, dauerhaft miteinander zu leben. Entsprechend wollte sich Deutschland lange nicht als Einwanderungsland verstehen. Diese Haltung entspricht seit geraumer Zeit aber nicht mehr der Realität (Unabhängige Kommission »Zuwanderung« 2001, 199). Die Kinder und Enkel der Einwanderer, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, werden in Deutschland bleiben. Sie gehören auch hierher, auch wenn sie — aus welchen Gründen auch immer — nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Vor diesem Hintergrund ist eine rechtliche Diskriminierung dieses Bevölkerungsteils auf Grund der Staatsangehörigkeit vollkommen unangemessen. Als Ordnungsrecht ist das Ausländerrecht einer Perspektive verhaftet, die zur Zeit des Beginns der Arbeitsmigration noch angemessen gewesen sein mag, die inzwischen aber sachlich nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Das Ausweisungsrecht mit seiner Sonderzuständigkeit für *einen Teil* der strafrechtlichen Rechtsfolgen führt zu gespaltenen Entscheidungszuständigkeiten zwischen Strafrecht und Ordnungsrecht und damit auch zu gespaltenen Rechtswegen, was die Effektivität des Rechtsschutzes beeinträchtigt und damit den Schutzbereich des Art. 19 Abs. 4 GG berührt. Die Verhältnismäßigkeit von strafrechtlicher und ordnungsrechtlicher Sanktion in ihrer Gesamtheit ist durch diese gespaltene Zuständigkeit — ordentliche Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit — fachgerichtlich praktisch kaum überprüfbar. Auf Grund der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse haben sich die praktischen Anwendungsgebiete des Ausweisungsrechts so grundlegend verändert, dass ein Festhalten an den hergebrachten Formen des Ordnungsrechts sich vor diesem Hintergrund inzwischen letztlich als Formenmissbrauch darstellt.

Das Ausweisungsrecht, soweit es an Straftaten faktischer Inländer anknüpft, stellt sich aber nicht nur mit Blick auf Rechtsschutzgarantie und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Problem dar. Es berührt darüber hinaus den Gleichheitssatz. Das Ausweisungsrecht des Ausländergesetzes mag die Gleichheit *vor dem Gesetz* noch wahren, insofern es eben nur für Ausländer gilt und *diese* gleichbehandelt. Es berührt aber die Gleichheit *des Gesetzes*. Der Gleichheitssatz bindet nicht nur Verwaltung

und Rechtsprechung, sondern auch den Gesetzgeber (Jarass, in: ders./Pieroth 2000, Art. 3 Rn. 14; Gubelt, Manfred, in: von Münch/Kunig 2000, Art. 3 Rn. 8). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der eine Sonderbehandlung von faktischen Inländern, die Straftaten begehen, und jungen Deutschen, die dasselbe tun, rechtfertigen könnte. Beide sind in die Gesellschaft schlecht integriert. Bei beiden greift es angesichts der anhaltenden gesellschaftlichen Defizite bei der Integration von Randgruppen — Deutschen und Einwanderern ohne deutsche Staatsangehörigkeit — zu kurz, auf persönliches Versagen zu rekurrieren, etwa auf eine fehlende Integrationsbereitschaft. Da diese Benachteiligung der faktischen Inländer nur auf Grund ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit demnach nicht zu rechtfertigen ist, liegt eine Verletzung des Gleichheitssatzes vor. Die Ausweisung faktischer Inländer bedeutet die totale Verweigerung von Resozialisierung und die Vernichtung der sozialen Existenz — nicht nur die generalpräventiv motivierte Ausweisung faktischer Inländer verletzt daher auch die Menschenwürde.

De lege lata folgt aus diesen Überlegungen, dass die Ausweisungstatbestände in verfassungskonformer Auslegung dergestalt anzuwenden sind, dass bei faktischen Inländern regelmäßig von einem Ausnahmefall von der Regel-Ausweisung nach § 47 Abs. 2 AuslG auszugehen ist, dass der Gleichheitssatz als höherrangiges Recht auch einer Ist-Ausweisung nach § 47 Abs. 1 AuslG entgegensteht und im Rahmen der Kann-Ausweisung nach § 46 AuslG zu einer Ermessensreduzierung auf Null mit der Folge führt, dass eine Ausweisung nicht verfügt werden darf. *De lege ferenda* ist eine Zuständigkeit der Strafgerichte auch für die Ausweisung wegen Straftaten zu reklamieren. Die — nach Maßgabe der oben angestellten Überlegungen eingeschränkten — Voraussetzungen einer Ausweisung als (gravierender) *strafrechtlicher* Rechtsfolge sind in einem fairen Verfahren unter den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit, des *In-dubio*-Satzes, der Unschuldsvermutung sowie aller übrigen strafrechtlichen Gewährleistungen festzustellen.

3. Strafrechtspolitik und Gesellschaftspolitik

Die Hoffnung, das Strafrecht könne im Sinne general- und spezialpräventiver Straftheorien zur Verhinderung von Straftaten beitragen, muss nach den im dritten Kapitel dargestellten Befunden relativiert werden. Gleichwohl dient das Strafrecht mit materiellrechtlichen Strafbarkeitsausweitungen und prozessrechtlichen Erleichterungen der Strafverfolgung nicht zuletzt der Befriedigung politisch konstatierten Handlungs-

bedarfs im Rahmen »symbolischer Politik«. Im kriminalpolitischen Diskurs ist dabei zunehmend Härte gefragt. Symbolische Politik hat aber reale Wirkungen — wenn auch nicht unbedingt die proklamierten. Es ist, wie STEINERT betont, das Wesen des Strafrechts, einzelne Betroffene in ihren Lebensmöglichkeiten zu schädigen (1997, 102).

Der Begriff der »Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege« — wie GRÜNWALD bemerkt, eine Schöpfung des Bundesverfassungsgerichts — kennzeichnet die Entwicklung zunehmender Ausweitung und Flexibilisierung strafrechtlicher Kontrolle. Die »Effektivität der Strafrechtspflege« als Rechtsgut von Verfassungsrang mit Standort im Rechtsstaatsprinzip stelle aber, so GRÜNWALD, die größte Bedrohung für den Bestand der den Beschuldigten schützenden Prinzipien dar. Das Strafverfolgungsinteresse werde derselben Ebene zugeordnet wie die Grundprinzipien des rechtsstaatlichen Strafverfahrens mit der Gefahr, dass letztere relativierbar und zur Abwägung freigegeben erscheinen. »Diese Prinzipien können aber eine Relativierung nicht ertragen, ohne ihre Funktion einzubüßen.« (1987, 457) Güterabwägung, darauf weist HASSEMER hin, »legitimiert in der Stunde der Not den Eingriff in Rechte und Grundsätze, die uns sonst als Pfeiler unserer Rechtskultur gelten: Schuldprinzip, Verhältnismäßigkeit der Bestrafung, ›in dubio pro reo‹, Schutz des personalen Intimbereichs. Das Strafrechtssystem erhöht seine Effizienz, indem es von seiner Prinzipienbindung partiell absieht und sich als schlagkräftiges Instrument zur Verfügung stellt.« Es drohe eine Einebnung der Gegensätze von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit, Wahrheitserforschung und Betroffenenschutz, Effizienz und Justizförmigkeit (1990a, 198 f.). Diese Entwicklung vollzieht sich auch nicht mehr nur im institutionalisierten Strafrecht selbst, sondern darüber hinaus durch eine Verlagerung strafrechtlicher Maßnahmen in den Bereich des Polizei- und Ordnungsrechts. Diese Verlagerung erhöht die »Effizienz« der Maßnahmen über den Verzicht auf ein Verschulden hinaus dadurch, dass sie die relativ strengeren strafverfahrensrechtlichen Formen der Sanktionierung von Straftaten vollständig umgeht.

Der Rückhalt einer strafrechtsausweitenden Politik der Inneren Sicherheit stützt sich wesentlich auf die Kriminalitätsfurcht der Menschen, auch etwa bei der Bekämpfung der »Organisierten Kriminalität«, obwohl die Furcht der Menschen nicht von dieser, sondern von Massenkriminalität geprägt wird (Hassemer 1994, 336). Die Einschätzung, dass die selbstverständlichen Verbindlichkeiten und die alltäglichen Regeln des mitmenschlichen Umgangs im Rückzug begriffen sind, sei eine wesentliche Ursache nicht nur von Kriminalität, sondern auch von Kriminalitätsfurcht (a.a.O., 334). Verbrechensfurcht aber ist, so FREHSEE, et-

was sehr Unspezifisches, »eine ›Metapher‹ oder ›Chiffre‹, in der sich allgemeine, diffuse, unbestimmte, existenzielle Unsicherheiten und Ängste hinsichtlich wirtschaftlicher Lage, Arbeitsplatz, Statusverlust, Gesundheit, Versorgungsgewissheit in Krankheit und Alter, allgemeiner Orientierungs- und Perspektivlosigkeit bündeln.« Kriminalität habe auch etwas Mystisches und Irrationales, auf das Sicherheitsfantasien in idealer Weise projiziert werden könnten. Stellvertretend für andere Risiken wolle man sich hier das Scheingefühl verschaffen, dass Sicherheit machbar sei (1998, 131). Suchen wir in Geschichten von Kriminalität Klarheit in Fragen von Recht und Unrecht, Gut und Böse, Moral und Unmoral, so hat der Kriminalitätsdiskurs durch das Feindbild des bedrohlichen Bösen eine willkommene integrative Funktion (a.a.O., 132).

Die Selbstvergewisserung der Gesellschaft über ihr moralisches Grundverständnis aber kann das Strafrecht, wie HERZOG bemerkt, nicht ersetzen. »Man kann vieles über das Strafrecht sagen, aber eines kann man nicht sagen, dass das Strafrecht gesellschaftliche Probleme löst. [...] In der Hoffnung auf eine gewisse sittenbildende Kraft kann und muss es wertorientierende Signale setzen. Jedoch kann es nicht durch äußeren Zwang, Verfolgungskampagnen und sein primäres Mittel der Bestrafung wertbezogene soziale Ordnung dort wiederherstellen, wo die gesellschaftliche Verständigung über Normen der Moral nicht mehr funktioniert.« (2001, 397)

HASSEMER warnt vor einer Kriminalisierungsspirale. Man müsse davon ausgehen, dass ein brutales Strafrecht am Ende auch die Menschen brutalisiere. Einschnitte in Grundrechte beförderten die Erosion auch sozialer Normen. »Je weniger wir als für uns alle verbindlich gelten lassen wollen, je mehr wir von unseren festen Grundsätzen im ›Kampf‹ gegen die Kriminalität opfern, desto schmaler wird der Vorrat an normativen Gemeinsamkeiten, von dem wir alle leben, und desto eher wird der Gesetzgeber sich später wieder aufgerufen fühlen, die geschwundenen sozialen Normen durch Strafrechtsnormen auszugleichen.« (1994, 335)

Begründungszwang, Transparenz, Beachtung der Grund- und Menschenrechte sowie Erfolgskontrolle hält KAISER für die wesentlichen Essenzen rationaler Kriminalpolitik (2000, 158). Das gilt auch und gerade, soweit das Strafrecht zunehmend »präventiv« mit Opferschutzinteressen begründet wird. Eine Kriminalpolitik, die den Opferschutz in den Vordergrund stellt, muss plausibel machen, dass sie Opferschutz auch real gewährleistet. Geht ein behaupteter Opferschutz in einem diffusen Gesellschaftsschutz auf, der dann Anlass für eine undifferenzierte Strafrechtspolitik wird, bleibt nur noch eine Alibifunktion übrig, »welche zwar populistisch wirksam sein mag, ansonsten aber keine vernünftige straf-

rechtliche Zielsetzung sein kann« (M. Jäger 2001, 32 f.). »Opfer verdienen Aufmerksamkeit und Hilfe der Gesellschaft, sie dürfen aber nicht als Vehikel für ein weiteres dysfunktionales Drehen an der Strafrechtsschraube missbraucht werden.« (Hefendehl/Hohmann 2001, 26)

Die integrative Funktion des Strafrechts im Bereich der Moral, seine »sittenbildende Kraft«, übt das Strafrecht — davon muss man ausgehen — vor allem unter den ohnehin Rechtstreuen aus. Bei den Straftätern, die seinem Zugriff unterliegen, neigt es dazu, soziale Desintegration zu verschärfen. Kriminalität ist ein Problem: Sie ist ein *soziales* Problem mit *sozialen* Ursachen. Eine »Kriminalitätsbekämpfung«, die vorrangig auf das Mittel des Strafrechts setzt, übersieht, dass man die zu Grunde liegenden sozialen Probleme mit repressiven Mitteln nicht lösen kann.

HEITMEYER spricht für das Beispiel rechtsextremistischer Gewalt von »Repressionslust« (1993, 109) und meint, der Politik drohten die gewaltlosen Mittel auszugehen (a.a.O., 118). Er spricht insoweit von einer »politischen Paralysierung«. Zentrale Ursache von Fremdenfeindlichkeit, Gewalt und Rechtsextremismus seien Desintegrationserscheinungen (vgl. oben S. 138), deren Ursachen in den Grundmustern der hoch industrialisierten, durchkapitalisierten Gesellschaft mit ihren politischen Sozialisationsmustern lägen und die zuerst an den sozialen Rändern sichtbar würden (1993a, 5). Wollten gesellschaftliche Institutionen in die zu Grunde liegenden Prozesse eingreifen, müssten sie gegen etwas kämpfen, was zur Grundausstattung der Gesellschaft gehöre und worauf die eigene Existenz einschließlich zu verteilender Posten, Machtpositionen, Abhängigkeitsverhältnissen, Selektionsmechanismen usw. basiere (1994a, 58 f.). Statt zu einer offenen Diskussion komme es daher zu Umdeutungsprozessen, zur Vertauschung von Ursachen und Wirkungen (a.a.O. und 1993a, 5 f.). So sei eine Instrumentalisierung von auf Konkurrenz basierenden Orientierungsmustern, in denen Ausländer als eine Ursache für Wohnraum- und Arbeitsmarktprobleme wahrgenommen werden, für eine rigide Ausländer- und Asylpolitik nahe liegend (1994a, 66). Neben der politischen Skandalisierung solcher Orientierungen würden dabei Teile des Gedankenguts in die eigenen Programme übernommen, was zu schleichender Normalisierung und dazu führe, dass entsprechende Positionen vehement geäußert würden (1994a, 49 f und 58 f.). Durch dieses »strukturelle Versagensdilemma« öffne sich die Schere zwischen zunehmenden Aufgaben und abnehmender Bewältigungskapazität immer mehr (1993a, 5 f.). Zur Überwindung dieses Versagens sei entscheidend, dass eine »soziale Bewegung in Gang kommt, die vor allem die zentralen Ursachenkomplexe in den Mittelpunkt ihres Interesses

rückt. Dabei kann es nicht nur um eine veränderte *politische Steuerung* von sozialen, ökonomischen und technologischen Prozessen gehen, die über *materielle* Umverteilung [...] erfolgt, sondern in nicht minderem Maße um die *politische Thematisierung* von *immateriellen* Veränderungen [...], die dazu beitragen können, dass die Desintegrationsprozesse gestoppt werden.« (1994a, 60; Hervorhebungen im Original)

Sind demnach wesentliche gesellschaftspolitische Anstrengungen erforderlich, so ist für die Kriminalpolitik Bescheidenheit und Bewusstsein um die Grenzen des Strafrechts anzumahnen. Die tatsächlichen Grenzen des Strafrechts liegen in der Beschränktheit seiner Möglichkeiten, Rechtstreue zu fördern, Straftaten zu verhindern und damit Rechtsgüter zu schützen. Die Widersprüche zwischen Anspruch und Wirkung dürfen nicht durch ausschließlich normative Argumentationen unter Absehen von der Lebenswirklichkeit überwunden werden.

Wir sind gut beraten, wenn wir die Pflicht zur schichtübergreifenden gesellschaftlichen Solidarität und den Umstand anerkennen, dass Kriminalität nicht ausschließlich Ausdruck individuellen Versagens und individueller Schuld ist. Wir brauchen politische Ehrlichkeit, um die sozialstrukturellen *Ursachen* von Gewalt und Kriminalität thematisieren zu können, die unsere normativ hochgehaltenen Werte — wie Menschenwürde und rechtliche Gleichheit — nicht selten zweifelhaft erscheinen lassen. Und wir sollten nicht in eine sozialtechnokratische Vorstellung verfallen, dass sich mit sozialpolitischen Maßnahmen schnelle Erfolge erzielen lassen. Es wird nicht verkannt, dass es — wie LUDWIG-MAYERHOFER betont — eine »Politik der Einheit«, also der Organisation von Interessen unter einer einheitlichen Flagge, nicht mehr geben kann, sondern dass Politik auf Allianzen und Bündnisse setzen muss (1997, 513). Es gilt aber, stets im Auge zu behalten, wessen Interessen eine solche Politik vertritt — und insbesondere, wessen Interessen sie *nicht* vertritt.

Mit Blick auf DURKHEIM meint LUHMANN, dass Individualisierung der Personen nicht notwendig auf Kosten gesellschaftlicher Solidarität gehe oder umgekehrt (1992, 32). Und DURKHEIM selbst meint, dass die Arbeitsteilung der Gesellschaft nicht Individuen, sondern soziale Funktionen einander gegenüberstelle. Eine fortschreitende Funktionsteilung erfordere umfangreichere Regeln. Ein Fehlen solcher Regeln mache die »organische Solidarität« der Gesellschaft unmöglich oder fehlerhaft. »Es genügt aber nicht, dass es Regeln gibt, sie müssen auch gerecht sein, und dazu ist es nötig, dass die äußeren Konkurrenzbedingungen gleich sind.« Die Regeln, die das Menschliche und das Rationale, die Moral organisierter Gesellschaften konstituierten, »sind nicht so zwingend, dass sie jede

freie Überprüfung ersticken; vielmehr sind wir ihnen gegenüber freier, weil sie eher für uns und in einem gewissen Sinn von uns gemacht sind. [...] Im Übrigen muss man sich hüten, ein derartiges Ideal unter dem Vorwand ungenügend zu finden, es sei zu irdisch und liege zu sehr in unserer Hand. Ein Ideal ist nicht erhabener, weil es transzendenter ist, sondern weil es umfangreichere Perspektiven bietet. Es kommt nicht darauf an, dass es weit über uns schwebt, bis es uns endlich fremd wird, sondern darauf, dass es unserer Tätigkeit ein hinreichend ausgedehntes Feld eröffnet; es fehlt noch viel, bis dies erfüllt ist.« (1992, 478 f.)

Literaturverzeichnis

Adorno, Theodor W. (1995): Studien zum autoritären Charakter, Frankfurt/Main: Suhrkamp (Erstveröffentlichung 1950)

Albrecht, Günter (1997): Anomie oder Hysterie — oder beides? Die bundesrepublikanische Gesellschaft und ihre Kriminalitätsentwicklung, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Was treibt die Gesellschaft auseinander? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band 1, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 506-554

Albrecht, Hans-Jörg (1987): Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität — Empirische Befunde zu den Beziehungen zwischen zwei sozialen Problemen, in: Münder, Johannes/Sack, Fritz/Albrecht, Hans-Jörg/Plewig, Hans-Joachim: Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität. Erkenntnisse, Befunde, praktischer Umgang, Neuwied: Luchterhand, S. 41-91

——— (1998): Jugend und Gewalt, MschrKrim 81 (1998), 381; S. 381-398

Albrecht, Peter-Alexis (1983): Unsicherheitszonen des Schuldstrafrechts — »Bewußtseinsstörung« und »Abartigkeit« zwischen normativen Setzungen und empirischer Psychologie —, GA 1983, 193; S. 193-217

——— (1983a): Zur Legitimationsfunktion von Jugendkriminalstatistiken. Ein Traktat wider den Mythos von der kriminellen Jugend, in: Schüler-Springorum, Horst [Hrsg.]: Jugend und Kriminalität. Kriminalpolitische Beiträge zur kriminalpolitischen Diskussion, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 18-31

——— (1983b): Junge Ausländer vor den Kontrollinstanzen der Bundesrepublik. Kriminalstatistischer und instanzieller Umgang mit Problemen, in: Schüler-Springorum, Horst [Hrsg.]: Jugend und Kriminalität. Kriminalpolitische Beiträge zur kriminalpolitischen Diskussion, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 62-77

——— (1993): Jugendstrafrecht. Ein Studienbuch, 2., erw. u. erg. Aufl., München: C.H. Beck

———/Lamnek, Siegfried (1979): Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik. Eine Analyse von Daten und Entwicklungen, München: Juventa

Althoff, Martina (1997): Die Herstellung von rassistischen Bildern in den Medien. Der »ideale« Asylbewerber, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 392-403

Appel, Ivo (1998): Verfassung und Strafe. Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen staatlichen Strafens, Berlin: Duncker&Humblot

Arzt, Gunther (1999): Wissenschaftsbedarf nach dem 6. StrRG, ZStW 111 (1999), 757; S. 757-784

Baacke, Dieter/Sander, Uwe/Vollbrecht, Ralf (1990): Neue Netzwerke der Unmittelbarkeit und Ich-Darstellung. Individualisierungsprozesse in der Mediengesellschaft, in: Heitmeyer, Wilhelm/Olk, Thomas [Hrsg.]: Individualisierung von Jugend. Gesellschaftliche Prozesse, subjektive Verarbeitungsformen, jugendpolitische Konsequenzen, Weinheim/München: Juventa, S. 81-98)

Backes, Otto (1994): Die Strafjustiz im Dilemma. Zwischen Verschärfung und Verharmlosung rechtsextremistischer Gewalt, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Das Gewalt-Dilemma, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 366-380

Badura, Peter (1964): Generalprävention und Würde des Menschen, JZ 1964, 337; S. 337-344

Battis, Ulrich/Grigoleit, Klaus Joachim (2001): Die Entwicklung des versammlungsrechtlichen Eilrechtsschutzes — Eine Analyse der neuen BVerfG-Entscheidungen, NJW 2001, 2051; S. 2051-2055

Baum, Detlef (1998): Armut durch die Stadt oder Urbanisierung der Armut. Städtische Jugend im sozialen Brennpunkt — Bedingungen und Folgen räumlicher und sozialer Segregation in einem städtischen Kontext, in: Mansel, Jürgen/Brinkhoff, Klaus-Peter [Hrsg.]: Armut im Jugendalter. Soziale Ungleichheit, Gettoisierung und die psychosozialen Folgen, Weinheim/München: Juventa, S. 60-75

Baurmann, Michael (1996): Kann Homo oeconomicus tugendhaft sein?, Homo Oeconomicus, Bd. XIII (1996), H. 1, S. 1-24

Baurmann, Michael C./Schädler, Wolfram (1991): Das Opfer nach der Straftat — seine Erwartungen und Perspektiven. Eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen. BKA-Forschungsreihe Band 22, Wiesbaden

Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (2000): Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland. Februar 2000, Berlin/Bonn = BTDrucks 14/2674 (Online in Internet: URL: http://dip.bundestag.de/btd/14/026/1402674.pdf; Stand: 10.04.2002)

Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt/Main: Suhrkamp

——— (1991): Wir Fatalisten. Im Labyrinth der Risikogesellschaft, in: ders. [Hrsg.]: Politik in der Risikogesellschaft, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 82-97

——— (1991a): Blinder Realismus. Die Soziologie und die Krisen der industriellen Moderne, in: ders. [Hrsg.]: Politik in der Risikogesellschaft, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 167-171

——— (1991b): Wie streichle ich mein Stachelschwein? Zur Verwendung von Sozialwissenschaften in Praxis und Politik, in: ders. [Hrsg.]: Politik in der Risikogesellschaft, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 172-179

Behn, Sabine (1994): Frauen/Mädchen und Gewalt, in: dies./Heitmann, Helmut/Voß, Stephan [Hrsg.]: Jungen, Mädchen und Gewalt — ein Thema für die geschlechtsspezifische Jugendarbeit?!, Berlin: IFFJ (Informations-, Forschungs- und Fortbildungsdienst Jugendgewaltprävention), S. 9-14

Benda, Ernst (2001): Verständigungsversuche über die Würde des Menschen, NJW 2001, 2147; S. 2147-2148

Berckhauer, Friedhelm/Steinhilper, Gernot (1981): Strafrechtlich verantwortlich erst ab 16? Zur Forderung, die Strafmündigkeit von 14 auf 16 Jahre heraufzusetzen, ZRP 1981, 265; S. 265-267

Berger, Peter A. (1998): Sozialstruktur und Lebenslauf, in: Mansel, Jürgen/Brinkhoff, Klaus-Peter [Hrsg.]: Armut im Jugendalter. Soziale Ungleichheit, Gettoisierung und die psychosozialen Folgen, Weinheim/München: Juventa, S. 17-28

Berger, Peter L./Luckmann, Thomas (1980): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt/Main: Fischer (Erstveröffentlichung 1966)

Bergmann, Jörg/Leggewie, Claus (1993): Die Täter sind unter uns. Beobachtungen aus der Mitte Deutschlands, Kursbuch 113 Deutsche Jugend, September 1993, S. 7-37

Beste, Hubert (1997): Urban Control: Globalisierung, Regulation und Kriminalitätskonstruktion, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 183-198

Beulke, Werner (1987): Funktionen der Verteidigung im Jugendstrafverfahren, StV 1987, 458; S. 458-462

Bielefeld, Uli/Kreissl, Reinhard (1983): Ausländische Jugendliche und Kriminalisierung. Die Bedeutung qualitativer Ergebnisse für die kriminalpolitische Diskussion, in: Schüler-Springorum, Horst [Hrsg.]: Jugend und Kriminalität. Kriminalpolitische Beiträge zur kriminalpolitischen Diskussion, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 78-95

Bierhoff, Hans Werner (1998): Ärger, Aggression und Gerechtigkeit: Moralische Empörung und antisoziales Verhalten, in: ders./Wagner, Ulrich [Hrsg.]: Aggression und Gewalt. Phänomene, Ursachen und Intervention, Stuttgart: Kohlhammer, S. 26-47

———/Wagner, Ulrich (1998): Aggression: Definition, Theorie und Themen, in: dies. [Hrsg.]: Aggression und Gewalt. Phänomene, Ursachen und Intervention, Stuttgart: Kohlhammer, S. 2-25

Bietz, Hermann (1981): Erziehung statt Strafe? Überlegungen zur Weiterentwicklung des Jugendkriminalrechts, ZRP 1981, 212; S. 212-220

Blomberg, Thomas G./Cohen, Stanley (1995): Editorial Introduction: Punishment and Social Control, in: dies. [Hrsg.]: Punishment and Social Control. Essays in Honor of Sheldon L. Messinger, New York: de Gruyter, S. 3-14

Blumstein, Alfred (1995): Stability of Punishment: What Happened and What Next?, in: Blomberg, Thomas G./Cohen, Stanley [Hrsg.]: Punishment and Social Control. Essays in Honor of Sheldon L. Messinger, New York: de Gruyter, S. 259-274

Bock, Michael (1994): Addition, Theorie, Typus. Möglichkeiten und Grenzen kriminologischer Integrationsbemühungen, MschrKrim 77 (1994), 238; S. 238-251

Boers, Klaus (1997): Vom möglichen Nutzen der Systemtheorie für die Kriminologie. Ein Versuch anhand der kriminologischen Längsschnittforschung, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 552-582

Bohle, Hans Hartwig (1997): Armut trotz Wohlstand, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Was treibt die Gesellschaft auseinander? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band 1, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 118-155

———/Heitmeyer, Wilhelm/Kühnel, Wolfgang/Sander, Uwe (1997): Anomie in der modernen Gesellschaft: Bestandsaufnahme und Kritik eines klassischen Ansatzes soziologischer Analyse, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Was treibt die Gesellschaft auseinander? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band 1, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 29-65

Böhm, Alexander (1991): Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, NStZ 1991, 522; S. 522-525

——— (1993): Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, NStZ 1993, 527; S. 527-530

——— (1995): Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, NStZ 1995, 535; S. 535-538

Bohnert, Joachim (1988): Strafmündigkeit und Normkenntnis, NStZ 1988, 249; S. 249-255

Böhnisch, Lothar (1999): Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch-soziologische Einführung, Weinheim/München: Juventa

———/Münchmeier, Richard (1990): Pädagogik des Jugendraums. Zur Begründung und Praxis einer sozialräumlichen Jugendpädagogik, Weinheim/München: Juventa

———/Winter, Reinhard (1993): Männliche Sozialisation. Bewältigungsprobleme männlicher Geschlechtsidentität im Lebenslauf, Weinheim/München: Juventa

Böllinger, Lorenz (1993): Überlegungen zum Rechtsradikalismus '92 aus sozialpsychologischer Sicht, KJ 1993, 246; S. 246-248

Bornewasser, Manfred (1998): Soziale Konstruktion von Aggression und Gewalt, in: Bierhoff, Hans Werner/Wagner, Ulrich [Hrsg.]: Aggression und Gewalt. Phänomene, Ursachen und Intervention, Stuttgart: Kohlhammer, S. 48-62

Bourdieu, Pierre (1987): Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt/Main: Suhrkamp (Erstveröffentlichung 1979)

Brandt, Jürgen C. (1998): Kriminalitätsvorbeugung aus kommunaler Sicht: Aufgaben, Arbeitsweise und -ergebnisse kriminalpräventiver Gremien, Resonanz in der Öffentlichkeit, in: Rodemers, Jakob [Hrsg.]: Kommunale Kriminalitätsvorbeugung und Stadtentwicklung — Anspruch, Möglichkeiten, Praxisbeispiele —, Dortmund: Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 23-27

Bresser, Paul H. (1962): Jugendzurechnungsfähigkeit oder Strafmündigkeit?, ZStW 74 (1962), 579; S. 579-594

Brumlik, Micha (1993): Der Prozeß der Rebarbarisierung. Interaktion von Politik und anomischer Jugend, in: Otto, Hans-Uwe/Merten, Roland [Hrsg.]: Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Jugend im gesellschaftlichen Umbruch, Opladen: Leske+Budrich, S. 55-63

Bründel, Heidrun/Hurrelmann, Klaus (1994): Zunehmende Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, Aus Politik und Zeitgeschichte, 1994, B 38, S. 3-9

Brunner, Rudolf/Dölling, Dieter (1996): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 10., neubearb. Aufl., Berlin: de Gruyter

Bruns, Hans-Jürgen (1982): Zur Antinomie der Strafzwecke im Jugendstrafrecht. Neuorientierung der Rechtsprechung?, StV 1982, 592; S. 592-595

Bundeskriminalamt [Hrsg.] (1999): Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 1998, Wiesbaden (Online in Internet: URL: http://www.bka.de/pks/pks1998/index.html; Stand: 10.04.2002)

——— (2001): Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2000, Wiesbaden (Online in Internet: URL: http://www.bka.de/pks/pks2000/index.html; Stand: 10.04.2002)

Bundesministerium des Innern (1998): Jahresbericht 1997 zur Kriminalitätslage in der Bundesrepublik Deutschland. Texte zur Inneren Sicherheit (Kriminalitätslagebild 1997), Bonn

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [Hrsg.] (1998): Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland, Bonn = BTDrucks 13/11368 (Online in Internet: URL: http://dip.bundestag.de/btd/13/113/1311368.pdf; Stand: 10.04.2002)

Burkhardt, Björn (1976): Das Zweckmoment im Schuldbegriff, GA 1976, 321; S. 321-341

Bütow, Birgit (1994): Geschlechterverhältnis und Gewalt. Zum Verhältnis von Frauen und Mädchen zu Gewalt, in: Behn, Sabine/Heitmann, Helmut/Voß, Stephan [Hrsg.]: Jungen, Mädchen und Gewalt — ein Thema für die geschlechtsspezifische Jugendarbeit?!, Berlin: IFFJ (Informations-, Forschungs- und Fortbildungsdienst Jugendgewaltprävention), S. 41-69

Cabanis, Detlef (1982): Kollektivdelinquenz — junge Gruppentäter, StV 1982, 315; S. 315-318

Calliess, Rolf-Peter (1989): Strafzwecke und Strafrecht. 40 Jahre Grundgesetz — Entwicklungstendenzen vom freiheitlichen zum sozial-autoritären Rechtsstaat?, NJW 1989, 1338; S. 1338-1343

CDU-Bundesgeschäftsstelle [Hrsg.] (1998): Zukunftsprogramm der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Beschluß des 10. Parteitages der CDU-Deutschlands vom 17. — 19. Mai 1998, Bonn

Claus, Thomas/Herter, Detlev (1994): Jugend und Gewalt. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung an Magdeburger Schulen, Aus Politik und Zeitgeschichte, 1994, B 38, S. 10-20

Cohen, Albert K. (1968): Mehr-Faktoren-Ansätze, in: Sack, Fritz/König, René [Hrsg.]: Kriminalsoziologie, Frankfurt/Main: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 219-225 (Erstveröffentlichung 1957)

———/Short jr., James F. (1968): Zur Erforschung delinquenter Subkulturen, in: Sack, Fritz/König, René [Hrsg.]: Kriminalsoziologie, Frankfurt/Main: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 372-394 (Erstveröffentlichung 1958)

Cremer-Schäfer, Helga (1997): Kriminalität und soziale Ungleichheit. Über die Funktionen von Ideologie bei der Arbeit der Kategorisierung und Klassifikation von Menschen, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 68-100

Curti, Henning (1999): Strafe und Generalprävention. Ein empirischer Nachweis für die Bundesrepublik Deutschland, ZRP 1999, 234; S. 234-237

Dahm, Georg (1935): Verbrechen und Tatbestand, in: ders./Huber, Ernst Rudolf/Larenz, Karl/Michaelis, Karl/Schaffstein, Friedrich/Siebert, Wolfgang [Hrsg.]: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin: Junker und Dünnhaupt, S. 62-107

Dangschat, Jens S. (1998): Warum ziehen sich Gegensätze nicht an? Zu einer Mehrebenen-Theorie ethnischer und rassistischer Konflikte um den städtischen Raum, in: Heitmeyer, Wilhelm/Dollase, Rainer/Backes, Otto [Hrsg.]: Die Krise der Städte. Analysen zu den Folgen desintegrativer Stadtentwicklung für das ethnisch-kulturelle Zusammenleben, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 21-96

Darge, Kerstin (1998): Das Dresdner Gewaltpräventions- und -interventionskonzept — Darstellung erster Ergebnisse einer Pilotstudie, in: Bundesministerium des Innern [Hrsg.]: Jugend und Gewalt (Band II/1998), Bonn, S. 97-142

Deichsel, Wolfgang (1997): Strafverteidigung als »case lawyering« und »cause lawyering«: Konstruktion und Dekonstruktion von Strafrecht? Schritte auf dem Wege zu einem (de)konstruktivistischen Verständnis von Strafverteidigung, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 283-301

Deleuze, Gilles (1993): Ein Portrait Foucaults, in: ders: Unterhandlungen. 1972 — 1990, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 147-171 (Erstveröffentlichung 1990)

——— (1993a): Kontrolle und Werden, in: ders: Unterhandlungen. 1972 — 1990, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 243-253 (Erstveröffentlichung 1990)

——— (1993b): Postskriptum über die Kontrollgesellschaften, in: ders: Unterhandlungen. 1972 — 1990, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 254-262 (Erstveröffentlichung 1990)

Dettenborn, Harry (1993): Entwicklung und Ursachen von Aggression in der Schule — Wie Schüler darüber denken, Pädagogik und Schulalltag, 48 (1993), H. 1, S. 60-67

——— (1993a): Schutz, Gegenwehr, Ratsuche — Wie Schüler auf Aggression in der Schule reagieren, Pädagogik und Schulalltag, 48 (1993), H. 2, S. 174-185

Deutsche Shell [Hrsg.] (2000): Jugend 2000. 13. Shell Jugendstudie. Band 2, Opladen: Leske+Budrich

Diederichsen, Uwe (1998): Das Mehmet-Menetekel, NJW 1998, 3471; S. 3471-3473

Dollase, Rainer (1996): Die Asozialität der Gefühle. Intrapsychische Dilemmata im Umgang mit dem Fremden, in: Heitmeyer, Wilhelm/Dollase, Rainer [Hrsg.]: Die bedrängte Toleranz. Ethnisch-kulturelle Konflikte, religiöse Differenzen und die Gefahren politisierter Gewalt, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 120-141

Donner, Olaf/Heßler, Manfred (1991): Jugenddelinquenz und Integration junger Ausländer. Teil III. Ergebnisse einer Befragung Berliner Jugendrichter sowie einer Analyse jugendgerichtlicher Sanktionspraxis bei Deutschen und Ausländern, Berlin: Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

Dörmann, Uwe (1996): Wie sicher fühlen sich die Deutschen? Repräsentativbefragung der Bevölkerung zu Rauschgiftsituation, Polizeibewertung und Sicherheitsgefühl — zum Teil als Replikation früherer Erhebungen. BKA-Forschungsreihe Band 40, Wiesbaden

Dörner, Klaus (1990): Staatlicher Gewaltverzicht mindert Bürger-Gewalt. Am Beispiel der Psychiatrie-Abrüstung, in: Albrecht, Peter-Alexis/Backes, Otto [Hrsg.]: Verdeckte Gewalt. Plädoyers für eine »Innere Abrüstung«, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 242-250

———/Plog, Ursula (1990): Irren ist menschlich. Lehrbuch der Psychiatrie/Psychotherapie, 6., überarb. Aufl., Bonn: Psychiatrie Verlag

Dörre, Klaus (1994): Sehnsucht nach der alten Republik? Von den Schwierigkeiten einer gewerkschaftlichen Politik gegen Rechtsextremismus, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Das Gewalt-Dilemma, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 166-194

——— (1997): Modernisierung der Ökonomie — Ethnisierung der Arbeit: Ein Versuch über Arbeitsteilung, Anomie und deren Bedeutung für interkulturelle Konflikte, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Was treibt die Gesellschaft auseinander? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band 1, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 69-117

Dreher, Eduard (1992): Unser indeterministisches Strafrecht, in: Seebode, Manfred [Hrsg.]: Festschrift für Günter Spendel zum 70. Geburtstag am 11. Juli 1992, Berlin: de Gruyter, S. 13-22

Dubet, François (1997): Die Logik der Jugendgewalt. Das Beispiel der französischen Vorstädte, in: von Trotha, Trutz [Hrsg.]: Soziologie der Gewalt, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 220-234

Durkheim, Emile (1992): Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften, Frankfurt/Main: Suhrkamp (Erstveröffentlichung 1893)

DVJJ-Kommission (1992): Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Vorschläge der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts, DVJJ-Journal 1992, 4; S. 4-39

Ebert, Udo/Kühl, Kristian (1981): Das Unrecht der vorsätzlichen Straftat, Jura 1981, 225; S. 225-236

Eckert, Roland (1998): Jugendgewalt, Ursachen und ihre Präventionsmöglichkeiten, in: Bundesministerium des Innern [Hrsg.]: Jugend und Gewalt (Band II/1998), Bonn, S. 6-26

———/Reis, Christa/Wetzstein, Thomas A. (2000): »Ich will halt anders sein wie die anderen«. Abgrenzung, Gewalt und Kreativität bei Gruppen Jugendlicher, Opladen: Leske+Budrich

———/Willems, Helmut (1994): Kollektive Gewalt — Allgemeine Entstehungsbedingungen von Jugendbanden und die Eskalation der Gewalt im Einwanderungskonflikt, in: Bundeskriminalamt [Hrsg.]: Aktuelle Phänomene der Gewalt. Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 23. bis 26. November 1993. BKA-Forschungsreihe Band 29, Wiesbaden, S. 179-206

Egg, Rudolf/Sponsel, Rudolf (1978): »Bagatelldelinquenz« und Techniken der Neutralisierung (Eine empirische Prüfung der Theorie von Sykes & Matza), MschrKrim 61 (1978), 38; S. 38-50

Eisenberg, Ulrich (1987): Zur Verantwortung vor dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht, JR 1987, 485; S. 485-490

——— (1987a): Kriminologische Fragestellungen zum Regelungsbereich des Allgemeinen Teils des Strafrechts, MschrKrim 70 (1987), 367; S. 367-374

——— (1997): Horror-Video-Konsum und Voraussetzungen von § 3 JGG bzw. §§ 20, 21 StGB?, NJW 1997, 1136; S. 1136-1138

——— (2000): Jugendgerichtsgesetz, 8., vollst. neubearb. Aufl., München: C.H. Beck

Elias, Norbert (1991): Die Gesellschaft der Individuen. Herausgegeben von Michael Schröter, Frankfurt/Main: Suhrkamp (geschrieben 1939, Erstveröffentlichung 1987)

——— (1992): Studien über die Deutschen. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert. Herausgegeben von Michael Schröter, Frankfurt/Main: Suhrkamp (Erstveröffentlichung 1989)

——— (1998): Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Erster Band. Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes, 22., neu durchges. und erw. Aufl., Frankfurt/Main: Suhrkamp (Erstveröffentlichung 1939)

——— (1999): Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Zweiter Band. Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation, 22., neu durchges. und erw. Aufl., Frankfurt/Main: Suhrkamp (Erstveröffentlichung 1939)

Elkeles, Thomas/Kirschner, Renate/Kunert, Michael (1998): Armut und Gesundheit bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sekundäranalysen von Daten der »Biogramm-Forschung«, in: Mansel, Jürgen/Brinkhoff, Klaus-Peter [Hrsg.]: Armut im Jugendalter. Soziale Ungleichheit, Gettoisierung und die psychosozialen Folgen, Weinheim/München: Juventa, S. 158-172

Ellscheid, Günter/Hassemer, Winfried (1975): Strafe ohne Vorwurf. Bemerkungen zum Grund strafrechtlicher Haftung, in: Lüderssen, Klaus/Sack, Fritz [Hrsg.]: Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität. Band 1. Strafgesetzgebung und Strafrechtsdogmatik, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 266-292

Elwert, Georg (1997): Gewaltmärkte. Beobachtungen zur Zweckrationalität der Gewalt, in: von Trotha, Trutz [Hrsg.]: Soziologie der Gewalt, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 86-101

Engel, Uwe/Hurrelmann, Klaus (1989): Psychosoziale Belastung im Jugendalter. Empirische Befunde zum Einfluß von Familie, Schule und Gleichaltrigengruppe, Berlin: de Gruyter

European Commission against Racism and Intolerance (2001): Second Report on Germany, Strasbourg, Online in Internet: URL: http://www.coe.int/T/E/human_rights/Ecri/1-ECRI/2-Country-by-country_approach/Germany/CBC%202%20Germany-1.pdf; Stand: 10.04.2002

Farin, Klaus (1998): Ein anderer Blick: Alternative und oppositionelle Jugendkulturen der 90er Jahre, in: Breyvogel, Wilfried [Hrsg.]: Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität, Bonn: Dietz, S. 198-208

de Figueiredo Dias, Jorge (1983): Schuld und Persönlichkeit. Für eine rechtsethische Erneuerung des Schuldbegriffs im Strafrecht, ZStW 95 (1983), 220; S. 220-255

Flesch, Claudia (1993): Gewalt bei Mädchen und Frauen, in: Vorstand des Hessischen Jugendringes [Hrsg.]: Jugend und Gewalt. Materialien zur aktuellen Diskussion, 3. Aufl., Wiesbaden, S. 27-32

Flümann, Bernhard (1994): Das staatliche Gewaltmonopol — kann der Staat eine Aushöhlung zulassen?, in: Bundeskriminalamt [Hrsg.]: Aktuelle Phänomene der Gewalt. Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 23. bis 26. November 1993. BKA-Forschungsreihe Band 29, Wiesbaden, S. 89-100

Forsthoff, Ernst (1968): Verfassungsprobleme des Sozialstaats, in: ders. [Hrsg.]: Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit. Aufsätze und Essays, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 145-164 (Erstveröffentlichung 1961)

——— (1968a): Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats, in: ders. [Hrsg.]: Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit. Aufsätze und Essays, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 165-200 (Erstveröffentlichung 1954)

Foucault, Michel (1983): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit. Erster Band, Frankfurt/Main: Suhrkamp (Erstveröffentlichung 1976)

——— (1994): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/Main: Suhrkamp (Erstveröffentlichung 1975)

Frehsee, Detlef (1984): Die Bedeutung des Jugendstrafvollzugs im System strafrechtlicher Sozialkontrolle. Unveröffentlichtes Manuskript, zitiert nach OLG Schleswig, NStZ 1985, 475; S. 475-476

——— (1988): Zur Suche nach »alternativen Sanktionen« im Jugendstrafrecht, MschrKrim 71 (1988), 281; S. 281-298

——— (1993): Strafreife — Reife des Jugendlichen oder Reife der Gesellschaft?, in: Albrecht, Peter-Alexis/Ehlers, Alexander P. F./Lamott, Franziska/Pfeiffer, Christian/Schwind, Hans-Dieter/Walter, Michael [Hrsg.]: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, Köln: Heymanns, S. 379-395

——— (1997): Fehlfunktionen des Strafrechts und der Verfall rechtsstaatlichen Freiheitsschutzes, in: ders./Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 14-46

——— (1998): Kriminalität als Metasymbol für eine neue Ordnung der Stadt. Bürgerrechte als Privileg, Jugend als Störfaktor, in: Breyvogel, Wilfried [Hrsg.]: Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität, Bonn: Dietz, S. 130-152

Freisler, Roland (1935): Gedanken zur Technik des werdenden Strafrechts und seiner Tatbestände, ZStW 55 (1935), 503; S. 503-532

von Freyberg, Thomas (1996): Ethnische Diskriminierung im Betrieb unter dem Druck des Arbeitsmarktes, in: Heitmeyer, Wilhelm/Dollase, Rainer [Hrsg.]: Die bedrängte Toleranz. Ethnisch-kulturelle Konflikte, religiöse Differenzen und die Gefahren politisierter Gewalt, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 313-329

Friauf, Karl Heinrich (1995): Polizei- und Ordnungsrecht, in: Schmidt-Aßmann, Eberhard [Hrsg.]: Besonderes Verwaltungsrecht, 10., neubearb. Aufl., Berlin: de Gruyter, S. 101-199

Friedrichs, Jürgen (1997): Normenpluralität und abweichendes Verhalten. Eine theoretische und empirische Analyse, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Was treibt die Gesellschaft auseinander? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band 1, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 473-505

Funk, Walter (1995): Gewalt und Schulen — Ergebnisse aus dem Nürnberger Schüler-Survey. Gewaltbilligung, Gewaltbereitschaft und Gewalthandlungen Nürnberger Schüler, in: Lamnek, Siegfried [Hrsg.]: Jugend und Gewalt. Devianz und Kriminalität in Ost und West, Opladen: Leske+Budrich, S. 119-138

Galtung, Johan (1978): Der besondere Beitrag der Friedensforschung zum Studium der Gewalt: Typologien, in: Röttgers, Kurt/Saner, Hans [Hrsg.]: Gewalt. Grundlagenprobleme in der Diskussion der Gewaltphänomene, Basel: Schwabe, S. 9-32

Garland, David (1995): Penal Modernism and Postmodernism, in: Blomberg, Thomas G./ Cohen, Stanley [Hrsg.]: Punishment and Social Control. Essays in Honor of Sheldon L. Messinger, New York: de Gruyter, S. 181-209

———/Sparks, Richard (2000): Criminology, Social Theory, and the Challenge of Our Times, in: dies. [Hrsg.]: Criminology and Social Theory, Oxford: Oxford University Press, S. 1-22

Geißler, Rainer (1999): Der bedrohte Ausländer. Zum Zerrbild ethnischer Minderheiten in Medien und Öffentlichkeit, in: Ottersbach, Markus/Trautmann, Sebastian K. [Hrsg.]: Integration durch soziale Kontrolle? Zu Kriminalität und Kriminalisierung allochthoner Jugendlicher, Köln: Edition Der Andere Buchladen, S. 23-38

Gensicke, Thomas (1994): Wertewandel und Familie. Auf dem Weg zu »egoistischem« oder »kooperativem« Individualismus?, Aus Politik und Zeitgeschichte, 1994, B 29-30, S. 36-47

Georg, Werner (1993): Modernisierung und Lebensstile Jugendlicher in Ost- und Westdeutschland, Aus Politik und Zeitgeschichte, 1993, B 26-27, S. 20-28

Goffman, Erving (1975): Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt/Main: Suhrkamp (Erstveröffentlichung 1963)

——— (1986): Über Ehrerbietung und Benehmen, in: ders.: Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 54-105 (Erstveröffentlichung 1967)

——— (1986a): Wo was los ist, wo es action gibt, in: ders.: Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 164-292 (Erstveröffentlichung 1967)

Goll, Ulrich/Wulf, Rüdiger (2001): Schutz vor besonders rückfallgefährdeten Straftätern: Das baden-württembergische Modell, ZRP 2001, 284; S. 284-287

Griffel, Anton (1986): Prävention und Schuldstrafe. Zum Problem der Willensfreiheit, ZStW 98 (1986), 28; S. 28-43

——— (1989): Widersprüche um die Schuldstrafe — Willensfreiheit und Recht —, GA 1989, 193; S. 193-206

Grünwald, Gerald (1987): Menschenrechte im Strafprozeß, StV 1987, 453; S. 453-457

Gültekin, Neval (1993): Gewalt als Folge immigrationsbedingter Veränderungen in der Familie, in: Vorstand des Hessischen Jugendringes [Hrsg.]: Jugend und Gewalt. Materialien zur aktuellen Diskussion, 3. Aufl., Wiesbaden, S. 33-40
de Haan, Willem (1992): Universalismus und Relativismus in der Kritischen Kriminologie, KrimJ 1992, 110; S. 110-115
Habermas, Jürgen (1990): Gewaltmonopol, Rechtsbewußtsein und demokratischer Prozeß. Erste Eindrücke bei der Lektüre des »Endgutachtens« der Gewaltkommission, in: Albrecht, Peter-Alexis/Backes, Otto [Hrsg.]: Verdeckte Gewalt. Plädoyers für eine »Innere Abrüstung«, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 180-188
Hafeneger, Benno (1993): Gewalt und Gewaltbereitschaft von und unter Jugendlichen. Thesen zur Diskussion, in: Vorstand des Hessischen Jugendringes [Hrsg.]: Jugend und Gewalt. Materialien zur aktuellen Diskussion, 3. Aufl., Wiesbaden, S. 14-19
——— (1994): Jugend-Gewalt. Zwischen Erziehung, Kontrolle und Repression. Ein historischer Abriß, Opladen: Westdeutscher Verlag
——— (1996): Die sieben Diskurse zur Gewalt, Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag
Haffke, Bernhard (1978): Strafrechtsdogmatik und Tiefenpsychologie, GA 1978, 33; S. 33-57
Hamm, Rainer (2001): »Überwachungssicherheit« — wer soll sicher vor wem oder was sein?, NJW 2001, 3100; S. 3100-3101
Hartmann, Susanne (1994): Der soziale Bonus im Jugendstrafverfahren. Zum Einfluß sozialbiographischer Daten auf die Urteilsfindung, Baden-Baden: Nomos
Harvey, Penelope (1997): Die geschlechtliche Konstitution von Gewalt. Eine vergleichende Studie über Geschlecht und Gewalt, in: von Trotha, Trutz [Hrsg.]: Soziologie der Gewalt, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 122-138
Hassemer, Winfried (1980): Theorie und Soziologie des Verbrechens. Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutslehre, Frankfurt/Main: Europäische Verlagsanstalt
——— (1982): Resozialisierung und Rechtsstaat, KrimJ 1982, 161; S. 161-166
——— (1987): Prävention im Strafrecht, JuS 1987, 257; S. 257-266
——— (1989): Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, NStZ 1989, 553; S. 553-559
——— (1990): Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2., à jour gebrachte Aufl., München: C.H. Beck
——— (1990a): Das Schicksal der Bürgerrechte im »effizienten« Strafrecht, in: Albrecht, Peter-Alexis/Backes, Otto [Hrsg.]: Verdeckte Gewalt. Plädoyers für eine »Innere Abrüstung«, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 191-203
——— (1992): Kennzeichen und Krisen des modernen Strafrechts, ZRP 1992, 378; S. 378-383
——— (1994): Aktuelle Perspektiven der Kriminalpolitik, StV 1994, 333; S. 333-337
Hauser, Bodo H. (1994): Gewalt und die Verantwortung der Medien, in: Bundeskriminalamt [Hrsg.]: Aktuelle Phänomene der Gewalt. Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 23. bis 26. November 1993. BKA-Forschungsreihe Band 29, Wiesbaden, S. 171-177
Häußermann, Hartmut (1998): Zuwanderung und die Zukunft der Stadt. Neue ethnisch-kulturelle Konflikte durch die Entstehung einer neuen sozialen »underclass«?, in: Heitmeyer, Wilhelm/Dollase, Rainer/Backes, Otto [Hrsg.]: Die Krise der Städte. Analysen zu den Folgen desintegrativer Stadtentwicklung für das ethnisch-kulturelle Zusammenleben, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 145-175
Hefendehl, Roland/Hohmann, Olaf (2001): Fischen im Trüben: Christlich-Demokratische Kriminalpolitik, ZRP 2001, 23; S. 23-27
Heitmeyer, Wilhelm (1989): Jugend auf dem Weg nach rechts?, GMH 1989, 549; S. 549-560
——— (1992): Desintegration und Gewalt, in: Jochheim, Gernot u.a. [Hrsg.]: Schule ohne Gewalt, Berlin: Pädagogisches Zentrum Berlin, S. 3-16
——— (1993): Gehen der Politik die gewaltlosen Mittel aus? Zur Paralysierung gesellschaftlicher Institutionen, in: Otto, Hans-Uwe/Merten, Roland [Hrsg.]: Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Jugend im gesellschaftlichen Umbruch, Opladen: Leske+Budrich, S. 109-119



——— (1993a): Gesellschaftliche Desintegrationsprozesse als Ursachen von fremdenfeindlicher Gewalt und politischer Paralysierung, Aus Politik und Zeitgeschichte, 1993, B 2-3, S. 3-13

——— (1994): Einleitung: Der Blick auf die »Mitte« der Gesellschaft, in: ders. [Hrsg.]: Das Gewalt-Dilemma, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 11-26

——— (1994a): Das Desintegrations-Theorem. Ein Erklärungsansatz zu fremdenfeindlich motivierter, rechtsextremistischer Gewalt und zur Lähmung gesellschaftlicher Institutionen, in: ders. [Hrsg.]: Das Gewalt-Dilemma, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 29-69

——— (1994b): Nehmen die ethnisch-kulturellen Konflikte zu?, in: ders. [Hrsg.]: Das Gewalt-Dilemma, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 383-403

——— (1996): Ethnisch-kulturelle Konfliktdynamiken in gesellschaftlichen Desintegrationsprozessen, in: ders./Dollase, Rainer [Hrsg.]: Die bedrängte Toleranz. Ethnisch-kulturelle Konflikte, religiöse Differenzen und die Gefahren politisierter Gewalt, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 31-63

——— (1998): Versagt die »Integrationsmaschine« Stadt? Zum Problem der ethnisch-kulturellen Segregation und ihrer Konfliktfolgen, in: ders./Dollase, Rainer/Backes, Otto [Hrsg.]: Die Krise der Städte. Analysen zu den Folgen desintegrativer Stadtentwicklung für das ethnisch-kulturelle Zusammenleben, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 443-467

———/Buhse, Heike/Liebe-Freund, Joachim/Möller, Kurt/Ritz, Helmut/Siller, Gertrud/Vossen, Johannes (1993): Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie. Erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher, 2. Aufl., Weinheim/München: Juventa

———/Müller, Joachim (1995): Fremdenfeindliche Gewalt junger Menschen. Biographische Hintergründe, soziale Situationskontexte und die Bedeutung strafrechtlicher Sanktionen, Bonn: Forum

———/Müller, Joachim/Schröder, Helmut (1997): Verlockender Fundamentalismus, Frankfurt/Main: Suhrkamp

———/Peter, Jörg-Ingo (1988): Jugendliche Fußballfans. Soziale und politische Orientierungen, Gesellungsformen, Gewalt, Weinheim/München: Juventa

Helfer, Christian (1967): Das Kavaliersdelikt, MschrKrim 50 (1967), 174; S. 174-192

Hengsbach, Friedhelm (1997): Der Gesellschaftsvertrag der Nachkriegszeit ist aufgekündigt. Sozio-ökonomische Verteilungskonflikte als Ursache ethnischer Konflikte, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Was hält die Gesellschaft zusammen? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band 2, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 207-232

Hensel, Rolf u.a. (1994): Schule und Gewalt. Gutachten der Arbeitsgruppe »Schule«, herausgegeben von der Unabhängigen Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin, Berlin

Hepp, Michael (1999): »Bei Adolf wäre das nicht passiert«? Die Kriminalstatistik widerlegt eine zählebige Legende, ZRP 1999, 253; S. 253-260

Herlan, Wilhelm (1959): Aus der — nicht in der »Amtlichen Sammlung« veröffentlichten — Rechtsprechung des BGH zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, GA 1959, 45; S. 45-54

——— (1961): Aus der — nicht in der »Amtlichen Sammlung« veröffentlichten — Rechtsprechung des BGH zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, GA 1961, 353; S. 353-366

Herz, Ruth G. (1994): Jugendstrafrecht — Jungenstrafrecht? Wie das Jugendstrafrecht und die Justiz männliche Herrschaft festigen, KrimJ 1994, 296; S. 296-309

Herzog, Felix (1987): Prävention des Unrechts oder Manifestation des Rechts. Bausteine zur Überwindung des heteronom-präventiven Denkens in der Strafrechtstheorie der Moderne, Frankfurt/Main: Lang

——— (1991): Gesellschaftliche Unsicherheit und strafrechtliche Daseinsvorsorge. Studien zur Vorverlegung des Strafrechtsschutzes in den Gefährdungsbereich, Heidelberg: v. Decker
——— (1993): Über die Grenzen der Wirksamkeit des Strafrechts. Eine Hommage an Wilhelm von Humboldt. Antrittsvorlesung 17. Dezember 1992, herausgegeben von der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin
——— (2001): Präimplantationsdiagnostik — Im Zweifel für ein Verbot?, ZRP 2001, 393, S. 393-397
Hinsch, Joachim/Leirer, Herbert/Steinert, Heinz (1973): Wie man sie »schafft«: Über Spezialprävention durch Jugendstrafvollzug, in: Steinert, Heinz [Hrsg.]: Der Prozeß der Kriminalisierung. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie, München: Juventa, S. 157-167
Hinz, Werner (2000): Strafmündigkeit ab vollendetem 12. Lebensjahr? Ein rechtspolitisches Reizthema, ZRP 2000, 107; S. 107-114
von Hirsch, Andrew (1995): The Future of the Proportionate Sentence, in: Blomberg, Thomas G./Cohen, Stanley [Hrsg.]: Punishment and Social Control. Essays in Honor of Sheldon L. Messinger, New York: de Gruyter, S. 123-143
Hirsch, Hans Joachim (1982): Der Streit um Handlungs- und Unrechtslehre, insbesondere im Spiegel der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Teil II), ZStW 94 (1982), 239; S. 239-278
——— (1994): Das Schuldprinzip und seine Funktion im Strafrecht, ZStW 106 (1994), 746; S. 746-765
Hirschi, Travis (1969): Causes of Delinquency, Berkeley: University of California Press
Hitzler, Ronald/Göschl, Alexandra (1997): Reflexive Reaktionen. Zur Bewältigung allgemeiner Verunsicherung, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 134-156
Hoffmann, Jochen (1993): Die Jungs, die Gewalt und die Männer; ein Plädoyer für die Arbeit mit Jungen, in: Vorstand des Hessischen Jugendringes [Hrsg.]: Jugend und Gewalt. Materialien zur aktuellen Diskussion, 3. Aufl., Wiesbaden, S. 51-52
Hoffmann, Ludger (1997): Fragen nach der Wirklichkeit. Der Beitrag der linguistischen Diskursanalyse, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 200-220
Holzkamp, Christine (1994): Jugendgewalt: männlich — weiblich, in: Behn, Sabine/ Heitmann, Helmut/Voß, Stephan [Hrsg.]: Jungen, Mädchen und Gewalt — ein Thema für die geschlechtsspezifische Jugendarbeit?!, Berlin: IFFJ (Informations-, Forschungs- und Fortbildungsdienst Jugendgewaltprävention), S. 71-83
Hondrich, Karl-Otto (1996): Die Nicht-Hintergehbarkeit von Wir-Gefühlen, in: Heitmeyer, Wilhelm/Dollase, Rainer [Hrsg.]: Die bedrängte Toleranz. Ethnisch-kulturelle Konflikte, religiöse Differenzen und die Gefahren politisierter Gewalt, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 100-119
Honig, Michael-Sebastian (1986): Verhäuslichte Gewalt. Sozialer Konflikt, wissenschaftliche Konstrukte, Alltagswissen, Handlungssituationen. Eine Explorativstudie über Gewalthandeln von Familien, Frankfurt/Main: Suhrkamp
Horkheimer, Max (1985): Zur Kritik der instrumentellen Vernunft. Aus den Vorträgen und Aufzeichnungen seit Kriegsende. Herausgegeben von Alfred Schmidt, Frankfurt/Main: S. Fischer (Erstveröffentlichung 1947)
———/Adorno, Theodor W. (1988): Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente, Frankfurt/Main: S. Fischer (Erstveröffentlichung 1944)
Hradil, Stefan (1998): Die Sozialstruktur postindustrieller Gesellschaften. Kaum gewonnen, schon zerronnen?, in: Mansel, Jürgen/Brinkhoff, Klaus-Peter [Hrsg.]: Armut im Jugendalter. Soziale Ungleichheit, Gettoisierung und die psychosozialen Folgen, Weinheim/München: Juventa, S. 29-36

Hurrelmann, Klaus (1999): Gewalt ist ein Symptom für fehlende soziale Kompetenz, in: ders./Rixius, Norbert/Schirp, Heinz [Hrsg.]: Gewalt in der Schule. Ursachen — Vorbeugung — Intervention (Erstausgabe: 1996 »Gegen Gewalt in der Schule«), Aktualisierte Neuausgabe, Weinheim/Basel: Beltz, S. 11-26

Inhetveen, Katharina (1997): Gesellige Gewalt. Ritual, Spiel und Vergemeinschaftung bei Hardcorekonzerten, in: von Trotha, Trutz [Hrsg.]: Soziologie der Gewalt, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 235-260

Jäger, Joachim (1998): Kriminalprävention als Aufgabe in der Kommune, in: Rodemers, Jakob [Hrsg.]: Kommunale Kriminalitätsvorbeugung und Stadtentwicklung — Anspruch, Möglichkeiten, Praxisbeispiele —, Dortmund: Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 15-19

Jäger, Matthias (2001): Sicherheit durch Therapie — Alibifunktion der Strafgesetzgebung?, ZRP 2001, 28; S. 28-33

Jakobs, Günther (1991): Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2., neubearb. u. erw. Aufl., Berlin: de Gruyter

——— (1995): Das Strafrecht zwischen Funktionalismus und »alteuropäischem« Prinzipiendenken. Oder: Verabschiedung des »alteuropäischen« Strafrechts?, ZStW 107 (1995), 843; S. 843-876

Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo (2000): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 5. Aufl., München: C.H. Beck

Jaschke, Hans-Gerd (1991): Streitbare Demokratie und Innere Sicherheit. Grundlagen, Praxis und Kritik, Opladen: Westdeutscher Verlag

Jehn, Otto (1993): Gewalt bei Jugendlichen, in: Vorstand des Hessischen Jugendringes [Hrsg.]: Jugend und Gewalt. Materialien zur aktuellen Diskussion, 3. Aufl., Wiesbaden, S. 9-13

Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas (1996): Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5., vollst. neubearb. u. erw. Aufl., Berlin: Duncker&Humblot

Jung, Heike (1977): Schwerpunkte der Reform des Jugendstrafvollzuges, ZRP 1977, 185; S. 185-191

Kaiser, Günther (1997): Strafen statt Erziehen? Zur aktuellen Diskussion zur Jugendgerichtsbarkeit, ZRP 1997, 451; S. 451-458

——— (2000): Brauchen wir in Europa neue Konzepte der Kriminalpolitik?, ZRP 2000, 151; S. 151-159

Kargl, Walter (1982): Kritik des Schuldprinzips. Eine rechtssoziologische Studie zum Strafrecht, Frankfurt/Main: Campus

Kaufmann, Arthur (1967): Dogmatische und kriminalpolitische Aspekte des Schuldgedankens im Strafrecht. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, JZ 1967, 553; S. 553-560

——— (1976): Schuldprinzip und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, in: Warda, Günter/Waider, Heribert/von Hippel, Reinhard/Meurer, Dieter [Hrsg.]: Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, Berlin: de Gruyter, S. 27-38

——— (1986): Unzeitgemäße Betrachtungen zum Schuldgrundsatz im Strafrecht, Jura 1986, 225; S. 225-233

——— (1993): Das Menschenbild im Recht. Rechtsphilosophische Aspekte, in: Albrecht, Peter-Alexis/Ehlers, Alexander P. F./Lamott, Franziska/Pfeiffer, Christian/Schwind, Hans-Dieter/Walter, Michael [Hrsg.]: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, Köln: Heymanns, S. 415-424

Keppler, Angela (1997): Über einige Formen der medialen Wahrnehmung von Gewalt, in: von Trotha, Trutz [Hrsg.]: Soziologie der Gewalt, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 380-400

Kersten, Joachim (1993): Der Männlichkeits-Kult. Über die Hintergründe der Jugendgewalt, psychologie heute, 9/1993, S. 50-57

——— (1993a): Männlichkeitsdarstellungen in Jugendgangs. Kulturvergleichende Betrachtungen zum Thema »Jugend und Gewalt«, in: Otto, Hans-Uwe/Merten, Roland [Hrsg.]: Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Jugend im gesellschaftlichen Umbruch, Opladen: Leske+Budrich, S. 227-236

——— (1994): Sozialwissenschaftliche und politische Anmerkungen zum Thema »Jungen und Gewalt«, in: Behn, Sabine/Heitmann, Helmut/Voß, Stephan [Hrsg.]: Jungen, Mädchen und Gewalt — ein Thema für die geschlechtsspezifische Jugendarbeit?!, Berlin: IFFJ (Informations-, Forschungs- und Fortbildungsdienst Jugendgewaltprävention), S. 21-38

——— (1998): Sichtbarkeit und städtischer Raum. Jugendliche Selbstinszenierung, Männlichkeit und Kriminalität, in: Breyvogel, Wilfried [Hrsg.]: Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität, Bonn: Dietz, S. 112-128

Kilb, Rainer (1998): Nur nicht als »arm« eingestuft werden. Über die Situation benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Großstädten, Frankfurter Rundschau, 54. Jg., Nr. 212 (12.09.1998), S. 22

Killias, Martin (1995): Situative Bedingungen von Gewaltneigungen Jugendlicher. Zur Rolle von physisch-materiellen Voraussetzungen der Gewalt unter Jugendlichen im Lichte der schweizerischen Untersuchung zur selbstberichteten Delinquenz, in: Lamnek, Siegfried [Hrsg.]: Jugend und Gewalt. Devianz und Kriminalität in Ost und West, Opladen: Leske+Budrich, S. 189-206

Kinzig, Jörg (2001): Als Bundesrecht gescheitert — als Landesrecht zulässig? Das neue baden-württembergische Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter, NJW 2001, 1455; S. 1455-1459

Klatetzki, Thomas (1993): Intergruppenverhalten als Grundlage sozialpädagogischen Handelns gegen Rassismus und Gewalt, in: Otto, Hans-Uwe/Merten, Roland [Hrsg.]: Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Jugend im gesellschaftlichen Umbruch, Opladen: Leske+Budrich, S. 356-364

Klett, Alexander (1993): »Neue Jugendgewalt« und gesellschaftliche Vergeßlichkeit, in: Vorstand des Hessischen Jugendringes [Hrsg.]: Jugend und Gewalt. Materialien zur Aktuellen Diskussion, 3. Aufl., Wiesbaden, S. 20-26

Kliche, Thomas (1996): Interventionen, Evaluationsmaßstäbe und Artefaktbildung. Zehn Thesen zur Konstruktion von Rechtsextremismus, in: Heiland, Hans-Günther/Lüdemann, Christian [Hrsg.]: Soziologische Dimensionen des Rechtsextremismus, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 57-84

Knopf, Hartmut (1996): Gewaltauffällige Schüler — eine Charakterisierung anhand von Einzelfallstudien, in: Schubarth, Wilfried/Kolbe, Fritz-Ulrich/Willems, Helmut [Hrsg.]: Gewalt an Schulen. Ausmaß, Bedingungen und Prävention. Quantitative und qualitative Untersuchungen in den alten und neuen Ländern, Opladen: Leske+Budrich, S. 149-169

Koch, Josef (1993): Sozialarbeit am Körper — Gewalt und Abenteuer als Nähekonzept und die Möglichkeiten der Pädagogik, in: Jansen, Bernd/Jung, Christian/Schrapper, Christian/Thiesmeier, Monika [Hrsg.]: Krisen und Gewalt. Ursachen, Konzepte und Handlungsstrategien in der Jugendhilfe, Münster: Votum, S. 122-133

Kolbe, Fritz-Ulrich (1996): Schulformspezifische Belastung durch abweichendes Verhalten in bundeslandeigener Problemkonstellation. Ergebnisse einer vergleichenden Schulleiterbefragung, in: Schubarth, Wilfried/Kolbe, Fritz-Ulrich/Willems, Helmut [Hrsg.]: Gewalt an Schulen. Ausmaß, Bedingungen und Prävention. Quantitative und qualitative Untersuchungen in den alten und neuen Ländern, Opladen: Leske+Budrich, S. 48-70

Krafeld, Franz Josef (1992): Cliquenorientierte Jugendarbeit. Grundlagen und Handlungsansätze, Weinheim/München: Juventa

Krauß, Detlef (1993): Schuld im Strafrecht — Zurechnung der Tat oder Abrechnung mit dem Täter?, in: Albrecht, Peter-Alexis/Ehlers, Alexander P. F./Lamott, Franziska/Pfeiffer, Christian/Schwind, Hans-Dieter/Walter, Michael [Hrsg.]: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, Köln: Heymanns, S. 459-473

Kraußlach, Jörg/Düwer, Friedrich W./Fellberg, Gerda (1976): Aggressive Jugendliche. Jugendarbeit zwischen Kneipe und Knast, München: Juventa

Kreissl, Reinhard (1997): Die Fake-Guerilla im Cybermarxismus. Vorüberlegungen zur Transformation sozialer Kontrolle und ihrer Kritik, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 522-551

Kube, Edwin (1994): Verbrechensfurcht und die Reaktionen der Bevölkerung auf Gewalt, in: Bundeskriminalamt [Hrsg.]: Aktuelle Phänomene der Gewalt. Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 23. bis 26. November 1993. BKA-Forschungsreihe Band 29, Wiesbaden, S. 207-229

Kubink, Michael (1999): Kriminalität nicht-deutscher Jugendlicher aus kriminalsoziologischer Sicht, in: Ottersbach, Markus/Trautmann, Sebastian K. [Hrsg.]: Integration durch soziale Kontrolle? Zu Kriminalität und Kriminalisierung allochthoner Jugendlicher, Köln: Edition Der Andere Buchladen, S. 13-22

Kühnel, Wolfgang (1994): Gelähmte Bewegung? Über den Umgang der neuen sozialen Bewegungen mit Rechtsextremismus und fremdenfeindlicher Gewalt, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Das Gewalt-Dilemma, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 138-165

Kunstreich, Timm (1993): »Gewalt« und die Entwertung jugendlicher Lebenswelten in Ostdeutschland, in: Otto, Hans-Uwe/Merten, Roland [Hrsg.]: Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Jugend im gesellschaftlichen Umbruch, Opladen: Leske+Budrich, S. 285-293

Kunz, Karl-Ludwig (1986): Prävention und gerechte Zurechnung. Überlegungen zur normativen Kontrolle utilitaristischer Strafbegründung, ZStW 98 (1986), 823; S. 823-838

Lackner, Karl (1985): Prävention und Schuldunfähigkeit. Zur Verknüpfung von Schuld und Prävention bei der Konstituierung des Begriffs der Schuldunfähigkeit, in: Gössel, Karl Heinz/Kauffmann, Hans [Hrsg.]: Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag am 18. August 1985, München: C.H. Beck, S. 245-266

———/Kühl, Kristian (1999): Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 23., neubearb. Aufl., München: C.H. Beck

Lamnek, Siegfried (1983): Die soziale Produktion und Reproduktion von Kriminalisierung. Ein Beitrag zur Rezeption kriminologischer Forschungsergebnisse in der Praxis, in: Schüler-Springorum, Horst [Hrsg.]: Jugend und Kriminalität. Kriminalpolitische Beiträge zur kriminalpolitischen Diskussion, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 32-49

——— (1995): Jugend und Gewalt — A Never Ending Story, in: ders. [Hrsg.]: Jugend und Gewalt. Devianz und Kriminalität in Ost und West, Opladen: Leske+Budrich, S. 11-24

——— (1996): Theorien abweichenden Verhaltens. Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter, 6. Aufl., München: Fink

Lamott, Franziska (1997): Der verweiblichte Krieger — Zur Anwendung des Hysterie-Konzepts auf den Mann —, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 350-368

Lange, Otto (1949): Von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen, SJZ 1949, 397; S. 397-402 (Süddeutsche Juristen-Zeitung, 4. Jg.)

Lau, Christoph (1991): Neue Risiken und gesellschaftliche Konflikte, in: Beck, Ulrich [Hrsg.]: Politik in der Risikogesellschaft, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 248-265

Leder, Hans-Claus (1993): Offene Fragen der Kriminologie?, MschrKrim 76 (1993), 113; S. 113-119

Lederer, Harald W. (1997): Migration und Integration in Zahlen, CD-ROM Ausgabe 1997, Bamberg: Europäisches Forum für Migrationsstudien (efms)

Leggewie, Claus (1997): Ethnische Spaltungen in demokratischen Gesellschaften, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Was hält die Gesellschaft zusammen? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band 2, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 233-254

Lehne, Werner (1998): Zu den Konstruktionsprinzipien der polizeilichen Kriminalitätsstatistik am Beispiel der Jugendkriminalität, in: Breyvogel, Wilfried [Hrsg.]: Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität, Bonn: Dietz, S. 153-171

Lempp, Reinhart (1994): »Die nicht mehr tragbar sind...« Der Umgang mit vielfach straffälligen jungen Menschen trotz Scheitern, Gewalt und Resignation, DVJJ-Journal 1994, 58; S. 58-63

Lenckner, Theodor/Eser, Albin/Cramer, Peter/Stree, Walter/Heine, Günter/Perron, Walter/ Sternberg-Lieben, Detlev (2001): Schönke/Schröder. Strafgesetzbuch. Kommentar, 26., neubearb. Aufl., München: C.H. Beck

Lessing, Hellmut (1984): Jugendarbeit als Wi(e)deraneignung von Arbeit, Umwelt und Kultur, deutsche jugend, 32. Jg., H. 10/1984, S. 450-459

Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (1999): Neue Dimensionen des Politischen. Zur schleichenden Umdeutung der Grundrechte, ZRP 1999, 313; S. 313-317

Liebel, Manfred (1990): Cliquen und informelle Gruppen, deutsche jugend, 38. Jg., H. 5/1990, S. 214-221

Lindner, Werner (1998): Die »sichere« Stadt zwischen urban control und urbaner Kompetenz, in: Breyvogel, Wilfried [Hrsg.]: Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität, Bonn: Dietz, S. 37-61

Lippert, Arno (1997): Verbrechen und Strafe. Ein Beitrag der ökonomischen Theorie zur Erklärung und Behandlung von Kriminalität, Frankfurt/Main: Lang

Löhr, Holle Eva (1997): Kriminologisch-rationaler Umgang mit jugendlichen Mehrfachtätern, ZRP 1997, 280; S. 280-286

Luckmann, Thomas (1992): Theorie des sozialen Handelns, Berlin: de Gruyter

Lüderssen, Klaus (1987): Stufenweise Ersetzung der Freiheitsstrafe, in: Hassemer, Winfried [Hrsg.]: Strafrechtspolitik. Bedingungen der Strafrechtsreform, Frankfurt/Main: Lang, S. 83-102

Lüdtke, Hartmut (1997): Entgrenzung und Kontrollverlust in Freizeit und Konsum, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Was treibt die Gesellschaft auseinander? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band 1, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 368-413

Ludwig, Wolfgang (1983): Selektion und Stigmatisierung. Kriminalpolitische Aspekte der Produktion von Jugendkriminalität, in: Schüler-Springorum, Horst [Hrsg.]: Jugend und Kriminalität. Kriminalpolitische Beiträge zur kriminalpolitischen Diskussion, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 50-61

Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (1997): Postmodernes Denken und kritische Kriminologie, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 494-521

Luhmann, Niklas (1987): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Frankfurt/Main: Suhrkamp (Erstveröffentlichung 1984)

——— (1992): Arbeitsteilung und Moral. Durkheims Theorie, in: Durkheim, Emile: Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 19-38

Maaz, Hans-Joachim (1993): Gewalt in Deutschland — Eine psychologische Analyse, Aus Politik und Zeitgeschichte, 1993, B 2-3, S. 26-32

Mansel, Jürgen (1989): Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern. Eine empirische Untersuchung zur Kriminalisierung durch formelle Kontrollorgane, Frankfurt/Main: Lang

——— (1995): Sozialisation in der Risikogesellschaft. Eine Untersuchung zu psychosozialen Belastungen Jugendlicher als Folge ihrer Bewertung gesellschaftlicher Bedrohungspotentiale, Neuwied: Luchterhand

———/Brinkhoff, Klaus-Peter (1998): Armut und soziale Ungleichheit im Jugendalter, in: ders./Brinkhoff, Klaus-Peter [Hrsg.]: Armut im Jugendalter. Soziale Ungleichheit, Gettoisierung und die psychosozialen Folgen, Weinheim/München: Juventa, S. 7-16

Maunz, Theodor/Dürig, Günter u.a. (2001): Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: 38. Ergänzungslieferung, März 2001, München: C.H. Beck

May, Michael (1993): Gewalt — Aufgabe für die Jungenarbeit, in: Vorstand des Hessischen Jugendringes [Hrsg.]: Jugend und Gewalt. Materialien zur aktuellen Diskussion, 3. Aufl., Wiesbaden, S. 87-94

Melzer, Wolfgang/Hurrelmann, Klaus (1990): Individualisierungspotentiale und Widersprüche in der Schulischen Sozialisation von Jugendlichen, in: Heitmeyer, Wilhelm/Olk, Thomas [Hrsg.]: Individualisierung von Jugend. Gesellschaftliche Prozesse, subjektive Verarbeitungsformen, jugendpolitische Konsequenzen, Weinheim/München: Juventa, S. 35-59

———/Rostampour, Parviz (1996): Schulische Gewaltformen und Opfer-Täter-Problematik, in: Schubarth, Wilfried/Kolbe, Fritz-Ulrich/Willems, Helmut [Hrsg.]: Gewalt an Schulen. Ausmaß, Bedingungen und Prävention. Quantitative und qualitative Untersuchungen in den alten und neuen Ländern, Opladen: Leske+Budrich, S. 131-148

———/Schubarth, Wilfried (1996): Zur Studie, in: Schubarth, Wilfried/Kolbe, Fritz-Ulrich/Willems, Helmut [Hrsg.]: Gewalt an Schulen. Ausmaß, Bedingungen und Prävention. Quantitative und qualitative Untersuchungen in den alten und neuen Ländern, Opladen: Leske+Budrich, S. 21-28

Merten, Roland (1993): Erziehung — Rechtsextremismus — Gewalt. Zur politischen Sozialisation Jugendlicher, in: Otto, Hans-Uwe/Merten, Roland [Hrsg.]: Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Jugend im gesellschaftlichen Umbruch, Opladen: Leske+Budrich, S. 126-146

Merton, Robert K. (1968): Social Structure and Anomie, in: ders.: Social Theory and Social Structure, Enlarged Edition, New York: Free Press, S. 185-214 (Erstveröffentlichung 1949)

——— (1968a): Continuities in The Theory of Social Structure and Anomie, in: ders.: Social Theory and Social Structure, Enlarged Edition, New York: Free Press, S. 215-248

——— (1968b): The Self-Fulfilling Prophecy, in: ders.: Social Theory and Social Structure, Enlarged Edition, New York: Free Press, S. 475-490 (Erstveröffentlichung 1948)

Meyer-Goßner, Lutz (2001): Kleinknecht/Meyer-Goßner. Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 45., neu bearb. Aufl., München: C.H. Beck

Mischkowitz, Robert (1994): Fremdenfeindliche Gewalt und Skinheads. Eine Literaturanalyse und Bestandsaufnahme polizeilicher Maßnahmen. BKA-Forschungsreihe Band 30, Wiesbaden

Möhle, Marion (1998): Die Aufkündigung des Generationenvertrages? Armut von Kindern und Jugendlichen in langfristiger Perspektive, in: Mansel, Jürgen/Brinkhoff, Klaus-Peter [Hrsg.]: Armut im Jugendalter. Soziale Ungleichheit, Gettoisierung und die psychosozialen Folgen, Weinheim/München: Juventa, S. 97-108

Möller, Kurt (1993): Rechte Jungs. Ungleichheitsideologien, Gewaltakzeptanz und männliche Sozialisation, neue praxis, 4/1993, S. 315-328

——— (1994): Jugendarbeit als Lösungsinstanz gesellschaftlicher Gewaltverhältnisse: Eine magische Inszenierung, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Das Gewalt-Dilemma, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 242-272

——— (1994a): Geschlechterverhältnis und Gewalt. Was ergibt sich aus den Frauen- und Männerbildern und geschlechtsspezifischen Konfliktlösungsstrategien für die Debatte um Jugendgewalt und Jugendarbeit?, in: Behn, Sabine/Heitmann, Helmut/Voß, Stephan [Hrsg.]: Jungen, Mädchen und Gewalt — ein Thema für die geschlechtsspezifische Jugendarbeit?!, Berlin: IFFJ (Informations-, Forschungs- und Fortbildungsdienst Jugendgewaltprävention), S. 85-93

Müller-Tuckfeld, Jens Christian (1997): Wahrheitspolitik. Anmerkungen zum Verhältnis von Kontingenz und Kritik in der kritischen Kriminologie, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 458-493

——— (1998): Integrationsprävention. Studien zu einer Theorie der gesellschaftlichen Funktion des Strafrechts, Frankfurt/Main: Peter Lang

von Münch, Ingo/Kunig, Philip [Hrsg.] (2000): Grundgesetz-Kommentar. Band 1 (Präambel bis Art. 19), 5., neubearb. Aufl., München: C.H. Beck

Münch, Richard (1997): Elemente einer Theorie der Integration moderner Gesellschaften. Eine Bestandsaufnahme, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Was hält die Gesellschaft zusammen? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band 2, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 66-109

Nassehi, Armin (1997): Inklusion, Exklusion — Integration, Desintegration. Die Theorie funktionaler Differenzierung und die Desintegrationsthese, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Was hält die Gesellschaft zusammen? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band 2, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 113-148

Naucke, Wolfgang (1987): Entwicklungen der allgemeinen Politik und der Zusammenhang dieser Politik mit der Reform des Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: Hassemer, Winfried [Hrsg.]: Strafrechtspolitik. Bedingungen der Strafrechtsreform, Frankfurt/Main: Lang, S. 15-32

Nedelmann, Birgitta (1997): Gewaltsoziologie am Scheideweg. Die Auseinandersetzungen in der gegenwärtigen und Wege der künftigen Gewaltforschung, in: von Trotha, Trutz [Hrsg.]: Soziologie der Gewalt, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 59-85

Neubacher, Frank (1998): Kinderdelinquenz, ZRP 1998, 121; S. 121-123

——— (1998a): »Trau keinem unter 30!« — Wie bedrohlich ist die Jugendkriminalität wirklich?, ZRP 1998, 429; S. 429-435

Neumann, Ulfrid/Puppe, Ingeborg/Schild, Wolfgang u.a. (2001): Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, Loseblattsammlung, Stand: 9. Ergänzungslieferung, Mai 2001, Baden-Baden: Nomos

Niebel, Gabriele/Hanewinkel, Reiner/Ferstl, Roman (1993): Gewalt und Aggression in schleswig-holsteinischen Schulen, Zeitschrift für Pädagogik, 39 (1993), H. 5, S. 775-798

Nienhaus, Georg (1998): Jugendkriminalität — Eine Analyse auf der Grundlage der Verurteiltenstatistik der Justiz, in: Breyvogel, Wilfried [Hrsg.]: Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität, Bonn: Dietz, S. 172-196

Nietzsche, Friedrich (1988): Jenseits von Gut und Böse. Vorspiel einer Philosophie der Zukunft, in: Colli, Giorgio/Montinari, Mazzino [Hrsg.]: Friedrich Nietzsche. Kritische Studienausgabe. Band 5, 2., durchgesehene Aufl., München: dtv/de Gruyter, S. 9-243 (Erstveröffentlichung 1886)

——— (1988a): Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift, in: Colli, Giorgio/Montinari, Mazzino [Hrsg.]: Friedrich Nietzsche. Kritische Studienausgabe. Band 5, 2., durchgesehene Aufl., München: dtv/de Gruyter, S. 245-412 (Erstveröffentlichung 1887)

Offe, Claus (1991): Selbstbeschränkung als Methode und als Resultat, in: Beck, Ulrich [Hrsg.]: Politik in der Risikogesellschaft, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 225-231

Olk, Thomas/Strikker, Frank (1990): Jugend und Arbeit. Individualisierungs- und Flexibilisierungstendenzen in der Statuspassage Schule/Arbeitswelt, in: Heitmeyer, Wilhelm/Olk, Thomas [Hrsg.]: Individualisierung von Jugend. Gesellschaftliche Prozesse, subjektive Verarbeitungsformen, jugendpolitische Konsequenzen, Weinheim/München: Juventa, S. 159-193

Olsen, Johan P. (1992): Rethinking and Reforming the Public Sector, in: Kohler-Koch, Beate [Hrsg.]: Staat und Demokratie in Europa. 18. Wissenschaftlicher Kongreß der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft [1991], Opladen: Leske+Budrich, S. 275-293

Ostendorf, Heribert (1986): Die Pflichtverteidigung im Jugendstrafverfahren, StV 1986, 308; S. 308-312

——— (1999): Die strafrechtliche Inpflichtnahme von Eltern wegen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht. Eine kriminalpräventive Studie, Baden-Baden: Nomos

——— (2000): Jugendstrafrecht in der Diskussion, ZRP 2000, 103; S. 103-107

——— (2001): Chancen und Risiken von Kriminalprävention, ZRP 2001, 151; S. 151-154

——— u.a. (1998): Gegenreform im Jugendstrafrecht? Wider die repressive Hilflosigkeit!, ZRP 1998, 446; S. 446-448

Otmann, Alp (1993): Multikulturelle Jugendarbeit als Normalfall — Plädoyer für einen Perspektivenwechsel. Thesen zur Prävention von Gewaltbereitschaft im Zusammenhang mit der Situation von Frankfurter Jugendlichen ausländischer Herkunft, in: Vorstand des Hessischen Jugendringes [Hrsg.]: Jugend und Gewalt. Materialien zur aktuellen Diskussion, 3. Aufl., Wiesbaden, S. 62-78

Ottersbach, Markus/Trautmann, Sebastian K. (1999): Jugendkriminalität in der Einwanderungsgesellschaft — Perspektiven der Entskandalisierung eines Phänomens, in: dies. [Hrsg.]: Integration durch soziale Kontrolle? Zu Kriminalität und Kriminalisierung allochthoner Jugendlicher, Köln: Edition Der Andere Buchladen, S. 121-170

Otto, Harro (1981): Über den Zusammenhang von Schuld und menschlicher Würde, GA 1981, 481; S. 481-497

Peglau, Jens (2001): Das baden-württembergische Straftäterunterbringungsgesetz — tatsächlich als Landesrecht unzulässig?, NJW 2001, 2436; S. 2436-2439

Peters, Helge (1995): Devianz und soziale Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens, 2., korr. Aufl., Weinheim/München: Juventa

——— (1995a): Da werden wir empfindlich. Zur Soziologie der Gewalt, in: Lamnek, Siegfried [Hrsg.]: Jugend und Gewalt. Devianz und Kriminalität in Ost und West, Opladen: Leske+Budrich, S. 25-36

Pfeiffer, Christian/Brettfeld, Katrin/Delzer, Ingo (1997): Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg, Hannover: KFN

———/Delzer, Ingo/Enzmann, Dirk/Wetzels, Peter (1998): Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen. Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer, Hannover: DVJJ

———/Wetzels, Peter (1997): Kinder als Täter und Opfer. Eine Analyse auf der Basis der PKS und einer repräsentativen Opferbefragung, Hannover: KFN

Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard (1991): Grundrechte. Staatsrecht II, 7., überarb. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller

——— (2001): Grundrechte. Staatsrecht II, 17., neubearb. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller

Plewig, Hans-Joachim (1987): Jugendstrafrecht, Sozialpädagogik und der Faktor Arbeit, in: Münder, Johannes/Sack, Fritz/Albrecht, Hans-Jörg/Plewig, Hans-Joachim: Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität. Erkenntnisse, Befunde, praktischer Umgang, Neuwied: Luchterhand, S. 93-113

Popitz, Heinrich (1992): Phänomene der Macht, 2., stark erw. Aufl., Tübingen: Mohr

Pothast, Ubrich (1993): Probleme bei der Rechtfertigung staatlicher Strafe, JA 1993, 104; S. 104-110

Priddat, Birger P. (1996): Über verschiedene Wissenschaftsstile in der Ökonomie. Ein theoretischer Essay, Homo Oeconomicus, Bd. XIII (1996), H. 1, S. 24-50
Prittwitz, Cornelius (1991): Funktionalisierung des Strafrechts, StV 1991, 435; S. 435-441
——— (1997): Risiken des Risikostrafrechts, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 47-65
Quensel, Stephan (1970): Wie wird man kriminell? Verlaufsmodell einer fehlgeschlagenen Interaktion zwischen Delinquenten und Sanktionsinstanz, KJ 1970, 375; S. 375-382
——— (1991): Das Kriminalitäts-Spiel. Oder: Was läßt die Sozialwissenschaft von der Kriminologie übrig? Eine meta-kriminologische Arbeits-Skizze, MschrKrim 74 (1991), 65; S. 65-79
——— (1994): Phänomene, Ursachen und Kontrolle von Gewalt, in: Bundeskriminalamt [Hrsg.]: Aktuelle Phänomene der Gewalt. Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 23. bis 26. November 1993. BKA-Forschungsreihe Band 29, Wiesbaden, S. 47-59
———/Schelenz, Elgen (1978): Steigt die Kinderkriminalität? Anmerkungen zu einer Fachtagung in Berlin, MschrKrim 61 (1978), 396; S. 396-399
Radbruch, Gustav (1946): Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, SJZ 1946, 105; S. 105-108 (Süddeutsche Juristen-Zeitung, 1. Jg.)
——— (1998): Autoritäres oder soziales Strafrecht?, in: Kaufmann, Arthur [Hrsg.]: Gustav Radbruch. Gesamtausgabe. Band 8. Strafrecht II, bearbeitet von Arthur Kaufmann, Heidelberg: C.F. Müller, S. 226-237 (Erstveröffentlichung 1933)
Rammstedt, Otthein (1989): Wider ein individuum-orientiertes Gewaltverständnis, in: Heitmeyer, Wilhelm/Möller, Kurt/Sünker, Heinz [Hrsg.]: Jugend — Staat — Gewalt. Politische Sozialisation von Jugendlichen, Jugendpolitik und politische Bildung, Weinheim/München: Juventa, S. 47-56
Riekenbrauk, Klaus (1999): Jugendkriminalität in der Stadt, in: Ottersbach, Markus/Trautmann, Sebastian K. [Hrsg.]: Integration durch soziale Kontrolle? Zu Kriminalität und Kriminalisierung allochthoner Jugendlicher, Köln: Edition Der Andere Buchladen, S. 55-73
Ronneberger, Klaus (1998): Die Stadt der »Wohlanständigen« und die neuen »gefährlichen Klassen«. Der Umbau der Städte zu »Konsumfestungen«, in: Breyvogel, Wilfried [Hrsg.]: Stadt, Jugendkulturen und Kriminalität, Bonn: Dietz, S. 16-36
Rothman, David J. (1995): More of the Same: American Criminal Justice Policies in the 1990s, in: Blomberg, Thomas G./Cohen, Stanley [Hrsg.]: Punishment and Social Control. Essays in Honor of Sheldon L. Messinger, New York: de Gruyter, S. 29-44
Roxin, Claus (1974): »Schuld« und »Verantwortlichkeit« als strafrechtliche Systemkategorien, in: ders./Bruns, Hans-Jürgen/Jäger, Herbert [Hrsg.]: Festschrift für Heinrich Henkel zum 70. Geburtstag am 12. September 1973, Berlin: de Gruyter, S. 171-197
——— (1979): Zur jüngsten Diskussion über Schuld, Prävention und Verantwortlichkeit im Strafrecht, in: Kaufmann, Arthur/Bemmann, Günter/Krauß, Detlef/Volk, Klaus [Hrsg.]: Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978, München: C.H. Beck, S. 279-309
——— (1984): Zur Problematik des Schuldstrafrechts, ZStW 96 (1984), 641; S. 641-660
——— (1986): Was bleibt von der Schuld im Strafrecht übrig?, SchwZStr 104 (1986), 356; S. 356-376
——— (1992): Strafrecht Allgemeiner Teil. Band I. Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, München: C.H. Beck
——— (1998): Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch, 25., völlig neu bearb. Aufl., München: C.H. Beck
Sack, Fritz (1968): Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: ders./König, René [Hrsg.]: Kriminalsoziologie, Frankfurt/Main: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 431-475
——— (1972): Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, KrimJ 1972, 3; S. 3-31

——— (1977): Interessen im Strafrecht: Zum Zusammenhang von Kriminalität und Klassen-(Schicht-)struktur, KrimJ 1977, 248; S. 248-278
——— (1987): Jugendarbeitslosigkeit im Lichte der Kriminalitätstheorien, in: Münder, Johannes/Sack, Fritz/Albrecht, Hans-Jörg/Plewig, Hans-Joachim: Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität. Erkenntnisse, Befunde, praktischer Umgang, Neuwied: Luchterhand, S. 15-40
——— (1990): Die Eskalation von Gewalt: Die Transformation politischer in gewaltbesetzte Konflikte, in: Albrecht, Peter-Alexis/Backes, Otto [Hrsg.]: Verdeckte Gewalt. Plädoyers für eine »Innere Abrüstung«, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 111-137
Sander, Uwe (1994): Beschleunigen Massenmedien durch Gewaltdarstellungen einen gesellschaftlichen Zivilisationsverlust?, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Das Gewalt-Dilemma, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 273-293
Sauer, Christoph (1997): Mythisches als Quelle für Deutungen und Konstruktionen im Strafverfahren, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 261-282
Sauer, W. (1949): Zurechenbarkeit, Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit im Jugendstrafrecht. Zugleich ein Beitrag zur Schuldkonkurrenz, NJW 1949, 289; S. 289-291
Schaffstein, Friedrich (1935): Das Verbrechen als Pflichtverletzung, in: Dahm, Georg/Huber, Ernst Rudolf/Larenz, Karl/Michaelis, Karl/Schaffstein, Friedrich/Siebert, Wolfgang [Hrsg.]: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin: Junker und Dünnhaupt, S. 108-142
———/Beulke, Werner (1995): Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, 12., überarb. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer
Schall, Hero/Schreibauer, Marcus (1997): Prognose und Rückfall bei Sexualstraftätern, NJW 1997, 2412; S. 2412-2420
Scheffler, Thomas (1997): Vom Königsmord zum Attentat. Zur Kulturmorphologie des politischen Mordes, in: von Trotha, Trutz [Hrsg.]: Soziologie der Gewalt, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 183-199
Scherr, Albert (1991): Jugendarbeit und Gewalt. Thesen zur Enttabuisierung der (jugend-) pädagogischen Debatte, deutsche jugend, 39. Jg., H. 11/1991, S. 505-507
——— (1992): Anforderungen an professionelle Jugendarbeit mit ausländerfeindlichen und gewaltbereiten Jugendszenen, neue praxis, 5/1992, S. 387-385
——— (1992a): Vom »Antifaschismus« zur »Heitmeyerei«? Antikritisches zur Auseinandersetzung um eine Pädagogik mit rechtsorientierten Jugendlichen, in: ders. [Hrsg.]: Jugendarbeit mit rechten Jugendlichen, Bielefeld: KT-Verlag, S. 17-36
Scheuch, Erwin K. (1997): Kriminalität als Aspekt der Inneren Sicherheit — Der Beitrag der empirischen Sozialforschung, in: Bundesministerium des Innern [Hrsg.]: Innere Sicherheit als gesamtpolitische Aufgabe, Bonn, S. 37-46
Schilling, Uwe (1997): Begutachtung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuldfähigkeit aus der Sicht eines Jugendpsychologen, NStZ 1997, 261; S. 261-265
Schily, Otto (1998): Vorwort, in: Bundesministerium des Innern [Hrsg.]: Jugend und Gewalt (Band II/1998), Bonn, S. 5
Schlebusch, Stephan (1999): Zur Integration nichtdeutscher Jugendstrafgefangener, in: Ottersbach, Markus/Trautmann, Sebastian K. [Hrsg.]: Integration durch soziale Kontrolle? Zu Kriminalität und Kriminalisierung allochthoner Jugendlicher, Köln: Edition Der Andere Buchladen, S. 75-85
Schubarth, Wilfried (1996): Je liberaler, desto mehr Gewalt an Schulen? Ergebnisse eines Ost-West-Vergleichs, in: ders./Kolbe, Fritz-Ulrich/Willems, Helmut [Hrsg.]: Gewalt an Schulen. Ausmaß, Bedingungen und Prävention. Quantitative und qualitative Untersuchungen in den alten und neuen Ländern, Opladen: Leske+Budrich, S. 29-47
Schüler-Springorum, Horst (1985): Anmerkung zu OLG Schleswig, NStZ 1985, 475, NStZ 1985, 476; S. 476-478

Schumann, Karl F./Berlitz, Claus/Guth, Hans-Werner/Kaulitzki, Reiner (1987): Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, Neuwied: Luchterhand

Schumann, Michael (1993): Wandel von Kindheit und Jugend. Mehr »Erziehung« in Jugendarbeit und Jugendhilfe?, deutsche jugend, 7-8/1993, S. 320-330

Schütz, Carsten (1997): Strafe und Strafrecht im demokratischen und sozialen Rechtsstaat, Sinzheim: Pro Universitate

Graf von Schwerin, Detlef (1997): Beitrag zur Inneren Sicherheit aus der Sicht der Polizei, in: Bundesministerium des Innern [Hrsg.]: Innere Sicherheit als gesamtpolitische Aufgabe, Bonn, S. 57-60

Schwind, Hans-Dieter (1994): Hat unsere Gesellschaft die Gewalttäter, die sie verdient? Phänomene, Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, in: Bundeskriminalamt [Hrsg.]: Aktuelle Phänomene der Gewalt. Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 23. bis 26. November 1993. BKA-Forschungsreihe Band 29, Wiesbaden, S. 21-45

——— (1995): Gewalt in der Schule — am Beispiel von Bochum, in: Lamnek, Siegfried [Hrsg.]: Jugend und Gewalt. Devianz und Kriminalität in Ost und West, Opladen: Leske+Budrich, S. 99-118

——— (1995a): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 6., neubearb. u. erw. Aufl., Heidelberg: Kriminalistik Verlag

——— (1999): Kriminologische Lagebeurteilung und kriminalpolitische Aktivitäten: Geht die innere Sicherheit unseres Landes verloren?, ZRP 1999, 107; S. 107-114

———/Baumann, Jürgen u.a. [Hrsg.] (1990): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission). Band I. Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen, Berlin: Duncker&Humblot

Selg, Herbert (1994): Junge Menschen als Täter und Opfer von Gewalt, in: Bundeskriminalamt [Hrsg.]: Aktuelle Phänomene der Gewalt. Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 23. bis 26. November 1993. BKA-Forschungsreihe Band 29, Wiesbaden, S. 61-87

Şen, Faruk (1996): Die Folgen zunehmender Heterogenität der Minderheiten und der Generationsaufspaltung. Am Beispiel der türkischen Minderheit in Deutschland, in: Heitmeyer, Wilhelm/Dollase, Rainer [Hrsg.]: Die bedrängte Toleranz. Ethnisch-kulturelle Konflikte, religiöse Differenzen und die Gefahren politisierter Gewalt, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 261-270

Shearing, Clifford (1997): Gewalt und die neue Kunst des Regierens und Herrschens. Privatisierung und ihre Implikationen, in: von Trotha, Trutz [Hrsg.]: Soziologie der Gewalt, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 263-278

Simon, Jonathan (1993): Poor Discipline. Parole and the Social Control of the Underclass. 1890-1990, Chicago: University Press

——— (1997): Gewalt, Rache und Risiko. Die Todesstrafe im neoliberalen Staat, in: von Trotha, Trutz [Hrsg.]: Soziologie der Gewalt, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 279-301

———/Feeley, Malcolm M. (1995): True Crime: The New Penology and Public Discourse on Crime, in: Blomberg, Thomas G./Cohen, Stanley [Hrsg.]: Punishment and Social Control. Essays in Honor of Sheldon L. Messinger, New York: de Gruyter, S. 147-180

Smaus, Gerlinda (1998): Das Strafrecht und die gesellschaftliche Differenzierung, Baden-Baden: Nomos

Soeffner, Hans-Georg (1997): »Auf dem Rücken eines Tigers«. Über die Hoffnung, Kollektivrituale als Ordnungsmächte in interkulturellen Gesellschaften kultivieren zu können, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Was hält die Gesellschaft zusammen? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band 2, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 334-359

Sofsky, Wolfgang (1997): Gewaltzeit, in: von Trotha, Trutz [Hrsg.]: Soziologie der Gewalt, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 102-121

Stallberg, Friedrich W. (1996): Stigma und Ächtung. Zur soziologischen Interpretation des Rechtsextremismus, in: Heiland, Hans-Günther/Lüdemann, Christian [Hrsg.]: Soziologische Dimensionen des Rechtsextremismus, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 101-113

Stammermann, Ulla/Gransee, Carmen (1997): Zur Reproduktion von Normalitätsvorstellungen von Weiblichkeit durch Kriminalisierungsprozesse — Eine Rekonstruktion von Medienwirklichkeiten, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 435-455

Statistisches Bundesamt (1998): Rechtspflegestatistik. Fachserie 10 Reihe 3: Strafverfolgung. 1997, Stuttgart: Metzler-Poeschel

——— (1998a): Rechtspflegestatistik. Fachserie 10 Reihe 4.1: Strafvollzug — Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.3.1997, Stuttgart: Metzler-Poeschel

——— (1998b): Rechtspflegestatistik. Fachserie 10 Reihe 4.2: Strafvollzug — Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen. 1997, Stuttgart: Metzler-Poeschel

Stehr, Johannes (1997): Die Relevanz der Moral in der alltäglichen Konstruktion der Gefahr, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 369-391

Steinert, Heinz (1973): Statusmanagement und Kriminalisierung, in: ders. [Hrsg.]: Der Prozeß der Kriminalisierung. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie, München: Juventa, S. 9-23

——— (1997): Über symbolisches und instrumentelles Strafrecht, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 101-116

———/Karazman-Morawetz, Inge (1993): Gewalterfahrungen Jugendlicher, in: Otto, Hans-Uwe/Merten, Roland [Hrsg.]: Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Jugend im gesellschaftlichen Umbruch, Opladen: Leske+Budrich, S. 147-156

Stemmer-Lück, Magdalena (1993): Psychoanalytische und psychosoziale Aspekte zum Verständnis jugendlicher Krisenäußerungen, in: Jansen, Bernd/Jung, Christian/Schrapper, Christian/Thiesmeier, Monika [Hrsg.]: Krisen und Gewalt. Ursachen, Konzepte und Handlungsstrategien in der Jugendhilfe, Münster: Votum, S. 33-41

Stiels, Michael (1994): Zur Arbeit mit Gewalttätern, in: Behn, Sabine/Heitmann, Helmut/Voß, Stephan [Hrsg.]: Jungen, Mädchen und Gewalt — ein Thema für die geschlechtsspezifische Jugendarbeit?!, Berlin: IFFJ (Informations-, Forschungs- und Fortbildungsdienst Jugendgewaltprävention), S. 163-165

Stober, Rolf (2001): Private Sicherheitsdienste als Dienstleister für die öffentliche Sicherheit?, ZRP 2001, 260; S. 260-266

Streng, Franz (1985): Anmerkung zu OLG Schleswig, StV 1985, 420, StV 1985, 421; S. 421-424

——— (1998): Anmerkung zu BGH, StV 1998, 336, StV 1998, 336; S. 336-340

Strobl, Rainer (1996): Soziale Folgen von Opfererfahrungen einer ethnischen Minorität, in: Heitmeyer, Wilhelm/Dollase, Rainer [Hrsg.]: Die bedrängte Toleranz. Ethnisch-kulturelle Konflikte, religiöse Differenzen und die Gefahren politisierter Gewalt, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 330-346

Stüwe, Gerd (1993): Jugendcliquen im Kontext von Gewalt, in: Otto, Hans-Uwe/Merten, Roland [Hrsg.]: Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Jugend im gesellschaftlichen Umbruch, Opladen: Leske+Budrich, S. 343-349

Sünker, Heinz/Volkmer, Ingrid (1990): Jugendkulturen und Individualisierung. Die Renaissance eines bürgerlichen Ideals?, in: Heitmeyer, Wilhelm/ Olk, Thomas [Hrsg.]: Individualisierung von Jugend. Gesellschaftliche Prozesse, subjektive Verarbeitungsformen, jugendpolitische Konsequenzen, Weinheim/München: Juventa, S. 61-79

Sutherland, Edwin H. (1968): Die Theorie der differentiellen Kontakte, in: Sack, Fritz/ König, René [Hrsg.]: Kriminalsoziologie, Frankfurt/Main: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 395-399 (Erstveröffentlichung 1956)

Sykes, Gresham M./Matza, David (1968): Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz, in: Sack, Fritz/König, René [Hrsg.]: Kriminalsoziologie, Frankfurt/Main: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 360-371 (Erstveröffentlichung 1957)

Taylor, Charles (1993): Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung. Aus dem Amerikanischen von Reinhard Kaiser, Frankfurt/Main: S. Fischer

Tertilt, Hermann (1996): Turkish Power Boys. Ethnographie einer Jugendbande, Frankfurt/Main: Suhrkamp

Teulings, Gerhard (1998): Sicherheit und Image als bedeutende Standort- und Wettbewerbsfaktoren der Städte im Zeitalter der Globalisierung, in: Rodemers, Jakob [Hrsg.]: Kommunale Kriminalitätsvorbeugung und Stadtentwicklung — Anspruch, Möglichkeiten, Praxisbeispiele —, Dortmund: Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 20-22

Thomas, Karl (1999): Der Kinderdelinquenz Einhalt gebieten — aber wie?, ZRP 1999, 193; S. 193-196

Tiedemann, Klaus (1991): Verfassungsrecht und Strafrecht, Heidelberg: C.F. Müller

Tiemeyer, Jürgen (1986): Grundlagenprobleme des normativen Schuldbegriffs, GA 1986, 203; S. 203-227

——— (1988): Zur Möglichkeit eines erfahrungswissenschaftlich gesicherten Schuldbegriffs, ZStW 100 (1988), 527; S. 527-566

Tipke, Klaus (1998): Innere Sicherheit und Gewaltkriminalität. Die Sicherheitsdefizite unseres Rechtsstaats, München: Bettendorf

Traulsen, Monika (1985): Zur Einstiegsfunktion der Kinderdelinquenz, MschrKrim 68 (1985), 117; S. 117-120

Treptow, Rainer (1987): Bemerkungen zum jugendlichen Zeiterleben, deutsche jugend, 35. Jg., H. 12/1987, S. 537-543

——— (1992): Zukunftsvorstellungen Jugendlicher, neue praxis, 4/1992, S. 361-372

Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas (2001): Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 50., neu bearb. Aufl., München: C.H. Beck

von Trotha, Trutz (1997): Zur Soziologie der Gewalt, in: ders. [Hrsg.]: Soziologie der Gewalt, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 9-56

Tschentscher, Axel (o.J.): Dokumente des Nationalsozialismus. Internet-Projekt, Online in Internet: URL: http://www.uni-wuerzburg.de/rechtsphilosophie/dns/index.html; Stand: 10.04.2002

Unabhängige Kommission »Zuwanderung« (2001): Zuwanderung gestalten. Integration fördern. Bericht der Unabhängigen Kommission »Zuwanderung«, Berlin

Vester, Michael (1993): Das Janusgesicht sozialer Modernisierung. Sozialstrukturwandel und soziale Desintegration in Ost- und Westdeutschland, Aus Politik und Zeitgeschichte, 1993, B 26-27, S. 3-17

——— (1998): Soziale Milieus zwischen Individualisierung und Deklassierung, in: Mansel, Jürgen/Brinkhoff, Klaus-Peter [Hrsg.]: Armut im Jugendalter. Soziale Ungleichheit, Gettoisierung und die psychosozialen Folgen, Weinheim/München: Juventa, S. 37-59

Wagner, Christean (2000): Privatisierung im Justizvollzug — Ein Konzept für die Zukunft, ZRP 2000, 169; S. 169-172

Waldmann, Peter (1997): Veralltäglichung von Gewalt: Das Beispiel Kolumbien, in: von Trotha, Trutz [Hrsg.]: Soziologie der Gewalt, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 141-161

Walkenhorst, Philipp (1998): Prävention durch Jugendarbeit und Jugendpolitik, in: Bundesministerium des Innern [Hrsg.]: Jugend und Gewalt (Band II/1998), Bonn, S. 50-75

Walter, Michael (1982): Das Risiko weiterer Straffälligkeit als Voraussetzung ambulanter Betreuungsangebote in der jugendgerichtlichen Praxis, MschrKrim 65 (1982), 152; S. 152-162

——— (1998): Über Kriminalität als Gegenstand öffentlicher Debatten, MschrKrim 81 (1998), 433; S. 433-440

Wassermann, Rudolf (1994): Gewalt und politische Verantwortung, in: Bundeskriminalamt [Hrsg.]: Aktuelle Phänomene der Gewalt. Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 23. bis 26. November 1993. BKA-Forschungsreihe Band 29, Wiesbaden, S. 291-299

——— (1998): Der Kinderdelinquenz Einhalt gebieten — aber wie?, NJW 1998, 2097; S. 2097-2099

Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. Aufl., revidiert von Johannes Winkelmann, Studienausgabe, Tübingen: Mohr (Erstveröffentlichung 1921/22)

Wehler, Hans-Ulrich (1994): Nationalismus als fremdenfeindliche Integrationsideologie, in: Heitmeyer, Wilhelm [Hrsg.]: Das Gewalt-Dilemma, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 73-90

Weihrauch, Jörg (1993): »Die Zukunft gehört den Bastarden«. Notizen aus der offenen Arbeit mit »unauffälligen« Jugendlichen, in: Heil, Hubertus/Perik, Muzaffer/ Wendt, Peter-Ulrich [Hrsg.]: Jugend und Gewalt. Über den Umgang mit gewaltbereiten Jugendlichen, Marburg: Schüren, S. 126-145

Weinberg, Johannes (1993): Der Bericht der »Gewaltkommission« — gelesen aus pädagogischer Sicht, in: Jansen, Bernd/Jung, Christian/Schrapper, Christian/ Thiesmeier, Monika [Hrsg.]: Krisen und Gewalt. Ursachen, Konzepte und Handlungsstrategien in der Jugendhilfe, Münster: Votum, S. 86-92

Weishaupt, Horst (1996): Der Einfluß schulorganisatorischer Bedingungen auf Gewalt an Schulen — Befunde zur Situation in Thüringen, in: Schubarth, Wilfried/Kolbe, Fritz-Ulrich/Willems, Helmut [Hrsg.]: Gewalt an Schulen. Ausmaß, Bedingungen und Prävention. Quantitative und qualitative Untersuchungen in den alten und neuen Ländern, Opladen: Leske+Budrich, S. 71-82

Welzel, Hans (1969): Das Deutsche Strafrecht. Eine systematische Einführung, 11., neubearb. u. erw. Aufl., Berlin: de Gruyter

Wendt, Peter-Ulrich (1993): Haßt Du was, dann bist Du was. Zum gewaltförmigen Verhalten junger Menschen, in: Heil, Hubertus/Perik, Muzaffer/ Wendt, Peter-Ulrich [Hrsg.]: Jugend und Gewalt. Über den Umgang mit gewaltbereiten Jugendlichen, Marburg: Schüren, S. 13-30

Wieviorka, Michel (1998): Kritik des Multikulturalismus, in: Heitmeyer, Wilhelm/ Dollase, Rainer/Backes, Otto [Hrsg.]: Die Krise der Städte. Analysen zu den Folgen desintegrativer Stadtentwicklung für das ethnisch-kulturelle Zusammenleben, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 97-122

Willems, Helmut (1989): Jugendprotest, die Eskalation der Gewalt und die Rolle des Staates, in: Heitmeyer, Wilhelm/Möller, Kurt/Sünker, Heinz [Hrsg.]: Jugend — Staat — Gewalt. Politische Sozialisation von Jugendlichen, Jugendpolitik und politische Bildung, Weinheim/München: Juventa, S. 219-231

——— (1993): Gewalt und Fremdenfeindlichkeit. Anmerkungen zum gegenwärtigen Gewaltdiskurs, in: Otto, Hans-Uwe/Merten, Roland [Hrsg.]: Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Jugend im gesellschaftlichen Umbruch, Opladen: Leske+Budrich, S. 88-108

——— (1996): Kollektive Gewalt gegen Fremde. Entwickelt sich eine soziale Bewegung von Rechts?, in: Heiland, Hans-Günther/Lüdemann, Christian [Hrsg.]: Soziologische Dimensionen des Rechtsextremismus, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 27-56

———/Würtz, Stefanie/Eckert, Roland (1994): Forschungsprojekt Analyse fremdenfeindlicher Straftäter, Bonn: Der Bundesminister des Innern

Wilson, James Q./Kelling, George L. (1982): Broken Windows. The police and neighborhood safety, Online in Internet: URL: http://www.theatlantic.com/politics/crime/windows.htm; Stand: 10.04.2002 = The Atlantic Monthly, March 1982, Volume 249, No. 3, pages 29-38

Wilson, William Julius (1990): The Truly Disadvantaged. The Inner City, the Underclass, and Public Policy, Chicago: University Press

Wolff, Stephan/Müller, Hermann (1997): Normalität und Glaubwürdigkeit im Strafverfahren, in: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda [Hrsg.]: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden-Baden: Nomos, S. 221-248

Wronn, Jörn (1993): Zweifel an den Voraussetzungen des § 3 JGG oder von der Genese eines JGH-Vorschlags, DVJJ-Journal 1993, 183; S. 183-184

Würtz, Stefanie/Hamm, Sabine/Willems, Helmut/Eckert, Roland (1996): Gewalt und Fremdenfeindlichkeit in der Erfahrung von Schülern und Lehrern, in: Schubarth, Wilfried/Kolbe, Fritz-Ulrich/Willems, Helmut [Hrsg.]: Gewalt an Schulen. Ausmaß, Bedingungen und Prävention. Quantitative und qualitative Untersuchungen in den alten und neuen Ländern, Opladen: Leske+Budrich, S. 85-130

Yildiz, Erol/Tekin, Ugur (1999): Skandalisierung allochthoner Jugendlicher durch Kriminalisierung, in: Ottersbach, Markus/Trautmann, Sebastian K. [Hrsg.]: Integration durch soziale Kontrolle? Zu Kriminalität und Kriminalisierung allochthoner Jugendlicher, Köln: Edition Der Andere Buchladen, S. 95-120

Zeiher, Helga (1995): Die vielen Räume der Kinder. Zum Wandel räumlicher Lebensbedingungen seit 1945, in: Preuss-Lausitz, Ulf u.a. [Hrsg.]: Kriegskinder, Konsumkinder, Krisenkinder. Zur Sozialisationsgeschichte seit dem Zweiten Weltkrieg, 4. Aufl. (1. Aufl.: 1983), Weinheim/Basel: Beltz, S. 176-195

Zieske, Andreas (1994): Das Koordinatensystem »patriarchatskritischer Bildungsarbeit«, in: Behn, Sabine/Heitmann, Helmut/Voß, Stephan [Hrsg.]: Jungen, Mädchen und Gewalt — ein Thema für die geschlechtsspezifische Jugendarbeit?!, Berlin: IFFJ (Informations-, Forschungs- und Fortbildungsdienst Jugendgewaltprävention), S. 137-143

Selbstständigkeitsversicherung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Ich versichere, dass ich die Dissertation „Strafrechtliche Schuld und gesellschaftliche Wirklichkeit. Das Schuldprinzip im Licht sozialwissenschaftlicher Deutungen jugendlicher Gewaltdelinquenz. Am Beispiel des Straßenraubs" selbstständig verfasst habe.
Ich habe keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, und wörtlich übernommene Ausführungen habe ich in der Arbeit unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Berlin, 15. April 2002

Rainer Marcus Christmann